This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV, 437

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

# Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

# Encyklopädie,

oder

## allgemeines System
der

## Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt

Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Flörke

und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth

Doktor der Philosophie,

und Ludwig Koßarski.

Zweihundertster Theil,

welcher die Artikel **Unterscheidungszeichen** bis **Urcantone** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1850.

In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).

(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE 27
K8
v.200
[illegible]

# U. u.

**Unterscheidungszeichen** (Fortsetzung und Schluß des im vorhergehenden Bande abgebrochenen Artikels). Das Zeichen des Abschnittes, des Paragraphs (§) s. auch Th. 107, S. 449. Der Paragraph bezeichnet in wissenschaftlichen Vorträgen gewisse Ruhepunkte und Einschnitte, wodurch man, um die Folgereihe der Begriffe zu bezeichnen, die Trennung des einen Satzes von dem andern kenntlich macht, und dadurch das von dem andern mehr oder weniger unabhängige Gebiet eines jeden Satzes näher bestimmt, und beim streng wissenschaftlichen Vortrage mit Zurückweisung auf die Abhängigkeit der folgenden Paragraphen von den vorhergehenden; z. B. §. 1. Die Vollkommenheit eines jeden Geschöpfs besteht in der möglichst größten Entwickelung und Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte zu dem gesammten Zwecke seines Daseyns. — §. 2. Diese gesammten Zwecke seines Daseyns (§. 1) nennen wir seine Bestimmung. — §. 3. Diese Bestimmung (§. 2)

IV, 437

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

# Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

# Encyklopädie,

oder

## allgemeines System
der

## Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt

Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Flörke

und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth

Doktor der Philosophie,

und Ludwig Koßarski.

Zweihundertster Theil,

welcher die Artikel **Unterscheidungszeichen** bis **Urcantone** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1850.

In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).

(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

# U. u.

**Unterscheidungszeichen** (Fortsetzung und Schluß des im vorhergehenden Bande abgebrochenen Artikels). Das Zeichen des Abschnittes, des Paragraphs (§) s. auch Th. 107, S. 449. Der Paragraph bezeichnet in wissenschaftlichen Vorträgen gewisse Ruhepunkte und Einschnitte, wodurch man, um die Folgereihe der Begriffe zu bezeichnen, die Trennung des einen Satzes von dem andern kenntlich macht, und dadurch das von dem andern mehr oder weniger unabhängige Gebiet eines jeden Satzes näher bestimmt, und beim streng wissenschaftlichen Vortrage mit Zurückweisung auf die Abhängigkeit der folgenden Paragraphen von den vorhergehenden; z. B. §. 1. Die Vollkommenheit eines jeden Geschöpfs besteht in der möglichst größten Entwickelung und Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte zu dem gesammten Zwecke seines Daseyns. — §. 2. Diese gesammten Zwecke seines Daseyns (§. 1) nennen wir seine Bestimmung. — §. 3. Diese Bestimmung (§. 2)

AE27
K8
v.200

# U. u.

**Unterscheidungszeichen** (Fortsetzung und Schluß des im vorhergehenden Bande abgebrochenen Artikels). Das Zeichen des Abschnittes, des Paragraphs (§) s. auch Th. 107, S. 449. Der Paragraph bezeichnet in wissenschaftlichen Vorträgen gewisse Ruhepunkte und Einschnitte, wodurch man, um die Folgereihe der Begriffe zu bezeichnen, die Trennung des einen Satzes von dem andern kenntlich macht, und dadurch das von dem andern mehr oder weniger unabhängige Gebiet eines jeden Satzes näher bestimmt, und beim streng wissenschaftlichen Vortrage mit Zurückweisung auf die Abhängigkeit der folgenden Paragraphen von den vorhergehenden; z. B. §. 1. Die Vollkommenheit eines jeden Geschöpfs besteht in der möglichst größten Entwickelung und Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte zu dem gesammten Zwecke seines Daseyns. — §. 2. Diese gesammten Zwecke seines Daseyns (§. 1) nennen wir seine Bestimmung. — §. 3. Diese Bestimmung (§. 2)

iſt bei vernünftigen Weſen ein Ideal, oder ein unendliches Ziel, dem ſie zwar ſich nähern, das ſie aber nie ganz erreichen können. — Beſonders kommen die Paragraphen bei Kontrakten, Statuten, und allen juriſtiſchen oder juriſtiſch abgeſchloſſenen Verträgen vor. Dann bei Abfaſſung von Geſetzen und Geſetzbüchern, Conſtitutionen ꝛc., um die verſchiedenen auf einander Bezug habenden Sätze zu ordnen, damit die Zurückweiſung leichter geſchieht.

Das Anmerkungszeichen, Note (· * †) ſteht: 1) Wenn man, um den Zuſammenhang eines ſchriftlichen Aufſatzes nicht zu unterbrechen, einen erklärenden, und mit dem abgehandelten Gegenſtande verwandten, aber nicht weſentlich zu ihm gehörenden Begriff oder Satz unter dem Texte beifügt, um durch dieſes Zeichen den Begriff oder Satz kenntlich zu machen, mit dem er in Verbindung ſteht, und der in der Mitte einer Rede enthalten iſt; z. B. Zwiſchen der menſchlichen Seele und dem Körper, den ſie bewohnt, giebt es ein unſichtbares, geheimnißvolles Band, das keine irdiſche Philoſophie erklären und entwickeln wird. Alle Verſuche *), die in dieſer Abſicht geſchehen ſind, haben deshalb mißlingen müſſen. — 2) Wenn man, nach durchgeführtem Hauptgedanken, einen Zuſatz macht, der zwar wohl an ſich wegfallen könnte, durch welchen aber der Hauptgedanke mehr Licht, mehr Deutlichkeit und mehr Stärke erhält, oder in welchem man gewiſſe Folgerungen aus dem Hauptgedanken ableitet, z. B. Die Tugend kann man in die höhere und niedere theilen. Die Letztere beſteht in einem fortdauernden Kampfe mit den ſinnlichen Begierden und Neigungen; und ſo wird es dem Menſchen, deſſen Tu-

*) Man erinnere ſich nur der beiden ſinnreichen Hypotheſen des großen Leibnitz, der präſtabilirten Harmonie, und der Monadologie.

gend auf dieser Stufe steht, schwer, seine Begierden zu bezähmen und ihrer mächtig zu werden. Die Erstere, die höhere Tugend, aber ist Festigkeit, Sieg, Harmonie und Vollendung; wer sie errungen hat, dem wird es leicht, das Gute um seiner selbst willen auszuüben*). — Wenn man Stellen aus anderen Schriften, die hierher gehören, und nachgeschlagen werden sollen, unter dem Texte anführt und nachweiset (Citaten, Allegata); z. B. Die Vollkommenheit ist die Bestimmung des Menschen **). Sie bleibt zwar an sich ein Ideal, das nie völlig erreicht werden kann; doch sollen wir uns ihr grenzenlos nähern. — Im Staate ist die Hülflosigkeit des menschlichen Daseyns das Entscheidende, welche in jedem Momente des zeitlichen Lebens eine äußere Unterstützung verlangt, und solches von einem Besseren ihm Unähnlichen; dann aber auch wiederum Aehnlichen, das heißt, ähnlich in der Erkenntniß des Bedürfnisses, und dem Bestreben, ihm abzuhelfen, unähnlich durch Geben und Nehmen. Man hat dieses vielfältig als den Charakter der Menschlichkeit im Gegensatze mit der Thierheit betrachtet. Die Letztere geht vollendet hervor aus den Händen der Natur, die Erstere hat dagegen ihre Vollendung erst von den Händen des Geschlechtes zu erwarten, und ist gerade dadurch einer höhern Bildung fähig, und gesellschaftlicher Aushülfe bedürftig ***). Faßt man bloß diese Bedürftigkeit im Allgemeinen auf, so ist darin jeder Mensch dem andern gleich, und

---

*) Daraus folgt, daß jede Handlung, die aus Eigennutz, Ehrgeiz, oder Rücksicht auf zufällige Vortheile ausgeübt wird, den Namen der Tugend nicht verdienen kann.

**) Vergl. Reichard's Moral, Thl. 1, S. 6 (dritte Ausgabe).

***) Seneca de beneficiis. Lib. IV. c. 18.

in ſeiner Nichtvollendung an ſeines Gleichen, an die Gattung hingewieſen *); betrachtet man dagegen die beſonderen Verhältniſſe des Bedürfens, ſo iſt darin kein Menſch dem andern gleich; es giebt ein Mehr und Weniger, und eine individuelle Beſchaffenheit deſſelben, ſowohl phyſiſch, als geiſtig, und derjenige, welcher gewährt, kann mit demjenigen, welcher empfängt, keineswegs als identiſch gedacht werden. In dieſem Sinne iſt das thieriſche Daſeyn ſich ſelber gleich, das menſchliche ſich mannigfaltig ungleich, und weil der wirkliche Staat allemal im Beſondern entſteht, ſonach eigenthümliche Bedürfniſſe ihnen zum Grunde liegen, gehört der Begriff einer natürlichen Ungleichheit zu ſeinen weſentlichen Beſtimmungen **). Dieſe Ungleichheit der einzelnen Staatsglieder findet ihre Vereinigung und ihr Gleichmaaß in der ethiſchen Vollkommenheit des ganzen Staates. Nach ihr muß deshalb die geſammte Politik als Wiſſenſchaft und ausübende Kunſt nothwendig ſtreben. Der Staat exiſtirt allerdings für die Einzelnen, für ihre Wohlfahrt und durch ſie †); umgekehrt aber exiſtiren die Einzelnen wider für ihn und durch ihn ††). Weil ein ſolches gegenſeitiges Bedingtſeyn der Theile und des Ganzen den Begriff eines Organismus bildet, ſo hat man den Staat mit einem körperlichen Organismus ſchicklich genug vergleichen können; nur daß dann für beide die Annahme bloß mechaniſcher Verhältniſſe nicht hinreicht,

*) Fichte, Naturrecht. Th. 1, S. 87 u. f.

**) Ed. Henke, über das Weſen der Rechtswiſſenſchaft ꝛc., S. 112.

***) Plat. Gorgias p. 59. Euthydemus p. 47. Resp. lib. IV., p. 327., de leg. lib. I, p. 12.

†) Aristot. Polit. lib. 1, c. 1, 8. lib. 3, c. 4, 7, c. 5, 14.

††) Plat. de Leg. lib. X., p. 104, 105. Garve, Anm. zur Politik des Ariſtoteles, Th. 2, S. 46.

sondern in die Theile, wie in das Ganze, ein höheres Leben gesetzt wird; im leiblichen Organismus ein physisch-dynarmisches, im Staate ein geistig-ethisches (Fr. Köppen's Politik nach Platonischen Grundsätzen). — Die Anmerkungszeichen, es mögen Punkte, Sternchen oder Kreuzchen seyn, können, wenn mehrere nach einander stehen, wie oben gezeigt worden, welche entweder zu einem Paragraphen gehören, oder auf einer gedruckten Seite vorkommen, vermehrt und verdoppelt werden (** ††), sobald dieses aber über die dreifache Vermehrung geht, müssen Buchstaben an deren Stelle gewählt werden. Geht aber die Zahl der Citaten über vierundzwanzig, so müssen Zahlen gewählt werden, welches bequemer, als die dann von Einigen gebrauchte Verdoppelung der Buchstaben (aa, bb) ist, wie man solches auch in mehreren Werken findet.

Das Theilungszeichen (= oder auch -) steht: 1) zwischen zwei Begriffen, die zwar zu einem Ganzen verbunden sind, die man aber, da jeder seinen eigenen Ursprung und seine besondere Abstammung hat, isolirt denken und verstehen kann, und deren Eigenthümliches man (besonders wenn es Prädikate sind, die einem Subjekte beigelegt werden) nicht übersehen und vermischen darf; z. B. Der Mensch ist ein vernünftig-sinnliches Wesen. Nicht also: ein vernünftiges sinnliches Wesen. Man soll zwar die Combination beider in der Person des Menschen zu einem Ganzen fühlen, aber doch auch merken, daß beide Prädikate an sich wesentlich verschieden sind, und jedes seinen eigenen Ursprung hat. Das Geistig-Thierische in diesem Genusse. — Das Rein-Menschliche in dieser Handlung. — Das furchtbar-schöne Schauspiel. — Die Osmanisch-Russisch-Neapolitanische Flotte. — Die Englisch-Ostindische Kompagnie. — Der Mensch besitzt ein Vorstellungs-, Gefühls- und Begehrungsvermögen. — Die Natur- und moralische

Welt (ſtatt: die Naturwelt und die moraliſche Welt). — 2) Wenn man bei einem zuſammengeſetzten langen Worte, in grammatiſcher Hinſicht, die Etymologie deſſelben anzeigen und ſeine leichte Ueberſicht, ſo wie das richtige Leſen deſſelben, befördern will; oder wenn mehrere vorhergehende Wörter ſich auf ein gemeinſchaftliches Schlußwort beziehen; z. B. Blumen-, Frucht- und Dornenſtücke. — Material-, Wein- und Tabakshandlung. — Galanterie-, Quincaillerie-, Putz- und Schnittwaarenhandlung. — Oel-, Aquarell-, Gouache- und Paſtellgemälde. — Tuſch-, Sepia-, Bleyſtifts- und Kreidezeichnungen. — Porzellan-, Steingut- und Glasniederlage. — Manufaktur- und Kommerz-Kollegium oder Deputation. — Das Geheime Staats- und Kabinets-Archiv. — Das Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Die Ober-Examinations-Commiſſion. — Die Porzellan- und Geſundheits-Geſchirr-Manufaktur. — Servis- und Einquartierungs-Deputation. — Stadt-Armen- und Krankenpflege. — Das Staats-Zeitungs-Inſtitut. — Zeitungs- und Haupt-Geſetzſammlungs-Debits-Komptoir. — Provinzial-Steuerkaſſe. — Die Friedrichs-Alexanders-Univerſität; die Georgia- und Auguſta-Univerſität. — Die National-Repräſentation. — Alles, was wand-, band-, niet- und nagelfeſt iſt, ꝛc. — Wenn man beim Schreiben und beim Drucke am Ende einer Zeile, mitten in einem Worte, abbrechen muß, ſo ſteht ebenfalls dieſes Zeichen. Die Regeln aber, von denen dann die Abtheilung der Sylben abhängt, gehören in die Etymologie und Orthographie; z. B. prak-tiſch, Interpunk-tion, em-pfehlen, beob-achten, Bei-ſpiel, lei-ſten; wird ck getheilt, ſo wird es in k k verwandelt: Rük-ken ꝛc.

Das Anführungszeichen („ “), welches gebraucht wird, wenn man ganze Stellen wörtlich aus

anderen Schriftstellern anführt, wo man durch dieses Zeichen die entlehnten Gedanken von dem eigenen Ideengange trennt; z. B. Es ist wahr, daß jeder bessere Kopf sich gewöhnlich seine eigene Bahn in den Wissenschaften bricht, und daß er, wenn er Anderen folgt, solches bloß dann thut, wenn er ihre Grundsätze geprüft hat. Dies meint auch Lessing, wenn er in seinem Nathan sagt; „Der große Mann bleibt da nicht stehen, wo der Zufall der Geburt ihn hingeworfen; aber wenn er bleibt, bleibt er aus Einsicht, Gründen, Wahl des Bessern." — Wenn in der Anführung noch eine Anführung Statt hat, so wird diese mit doppelten Zeichen („„ "") bezeichnet; z. B.: „So ziehet denn hin, und nichts halte Euch! — Wir beschwören Euch; — doch nicht wir, sondern der Herr, durch unsern Mund, nach der Macht, die uns verliehen ist. Ritter oder Soldaten, Arme oder Reiche, Alle sprechen wir an, die hier zugegen sind; wir machen es den Abwesenden bekannt. Erhebet Euch, und keine unwürdigen Bande; nicht eheliche Liebe, nicht kindliche Pflicht müsse Euch an Eure Heimath fesseln! Gedenket, was der Herr spricht: „„Wer Vater und Mutter mehr liebet, denn mich, der ist mein nicht werth! Und wer verlässet Häuser, oder Brüder, oder Schwestern, oder Vater, oder Mutter, oder Weib, oder Kinder, oder Aecker, um meines Namens willen, der wird's hundertfältig nehmen, und das einige Leben ererben."" (Beschluß der Rede des Pabstes Urbans des Zweiten beim ersten Kreuzzuge; s. Gemälde der Kreuzzüge nach Palästina zur Befreiung des heiligen Grabes, Th. 1, S. 90.) — 2) Wenn man nur eine Redensart, oder ein einzelnes Wort, das man von einem fremden Schriftsteller entlehnt, anführt; z. B.: Was man sich unter einem „Telegraphen" zu denken habe u. s. w. — Wenn Kant mit der Behauptung; „daß wir die Dinge an sich nicht zu erkennen vermögen",

Recht hat ꝛc. — Auch Titel von Büchern, wenn sie im Texte vorkommen, erhalten das Anführungszeichen; z. B.: Wir haben gestern Abend Jean Paul's „Levana" gelesen ꝛc. — 3) In dialogischer Form, wenn man die Namen redender Personen nicht anführen oder nicht jedesmal wiederholen will; z. B.:

„Das kann unmöglich geschehen, mein Herr."
„Warum nicht?" entgegnete ich.
„Weil Sie mich nicht verstanden haben."
„Ich Sie nicht verstanden?"

Das Abkürzungszeichen, der Apostroph (') steht 1) wenn man nur einen Buchstaben, gewöhnlich den Schlußvokal eines Wortes, vor einem Anfangsvokal des folgenden Wortes wegläßt; z. B.: Eh' er es erwartetete; statt: Ehe er es erwartete. — Sieh' einmal her; statt: Siehe ꝛc. — In ihm erkannt' ich den Vater wieder; statt: In ihm erkannte ich ꝛc. — Ein Strom rinnt Stirn' und Wang' herab. Man gebraucht das Abkürzungszeichen hier, um einen Hiatus zu vermeiden, das heißt, das Zusammenstoßen zweier Selbstlauter. — 2) Wenn man einen Vokal in der Mitte des Wortes wegläßt, um aus zwei Sylben eine zu machen. Dieses kommt hauptsächlich bei den Dichtern vor, und ist auch nur bei ihnen zu entschuldigen, um die nöthige Sylbenzahl herauszubringen; z. B.: Hinauf zu seinen Höh'n will ich mich schwingen! — Oder: Ja wahrlich, Du bist schön! bist einer ew'gen Milde, und einer ew'gen Kraft unsträfliches Gebilde, Du meiner Wallfahrt Land ꝛc. — 3) Wenn man ein weggelassenes einsylbiges Wort durch einen oder zwei von ihm beibehaltenen Buchstaben an das vorhergehende anknüpft; z. B.: Wenn's wirklich so wäre; statt: Wenn es wirklich so wäre. — Wär' Dir's möglich; statt: Wäre Dir es möglich ꝛc. — 4) Wenn man den zweiten Fall oder Genitiv eines Hauptwortes oder eines Namens, der de-

klinirt werden kann, anzeigen will; z. B.: Salomo's Weisheit ist überall bekannt. — Cicero's Schriften sind klassisch. — Herder's Schriften haben vielen ästhetischen Schmuck. — Cramer's Gedichte sind sehr correkt ꝛc. Aber nicht: Sokrates's Philosophie hat viel Popularität; wo es heißen muß: Die Philosophie des Sokrates hat viele Popularität. — Das Weglassen der Vokale oder Selbstlauter sollte so viel, als möglich, in der Prosa vermieden werden, um dem Wohlklange unserer Sprache nicht zu schaden, und ihr dadurch Härten zu geben. Warum schreibt man Brandenburg'sche Stadt, statt Brandenburgische Stadt; der Oesterreich'sche Successionskrieg, statt Oesterreichische? so in vielen Wörtern mehr, wodurch man den Wohlklang unserer Sprache, wie schon gesagt, vernichtet?

Das Zeichen der abgebrochenen Rede (Signum aposiopeseos, ‒ ‒ ‒ oder . . . .), welches steht: 1) Wenn man sich selbst im Sprechen und Schreiben unterbricht, und in der Rede entweder absichtlich (um etwas errathen zu lassen, oder aus Klugheit zu verschweigen), oder aus überströmendem Affecte einhält und nicht bis zum Zeitworte fortfährt; z. B.: Dieser hätte wohl diese Stelle verdient; aber ‒ ‒ ‒ Ich hatte eine schonende Behandlung erwartet, doch ein vieljähriger Feind Ni‒ ‒ ‒ Ich brauche ihn nicht zu nennen, Du verstehest mich schon. — Ich bin fest überzeugt, er ist ein . . . . — Sie küßte mich und versprach ‒ ‒ ‒ — Ich habe viel auf meinem Herzen; doch . . . . ein andermal will ich Dir es sagen. — 2) Wenn man im Dialoge von einem Andern, der uns in's Wort fällt, verhindert wird fortzusprechen; z. B.: „Ich wünschte, mein Vater, daß Sie mir dieses Buch schenkten!" — „Ich wollte es wohl thun; aber ‒ ‒ ‒" — „Nun, was verlangen Sie von mir?"

Das Ergänzungszeichen (ꝛc. ꝛc. etc.). Es giebt Sätze, für die ſich viele Beweiſe beibringen, die ſich weiter ausführen, und die ſich durch mehrere Beiſpiele und Citaten verſinnlichen und deutlich machen laſſen. In der aphoriſtiſchen und compendiariſchen Schreibart wird aber gewöhnlich nur eines angeführt, und die anderen, die man dem mündlichen Vortrage, oder dem eigenen Nachdenken und Erfinden überläßt, werden durch das Ergänzungs- oder Nachtragszeichen angedeutet; z. B.: Die Hauptflüſſe Deuſchlands ſind: die Donau, der Rhein, die Weſer, die Elbe ꝛc. ꝛc. — In ſeinem Charakter liegen Gerechtigkeit, Beſcheidenheit, Mäßigkeit ꝛc. als Haupttugenden. — Große Helden der Vorzeit waren: Alexander, Miltiades, Themiſtokles, Hannibal, Scipio ꝛc. ꝛc. — Wer Anthropologie ſtudiren will, der leſe die Schriften eines Kant, Platner ꝛc. ꝛc.

Das Fortweiſungszeichen (f. ff. sqq). Dieſes Zeichen iſt von dem Ergänzungszeichen weſentlich verſchieden; denn wenn dieſes auf gewiſſe nicht ausgeführte und von dem Leſer ſelbſt zu ergänzende Beiſpiele hinführt, ſo wird jenes gebraucht. — 1) Wenn man für den Beweis gewiſſer Sätze Citaten aus anderen Schriften beigebracht hat, wo aber das Citat nicht auf der mit der Seitenzahl angeführten Seite beendiget iſt, ſondern noch die nächſtfolgende, oder mehrere folgende Seiten mitbegreift. Im erſten Falle wird ein einfaches f. sq., im zweiten ein doppeltes ff. sqq. geſetzt; z. B.: Ueber die individuelle Vollkommenheit eines Geſchöpfes leſe man Reinhard's Moral, Th. 1, S. 4 u. f. — Die Lehre von der Orthographie trägt Hahn in ſeiner populären Sprachlehre, S. 245 u. ff. vor. — 2) Wenn man in den hiſtoriſchen Wiſſenſchaften gewiſſe Jahre anführt. Dauert die Begebenheit bloß bis in das nächſtfolgende Jahr, ſo ſteht f.; läuft aber die Bege-

benheit durch mehrere Jahre fort, so steht ff.; z. B.: Der Bayrische Successionskrieg, 1778 f.; der siebenjährige Krieg 1756 ff. Des ff. bedient man sich in der Geschichte bloß in dem Falle, wenn die Begebenheit gegenwärtig und noch nicht beendiget ist; z. B.: Friedrich Wilhelm der Vierte, König von Preußen, 1840 u. ff. — Krieg Englands gegen Frankreich, 1803 ff.; ist die Begebenheit aber beendiget, so verlangt es die historische Genauigkeit, daß das Anfangs- und Schlußjahr desselben angegeben, und statt des Letztern nicht ff. gesetzt werde; z. B.: Der siebenjährige Krieg 1756—1763. — Die Regierungszeit Katharina's II., 1762—1796.

Dieses wären nun die Unterscheidungszeichen in der Sprache, Schriftsprache, nach der logischen Geltung der Begriffe, wie der Professor Pölitz sie in seinem bereits angeführten Werkchen nach ihrer Stellung und Anwendung beschrieben hat. Er hat durch seine Theorie der Interpunktion den Versuch gemacht, die Willkührlichkeit in der Zeichensetzung durch feste Regeln nach logischen Grundsätzen aufzuheben, und so die richtige Anwendung der Unterscheidungszeichen nach dem Sinne der Sätze oder der Gedankenreihen (Perioden) zu bestimmen; er hat zu seiner Befriedigung gefunden, daß mehrere denkende Sprachforscher diese Theorie mit Modifikationen, oder sogar wörtlich, angenommen haben. Indessen wird es noch lange dauern, ehe die Willkühr im Interpunktiren ganz verbannt worden, und man sich an genaue Regeln, die der Sinn giebt, binden wird; denn auch die Deklamation steht mit der Interpunktion in genauer Verbindung; es giebt keine richtige Deklamation ohne das Studium der Interpunktion; allein oftmals verleitet eine fehlerhafte Angewöhnung in der Deklamation, nicht selten auch beim Schreiben, zu Mißgriffen in der Interpunktion, indem man Schönheit im Lesen durch

Erhöhung und Verbindung des Tones ſucht und darnach die Zeichen im Anhalten ſetzt; ſo kann eine fehlerhafte Deklamation, die nach einem unrichtigen Gefühle geſchieht, auch eine fehlerhafte Interpunktion hervorrufen. Es iſt überhaupt nöthig, ſparſam mit den Unterſcheidungszeichen umzugehen, und ſie nur da zu ſetzen, wo ſie ſtehen müſſen, oder nöthig ſind, um die verſchiedenen Redeſätze zu marquiren.

**Unterſchenk**, an den Höfen, der zweite oder untere Schenk dem Range nach, im Gegenſatze des Oberſchenken. S. Schenk, Th. 142, S. 48, 52.

**Unterſchenkel**, ſ. unter Schenkel, Th. 142, S. 77.

**Unterſchenkelarterien**, ſ. Schienbeinarterien, Th. 142, S. 108 u. S. 507.

**Unterſchenkelbinde**, ſ. unter Unterſchenkelmuskel, daſelbſt, S. 88.

**Unterſchenkelmuskeln**, ſ. Muskeln des Unterſchenkels, daſelbſt.

**Unterſchenkelröhre**, ſo viel wie Schienbein.

**Unterſchieben**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) Einen Gegenſtand unter einen anderen ſchieben. So ſchiebt man einen Wagen unter ein Obdach, einen Vorbau, um ihn vor dem ungünſtigen Wetter zu ſchützen, Regenwetter, Schnee ꝛc. — So ſchiebt man eine Fußbank unter das Bett oder die Bettſtelle, damit ſie nicht ſichtbar bleibt, wenn ſie keine anſprechende Form oder einen ſolchen Ueberzug hat. Man ſchiebt ſie unter den Nähtiſch, um die Füße darauf beim Nähen zu ſtellen ꝛc. So ſchiebt man einen Kaſten unter, auch in den Tiſch; den Schiebkaſten, worein man das Tiſchtuch und die Servietten, die täglich beim Eſſen gebraucht werden, legt, beim Eßtiſch; andere Gegenſtände bei anderen Tiſchen, wie z. B. die Karten, Spielmarken ꝛc. ꝛc. bei Spieltiſchen. So haben Schreibſekretaire, Kommoden, Fußbänke Schiebkaſten, die unter oder eingeſchoben werden.

So hat das Schlafsopha einen Schiebkasten, der unter das Sopha geschoben wird, um die Betten am Tage hineinzulegen. So hat man noch andere Kasten zu verschiedenen Zwecken, die man unterschiebt. Das Unterschieben bezieht sich daher hier immer auf Gegenstände, die man schützen oder verwahren will. — 2) Figürlich schiebt man etwas unter, wenn man etwas Unächtes oder Falsches unvermerkt an die Stelle des Rechten oder Wahren bringt oder setzt, legt ꝛc., also unter dem Scheine des Wahren einschiebt. Ein falsches Testament unterschieben; es heimlich an die Stelle des Wahren legen, indem man in dem Erstern die Vermächtnisse und Legate zu seinem und Anderer Vortheil geändert hat; ein untergeschobenes Testament; s. unter Testament, Th. 182, S. 282, 283 u. f. Ein falsches Dokument unterschieben, worin man Geldsummen, Jahreszahlen ꝛc. zu seinem Vortheile geändert hat, und es dann an die Stelle des wahren legt und dieses fortnimmt. — Münzen unterschieben, wenn man falsche Münzen: nachgemachte Louis- oder Friedrichsd'or, harte Thaler ꝛc. in eine Kasse an die Stelle der ächten legt, diese dafür herausnimmt; es so auch mit Kassenscheinen macht. — Ein Kind unterschieben, ein untergeschobenes Kind, ein Kind, welches umgetauscht, das heißt, für ein anderes in die Wiege gelegt worden. — Bei Erwachsenen ist dieser Betrug, besonders in den höchsten Kreisen des Staatslebens, auch ausgeführt worden, wie mit dem falschen Waldemar in der Brandenburgischen Geschichte, dem Bäcker- oder Müllergesellen Jakob Rehbock zu Belitz, welcher dem verstorbenen Markgrafen Waldemar von Brandenburg, als dessen Person, wegen seiner Aehnlichkeit, vorstellend, die aus dem gelobten Lande, wohin der Markgraf als Pilger ganz unerkannt gereiset seyn sollte, zurückgekehrt sey,

um die Regierung ſeines Landes wieder zu übernehmen, unterſchoben wurden, welches auf Veranlaſſung mehrerer Fürſten, beſonders Kaiſer Karls des Vierten geſchah, welche dem Markgrafen Ludwig, und dem Deutſchen Hauſe, nicht wohl wollten. So die unterſchobenen Sebaſtiane in Portugal von 1585—1598, die untergeſchobenen Démitrys in Rußland, nach dem Tode des Czaars Feodor, 1605; ſo der falſche Jemalian Pugatſchow, der ſich unter der Regierung der Kaiſerin Katharina der Zweiten in Rußland für den Kaiſer Peter den Dritten ausgab. Nach dem Sturze Napoleons erſchienen in Frankreich die Pſeudo-Ludwige, die ſich für Ludwig den Siebzehnten ausgaben, und von denen der Letztere, ein deutſcher Uhrmacher, Namens Nauenberg, ſich noch jetzt Herzog von der Normandie nennt, und in England und Frankreich umherirrt. — Jemandes Worten einen falſchen Verſtand unterſchieben; ſie falſch deuten, jedoch abſichtlich.

Unterſchied, der, 1) dasjenige, wodurch ein Gegenſtand in zwei verſchiedene Dinge unterſchieden oder abge-

Güte ꝛc. Man kann keinen Unterschied zwischen den beiden Zwillingsbrüdern finden, sie gleichen sich vollkommen, sind sich vollkommen ähnlich in der Gestalt, den Gesichtszügen, der Sprache, dem Gange ꝛc., und da sie sich auch mit gleichen Kleidungsstücken versehen, so ist man zweifelhaft, wer Hans und wer Peter ist. — Der Unterschied des Standes, welchen der verschiedene Stand macht, wie z. B. der Adelstand, Bürgerstand, Bauernstand; der gebildete Stand, der ungebildete Stand, der Soldatenstand; der Stand der Geistlichen, der Stand der Handwerker, der Künstler, Kaufleute ꝛc. Allen Unterschied der Stände aufheben; sie nicht mehr bestehen lassen, und nur den Unterschied auf reich, bemittelt und arm gelten lassen; nur Reiche, Bemittelte und Arme aus dem Ganzen des Volkes hervorheben, also eine Demokratie konstituiren. Der Unterschied des Geschlechtes, nämlich des männlichen und weiblichen. Nicht den Unterschied des Geschlechtes wissen. Der Unterschied der Geschlechter, nach ihrem Stammvater. Der Unterschied der Thiere, als Rückgrats-, Glieder- und Schleimthiere; dann in Rücksicht ihrer Gestalt und Lebensart: Vierfüßer, Vögel, Amphibien, Fische, Insekten und Würmer, und dann auch in Hinsicht ihrer besonderen Eintheilungen ꝛc. Der Unterschied der Fähigkeiten. Hierin liegt eben der Unterschied. Zwischen Dir und ihm ist darin kein Unterschied. Nicht den Unterschied wissen, was rechts und links ist. Diesen Ausdruck hält Adelung für ungewöhnlich; allein er kommt doch häufig im gewöhnlichen Leben vor, und scheint auch passend und bezeichnend zu seyn. Der Unterschied der Oerter für Entfernung ist im Hochdeutschen veraltet. — In der Rechenkunst ist in der Subtraction und bei den Proportionen der Unterschied oder die Differenz diejenige

Zahl, aus welcher erhellt, um wie viele Einheiten die eine Zahl größer ist, als die andere. So ist 3 der Unterschied zwischen 8 und 5 oder 8 — 5, weil 3 zu 5 addirt 8 giebt. — 3) Derjenige Zustand des Gemüths oder diejenige Seelenhandlung, in welcher der Unterschied zwischen zwei Gegenständen bemerkt wird, von dem Zeitworte unterschieden. Die durch Gewohnheit haben geübte Sinne zum Unterschiede des Guten und Bösen. Ebr. 5, 14. Alles ohne Unterschied tadeln. Ohne Unterschied der Personen. Alle Gerüchte ohne Unterschied für wahr annehmen. Mit Unterschied reden. In eben dieser Bedeutung wird auch die Redensart: einen Unterschied machen, gebraucht, welche deshalb mit unterscheiden nicht gleichbedeutend ist. Einen Unterschied machen unter dem, was befohlen und was bloß erlaubt ist.

**Unterschied** (Boden-), Unterschied der Erdarten, in der Landwirthschaft, die verschiedenen Erden, nach ihrer chemischen Beschaffenheit. Man bringt den Boden in der Landwirthschaft in sechs Klassen. Die erste Klasse enthält den Thonboden; die zweite den Lehmboden; die dritte den Sandboden; die vierte den Mergelboden; die fünfte den Kalkboden, welcher aber noch 10—50 Prozent Thon bei sich hat, und die sechste den Humusboden, welcher über 20 Prozent Pflanzerde enthält.

— der Erden, s. Unterschied (Boden-).

— (Farben-), sowohl der Unterschied ihres Körpers, indem sie aus Mineralien und aus Pflanzen gezogen werden, als auch derjenige ihrer Wirkung auf das Auge durch die Verschiedenheit ihres Tons in Brechung des auf sie fallenden Lichtes. Zu den Erstern, den Mineral- und Erdfarben, gehören alle Oxide oder Verkalkungen durch die Natur oder die Kunst; zu den Letztern, den Pflanzenfarben, alle chemisch zubereiteten

Farben, die aus Hölzern, Blättern, Blumen, Früchten, Harzen ꝛc. gezogen werden. Der Unterschied in der Wirkung des Lichtes beruhet auf ihrem Farbenkörper, als gelb, blau, grün, roth, violett, orange, braun, schwarz, weiß und die unzähligen Schattirungen daraus, z. B. in Grün: laubgrün, grasgrün, apfelgrün, meergrün, olivengrün, stahlgrün ꝛc. Von diesen Farben hat jede wieder ihre Schattirungen bis zu der hellsten hinauf, und so in den andern Farben. Dann werden die Farben auch nach den Oertern ihrer Bereitung oder nach dem Namen ihrer Bereiter (Erfinder oder Entdecker) ꝛc. unterschieden, als Braunschweiger Grün, Zwickauer Grün, Pariser Grün, Berggrün; Diesbacher Blau, Preußisches oder Berliner Blau, Kobaltblau, Mineralblau, Bremer Blau ꝛc. Dann unterscheiden sich die Farben in der Malerey in Wasser- und in Oelfarben, das heißt, die nur mit Wasser angerieben oder mit Oel an- oder abgerieben gebraucht werden können. Zu den Ersteren rechnet man vorzüglich die aus Pflanzenkörpern bereiteten Farben und Saftfarben; zu den Letzteren die Erdfarben und künstlichen Metalloxide, auch werden viele dieser letzteren Farben Feuerfarben genannt, weil sie in Feuer stehen, sich darin nicht verändern, und sie zur Porzellanmalerey ꝛc. gebraucht werden können.

**Unterschied** (Gattungs-), s. oben, S. 15, die Merkmale der Thier-, Pflanzen- und Mineralkörper, nach welchem sie sich gattungsweise in jeder Abtheilung, Klasse oder Familie von einander unterscheiden, auch erkannt werden können. Es kommt hierbei auf verschiedene charakterische Kennzeichen an, die nur einer Gattung eigen sind. So tritt aus der Klasse der Säugethiere der Mensch hervor, als einzig in seiner Art, indem er sich durch seine aufrechte und schöne Gestalt, seinen durch die Vernunft gebildeten Geist, seine

Sprache und ſeine natürlichen und mechaniſchen Fertigkeiten über alle ſeine Mitgeſchöpfe als der Schöpfung Meiſterſtück erhebt. Obgleich der Menſch in allen Welttheilen und unter allen Zonen durch ſeine charakteriſchen Merkmale wiedererkannt wird, ſo hat der große Naturforſcher Blumenbach*) dennoch fünf Gattungsunterſchiede bei demſelben feſtgeſtellt, als 1) die Kaukaſiſche Gattung oder Race, wozu alle Europäiſchen Völker, mit Ausnahme der Lappen, die Bewohner Weſtaſiens, Nordafrikas, nebſt den zahlreichen Europäiſchen Abkömmlingen in allen Welttheilen gehören. Sie zeichnet ſich durch ein ovalrundes Geſicht, gewölbte Stirn, ſchön geformte Augen, eine vorſtehende, gut geformte, wenn gleich oft abweichend gebildete Naſe, wohlproportionirten Mund und Kinn und lange Haare, welche vom Blonden bis zum Schwarzen hinaufſchattiren, aus. Die Farbe der Haut iſt weiß und roth, auch in's Ochergelbe und Lichtbraune übergehend, und nach der Farbe der Haut und der Haare ſind die Augen blau, grünlichgrau, kaſtanienbraun und ſchwarz. — 2) Die Mongoliſche Gattung, wozu die übrigen Bewohner Aſiens: die Mongolen, Chineſen und Japaneſen, und viele andere Völkerſchaften (auch werden die Lappen und Finnen in Europa, und die Eskimos in Amerika hierher gerechnet) gehören. Der Kopf iſt eckig, das Geſicht breit und flach, die Backenknochen ſtehen hervor, die Kiefer nicht, aber das Kinn; die Naſe iſt kurz und ſtumpf, die Augen klein und ſchief, mit enggeſchlitzten Augenliedern, die Haare ſtraff und ſchwarz, die Ohrläppchen angewachſen und die Hautfarbe weizengelb. — 3) Die Amerikaniſche Gattung, die Urbewohner Nord- und Südamerikas, mit Ausnahme der Eskimos. Das Geſicht iſt breit mit hervorragenden Bak-

*) De generis humani varietate nativa. Götting., 1795.

kenknochen, die Stirn ſchmal, die Naſe vorſtehend mit ſtumpfer Spitze, die Augen liegen tief, das Kinn ſteht hervor, und die Haare ſind ſchlicht und ſchwarz, und die Hautfarbe iſt rothbraun in's Kupferfarbene übergehend. — 4) Die Malayiſche Gattung, welche Auſtralien und die Südſeeinſeln bewohnt, hat eine braune Farbe in vielen Schattirungen, vom hellſten Mahagony bis zum dunkelſten Kaſtanienbraun. Der Kopf iſt breit, mit hervortretender Stirn; die Naſe iſt ſtumpf und breit, der Mund groß, die Lippen aufgeworfen, und das Haar ſchwarz und lockig. — 5) Die Aethiopiſche oder Negergattung, die Bewohner des ſüdlichen Afrikas, zeichnet ſich durch das affenähnliche Geſicht und eine mehr thieriſche, nach vorn herübergebogene, Haltung aus. Der Kopf iſt ſchmal, Kiefern und Backenknochen ſtehen vor, die Stirn und das Kinn treten dagegen zurück; die Lippen ſind dick und aufgeworfen, die Naſe iſt dick, breit und ſtumpf, das Haar kraus und wollig; die Hautfarbe ſchwarz, bis zum Schwärzlichledergelben und Dunkelolivenfarbigen, wie z. B. bei den Kaffern und Hottentotten, und iſt glänzend, fettig. Einige Negerarten variiren in der Geſichtsbildung, ſo z. B. iſt die von Konjo weit ſchöner, als die übrigen Arten. Ueber die verſchiedenen Menſchenracen ſ. auch den Artikel Menſch, Th. 88, S. 545 u. f. — Dieſe Gattungsunterſchiede findet man nun auch bei den Thieren: den Vierfüßern, Vögeln, Amphibien, Fiſchen und Inſekten; auch bei den Pflanzen und Mineralien. So giebt es z. B. unter den Vierfüßern zahlreiche Affengattungen, Hundegattungen, Katzengattungen ꝛc. ꝛc.; unter den Vögeln zahlreiche Falkengattungen, Gattungen der Raben, Hühner, Papageyen ꝛc. ꝛc.; unter den Amphibien zahlreiche Schlangengattungen, Fröſche ꝛc. ꝛc.; unter den Fiſchen Karpfengattungen ꝛc. ꝛc.; unter

den Insekten zahlreiche Scarabäengattungen, wozu die Mistkäfer, Dungkäfer, Laubkäfer ꝛc. gehören; zahlreiche Wespengattungen; zahlreiche Gattungen der Schmetterlinge, sowohl Tagfalter, als Nachtfalter; Fliegen, Mücken ꝛc. ꝛc.; zahlreiche Schneckengattungen, Muscheln ꝛc.; unter den Gewächsen: Gattungen von Eichen, Fichten, Palmen, Pappeln ꝛc., Gattungen der Gräser, Moose; der Rosen, Lilien ꝛc. ꝛc.; unter den Mineralien: die Marmorgattungen, die Gyps- und Mergelgattungen, die Talkgattungen, die Gattungen der Kieselsteine ꝛc. ꝛc.

Unterschied des Geflügels, in der Kochkunst, in Ansehung der Güte seines Fleisches. Es sind sechs Ursachen, die auf das Fleisch, in Hinsicht der Güte desselben, beim Geflügel einen Unterschied machen. 1) Das Alter, indem das Geflügel von mittelmäßigem Alter das beste und zarteste Fleisch, das alte ein hartes und zähes, und das zu junge ein unkräftiges hat. — 2) Die Nahrung, indem das Geflügel, welches vom Getreide und Samen lebt, dem vorzuziehen ist, das von Kraut, Würmern, Fischen ꝛc. lebt; das Fleisch der Raubvögel aber gar nicht zu genießen ist. — 3) Das Castriren; denn das Fleisch der verschnittenen Hähne oder Kapaunen ist vorzüglich gut zu genießen. — 4) Die Jahreszeit, indem das Geflügel zur Zeit der Paarung und Brütung mager und zähe, im Herbste aber am besten ist. — 5) Das Mausern, wenn es nämlich die alten Federn verliert und neue erhält. Bei diesem Akte des Federnwechsels sind die Vögel krank und das Fleisch daher geschmacklos, also nicht gut zu genießen. — 6) Der Aufenthalt. Das Geflügel, welches sich auf den Bergen und stets in freier Luft aufhält, hat das beste und gesundeste Fleisch, dem dasjenige des Geflügels, welches sich auf den Feldern aufhält, am nächsten kommt; das im Wasser sich aufhaltende Geflügel, be-

ſonders in den Sümpfen und Pfützen, hat kein geſundes Fleiſch zur Nahrung des Menſchen

**Unterſchied** (Geſchlechts-), der Unterſchied des männlichen vom weiblichen, oder zwiſchen dem männlichen und weiblichen Geſchlechte, ſowohl beim Menſchen, als bei den Thieren, auch bei den Gewächſen. Beim Menſchen tritt der äußere ſichtbare Unterſchied beim männlichen ſehr charakteriſtiſch gegen den weiblichen Körper hervor; nicht nur die ſtarken, oft markirten Züge des mehr länglichen, oft gebräunten Geſichtes, der entſchloſſene Ausdruck, ſondern auch der Bart, ſowohl der Kinn-, als Backen- und Schnurrbart; dann der muskulöſe, kräftige Körper, die ſchöne aufrechte Geſtalt, der hohe Wuchs, zwiſchen fünf bis ſechs Fuß (der weibliche nur zwiſchen vier bis fünf Fuß) zeichnen den männlichen vor dem weiblichen Körper hinlänglich aus. Der charakteriſtiſche Theil, die *Geſchlechtstheile*, bleibt hier unberückſichtiget, weil er in anderen Artikeln der Encyklopädie, z. B. unter Menſch, Th. 88, S. 513 u. f., vorkommt. — Beim weiblichen kleinern Körper tritt die mehr gerundete Form in allen ſeinen ſichtbaren Theilen hervor. Die ſanften Züge des ovalrunden, oft ſehr lieblichen Geſichts, die bartloſe, zarte Haut, das lange, oft lockige Haar, der ſchön gewölbte Buſen, das mehr hervortretende Becken, die ſchlanke Taille, das oft gewölbte Knie, die zierliche Wade, der kleine Fuß, kurz der ganze Körper zeigt den Ausdruck des mehr Weichlichen und Zarten, das Gegenſtück vom Manne. Daß es hier auch Ausnahmen, daß es viele durch Arbeitsverhältniſſe von dem aufgeſtellten weiblichen Vorbilde abweichende Geſtalten, ſo wie es weibiſche Männer giebt, braucht hier kaum erinnert zu werden; immer wird aber der Unterſchied der Geſchlechter ſich bemerkbar machen, ſelbſt bei einem weiblichen Barte — Auch bei den Thieren, und hier bei den Vierfüßern, zeich-

net ſich das Männchen vor dem Weibchen merklich aus; iſt es nicht in der Farbe und in anderen äußeren Merkmalen, ſo doch in der Geſtalt, dem Habitus. — Bei dem Löwen hat nur das Männchen eine Mähne am Halſe und ein ausdrucksvolles Anſehen, welches ihn wohl zum Könige der Thiere berechtiget; dagegen ſieht das Weibchen einem großen ochergelbfarbigen Schlächterhunde ähnlich. So zeichnet ſich der Kater bei der Hauskatze merklich vor dem Weibchen, der Katze, aus, ſowohl durch ſeine Größe, ſeinen ſchönen Kopf, als auch durch das ſchöner gefärbte oder gezeichnete Fell und den langen Schwanz. Die Katze iſt etwas kleiner, hat einen kürzeren Schwanz, und hat noch das Eigenthümliche des ſogenannten Spinnens, welches durch feine Falten am Kehlkopfe bewirkt werden ſoll. So zeichnet ſich auch der Hund vor der Hündin durch ſeinen äußeren Habitus aus, ſo daß man ihn gleich erkennt; ſo auch der Hengſt von der Stute, der Ochſe, Stier, von der Kuh. Der Hirſch durch ſein Geweih, welches die Hirſchkuh nicht hat ꝛc. — Eben ſo auffallend iſt der Unterſchied des Geſchlechtes bei den Vögeln. Bei dem Pfau hat nur das Männchen die langen ſchönen Steißfedern, die es aufrichten kann, und die in den ſchönſten Farben ſpielen; das Weibchen iſt braun und hat nur am Halſe einen grünen Wiederſchein; auch iſt es kleiner. Der Truthahn, Puter, hat auf dem Kopfe oder vielmehr auf dem Schnabel einen Fleiſchzapfen, welchen er, wenn er gereizt wird, willkührlich verlängern kann, daß er bis vor den Schnabel herabhängt; auf der Bruſt hat er einen Pinſel von ziemlich langen Haaren, und die Steißfedern des Schwanzes kann er in ein Rad ſchlagen, wie der Pfau. Dieſes Alles fehlt dem Weibchen, das auch kleiner iſt. So zeichnet ſich der Haushahn durch ſeine Größe, ſchönes buntes Gefieder, und durch die Schwungfedern ſeines Schwanzes aus; auch hat

er Spornen, welches Alles den Hühnern fehlt, die kleiner sind, und nur einfache Farben haben, obgleich sie sich recht nett machen, mit ihren rothen Kämmen, auch Federbüschen, und den aufstehenden zusammengelegten Schwänzen. Bei den Tauben zeichnet sich der Täuber durch eine breitere Brust, und ein glänzenderes schillerndes Gefieder am Halse aus; auch ist er etwas größer, als die Taube. Auch bei den kleinern Singvögeln sind die Männchen von den Weibchen merklich unterschieden. So ist das Stieglitz-Männchen weit größer und von schönerer Farbe, als das Weibchen, welches nur die dem Männchen zugehörigen Farben weit einfacher hat. So ist das Weibchen des bekannten Zeisigs weit blässer an Farbe, der Kopf und der Rücken mehr grau und schwärzlich gefleckt, wo das Männchen schön zeisiggrün ist. So ist das Weibchen des bekannten Haussperlings kleiner, als das Männchen, und ihm fehlt der breite rothbraune Streifen hinter den Augen, und das Schwarze um die Augen; auch ist der Rücken nicht so schön rothbraun und schwarz gefleckt, sondern mehr braungrau. Und so findet man bei allen übrigen Vögeln, sowohl Wasser- als Landvögeln, immer das Weibchen kleiner und das Gefieder nicht von so lebhaften Farben, als beim Männchen, anderer Abzeichen und sonstiger Merkmale, wie oben schon angeführt worden, nicht zu gedenken. — Auch bei den Amphibien zeigt sich der Unterschied zwischen dem Männchen und Weibchen. Hier ist z. B. bei den Schlangen das Weibchen größer und dicker, als das Männchen, und Letzteres zeichnet sich durch lebhaftere Farben aus. Bei den Laubfröschen hat das Männchen eine gelbliche Kehle, welche es beim Schreien zu einer großen runden Blase auftreibt, fast so groß, als sein Körper ꝛc. ꝛc. Bei den Fischen sind genaue Beobachtungen des äußern Unterschiedes beider Geschlechter im lebenden Zustande nicht gemacht worden,

weil es ſchwer hält, ſie im Waſſer zu beobachten. Bei den Inſekten unterſcheidet man die Männchen von den Weibchen bei mehreren Käfergattungen durch die Hörner und Fühlhörner. So hat das Männchen des Herkuleskäfers ein langes, nach oben zu gekrümmtes Horn auf dem Kopfe, welches beim Weibchen fehlt. Das Männchen des Nashornkäfers hat ein ſehr langes, das Weibchen nur ein kurzes Horn. So unterſcheidet man die Männchen der Laubkäfer von den Weibchen durch die Größe der Blätter, welche am Ende der Fühlhörner ſitzen. Bei den Leuchtkäfern haben die Weibchen keine Flügel, und bei einigen Gattungen auch keine Flügeldecken; bei den Holzkäfern haben die Männchen büſchelförmige Freßſpitzen ꝛc. ꝛc. Bei den Schlupfweſpen haben die Weibchen einen Stachel, der zuweilen länger iſt, als der Leib, um in den Leib der Puppen und anderen Inſektenlarven zu bohren, und darein ihre Eyer zu legen. Das Weibchen der grünen Heuſchrecke hat am Hinterleibe eine doppelte hornige Spitze in Geſtalt eines Säbels, um die Eyer in die Erde legen zu können. Bei den Schmetterlingen zeichnen ſich unter den Tagfaltern die Männchen von den Weibchen durch ſchöne glanzendere Farben aus. So z. B. ſchillern die Flügel des Männchens des gemeinen Schillerfalters (Iris) aus dem Braunen in's Blaue; das Weibchen hat dunkelbraune Flügel ohne Schiller. Das Männchen des gemeinen Argusfalters iſt oben blau, mit einem breiten ſchwarzen Saume und weißen Franzen, das Weibchen aber braun. Das Männchen des ſchönen Argusfalters hat oben das ſchönſte glänzende Himmelblau, das Weibchen iſt oben braun ꝛc. ꝛc., und ſo findet man auch bei den Inſekten den Unterſchied der Geſchlechter hervorgehoben. — Bei den Gewächſen findet man auch die Geſchlechter bezeichnet, jedoch liegen ſie nicht ſo offen vor, und bedürfen der Unterſuchung, zur Ueber-

zeugung, s. unter Pflanze, Th. 111, S. 458. — Der Unterschied der Geschlechter, bei den Völkern, heißt in staatlicher Beziehung: die Standesunterschiede oder die Ungleichheit des Herkommens, daher ein gräfliches, freiherrliches, adeliches, bürgerliches, Bauern-Geschlecht, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater eines dieser Stände entsprungen ist, und sich durch die ihm beigelegten Geschlechtsvorzüge vor dem andern in gewissen Rangverhältnissen auszeichnet, z. B. bei Hofe in Beziehung auf die adelichen Geschlechter, und beim Magistrat, und bei anderen Staats-, Stadt- und Dorfämtern beim bürgerlichen und Bauern-Geschlechte. Diese Vorzüge liegen in der neuern Zeit mehr in der Einbildung, da alle die alten Vorrechte, die sich besonders an die ersteren Stände knüpften, aufgehört haben, und der Bürgerliche und Landmann jetzt eben so gut zum Posten eines Ministers und Generals gelangen kann, wie der Adeliche, und zu Magistrats- und Stadtämtern auch der Letztere in den Städten, wo das Patriciat, die rathsfähigen Geschlechter der Bürgerlichen, die Oberhand hatte. Bei Hofe und zu Hofwürden sind die Stellen noch mit Adelichen aus den ältesten Häusern besetzt, und hier möchte so leicht keine Aenderung eintreten. — Genug, der Unterschied der Stände, wie er ehemals in Deutschland bestand, hat sich durch das Aufhören des Ahnennachweises, der Primogenitur, des Seniorats, Majorats und Minorats, des Lehenwesens, wie es ehemals bestand, des Nichtankaufrechts der Rittergüter von Bürgern und Bauern, des Innehabens der ersten Staatsämter im Civil und Militair, und vieler anderer Privilegien der oben angeführten ersten Stände, jetzt so herausgestellt, als existirte er nur noch dem Namen nach, wie die nicht erblichen Würden der Staatsbeamten, die sich nur an das Amt knüpfen. Ob aber der Standes-

**Unterschied** (Truppen-), der Unterschied der verschiedenen Truppentheile einer Armee, sowohl nach ihren Waffen, als nach ihrer Anwendung im Kriege: als Infanterie, Kavallerie und Artillerie, und dann wieder unter den Truppentheilen selbst, z. B. bei der Infanterie: Grenadiere, Musketiere, Füsiliere, Schützen, Jäger; bei der Kavallerie: Husaren, Dragoner, Jäger, Ulanen und Küraſſiere; bei der Artillerie: Kanoniere, Bombardiere, Minirer oder Pioniere, Pontoniere ꝛc. ꝛc.

— (Waaren-), sowohl der Unterschied zwischen den natürlichen und künstlichen Produkten oder Waaren, als auch der Unterschied zwischen den Fabrik- und Manufakturwaaren. Von den natürlichen Waaren unterscheidet man wieder die verschiedenen Gattungen einer Waare, wie z. B. beim Kaffee die Sorten von Domingo, Martinique, Surinam, Menado; dann den Levantiſchen (Mocca), Javaiſchen, Ceyloniſchen, Braſilianiſchen ꝛc. Kaffee, sowohl nach der Größe und Farbe der Bohnen, als auch, gebrannt und zubereitet, nach dem Geſchmacke. So unterscheidet man die verſchiedenen Sorten des Thees in Soulong, Tſchy, Hayſan, Pecco, Conjo und grünen ꝛc. Thee, sowohl nach der getrockneten Geſtalt ihrer Blätter, ihrer Farbe und ihrem Geruche, als auch durch den Aufguß des heißen Waſſers nach ihrem Geſchmacke. Und so verſchiedene andere natürliche Waaren, die im Handel vorkommen. — Bei den künſtlichen Produkten oder Waaren, wie z. B. beim Schreibpapiere, unterſcheidet man die Größe, das Korn (grain), die Weiße und die Feinheit deſſelben; denn hierin unterſcheidet ſich eine Sorte von der andern; so auch beim Zeichenpapiere. Bei den in der Zubereitung gefärbten Papieren unterſcheidet man die Stärke, das Korn und die Schönheit der Farbe, so daß ſie gleichmäßig in der Maſſe vertheilt worden, und alſo der Bogen rein an

Farbe und ohne Flecke iſt. — So unterſcheidet man die verſchiedenen Schnupftabake von einander durch ihre Präparatur, ihre Farbe und ihren Geruch, wie den St Omer oder Rappé, den Marocco, den Tonka, Espannol ꝛc. ꝛc. — Der Unterſchied der Fabrik- und Manufakturwaaren liegt in der Anfertigung, indem die Erſteren, die Fabrikwaaren, durch Feuer und Hammer, und die Letzteren, die Manufakturwaaren, durch die Hand und Maſchinen angefertiget werden. Zu den Erſteren gehören die Eiſen-, Stahl-, Zinn-, Gold- und Silber- ꝛc. Waaren; die Porzellan-, Fayance-, Steingut- und Töpferwaaren, die Glaswaaren ꝛc. ꝛc.; zu den Letzteren alle Waaren, die aus Leinen, Wolle, Baumwolle, Seide und anderen Stoffen gemacht werden, wie die Schnitt-, Tapiſſerie-, genäheten, geſtrickten, gehäkelten, geſtickten ꝛc. Waaren; die Seilerwaaren, Leder- und Strohwaaren, Korbwaaren, Holzwaaren ꝛc.

**Unterſchied zwiſchen der Seele und dem thieriſchen Leben.** Das thieriſche Leben iſt gleichfalls reich an mannigfaltigen Aeußerungen, die es ſichtbar machen, daß es ſich dem menſchlichen anreiht, und beſonders bei den vollkommeneren Thiergattungen; denn daß die Thiere Empfindungen und Vorſtellungen haben, wird uns aus ſo manchen ihrer Bewegungen und Aeußerungen klar; denn wir treffen bei den vollkommeneren Thieren Werkzeuge der Wahrnehmung und des Gefühls an, die den unſrigen gleichen, daher müſſen wir auch den Thieren das Vermögen, ſich Vorſtellungen von den Gegenſtänden zu machen, eine Empfindung für Luſt und Schmerz beilegen. Die Abſtufungen dieſer Fähigkeiten bis zu dem dunkelſten und ſchwächſten Gefühle ſind gewiß eben ſo mannigfaltig, als ihre Bildungen. So haben viele Thiere ſchärfere Sinne, als die unſrigen, beſonders des Geruchs und Geſchmacks, ja ſelbſt des Geſichts und Gehörs, indem

sie sich bewegende Gegenstände sehen und hören, die unserer Aufmerksamkeit entgehen, wie solches bei Hunden und Katzen der Fall ist; ja sie haben gewisse Vorempfindungen von Witterungsveränderungen, besonders von ankommenden Gewittern, Erdbeben, Stürmen und sonstigen Naturereignissen; indem sie sich dann furchtsam verstecken oder verkriechen. Auch das Erinnerungsvermögen ist ihnen eigen; besonders besitzen sie einen trefflichen Ortssinn, welcher bis zu den Insekten hinabgeht, wie die Bienen, Hornissen ꝛc. bezeugen; und daß vergangene Gegenstände sich ihnen wieder vorstellen, zeigen schlafende Hunde, indem sie träumen, im Traume bellen ꝛc. Wenn unser Erkenntnißvermögen sich in ein undeutliches und deutliches unterscheidet, so ist Ersteres nur bei den Thieren anzutreffen, aber nicht Letzteres; denn bei ihnen herrschen nur die Gefühle, die sich auf körperlichen Wohlstand oder Wohlbehagen beziehen, nur auf Lust und Unlust, was darüber hinausgeht, ist ihnen fremd, die Bedürfnisse des Verstandes, wodurch wir Alles umfassen, und uns von den Gegenständen am Himmel und auf der Erde klare Vorstellungen zu machen suchen, und die wir mit der Sprache ausdrücken, sind ihnen unbekannt. Das Thier kann den Begriff Ich so wenig denken, als das Wort Ich sagen; es ist sich hauptsächlich nur durch das gegenwärtige Gefühl seines Körpers bewußt, ohne ihm manche Betrachtungen, manche dunkle Vorstellungen des Vergangenen absprechen zu wollen, wenigstens zeigt sich dieses bei einigen Thieren. Auch fassen die Thiere nur immer den Totaleindruck des Ganzen auf, was sie erblicken, von den einzelnen Theilen dieses Ganzen haben sie keine Vorstellung; so unterscheiden sie weder an sich selbst die Theile, wie Nase, Mund, Augen, Ohren, noch an anderen Gegenständen, wie z. B. am Baume die Blätter, die Zweige, den Stamm, die Wurzeln ꝛc.,

ihrer Vorstellung wieder gegenwärtig, und erneuert die vorige Lust oder Unlust, macht sie daher zu ihren Handlungen und Affekten eben so rege, als ob sie die vorigen Begebenheiten von den jetzigen unterschieden, und sie mit einander verglichen. Aus der Mischung des Vergangenen in das Gegenwärtige, welches nicht bloß bei Thieren vorkommt, sondern auch bei Menschen, besonders bei Kindern und bei Erwachsenen in Aufregung, auch bei Ahnungen, geht hervor, daß sich Vieles in den Handlungen der Thiere erklären läßt. So erkennt der Hund seinen Herrn und dessen Familie unter einer Versammlung von anderen Menschen, nicht allein durch das Gesicht, sondern auch am Geruche. So weiß er, wenn er etwas seinem Herren Nachtheiliges begangen hat, indem er sich verkriecht, oder gleichsam bittend an der Erde lang kriecht, wenn sein Herr den Stock in die Höhe hebt, um ihn zu strafen, und wenn es ihm vergeben wird, so beweiset seine übergroße Freundlichkeit, sein Anschmiegen, seinen Dank, und er wird die Handlung, die ihm Strafe zuzog, so leicht nicht wieder begehen. So vergißt die Katze so leicht nicht, sich zu rächen, wenn ihr etwas Böses widerfahren, ihr Schmerzen verursacht worden; sie merkt sich den Peiniger, und versetzt ihm gleichsam schmeichelnd Eins mit ihren Krallen, oder läßt sich vor ihm nicht wieder sehen, läuft gleich davon, wenn sie ihn erblickt. So findet das Lamm seine Mutter unter mehreren Hunderten von Schafen auf der Wiese oder Weide durch den mit dem Säugen verbundenen Geruch heraus, und das Schaf sein Junges auf dieselbe Weise. Es findet daher bei den Thieren, besonders bei den vollkommeneren, etwas unserer Ideenassociation Aehnliches Statt; aber nur bloß in Absicht auf sinnliche Empfindung, nicht die höhere, die auf Aehnlichkeit und Verhältnissen beruhet; denn da die Thiere die Merkmale einer Sache und die Sache selbst

nicht als zwei verſchiedene Vorſtellungen vergleichen, ſo können ſie auch nicht die abgeſonderte Aehnlichkeit zwiſchen mehreren einzelnen Dingen einſehen, und keine allgemeine Erkenntniß der Arten und Geſchlechter erlangen. Sie unterſcheiden Gattungen durch den gemeinſchaftlichen ſinnlichen Eindruck, welche Gegenſtände einerlei Art ſind. Dieſes giebt der thieriſchen Erkenntniß eine Analogie mit unſerer abſtrakten Unterſcheidung der Geſchlechter und Arten. Es giebt Menſchen, welche die Gegenſtände auch nur nach dem Totaleindrucke unterſcheiden, die Thiere aber nur diejenigen, die ihnen nützlich oder ſchädlich ſeyn können; ihnen fehlen aber die abſtrakten Begriffe von Eigenſchaften, Beſchaffenheiten und Verhältniſſen. Die Thiere urtheilen daher auch nicht, wenn ſie gleich zwei Gegenſtände in eine einzige ſinnliche Vorſtellung verknüpfen. Auch ſchließen ſie nicht, wenn man gleich ihre Vorſtellungen nach den Aeußerungen derſelben in Schlüſſe einkleiden könnte; indeſſen bringen die Vorſtellungen vieler aneinandergereiheten Erfahrungen dieſelben Wirkungen hervor, welche durch Schlüſſe erfolgen würden. Dieſe Erfahrungen, die gleichfalls als Vernunftſchlüſſe dienen, haben bei vielen Menſchen die meiſten Erfindungen veranlaßt; die, wenn ſie ſolche logiſch auseinanderſetzen ſollen, ſolches nicht können; ſie können nur ſagen, auf dieſe Weiſe ſind ſie zufällig entſtanden, oder ſind wir darauf gefallen. Diejenigen Thiere, welche ſich vom Raube nähren, oder häufigen Verfolgungen ausgeſetzt ſind, wenden oft Liſt zur Erreichung ihres Zweckes, der Erhaſchung oder der Rettung an, ohne daß man ſich ſolches aus dem Baue ihres Körpers und dem natürlichen Beſtreben, ihre Gliedmaßen zu gebrauchen, erklären kann, da ſie ſich nach den jedesmaligen Umſtänden zu richten wiſſen, ſo daß man glauben möchte, ſie ſtellten Combinationen an, und dennoch erwerben ſie ſolche

bloß durch die Erfahrung, durch ein der Ideenassociation ähnliches Vermögen, wodurch sie beweisen, daß sie nicht Maschinen sind; allein die deutliche auseinandergesetzte Erkenntniß, die nicht bloß aus dem sinnlichen Eindrucke, sondern auch aus der Seele entspringt, besonders diejenige, welche auf der Anwendung unserer ursprünglichen Begriffe, auf Gegenständen der Erfahrung beruht, zieht die Grenzlinie zwischen dem Menschen und dem Thiere; sie zeigt die Beschäftigung unseres Geistes in Zergliederung des Wahrgenommenen und Erfahrenen bis in die kleinsten Theile. Selbst die Thierlaute in Ermangelung der Sprache, besonders zur Begattungszeit, sind nur mechanische Wirkungen, nichts Ueberlegtes und Erfundenes; so auch das Nachsprechen der Worte von der Papagey, dem Staar ꝛc., und das Pfeifen von Melodien von Kanarienvögeln, Dompfaffen ꝛc., das sie nach einer Drehorgel erlernt haben, geschehen nur durch sinnliche Eindrücke. Der Gesang der Vögel hat nur immer dieselben Töne ohne verschiedene Variationen, wie sie jede Gattung in der Jugend von dem Vater erlernt, und pflanzt sich auch nur auf das männliche Geschlecht fort; denn die Töne der Weibchen sind größtentheils unmelodisch und abgebrochen, bloß Locktöne. So haben auch die Thiere verschiedene Triebe mit dem Menschen gemein, z. B. den Nahrungstrieb, Erhaltungstrieb, Geschlechtstrieb, Geselligkeitstrieb, Kunsttrieb, die Liebe zu ihren Jungen; allein in alle diese Triebe mischt sich nichts Sittliches von Recht und Unrecht, von Wohlwollen, Kränkung, Scham ꝛc. ꝛc. hinein; das Vergangene kann den gegenwärtigen Eindruck verstärken; aber das Künftige hat keinen Einfluß darauf, Alles bleibt in den Grenzen des bloß sinnlichen Begehrens und Verabscheuens, und der Abrichtung in Hinsicht ihrer Kunstfertigkeiten. Die Seelenhand-

lungen des Menſchen gegen das thieriſche Leben gehalten, ſtechen bei dem Kunſttriebe ſehr klar hervor. Der Menſch muß ſich ſeine Kunſtfertigkeiten durch Nachdenken und Uebung erwerben; er bringt keine dieſer Fertigkeiten mit auf die Welt, wenn man das Saugen an der Mutter Bruſt und das Schreien ausnimmt, welches er mit den Thieren gemein hat; er fängt dann nach und nach an, wenn er zum Gehen gelangt iſt, ſeine Sinnenwerkzeuge, ſeine Sprachorgane und ſeine Hände zu gebrauchen; er ſchaut um ſich, und im Spielen iſt ihm die Kinderwelt die erſte Schule, worin ſeine Seelenkräfte ſich erheben, ſein Geiſt geweckt wird, ſeine Sprachorgane ſich entwickeln; denn das Kind wird aufmerkſam auf die Gegenſtände, die daſſelbe umgeben, es lernt ihren Namen ausſprechen und ihren Gebrauch kennen, und ſo ſchreitet es dann fort durch die erſten Stadien des Lebens, ſich dasjenige Wiſſen und diejenigen Kunſtfertigkeiten anzueignen, deren es zu ſeinem künftigen Berufe und ſeinem Broderwerbe als Jüngling und Mann bedarf, wozu dann Erziehung, Schule und Lehre oder Anweiſung führen. Allein Erziehung, Schule und Anweiſung, ſo gleichmäßig ſie auch vielleicht geführt werden, zeigen doch unendliche Abänderungen in der Art und Weiſe der Führung; bei der ſelbſtſtändigen Beſchäftigung jedes einzelnen Individuums ergiebt ſich im mechaniſchen Gebrauche der Hände die größte Mannigfaltigkeit oft bei einem und demſelben Gegenſtande, wenn er von mehreren Händen bearbeitet wird, woraus der freie Geiſt des Menſchen hervorleuchtet, der nach ſeiner An- und Einſicht verfährt, nach ſeinem Geſchmacke im Bilden und Verfertigen von Kunſtgegenſtänden. Dieſes iſt aber nicht bei den Thieren der Fall, die in ihren Kunſttrieben, wenn ſie frei ſind, nach einerlei Weiſe handeln. Im Bauen ihrer Höhlen, Neſter ꝛc. iſt keine Abänderung zu finden, dieſelbe

Bauart, wie man sie vom Anfange an beobachtet hat, und entstehen Abänderungen, so sind sie nicht wesentlich, liegen sie bloß in Zufälligkeiten, welche die Lage hervorgebracht hat, nicht ihre Einsicht im Bauen. Man hat beobachtet, daß einige Thiere einen Trieb äußern, Werkzeuge zu gebrauchen, ehe diese schon vorhanden sind; sie kennen daher ihren Gebrauch vor deren Daseyn von Natur, welches den Beweis giebt, daß die Kunsttriebe keine Anweisung oder Uebung erfordern, sondern natürlich angeboren und angeerbt sind; auch beim Menschen kann man es bei Einigen annehmen, nur bildet er sie verschieden aus, und regelt sie durch den Verstand, was bei Thieren nicht der Fall ist, die, wie schon bemerkt, bloß dem Instinkte folgen, daher die immerwährend gleiche Kunstfertigkeit bei ihren Machwerken. Ein Schriftsteller sagt: „Die niedrigen Seelenkräfte der Thiere hat der Schöpfer dennoch zu einer Geschicklichkeit zu erhöhen gewußt, welche zuweilen der Vernunft sich nähert, ja sie noch oft übersteigt. Die Determination ihrer empfindenden Kraft und der damit harmonirende Mechanismus des Körpers setzen sie in den Stand, ohne Denken und Ueberlegen die klügsten Mittel zu ihrem Besten mit völliger Fertigkeit in's Werk zu setzen, und so verständig zu handeln, als ob sie eine menschliche Vernunft, Wissenschaft und Klugheit besäßen. So verfertiget, um Kleines mit dem unendlich Größern zu vergleichen, der Künstler eine Drehorgel, worauf ein in der Musik kenntnißloser Leyermann angenehme und kunstmäßige Stücke spielt; oder ein Webergesell, der nichts von der Malerey versteht, bringt nach einer leichten und einfachen Vorschrift die schönsten Malereyen in Hautelisse hervor." — So wie nun dieses hier nach einer mechanischen Vorrichtung geschieht, so geschieht dieses auch bei den Thieren durch die Natureinrichtung, wo-

durch die Thiere ohne Absicht oder Ueberlegung geleitet werden, ihre Werkzeuge immer zu einem und demselbe Zwecke zu gebrauchen. Wie erhaben ist daher die Seele des Menschen und das menschliche Leben gegen die Thierseele und das Leben der Thiere; wie groß und umfassend unsere Plane, unser Handeln und Wirken, durch Verstand und Vernunft geleitet, gegen den beschränkten Sinn der Thiere und ihr mehr mechanisches Handeln; wie veredelt ist unser Genuß gegen den Genuß der Thiere, also auch wie groß der Unterschied zwischen dem menschlichen und thierischen Leben in Beziehung auf Seele und Körper, und wie ähnlich auch wieder, besonders in Beziehung auf den Letztern. S. auch den Artikel Mensch, Th. 88, und Thier, Th. 183.

**Unterschied zwischen den Thieren und den Pflanzen.** Der Unterschied, der zwischen den Thieren und den Pflanzen Statt hat, ist eben so merklich, wie der Unterschied zwischen dem Menschen und den Thieren, obgleich man auch hier bei den Pflanzen eine Annäherung oder Anreihung an das Thierreich bemerkt, und diese Anreihung findet sich besonders bei den kleinen kaltblütigen Thieren, welche die meiste Aehnlichkeit mit den Pflanzen haben; denn der einfache Bau der Würmer ähnelt der Struktur der Pflanzen; auch steht der Naturtrieb vieler Würmer, auch die Ortbewegung, auf einer ganz niedrigen Stufe, ob sich gleich hierin die Pflanzen besonders auszeichnen, indem sie sich gar nicht von ihrer Stelle fortbewegen, solche nicht verändern können. So kommt vielen kleinen Thieren und vielen Pflanzen ein hoher Grad von Erneuerungskraft zu; selbst die Keime beiderlei organischer Körper halten das Prinzip der Lebenskraft mge zurück; auch die Werkzeuge zum Athemholen flanzen kommen mit denen der Insekten und r am meisten überein, so auch die Einziehung der

Nahrung, die bei den Würmern vermuthlich durch mehr als eine Mündung geschieht; und so wie sich die Insekten und Würmer auf mehr als eine Weise vervielfältigen, so auch die Pflanzen; auch giebt es unter den Würmern mehrere naturalia composita, wie bei den Pflanzen. Daß den Pflanzen in ihren Theilen auch Lebenskraft, Reizbarkeit, Zusammenziehungs- und Ausdehnungskraft ꝛc. beiwohnt, braucht hier kaum erwähnt zu werden, eben so wenig, daß ihnen auch Begattung, Zeugung und Bastarderzeugung zukommt. Dagegen sind die Pflanzen in Hinsicht ihres Baues wieder sehr von den Thieren verschieden; denn sie haben keine knochenähnlichen Stützen, nimmt man das Holz bei den Bäumen aus, also kein bewegliches Skelett, keine Sehnen, keine wahren Muskeln, wenige abgesonderte Eingeweide; kein begrenztes Empfindungsorgan (Gehirn), kein Kreislauforgan (Herz), kein Verdauungsorgan (Magen) und keine abgesonderten Ausleerungsorgane; auch nähren sie sich nicht aus dem Thierreiche, sondern aus chemisch zerlegten Stoffen durch äußere Saugegefäße; dann bekommen die Pflanzen jährlich bei ihrer Begattungszeit jedesmal neue Geschlechtstheile, von denen die männlichen und ein Theil der weiblichen jährlich verwelken. Ferner haben die Pflanzen keine Ausleerungsorgane aus ihren Staubbeuteln oder Testikeln, welche nackt auf den Staubfäden stehen und sich zunächst der Narbe öffnen; auch liegt der Same oder das Ey bei den Pflanzen gleich anfangs in dem Samengehäuse, der nachherigen Gebärmutter, und gelangt nicht erst, wie bei den Thieren, aus den Eyerstöcken dahin. Man kann daher die Pflanzen als Mittelgeschöpfe zwischen der vollkommenen organischen und unorganischen Schöpfung betrachten. Ein Mehreres hierüber sehe man im Art. Thier, Th. 183, S. 553 u. f., und den Art. Pflanze, Th. 111, S. 383 u. f.

**Unterſchiedlich**, Bei- und Nebenwort, welches nur im Poſitiv üblich, und von dem Mittelworte unterſchieden abgeleitet iſt, und auch ſo wie dieſes nur im weitern Verſtande gebraucht wird, mehrere von einander unterſchiedene Dinge zu bezeichnen. Es giebt unterſchiedliche Arten ſich auszudrücken, und unterſchiedliche Stimmen, mehrere, verſchiedene. Unterſchiedliche Arten der Thiere. Ich habe aber noch Unterſchiedliches zu ſagen, Manches. Das Brod, der Kuchen, die Speiſen, die Getränke werden unterſchiedlich zubereitet, auf verſchiedene Art.

**Unterſchiedsbinde**, Discrimen, eine Bandage, welche beim Aderlaſſen an der Stirn und an den Schläfen gebraucht wird. Dieſe Binde iſt 5 bis 6 Ellen lang und zwei Querfingerbreit. Mit dem Ende der Binde nimmt man das Maaß von der Stirn bis an's Genick, läßt das gemeſſene Ende vorn herunterhangen, und fährt mit ihr über die Mitte des Kopfes in's Genick. Dann, indem ſie Jemand auf dem Scheitel feſthält, fährt man mit ihr in einem Zirkel ganz um den Kopf herum und befeſtiget dadurch auf der Stirn das herabhangende Ende, welches man aus dem Genick zurückſchlägt und mit Zirkelgängen befeſtiget, womit man bis zu Ende der Binde fortfährt.

**Unterſchiff**, im Seeweſen, der untere Theil eines Schiffes, welches im Waſſer geht.

**Unterſchild**, bei den Schildkröten, der Bauchſchild.

**Unterſchlächtig**, Unterſchlägig, im Mühlenweſen, bei den Waſſermühlen, die Einrichtung, daß das Waſſer die untere, dem Oberwaſſer zugekehrte Seite der Waſſerräder ergreift und umdreht, daher ſolche Mühlen unterſchlächtige Mühlen, ein zu dieſer Einrichtung paſſendes Gerinne ein unterſchlächtiges Gerinne, und die dazu gehörigen Waſſerräder, als Strauber-, Staber- und Panſterräder, unterſchlächtige Räder heißen. — Die unter-

schlächtige Wassermühle, kann nach der Verschiedenheit der unterschlächtigen Räder, wie schon bemerkt, eine Straubermühle, eine Stabermühle, eine Panstermühle oder eine Schiffmühle seyn. In kleinen Flüssen ist die Gewalt des Wassers nicht immer hinreichend, ein unterschlächtiges Wasserrad umzudrehen, daher muß man die Gewalt desselben durch ein stärkeres künstliches Gefälle vermehren, welches auf folgende Weise geschieht. Man sucht erst das Wasser durch Stauchen und Dämmen zum Steigen zu bringen, damit es von einer größeren Höhe auf die Wasserräder herabschieße. In dieser Absicht wird das Grundwerk quer über den Fluß, von einem Ufer bis zum andern, gebaut. Durch den Herd dieses Grundwerkes wird das Wasser aufgehalten und zum Steigen gebracht. Dieser Herd besteht nun aus sehr starken Pfählen, die quer über den Strom, 4 Ellen oder 8½ Fuß weit von einander, eingeschlagen werden. Auf diesen Pfählen ruht, gleichfalls quer über den Fluß hinüber, der Fachbaum, ein starker viereckiger Baum, der für das gestauchte Wasser die höchste Fläche bezeichnet, und über welchen das Wasser in das künstliche Gerinne schießt. Der Fachbaum darf nach der Wasserwage nur einen Zoll höher gelegt werden, als der vor dem Fachbaume in einer Entfernung von einigen Schuhen oder Fußen eingeschlagene und durch feste Riegel in dem Boden verwahrte Mahlpfahl, Sicherpfahl oder Aichpfahl. Man nennt jenen Zoll den Zehrzoll, Nährzoll oder Erbzoll, und gründet diese Maaßregel darauf, daß der Fachbaum von dem darüber fließenden Wasser, von den Eisschollen ꝛc. auf der obern Fläche nach und nach etwas abgenutzt wird, und sich dadurch die Höhe des gestauchten Wassers allmählig vermindert. Die genaue Bestimmung der Höhe des Fachbaumes ist aber nöthig, weil an einem Flusse gewöhnlich mehr Müh-

bilden, in welchen sich die Schütze oder das Schutzbrett mittelst Hebestangen, oder mittelst Ketten, die um einen kleinen Haspel gehen, auf- und niederbewegen läßt. Durch die Oeffnung der emporgehobenen Schütze strömt das Wasser in das Mahlgerinne und gegen die Schaufeln des Rades. — Das Mahlgerinne ist entweder ein geradeausgehender, oder ein gekröpfter (nach der Krümmung des Rades gebogener) aus Bohlen wasserdicht zusammengesetzter hölzerner Kanal, dessen Tiefe und Breite die Höhe und Breite der Schaufeln des Wasserrades nur um wenige Zoll übertrifft. Die Entfernung der Grießsäulen von einander richtet sich nach der Weite dieses Gerinnes. Man befestiget das Gerinne auf eingerammte Pfähle und darüber gelegte Schwellen. Neben dem Mahlgerinne ist noch ein zweites, gleichfalls durch eine Schütze verschließbares Gerinne, das wüste Gerinne oder der Freilauf, welches Gerinne verschlossen ist, so lange die Wasserräder umlaufen. Soll die Mühle still stehen, und also das Mahlgerinne verschlossen werden, so öffnet man das wüste Gerinne, um die Wasser neben den Rädern hin abzuführen. — Mühlen, die an der ihnen einmal angewiesenen Stelle unverrückt stehen bleiben, nennt man Pfahlmühlen. — Bei den Panstermühlen läßt sich das Wasserrad sammt der Welle und dem Kammrade mittelst einer Winde höher heben und tiefer herablassen, je nachdem das Wasser sich hinter dem Rade zu viel anhäuft, oder zu sehr abnimmt. Das Lager der Wellzapfen ist nämlich auf und nieder bewegbar, indem es zwischen Nuthen oder Falzen mittelst einer von der Winde getriebenen Kette auf- und niedergezogen werden kann. — Die Schiffmühle, auf großen Strömen angewandt, die sich durch keinen Grundbau stauchen lassen, ruht gewöhnlich auf zwei durch Ketten, Taue und Anker mit dem Ufer verbundenen Schiffen,

len liegen; denn wird dieſer Fachbaum von dem einen Müller für ſein Intereſſe zu hoch gelegt, ſo würde der Obermüller zu viel und der Untermüller zu wenig Waſſer haben, und Beide würden dadurch in Noth kommen. Die Räder des Obermüllers würden zu tief im Waſſer gehen, und alſo erſaufen, und die Räder des Untermüllers würden nicht gehörig in das Waſſer eintauchen, und daher Beider Räder entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig umlaufen können. Deshalb wird auch das Legen des Fachbaumes und das Schlagen des Sicherpfahles immer im Beiſeyn von Waſſerbaumeiſtern, von obrigkeitlichen Perſonen und von Zeugen errichtet. — Vor dem Sicherpfahle ſind vier Reihen andere Pfähle eingeſchlagen, von denen die erſte Reihe neun Zoll tiefer ſteht, als der Sicherpfahl; die zweite eben ſo viel tiefer, als die erſte ꝛc. bis zur vierten Reihe. Die Zwiſchenräume zwiſchen allen Pfählen ſind durch Bohlen, durch eingeſchloſſenen und feſtgeſtampften Thon ꝛc. möglichſt dicht ausgefüllt, damit kein Unterwaſchen des Grundes Statt finden kann. Zwiſchen die Pfähle, worauf der Fachbaum liegt, ſind noch andere Pfähle eingerammt, über welchen die Schwellen oder Jochſtücke ruhen. Dieſe befeſtigen ſo den Fachbaum, daß er dem Drucke des gegen ihn preſſenden Waſſers gehörig widerſtehen kann. Noch eine beſondere Reihe dicht aneinander geſetzter Pfähle befindet ſich vor dem Fachbaume, welche Reihe ſich bis an die Ufer des Fluſſes erſtreckt. — Der über den Fachbaum fließenden Waſſermaſſe wird nun ein beſtimmter Weg in das Gerinne und nach den Waſſerrädern hin angewieſen, wozu das Grießwerk dient. Zwei auf dem Fachbaume in einer beſtimmten Entfernung aufgerichteten Pfoſten, die Grießſäulen, ſind an ihren innern gegeneinander gekehrten Seitenflächen ihrer ganzen Höhe nach eingeſchnitten, ſo daß die Einſchnitte Falzen oder Nuthen

der möglichst kürzesten Zeit die möglichst größten Wirkungen zu leisten. Hat man nun eine Wassermühle vor sich, so ist erst die Totalkraft mechanisch zu berechnen, das heißt, man bestimmt diejenige Kraft, welche an den Schaufeln des Rades mit der zu überwältigenden Last, nebst der Friktion des gesammten Räderwerkes das Gleichgewicht halten würde. Gesetzt sie sey gleich P oder = P gefunden worden, und diejenige Kraft, welche dieses Gleichgewicht mit der nöthigen Geschwindigkeit überwinden und das Rad in die nöthige Geschwindigkeit versetzen soll, oder die lebendige Kraft sey = V, so schließt 4 : 9 = P, und also ist V = 9 P. So groß nun diese lebendige Kraft befunden wird, so stark muß auch der Stoß des Wassers auf die Schaufeln des Rades wirken, und dieser Stoß erzeugt sich theils aus der Geschwindigkeit des über den Fachbaum herabschießenden Wassers, theils aus der Weite des Profils. Beide Größen kennen ausgemittelt werden. In Hinsicht der Geschwindigkeit ist das geringe Gefälle, welches dem Untergerinne zugetheilt wird, gar nicht in Anschlag zu bringen; denn solches ist nur deshalb nöthig, daß das Radwasser, wenn es seinen Stoß auf die Schaufeln verrichtet hat, zugleich mit der Geschwindigkeit des Rades abfließt, sonst würde das Rad in seinem Laufe durch das nachlassende Wasser sehr gehemmt werden. Es ist nur noch der Wasserstand über dem Fachbaume übrig, dessen Wirkung dem Rade die nöthigen Kräfte ertheilt. Man darf hier also weder den möglichst höchsten, noch den möglichst niedrigsten, sondern den gewöhnlichsten zur Rechnung erwählen. Es finden hier also zwei Fälle Statt, entweder die Höhe des Wassers ist über dem Fachbaume so beschaffen, daß, wie es gewöhnlich der Fall ist, gar kein Druckwasser zu haben ist, welches bei einem Wasserstande von 1½ bis 2 Fuß sich zuträgt, oder das Wasser kann vermöge der Schütze noch

dem Hausschiffe und dem Wellschiffe. Das Hausschiff trägt das ganze Mühlenwerk. Auf dem schmälern Wellschiffe ruht bloß der eine Wellzapfen des Wasserrades. Beide durch starke Balken vereinigte Schiffe haben zwischen sich einen Raum, worin sich das Wasserrad (das Schiffmühlenrad) umdreht. Da das Schiffmühlenrad langsam umläuft, indem das Wasser des Stromes bloß vermöge seiner natürlichen Geschwindigkeit darauf wirkt, so muß die Schiffmühle immer ein tüchtiges Vorgelege haben, um dem Läufer die erforderliche Geschwindigkeit zu geben. S. auch unter Mühle, Th. 95, S. 198 u. f. und S. 252 u. f.

Bei dem unterschlächtigen Mahlgerinne muß die Arche dieses Gerinnes niemals parallele Wände haben, sondern das Wasser keilförmig nach dem Fachbaume leiten; denn da der Abfluß durch die Mahlschütze schneller fortfließt, als das Wasser in das Gerinne eintritt, so dehnt sich das Gefälle in den parallelen Archen aus, wenn sie besonders von beträchtlicher Länge sind, verliert den Wasserstand vor der Schütze; aber auch zugleich den Druck, wovon doch lediglich der rasche Sturz in's Rad abhängt. Eine solche Mühle kann auch bei Ueberschwemmungen nicht einmal mit voller Arche mahlen. Je länger nun das Gerinne der Vorarche ist, und je mehr das Rad des Wassers bedarf, um so weiter muß es sich gegen den Einfluß zu ausbreiten. In großen Strömen sind dergleichen Archen nicht anzulegen, man führt Dämme nach einer keilförmigen Richtung so weit in denselben herauf, bis sie so viel Wasser spannen, als zum Betriebe der Wasserräder erforderlich ist. Zu einer gehörig überlegten Angabe eines solchen Mahlgerinnes gehört mehr, als man beim ersten Anblick vermuthet; denn ehe man mit der Zeichnung dazu beginnt, die ersten Linien auf dem Reißbrette zieht, muß man wissen, wie viel Wasser das Rad nöthig hat, um in

dem Wasserstande die mittlere Geschwindigkeit des Wassers, und sucht zugleich den solcher Geschwindigkeit zukommenden Stoß auf. Wenn z. B. die Schütze 12 Zoll gezogen wird, so bliebe noch 1 Fuß 9 Zoll Druck über die Oeffnung übrig. Da nun $\frac{1}{3}$ von der Oeffnung zur Höhe des Druckwassers zu addiren sind, um die Höhe des mittleren Wasserstandes herauszubringen, so wird derselbe hier $1'9'' + 5\frac{1}{2}$ oder $2'2''4'''$ ausmachen, $= 11'6''$ in einer Sekunde, und dessen Stoß auf einen Pariser Quadratfuß $= 154\frac{2}{3}$ Pfund gewährt. 3) Dividirt man nun mit dem Stoße in die lebendige Kraft; denn so vielmal der Stoß auf einen Quadratfuß in der Größe der lebendigen Kraft enthalten ist, so vieler Quadratfuß bedarf die Schaufel. Es ist nun $154\frac{2}{3}$ in 1575 enthalten $10\frac{88}{464}$mal; so viele Quadratfuß machen den Inhalt der Schaufelfläche aus. 4) Nimmt man die Oeffnung der Schütze zur Schaufelbreite an, und dividirt damit in den Flächeninhalt, so giebt der Quotient die Länge. Da nun gegenwärtig diese Breite gleich 12 Zoll ist, so ist die Länge $= 10'2''$. — Die zweite Aufgabe ist folgende: Aus der gegebenen Schaufel, dem gegebenen Durchmesser des Rades, ingleichen dem gewöhnlichen Wasserstande den Standriß eines unterschlächtigen Gerinnes zu entwerfen. Die Auflösung ist diese: 1) Man zieht eine gerade Linie, welche den Spiegel des Unterwassers vorstellt, und trägt dann von der Rechten nach der Linken bis zur Hälfte der gegebenen Linie den Durchmesser des Wasserrades. 2) Dann wird die Weite nach den Umständen des Ortes, die nöthige Entfernung des Fachbaumes und der Grießsäulen vom Rade abgestochen, und bei dem Entfernungspunkt vom Rade eine senkrechte Linie aufgerichtet. Man muß bemerken, daß, weil daran liegt, daß das vom Fachbaume herabstürzende Wasser die Schaufeln treffe, ehe es in Unordnung geräth, es gut

höher getrieben werden, ohne zu wenig Wasser in's Rad stürzen zu lassen. Im ersten Fall werden zwei Drittheile einer der ganzen Höhe des Wasserstandes zukommenden Geschwindigkeit angenommen, und im andern Falle werden vier Neuntel von der Oeffnung der Schütze zu dem über der Schützöffnung stehenden Druckwasser hinzugethan, und nach diesem Gefälle die mittlere Geschwindigkeit des Stoßes beurtheilt. Aus dieser Geschwindigkeit wird die Wirkung auf einem Quadrat gesucht. Mit diesem Stoße dividirt man nun in V, so zeigt der Quotient an, wie viel Quadratfuß die Schaufel enthalten müsse, um genugsame Gewalt zu bekommen, das Rad mit dem erforderlichen Nachdrucke im Gange zu erhalten. Das Gerinne richtet sich nach den Schaufeln des Rades, und man würde Unrecht thun, anders zu verfahren. Zu diesem Vorhaben fehlt aber noch die Schaufelbreite, die nicht willkührlich ist; denn wenn die Schaufel den ganzen Stoß des Wassers empfangen soll, so muß sie auch ganz mit Wasser bedeckt werden können. Dieses geschieht nicht, wenn sie nicht die völlige Breite des auf sie zuschießenden Fachbaumwassers besitzt. So dick nun der Wasserstrahl ist, so breit muß auch die Schaufel angegeben werden. Die Länge kommt aber heraus, wenn mit der Breite in den vorher gefundenen Flächeninhalt dividirt wird. Die Angabe eines unterschlächtigen Mahlgerinnes begreift eine doppelte Arbeit in sich. Zuerst ist das Ebenmaaß der Schaufel zu bestimmen; dann folgt erst die Abstechung des Gerinnes selbst. Das Erste ist, aus der gegebenen todten Kraft der Maschine und der Höhe des Wasserstandes eine Schaufel zu einem unterschlächtigen Rade zu zeichnen, nach folgender Auflösung: 1) Bestimmt man nach dem Verhältnisse aus der todten Kraft die lebendige; z. B. die todte Kraft sey = 700 Pfund, so schließt 4 : 9 = 700 : 1575 Pfund. 2) Findet man aus

dem Wasserstande die mittlere Geschwindigkeit des Wassers, und sucht zugleich den solcher Geschwindigkeit zukommenden Stoß auf. Wenn z. B. die Schütze 12 Zoll gezogen wird, so bliebe noch 1 Fuß 9 Zoll Druck über die Oeffnung übrig. Da nun $\frac{1}{3}$ von der Oeffnung zur Höhe des Druckwassers zu addiren sind, um die Höhe des mittleren Wasserstandes herauszubringen, so wird derselbe hier 1′ 9″ + 5½ oder 2′ 2″ 4‴ ausmachen, = 11′ 6″ in einer Sekunde, und dessen Stoß auf einen Pariser Quadratfuß = 154⅔ Pfund gewährt. 3) Dividirt man nun mit dem Stoße in die lebendige Kraft; denn so vielmal der Stoß auf einen Quadratfuß in der Größe der lebendigen Kraft enthalten ist, so vieler Quadratfuß bedarf die Schaufel. Es ist nun 154⅔ in 1575 enthalten $10\frac{88}{464}$mal; so viele Quadratfuß machen den Inhalt der Schaufelfläche aus. 4) Nimmt man die Oeffnung der Schütze zur Schaufelbreite an, und dividirt damit in den Flächeninhalt, so giebt der Quotient die Länge. Da nun gegenwärtig diese Breite gleich 12 Zoll ist, so ist die Länge = 10′ 2″. — Die zweite Aufgabe ist folgende: Aus der gegebenen Schaufel, dem gegebenen Durchmesser des Rades, ingleichen dem gewöhnlichen Wasserstande den Standriß eines unterschlächtigen Gerinnes zu entwerfen. Die Auflösung ist diese: 1) Man zieht eine gerade Linie, welche den Spiegel des Unterwassers vorstellt, und trägt dann von der Rechten nach der Linken bis zur Hälfte der gegebenen Linie den Durchmesser des Wasserrades. 2) Dann wird die Weite nach den Umständen des Ortes, die nöthige Entfernung des Fachbaumes und der Grießsäulen vom Rade abgestochen, und bei dem Entfernungspunkt vom Rade eine senkrechte Linie aufgerichtet. Man muß bemerken, daß, weil daran liegt, daß das vom Fachbaume herabstürzende Wasser die Schaufeln treffe, ehe es in Unordnung geräth, es gut

ſey, wenn die Entfernung des Fachbaumes und der Grieſsſäule vom Rade ſo kurz als möglich angenommen wird. 3) Da nun ein Waſſerrad ſich mit dem dritten Theile der Geſchwindigkeit des einſtürzenden Triebwaſſers bewegen muß, wenn es nach den mechaniſchen Prinzipien die möglichſte Wirkung leiſten ſoll, auch bei Proportionirung der todten Kraft zur lebendigen dieſe Geſchwindigkeit von ſelbſt erfolgt, und dem Rade übrig bleibt, das Waſſer aber im Unterfluther, wenn es durch den Stoß ſeine Kraft verloren hat, eben ſo ſchnell, als das Rad mit demſelben freiwillig fortlaufen muß, damit das Rad nicht durch deſſen Widerſtand gelähmt werde: ſo muß man dasjenige Gefälle aufſuchen, welches dem Flutherwaſſer $\frac{1}{3}$ von der Geſchwindigkeit des Stoßwaſſers ertheilt. Es ſey z. B. die mittlere Geſchwindigkeit des Stoßwaſſers = 11′6″ in einer Sekunde, davon $\frac{1}{3}$ = 3′ 10″; das dieſer Geſchwindigkeit zukommende Gefälle iſt hier = 2″ 11‴, ſtatt deſſen man füglich 3 Zoll annehmen kann. Die Müller, um ſicherer zu gehen, nehmen in Pauſch und Bogen 6 Zoll zum Gefälle eines jeden Unterfluthers an. Dieſes Gefälle trägt man auf die Zeichnung von dem Punkte der Stelle des Fachbaumes auf, und zieht eine ſchräge Linie als Bodenlinie des Unterfluthers, und ſo wird ferner nach der gefundenen Berechnung die Zeichnung ausgeführt. Die Höhe der Seitenwände des Gerinnes richtet ſich jedesmal nach der wahrgenommenen größeſten Höhe des Ober- und Unterwaſſers. Ueberhaupt wird der Grundriß eines unterſchlächtigen Gerinnes aus der gegebenen Breite der Stirne des Rades, deſſen Durchmeſſer, wie auch der erforderlichen Waſſerkonſumtion, und der Geſchwindigkeit des Stromes gezeichnet ꝛc. Es iſt für die Räder ſolcher Mühlen gut, wenn bewegliche Unterfluther angelegt werden, deren Boden bei hohem Stauwaſſer in die Höhe geſchraubt wird, weil dann das todte Unterwaſ-

ser den Schuß des Triebwassers nicht sehr hemmen kann. S. auch unter Mühle, Th. 95.

**Unterschlächtiges Gerinne**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Unterschlächtiges Mühlenwesen**, s. daselbst.

**Unterschlächtiges Wasserrad**, s. das. — Ein Rad, im Mühlenbaue, wo das Wasser darunter wegfließt, von unten in die Schaufeln einfällt, und das Rad nach der Seite sich hinkehrt, wo das Wasser fortfließt.

**Unterschlag**, der, 1) ein Unterschied im physischen Verstande, das heißt, die Abtheilung eines Raumes durch eine Zwischenwand oder etwas Aehnliches, eine nur in einigen Gegenden übliche Bedeutung. — 2) Im Bauwesen, ein Querbalken, welcher unter einen Hauptbalken gelegt wird, um ihn zu tragen. — 3) Beim Weber, der Kettenfaden, welcher in einem Gewebe nicht gehörig festgeschlagen ist. — 4) Im Schiffbaue, Kolben, welche neben den Fischen zwischen die Balken gelegt werden, damit die Fische beim Schwanken der Masten nicht zu sehr beschädiget werden. — 5) Die Handlung des Unterschlagens, wo es auch in einem weitern Verstande für Unterschleif gebraucht wird. Keinen Unterschlag, noch Betrug ausüben.

**Unterschlagen**, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort; 1) einen Raum abtheilen, durch eine dazwischen geschlagene Scheidewand, wodurch zwei Räume entstehen; daher ein Zimmer unterschlagen. — 2) Etwas, das für einen Andern bestimmt ist, heimlich und böslich für sich behalten, damit es nicht zur Kenntniß dieses Andern, des rechtmäßigen Besitzers, gelangt. Daher einen Brief unterschlagen. Geld, eine Erbschaft unterschlagen. Ein anvertrautes Pfand unterschlagen. Der Pachter hat Gelder unterschlagen. Ein Postbeamter hat Geldbriefe unterschlagen. Ein

Kaſſirer ihm anvertrauete Gelder. So auch die Unterſchlagung. — 3) Beim Kleidermacher, die Steifleinwand, oder ein Stück Futter bei einem Kleide, da, wo es nothwendig iſt, unterlegen, und leicht, mit Vorderſtichen, anheften. Man legt dieſe Leinwand z. B. unter Knopflöcher, Knöpfe ꝛc. — 4) Beim Uhrmacher, wenn die Kette von dem Federhauſe oder der Trommel abgleitet, und ſich um den Federſtift legt; ein Fehler, welcher dadurch entſteht, daß das Federhaus unten keinen Vorſprung hat, oder daß die Feder nicht genug geſpannt iſt. — 5) Jemandem ein Bein unterſchlagen, mit dem Beine unter ihm die Füße wegſchlagen, und ihn dadurch zu Boden werfen; oder ihm den eigenen Fuß ſo vor oder hinter die Füße ſtellen, daß er darüber fallen muß. — 6) Figürlich Jemanden durch Liſt eines Vortheils berauben.

**Unterſchlägig**, ſ. Unterſchlächtig.

**Unterſchlagung**, Interversio, in der Rechtswiſſenſchaft, die heimliche Innebehaltung oder Veruntreuung einer Sache, die dem Veruntreuer zur Ablieferung an einen Andern übergeben worden, was Dieſer nicht wußte, die alſo nicht in die Hände des rechtmäßigen Eigenthümers gelangte, ſondern in denen des Betriegers verblieb. Die Unterſchlagung unterſcheidet ſich vom Diebſtahle dadurch, daß der Betrieger die unterſchlagene Sache nicht aus fremdem Beſitze wegnimmt, ſondern ſie ſchon im Beſitze hat, und zwar durch Uebergebung von einem Andern für einen Dritten. Die unterſchlagene Sache kann in Briefen, in Geld, in einer Erbſchaft, einem Pfande ꝛc. beſtehen. Dieſes Verbrechen kann erſt als vollendet oder ausgeübt betrachtet werden, wenn die zur Reſtitution der Sache an den Eigenthümer beſtimmte Gelegenheit, ohne davon Gebrauch zu machen, abſichtlich vorübergelaſſen oder vereitelt wird. Die bedeutendſte dieſer Veruntreuungen iſt die Kaſſenveruntreuung,

Malversation, Crimen residui, Crimen de residuis, also die Entwendung von Geld oder Geldeswerth, z. B. Staatspapieren, aus einer öffentlichen Kasse, von dem zu deren Verwaltung bestimmten oder bestellten Beamten. Dieses kann auch geschehen durch Verwechselung eingegangener besserer Münzsorten in schlechtere, ohne der Kasse das Agio zu verrechnen; durch Nichtverrechnung eingegangener Posten, durch höhere Berechnung geringer gemachter Ausgaben ꝛc. ꝛc. Es muß dieses aber von Seiten des Beamten selbst geschehen; der Privatgehülfe oder Privatdiener des Kassierers, der etwas der Art an der Kasse seines Herren sich zu Schulden kommen ließe, begeht kein Crimen de residuis; dagegen begeht es der Kassierer, wenn er die ihm anvertraueten Gelder, auch in der Absicht, sie zu ersetzen, zu seinem Nutzen verwendet, oder wenn er an sich selbst, ohne Genehmigung seines Vorgesetzten, Auszahlungen macht. Nach der peinlichen Gerichtsordnung soll die Unterschlagung im Allgemeinen dem Diebstahle gleich gestraft werden. Die Praxis nimmt aber allgemein an, daß die Unterschlagung, selbst bei Personen, die ihren Verhältnissen nach zu besonderer Treue verbunden sind, z. B. Gesinde, um einen Grad gelinder zu strafen sey, als Diebstahl unter gleichen Umständen, weil der rechtswidrige Wille des Verbrechers, der eine zu entwendende Sache auch dazu erst zu seinem Besitz bringt, größer ist, als dieser Wille desjenigen, der sie schon im Besitze hat. Bei öffentlich zur Treue verpflichteten Personen, z. B. Boten, Briefträger ꝛc., ist die Strafe bedeutend höher, z. B. achtjährige Zuchthausstrafe für Unterschlagung von ungefähr 20 Thlrn. Bei geringeren Vergehen dieser Art findet bloß Geld- und Gefängnißstrafe Statt. Besonders strenge werden Kassenveruntreuungen bestraft, früherhin mit Festungs-

bau, Staupbeſen, Zuchthaus, Landesverweiſung, Kaſſation, jetzt in der Regel, neben Verurtheilung zum Erſatz des Entwendeten, mit Dienſtentſetzung und Zuchthaus, und zwar ſchon bei geringen Summen mit langjähriger Freiheitsſtrafe. — Eine gute Beſoldung der Kaſſenbeamten kann gegen Unterſchlagung von Geldern ſchützen, oder es kann wenigſtens hierbei nicht der Regierung der Vorwurf gemacht werden, daß ſie, durch eine zu geringe Beſoldung der Kaſſenbeamten, ſie verleite, gegen ihren Amtseid zu ſündigen, und Gelder zu unterſchlagen, damit ſie mit ihrer Familie anſtändig leben können. Dieſes hat beſonders der Kaiſer Joſeph der Zweite in ſeinen Staaten eingeführt, indem die Beſoldung der Kaſſenofficianten ſo geſtellt worden, daß ſie mit ihrer Familie leben können, und nicht nöthig haben, aus Mangel an Ernährungsmitteln die Staatskaſſe anzugreifen. In mehreren Staaten müſſen die Kaſſenbeamten außer dem Eide auch eine Caution in Staatspapieren, Hypothekenſcheinen ꝛc. leiſten; in einigen findet eine Controle dadurch Statt, daß mehrere Beamten Schlüſſel zur Kaſſe haben, und bei Ein- und Auszahlungsterminen zugegen ſeyn müſſen; in anderen finden öftere Reviſionen der Kaſſen mit den Kaſſenbüchern Statt, um hierdurch eine Unterſchlagung unmöglich zu machen. S. auch unter Staatskaſſe, Th. 164, S. 504 u. f. — Auch von Poſtbeamten ſind Unterſchlagungen der Gelder, beſonders in neueſter Zeit, vorgekommen. So z. B. ſind bei dem Generalpoſtamte in Berlin ſeit einer Reihe von Jahren mehrere dergleichen Fälle vorgekommen, indem Poſtbeamte Geldbriefe eröffnet, und den Inhalt herausgenommen und zu ihrem Nutzen verwendet haben.

**Unterſchleif**, 1) im Allgemeinen ſo viel wie Unterſchlagung; ſ. dieſen Artikel. — 2) Die Obrigkeit bei den Abgaben heimlich und böslich bevortheilen, beſonders

durch den Schleif- oder Schleichhandel, die Schmuggeley, indem man verbotene Waaren heimlich einschleift oder einschmuggelt, als auch erlaubte Waaren heimlich einbringt, ohne die Abgaben davon zu entrichten. — 3) Die Unterschlagung schuldiger Abgaben. — 4) Jemandem unerlaubte Herberge geben, ihn unerlaubt beherbergen; z. B. verdächtige Leute, Diebsgesindel heimlich aufnehmen. Daher verdächtigen Leuten Unterschleif geben; jedoch nur in diesem Verstande bei den Hochdeutschen Gerichten. Im Oberdeutschen ist Unterschleif mit Beherbergung und Aufnahme unter sein Dach gleichbedeutend, und hat da nicht diesen verächtlichen Nebenbegriff. Den armen vertriebenen Piemontesern Unterschlauf und Herberg zu suchen (Bluntschli, ein Schweizer). Welchen ein Gastwirth größtentheils Unterschlauf gegeben (eben ders.). Man gewahrt hieraus, daß dieses Wort auch Unterschlauf lautet. Hier ist Schleiff, Schliff, ein Rank, verborgener Betrug, ein Kniff oder Schlich, welches Letztere, nach Adelung, nahe damit verwandt ist; denn in einigen Gegenden ist unterschleichen so viel als hintergehen.

**Unterschlüsselbeinarterie**, ein Zweig der Schlüsselbeinarterie.

**Unterschneidemesser**, in der Schriftgießerey, das Messer, womit die untergeschnittenen Lettern auf der einen Seite glatt geschabt werden.

**Unterschnittene Buchstaben**, so viel wie untergeschnittene Lettern.

**Unterschöpfen**, in der Schifffahrt, von den Segeln, wenn das Eine dem Andern den Wind wegnimmt.

**Unterschreiben**, Subscribere, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, seinen Namen unter eine Schrift, ein Gemälde, eine Zeichnung, einen Kupferstich ꝛc.

schreiben. Einen Brief, einen Befehl, ein Document ꝛc. unterschreiben, das heißt, durch seine Namensunterschrift das Geschriebene als gültig erkennen; bezeigen, daß der Inhalt des Geschriebenen dem Unterschreiber recht oder genehm ist, seinen Sinn ausdrückt. — In den Rechten ist die Unterschrift, Subscriptio, besonders wichtig, um dadurch einen rechtlichen Beweis von dem Inhalte einer Schrift vor dem Richter zu führen. Gewöhnlich muß die Unterschrift eigenhändig geschehen; allein sie ist auch dann als richtig anzunehmen, wenn sie mit geführter Hand, oder durch eine andere Person, als diejenige, welche das Dokument ausgestellt hat, geschehen, von Letzterer aber, daß die so bewirkte Unterschrift als die ihrige anzusehen sey, anerkannt ist. Besonders ist es Blinden, und Allen, welche ihren Namen nicht schreiben können, erlaubt, bei Privattestamenten denselben durch einen achten Zeugen (octavus subscriptor) unterschreiben zu lassen, welcher aber, außer dem Namen des Testators, auch den seinigen mit der Bemerkung: daß er die Unterschrift für jenen bewirkt habe, hinzufügen muß. Kann der Testator selbst schreiben, so muß er bei Privattestamenten mit der Bemerkung, daß dies sein Testament sey, in Gegenwart der Zeugen unterschreiben. In der Regel geschieht die Unterschrift bei allen Dokumenten nur am Schlusse; bei Testamenten ist es jedoch üblich, solches auf allen Seiten und am Ende mit dem Hinzufügen, daß dies der letzte Wille des Testators sey, zu bewirken. Daß der Testator seinen Namen auf alle Seiten des Testamentes setzt, geschieht deshalb, damit nicht etwa eine Seite herausgenommen, und eine andere hineingeheftet oder gelegt, also das Testament verfälscht werden kann. Ein von dem Testator mit eigener Hand geschriebenes Testament wird ein selbstgeschriebenes (Holographum) genannt; dagegen heißt es Allographum,

wenn ein Anderer, und nicht der Testator selbst, das Testament geschrieben hat. — Durch die Unterschrift erhalten alle Dokumente erst rechtliche Gültigkeit; nur ein Privattestament gilt ohne Unterschrift, wenn es der Testator ganz eigenhändig geschrieben, und daß er dieses gethan habe, in dem Testamente selbst angeführt hat. Die Gültigkeit der Kontrakte hängt nur bei Literalkontrakten und dann von der Unterschrift ab, wenn ausdrücklich bedungen ist, daß zur Vollständigkeit des Kontrakts die Ausfertigung eines Dokuments erforderlich seyn sollte. In der Regel muß die Unterschrift bei verbindlichen Dokumenten mit dem ganzen Vor- und Zunamen geschehen; dieses wird aber bei gewöhnlichen Quittungen und im alltäglichen Leben nicht so genau genommen. Auch pflegt in der Regel von den Vorständen ganzer Kollegien oder förmlich organisirter Gemeinheiten, selbst von den Verwaltern solcher Behörden, bei denen nur Einzelbeamte, z. B. Einzelrichter, angestellt sind, wenn der Collectivname oder der Name der Behörde vorausgeschrieben, und besonders wenn das Siegel der Behörde beigedruckt ist, die Namensunterschrift bloß mit dem Zunamen bewirkt zu werden. Es werden nämlich die von solchen Gemeinheiten oder Behörden ausgehenden Schriften in der Regel nur von dem Vorstande, nicht von allen einzelnen Mitgliedern, unterschrieben. Bei gewöhnlichen Gemeinden, wo eine solche Unterschrift nicht durch Herkommen oder Gesetze bestimmt ist, müssen alle Gemeindeglieder unterschreiben, z. B. die gewöhnlichen Syndikate. Wird durch das Dokument nur eine Person verbindlich, z. B. bei Quittungen, so wird die Unterschrift nur von einer Person bewirkt; bei mehrseitigen Geschäften, bei Bilateralkontrakten, muß aber das Dokument von allen Interessenten unterschrieben werden; es geschieht aber dennoch häufig bei Verträgen, die in zwei Exemplaren ausgefertiget

werden, besonders bei Staats-, aber auch bei Privatverträgen, daß jeder Theil nur ein Exemplar unterschreibt, und jede Partey das aufbewahrt, welches der Mitcontrahent vollzogen hat. Bei Vollmachten ist die Unterschrift des Sachwalters nicht erforderlich. Bei Privattestamenten ist es streitig, ob bei den Römern eine doppelte Unterschrift der Zeugen, einmal unter dem Testamente selbst, und einmal auf dessen versiegeltem Umschlage, erforderlich war. Nach der Reichsnotariatsordnung reicht Eines von Beiden aus. Bei den Römern findet noch der besondere Umstand Statt, daß der Unterschrift jedes Zeugen noch kurz der Hauptinhalt des Testamentes, und der Hergang bei Errichtung desselben beigefügt ist. Von den Zeugen muß Unterschrift und Untersiegelung in Gegenwart des Testators geschehen. Wird die Unterschrift unter einem Dokumente, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entspringen, von demjenigen abgeleugnet, von dem sie herrühren soll, so muß er solches eidlich erhärten. Man nennt dieses in den Rechten Diffession, oder die Ableugnung, daß man eine gewisse Schrift geschrieben oder unterschrieben habe. Wenn nämlich in einer Prozeßsache der Beweisführer eine Privaturkunde vorzeigt, so beweiset diese nicht anders, als wenn sie von dem Produkten rekognoscirt, oder als eine von ihm oder demjenigen, welchen der Producent angiebt, geschriebene oder unterschriebene Urkunde anerkannt wird. Der Produkt kann aber nicht geradezu angehalten werden, die Urkunde zu rekognosciren, wenn auch der Richter Letzteres verlangt, sondern es steht ihm frei, die Urkunde eidlich zu diffidiren. Die eidliche Diffession findet nur gegen Privaturkunden Statt; bei öffentlichen ist sie nicht; dagegen ist ein Beweis der Unrichtigkeit und Mangel derselben, der zuweilen mit dem Erfüllungseide ergänzt wird, erlaubt; sie kann auch bei fremden Urkunden Statt finden, wenn

es nur wahrſcheinlich iſt, daß der Produkt die Handſchrift deſſen, welchen der Producent als Ausſteller angiebt, kennt; ſie betrifft ſowohl Schrift, als Unterſchrift und Siegel, als auch den Inhalt. Bei einigen Urkunden geht ſie dahin: daß Produkt die beigebrachte Schrift weder ſelbſt geſchrieben, noch unterſchrieben, noch durch Andere ſchreiben, noch unterſchreiben laſſen; auch dem Producenten die darin enthaltene Summe, z. B. hundert Thaler, nicht ſchuldig ſey. Bei fremden Urkunden ſchwört aber der Producent, daß er weder glaube, noch dafür halte, daß die vorgelegte Urkunde z. B. von ſeinem oder ſeines Pupillen Vater, oder auf deſſen Geheiß geſchrieben oder unterſchrieben worden, noch auch, daß er, ſein Pupill, dem Producenten die darin enthaltene Summe ſchuldig ſey. Erkennt der Produkt Unterſchrift und Siegel als die ſeinigen, alſo als richtig an, leugnet aber dabei den Inhalt der Urkunden, ſo kann er zur eidlichen Diffeſſion nicht anders zugelaſſen werden, als wenn er wichtige und hinlängliche Anzeigen beibringen kann, daß die Urkunde falſch ſey. Wenn er z. B. beweiſen kann, daß er dem Producenten zwei Blanquette zu einem ganz andern Gebrauch zugeſtellt, wovon dieſer nur von Einem den Gebrauch aufzeigen kann; oder wenn er beweiſet, daß er in der Trunkenheit zur Unterſchrift überredet worden. Die bloße Diffeſſion iſt in der Regel niemals hinlänglich, um die Beweiskraft einer Privaturkunde aufzuheben, ſondern ſie muß eidlich geſchehen; und wenn die Urkunde ſo beſchaffen iſt, daß ſie zum Beweis gar nicht taugt, iſt der bloße Widerſpruch hinlänglich. Dieſe Nichtbeweiskraft zeigt ſich, wenn darin etwas Weſentliches ausgeſtrichen oder abgeändert worden; wenn kein Verſtand oder Zuſammenhang darin iſt, oder ſie ſich ſelbſt widerſpricht; wenn keine Causa debendi darin enthalten iſt ꝛc. — Zu dieſer eidlichen Diffeſſion wird vom Richter ein

Termin angeſetzt, an welchem der Produkt entweder ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten erſcheinen, und den Diffeſſionseid leiſten muß. Erſcheint er nicht an dieſem Termine, ſo wird er nicht gleich verurtheilt, ſondern ihm ein neuer Termin unter der Androhung angeſetzt, daß im Falle er nicht erſcheine, der Eid für verweigert angenommen werden ſoll. Erſcheint er nun zum zweiten Male nicht, ſo wird der Eid für verweigert und die Urkunde für rekognoscirt angenommen. Erſcheint der Produkt aber in dem zur Recognition oder eidlichen Diffeſſion angeſetzten Termin, ſo erbietet er ſich, wenn er nicht andere Einwendungen gegen die Urkunde hat, und der Gegentheil nichts dawider einwendet, zur eidlichen Diffeſſion, und ſchwört auch ſogleich den Diffeſſionseid. — Der Producent kann aber die eidliche Diffeſſion abwenden: 1) durch die Recognition, durch Zeugen, die beweiſen, daß der Produkt die ſtreitige Handſchrift geſchrieben oder unterſchrieben habe. 2) Durch die Vergleichung der Handſchriften (Comparatio literarum), welche jedoch nur Statt findet, wenn der Produkt gänzlich leugnet, daß die Handſchrift der ausgeſtellten Urkunde der ſeinigen ähnlich ſehe. Ergreift der Producent dieſe Mittel, ſo wird die eidliche Diffeſſion aufgeſchoben, und wenn durch jene bewieſen wird, daß der Produkt die beigebrachte Urkunde geſchrieben oder unterſchrieben, ſo wird der Produkt gar nicht mehr zur eidlichen Diffeſſion, ſondern nach Befinden der Umſtände vielmehr der Producent zum Ergänzungseid zugelaſſen; wird aber durch jene Mittel nichts bewieſen, ſo ſteht dem Produkten noch die eidliche Diffeſſion offen; entdeckt ſich aber ſelbſt durch jene Mittel, daß Produkt die ſtreitige Urkunde nicht geſchrieben oder unterſchrieben, ſo verliert ſie ſchon ohne eidliche Diffeſſion alle ihre Beweiskraft. Dem Producenten iſt es ſogar erlaubt, nach ſchon geſchehener Diffeſſion die Richtigkeit der

Urkunde zu beweisen, und wenn in diesem Falle der Produkt überführt wird, daß er seine eigene Handschrift wissentlich eidlich abgeleugnet habe, so kann er als ein Meineidiger bestraft werden; hat er aber eine fremde Handschrift eidlich abgeleugnet, so kann man ihn so lange nicht für meineidig halten, bis gegen ihn erwiesen wird, daß er es wissentlich gethan hat. — Den Diffessionseid kann der Produkt niemals dem Producenten zurückschieben, weil er ein vom Richter auferlegter Eid ist; im ordentlichen Prozeß ist jedoch dem Produkten erlaubt, statt Abschwörung desselben den Beweis, daß die Urkunde nicht von ihm geschrieben oder unterschrieben sey, zu übernehmen. — Wenn in Kriminalsachen gegen den Beschuldigten eine Schrift beigebracht wird, welche er geschrieben oder unterschrieben haben soll, wird derselbe nicht leicht, außer wo von ganz geringen Verbrechen die Rede ist, oder er noch andere Beweise von seiner Unschuld hat, zum Diffessionseid zugelassen, sonst muß aber der Richter eher durch andere Mittel die Richtigkeit der Urkunde untersuchen. Die Diffession des Inhalts, wenn einmal die Unterschrift als richtig anerkannt ist (diffessio contentorum), wird in der Regel nicht gestattet. — Die Unterschriftsverfälschung wird nach den Grundsätzen der Fälschung überhaupt bestraft. — S. auch den Artikel Testament, Th. 182, was die Unterschriften desselben betreffen; dann auch Löhr und Spangenberg im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 5, Heft 1, S. 144 u. f., und Bd. 6, Heft 3, S. 328 u. f. — Eine ganz eigene Form hat die Subscriptio der Gesetze des Codex repetitae praelectionis im Corpus juris. Diese enthält nicht den Namen des Gesetzgebers, welcher gewöhnlich in der Inscription, Aufschrift, steht, sondern bloß das Datum oder den Ort und die Zeit der Promulgation. — Zu dem Unterschreiben gehört eigentlich die

[illegible] die Unterzeichnen
[illegible] Kanzleipapier, dem An-
[illegible] es werden aber beide ſehr
[illegible] beſonders wird unter-
[illegible] Schreiber iſt für unter-
[illegible] unterſchrei-
[illegible] wohl anerkennen. —
[illegible] Unterſchriften anbetrifft, ſ. den
[illegible] D. Litt. S. 661 u. f.
[illegible] der einen Brief,
[illegible] Dokument mit ſeinem
[illegible] unterſchreibt, ſondern
[illegible] der einem andern
[illegible] und Unterſe-

[illegible] freundliche
[illegible] Stundbildes,
[illegible] — In engerer
[illegible] geſetzte Name.
[illegible] eines Be-
[illegible] eines Dokuments
[illegible] Unterſchrift, ohne
[illegible] auch den vorher-

ren. Der erste Stempel unter den dreien in einem Pochtroge heißt der Unterschürstempel.

**Unterschürer**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Unterschürgeld**, s. daselbst.

**Unterschürstempel**, s. das.

**Unterschulterblatts-Arterie**, Subscapularis, Infrascapularis, welche zwischen dem kleinen runden Armmuskel und dem Unterschulterblattsmuskel entspringt, und nicht viel schwächer, als der Stamm der Schlüsselbeinarterie ist. Sie giebt Aeste an den Unterschulterblattsmuskel, an die Gelenkkapsel, an die Muskeln am Hakenfortsatze, an den Kopf des Oberarmbeins, und an's Ende des Unterschulterblattsmuskels, wo sie mit einem Aste des Stammes der Armarterie, oder mit der tiefen Armarterie zusammenmündet, so daß der letztere Ast eine kleine vordere Kranzarterie vorstellt. Sie giebt ferner Aeste für den Unterschulterblattsmuskel, den großen und kleinen runden Armmuskel, langen Bauch des dreibäuchigen Armmuskels, breiten Rückenmuskel und großen Sägenmuskel, deren Zweige auch zum Untergräthmuskel und zu den Achseldrüsen gehen, und mit der Zwischenribbenarterie im siebenten Zwischenraume anastomosiren. Ein Ast läuft um den untern Winkel des Schulterblattes zum großen runden Armmuskel, kleinen Brustmuskel und zur Beinhaut des Schulterblattes, und macht mit dem innern Aste der Basis des Schulterblattes auf dem großen Sägenmuskel eine ansehnliche Vereinigung. Ein Ast giebt Zweige an den Unterschulterblattsmuskel, Kopf des Oberarmbeins, an die beiden runden Muskeln und an den langen Bauch des Ellenbogenstreckers. Zwei bis drei starke Aeste gehen auswärts an die Basis des Schulterblattes und dringen bis in den Knochen; andere gehen an's Gelenke, an den Unterschulterblattsmuskel und an die Achseldrüsen. Bisweilen geht ein Ast zwischen den Muskeln an die Haut, die beiden runden Armmuskeln, den Untergräthmuskel, dreiecki-

gen Armmuskel und großen Sägenmuskel, und vereiniget ſich mit der Schulterblattsarterie aus der Schilddrüſenarterie, und mit der fünften Zwiſchenribbenarterie. Der Hauptaſt ſchlägt ſich um den Hals des Schulterblattes, zwiſchen ſeinem äußern Rande und dem kleinen runden Armmuskel, um ſich auf dem Rükken des Schulterblattes zu verbreiten; er giebt Zweige an den kleinen runden Armmuskel, Untergräthmuskel, und in die Baſis der Gräthe, und anaſtomoſirt mit der Rückenſchulterblattsarterie von der Schilddrüſenarterie, die zuweilen dieſen Zweig in den Knochen giebt. Ein anderer Zweig ſteigt in der Auskehlung des Schulterblatthalſes hinauf, um ſich in die Gelenkkapſel, den Untergräthmuskel, den Obergräthmuskel, die Gräthe, den dreieckigen Armmuskel und in die Haut zu verbreiten, und mit Zweigen der untern Schilddrüſenarterie zuſammen zu münden.

**Unterſchulterblattsmuskel**, Subscapularis, ſ. unter Muskel, Th. 78, S. 704 u. f.

**Unterſchuß**, beim Weber, ein Fehler im Weben, wenn der Einſchlagfaden unter zu vielen Kettenfäden weggeht, die nicht Fach gemacht haben.

**Unterſchwanzriegelblech**, bei der Artillerie, der eiſerne Beſchlag, welcher unten am Schwanzriegel angebracht iſt.

**Unterſchwefelſäure**, Acido hyposulfurique Gay-Lussac, in der Chemie, eine Säure, welche zwiſchen der ſchweflichten und Schwefelſäure ſteht, aus 44,59 Schwefel, 45,41 Sauerſtoff zuſammengeſetzt. Durch Behandlung des Mangan-Superoxids mit ſchweflichter Säure Neutraliſation derſelben durch Baryt, Zerlegung des gebildeten Salzes mit Schwefelſäure, Condenſation der in der Flüſſigkeit enthaltenen Säure im luftleeren Raume über Schwefelſäure erhalten, bildet mit Baſen eigenthümliche Salze, löſet den Zink unter Entwickelung von Waſſerſtoffgas auf, wird weder

 Salpeterſäure, noch durch Salzſäure-Superoxy-

dul, noch durch Braunstein in Schwefelsäure verwandelt, wenn sie nicht bis zum Sieden erhitzt wird. S. auch den Art. Schwefelsäure, Th. 150.

**Unterschweflichte Säure**, Acide hyposulfureum Gay-Lussac, in der Chemie, die erste Säure des Schwefels, aus 66,80 Schwefel und 33,20 Sauerstoff bestehend, in isolirter Form noch nicht darzustellen, weil sie bei ihrem Hervortreten in flüssiger Gestalt sich sogleich zersetzt; gebildet, wenn man schwefelichtsaure Metalloxide mit Alkalien niederschlägt, wo sie, an Letztere gebunden, in der Flüssigkeit gelöset bleibt, und beim Zutröpfeln einer starken Säure frei wird. S. Schwefelsäure, Th. 150.

**Unterschweif**, beim Tuchmacher, der untere Theil an der Lade des Webestuhls, auf welchem das Blatt steht.

**Unterschwelle**, in der Baukunst, die untere Schwelle zum Unterschiede von der Oberschwelle. S. auch Sohlstück, Th. 155, S. 174.

**Untersecrétair**, Unterschreiber, ein Beamter in einem Staats- oder Privatdienste, der unter dem Ober- oder ersten Secrétaire oder Schreiber steht, ihm als Gehülfen beigegeben worden ist, und daher dessen Anweisungen zu folgen hat. Im Staatsdienste ist der Untersecrétair ein mit Gehalt angestellter Mann, der in Kanzelleyen auch den Titel Assistent (Kanzelleyassistent) führt, auch Diätar, Hülfsschreiber, Bogenschreiber genannt wird. Der Letztere, als bloßer Bogenschreiber, der nur nach der Anzahl Bogen, die er täglich schreibt, honorirt wird, und nicht auf dem Etat als Angestellter steht, legt sich zwar auch den Titel Untersecrétair bei, ist aber nur auf Zeit angenommen, das heißt, auf so lange, als es für ihn etwas abzuschreiben giebt. In Gerichtskanzelleyen haben dergleichen Subjekte oft eine dauernde Beschäftigung, und erhalten bei einer guten Hand-

[redacted] Unterſeen [redacted] Unterſee [redacted] Oberſee [redacted] Dünnerrang). [redacted] Pfeyfle, Li- [redacted] anzuferti- [redacted] Auf einem Li- [redacted]

[redacted] Schiffsrahen, wie Topp [redacted] ohne alle Se- [redacted] nun es ſo nahe, [redacted] es nicht ſo weit [redacted]

[redacted] der unteren groſſen [redacted] Schiffs.

[redacted] Schiffbauer, die Segel [redacted] laſſen.

[redacted] ſtarkes Zeitwort, un- [redacted] verſenken üblicher [redacted] verſenken. So [redacted] ein Schiff leck machen, [redacted] Das Unterſenken war

der ungefähr eine Größe von fünf Fuß hat, und dabei ſtämmig (ſtark) und dick iſt, wohlbeleibt, musculös.

**Unterſetzer**, Näpfe von Thon, Porzellan, Eiſenblech ꝛc., welche dazu dienen, daß Flüſſigkeiten darin ablaufen können, z. B. aus Blumentöpfen, von Wein- und Bierflaſchen ꝛc. S. auch den Artikel Unterſatz.

**Unter ſich gehen**, auch unter ſich ſtehen, in der Reitkunſt, ein Fehler des Gehens und Stehens der Pferde, der ſich im rohen Zuſtande derſelben erzeugt. Er wird dadurch verbeſſert, daß das Pferd im geſtreckten Trabe recht ſchulterfrei gemacht wird. Liegt der Fehler an einem fehlerhaften Bau des Schenkels, ſo kann er zwar durch die Kunſt verbeſſert, aber nicht gehoben werden.

**Unter ſich krispeln**, beim Gerber, wenn das fertige Leder auf der Aasſeite gekrispelt wird, im Gegenſatze des ober ſich krispeln, indem das Leder auf der Narbenſeite gekrispelt wird. Beides hebt die Narben des Leders.

**Unter ſich ſtehen**, ſ. Unter ſich gehen.

**Unterſichter**, ſ. unter Sichter, Th. 153, S. 568.

**Unterſiegeln**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, das Siegel unter etwas drücken. Einen Vertrag, eine Schuldverſchreibung, ein Teſtament unterſiegeln, ein Siegel am Ende beim Namen darunter drücken; ſo auch die Unterſiegelung. S. auch den Artikel Siegeln, Th. 154, S. 81 u. f. Ueber die Unterſiegelung bei Teſtamenten ſ. unter Teſtament, Th. 182. Die Unterſiegelung geſchieht auch noch bei allen Arten von Kontrakten oder Verträgen, Obligationen, Schuldverſchreibungen, Vollmachten, Abtretungen oder Ceſſionen, Pfandſcheinen, Recognitions- und Mortifications- oder Tilgungsſcheinen, Zeugniſſen, Tauf- und Todesſcheinen, Abſchieden, Depoſitionsſcheinen, Lehrbriefen ꝛc. ꝛc. Hier wird der Unterſchrift

[redacted] gedrückt, welches zu einer [redacted] der Wahrheit des Inhaltes der [redacted] auch deutlich ausgedrückt [redacted]

[redacted] dem vorhergehenden Artikel.

[redacted] ungehendes Zeitwort der Mittelgat- [redacted] ſinken, in einem flüſſigen Kör- [redacted] ſinken. Sand, Steine, Erze ſinken in [redacted] Waſſer zu Boden. Ein Menſch ſinkt [redacted], wenn er ſich durch Schwimmen [redacted] erhalten kann, das heißt, das Waſ- [redacted], bis die Höhe ſeiner Perſon iſt, oder ihm [redacted] hinaufreicht, daß er darin nicht zu ſtehen [redacted] alſo nicht aufrecht darin erhalten kann, [redacted] geworfen wird. So ſinkt jeder ſchwere Kör- [redacted] Waſſer unter. So auch das Unterſinken.

[redacted] lich, in der Philoſophie, was der ſinnli- [redacted] Erkenntniß vorangeht.

[redacted] ſippſchaft, in der Rechtswiſſenſchaft, die [redacted] ſchaft oder Sippſchaft in abſteigender Linie, [redacted], im Gegenſatze der Oberſippſchaft, [redacted] ſchaft in aufſteigender Linie oder As-

**Unterſpreitzen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, 1) unter etwas ſpreitzen, breiten. Ein Tuch unterſpreitzen. — 2) Eine kleine Stütze unter etwas ſetzen. Hölzer unterſpreitzen.

**Unterſpringen**, im Jagdweſen, ſo viel wie unterlaufen.

**Unterſprung**, in den Gazemanufakturen, der Unterfaden der Gazekette, wenn beim Treten der Fußtritte die Kette zum Einſchuß-Fach macht, ſo daß die Kette halb herunter, die andere Hälfte aber heraufgeht. Beim Tuchmacher ſo viel wie Unterfach.

**Unterſtab**, im Kriegsweſen, bei einem Regimente, der untere Stab, im Gegenſatze des Oberſtabes oder oberen Stabes. Zu dem Unterſtabe gehören der Feldprediger, der Auditeur, der Regimentsquartiermeiſter oder Rechnungsführer, der Regiments- und der Bataillonschirurgus, und bei der Kavallerie auch der Stallmeiſter. Zum Oberſtabe, vom Regiments-Kommandeur abwärts, die ſämmtlichen Officiere. Bei der jetzigen bevorſtehenden neuen Verfaſſung des Militairs tritt wahrſcheinlich hierin eine andere Eintheilung ein, da ſelbſt den Kompagnie-Chirurgen, wenn ſie promovirt haben, der Officierrang zuertheilt worden iſt.

**Unterſtaller**, ſ. den Art. Staller, Th. 169, S. 176.

**Unterſtallmeiſter**, ein Stallmeiſter bei einem Fürſten, der unter dem Oberſtallmeiſter ſteht, deſſen Anordnungen unterworfen iſt, und unter dem wieder die Bereiter und Zöglinge der Reitkunſt ſtehen.

**Unterſtämmen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, einen Stamm oder ſtarke Stütze unter etwas ſetzen. Den Arm unterſtämmen, unter den Kopf.

**Unterſtämmfutter**, beim Schuhmacher, das Seitenfutter des Stiefels.

**Unterſtämpel**, beim Nadler, der kleine ſenkrechte Am-

boß, welcher auf dem Klotze der Wippe ſteht; ſ. unter Nadel, Th. 100, S. 478.

**Unterſtecheiſen**, ſ. den folgenden Artikel.

**Unterſtecher**, Unterſtecheiſen, beim Siebmacher, ein Stecheiſen, vorn wie ein Meißel geſtaltet, womit die Löcher in die Siebränder durchſtochen werden, wenn man ſolche vereinigen will. Die beiden Enden des Siebrandes werden nämlich zuſammengelegt, und mit dem Unterſtecheiſen ſticht man in beide Enden zugleich die Löcher, wodurch der Rand mit den ſchmalen Haſelſtreifen zuſammengeflochten wird.

**Unterſtecken**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, unter ein anderes Ding ſtecken; z. B. 1) Brennholz unter die Pfanne ſtecken, in den Salzſiedereyen, welche Arbeit der Unterſtecker verrichtet. — 2) Soldaten unterſtecken, wenn man ſie unter ein Regiment, eine Kompagnie ꝛc. ſteckt, ſo daß ſie aufhören, einen eigenen Körper zu bilden. Ein Regiment, welches ſich ſchlecht betragen, ſubordinationswidrig gehandelt hat, auflöſen, und die Mannſchaft zur Strafe unter andere Regimenter ſtecken. — 3) Hühner unter einen Korb ſtecken, damit ſie nicht auffliegen können. Auch Hühner zum Brüten unterſtecken.

**Unterſtecker**, ſ. den vorhergehenden Artikel.

**Unterſtehen**, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, und auch ein rückwirkendes Zeitwort. 1) Unter einem Obdache ſtehen, oder unter daſſelbe treten, um ſich vor dem Regen zu ſchützen. Es regnete, aber wir konnten nirgends unterſtehen. — 2) Eine ſchwere und wichtige Sache mit Zuverſicht und Vertrauen über ſich nehmen, ſie zu bewerkſtelligen oder auszuführen ſuchen, wo es, nach Adelung, jedoch nur am häufigſten im engern Verſtande, theils von verwegenen, theils auch von verbotenen Handlungen gebraucht wird. Du unterſtehſt Dich, Hand an *ein ſo nützliches* Werk zu legen? Niemand

soll sich unterstehen Dir zu schaden. Was unterstehst Du Dich? Was unterfteht sich der Arme! Er unterfteht sich einen Meuchelmord zu begehen, und achtet nicht auf die Stimme seines Gewissens, nicht auf Gott, der auf eine so frevelhafte Handlung niedersieht.

**Untersteiger**, ein Grubensteiger auf den Bergwerken, der unter einem Obersteiger steht, und die ihm angewiesenen Reviere der Grube besorgt; s. Steiger, Th. 171, S. 220 u. f.

**Unterstelle**, die untere Stelle dem Range nach, im Gegensatze der Oberstelle. Er nimmt nur eine Unterstelle bei einem Kollegium ein; eine Stelle in der Kanzelley, Registratur, Kalkulatur, bei der Kasse :c. Die Unterstellen oder untern Stellen bei einem Regimente sind die Stellen der Feldwebel, Unterofficiere, Capitaind'armes, Fouriere, der Regiments- und Bataillonsschreiber, Hautboisten und Spielleute bei der Infanterie; bei der Kavallerie die Stellen der Wachtmeister, Quartiermeister, Unterofficiere, Quartiermacher, Regiments- und Eskadronsschreiber, Trompeter; bei der Artillerie die Stellen der Feldwebel, Unterofficiere, Ober- und Unterfeuerwerker, Bombardiere, Fouriere, Hautboisten, Spielleute :c. :c.

**Unterstellen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, unter ein anderes Ding stellen. Ein Gefäß unterstellen. Sich unterstellen, unter ein Obdach. Sich unter Jemandes Führung stellen, sich seiner Leitung anvertrauen.

**Untersteuermann**, auf den Schiffen, Kriegsschiffen, diejenigen Steuerleute, die dem Obersteuermann untergeordnet sind. Es sind gewöhnlich drei, die mit dem vorgenannten denselben Dienst thun, seine Gehülfen sind, und in der Lenkung des Schiffes eben so

erfahren ſeyn müſſen; daher müſſen ſie auch theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe von der Steuermannskunſt beſitzen; nur die Inſtrumente zu Beobachtungen, die aſtronomiſchen Werkzeuge ꝛc. hat der Oberſteuermann in ſeiner Verwahrung, und gebraucht ſie ſelbſt, oder läßt ſie unter ſeiner Aufſicht gebrauchen; auch ertheilt er den Adelburſchen Unterricht in ſeiner Kunſt. Der Poſten der Steuerleute iſt bei dem Nachthauſe und Steuerrade. S. auch den Art. Steuermann, Th. 173, S. 686 u. f.

**Unterſtiftskirche**, eine Benennung der Collegiatkirche, zum Unterſchiede der Cathedralkirche. Bei der Unterſtiftskirche iſt eine Geſellſchaft von Chorherren (Collegium canonicorum) angeſtellt, die keinen Biſchof aus ihrer Mitte erwählen können; in der Cathedralkirche fungirt aber ein Biſchof, der ſeine eigene Kanzel darin hat. Zu einer Collegiat- oder Unterſtiftskirche gehören gewöhnlich drei Geiſtliche, deren Erſter und Oberſter der Dechant (Decanus) iſt; Einige haben auch einen Probſt (Praepositus); es gehört aber unter die Seltenheiten, eine Collegiatkirche zu finden, bei welcher nur drei Canonici ſtehen. Bei dem Abgange eines Oberhauptes eines ſolchen Unterſtiftes hat das Kapitel in ſeiner Macht, alle die Rechte auszuüben, welche in dem Falle der Sedisvacanz die Domkapitel erhalten, obgleich einige Lehrer der kanoniſchen Rechte ſolches leugnen, und ſie dem Biſchofe zuſchreiben wollen. Der Beſitzſtand ſowohl, als das Herkommen geben auch hier bei ſich ereignenden Fällen die ſicherſte Richtſchnur.

**Unterſtock**, im Bauweſen, das Erdgeſchoß.

**Unterſtoßen**, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, 1) unter einen anderen Gegenſtand ſtoßen, gleichſam unterdrückt werden. — 2) Unter andere Dinge ſtoßen, gleichſam damit vermengen, wie unterſtecken. Sto-

ßen sie ihn unter die Soldaten. Einen Soldaten unter das Strafbataillon stoßen, ihn darunter stecken.

**Unterstreichen**, Subnoto, Fr. Souligner, einen Strich unterziehen, oder mit einem darunter gezogenen Strich bezeichnen. Ein Wort, eine Stelle in einem Buche unterstreichen. In einem Briefe Wörter unterstreichen, wenn man sie so herausheben will, daß der Briefsteller sie nicht übersehen soll, weil sie von Wichtigkeit sind, man ihren Sinn beachten soll. Eben so ist es der Fall, wenn in Manuscripten Stellen unterstrichen werden, um solche beim Drucke entweder mit andern Lettern oder gesperrt zu drucken, damit sie dem Leser auffallen. — Beim Anstreicher, Lackirer, unterstreicht man eine Farbe, wenn man die Fläche, welche angestrichen werden soll, gründet, sie mit einer schlechten Farbe erst überzieht, und dann die feinere Farbe darauf setzt. Wenn man z. B. einen Tisch mit weißer Oelfarbe anstreichen wollte, so wird die Tischplatte mit in Oel zerriebenem Bleyweiß angestrichen, und wenn solches gehörig trocken geworden, so überzieht man die schon angestrichene Platte noch mit in Oel zerriebenem Cremnitzer Weiß oder Schieferweiß. Das Bleyweiß ist also der Unterstrich oder Grundstrich, oder das Unterstreichen, Grundstreichen.

**Unterstreifen**, beim Säulengebälke der Unterstreifen oder untere Streifen des Unterbalkens.

**Unterstreuen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, unter etwas streuen; z. B. Sand unterstreuen; Jemandem Blumen, den Pferden Stroh unterstreuen.

**Unterstrich**, in der Sprachlehre, so viel als Komma, zum Unterschiede von dem Oberstriche oder Apostrophe.

**Unterstrumpf**, Unterstrümpfe, sehr dünne von Leingarn, auch Baumwollengarn gestrickte oder gewebte

boß, welcher auf dem Klotze der Wippe ſteht; ſ. unter Nadel, Th. 100, S. 478.

**Unterſtecheiſen**, ſ. den folgenden Artikel.

**Unterſtecher**, Unterſtecheiſen, beim Siebmacher, ein Stecheiſen, vorn wie ein Meißel geſtaltet, womit die Löcher in die Siebränder durchſtochen werden, wenn man ſolche vereinigen will. Die beiden Enden des Siebrandes werden nämlich zuſammengelegt, und mit dem Unterſtecheiſen ſticht man in beide Enden zugleich die Löcher, wodurch der Rand mit den ſchmalen Haſelſtreifen zuſammengeflochten wird.

**Unterſtecken**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, unter ein anderes Ding ſtecken; z. B. 1) Brennholz unter die Pfanne ſtecken, in den Salzſiedereyen, welche Arbeit der Unterſtecker verrichtet. — 2) Soldaten unterſtecken, wenn man ſie unter ein Regiment, eine Kompagnie ꝛc. ſteckt, ſo daß ſie aufhören, einen eigenen Körper zu bilden. Ein Regiment, welches ſich ſchlecht betragen, ſubordinationswidrig gehandelt hat, auflöſen, und die Mannſchaft zur Strafe unter andere Regimenter ſtecken. — 3) Hühner unter einen Korb ſtecken, damit ſie nicht auffliegen können. Auch Hühner zum Brüten unterſtecken.

**Unterſtecker**, ſ. den vorhergehenden Artikel.

**Unterſtehen**, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, und auch ein rückwirkendes Zeitwort. 2) Unter einem Obdache ſtehen, oder unter daſſelbe treten, um ſich vor dem Regen zu ſchützen. Es regnete, aber wir konnten nirgends unterſtehen. — 2) Eine ſchwere und wichtige Sache mit Zuverſicht und Vertrauen über ſich nehmen, ſie zu bewerkſtelligen oder auszuführen ſuchen, wo es, nach Adelung, jedoch nur am häufigſten im engern Verſtande, theils von verwegenen, theils auch von verbotenen Handlungen gebraucht wird. Du unterſtehſt Dich, Hand an ein ſo nützliches Werk zu legen? Niemand

bricht, indem man eine hölzerne Stütze darunter oder dagegen stellt und ihn daran festbindet. Die Arme unterstützen, unter den Kopf. Ein Haus unterstützen, es mit Pfosten, die man daran stellt, aufrecht erhalten, wenn es umstürzen oder einstürzen will, besonders beim Abbrechen von Nebengebäuden, die es hielten, wenn es sich schon im baulichen Zustande befand. — 2) Figürlich, Hülfe allerlei Art leisten; dann auch eine Wirkung mit hervorbringen, dieselbe befördern. Jemanden mit Rath und That unterstützen, ihn mit Geld, mit Vorschuß unterstützen. Meine Bitte, mein Ansuchen bei Jemandem unterstützen. Von Niemandem unterstützt werden. — 3) In der Malerey, unterstützen die Schatten die Lichter, wenn sie die verlangte Wirkung derselben befördern helfen. Ebendaselbst unterstützt eine Gruppe die andere, wenn sie den Eindruck, den sie machen soll, befördern hilft. In den Gemälden muß eine Farbe die andere unterstützen, und nicht feindliche Farben zu einander gebracht werden, wie blau und roth, gelb und blau ꝛc. Eine braun bekleidete Figur auf einem braunen Grunde würde sich von dem Grunde nicht genug lösen, wohl aber, wenn der Grund in's Ochergelbe überginge; denn braun könnte sich aus einem braunen Grunde nur dann erheben, wenn dieser weit lichter wäre, als das Gewand der Figur. Die Farben sollen sich übrigens von dem Grunde nicht abschneiden und dadurch Härte erzeigen, sondern sie müssen sich so lösen, daß die Sonderung sanft und markig hervortritt, und das Ganze in einer schönen Harmonie erscheint. — So auch die Unterstützung. Jemandem Unterstützung angedeihen lassen; ihm die Unterstützung versagen. Sich auf Jemandes Unterstützung verlassen. — Die Unterstützung, als eine Hülfsleistung in den mannigfaltigen Verhältnis-

erfahren ſeyn müſſen; daher müſſen ſie auch theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe von der Steuermannskunſt beſitzen; nur die Inſtrumente zu Beobachtungen, die aſtronomiſchen Werkzeuge ꝛc. hat der Oberſteuermann in ſeiner Verwahrung, und gebraucht ſie ſelbſt, oder läßt ſie unter ſeiner Aufſicht gebrauchen; auch ertheilt er den Adelburſchen Unterricht in ſeiner Kunſt. Der Poſten der Steuerleute iſt bei dem Nachthauſe und Steuerrade. S. auch den Art. Steuermann, Th. 173, S. 686 u. f.

**Unterſtiftskirche**, eine Benennung der Collegiatkirche, zum Unterſchiede der Cathedralkirche. Bei der Unterſtiftskirche iſt eine Geſellſchaft von Chorherren (Collegium canonicorum) angeſtellt, die keinen Biſchof aus ihrer Mitte erwählen können; in der Cathedralkirche fungirt aber ein Biſchof, der ſeine eigene Kanzel darin hat. Zu einer Collegiat- oder Unterſtiftskirche gehören gewöhnlich drei Geiſtliche, deren Erſter und Oberſter der Dechant (Decanus) iſt; Einige haben auch einen Probſt (Praepositus); es gehört aber unter die Seltenheiten, eine Collegiatkirche zu finden, bei welcher nur drei Canonici ſtehen. Bei dem Abgange eines Oberhauptes eines ſolchen Unterſtiftes hat das Kapitel in ſeiner Macht, alle die Rechte auszuüben, welche in dem Falle der Sedisvacanz die Domkapitel erhalten, obgleich einige Lehrer der kanoniſchen Rechte ſolches leugnen, und ſie dem Biſchofe zuſchreiben wollen. Der Beſitzſtand ſowohl, als das Herkommen geben auch hier bei ſich ereignenden Fällen die ſicherſte Richtſchnur.

**Unterſtock**, im Bauweſen, das Erdgeſchoß.

**Unterſtoßen**, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, 1) unter einen anderen Gegenſtand ſtoßen, gleichſam unterdrückt werden. — 2) Unter andere Dinge ſtoßen, gleichſam damit vermengen, wie unterſtecken. Stw.

ser benutzt wird, und so, wie die Ertheilung geschehen ist; denn eine solche Hülfe verursacht immer ein neues Bedenken; also bei dem Unschlüssigen auch dieselben Rückfälle in seinen vorigen Zustand. — Die Unterstützung mit Geld ist zwar eine der kräftigsten, sey es nun als Geschenk, Wohlthätigkeitsgabe, oder als Darlehen; allein nur dann erst, wenn es gut angewendet wird, wenn wirklich der Gebrauch davon gemacht wird, wozu es gegeben worden; geschieht dieses nicht, so wirkt diese Unterstützung noch nachtheiliger auf den Hülfesuchenden, als sein bedenklicher Zustand, aus welchem er durch diese Unterstützung hat befreit werden sollen. Denn das Geld ist ein zu großes Reizmittel, und verführt leicht zu Abweichungen von dem gefaßten Lebensplane, und da es auch den Empfänger abhält, sogleich davon den nöthigen Gebrauch zu machen, indem er oft erst andere häusliche Anmahnungen zu befriedigen sucht, so vermindert sich die Gabe bald in dem Grade, daß sie zu dem Hauptzwecke nicht mehr ausreicht, und sich die alte trübselige Lage wieder einstellt, aus der man sich durch eine Geldunterstützung zu retten suchte. S. auch die Art. Unterstützungsgelder und Unterstützungskasse. — Das Unterstützen und die Unterstützung wird nun noch auf so mannigfaltige andere Weise geübt, daß nur die Anführung einiger Fälle hier genügen mögen. Jemandem seine Unterstützung zusagen, in der Ausführung eines Planes zu irgend einem Unternehmen, sowohl in guter, als böser Absicht. Wenn man nämlich sich ihm darin thätig erweiset durch Zuwendung von Quellen, die man entweder selbst besitzt, oder im Stande ist, sie ihm durch andere Verbindungen, in denen man steht, zu verschaffen, so daß er zur Ausführung seines Planes gelangt. — So unterstützt man einen Wundarzt beim Amputiren, beim Aderlaß und bei anderen chirurgischen Operationen, indem man

Strümpfe, die man unter ſeidene zieht, damit dieſe theils beſſer ſitzen, theils auch, um eine Erkältung zu verhüten, wenn man mit oder in Schuhen bei feuchtem, kaltem Wetter ausgehen muß. Man hat Unterſtrümpfe auch von ganz feiner Wolle (Electoralwolle), welche einen noch beſſeren Schutz gegen die Witterung gewähren.

**Unterſtube**, die untere Stube in einem Hauſe, zum Unterſchiede von der Oberſtube. Unterſtuben werden die Parterre liegenden Stuben oder Zimmer genannt, weil man gleich von unten hineingeht, zum Unterſchiede von den Stuben, die man erſt durch Erſteigen von Treppen erreicht.

**Unterſtück**, im Maſchinenweſen, das unterſte Theil an einem Bergbohrer, oder das eigentliche Bohrſtück, womit gebohrt werden kann. Es giebt viele dergleichen Unterſtücke, welches von der Beſchaffenheit des Geſteins herrührt; alle haben aber oben eine Schraube, die in die Mutter der Oberſtücke oder der Mittelſtücke paßt.

**Unterſtuhl**, 1) in dem Salzwerke zu Halle der untere oder niedriger ſtehende Stuhl oder Haſpel, zum Unterſchiede von dem Oberſtuhle. — 2) Beim Engliſchen Stuhlmacher, dasjenige Geſtell, worauf eigentlich der Sitz eines Stuhles, Sophas ꝛc. zu liegen kommt. Es beſteht aus dem Vorderriegel, den beiden Tiefriegeln, und den beiden Vorderſtapfen. Die Tiefriegel werden mit ihren Zapfen ſowohl in die Zapflöcher der Hinterſtapfen, als auch in die Zapflöcher der Vorderſtapfen eingezapft, ſo wie auch der Vorderriegel in die Vorderſtapfen eingezapft wird.

**Unterſtützen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, 1) als eine Stütze unter einen Gegenſtand ſetzen, ſo daß dieſer Gegenſtand aufgerichtet oder in ſenkrechter Stellung bleibt. Einen Pfahl unterſtützen; einen jungen Baum unterſtützen, damit er nicht ab-

freilich in der Jetztzeit selten gewordene Unterstützung, theils weil die Fabriken schon eine ansehnliche Höhe in den meisten Staaten, auch Deutschlands, erreicht haben, so daß sich die Fabrikanten jetzt selbst fortzuhelfen suchen müssen, theils auch durch die schlechte Anwendung der Vorschußgelder, indem Viele der Empfänger fallirten, und also der Staat um den Vorschuß betrogen wurde. Dieses Letztere hat besonders in Ertheilung dergleichen Gelder aus der Staatskasse vorsichtig gemacht; und die Unterstützung wird nur noch nützlichen Erfindungen zu Theil. Aber auch zu diesem Zwecke werden jetzt nur sparsam Unterstützungsgelder gereicht, und besonders, wenn der Erfinder nicht selbst einige Mittel besitzt, um seine Erfindung in das Leben treten zu lassen, wenigstens die Wirkungen derselben, wo möglich im Großen, und dann ist es noch zweifelhaft, wenn er Neider hat, ob er es bis zu einer Unterstützung von Seiten des Staates bringt. Unterstützungen von Privatpersonen, selbst bei einer Offerte zur Kompagnieschaft, sind in Deutschland sehr selten, weil es an unternehmenden Kapitalisten fehlt; denn Niemand will eher Geld hergeben, als bis er die Wirkungen der Erfindung auf den Geldbeutel gewahrt. Ist diese gewiß, so wird auch ein Kapital als Mitunternehmer gezahlt, aber eher nicht. Gewahrt aber der Erfinder den Nutzen seiner Erfindung sich in einen einträglichen Geldquell verwandeln, so braucht er auch einen solchen Helfer nicht mehr, dem er die Hälfte seines Gewinnes abgeben muß, mit dem er also den Gewinn theilt, ohne daß Jener die Mühen und Arbeiten des Unternehmens theilt, die auf dem Erfinder lasten. Dieses kommt oft im Geschäftsleben vor. — Die Unterstützungsgelder, die zur Aufhülfe heruntergekommener Bürger in ihren Gewerben von sich dazu gebildeten Privatgesellschaften

ſen des Lebens, kommt unter zweierlei Zwecken vor 1) als Unterſtützung durch Rath und That, und 2) als Unterſtützung durch Geldmittel. Die Erſtere, die Unterſtützung durch Rath und That, iſt oft eben ſo wichtig, als die Letztere, durch Geldmittel; denn oft iſt ein guter Rath in verwickelten Geſchäftsverhältniſſen, wo man ſich nicht zu rathen, noch zu helfen weiß, durch einen Freund, einen Bekannten, ſelbſt einen Fremden ertheilt, von großer Wichtigkeit, um ſich wieder zu erheben und aus den verworrenen Angelegenheiten zu ziehen, in welche man ſich durch mißlungene Spekulationen, Unſchlüſſigkeit ꝛc. verwickelt hatte. So auch bei allen anderen Fällen im Leben, wo man etwas beginnen will, oder ſchon begonnen und nicht richtig angegriffen hat, um auf eine beſſere Bahn durch einen guten Rath zu gelangen. Wie oft hat es ſich nicht ereignet, daß Leute, nur durch die Benutzung eines ihnen ertheilten zweckmäßigen Rathes, ſich in beſſere Lebensverhältniſſe verſetzten, indem ſie, hierdurch aufgemuntert, wieder Zutrauen zu ſich faßten und rüſtiger an ihr Werk gingen, es wieder mit aller geiſtigen und Körperkraft betrieben, und ſich ſo aus ihrem ſchlafſüchtigen Zuſtande erhoben. — Die Unterſtützung durch die That iſt eine wirkliche Hülfe, indem ſie ſelbſt thätig eingreift, ſelbſt dem Hülfeſuchenden durch die That entgegenkommt, ihn z. B. zu einer Anſtellung oder zu irgend einer andern dauernden Beſchäftigung verhilft, ihm Arbeit verſchafft, ſo daß er wieder von Neuem zur Arbeit ermuntert wird, wieder thätig eingreift, und ſich ſo wieder zu erheben ſucht, für ſich und ſeine Familie zu wirken. Die thätige Hülfe iſt, gleich der Geldhülfe, die kräftigſte Unterſtützung, indem hier gleich die Kräfte in Bewegung geſetzt werden, der auf dieſe Weiſe Unterſtützte gleich wirkſam eingreift, welches bei der Unterſtützung durch Rath dahin geſtellt bleiben muß, ob die-

eingerichteten Suppenanstalten; dann erhalten sie die Heilmittel frei; auch Bandagen, Bruchbänder, Brillen ꝛc., und die Kinder erhalten freien Unterricht in den Volksschulen, auch in anderen Schulen, wofür das Schulgeld von der Armen-Direktion gezahlt wird. Ein Mehreres hierüber siehe unter Armen-Anstalten im Supplement. — Hierher kann man auch die sich in neuester Zeit gebildeten Vereine für innere Mission rechnen, die zu den Parochien in den Städten gehören, und deren Zweck es seyn soll, nicht nur die Armen in ihren Kirchsprengeln zur Religiosität aufzumuntern, sowohl durch die Verbreitung der Bibel und guter Volks- und erbaulicher Schriften, als auch zur sittlichen Erziehung der Jugend, sondern sie auch durch Ausübung der Armenpflege thätig zu unterstützen. Jedoch sollen baare Unterstützungen nur unter dringenden Umständen ausnahmsweise gereicht werden; dagegen wollen die Vereine oder Gesellschaften sich bestreben, auf andere zweckdienliche Weise zu helfen, und besonders dadurch, daß sie den Armen Arbeit zu verschaffen suchen, und die Hülfsbedürftigen in allen Lebensverhältnissen mit Rath und That unterstützen, obgleich der Hauptzweck derjenige ist: der geistigen Noth und Versunkenheit, und hierdurch der Quelle der Armuth entgegen zu wirken. Bei diesen Vereinen wird die Gemeinde in eine Anzahl Bezirke getheilt, und jeder Bezirk besitzt einen Pfleger. Diese Gemeinde-Pfleger bilden in ihrem Bezirke den Mittelpunkt für sämmtliche Thätigkeit der innern Mission. Der besoldete Helfer dieser Missionen bildet mit den Pflegern und den Geistlichen eine Verbindung, und so auch die Pfleger untereinander. Den Vorstand eines solchen Vereines bilden die Geistlichen der Gemeinde, von denen Einer den Vorsitz führt, der Kassenführer, der Stellvertreter desselben, der Helfer und die Gemeindepfleger. Der Kassenführer hält Buch

ſen des Gebrauchs, kommt unter zweierlei Form vor: A) als Unterſtützung durch Rath und That, Natural-U. B) als Unterſtützung durch Geld, Spe-. Die Erſtere, die Unterſtützung durch Rath und That, iſt oft eben ſo wichtig, als die Letztere, durch [illegible] nur, denn oft iſt ein guter Rath in vorkommenden [illegible] ſo viel werth, wo man ſich nicht zu helfen weiß, durch einen Freund, einen Arzt auf [illegible] einen Fremden erhält, von großer, Taſchenkrämer ſich wieder zu erheben und das [illegible] Unglücksfällen zu ziehen, in welchen [illegible] mit Waſſerſüchtigen Taſchenſpielern. Unſchlüſſig [illegible] Macht die wichtigſten. So auch bei allen [illegible] Truppenkorps zu ſtehen, wo man etwas beginnen ſollte, in See ſtechen [illegible] und nicht tüchtig angegriffen, [illegible] einen anderen beſſere Dienſte durch einen guten [illegible] anbietet, ſie Wo oft der es ſich nicht ereignet, [illegible] verſchrieben hat, an- die Erwägung eines ihnen [illegible] in gleicher Qualität, ſich in deſſen Lebensbund eine Hausfrau in ih- dem ſie, hierdurch aufgemuntert, auch von Fremd- ſuchen und rüſtiger an ihr ſelben in der Kochkunſt der mit aller geiſtigen und [illegible] zur Hand gehen. ſich ſo aus ihrem ſchlafſüchtigen [illegible] und die Unterſtützung — Die Unterſtützung [illegible] Fällen Statt. wirkliche Hülfe, indem ſie [illegible] der, welche auf eine viel- dem Hülfeſuchenden durch [illegible] ung von Staats- und ihn z. B. zu einer Anſtellung [illegible] ordnet werden, und wozu andern dauernden Beſchäftigung [illegible] 177, S. 666 u. f., die verſchafft, ſo daß er wieder [illegible] Prävendium, Th. 174, muntert wird, wieder [illegible] dann die Gelder zur Unter- der zu erheben ſucht, [illegible] verſtehen, und der verſchäm- ſen. Die thätige [illegible] Armen. Auch gehören hier- kräftigſte Unterſtützung [illegible] welche der Staat bei Bewegung geſetzt [illegible] ſtigen Gelegenheiten u. den ſtigte gleich wohl [illegible] gen, um ſich in ihrem Ge- ſtützung durch [illegible] Talente auszubreiten; eine

da ihnen auch die Materialien dazu geliefert werden; dann im Winter auch Holz und andere einzelne Naturalien, wie Kartoffeln, Hülsenfrüchte ꝛc. S. den Art. Verein, unter V.

**Unterstützungskasse**, eine Kasse, welche dazu eingerichtet worden, um die Nothleidenden zu unterstützen, und wozu die Beiträge von Bemittelten und Reichen geleistet werden. Auch eine Darlehenkasse, woraus gewisse Summen an unbemittelte Handwerker, die um ein Darlehen bei dem Comité der Kasse ansuchen, und die unbescholtene und rechtliche Männer sind, verabreicht werden, um sie in ihrem Gewerbsbetriebe zu unterstützen. Sie können diese Summe in kleinen Antheilen wieder abtragen. Es ist ein zinsbares, auch unverzinsbares Darlehen, je nach den Statuten, welche die Gesellschaft bei der Gründung der Kasse entworfen hat; s. weiter unten. Der Hauptzweck dieser Kassen, die jetzt in Berlin fast in allen Distrikten der jetzt aufgelöseten Bürgerwehr errichtet worden, und wozu die Mitglieder des Distriktes monatliche Beiträge zu 2, 4, 6, 8 ꝛc. Gr. Cour. zahlen, ist daher die Unterstützung unbemittelter Handwerker, um sich die Materialien zur Anfertigung erhaltener Arbeit anzuschaffen, auch erhalten sie einen Zuschuß zur Wohnungsmiethe, wenn sie diese nicht haben ersparen können. Ihre Wirkung ist entschieden, besonders in der jetzigen nahrungslosen Zeit, wo fast Jeder sich zu rühren hat, um seinen Hausstand aufrecht zu erhalten. Man hat auch den Vorschlag gethan, diesen Kassen eine größere Ausdehnung zu geben, so daß auch Bemittelte und Reiche des Bezirkes, die augenblicklich in Geldverlegenheit gerathen sind, aus einer solchen Kasse ein Darlehen entnehmen können, jedoch mit Verzinsung von fünf Procent, die sie bei der Rückzahlung des Darlehens mit berichtigen; denn da die Beiträge auch von ihnen, und oft ansehnlich geleistet werden, so ist eine

gezahlt werden, sind von großem Nutzen in großen volkreichen Städten, um der Armuth abzuwehren, und es wäre daher sehr zu wünschen, wenn sich mehrere dergleichen Gesellschaften bildeten, und sich reiche Leute dabei betheiligten, auch selbst durch kleine Vermächtnisse nach ihrem Tode, damit dieser edle Zweck befördert werde. In Berlin besteht eine solche Gesellschaft unter dem Namen des Bürgerrettungs-Instituts schon seit dem Jahre 1796. Das Institut zählt über 225 Mitglieder mit einem jährlichen Beitrage von 3000 Thlrn., außer dem Zuschusse aus dem Lotterie-Fonds jährlich von 1000 Thlrn., welcher von dem Monarchen bewilliget worden, und den Vermächtnissen ꝛc. Damit das Institut auch die Ueberzeugung erhält von der wirklichen Dürftigkeit der sich meldenden verarmten Bürger, und von ihrem Lebenswandel, so hat es Prüfungs-Kommissarien aus der Mitte der Mitglieder erwählt, welche den Zustand der Hülfesuchenden prüfen, und auch die nöthigen Erkundigungen über ihren moralischen Wandel einziehen müssen, und hiernach werden sie mit gewissen Summen, nach dem Zustande ihres Gewerbes und der dazu nöthigen Mittel zur Aufhülfe, bedacht. So hat das Institut z. B. in den Jahren 1823 bis 1829 eingeschlossen an 280 Familien 34,625 Thlr. vertheilt. — Die Unterstützungsgelder aus den Armenfonds, den Armenkassen, sind in mehreren Städten sehr ansehnlich, namentlich in Berlin, wo Arme bis zu 4 Thlrn. monatlich unterstützt werden. Diese Unterstützung erhalten aber nur Arme, welche schon hoch in den Jahren stehen, und sich nur noch wenig mit Handarbeiten beschäftigen können. Andere Arme, die noch rüstig sind, und ihr Gewerbe betreiben können, wenn gleich solches schlecht geht, erhalten monatliche Zuschüsse von 1, 1½ und 2 Thlrn., und außerdem im Winter noch Holz und warme Suppen aus dazu

Bestand mindestens halbjährlich einen ausführlichen Bericht an den Verein abzustatten verpflichtet sind.

§. 5. Wie die Kommissions-Mitglieder und die Revisoren die Arbeiten unter sich vertheilen, und welche Personen sie sonst zur Hülfsleistung zuziehen wollen, ist lediglich ihre Sache.

§. 6. Von den Kommissions-Mitgliedern, wie von den Revisoren, tritt halbjährlich ein Drittel, und zwar die beiden ersten Male durch's Loos, aus.

§. 7. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden: a) durch Vorschüsse, welche den kleineren Gewerbtreibenden des Bezirks gegeben werden, deren Umstände aber eine wahrscheinliche Aussicht auf Zurückzahlung darbieten; b) durch Ankauf von den Gewerbtreibenden sonst nicht zu verwerthender Arbeit, sobald auf dem ersteren Wege nicht zu helfen ist, und so lange es die Umstände gestatten.

§. 8. Die Bewilligung, so wie die Bestimmung der Höhe des Darlehens hängt lediglich von dem Beschlusse der Kommission ab, welche die Gründe ihres Verfahrens dem Darlehenssucher anzugeben nicht verpflichtet ist.

§. 9. Die Kommission ist aber nicht berechtiget, die Namen der Darlehenssucher und Empfänger der Bezirksversammlung mitzutheilen, so wie sie auch verpflichtet ist, ein strenges Stillschweigen gegen das größere Publikum zu beobachten.

§. 10. Almosen werden unter keinen Umständen gegeben; wohl aber ist die Kommission eben so befugt, als verpflichtet, diejenigen Unbemittelten des Bezirks, welche an einer langwierigen Krankheit leiden, und irgend einer Hülfe bedürfen, mit ihrer Zustimmung der Wohlthätigkeit, der Hülfeleistung und dem Troste der einzelnen Mitglieder des Vereins zu empfehlen.

es jedem Darlehensempfänger unbenommen, nach vollendeter Abtragung des Darlehens, in Anerkennung der ihm geleisteten Hülfe, unaufgefordert der Darlehenskasse etwas zufließen zu lassen.

§. 18. In der Regel werden Vorschüsse nur gegen Bürgschaft oder Unterpfand bewilliget. Die Kommission soll jedoch befugt seyn, Vorschüsse bis zu fünf Thalern „ausnahmsweise" ohne Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfand zu bewilligen.

§. 19. Bevor ein gezahlter Vorschuß nicht zurückgezahlt worden ist, kann ein zweiter Vorschuß weder verlangt noch bewilliget werden. Dasselbe findet Statt, wenn der Vorschußsuchende einem andern Unterstützungs-Verein sein Wort nicht gehalten hat.

§. 20. Alle Entscheidungen, sowohl der Vereins, als der ernannten Kommission, werden durch Stimmenmehrheit getroffen.

§. 21. Abänderungen dieser Statuten können nur durch den Verein beschlossen werden. Eben so bestimmt dieser, wenn der Verein sich künftig auflösen soll, in seiner letzten Sitzung, wozu das etwa vorhandene Vermögen zu verwenden ist.

Mit den Statuten dieses Unterstützungs-Kassen-Vereins kommen die der übrigen Bezirke so ziemlich überein. Die Abweichungen finden nur in Hinsicht der Größe des Darlehens, der Verzinsung oder Nichtverzinsung desselben, der Zurückzahlungs-Termine ꝛc. Statt; s. auch weiter unten. — Ohne sich in Wortklaubereyen einzulassen, hat man einen Unterschied zwischen Unterstützungs-Anstalten und Vorschuß-Anstalten gemacht; hiernach wäre also eine Vorschußkasse keine Unterstützungskasse; wo man indessen bei dem erhaltenen Vorschusse keine Zinsen bei der Rückgabe zu geben nöthig hat, da ist auch die Kasse eine Unterstützungskasse, indem sie mich mit

len darauf rechnen könne, zu helfen, daß aber dennoch das Institut der Vorschußvereine wohlthätig wirke, und aufrecht zu erhalten sey; denn Hunderte von Handwerkern hatte man schon der Noth entrissen, in die sie der Mangel einer kleinen Summe zu stürzen drohete; Viele waren in eine anscheinend fortdauernd bessere Lage gekommen, und die Vereine waren fast noch in dem Besitze desselben Kapitals, und konnten daher noch Tausenden von Familien nützen. Diese wenigen Vorschußvereine, die sich zuerst gebildet hatten, reichten aber nicht aus; auch war dabei der Bürge zu berücksichtigen, indem nicht alle in Noth sich befindenden Handwerker im Stande seyen, einen Bürgen zu stellen, und die dennoch die redliche Absicht hätten, ihr empfangenes Darlehen zurückzuzahlen. Alles dieses wies auf neue Vereine, auch auf Erweiterung einiger älteren hin; allein mit dem Nichtstellen eines Bürgen konnte man sich nicht vereinigen, indem man dann die empfangenen Vorschüsse als bloße Unterstützungen betrachten würde, deren Rückzahlung man auf die lange Bank zu schieben gedenke. Man wies dabei auf das Bürgerrettungs-Institut hin, das auch viele Vorschüsse gegeben, aber fast niemals etwas zurückerhalten habe. Indessen kehrte man sich hieran nicht, und machte den Versuch mit Bezirkskassen-Vereinen. Der Erste dieser Vereine bildete sich im Bezirk 66 B auf Antrag des Herrn Dr. Gaebler. Nach seinen Statuten am 2ten Juni 1848. Diesem folgte in demselben Monate der 84ste Bezirk, ohne Kenntniß von jenem. Die Statuten dieser beiden Vereine haben nun den meisten anderen direkt oder indirekt als Grundlage gedient. Gleich nach Mittheilung der Statuten dieser beiden Vereine setzte der Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen eine Kommission zur Berathung der Frage ein: ob die Ausdehnung der Bezirks-Vorschußvereine über die ganze Stadt zweck-

§. 11. Die Geldmittel zur Erreichung des Zweckes werden beſchafft: a) durch wöchentliche und monatliche Beiträge; b) durch Geſchenke, die ein- für allemal gegeben werden; c) durch Darlehne, die mit und ohne Zinſen der Vorſchußkaſſe anvertrauet werden; d) in disponiblen Geldern, welche in Verwahrung des Darleihers verbleiben, worüber aber die Kommiſſion zu jeder Zeit zu verfügen befugt iſt.

§. 12. Die Kommiſſion iſt befugt, ſämmtliche dem Vereine zufließende Gelder anzunehmen. Sie ſtellt über Darlehne nach dreimonatlicher Kündigung zahlbare Schuldſcheine aus, in welchen jedoch dem Vereine das Recht vorbehalten wird, die empfangenen Darlehne zu jeder Zeit zurückzuzahlen.

§. 13. Für die Sicherheit und pünktliche Zurückzahlung dieſer Darlehne haften das Vermögen der Vorſchußkaſſe, und insbeſondere die laufenden Beiträge. Eine perſönliche Verbindlichkeit der Mitglieder des Vereins oder der Kommiſſion tritt nicht ein.

§. 14. Die Gelder des Vereins nimmt der Rendant in Verwahrung. Erreichen dieſelben den Betrag von 200 Thalern, ſo muß deren Aufbewahrung in einem zweimal verſchließbaren Kaſten erfolgen, zu welchem den einen Schlüſſel der Rendant, den zweiten der Vorſitzende der Kommiſſion aufzubewahren hat.

§. 15. Jeder vom Vereine gegebene Vorſchuß muß ſpäteſtens in dreißig Wochen vom Vorſchußempfänger zurückgezahlt werden. Die Art und Weiſe der Zurückzahlung bleibt dem jedesmaligen Ermeſſen des Vorſtandes überlaſſen.

§. 16. Der Vorſchußempfänger ſtellt über den ihm bewilligten und ausgezahlten Vorſchuß einen Schuldſchein aus, in welchem die Termine der Rückzahlung beſtimmt ſind.

§. 17. Zinſen werden nicht verlangt, doch bleibt

Bürgen bei einzelnen Gesuchen zur Bedingung gemacht wird. Stimmfähige Mitglieder des Vereins sind in der Regel nur diejenigen, welche der Kasse ein Darlehen von einem bestimmten Betrage, oder laufende wöchentliche oder monatliche Beiträge zahlen. Es giebt aber auch Kassen, welche jeden Urwähler des Bezirks als stimmfähiges Mitglied bezeichnen. Das Comité oder der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Regel auf höchstens ein Jahr gewählt; es besorgt die Einsammlung der Beiträge, und bewilliget die Vorschüsse. — Die Geldmittel der Kasse werden bei fast allen Vereinen durch Geschenke, regelmäßige Sammlungen, monatliche laufende Beiträge, Darlehne, von Mitgliedern zusammengebracht, und durch die Einnahmen außerordentlich veranstalteter Vergnügungen ꝛc. vermehrt. Für die Darlehne haften die Fonds der Kasse überall. — In ungefähr zehn Bezirken haben sich die Vereine auch mit Förderung des materiellen und geistigen Wohles der arbeitenden Klassen beschäftiget, und ihre Mitglieder verpflichtet, sich gegenseitig durch Rath und That zu unterstützen ꝛc. Folgende einzelne Einrichtungen sind mit den Unterstützungskassen verbunden: 1) Die Bürgschaften für Zahlungen. — 2) Krediteröffnungen bei Kaufleuten und Lieferanten. — 3) Diskontirung ausstehender Forderungen. — 4) Unterstützungen mit Geld, Geschäftsmaterial, Holz, Kleidungsstücken und Lebensmitteln. — 5) Nachweisung oder Beschaffung von Arbeit. — 6) Ankauf von sonst nicht zu verwerthender Arbeit. — 7) Sparvereine. — 8) Beschaffung billiger Bedürfnisse durch Ankauf im Großen. — 9) Gewährung von eisernen Oefen auf Abschlagszahlungen. — 10) Ertheilung von Rath und Gewährung von geistiger Unterstützung in den verschiedensten Lebensverhältnissen, namentlich bei Prozessen, Verhandlungen mit Behörden ꝛc. — 11) Fürsorge

der „Mittheilungen“ (Berlin, im Nov. 1849) die Verſicherung gegeben, daß die Rückzahlungen im Allgemeinen über die Erwartungen hinausgegangen ſind, und daß die Hülfe durch dieſe Kaſſen daher entſchieden geweſen iſt. Es heißt hier: „Erkundigungen bei den einzelnen Perſonen, welche Vorſchüſſe empfangen haben, beſtätigen dieſe Behauptung. Mancher kleine Gewerbtreibende, der dem Untergange nahe war, iſt im Nahrungsſtande erhalten, mancher Arbeiter vor der Unterſtützung aus Armenfonds bewahrt worden, und bei nicht wenigen Familien zeigt ſich die Beſſerung ihrer Verhältniſſe ſchon in einer Weiſe, welche zu den ſchönſten Hoffnungen berechtiget. Wiederholte Bewilligungen werden zwar in vielen Fällen nöthig ſeyn; da indeſſen dieſelbe Geldſumme immer wieder von Neuem verwendet wird, ſo laſſen ſich dieſe Bewilligungen leicht bewirken, und es bedarf daher nur der Ausdauer, um den Segen des Vorſchuß-Inſtitutes auch in dieſen Fällen klar hervortreten zu laſſen.“

**Unterſtützungsmauer**, in der Baukunſt, ſ. unter Mauer, Th. 85, S. 493.

**Unterſtützungspunkt**, in der Mechanik, ſ. unter Hebel, Th. 22.

**Unterſtützungsvereine**, Vereine, welche ſich zur Unterſtützung von brodloſen Gewerbtreibenden, verſchämten und anderen Armen conſtituirt haben; ſ. oben, unter Unterſtützungsgelder.

**Unterſuchen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, eine Sache oder einen Gegenſtand zu erforſchen ſuchen. So unterſucht man im Rechnungsweſen eine Rechnung, ob ſie in allen ihren Theilen richtig iſt, ſowohl nach der Angabe der gelieferten Gegenſtände (Waaren, Möbel, Baumaterialien ꝛc. ꝛc.), als auch nach den Preiſen und der Ausrechnung; kurz ob das Ganze der Rechnung ſtimmt. — In der Kriminaljuſtiz

Folgen, die das Jahr 1848 bei vielen Gewerbtreibenden hervorgebracht hat, aber nicht den lindernden Balsam, der die geschlagenen Wunden heilen soll, und daher ziehen sich jetzt Viele von den Vereinen zurück, selbst mit der thätigen Hülfe, weil sie selbst auch diese Folgen auf sich eintreten sehen, und ihnen nicht abhelfen können. Auch ist das Vereinswesen zu sehr der Veränderung unterworfen, besonders bei ernsten Gegenständen, die nicht das Anziehende einer Kaffeehaus- oder Tabagie-Gesellschaft haben, wo Jeder sich frei bewegen und mit seinem Nachbar plaudern kann, wenn dieser ihm Rede steht; denn in einem Vereine, wo er diesen oder jenen Vortrag, der von Mitgliedern gehalten wird, mit anhören oder sich doch still dabei verhalten muß, liegt nicht im Charakter des Deutschen, der gern spricht, sich gern mittheilt, wenn er an einem öffentlichen Orte verkehrt, gern lustig ist, spielt ꝛc., sich aber ernsten Betrachtungen entzieht, wenn er die daraus hervorgehenden Wirkungen auf das öffentliche Leben nicht seinen Wünschen gemäß realisirt sieht; er doch gewahrt, daß sich die Dinge ganz anders gestalten, als es der Einrichtung eines solchen Vereines nach geschehen müßte; er auch selbst wohl höhere Ansprüche daran macht, die sich hier nicht machen lassen, ohne dem Ganzen zu schaden; kurz er nicht die Ansichten des Vereines mit den seinigen vereinbaren kann, mithin auch bald wieder zurücktritt. Dies ist wenigstens das Loos aller Vereine, selbst der geselligen, die bloß den Zweck haben, sich gegenseitig das Leben angenehm zu machen, sich zu vergnügen; auch sie haben nur eine kurze Dauer, sind dem Wankelmuthe der Mitglieder unterworfen; denn nur einige Wenige dieser Letzteren haben sich, z. B. in Berlin, eine lange Zeit erhalten, und dieses nur durch den Eifer vieler alter Mitglieder, die sich stets bemüheten, neue Candidaten zu werben. Uebrigens wird in No. 41 und 42

mäßig sey, welche Frage von der Kommission bejahet wurde, worauf denn der Lokalverein am 16ten July des vorigen Jahres eine Bekanntmachung an alle Bezirksklubs und Vereine erließ, in welcher er denselben die Errichtung der Vorschußvereine und Darlehenskassen dringend empfahl, und so entstanden nun nach und nach die Unterstützungs- oder Vorschußvereine in fast allen Bezirken der Stadt. Nach den Statuten der verschiedenen Unterstützungs- oder Vorschußkassen findet man in vielen ausgesprochen, daß nur selbstständige Gewerbtreibende berücksichtiget werden können, und in mehreren wird noch hinzugefügt, daß das Darlehen zur Belebung des Geschäftes dienen soll. Hier ist also das Darlehen nur auf den Zweck beschränkt; denn nach ihnen bleibt der Gewerbtreibende unberücksichtiget, wenn er den Vorschuß nicht für sein Gewerbe zu verwenden beabsichtiget. Die Mehrzahl der Statuten geht aber über diese engen Grenzen hinaus, indem sie neben den Gewerbtreibenden entweder diejenigen Arbeiter, welche eine Familie zu ernähren haben, oder solche, welche einen Hausstand besitzen, oder überhaupt selbstständige Einwohner des Bezirks sind als Unterstützungsberechtigte bezeichnet. Die meisten der Statuten trifft aber der Vorwurf, daß nur die Mitglieder des Vorschußvereins Anspruch auf Darlehne haben; es fehlt aber auch nicht an Kassen, welche keine andere Qualität fordern, als die des im Bezirke wohnhaften Urwählers. Der Vorschuß wird, wie schon oben bemerkt wurde, zinsfrei oder gegen Zinsen gegeben, in der Regel im Betrage von 1 bis 50 Thaler, selten darüber. Der Rückzahlungstermin ist in wöchentlichen oder monatlichen, oder mit vom Vorstande zu bestimmenden Terminen. Der Modus der Rückzahlung in dreißig wöchentlichen Terminen ist der gewöhnlichste. Bürgschaft wird in der Regel nicht verlangt, obgleich auch in einigen die Stellung eines

unterſucht man ein Verbrechen, wenn man nachforſcht, wie es begangen worden. Eine Sache unterſuchen; die Sache ſoll unterſucht werden, iſt noch nicht unterſucht worden. — Bei einem Diebe, der auf der That ergriffen worden, unterſucht man die Taſchen ſeiner Kleidung, ob er nicht Sachen darein geſteckt hat, oder Dietriche und andere Haupt- und Nachſchlüſſel bei ſich führt, welches von den Polizeybeamten, die bei dem Ergreifen deſſelben gerufen worden, geſchieht. Auch werden die Taſchen und andere Gegenſtände der Kleidung unterſucht, ob ſie nicht Meſſer und Waffen, wie Dolche, Piſtolen ꝛc., bei ſich führen. — In der Hebammenkunſt oder Geburtshülfe unterſucht man eine Schwangere wegen ihres Zuſtandes, in welchem Monate der Schwangerſchaft ſie ſich befindet. Auch wegen einer vermeinten Schwangerſchaft nach einem erfolgten Beiſchlafe, ob nämlich eine Empfängniß geſchehen iſt, welches man Touchiren oder Fühlen nennt. — In der Arzneywiſſenſchaft unterſucht man die Kranken durch das Fühlen des Pulſes, auch durch das Befühlen anderer Körpertheile von Außen, welche den innern Zuſtand zu erkennen geben; ſo unterſucht man z. B. die Lungen durch das anhaltende Luftholen des Kranken und die ſich dabei zeigenden Symptome. Vogel räth in ſeinem „Handbuche der praktiſchen Arzneywiſſenſchaft zum Gebrauche für angehende Aerzte", Th. 4 (Stendal, 1795), S. 462 u. f., an: daß ſich der junge Arzt durch keine Beſchwerden oder Hinderniſſe, oder Schamhaftigkeit, oder was es ſonſt für Urſachen ſeyn mögen, von den genaueſten äußerlichen Unterſuchungen des Körpers bei gewiſſen Krankheiten abhalten laſſen ſoll. „In Krankheiten bei Frauenzimmern von Range, überhaupt bei vornehmen Perſonen, geſchieht es vorzüglich", ſagt Vogel, „daß dem jungen beſcheidenen Arzte die erforderliche

Dreiſtigkeit und der damit zu verbindende nöthige Ernſt fehlt, den Kranken um die Entblößung gewiſſer Theile und die Erlaubniß zu erſuchen, ſich von der widernatürlichen Beſchaffenheit derſelben näher unterrichten zu dürfen. Es iſt durchaus unmöglich, von ſo vielen Krankheiten des Unterleibes, der Geburtstheile ꝛc. ohne eine genaue und ſinnliche Unterſuchung einen deutlichen Begriff zu erhalten. Der Arzt darf ſich auch nicht auf fremde Sinne verlaſſen, da eine jede auch noch ſo deutliche Beſchreibung nicht zureicht, das nöthige Licht zu geben. Es iſt aber nicht immer ſo leicht, alle Hinderniſſe zu überwinden, die ſolche Unterſuchungen erſchweren und ſtören. Die große Abneigung mancher Kranken dagegen, die etwa damit verbundenen Beſchwerden, Schmerzen, die vielleicht deswegen gegebenen falſchen Nachrichten ꝛc. können auch wohl einmal einen geſetzten und determinirten Arzt verleiten, darin etwas nachzugeben, was er nicht thun ſollte, und wodurch jetzt die Verſäumung einer zur Heilung des Uebels nöthigen Maaßregel veranlaßt wird. Mehrere Male habe ich bei ſolchen mir vorgekommenen Schwierigkeiten vor dem Beſuche

tersucht man die Wunden mit den Suchern oder Sonden, mit Nadeln, Haken ꝛc. ꝛc. — In der Chemie untersucht man gewisse Stoffe, um die Natur derselben zu erkennen, durch Reagentien; s. Th. 121, S. 284. — In den Künsten und Gewerben untersucht man die Materialien, die man zur Anfertigung eines Kunst- oder Gewerbgegenstandes gebraucht, ob sie die Eigenschaften besitzen, die dazu nöthig sind. So in der Oelmalerey die Farben, ob sie auch mit Oel zerrieben stehen, das heißt, ihre Farbe nicht verändern, dunkeler oder heller werden, oder einen anderen Ton annehmen; auch ob sie stehen bleiben, wenn man sie der Sonne aussetzt. So auch in der Färberkunst, in der Kunst: Leinwand, Baumwolle, Wolle und Seide zu färben. So untersucht man in der Baukunst, dann beim Tischler, Stellmacher und bei anderen Holzarbeitern das Holz, ob es trocken ist und auch die gehörigen Eigenschaften zum Gebrauche hat; so beim Schmid, Schlosser ꝛc. das Eisen. — Ueberhaupt kommen die Untersuchungen in den Künsten und Gewerben, ob nämlich ein gefertigter Gegenstand gut und brauchbar in der Anwendung ist, wie schon oben angeführt worden, sehr mannigfaltig vor. So z. B. bei der Artillerie geschieht die Untersuchung des neu gegossenen Geschützes mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit. Man sieht äußerlich nach, ob keine Gruben, Risse, Zinnflecke oder eingesetzte Zapfen bemerkbar sind. Vermittelst eines Modellbrettes, auf dem sich die äußere Gestalt des Rohres mit allen Friesen in Blech ausgeschnitten befindet, und vermittelst des Winkelmaßes, werden hierauf die äußeren und inneren Maaße und Verhältnisse des Geschützes untersucht. Das Winkelmaß, Fig. 9388, besteht aus einer hölzernen Stange A B, an der hinten und oben hölzerne Cylinder B C befestiget sind, die man mit weichem Thone überzieht, damit sich so

für Kranke. — 12) Betheiligung bei der Armenpflege. — 13) Belehrung der Mitglieder. — 14) Gründung einer Bezirksbibliothek. — Daß der wohlthätige Zweck eines ſolchen Kaſſenvereins klar am Tage liegt, leuchtet gewiß Jedem ein, wenn nämlich der Zweck redlich von beiden Theilen erfüllt wird, das heißt, von den Verwaltern der Kaſſe, nach den Statuten, als auch von den einzelnen Mitgliedern, welche Beiträge geben, ſo wie von denjenigen, welche Darlehne empfangen; denn die Beitragsgeber ermüden ſehr bald in der Fortzahlung der Beiträge, und die Darlehenempfänger in der Zurückzahlung ihres Darlehens, indem Mancher der Letzteren die Termine der Zurückzahlung des Darlehens nicht hält, und ſie auch wohl nicht halten kann, weil er ſeine Lage durch das Darlehen nicht hat verbeſſern können; ja ſich wohl gar der Zahlung entzieht; mithin verliert der Verein, das heißt, die thätigen Mitglieder deſſelben, das Vertrauen, und die Beiträge hören nach und nach auf zu fließen. Auch findet man dieſes ſchon bei einzelnen Vereinen, daß eine Lauigkeit gegen dieſelben eingetreten iſt, die Mitglieder nicht mehr mit der früheren Wärme an den Verſammlungstagen ſich einfinden, ja mehrere derſelben, wenn auch nicht ausſcheiden, doch zurückbleiben, ſich nicht mehr ſo betheiligen, wie bei der Errichtung des Vereins, weil ſie nicht mehr die Unterhaltung finden, nicht mehr die erweckte Thätigkeit, welche die Politik des verfloſſenen 1848ſten Jahres hervorrief, wo jeder Bemittelte ſich hülfsthätig zeigte, indem er ſich ſehr viel für das Aufblühen der Gewerbe und des Handels durch neue Einrichtungen verſprach, welche die zu entwerfende Conſtitution gewähren ſollte, welche gehofften Verſprechungen aber bei der Auflöſung der Kammern bis zur Berathung der octroyirten Verfaſſung ſehr in den Hintergrund getreten ſind. Man gewahrt jetzt wohl die traurigen

das Kaliber in Betrachtung. Zur Untersuchung desselben bedient man sich eines sauber und richtig gearbeiteten Kegels, der nicht bloß des Kalibers Richtigkeit angiebt, sondern auch, um wie viel dasselbe zu groß oder zu klein ist. Dieser Kegel besitzt mehrere eingeschnittene Ringe, die gleich weit von einander abstehen, und zwar so, daß der oberste Ring das stärkste Kaliber eines Gewehrs bezeichnet, der folgende kleinere aber um $\frac{2}{100}$ Zoll im Kaliber kleiner ist. — 2) Muß die Länge des Laufs mit dem Probelauf verglichen werden, und mit diesem durchaus gleich seyn. — 3) Vergleicht man das Gewicht des Laufs ebenfalls mit dem Probelauf. Ist der Lauf mit Aufmerksamkeit und Fleiß bearbeitet, so kann dennoch, nach der mehr oder weniger guten Eigenschaft des Eisens der Lauf um einige Loth leichter oder schwerer seyn; allein nie darf die Differenz bis zu $\frac{1}{2}$ Pfund steigen. — 4) Muß die Eisenstärke des Laufes überall gleich seyn; ist dieses nicht der Fall, welches von der schiefen Bohrung, oder von einem nachlässigen Verfahren beim Abschleifen herrührt, so ist der Lauf zu verwerfen. — 5) Was die Güte und Beschaffenheit des Eisens anbetrifft, so ist sowohl das weiche, wie das harte Eisen nicht ohne Mängel. Um sich nun von der Güte desselben zu überzeugen, so läßt man einige Läufe so stark laden, bis sie der Gewalt des Pulvers nicht mehr widerstehen; springen sie nun in mehrere Stücke, so ist das Eisen spröde und schlecht; erhalten sie aber bloß Borsten und Risse, so ist das Eisen zähe und gut. — Die Schwanzschraube wird aus dem Laufe genommen, und genau mit der des Probelaufs verglichen; sie muß eine gleiche Anzahl Gänge haben, und diese müssen nach ihrer Breite und Höhe vorschriftsmäßig eingeschnitten und ganz unschadhaft seyn. Die Nase, durch welche die Schwanzschraube geht, muß ebenfalls ihre vorschrifts-

einem baaren Vorschusse unterstützt, den ich zwar zu-
rückzuzahlen habe, aber doch ohne Zinsen; es ist also
eine wohlthätige Unterstützung, die mir in Aufhelfung
meines Gewerbes genützt hat. — Die Geschichte der
Unterstützungskassen ist neu; denn ihre Entstehung
oder Gründung liegt in der neuesten Zeit. Man hat
das Original wahrscheinlich in Hamburg zu suchen.
Der erste Unterstützungs-Vorschußverein in Berlin
war der der jüdischen Gemeinde, der dem Hamburger
nachgebildet seyn soll; ihm folgten bald andere christ-
liche Vereine, worunter auch der Frauenverein zur
Abhülfe der Noth unter den kleinen Gewerbtreiben-
den. Ihr gemeinschaftliches Prinzip bestand darin, zins-
freie Vorschüsse unbescholtenen Personen zu geben, die
Gewerbe oder Handel selbstständig treiben, und ver-
möge des Darlehens ihr Geschäft zu verbessern im
Stande sind. Um dieses Darlehen zu empfangen, for-
derten sie anfangs die Stelle eines sichern Bürgen
und die Rückzahlung des Geldes in dreißig Wochen
mit einem Thaler wöchentlich von jedem Thaler der
Schuld; die nicht pünktliche Zurückzahlung schließt den
Debitor künftighin von neuen Darlehensansprüchen
aus. Die Resultate dieser Kassen stellten sich befriedi-
gend heraus; denn die Rückzahlungen gingen ganz
pünktlich ein, und die Bürgen hatte man nicht nöthig
in Anspruch zu nehmen, und in vielen Fällen ergab
es sich auch, daß der Vorschuß den Nahrungszustand
des Empfängers wirklich verbessert hatte. Besonders
ergab sich aber als vortheilhaft, daß man mit geringer
Summe Vielen helfen konnte, und daß das Kapital
der Vereine fortwährend anwuchs, daß also eine Er-
weiterung der Vorschüsse auf spätere Zeiten in Aus-
sicht stand. Und als später nach der Einführung der
ersten dieser Vereine Reste entstanden, auch einzelne
Bürgen zur Zahlung aufgefordert werden mußten,
*überzeugte* man sich zwar, daß man nicht in allen Fäl-

auch muß man innerhalb des Laufs die Stelle, wo der Haft aufgesetzt ist, genau in's Auge fassen, weil daselbst öfters Erhöhungen in die Seele getrieben sind, welche die Arbeit nachher durch den Kolben abreiben, und so den Lauf verderben. — 10) Das Korn muß mit Schlagloth, und nicht mit Zinn aufgelöthet seyn, weil es sonst abschmilzt, sobald der Lauf heiß wird. — 11) Das Schloß des Gewehrs muß ebenfalls genau untersucht werden, und dabei sind besonders die Stellung des Hahns und Deckels, und das Verhältniß ihrer Federn gegen einander, so wie die Güte aller übrigen Federn des Schlosses, die Beschaffenheit der Nuß, der Rasten ꝛc. zu bemerken. Im Ganzen müssen alle Theile des Schlosses so gearbeitet seyn, daß sie keine Reibung verursachen; Alles, bis auf die kleinsten Schrauben, muß gut gehärtet seyn, welches besonders von der Batterie gilt. Man erprobt dieses mit einer Feile, indem gehärtetes Eisen keinen Feilstrich geben muß. — 12) Der Ladestock muß ebenfalls federhart, ohne Schiefer und Splitter, und von den vorschriftsmäßigen Dimensionen seyn. Der Knopf desselben ist von Eisen, das Uebrige von Stahl. — 13) Das Bajonnett muß bei gehöriger Länge federhart und gut ausgeschliffen, so wie allenthalben gut angeschweißt seyn; einige starke Stöße gegen ein Holz geben sogleich ein fehlerhaftes Bajonnett zu erkennen. — 14) Der Schaft muß von festem, gutem und trockenem Holze gemacht werden, und weder aus mehreren Stücken bestehen, noch sonst in etwaigen Rissen des Holzes zusammengeleimt seyn. Auch die Form des Schaftes muß der gegebenen Proportion entsprechen. Die Kolbe muß nicht nach der Brust geschäftet seyn, und der Lauf, das Schloß und der Ladestock gehörig darin passen. Die Beschläge oder die Garnitur muß eben so genau untersucht

werden, als alles Vorhergehende, um etwaige Mängel zu entdecken. Die letzte Untersuchung des Gewehrs geschieht durch den Schuß, wobei alle etwaige bisher übersehene Fehler zum Vorschein kommen. (Allgem. Kriegswörterbuch, Bd. 1, S. 314 u. f.) S. auch den Art. Gewehr, Th. 18, S. 114 u. f. Jetzt hat man auch besonders auf die Zündnadelgewehre und auf die Percussion zu sehen.

Bei der Untersuchung der Seitengewehre (s. Th. 153, S. 35) muß man bei den Klingen darauf sehen, daß keine Blattern, Adern, Blasen, Risse ꝛc. darin sind, welche oft ihr Zerspringen verursachen; ist die Klinge zu weich, so bleibt sie beim Biegen krumm; geschieht dies in der ersten und zweiten Terze, wo eigentlich die Klinge am stärksten seyn soll, so ist sie verwerflich; in der dritten Terze soll oft ein sehr guter Degen krumm bleiben können, nur muß er nicht die ihm gegebene Krümmung ganz behalten; wenn die Klinge nach der andern Seite gebogen nicht krumm bleibt, so ist dieses ein Beweis von der ungleichen Vertheilung des Stahls; sie zerbricht leicht. Eine gute Klinge, die alle Eigenschaften einer gehörigen Mischung des Eisens und Stahles an sich hat, muß von der Spitze bis zur Angel gebogen werden können, und dabei keine Risse, Sprünge ꝛc. zeigen; sie muß weder auf der einen, noch auf der andern Seite krumm bleiben. Sie muß, nachdem man sie über dem Knie in einem Bogen biegt, und mit der linken Hand über die erste Terze greift, so daß die Klinge ein S bildet, wieder eine gerade Richtung annehmen; haut man auf ein Kasket von gehärtetem Eisen, muß sich die Schneide nicht umlegen; biegt man nach diesem Hiebe die Klinge nochmals, so muß kein Riß zu sehen seyn.

Die Untersuchung der Güte des Schießpulvers, bei der Artillerie, geschieht durch Probe-

mortiere; von fünf erreichten Wurfweiten ſchließt man durch die mittlere Zahl auf die Stärke des Pulvers. Dieſe Prüfung geſchieht nur bei heiterem Wetter, und eine ungefähr 21 Pfd. 7 Lth. ſchwere metallene Vollkugel muß aus dem Probemortiere mit 45 Grad Elevation durch das F-Pulver, mit 3 Loth Ladung, ungefähr 30 Ruthen, mit gewöhnlichem Pulver 20 Ruthen im Durchſchnitte geworfen werden. Um auch zu unterſuchen, ob das Pulver durch Feuchtigkeit nicht zu viel von ſeiner Kraft verliert, legt man etwas davon einundzwanzig Tage lang in einem feuchten Keller auf ein Brett; die Vollkugel muß dann beim F-Pulver im Durchſchnitt noch 25 Ruthen, das gewöhnliche Pulver aber 17 Ruthen weit werfen. — Mit Gewehren von 0,54″ Kaliber muß ½ Loth Ladung F-Pulver die Kugel auf zwanzig Schritt durch 5 bis 7 auf 3″ Zwiſchenraum aufgeſtellte, 1″ ſtarke fichtene Bretter treiben; auf obige Art angefeuchtetes Pulver aber durch vier bis fünf Bretter. Ein gutes Musketenpulver ſoll die Kugel auf 300 Schritte weit durch zwei Stücke 1½ Zoll dicke tannene Dielen treiben. — In der Güte des Pulvers müſſen die Körner, welche man über die Hand laufen läßt, nicht abfärben, gleich groß ſeyn, ſich nicht leicht zerdrücken laſſen, ſowohl vorher, als nachher, eine gleiche ſchiefermäßige Farbe haben, und, auf weißem Papier abgebrannt, keine Streifen zurücklaſſen. Auf der Zunge muß das Pulver ſtark kühlen. Iſt der Salpeter im Pulver durch Näſſe aufgelöſt, auch wohl der Schwefel bei großer Hitze geſchmolzen, ſo kleben die Körner zuſammen, und es bilden ſich Klumpen; ein ſolches Pulver heißt verkuckt, und muß auf die Pulvermühle geſchickt und von neuem verarbeitet werden; ſind aber die Körner durch die Näſſe nicht aufgelöſet, ſondern kleben bloß zuſammen, ſo, daß ſie ſich durch leichtes

Drücken wieder trennen, und ihre vorige Gestalt wieder annehmen, so kann es durch Trocknen vollkommen wieder brauchbar gemacht werden. — Man prüft die Güte des Pulvers auch auf folgende Weise. Ein kleines auf weißem Papiere liegendes Häufchen Pulver muß, wenn es oben mit einer Kohle angezündet wird, ohne Prasseln abbrennen; der Rauch muß gerade in die Höhe steigen, das Papier nicht versengt werden, und auf demselben keine schwärzlichen Strahlen zurückbleiben. Die beste Farbe der Pulverkörner ist ein gräuliches, ein wenig in's Röthliche spielende Blau; zerdrückt man sie auf weißem Papiere mit einem Messer, so muß sich an allen ihren Punkten Gleichförmigkeit in der Farbe zeigen. S. auch den Art. Schießpulver, Th. 142, S 648 u. f.

Untersuchung der Eisenmunition. Diese bezieht sich auf die richtige Größe und sonstige gute Beschaffenheit der Kugeln ꝛc. Um eine richtige Größe und Rundung der Größe zu haben, bedient man sich der Lehren, Kaliberringe, Fig. 9389, deren man von jedem Kaliber zwei braucht, um die Grenzen der größten und kleinsten zu bestimmen. Die Erste heißt die große, und ist 5 bis 8 Hunderttheil Zoll größer, die andere heißt die kleine Lehre, und ist 3 Hunderttheil Zoll kleiner, als der Durchmesser eigentlich seyn soll. Kugeln ꝛc., welche nicht durch die große gehen, werden verworfen, so wie diejenigen, welche durch die kleine durchfallen. Diese richtige Abmessung der Geschosse muß aber nicht nur in einem ihrer Durchmesser, sondern in allen Statt finden; man muß sie daher wenigstens von zwei Seiten, das heißt, über's Kreuz mit der Lehre untersuchen. Ferner müssen die Kugeln nicht von sprödem Eisen seyn, und keine Gallen und Löcher enthalten, besonders die Bomben und Granaten, bei denen sie oft mit Eisenkitt zugeschmiert sind, um sie zu verbergen; auch dürfen sie keine Gußnähte haben. Die Oesen der Bomben und Granaten dür-

fen nur wenig über die Oberfläche dieser Körper hervorstehen, müssen nicht zerbrochen, und die Eisenstärke der hohlen Geschosse muß vorschriftsmäßig, sowohl an den Seiten, als am Boden, gleich stark seyn, das heißt, die innere Höhlung muß genau in der Mitte des ganzen Körpers liegen; jedoch ist zu bemerken, daß es noch alte Geschosse giebt, welche diese letzte Eigenschaft nicht haben, und daher auch zum Gebrauche nicht mehr für tauglich erachtet werden. Bei diesen Untersuchungen wird in nachstehender Art verfahren. Man überzeugt sich zuerst von der Richtigkeit der Maaße, und der möglichst vollkommenen Rundheit der Geschosse, wozu nicht allein die Lehren dienen, und vorzüglich bei den größeren Bomben der Tasterzirkel und der Maaßstab, sondern auch bei allen Granaten und Bomben ein eigenes hierzu bestimmtes Eisen, Granateisen genannt, zur Prüfung der Eisenstärke am Mundloch, und der Größe und guten Rundung desselben. Gallen und Löcher von $\frac{1}{8}$ Zoll Tiefe machen das Geschoß unbrauchbar. Dann prüft man von 100 Granaten eine willkührlich ausgewählte in Rücksicht ihrer Haltbarkeit durch starke Schläge mit einem schweren Hammer. Kleine Eisenstückchen oder den Eisenkitt, welcher zum Ausfüllen der Löcher von den Fertigern eingesetzt ist, entdeckt man durch Aufschlagen mit dem Spitzhammer. Die feineren Risse der Hohlkugeln zeigen sich, indem man die innere Höhlung mit dem Kratzeisen vom Formleimen reiniget, dann Wasser hineingießt, und sie vierundzwanzig Stunden an einem trockenen Orte stehen läßt, um zu sehen, ob dasselbe durchdringt. — Bei Uebernahme der Brandkreuze muß man darauf achten, daß sie durchgängig die vorschriftsmäßige Stärke haben, gut geschweißt und genietet sind, daß der wagerechte Umfang des Kreuzes einen nicht zu unvollkommenen Kreis mache, und das Mundloch ganz

rund ſey. Die Kartätſchenſcheiben müſſen überall gleich ſtark, gehörig rund ſeyn, und durch die zugehörige beſondere Lehre gehen; auch ſollen ſie keine ſcharfen Kanten haben. Da es oft nöthig iſt, den körperlichen Inhalt eines gewiſſen Gewichtes, oder das Gewicht eines gewiſſen Körpers von beſtimmter Größe zu finden, ſo folgen hier die Durchmeſſer einiger Kugeln von verſchiedener Materie:

die 1pfünd. Kugel von Bley hat im Durchm. 1,67 Zoll.
" 1 " " " Stückgut " " 1,80 "
" 1 " " " Eiſen " " 1,90 "
" 1 " " " Stein " " 2,90 "
" 1 " " " ord. Pulv. " " 3,80 "

Da ſich nun die Gewichte wie die körperlichen Inhalte, und dieſe, bei Kugeln, wie die Würfel ihrer Durchmeſſer verhalten, da man ferner weiß, daß die Kugel $= \frac{2}{3}$ eines gleichſeitigen Cylinders iſt, der mit ihr gleichen Durchmeſſer hat, ſo kann man hiernach, mit Hülfe weniger mathematiſcher Sätze, den Inhalt oder die Größe eines jeden ſolchen Körpers leicht finden. So wie die Kugeln ꝛc., werden auch die Kartuſchen und Patronen vermittelſt der Lehren unterſucht; für die bleyernen Kugeln hat man eiſerne Siebe, und zwar ein großes und ein kleines, in welche die Erſteren geſchüttet werden; die richtige Größe der Löcher in den Sieben erfährt man durch meſſingene oder ſtählerne abgekürzte Kegel, auf welchen die Maaße bemerkt ſind. Oft läßt man auch die Stückkugeln, nachdem ſie mit den vorerwähnten Lehren unterſucht ſind, nochmals durch einen, fünf Kaliber langen, hohlen Cylinder laufen, welcher der großen Lehre im Durchmeſſer gleich iſt. Man giebt ihm eine Neigung von nur 2 Zoll, und die Kugeln müſſen ungehindert hindurchrollen, ohne zu ſchleifen oder ſtecken zu bleiben, wenn ſie annehmbar ſeyn ſollen. (Allgem. Kriegswörterbuch ꝛc. Bd. 2, S. 481 u. f.

Die Unterſuchung der Wolle, ſowohl für den Schafzüchter und Kaufmann oder Wollhändler, als auch für den Fabrikanten, der ſie zu ſeinen Fabrikaten benutzt, iſt auch in neuerer Zeit ſehr wichtig geworden, beſonders ſeit der Einführung der Merinos oder der Spaniſchen Schafe zur Veredlung der inländiſchen Race. Sowohl Petri in Wien, wie Wagner in Berlin haben ſich vorzüglich mit dieſem Gegenſtande beſchäftiget, und die Wolle an den verſchiedenen Theilen des Körpers der Schafe genau unterſucht; beſonders hat der Letztere deshalb Reiſen unternommen, um ſich an Ort und Stelle genau von dem Zuſtande der aus- und inländiſchen Herden zu unterrichten, und deren Wolle an den verſchiedenen Körperſtellen zu unterſuchen. Alle Theile des Körpers, welche große Flächen darbieten, tragen die ſchlechtere, alle übrigen die beſſere Wolle. Jene ſoll man unedlere Stellen, und dieſe edlere nennen. Zu den unedleren Stellen gehören: der Nacken, der Scheitel, der Kader, die Kragen, die Stirn, die Backen, der Schwanz, der Hodenſack, die Schenkel und der Unterkörper; zu den edleren: der Hals, der Rücken, die Seiten am Leibe, das Kreuz und die Hüften. Hals und Rücken bis an's Kreuz geben die Primawolle, die Seiten am Leibe, das Kreuz und die Hüften geben die Secundawolle, und die übrigen eben angeführten Stellen die Terziawolle. Der Nacken trägt um ſo ſchlechtere Wolle, je weiter ſich die dickere Haut, welche die Hörner umgiebt, herab verbreitet. Der Scheitel, der Kader und die meiſten Kragen erzeugen gemeiniglich eine ſchlichtere, ſeidenartig glänzende, längere und gröbere Wolle, als die übrigen Theile, von deren Wolle jene auch in den übrigen Eigenſchaften meiſtens abweicht. Die Urſache dieſer Erſcheinung ſoll in der dickeren Haut liegen. Stirn und Backen haben, wenn ſie bewachſen ſind, gewöhnlich eine ſehr kurze, unregelmä-

ßige und oft mit Stichelhaaren durchwachsene Wolle. Die Wolle, selbst des feinsten Schwanzes, kommt mit der Wolle auf den edleren Theilen nicht ganz überein, wenn sie auch von Ziegenhaaren gänzlich befreiet ist. Die Wolle des Hadensackes kann fein seyn, sie soll aber, wie alle am hinteren Theile des Unterbauches, keinen Zusammenhang zwischen den Stapeln haben. Die Wolle der Schenkel und des Unterkörpers wird durch das Aufliegen des Körpers gedrückt, wodurch die Wolle nicht nur in ihrem Wachsthume behindert wird, sondern auch nicht ihre gehörige Gestalt, noch Länge erhält; sie wächst daher verworren und durcheinander, und durch das Aufliegen wird sie auch gröber, und durch die Hemmung des Säftelaufs auch spröder. Die Untersuchung der Wolle erstreckt sich nun über alle diese angeführten Körpertheile eines Schafes, um sie bei dem Scheeren darnach zu sortiren. S. auch die Art. Schaf- und Schafzucht, Th. 138 und Th. 139, und den Art. Schafwolle, Th. 139, S. 703 u. f.; auch Wolle, unter W. — Auf eben solche Weise werden die Materialien in jedem Gewerbe zum Gebrauche untersucht, ob sie die gehörige Tüchtigkeit zum Verarbeiten haben. — Auch der Kaufmann untersucht die Waaren, die er sowohl als Engroist, oder als Detailliſt kommen läßt, ob sie den eingesandten Proben gemäß sind, sowohl der Droguist, Material- und Italiener-Waarenhändler, als auch der Galanterie-, Quincaillerie- und Schnittwaarenhändler ꝛc. Fallen die Waaren bei der Untersuchung nicht nach den erhaltenen Proben, Mustern ꝛc. aus, so bleiben sie für Rechnung des Absenders stehen, und dieser muß sich, nachdem er davon benachrichtiget worden, darüber erklären, was damit gemacht werden soll, ob sie an einen Andern im Orte abzuliefern sind, oder ob er den Preis herunterstellen will; oder ob sie

öffentlich verkauft werden sollen. Wegen der Richtigkeit der Untersuchung wird ein vereideter Mäkler hinzugezogen, der ein Zeugniß darüber ausstellt, daß die Waaren nicht der Probe gemäß befunden worden. Dieses geschieht jedoch nur, wenn der Waarenabsender keinen Kaufmann im Orte bestimmen sollte, welcher der Untersuchung beizuwohnen habe. Dieses geschieht besonders bei theuren Waaren und in großen Quantitäten, wo es von Wichtigkeit ist, wenn die Waaren anders, als die Probe, ausfallen. Wie z. B. bei der Cochenille, wenn diese mit gefärbten Mehlkügelchen vermischt worden, welches noch dazu ein Betrug ist. — Bei den Schnittwaaren muß der Fabrikant oder Manufakturist einstehen, daß die Waaren nicht nur von den verlangten Stoffen rein gearbeitet sind, sondern auch ächte Farben besitzen, damit die Zeuge in der Wäsche nicht ausgehen. Auch bei den Tüchern und anderen Wollen- und Baumwollen-Zeugen muß Alles nach der Probe geliefert werden, und deshalb findet die Untersuchung durch das Beschauen Statt, und fällt die Waare nicht gut aus, so muß sie der Fabrikant wieder zurücknehmen. Die Untersuchung der Waaren geschieht nicht bloß durch ein genaues Beschauen und Vergleichen derselben nach den Proben, sondern auch durch chemische Prüfungsmittel, durch's Kosten, Reiben, um den Gebrauch zu erforschen ꝛc. ꝛc. — Die Untersuchung der Häuser durch eine Kommission (Baukommission), ob sie baufällig sind, und die Miether nicht Gefahr laufen, durch den Einsturz einzelner Theile derselben beschädiget oder todtgeschlagen zu werden.

**Untersuchung**, in der Rechtswissenschaft, s. Inquisition, Th. 30, S. 53 u. f. Die Untersuchung kommt in der Jurisprudenz bei jedem Rechtsfalle durch richterliches Verfahren vor; hauptsächlich bezeichnet man aber damit das Rechtsverfahren bei einem Cri-

minal- oder peinlichen Prozeß, in welchem die Unterſuchung vom Richter ohne einen Ankläger vorgenommen wird, und wobei der Angeklagte ſich vertheidiget und der Richter zuletzt entſcheidet. In dem Anklageprozeß des Römiſchen Rechtes kam die Unterſuchung nicht vor. In der neuern Zeit geſchieht ſie nicht nur im eigentlichen Deutſchen Inquiſitionsprozeß, ſondern ſie geht auch zum Theil bei demjenigen Anklageprozeß voran, in welchem der Fiskal als Ankläger auftritt. Nach dem allgemeinen Verfahren muß der Richter in dem ganzen Gange der Unterſuchung nicht nur mit gleichem Eifer und gleicher Sorgfalt Alles, was zur Entdeckung des Verbrechens und ſeines Urhebers, und aller mit dem Verbrechen verbundener Umſtände, ſondern auch, was zur Entſchuldigung und Vertheidigung des Beſchuldigten dienen kann, zu erforſchen ſuchen, und nicht, wie ehemals oft geſchehen, ſeine Aufmerkſamkeit nur darauf zu richten ſuchen, um alles Gehäſſige wider den Angeklagten hervorzubringen. Dieſe Unterſuchung wird im peinlichen Prozeſſe, nach dem gewöhnlichen Verfahren in Deutſchland, auf zweierlei Weiſe angeſtellt. 1) Wird allgemein und ſummariſch unterſucht: ob das Verbrechen, von wem und unter welchen Umſtänden es begangen worden ſey, damit man wiſſe, ob und wider wen in der Folge die Unterſuchung geführt werden könne. Dieſe allgemeine Unterſuchung (Generalinquiſition) iſt daher noch kein Theil des peinlichen Prozeſſes, ſondern nur eine Vorbereitung zu demſelben; ſie wird noch nicht wider eine gewiſſe Perſon angeſtellt und gerichtet, ſondern man unterſucht nur erſt, wider wen in der Folge die Unterſuchung beſonders zu richten, und ob dasjenige vorhanden ſey, was zur Anſtellung einer beſondern Unterſuchung wider eine gewiſſe Perſon nothwendig iſt. Die General-Inquiſition kann daher auch zuweilen von demjenigen angeſtellt werden, wel-

cher nur die niedrige, aber keine peinliche Gerichtsbarkeit hat. — 2) Die besondere Untersuchung (Specialinquisition) wird aber wider eine gewisse des Verbrechens verdächtige Person angestellt, um das Geständniß derselben, oder doch einen vollen Beweis zu erhalten; sie findet nicht eher Statt, als wenn aus der allgemeinen Untersuchung dasjenige zur Genüge erhellt, was zur Anstellung der besonderen Untersuchung nothwendig ist; wenn besonders kein rechtmäßig gegründeter Verdacht, keine wichtigen Indicien sich wider Jemanden ergeben, daß er das Verbrechen begangen habe. Diese Specialinquisition ist das Wesentliche des peinlichen Untersuchungsprozesses, und kann von keinem Andern, als dem peinlichen Richter vorgenommen werden, und zeichnet sich von der Generalinquisition hauptsächlich durch das Verhör auf die Inquisitionsartikel und das beeidigte Zeugenverhör aus; sie ist da nothwendig, wo von einem schweren Verbrechen, welches eine peinliche Strafe nach sich zieht, die Rede ist, wo dagegen in geringern Verbrechen nur eine allgemeine summarische Untersuchung zur Entbindung oder Verurtheilung hinreichen kann. — Die General- und Specialuntersuchung sind daher nach ihren Zwecken sehr verschieden, und jene muß immer dieser vorangehen, weil jene zur Er[illegible] dient, ob diese gegen Jemanden anzustel[illegible] Die Generaluntersuchung wird zwar von [illegible]m für überflüssig angesehen, wenn Jemand [illegible]chen selbst mit allen Nebenumständen frei[illegible]gt und eingesteht; wenn er bei der That [illegible]orden, oder sein Verbrechen sonst notorisch [illegible]l einer solchen Gewißheit des Verbrechens [illegible]Thäters die Specialinquisition ohne weitere [illegible] Untersuchung hinlänglich gegründet ist. [illegible]n unter diesen Umständen die Generalinqui[illegible]rlich abgekürzt werden kann, so kann sie doch

nicht ganz unterbleiben, weil durch ſie auch die weitern Umſtände des Verbrechens unterſucht werden müſſen, welche auf die Erkennung der Specialinquiſition Einfluß haben können, oder bei dieſer nachher genauer zu unterſuchen ſind; beſonders was den erſten Fall betrifft: wenn Niemand aus ſeinem alleinigen Geſtändniß zu einer Todesſtrafe verurtheilt werden kann, und in Hinſicht des letztern Falles der Begriff eines notoriſchen Verbrechens nur ſehr unbeſtimmt iſt, indem oft etwas für notoriſch angenommen wird, was bei genauer Unterſuchung ſich gar nicht beweiſen läßt.

Zu der Generalinquiſition gehören: 1) die Unterſuchung des Corpus delicti, theils durch Augenſchein, theils durch unbeeidigte ſummariſche Zeugenausſagen und Indicien, indem ohne ein Corpus delicti der peinliche Prozeß oder die Specialinquiſition nicht Statt haben kann. — 2) Die Unterſuchung des Thäters durch Indicien und unbeſchworne Zeugenausſagen. Die Zeugen dürfen aber nicht nach einer gewiſſen Perſon, ſondern nur im Allgemeinen gefragt werden: wer Dieſes und Jenes gethan habe? Denn um zu wiſſen, wider wen die Specialinquiſition anzuſtellen ſey, muß man aus der Generalinquiſition ſchon mit einiger Wahrſcheinlichkeit entnommen haben, wer der Thäter ſey. — 3) Die Unterſuchung der Umſtände, unter welchen das Verbrechen begangen worden; denn öfters hängt davon die Frage ab: ob die Specialinquiſition Statt habe? Auch ergiebt ſich hieraus, auf welche Umſtände man hierbei Weiteres zu unterſuchen habe. — 4) Das ſummariſche Verhör desjenigen, welcher ſich als der Thäter des Verbrechens herausſtellt, welches beim Beſchluß der Generalinquiſition vorgenommen wird, um zu hören: wie der Beſchuldigte ſein Verbrechen eingeſtehe, und welche Vertheidigungsgründe er anzuführen habe. So lange er aber nicht eingeſtanden hat, darf er hier noch nicht

als der Schuldige gefragt und behandelt werden. — 5) Nach Befinden der Umstände, und wenn von einem großen Verbrechen die Rede und ein schwerer Verdacht wider Jemanden vorhanden ist, wird der Verdächtige schon während der Generalinquisition gefänglich eingezogen; indessen wird ihm zuweilen eine Vertheidigung zur Abwendung des Gefängnisses, oder ein sicheres Geleit gestattet. Bei diesem Einziehen wegen Verdächtigung muß aber der Richter sehr vorsichtig seyn, und in zweifelhaften Fällen sich bei seinen vorgesetzten Kollegen oder bei Rechtsgelehrten Raths befragen. — 6) Entflieht der Verdächtige während der Generalinquisition, so kann ihn der Richter durch die gesetzlichen Mittel, weil die Flucht schon die Verdächtigung bestätiget, als Nacheile, Steckbriefe ꝛc., herbeizubringen suchen. Zuletzt, ehe die Frage von Anstellung der Specialinquisition entschieden wird, wird dem Beschuldigten noch zuweilen eine Vertheidigung zur Abwendung derselben gestattet; auch wird durch Bericht und Anfrage bei dem vorgesetzten Kollegium, zuweilen auch durch eingeholtes Gutachten von Rechtsgelehrten entschieden: ob die Specialinquisition anzustellen, oder ob der Beschuldigte damit zu verschonen sey. — Zur Specialinquisition gehört: 1) Das Verhör des Beschuldigten auf die Inquisitionsartikel, womit eigentlich dieselbe ihren Anfang nimmt. — 2) Das Verhör der beeidigten Zeugen und die Untersuchung der zum Beweis dienlichen Urkunden. — 3) Die Confrontation oder Gegeneinanderstellung des Verdächtigen mit den Zeugen, mit den Mitverbrechern, oder der Zeugen unter sich. — 4) Die verschiedenen Vertheidigungen des Inquisiten zur Abwendung der peinlichen Frage oder anderer Mittel, um die Wahrheit zu erforschen, oder zur Abwendung und Milderung der Strafe, und zuletzt folgt die Entscheidung durch das Urtheil und dessen Vollziehung.

Die Generalinquiſition kann nur vom Richter vorgenommen werden, wenn er einen hinlänglichen rechtmäßigen Grund dazu hat, welcher in den Akten genau zu verzeichnen iſt; wird ſie ohne ſolchen vorgenommen, ſo iſt ſie nichtig, und der Richter läuft Gefahr, mit einer Injurienklage belangt und beſtraft zu werden. Da dieſelbe aber nicht geradezu wider Jemanden angeſtellt wird, ſondern nur gegen einen Verdächtigen, ſo iſt auch ſchon ein geringer Grad von Wahrſcheinlichkeit zur Vornahme derſelben hinreichend. Der Richter kann ſie daher vornehmen auf die wahrſcheinliche Anzeige einer unverdächtigen Perſon, auf ein Gerücht, und auf andere geringe Anzeigen, die jedoch eine Wahrſcheinlichkeit geben; z. B. wenn ein ermordeter Leichnam gefunden wird; wenn der eingeſtandene Verbrecher mit wahrſcheinlichen Umſtänden Andere als Mitverbrecher angiebt; wenn überhaupt richtig iſt, daß ein Verbrechen begangen worden; wenn Jemand ſich des begangenen Verbrechens außergerichtlich gerühmt hat; wenn ein Sterbender das an ihm begangene Verbrechen und deſſen Thäter angezeigt hat; wenn bei Jemandem auf verdächtige Weiſe geſtohlene Waaren, falſche Münzen und Werkzeuge zu deren Verfertigung gefunden worden; wenn Jemandem in einer bürgerlichen Rechtsſache, z. B. als aufgeführten Zeugen, ein Verbrechen auf eine wahrſcheinliche Weiſe vorgeworfen worden ꝛc. — Der Richter ſoll hiergegen die Generalinquiſition nicht verfügen: auf einen ihm ohne oder mit erdichtetem Namen zugeſchickten Zettel; auf den in einem Pasquill Jemandem gemachten Vorwurf eines Verbrechens, oder wenn der Anzeiger auf ſeine ganz unwahrſcheinliche Anzeige die Unterſuchung auf ſeine Gefahr anzuſtellen bittet; noch größer aber würde die Verantwortung des Richters ſeyn, wenn er aus bloßer Neugierde, Rachſucht oder anderen tadelhaften Gründen die Unterſuchung

vornehmen wollte. Auch die Denunciation oder Angebung kann nur dann einen hinlänglichen Grund zur Generalinquisition geben, wenn sie einige Wahrscheinlichkeit hat; ist sie jedoch von einem angestellten, verpflichteten Denuncianten geschehen, so kann der Richter darauf sicher die Untersuchung vornehmen; und sollte im Verlaufe der Untersuchung die Denunciation unrichtig befunden werden, so ist weder der Richter, noch der Angeber zu einer Strafe oder Genugthuung verbunden, weil dieser immer die Vermuthung einer guten Absicht für sich hat, wenn nicht das Gegentheil offenbar erwiesen ist. Bei einem Privatangeber muß schon der Richter vorsichtiger seyn, und sowohl die Person der gemachten Anzeige, als auch den innern Gehalt des Angegebenen genauer prüfen. Das öffentliche Gerücht giebt nur dann, wenn es mit anderen Wahrscheinlichkeiten verbunden ist, einen hinlänglichen Grund zur Generalinquisition, sonst ist dem Richter hierin Vorsicht zu empfehlen. Er muß die erste Quelle des Gerüchts zu erforschen suchen, und so weiter gehen, bis er zur letzten kommt, und wenn er hier nichts Richtiges entdecken kann, die Aussagen schwanken, so ist die fernere Untersuchung aufzugeben. Der Gerichtsschreiber muß aber den ersten Grund der angestellten Untersuchung sorgfältig in den Akten bemerken, womit der Richter am sichersten den Verdacht einer ohne Grund vorgenommenen Untersuchung widerlegen kann, besonders wenn sie durch eine Denunciation veranlaßt worden ist; es muß die Zeit, zu welcher sie geschehen, der Name, Stand und Wohnort des Angebers, seine ganze Aussage, und besonders auch die Personen, von welchen er angezeigt hat, daß sie weitere Nachricht geben können, genau bemerkt werden. — Da ohne Corpus delicti zur Specialinquisition und anderen Handlungen des peinlichen Prozesses nicht geschritten werden kann, so muß der

Richter auch mit Unterſuchung deſſelben den Anfang machen, und dieſe möglichſt beſchleunigen, damit nicht durch eine Verzögerung die ſichtbaren Spuren deſſelben verloren gehen. Dieſe Unterſuchung geſchieht bei Verbrechen, welche ſichtbare Spuren zurücklaſſen, durch die Legalbeſichtigung (Inspectio ocularis), durch welche ſich zuweilen auch Vermuthungen über den Thäter des Verbrechens ergeben. Wenn z. B. bei einem Leichnam, welcher mehrere Verwundungen hat, entdeckt wird, mit welcher Art von Werkzeugen ihm die tödtlichen Wunden beigebracht worden. Dieſe Unterſuchung wird ſo bald, als möglich, angeſtellt, und dabei auch auf Sonn- und Feſttage keine Rückſicht genommen, weil leicht durch den Zeitverlauf und andere Zufälle die Spuren des begangenen Verbrechens getilgt werden könnten. Aber auch bei einer ſchon verfloſſenen Zeit, wo jedoch noch Hoffnung iſt, die Spuren des begangenen Verbrechens zu entdecken, z. B. bei einer Vergiftung, wo der Körper ſchon begraben ſeyn kann, muß er wieder ausgegraben und die Specialbeſichtigung vorgenommen werden, indem man ihn öffnet und unterſucht, ob ſich Spuren des Giftes finden laſſen. Auch ſind von dem Richter da, wo man den Thäter vermuthet, Hausdurchſuchungen anzuſtellen, um vielleicht noch Spuren, z. B. bei einer Tödtung oder Ermordung, von Blutflecken an Zeugen oder Kleidungsſtücken zu entdecken, oder auf dem Fußboden, wenn der Körper entfernt worden ſeyn ſollte. Auch geſchieht ſolches wegen Verbergung geſtohlener Waaren, Werkzeuge zur Verfertigung falſcher Münzen, Kaſſenſcheine, Banknoten ꝛc., auch wegen Auffindung der Münzen ꝛc. ſelbſt, um dadurch die That feſtzuſtellen. Bei dieſen Fällen muß der Richter alle diejenigen Perſonen genau befragen und abhören, von denen er einige Hoffnung haben muß, daß ſie von einem begangenen Verbrechen und deſſen Ur-

heber einige Nachricht geben können, und besonders von denjenigen, die ihm von dem Angeber als solche angezeigt worden; ja er muß sogar, wenn es an ganz untadelhaften Zeugen fehlt, auch solche Personen vernehmen, welche keine tüchtigen Zeugen abgeben können, z. B. ehrlose, unmündige und andere Personen, weil ihre Aussage dennoch dazu dienen kann, eine weitere Untersuchung zu veranlassen, und wenn diese mit dem Geständniß und anderen Umständen übereinstimmt, immer zum Beweis vieles beitragen kann; auch müssen besonders diejenigen gehört werden, von welchen man weiß, oder es doch sehr wahrscheinlich ist, daß sie von dem Verbrechen selbst etwas aussagen können, wozu auch ein tödtlich Verwundeter gehört, welcher schleunigst vernommen werden muß; auch müssen diejenigen befragt werden, in deren Gegenwart, Haus oder Nachbarschaft das Verbrechen begangen worden; dann nach Befinden Andere, zu welchen der verdächtige Thäter kurz vor oder nach dem Verbrechen gekommen ist. So vernimmt der Richter in der Generalinquisition selbst denjenigen, welcher des begangenen Verbrechens als Thäter verdächtig ist, nur muß er noch nicht, ehe er eingestanden hat, als Inquisit und Thäter behandelt und gefragt werden; sondern nur im Allgemeinen werden Fragen wegen des Verbrechens und des Thäters an ihn gerichtet, wobei er scharf beobachtet wird, um zu sehen, ob er in der Beantwortung derselben sich nicht verwickelt, und so selbst auf die Thäterschaft des Verbrechens geleitet wird, oder seine Gesichtszüge sich nicht verändern; er mit der Farbe wechselt; auch können die Zeugen ihn in der Handlung des Verbrechens oder in Vorbereitungen dazu gesehen haben, oder sie wissen sonst von ihm Indicien anzugeben; auch ergiebt sich oftmals aus diesen Aussagen das Corpus delicti. — Dieses Vorhör ge-

ſchieht nicht durch gewählte, ſondern durch einfache allgemeine Fragen, ohne dem Befragten die Worte in den Mund zu legen oder legen zu wollen; denn hierin muß ſich der Richter wohl hüten, damit ſeine Antworten frei, nach eigener Anſicht und Beurtheilung der Sache geſchehen, alſo nichts Erzwungenes haben; denn würde der Richter die Zeugen auf eine gewiſſe Perſon, als den Thäter befragen, ſo könnte er von dieſer nach Befinden der Umſtände mit einer Injurienklage belangt werden. Bei der Generalinquiſition werden die Zeugen noch mit keinem Eide belegt, ſondern nur befragt, ob ſie ihre Ausſagen mit einem Eide zu erhärten im Stande ſeyen, im Falle dieſer gefordert würde. Denn bei dieſer Unterſuchung geſchieht nur dann die Beeidigung, wenn beſondere Umſtände ſie erfordern, wozu man rechnen kann, wenn ein Zeuge mit der reinen Wahrheit nicht herausrücken will, oder wenn ein alter oder kranker Zeuge, wenn ihm nicht jetzt der Eid abgenommen wird, vor der Leiſtung deſſelben ſterben könnte. Bei dieſem Zeugenverhöre muß der Gerichtsſchreiber die Ausſagen der Zeugen ſo viel, als möglich, wörtlich in ſein Protokoll eintragen; die geendigten Ausſagen Jedem aus dem Protokolle wieder vorleſen, und von ihm, wenn er es kann, unterſchreiben laſſen; auch muß ihnen, den Zeugen, ein Stillſchweigen auferlegt werden. Auch muß der Richter ſich bemühen, ſowohl in Hinſicht auf das Corpus delicti, als auch auf den Thäter und deſſen Vorſatz, alle Indicien, welche für oder wider den Beſchuldigten ſtreiten, aufzufinden ſuchen, und ſich deshalb beſonders nach ſeinem vorher geführten Lebenswandel und anderen Verhältniſſen ſorgfältig erkundigen.

Hat ſich nun bei der Generalinquiſition eine gewiſſe Perſon als Thäter des Verbrechens ermittelt, oder hat ſich wider eine gewiſſe Perſon ein ziemlicher Verdacht ergeben, ſo wird noch mit derſelben in Ge-

t zweier Assistenten und des Protokollführers genannte summarische Verhör so schnell, als ch, vorgenommen, damit sie nicht in der Zwi- eit Zeit bekommen, Lügen zu ersinnen. Dieses ör gehört aber noch zur Generalinquisition; der uldigte wird noch nicht Inquisit, sondern Incul- oder Inhaftirter genannt, und er hat die Freiheit, Verbrechen und Alles, was er davon weiß, ohne Fragen unterbrochen zu werden, im Zusammen- ge zu erzählen; daher wird auch dem Beschuldig- keine Vertheidigung zur Abwendung des Verhörs stattet. Der Zweck desselben ist theils, daß der Be- uldigte, ehe die Specialinquisition wider ihn ver- gt wird, hinlänglich gehört werde, theils der Rich- zuverlässig erfahre, ob der Beschuldigte das Ver- rchen leugne, oder ob und mit welchen Umständen es eingestehe; wie er den gegen ihn vorhandenen Verdacht widerlege, was er für Gründe zu seiner Ent- huldigung und Vertheidigung vorbringe, und ob und ie er seine Einreden beweisen könne, auch welche Mil- erungsgründe ihm zu gute kommen, damit er aus diesem Allen hinlänglich beurtheilen könne: ob die Specialinquisition zu verfügen sey oder nicht. Bei der Generalinquisition werden demnach dem Eingezo- genen zuerst allgemeine Fragen über seine Person, Alter, Eltern, Erziehung, Lebensart und Gewerbe ꝛc. vorgelegt, aus welchen sich oft über die Richtigkeit, Stärke und Zusammenhang der Indicien urtheilen läßt; er wird über die Ursache seiner Gegenwart und Gefangennehmung, ferner darüber befragt, von wem und was für ein Verbrechen begangen worden; ge- steht er es ein, so muß er den ganzen Hergang des Verbrechens mit allen vorangegangenen, begleitenden und nachgefolgten Umständen erzählen, ohne dabei unterbrochen zu werden, wie schon oben angeführt

worden; bringt er jedoch etwas vor, was mit dem schon Entdeckten oder mit seinem eigenen Geständnisse im Widerspruche ist, so werden ihm hierüber Zweifel gemacht, und er wird sie aufzulösen angewiesen, und hat er dabei wichtige Umstände übergangen, so wird er darüber noch besonders gefragt. Der Richter muß sich aber hierbei aller unerlaubter Mittel, um die Wahrheit zu erforschen, enthalten, und nur den Beschuldigten zuletzt noch erinnern, Alles, was zu seiner Vertheidigung dient, anzubringen. Wenn der Protokollführer die ganze Aussage des Beschuldigten niedergeschrieben hat, so wird sie ihm noch einmal vorgelesen, und dasjenige, was er noch anzumerken verlangt, beigesetzt, und dann muß er, wenn er es kann, das Protokoll unterschreiben. — Dieses summarische Verhör ist nun die Vorbereitung zur Specialinquisition, die jedoch nicht gleich nach dessen Beendigung vorgenommen werden kann. An vielen Orten ist der Richter angewiesen, ehe er sie vornimmt, entweder die Akten an ein Rechtskollegium zur Einholung eines Gutachtens zu verschicken, oder an die vorgesetzten Landeskollegien zu berichten, und von diesen den Bescheid zu erwarten, ob die Specialinquisition vorzunehmen sey oder nicht. Eben so müssen an den Orten, wo der Anklageprozeß durch den Staatsanwalt oder Anwalt der Krone, den Fiskal Statt hat, nach geendigter Generalinquisition alle Akten nebst Bericht an die Landeskollegien eingeschickt, und von daher die Entscheidung erwartet werden, ob die Anklage durch den Fiskal Statt habe oder nicht; im Falle die Entscheidung bejahend ausfällt, müssen alle Akten dem Fiskal zur Ausfertigung seiner Anklageschrift mitgetheilt werden. — Ehe nun die Specialinquisition hier erörtert wird, ist es nöthig, noch die Mittel anzuführen, durch welche der Beschuldigte derselben zuweilen entgehen kann. Von diesen Mitteln sind einige be-

gründet und rechtmäßig, andere aber zu verwerfen. Zu den Letzteren gehört besonders, wenn einige Rechtslehrer dem Beschuldigten rathen, nicht zu erscheinen, sondern wider sich als einen Ungehorsamen verfahren und sich eine außerordentliche Strafe auflegen zu lassen; da aber die Ehre des Inquisiten durch diese Strafe mehr, als durch die Antwort auf die Inquisitionsartikel, verletzt, und durch den Ungehorsam auch der Verdacht gegen ihn vermehrt wird; es auch, besonders bei schweren Verbrechen, nicht immer bei einer außerordentlichen Strafe wider den Ungehorsamen sein Bewenden hat, so ist dieses Mittel wohl nicht anzurathen. Andere rathen dem Beschuldigten, den Denuncianten aus der ersten Diffamari zur Klage aufzufordern; diese Aufforderung soll aber eben so wenig zu befolgen sein, weil der Denunciant nicht verbunden ist, als Kläger aufzutreten und den Beweis über sich zu nehmen. An denjenigen Orten, an welchen die Appellation in peinlichen Sachen Statt hat, kann sie auch zur Anwendung der Specialinquisition benutzt werden; da aber diese meistens nur mit Genehmigung der höchsten Landeskollegien oder des Landesherren selbst vorgenommen wird, so ist auch die Appellation gewöhnlich ausgeschlossen.

Die Mittel zur Abwendung der Specialinquisition beruhen entweder auf der Gnade des Landesherren, wohin besonders die Abolition oder Verzeihung des Verbrechens, nach dem jetzigen Sinne, oder sie gehen im Wege Rechtens. So wie man einem Beschuldigten zur Abwendung eines jeden Nachtheils im peinlichen Prozesse eine Vertheidigung gestattet, so wird ihm diese auch zur Abwendung der Specialinquisition gewährt; sie wird ihm jedoch niemals ohne sein ausdrückliches Verlangen gestattet; sie kann ihm aber auch, wenn er sie verlangt, aus erheblichen Gründen abgeschlagen werden, jedoch nur, wenn die Umstände so

[redacted]

erwieſen, daß ſie durch andere Vermuthungen ganz entkräftet oder aufgehoben ſeyen; auch aus dem Lebenswandel des Beſchuldigten und ſeinen Verhältniſſen ſey erſichtlich, daß auf ihn kein Verdacht fallen könne. — 3) Sey das in Frage ſtehende Verbrechen ſo geringfügig, daß deshalb keine Specialinquiſition Statt haben könne, weil dieſe ſchon die Strafe aufwäge, welche auf das Verbrechen folgen könne. — 4) Gehören hierher alle Einreden, welche eine Nichtigkeit und Mängel des Prozeſſes oder des Gerichts betreffen, als die Einreden des nicht zuläſſigen Richters, der Prävention, der Litispendenz, daß das Gericht nicht rechtmäßig beſtellt, daß der Richter, die Beiſitzer, der Gerichtsſchreiber nicht beeidiget, daß in dieſem oder jenem Theile des Verfahrens die geſetzlichen Vorſchriften nicht beobachtet; z. B. bei der Legalbeſichtigung kein beglaubigter Arzt gebraucht, den Zeugen bei dem Verhöre die Antworten in den Mund gelegt worden; kein hinlänglicher Grund zur Generalinquiſition vorhanden geweſen ſey ꝛc. ꝛc. — 5) Gehören ferner hierher alle Einreden des geendigten Rechtſtreites, durch welche das ganze Verfahren aufgehoben wird, z. B. daß der Beſchuldigte vom Landesherren eine Abolition erhalten, daß das Verbrechen durch Verjährung erloſchen; daß die Sache ſchon bei dieſem oder einem andern gebührenden Gerichte entſchieden, und er bereits beſtraft oder freigeſprochen worden. — Geſteht endlich der Beſchuldigte die That ſelbſt ein, ſo werden auch ſolche, die Sache ſelbſt betreffende Einreden zugelaſſen, die, wenn ſie erwieſen ſind, eine völlige Losſprechung, oder doch eine ſolche Milderung nach ſich ziehen, daß die Strafe, welche noch erkannt werden könnte, ein geringeres Uebel, als die Specialinquiſition ſelbſt wäre, z. B. der gerechten Nothwehr, daß das Verbrechen nicht mit Vorſatz geſchehen, ſondern nur durch Unvorſichtigkeit begangen worden, daß

z. B. der unschuldige Ehegatte den Ehebruch verziehen habe; geringere Milderungsgründe, welche noch eine beträchtliche Strafe übrig lassen, gehören nicht in diese Vertheidigung. Dieser Ausführung wird zuletzt eine angemessene Bitte angehängt, den Beschuldigten mit der Specialinquisition zu verschonen. Es kann auch zuweilen geschehen, daß ein mit allzuvielem Verdachte beschwerter Beschuldigter mit richtigen Gründen nicht die Specialinquisition abzuwenden vermag. Ist also das in Rede stehende Verlangte von der Art, daß, wenn der Beschuldigte leugnet, nicht die peinliche Frage, sondern nur ein Reinigungseid, oder wenn er eingesteht, nur eine Geldstrafe oder eine andere, welche sich in Geld verwandeln läßt, Statt haben kann; wenn besonders der Beschuldigte von solchem Stande ist, daß ihm die Specialinquisition den größten Nachtheil bringen würde, weil er z. B. von einem öffentlichen Amte abgesetzt, oder aus einer Handwerkszunft verstoßen würde, so kann er auch, statt der Vertheidigung, wenn er das ihm vorgeworfene Verbrechen leuguet, zum Reinigungseid, und wenn er es eingesteht, zur Bezahlung einer Geldstrafe sich erbieten, und der Richter kann aus wichtigen Gründen ein solches Anerbieten annehmen. Statt der Specialinquisition haben auch einige Rechtslehrer, namentlich die Sächsischen, die sogenannte Responsio ad certa puncta eingeführt, in der Voraussetzung, daß unter diesem Namen der Ehre des Beschuldigten mehr geschont werde, welches daher gekommen, weil man oft unbilliger Weise bei geringeren Vergehen die Specialinquisition zuließ, in welcher sie schon ein schlimmeres Uebel, als die Strafe selbst, war. In der Hauptsache selbst ist sie vom artikulirten Verhör nur dem Namen nach unterschieden; der Beschuldigte wird nicht Inquisit, und das Verhör nicht Specialinquisition genannt. Der Beschuldigte wird nicht so genau, wie bei dieser, über Na-

men, Alter und andere entferntere Umstände, sondern nur über die wichtigeren des Verbrechens befragt.

Wenn nun keines der angeführten Mittel Platz greifen kann, so wird mit der Specialinquisition begonnen, in welcher der Beschuldigte auf gewisse artikelsweise abgefaßte Fragen gehört und zu antworten angewiesen wird, wobei die Artikel die Stelle der Klageschrift, und die Antworten darauf die Stelle der Litiscontestation vertreten. Mit diesem artikulirten Verhör fängt die Specialinquisition und der inquisitorische peinliche Prozeß an. Er hat die Absicht, nicht nur, daß der Inquisit zum Geständniß gebracht und gestraft, sondern daß auch die Wahrheit alles dessen, was zur Entscheidung gehört, es sey für oder wider den Inquisiten, so genau, als möglich, erforscht werde. Hiermit fangen erst die nachtheiligen Folgen der Inquisition hauptsächlich an. Der Beschuldigte heißt nun Inquisit oder peinlich Angeklagter; so lange er in Untersuchung ist, bleibt er von jedem öffentlichen Amte, von den Innungen und ihren Rechten ausgeschlossen; er wird von dem Amte, in welchem er steht, suspendirt, bis er seine Unschuld dargethan hat; selbst der Geistliche bleibt während der Inquisition vom Predigtamte und allen geistlichen Verrichtungen ausgeschlossen, und wird der Inquisit nicht gänzlich durch Lossprechung oder Abolition in den vorigen Stand wieder hergestellt, so erhält er auch seine durch die Inquisition verlorenen Rechte nicht wieder, und da selbst dem losgesprochenen Inquisiten immer noch in so fern ein Makel anklebt, weil er eines Verbrechens fähig gehalten worden, so kann auch die Inquisition ohne große Vorsicht nicht erkannt werden. Zu dieser Untersuchung wird gefordert: 1) Ein Verbrechen, auf welches eine peinliche Strafe folgt, eine Leibes- oder Lebensstrafe, oder eine solche, welche mit diesen beiden übereinkommt. — 2) Die Berichtigung des Corpus delicti durch

Legalbeſichtigung, Geſtändniß, Zeugenausſagen und Indicien; zur Anſtellung der Specialinquiſition iſt jedoch kein ſo vollſtändiger Beweis nothwendig, als zur Erkennung der Strafe; ein halber Beweis iſt hinreichend. — 3) Ein hinlänglich erwieſener Verdacht wider den Inquiſiten, ſo daß er als Thäter wenigſtens halb bewieſen iſt. Hat ſich jedoch der Inquiſit bei der Generalinquiſition ſchon als Thäter bekannt, ſo ſind zur Erkennung der Specialinquiſition keine weiteren Indicien erforderlich. In dem Verhöre auf die Inquiſitionsartikel wird der Inquiſit nach ſeiner Perſon, nach dem in Frage ſtehenden Verbrechen, und nach allen den Umſtänden deſſelben, von welchen aus der Generalinquiſition etwas bekannt iſt, befragt. Dieſe Artikel müſſen daher vor dem wirklichen Verhöre vorbereitet, und mit ſcharfer Kritik abgefaßt werden; an einigen Orten muß ſie der Richter vor dem Verhöre ſeinen vorgeſetzten Kollegien zur Einſicht zuſchicken. Der Richter kann jedoch nicht immer den Gang der Artikel genau beim Verhöre befolgen, ſondern er muß nach den Antworten des Inquiſiten oft etwas in denſelben abändern oder beiſetzen; daher müſſen ſie ſo geſchrieben werden, daß dieſes geſchehen kann. Die Inquiſitionsartikel ſind entweder allgemeine (generales) oder beſondere (speciales); jene betreffen die Perſon des Inquiſiten; er wird nach ſeinem Namen, ſeinen Eltern, dem Geburtsorte, der Erziehung, dem Wohnorte, Alter, der Lebensart, dem Gewerbe, der Religion, dem Vermögen, Geſundheitszuſtande, den Familien- und anderen Verhältniſſen befragt, welche Artikel, mit denen ſich der Richter zu den beſonderen den Weg bahnt, oft dazu dienen, den Grad der Wahrſcheinlichkeit des Verbrechens und deſſen Urheber zu vermehren, oder Vermuthungen für ſeine Unſchuld aufzuſtellen. Die beſonderen Artikel, *welche das* Verbrechen ſelbſt und deſſen Umſtände be-

treffen, werden aus den in der Generalinquisition und sonst entdeckten Umständen gezogen, und der Inquisit wird durch mehrere entferntere Umstände nach und nach auf die Begehung des Verbrechens geführt, und dann über Alles genau befragt, was irgend einen Einfluß in die Bestimmung der Strafe haben kann. Ergeben sich neue Indicien, welche auf die Bestimmung der Strafe einen wichtigen Einfluß haben, so muß man darüber neue Artikel, welche Additionales genannt werden, abfassen, und den Inquisiten darüber verhören, und ergeben sich bei diesem Verhöre wieder neue Umstände, so werden weitere Additionales gemacht. Die Absicht der Inquisitionalartikel ist nicht nur, das Geständniß des Schuldigen und eine genaue Anzeige seines Verbrechens und aller damit verbundenen Umstände zu erhalten, sondern auch die Entschuldigung und Vertheidigung des Inquisiten zu hören, und Alles, was zur Milderung seiner Strafe beitragen kann, zu erforschen; daher muß auch Alles, was dahin gehört, in die Artikel eingetragen werden. Die Form derselben ist in keinem Gesetze vorgeschrieben, sondern beruht auf der Natur der Sache; auch haben sie die Form von Fragen; deshalb müssen sie auch kurz und deutlich seyn, so daß der Inquisit sie nach seinen Verstandeskräften leicht verstehen kann. Ist daher der Inquisit nur ein gewöhnlicher Mann, so darf man keine Worte fremder Sprachen einmischen. Auch müssen die Artikel nichts Verfängliches enthalten, oder durch nutzlose Zusätze weitläufig und dunkel gemacht werden, sondern so abgefaßt seyn, daß der Inquisit mit seinen Antworten nicht in Verlegenheit kommt, weil sie immer zu seinem Nachtheile erklärt werden können. Ueberhaupt soll der Richter seine Kunst im Erforschen der Wahrheit nicht darauf verwenden, um den Inquisiten zu einem nachtheiligen Geständniß zu bringen; er muß den Verstand dessel-

steht, oder demjenigen, was der Inquisit selbst bisher gesagt hat, widerspricht, so muß ihm der Richter darüber Zweifel machen, und deren Auflösung verlangen. Wenn er einen Artikel nicht recht zu verstehen scheint, so muß ihm der Richter die nöthigen Erläuterungen geben, und enthält ein Artikel mehrere Umstände, so muß er über jeden besonders gefragt werden. Der Protokollführer theilt sein Papier in zwei Seiten, und schreibt auf die eine Seite die Fragen, und auf die andere die Antworten, und Letztere so viel, als möglich, mit des Inquisiten eigenen Worten; er bemerkt zugleich die Geberden des Inquisiten, sein Zittern, Stottern, Erbleichen, bei diesem oder jenem Anlaß, oder seine Gleichmüthigkeit und Standhaftigkeit. Nach beendigtem Verhöre liest er dem Inquisiten die Artikel und seine Antworten vor, und auf geschehene Genehmigung des Inquisiten bemerkt er die geschehene Vorlesung und Genehmigung im Protokoll, unterschreibt es nebst dem Richter und den Beisitzern, und läßt es auch den Inquisiten unterschreiben, wenn er schreiben kann. Verlangt der Inquisit nach geschehener Vorlesung noch etwas abzuändern oder beizusetzen, so wird dieses am Ende des Protokolls bemerkt; auch werden darüber, nach Befinden, neue Artikel abgefaßt. — Der Inquisit muß mündlich und in eigener Person antworten, niemals schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten oder Advokaten; denn man kann bei dem Inquisiten weit leichter die Spuren des bösen Gewissens entdecken, wenn er selbst auf die Fragen antwortet, und deshalb ist auch ein solches Verfahren nicht gestattet. Wenn der Inquisit die Sprache des Richters und dieser die Sprache des Inquisiten nicht versteht, der Inquisit also ein Fremder ist, so muß das Verhör in der Regel mit Hülfe zweier vereideter Dollmetscher geschehen; denn einer ist nicht hinreichend, weil durch ihn eigentlich, wie durch einen

Zeugen, die Ausſagen des Inquiſiten erwieſen werden. Wenn der Inquiſit taub oder ſtumm, oder beides iſt, ſo muß der Richter durch geſchickte Aerzte unterſuchen laſſen, ob die Angaben richtig, und die angeführten Gebrechen keine bloße Verſtellungen ſeyen. Bei der Wahrheit der Ausſage wird er mit Perſonen in Verbindung gebracht, die oft mit ihm umgegangen ſind, und ſeine Zeichen verſtehen, die alſo hier die Dollmetſcher abgeben. Dieſe Perſonen müſſen aber unverdächtig ſeyn, und beeidiget werden. Wenn nun der Richter bei der Unterſuchung vollkommen ſeine Schuldigkeit gethan, und den Inquiſiten ermahnt hat, zur Ehre Gottes und der Wahrheit, was er begangen, zu geſtehen, und dieſer dennoch entweder die Antwort verweigert, oder boshafter Weiſe zweideutig, dunkel und ungereimt antwortet, wenn er notoriſche und auffallende Wahrheiten widerſpricht, wenn er boshafter Weiſe ſich wahnſinnig, taub oder ſtumm anſtellt, wenn er die fallende Sucht oder andere Krankheiten zu haben vorgiebt, wo man ſicher das Gegentheil weiß, da kann bei wichtigeren Vergehen, welche eine peinliche Strafe nach ſich ziehen, der Richter ein beſchwerlicheres Gefängniß anwenden, ja bei Leuten von roher Natur wohl Schläge, obgleich die Letzteren nicht immer zu billigen ſind, indem dergleichen Zwangsmittel in der Hand eines unverſtändigen Richters ſtets gefährlich und großen Mißbräuchen unterworfen ſind; auch ſind ſie deshalb an vielen Orten ohne vorherige Bewilligung der vorgeſetzten Kollegien dem peinlichen Richter nicht erlaubt. — Wenn nach geendigtem Verhör auf die Artikel noch Zweifel im Factum übrig ſind, ſo muß der Beweis geführt werden, welchen bei dem Inquiſitionsprozeß der Richter ſelbſt zu beſorgen hat; er muß ſowohl auf das Verbrechen und deſſen Urheber, als auch auf alle mit dem Verbrechen verbundenen Umſtände, welche in die Entſcheidung Ein-

fluß haben, gerichtet werden; er kann durch Zeugen, Urkunden, Augenschein und Vermuthungen, aber niemals durch Zuschiebung des Haupteides geführt werden, welcher in peinlichen Sachen nicht zugelassen wird; der Richter muß selbst die Beweisartikel über die zu beweisenden Punkte abfassen, die Zeugen nach der Ordnung beeidigen und abhören, und ihre Aussagen in einen Rotulus bringen. Ob die Beweisstücke, wie im bürgerlichen Prozeß, dem Inquisiten zur Anfertigung seiner Fragstücke communicirt werden sollen, ist eine bestrittene Frage; die Gewohnheit und besondere Gesetze sind oft dawider; allein diese Mittheilung soll doch im Zweifelsfalle der Billigkeit gemäß seyn, und der Inquisit auf Verlangen auch immer zum Gegenbeweis zugelassen und ihm erlaubt werden können, die vom Richter schon ernannten Zeugen auch zu seiner Vertheidigung aufzuführen, und nochmals abhören zu lassen. Durch den geführten Beweis und Gegenbeweis ist nun die Sache entweder in ihr völliges Licht gesetzt worden, oder nicht. Im ersten Falle wird entschieden gesprochen, und der Inquisit entweder zu der verdienten Strafe verurtheilt, oder von der Strafe freigesprochen; im zweiten Falle muß aber, nach versuchter Confrontation, auf ein weiteres Mittel, die Wahrheit zu erforschen, nämlich peinliche Frage, Territion oder Reinigungseid, erkannt werden. Das Urtheil wird in der Formel gesprochen: In Inquisitionssachen N. N. ꝛc. ꝛc.; es geht, wenn es von der Strafe lossprícht, sogleich in Rechtskraft über; wenn es aber zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, so kann zwar nicht dawider appellirt, aber so lange sie nicht zur Ausführung gebracht worden, eine neue Vertheidigung nachgesucht werden. (Deutsche Encyklopädie, Bd. 17, S. 514 u. f.)

Dieses ist nun die Darstellung von dem Gange der Untersuchung bei dem Deutschen Kriminalprozeß,

wie er früher Statt hatte, das heißt, ohne Beziehung auf beſondere Staaten und deren Geſetze; indeſſen kommt das Unterſuchungsverfahren doch ſo ziemlich bei Allen überein. Bei Allen ſind die Pflichten des Kriminalgerichts: 1) kein zu ſeiner Kenntniß gekommenes Verbrechen ununterſucht und unbeſtraft zu laſſen; 2) bei der Unterſuchung den geſetzlichen Vorſchriften gemäß zu verfahren, das heißt, der Richter muß bei der Unterſuchung jede Handlung nicht nur ſtrenge nach den Vorſchriften der Geſetze, ſondern auch nach den durch Umſtände entſtehenden Erforderniſſen einrichten; ſollte ſich aber im Laufe der Unterſuchung die Nothwendigkeit ergeben, ein außer der vorgeſchriebenen Form liegendes Verfahren ausdrücklich dagegen zu behandeln, ſo muß er deshalb erſt beim Oberrichter anfragen; 3) darf der Richter den Fortgang der Unterſuchung weder ſelbſt aufhalten, noch einem Dritten (dem Vertheidiger ꝛc.) die Bewirkung einer Verzögerung geſtatten; und 4) hat er den mit der Unterſuchung verknüpften Koſtenaufwand aus der Gerichtskaſſe (Kriminalkaſſe, Kriminalfond), wenn auch nur vorſchußweiſe, zu übernehmen. — Wie ſchon oben angeführt worden, gehören mehrere Perſonen zu einem unterſuchenden Gericht in peinlichen Sachen. Man findet daher auch in den meiſten Deutſchen Staaten außer dem Kriminalrichter, welcher die Unterſuchung im peinlichen Prozeſſe leitet, den Kriminalgerichtsſchreiber oder Aktuar, welcher das Verhör aufzeichnet, und die Beiſitzer (Schöppen, Assessores, Scabini), welche Zeugen bei der Unterſuchung abgeben. Sind nun dieſe Perſonen alle zugegen, ſo heißt es eine beſetzte Gerichtsbank (judicium poenale rite constitutum); ſie iſt nicht bei allen gerichtlichen Verhandlungen erforderlich, in den Fällen aber, wo ihre Gegenwart nothwendig, und ſie nicht nach Vorſchrift beſetzt iſt, iſt die vorgenommene Hand-

lung nichtig. — Im Preußischen Staate ist die Gegenwart eines Aktuars, oder, in dessen Ermangelung, zweier Schöppen, hinreichend. Nach Tittmann (Crim. R. §. 662, 665) muß sich der Richter, wenn er das Recht hat, das Urtheil der Sache nach selbst zu sprechen, strenge an die Gesetze und die in den Akten verwiesenen Thatsachen halten. Die einmal bei ihm anhängig gewordene Untersuchung darf der Richter nicht niederschlagen, und wenn ihn die Sache dazu geeignet dünkt, so kann er deshalb der Behörde, welche die Strafgewalt unmittelbar im Namen des Landesherren ausübt, Bericht erstatten. Eben so muß er verfahren, wenn ihm das eingeholte Strafurtheil der Lage der Sache und den Gesetzen entgegen zu seyn scheinen sollte. — Der Kriminalprozeß der Engländer und der Franzosen, seit der Revolution 1789, beruhet darauf, daß der accusatorische Prozeß, wobei fast dieselben Grundsätze, wie beim Civilprozeß, befolgt werden, sich nach und nach in einen öffentlichen Anklageprozeß verwandelt, wobei der Staat durch einen Kronanwalt die Beweise liefert, die Strafanträge macht, und der Richter unparteyisch in der Mitte steht. Mit diesem Verfahren kann man die Form der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, die in neuerer Zeit so viele Anhänger gefunden hat, in Verbindung bringen. Bei derselben verhält sich der Angeschuldigte beim Beweisverfahren bloß leidend, und erwartet, daß ihm die Anschuldigung bewiesen werde. „Hier wird nun das Urtheil mehr auf Wahrscheinlichkeiten gefällt, und da es hierbei mehr auf bloße Menschenkenntniß und unbefangenes Urtheil des gesunden Menschenverstandes, als auf technische Regeln ankommt, sagt ein Schriftsteller, so glaubt man sicherer zu gehen, und auch den Einfluß der obern Staatsbeamten auf die besoldeten Richter abzuschneiden, wenn

man das Urtheil Männern aus dem Volke, Geschwornen, überträgt.“ — Indessen muß auch hier in den meisten Fällen das Urtheil auf demselben Wege vorbereitet werden, wie oben, bei der Untersuchung in dem Kriminalprozesse Deutschlands, angeführt worden. Was nun hier das Hauptgeschäft des Richters ist, fällt in Frankreich dem Jure instructeur, und in England dem Friedensrichter als Polizeybeamten zu; auch ist es daselbst in den gewöhnlichen Fällen dasjenige, was dem Hauptverfahren die Materialien liefert und seine Richtung bestimmt. Wo nun diese vorbereitende Untersuchung keine sicheren Resultate giebt, bleibt auch das Hauptverfahren höchst schwankend und ungewiß, und es soll sich strenge erweisen lassen, daß bei dem Englischen und Französischen Prozeß ein Unschuldiger weit größeren Gefahren ausgesetzt ist; aber auch ein Schuldiger der Strafe weit leichter entgeht, als bei dem Deutschen inquisitorischen Verfahren, wie er durch die Bemühungen der neuern Kriminalisten Stübel, Tittmann, Martin und Anderer entwickelt und in der neuern Gesetzgebung geregelt worden ist. Nach Feuerbach, „Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit“ (2 Bde. Gießen, 1821—24), hat auch der Französische Prozeß große Vortheile, und besonders wegen der Publicität, weil hier das allgemeine Urtheil immer klarer sich herausstellt, und nicht durch übertriebene Darstellungen irre zu leiten ist, welches besonders bei Anklagen politischer Vergehungen von großem Werthe ist, und dieses soll auch der Grund seyn, warum die Engländer ihrem Trial by Jury so sehr ergeben sind, wenn sie gleich die Unvollkommenheiten desselben einsehen; denn es muß wohl Jedem einleuchten, daß eine gehörige Untersuchung des Prozesses, wobei auf die Moralität des Verbrechers Rücksicht genommen wird, damit nicht der minder Schuldige, der vielleicht bloß in einem Augenblicke der

Schwachheit oder des mindern Bewußtseyns gegen die Gesetze sündiget, eben so hart büßen muß, als der wirkliche Bösewicht, dessen Absicht es war, Böses zu thun, mehr den Rechten und der Billigkeit entspricht, als wenn man strenge nach dem Buchstaben des Gesetzes verfährt, ohne Berücksichtigung der Beweggründe, welche die That veranlaßten. Es versteht sich hier von selbst, daß die Untersuchung von einem unparteyischen Richter geschehe, den nur das Rechtsgefühl und ein versöhnliches Gemüth leiten, und der durch seine Umsicht und Erfahrung den wirklichen Schuldigen von dem minder Schuldigen und Unschuldigen zu trennen weiß; der weiß, daß Vermögen, Ehre, Freiheit und Leben nicht dem unsichern Urtheile unerfahrener Richter Preis gegeben werden darf, wie es auch bei Geschwornen-Gerichten größtentheils der Fall ist, indem, ohne genaue Untersuchung, oft der Schein trügt, und zu einem Rechtsspruche verführt, dessen traurige Folgen oft zu spät erkannt werden; obwohl auch auf der andern Seite die List eines beredeten Sachwalters, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, oder des rechtsverständigen Richters leicht den Sieg über den schlichten Menschenverstand und die Redlichkeit der Schöppen davontragen kann.

Auch bei uns in den Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, ist seit dem Anfange des 1849sten Jahres das mündliche und öffentliche Verfahren im Untersuchungsprozesse mit Geschwornen oder dem Schwurgerichte eingeführt worden. Nach der deshalb erlassenen Königlichen Verordnung vom 3. Januar 1849, in Ausführung der Artikel 92 und 93, und auf den Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, enthält dieselbe in sieben Abschnitten 184 Paragraphen. Der erste Abschnitt ent-

Klagern steht das Recht zu, sich in allen Fällen, mit Ausschluß einer Voruntersuchung, erst nach deren Beschlusse, eines Vertheidigers zu bedienen; bei schweren Verbrechen wird ihm derselbe von Amtswegen bestellt, wenn er sich nicht selbst einen gewählt haben sollte. Diesem werden die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt, aber nicht mitgegeben. Bei der Untersuchung finden Zwangsmittel nicht Statt. Bei einer Beweisaufnahme durch den Augenschein an Ort und Stelle wird das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen. Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, sich aber in der Nähe befinden, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen. Jeder vorgeladene Zeuge ist verbunden zu erscheinen, oder sein Ausbleiben vorher mit den Ursachen dazu anzuzeigen; wer solches unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und ist auch verbunden, die Kosten des neuen Termines, der hierdurch verursacht worden, zu tragen. — §. 22—26 enthält den Beweis und das Urtel. Was das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, und die Personen, welche als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, betrifft, so bleiben hier die früheren gesetzlichen Vorschriften (s. allgemeines Preußisches Landrecht); dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat sortan unter genauer Prüfung alle Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen gewissenhafter Ueberzeugung entsch[eiden], ob der Angeklagte schuldig sch[uldig] oder nicht schuldig sei. Auf [Be]rufung der Instanz

allen polizeylichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, so wie ihm auch die Einsicht aller Akten, welche darauf Bezug haben, frei stehen; auch liegt es ihm ob, alle Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten zu rügen, und um Abhülfe zu beantragen. Wenden sich bei Verbrechen die Betheiligten an den Staatsanwalt, und derselbe achtet sie nicht für gesetzlich begründet, so kann er die richterliche Verfolgung verweigern, und der Ober-Staatsanwalt hat über Beschwerden solcher Verweigerungen zu entscheiden. — Die Eröffnung jeder Untersuchung geschieht durch einen Beschluß des Gerichts; wird gegen den Beschluß der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen, so steht dem Staatsanwalt innerhalb einer zehntägigen Frist die Beschwerde an das Appellationsgericht offen, bei dessen Entscheidung es verbleibt. Dem Gericht steht, sowohl wegen der Voruntersuchung, als auch während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu. Die Beschwerden über einen solchen Beschluß des Gerichts gehören gleichfalls vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es verbleibt. — Der §. 14 und 15 enthält das mündliche und öffentliche Verfahren. Es geht dem erkennenden Gerichte voran, bei demselben muß der Staatsanwalt und der Angeklagte gehört, die Beweisaufnahme vorgenommen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich geführt werden. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann aber vor dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dafür sprechen. — §. 16 bis 21 enthält die Vertheidigung. Dem Ange-

soll nicht mehr erkannt werden. Der für schuldig Erklärte hat die volle gesetzliche Strafe zu erleiden. Abwesende und flüchtige Verbrecher werden auf den Antrag des Staatsanwalts mittelst Ediktalien vorgeladen. Die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen werden auch, wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht mehr Statt.

Der zweite Abschnitt enthält die besonderen Vorschriften über das Untersuchungs-Verfahren. §. 27—37 enthält das Verfahren bei Vergehen; §. 38—59 das Verfahren bei Verbrechen, und §. 60 und 61 das Verfahren bei schweren Verbrechen. — Die Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz bei Vergehen, welche in den Gesetzen mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. und mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen aufgeführt stehen, werden von dazu kommissarisch bestellten Einzelrichtern mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers geführt, auch wenn auf Ehrenstrafen nebenbei zu erkennen ist. Ausgeschlossen davon sind diejenigen Fälle, in welchen gleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden oder des Rechtes zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zu erkennen ist, oder die den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechtes zur Folge haben. Die Geschäfte des Staatsanwalts geschehen hier von Beamten, welche der Regierungspräsident, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, kommissarisch hierzu ernennt, welcher Letztere auch die Aufsicht darüber führt. Die Anklage geschieht schriftlich oder mündlich. Beim Vorführen des Angeklagten und dessen Eingeständniß der That, oder wenn Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand sind, so kann der Richter sogleich die Untersuchung führen und das Urtheil fällen; ist der Ange-

klagte verhaftet, ſo muß deſſen Vorführung beim Eingange der Anklage ſogleich geſchehen, und wenn das Urtheil nicht ſogleich gefällt werden kann, der Angeklagte ſich aber in Haft befindet, ſo muß derſelbe ſogleich über die zu ſeiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen und zum mündlichen Verfahren und zur Entſcheidung der Sache ein naher Termin angeſetzt werden, mit Vorladung der beiderſeitigen Zeugen, wenn ſie nach den Thatſachen für weſentlich vom Richter erachtet werden. Kann der Angeklagte nicht ſogleich vorgeführt werden, ſo iſt derſelbe zum mündlichen Verfahren durch eine ſchriftliche Verfügung, worin die Thatſachen des ihm angeſchuldigten Vergehens angegeben ſind, auch die Aufforderung, die zu ſeiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen ꝛc., vorzuladen, wobei ihm die Warnung geſtellt wird, im Falle des Nichterſcheinens in contumaciam verurtheilt zu werden. — In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeyanwalt vorgetragen und der Angeklage darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, ſo weit ſolches erforderlich iſt, verfahren, der Polizeyanwalt mit ſeinen Anträgen, ſo wie der Angeklagte mit ſeiner Vertheidigung gehört, dann das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsſchreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den weſentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizeyanwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit deſſen Gründen niedergeſchrieben wird. Der Richter und Gerichtsſchreiber vollziehen dieſes Protokoll. — Bei Verbrechen erfolgt die Unterſuchung und die Entſcheidung erſter Inſtanz mit Zuziehung eines Gerichtsſchreibers durch Gerichtsabtheilungen, die aus drei Mitgliedern beſtehen. Zu den Verbrechen gehören:

1) Diejenigen Vergehen, welche von der Untersuchung der oben angeführten Vergehen ausgeschlossen und hierher verwiesen worden sind; 2) solche Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße, deren höchstes Maaß 50 Thlr. oder Freiheitsstrafe, deren höchstes Maaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre, übersteigt; dazu auch noch der Verlust von Aemtern, Ehren- und anderen Rechten kommen kann; 3) solche Amtsverbrechen, welche entweder nur mit Amtsentsetzung, Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu allen öffentlichen Aemtern, aber noch außerdem mit Strafen bedrohet worden sind; 4) der zweite und dritte gemeine oder unter erschwerenden Umständen begangene und der erste gewaltsame Diebstahl. — Um eine Untersuchung gegen eine bestimmte Person hier zu eröffnen, ist erforderlich: 1) eine vom Staatsanwalt abgefaßte Anklageschrift, welche den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldiget wird, enthält. — 2) Ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen bezeichnet worden. — Ohne Beiseyn des Staatsanwalts erfolgt die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber: ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen ist; ist dieses nicht der Fall, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet worden, sogleich frei gelassen. Wenn der Staatsanwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig erachtet, so muß das Gericht auf seinen Antrag einen Untersuchungsrichter ernennen, welcher bei dieser Untersuchung alle in der Kri-

selben Tage beendigt ist, ist mit zur Verkündigung derselben ein neuer Termin angesetzt, der aber nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf. — Bei schweren Verbrechen, wo die Gesetze eine Freiheitsstrafe über fünf Jahre hinaus androhen, wozu auch die politischen und Preßverbrechen gehören, besteht das Gericht aus fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber zur Aufnahme des Protokolls, als beisitzenden Richtern. Der erste Präsident des Appellationsgerichts ernennt die Beisitzenden. Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im allgemeinen Landrechte, Th. II. Tit. 20. Abschnitt 2 bis Abschnitt 5 einschließlich aufgeführten Verbrechen, und in denjenigen Landestheilen, wo das Landrecht noch Gesetzkraft hat, einschließlich die in den landrechtlichen Abschnitten angeführten Sammlungen von Verbrechen, und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts. Als politische Verbrechen sind sie in den §§. 5, 157 bis 160, 166, 180 bis 195, 207 bis 213 gedachten Gesetzesübertretungen nicht anzusehen. Hierher gehören auch nicht die durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist, oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17ten März 1848 (Gesetzsammlung, S. 69) §. 6 angedrohten Geldbußen besteht.

Der dritte Abschnitt enthält das Verfahren vor dem Schwurgerichte, von § 62—125. —

Bei Eröffnung der Untersuchung in politischen und Preßvergehen, welche in den Gesetzen mit keiner höheren, als der oben, S. 137, bezeichneten Strafe bedrohet sind, kommt bei der Eröffnung der Untersuchung auch das daselbst angeführte Verfahren zur Anwendung. Geschieht nun diese, so müssen die zeitherigen Verhandlungen an das kompetente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt abgegeben werden. In allen andern Fällen geht dem

mündlichen Verfahren vor den Geschwornen stets eine gerichtliche Voruntersuchung voran, in welcher der Angeklagte gehört werden muß. Auf die Beantragung des Staatsanwalts, nach dem Schlusse der Voruntersuchung den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, bildet sich eine Gerichts-Deputation, aus drei Mitgliedern bestehend, die, wenn sie noch eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig erachtet, den Untersuchungsrichter damit beauftragt, der, nach Erledigung des Auftrages, die Akten wieder dem Staatsanwalt vorzulegen hat. Erklärt sich nun die Deputation für die Versetzung in den Anklagestand, so müssen die Verhandlungen dem aus fünf Mitgliedern bestehenden Appellationsgericht für Strafsachen eingereicht werden, das nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheide, nach welchem auch die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht angeordnet wird. Der Ober-Staatsanwalt muß nun während einer Frist von acht Tagen eine förmliche Anklageschrift anfertigen, die dann dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte und dessen Staatsanwalte überfandt wird. — Zu dem Hauptverfahren vor den Geschwornen wird der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des vorhererwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorgeladen, welche die gewöhnliche oben schon angeführte Aufforderung enthält, wobei zugleich die Entscheidung enthalten ist, im Falle seines Ausbleibens in contumaciam gegen ihn zu verfahren. Erscheint der vorgeladene Angeklagte nicht in dem festgesetzten Termine, so ergeht, nachdem der Staatswalt gehört worden, von dem Gerichtshofe ein Kontumazial-Urtheil, ohne Mitwirkung der Geschwornen. Erhebt der Verurtheilte innerhalb drei Tagen nach Behändigung des Kontumazialerkenntnisses Einspruch dagegen bei dem

betreffenden Gerichte, ſo wird das Urtheil als nicht ergangen erachtet, und die Sache gelangt zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht, gegen deſſen Urtheil kein Einſpruch mehr Statt hat. Am Tage vor der Verhandlung der Sache wird dem Angeklagten ein Verzeichniß zugeſtellt, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geſchwornen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für ſeine Sache genommen werden ſoll, ſo auch von den Ergänzungs-Geſchwornen, wenn ſolche berufen werden. — Zu den Schwurgerichten werden ſechzig ganz unbeſcholtene Staatsbürger aus einer dazu angefertigten Jahresliſte von Urwählern nach einem gewiſſen Steuerſatze für jeden Schwurgerichtsbezirk von Seiten des Regierungspräſidenten ausgezogen, und an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht geſendet. Der mit dem Vorſitze in dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reducirt jene Anzahl von ſechzig Perſonen nach ſeinem Ermeſſen auf ſechsunddreißig, welche Auswahl nun zu Geſchwornen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen worden, und derjenige, welcher als Geſchworner an den Verhandlungen des Schwurgerichtes Theil genommen hat, darf ohne ſeine Bewilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden. Die ohne Entſchuldigungsgründe nicht erſchienenen eingeladenen Geſchwornen auf den zur Eröffnung der Sitzung feſtgeſetzten Tag, oder die ſich davon entfernen, werden, nachdem ſie verantwortlich gehört worden, in eine Geldſtrafe bis zu 100 Thalern, und im Wiederholungsfalle in eine Geldſtrafe bis zu 200 Thalern genommen. Gegen eine ſolche Strafverfügung findet innerhalb einer zehntägigen präkluſiviſchen Friſt nur eine Beſchwerde bei dem Appellationsgerichte Statt. — Die Bildung des Schwurgerichtes für jede Sache geſchieht an dem

mündlichen Verfahren vor den Geschwornen stets eine gerichtliche Voruntersuchung voran, in welcher der Angeklagte gehört werden muß. Auf die Beantragung des Staatsanwalts, nach dem Schlusse der Voruntersuchung den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, bildet sich eine Gerichts-Deputation, aus drei Mitgliedern bestehend, die, wenn sie noch eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig erachtet, den Untersuchungsrichter damit beauftragt, der, nach Erledigung des Auftrages, die Akten wieder dem Staatsanwalt vorzulegen hat. Erklärt sich nun die Deputation für die Versetzung in den Anklagestand, so müssen die Verhandlungen dem aus fünf Mitgliedern bestehenden Appellationsgericht für Strafsachen eingereicht werden, das nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheide, nach welchem auch die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht angeordnet wird. Der Ober-Staatsanwalt muß nun während einer Frist von acht Tagen eine förmliche Anklageschrift anfertigen, die dann dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte und dessen Staatsanwalte übersandt wird. — Zu dem Hauptverfahren vor den Geschwornen wird der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des vorhererwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorgeladen, welche die gewöhnliche oben schon angeführte Aufforderung enthält, wobei zugleich die Entscheidung enthalten ist, im Falle seines Ausbleibens in contumaciam gegen ihn zu verfahren. Erscheint der vorgeladene Angeklagte nicht in dem festgesetzten Termine, so ergeht, nachdem der Staatswalt gehört worden, von dem Gerichtshofe ein Kontumazial-Urtheil, ohne Mitwirkung der Geschwornen. Erhebt der Verurtheilte innerhalb drei Tagen nach Behändigung des Kontumazialerkenntnisses Einspruch dagegen bei

und den Menſchen in der Anklageſache gegen N. ſich den Pflichten Ihres Berufs als Geſchworne mit Gewiſſenhaftigkeit, Feſtigkeit und Treue zu widmen, und unpartheyiſch Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide einen gewiſſenhaften Spruch zu fällen zwiſchen dem Angeklagten und dem Geſetze, dem Sie Geltung verſchaffen ſollen." Die Geſchwornen übernehmen nun dieſe Verpflichtung mit den Worten: „Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe!" indem ſie die rechte Hand erheben.

Die Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte beginnt nun mit Vorleſung der Anklageſchrift durch den Gerichtsſchreiber. Der Vorſitzende des Gerichts befragt den Angeklagten: ob er ſich ſchuldig bekenne, oder nicht ſchuldig ſey. Bekennt er ſich ſchuldig, und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntniſſes kein Bedenken ob, ſo wird das Urtel ſogleich von dem Gerichte ohne Zuziehung der Geſchwornen abgefaßt, im entgegengeſetzten Falle beginnt die Unterſuchung und Verhandlung der Sache vor den Geſchwornen. Der Vorſitzende des Gerichts leitet die Verhandlung, insbeſondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen. Derſelbe muß dem Staatsanwalte, und kann dem Angeklagten oder deſſen Vertheidiger, ſo wie den Geſchwornen geſtatten, Fragen, welche ſie zur Aufklärung der Sache für angemeſſen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Ueber den Hergang im Termine wird von dem Gerichtsſchreiber ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Richter und Geſchwornen, ſo wie den weſentlichen Inhalt der Erklärung des Staatsanwalts, des Angeklagten, und der Zeugen enthalten muß, und in welchem auch das abgefaßte Urtel niedergeſchrieben wird, welches Protokoll am Schluſſe der Gerichtsvorſitzende und der Gerichtsſchreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten kann

Tage, an welchem die öffentliche Sitzung Statt hat, und im Beiseyn des Vorsitzenden des Gerichts, des Gerichtsschreibers und des Staatsanwalts oder eines Vertreters desselben. Die Namen der sechsunddreißig Geschwornen werden nach der Reihe einzeln aufgerufen, und nach der Beantwortung des Aufrufes wird jeder einzelne Name von dem Gerichtsschreiber in eine Auslooſungsurne gelegt. Die Ziehung der Namen aus derselben geschieht durch den Vorsitzenden. Sobald ein Name aus der Urne gezogen worden, erklärt zuerst der Staatsanwalt und nach ihm der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung: angenommen oder abgelehnt, ob er den Geschwornen zuläßt oder verwirft. Sind zwölf Namen aus der Urne ohne Ablehnen, die zur Hälfte der Gesammtzahl dem Staatsanwalt und zur andern Hälfte dem Angeklagten zusteht, gezogen worden, so ist das Schwurgericht gebildet, welches nur aus zwölf Personen, bei Strafe der Nichtigkeit, bestehen soll. Für die Ablehnung werden keine Gründe verlangt. Außer den Geschwornen, die in der Liste des Geschäftsjahres verzeichnet worden, wird auch noch eine besondere Liste von geeigneten Ergänzungsgeschwornen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, welche Liste dem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche überschickt wird. Diese Ergänzungsgeschwornen dienen die Zahl der sechsunddreißig Geschwornen voll zu machen, wenn Einer oder der Andere daraus nicht erschienen ist oder sich beurlaubt hat; sie müssen der Ladung des Vorsitzenden, bei Vermeidung der oben, S. 142, angeführten Strafen, eben so Folge leisten, als die Geschwornen. — Vor dem Beginnen der Verhandlung verpflichtet der Vorsitzende des Gerichtshofes die Geschwornen mit den Worten: „Sie schwören und geloben vor Gott

[redacted]

[redacted]

[redacted]

nur durch das Protokoll bewiesen werden. An die Verhandlung mit den Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausführung des Staatsanwaltes und des Vertheidigers über die Thatfrage. Der Vorsitzende faßt den Hergang und das Resultat der Beweisaufnahme in einer kurzen Darstellung zusammen, macht auf gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, aufmerksam, und stellt schließlich die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen, so, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen. Die Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" und muß alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wogegen die Anklage ausgesprochen worden. Bei erschwerenden Umständen in der Verhandlung, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen, wird von dem Vorsitzenden die zusätzliche Frage gestellt: „Hat der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstande begangen?" Der Vorsitzende verliest die gestellten Fragen bei Strafe der Nichtigkeit. Ueber die angebrachten Erinnerungen des Staatsanwalts oder des Angeklagten entscheidet der Gerichtshof. Wenn die Geschwornen nur mit einer Mehrheit von sieben Stimmen den Angeklagten bei der That oder den die That erschwerenden Umständen für schuldig erklären, so müssen sie dieses bei Abgabe ihrer Erklärung ausdrücklich anzeigen; daß es aber zur Annahme von Umständen, die nach Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, nur der Stimmen von sechs Geschwornen bedürfe. Der Vorsitzende giebt die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschwornen, welche sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen, und der Angeklagte wird aus dem Sitzungssaale abgeführt. Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht eher verlassen, als bis sie ihren Ausspruch beschlossen

nur mit einfacher Mehrheit festgestellten Punkt. — Nachdem die Geschwornen in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichts sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung. Der Vorsteher der Geschwornen erhebt sich nun und sagt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschwornen ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig ꝛc., oder: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, wobei der Vorsteher angeben muß, wenn die Entscheidung zum Nachtheile des Angeklagten lautet, ob sie mit mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf getroffen ist; unterläßt es der Vorsteher, so muß der Gerichtsvorsitzende ihn darum befragen, und das Resultat im Protokoll vermerken lassen, bei Strafe der Nichtigkeit. Der Ausspruch der Geschwornen wird im Protokoll oder in einer Beilage desselben von dem Vorsteher der Geschwornen, dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form, oder in der Sache nicht erschöpfend sey, so kann er auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, jedoch ehe ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist, daß die Geschwornen sich in das Berathungszimmer zurückbegeben, um den Mangel zu verbessern. Die Verbesserung muß aber in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschwornen erkennbar bleibt. Bei der einstimmigen Ansicht der Richter, daß die Geschwornen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache geirrt haben, so weiset der Gerichtshof die Sache zu einer andern Sitzung vor ein neues Schwurgericht, an welchem keiner der früheren Geschwornen theilnehmen darf.

[redacted] vom Gerichtshof vom Amts- [redacted] und unmittelbar nach Verlesung [redacted] der Geschworenen in der Sitzung, über [redacted] des Angeklagten. Nach die- [redacted] der Geschworenen, auch wenn [redacted] dem reinen Antworten übereinstimmt, [redacted] das Urtheil sprechen. — Die [redacted] gerichtet, nachdem der Angeklagte [redacted] vernommen worden, indem der [redacted] der Geschworenen er- [redacted] Erklärung des An- [redacted] Verhaftung entweder von der [redacted] oder in Freiheit gesetzt, [redacted] nach einer andern Strafe verhaftet sey. [redacted] Ansagung der Angeklagte durch [redacted] eines andern Verbre- [redacted] beschuldiget, so muß der Ge- [redacted] die neue erforderliche Verfügung, und [redacted] die darin gegründeten Erfordernisse dazu vorhan- [redacted] einen Verhaftsbefehl erlassen. — [redacted] Erklärung des Angeklagten [redacted] Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anwen- [redacted] Der Gerichtsvorsitzende befragt

Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

Die übrigen Abschnitte der Verordnung müssen hier übergangen werden. Das darin Enthaltene bezieht sich auf die Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, Restitution, das Verfahren bei der Untersuchung der Polizeyvergehen, auf die Kosten des Untersuchungsverfahrens, und auf allgemeine Bestimmungen. Hier ist nur noch der Abschnitt von den Kosten herauszuheben. Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer spätern Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens ausgesprochen; wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt war, freigesprochen. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist solches der Staatsanwalt, so werden sie niedergeschlagen. Bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

**Untertasse**, eine flache Schale, worauf die Obertasse gesetzt wird, bei einer Kaffee-, Thee-, Chocoladen- und Bouillontasse. Da diese Arten Gefäße zu bekannt sind, da sie in jeder guten Hauswirthschaft vorkommen, so ist eine nähere Beschreibung derselben hier überflüssig. — In der Botanik ist untertassenförmig, tellerförmig, präsentirtellerförmig, hypocrateriformis und hypocraterimorphus, wenn eine ziemlich gleich dicke Röhre oben plötzlich in einen flachen, breiten Saum übergeht, wie die Blume bei Phlox und Myosotis palustris, die Tute,

die röhrig-verwachſenen Nebenblätter, bei Polygonum orientale.

**Untertauchen**, ein regelmäßiges thätiges und ein Zeitwort der Mittelgattung, unter das Waſſer tauchen. Jemanden untertauchen, als ein Activum, ihn unter das Waſſer tauchen. Die Enten, Gänſe, die Taucher tauchen unter, als ein Neutrum, wenn ſie ſich unter das Waſſer laſſen, wofür man auch reciproce ſagt: ſich untertauchen. So auch das Untertauchen, auch wohl die Untertauchung, in thätiger Beziehung. Das Untertauchen in Beziehung auf den Taucher, ſ. den Art. Taucher, Th. 181, S. 120 u. f.; auch Tauchen, daſelbſt, S. 101.

**Unterthan**, Nebenwort, unter Jemandes Gewalt gethan, der höchſten Gewalt eines Andern unterworfen. Füllet die Erde, und macht ſie euch unterthan, 1. Moſ. 1, 28. Alles Volk ſoll dir zinsbar und unterthan ſeyn, 5. Moſ. 20, 11. Beim Lucas, 7, 8, heißt es: Ich bin ein Menſch, der Obrigkeit unterthan. Sich Jemanden unterthan machen, welches in der Deutſchen Bibel häufig vorkommt, iſt jetzt im Hochdeutſchen durch andere Ausdrücke, wie unterworfen ꝛc., größtentheils verdrängt worden. Da ſich dieſes unterthan nur auf den Staat bezieht, ſo kommt es auch noch in der Bibel von anderen geringeren Arten der Abhängigkeit vor; z. B. Seyd unter einander unterthan in der Furcht Gottes, Epheſ. 5, 21. Die Weiber ſeyen Unterthan ihren Männern, als dem Herren, daſ. 5, 22. Dieſes Wort iſt ſehr alt; ſchon beim Notker kommt undertan vor; und der Kaiſer Heinrich unter den Schwäbiſchen Dichtern ſingt: Mir sint dii rich und dii lant undertan. Es iſt nach Adelung das Mittelwort von dem veralteten Zeitworte unterthun, unter Jemandes Herr-

schaft und Gewalt, und im engeren Verstande unter dessen willkührliche Gewalt geben oder thun; es soll von dem lateinischen subdere, subditus herkommen, wenigstens nach demselben gebildet worden seyn.

**Unterthan**, der, Subditus, in der Rechtswissenschaft, eine Person, welche der höchsten Gewalt eines Andern unterworfen ist, bestehe diese Gewalt nun in einer Grundherrschaft, oder in der des Staates, des Staatsoberhauptes oder Landesherren, dem auch diese Grundherrschaft wieder unterworfen ist. Man bringt daher die Unterthanen in zwei Klassen. In die erste Klasse, als eine untergeordnete, gehören alle Personen, welche einem gewissen Grund- und Gerichtsherren unterworfen sind, und die alle Grade der Unterwürfigkeit gegen die Grundherrschaft, von der strengen Leibeigenschaft an bis zur bloßen Gerichtsbarkeit, unter sich begreift, für welche Grade man in den Deutschen Provinzen, wo die Unterthänigkeit noch Statt hat, eine Menge eigener Wörter besitzt, wohin Holde, Grundholde, Untersaß, Unterhörig, Erbleute, Erbbauern und noch viele andere gehören. Man gebraucht es jedoch häufiger von solchen Personen, die dem Grundherren mit ihren Familien oder Gütern auf eine oder die andere Art strenge unterworfen sind, als von solchen, welche bloß dessen Gerichtsbarkeit erkennen müssen, die man wohl Gerichtsunterthanen zu nennen pflegt. Lehensleute oder Vasallen sind als solche keine eigentlichen Unterthanen, da dieses den Begriff der höchsten unumschränkten Gewalt einschließt, der bei der Lehensherrlichkeit nicht Statt findet. — In die zweite Klasse gehört Jeder, der der höchsten Landesobrigkeit oder der Regierung, stehe ein Fürst an deren Spitze (Monarchie), oder ein Präsident, ein Parlament, ein Staatsrath ꝛc. (Republik), unterworfen ist. Wie die Fürsten, so die Unterthanen.

In der Monarchie iſt der vornehmſte Miniſter des Landesherren erſter Unterthan. In der Republik, wo das Volk ſich als ſouverain betrachtet, iſt daſſelbe der ſich gegebenen Verfaſſung Unterthan; man gebraucht aber hier lieber das Wort Staatsbürger, welches auch in den Monarchien, beſonders in den conſtitutionellen Monarchien, eingeführt worden iſt. In den abſoluten Monarchien, die in Europa in der Jetztzeit, nimmt man Rußland und die Türkey aus, faſt ganz verſchwunden ſind, iſt Unterthan noch in jeder Beziehung gebräuchlich, weil in denſelben noch das Feudalweſen die Oberhand hat, die Landleute noch dem Adel und der Kirche auf ihrem Grundbeſitze unterworfen ſind. — Man will das Wort Unterthan nicht allein von dem Lateiniſchen Subditus (von subdere) herleiten, ſondern auch von dem alten Sächſiſchen Worte Thane (Engliſch thain), welches einen Freien unter einem noch Höheren, alſo einen Unterfreien bedeutet. Man hat in neuerer Zeit einen Unterſchied zwiſchen Staatsbürger und Unterthan machen wollen, indem man den Staatsbürger, als freier und mit den Zwecken des Staates vereinbarer, höher ſtellt, als den Unterthan, der gleichſam an die Scholle gebunden betrachtet wird; allein dieſes möchte ſich wohl nur noch auf die Zeit der Leibeigenſchaft beſchränken, wo man den Unterſchied zwiſchen Freien und Unfreien dadurch bezeichnete, der aber nach dem Verſchwinden der abſolutiſtiſchen Regierungsformen in den Unterthanen nur noch Subjekte erblickt, die bloß zu Staatszwecken ſich vereiniget, und ihre Macht zur Wahrung ihrer Gerechtſame einem Regenten anvertrauet haben, der alſo hier als der erſte Diener des Staates auftritt, indem das ſouveraine Volk ihn in dieſer Eigenſchaft gewählt hat und ihm huldiget. In dem Sinne, wie man hier Staatsbürger nimmt, kann auch eben ſo gut Un-

terthan gebraucht werden; denn dieses zeigt an, daß man den Gesetzen unterthan oder untergeben ist, sich dem Rechtsgesetze fügt, ohne welches kein Zusammenleben des Volkes Statt haben kann, weil sonst Einzelne ihren egoistischen Willen dem Willen des Rechtsgesetzes vorziehen würden, wodurch Anarchie entstehen könnte, mithin müssen diese Einzelnen gezwungen werden, sich den Gesetzen zu unterwerfen, und deshalb hat auch der Regent die Leitung der bewaffneten Macht, damit er Jeden nöthigen kann, sich dem Volkswillen, als demjenigen, der allein dem Rechtsgesetzte gemäß ist, zu unterwerfen; um also zu verhindern, daß im Staate keine andere physische Gewalt ausgeübt werde, als die nöthig ist, um der Herrschaft des Rechtsgesetzes Ansehen zu verschaffen, und jeden Irrenden auf den Rechtsboden zurückzuführen. Das Wort Staatsbürger für Unterthan haben in der neuern Zeit die Franzosen in der Revolution 1789 aufgebracht, indem sie sich Citoyens nannten, und diese Benennung ist dann von den Ultraliberalen in Frankreich fortgepflanzt worden, so daß sie sich nicht nur zur Zeit des Bürgerkönigthums, sondern auch unter Napoleon, zur Zeit des Kaiserthums, Citoyens nannten, und Sujets nicht annehmen wollten. Auch in Deutschland hat man es versucht, Staatsbürger für Unterthan einzuführen; jedoch war die Majorität hier für das Letztere, und daher findet man auch Unterthan mit seinen verschiedenen Unterarten beinahe in allen neuen Constitutionen Deutschlands, aber öfters mit dem Ausdrucke Staatsbürger gleichbedeutend. Man findet aber auch in einzelnen Abtheilungen der gedachten Urkunden im Contexte da, wo von Rechten des Staatsbürgers die Rede ist, fast nie den Ausdruck Unterthan gebraucht. In einigen Verfassungsurkunden, namentlich in der Churhessischen, §. 24, ist der Unterschied zwischen Staatsbürger und Unterthan sehr

haben; ſie wählen in gedachtem Zimmer durch Stimmenmehrheit ihren Vorſteher, welcher die Berathung leitet, und deren Reſultat verkündet. Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten ohne eine ſchriftliche Ermächtigung des Gerichtsvorſtehers, der auch den Eingang zu dem Zimmer bewachen läßt. Der Vorſteher der Geſchwornen befragt ſie nun nach der Ordnung, in welcher die Fragen geſtellt ſind, und jeder Geſchworene antwortet: 1) Bei der Anſicht, daß die That nicht bewieſen, oder der Angeklagte derſelben nicht überführt ſey, mit Nein, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig. 2) Bei der Meinung, daß der Angeklagte der That mit den in der Frage enthaltenen Umſtänden ſchuldig ſey: „Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig mit den in der Frage enthaltenen Umſtänden. 3) Bei der Meinung, daß der Angeklagte der That ſchuldig, aber daß keiner jener beſonderen Umſtände erwieſen ſey: Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, aber keiner der beſonderen Umſtände iſt erwieſen. 4) Bei der Meinung, daß der Angeklagte der That ſchuldig, daß aber nur einzelne der Umſtände erwieſen ſeyen: Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, die That mit dem und dem Umſtande begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umſtände ſind nicht erwieſen. Jeder Geſchworne hat nach genauer Prüfung aller Beweiſe für die Anklage und Vertheidigung nach ſeiner freien und gewiſſenhaften Ueberzeugung zu entſcheiden, ob der Angeklagte ſchuldig oder nicht ſchuldig ſey. Die Entſcheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen. Iſt das Schuldig rückſichtlich der That oder der die That begleitenden erſchwerenden Umſtände nur durch eine Mehrheit von ſieben Stimmen gegen fünf ausgeſprochen, ſo tritt das Gericht ſelbſt in Berathung, und entſcheidet nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geſchwornen

sich der Unterthänigkeit unter die Landeshoheit unterworfen haben, das heißt, er muß dem Regenten und der Constitution des Landes huldigen. Dies Letztere wird in der Regel von Jedem angenommen, der sich in ein gewisses Gebiet begiebt, wenn nicht völkerrechtliche Grundsätze etwas Anderes bestimmen. So z. B. sind fremde durchmarschirende Truppen und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte nicht der Landeshoheit des Staates, worin sie sich befinden, unterworfen; nur mit demjenigen tritt ein anderer Fall ein, der bei der Regierung seines Staates als Gesandter von einem fremden Hofe accreditirt wird, wie dieses bei kleinen fürstlichen Höfen, bei Handelsconsuln fremder Mächte vorkommt. Diesen Personen steht als Unterthanen in Absicht ihrer Privathandlungen keine Gerichtsbefreiung zu; aber in Hinsicht der öffentlichen gesandtschaftlichen Handlungen genießen sie der Exterritoralität, das heißt, des Rechts der Unabhängigkeit eines fremden Gesandten von der obersten Gewalt desjenigen Staates, in dessen Territorium er als Gesandter lebt, und die Geschäfte seines Hofes besorgt. Diese Ausnahme von der Unterthänigkeit haben selbst die Gesandten fremder Staaten nur vi admissionis, das heißt, vermöge besonderer Zulassung des Staates, in welchem sie als Gesandten accredirt sind; daher steht es ihnen nicht in denjenigen Staaten zu, in welchem sie sich nicht in dieser Qualität, sondern nur zufällig, z. B. auf der Durchreise, befinden. — Die Unterthanen eines Staates sind entweder Unterthanen im eigentlichen Sinne des Wortes, die für immer darin zu bleiben beschlossen haben (Subditi perpetui), und daher allen Gesetzen des Staates unterworfen sind, oder sie sind es nur für einige Zeit, zeitige Unterthanen (Subditi temporarii), z. B. für die Zeit der Durchreise, oder während sie Geschäfte an einem Orte haben. Diese sind nicht allen, sondern nur

Dieſe Maßregel kann nur der Gerichtshof von Amtswegen verordnen, und unmittelbar nach Vorleſung des Ausſpruchs der Geſchwornen in der Sitzung, aber niemals zum Nachtheile des Angeklagten. Nach dieſem zweiten Ausſpruche der Geſchwornen, auch wenn derſelbe mit dem erſten Ausſpruche übereinſtimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil ſprechen. — Die Urtelsſprechung geſchieht, nachdem der Angeklagte in den Sitzungsſaal zurückgeführt worden, indem der Gerichtsſchreiber den Ausſpruch der Geſchwornen verlieſt. Bei der Nichtſchuldig-Erklärung des Angeklagten ſpricht der Gerichtshof denſelben von der Anklage frei, und er wird ſogleich in Freiheit geſetzt, wenn er nicht aus einem andern Grunde verhaftet iſt. Wird im Laufe der Verhandlung der Angeklagte durch Urkunden oder Zeugenausſagen eines andern Verbrechens oder Vergehens beſchuldiget, ſo trifft der Gerichtshof ſofort die weiter erforderliche Verfügung, und kann, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe dazu vorhanden ſind, ſogleich einen Verhaftsbefehl erlaſſen. — Bei der Schuldig-Erklärung des Angeklagten ſtellt die Staatsanwaltſchaft ihren Antrag auf Anwendung des Geſetzes. Der Gerichtsvorſitzende befragt nun den Angeklagten: ob und was er zu ſeiner Vertheidigung noch anzuführen habe. Die in dem Ausſpruche der Geſchwornen feſtgeſtellten Thatſachen dürfen von dem Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger nicht mehr beſtritten oder in Zweifel gezogen werden; ihre Ausführung beſchränkt ſich auf die aus denſelben herzuleitenden geſetzlichen Folgen. — Die Richter ziehen ſich nun in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil ohne Beiſeyn anderer Perſonen zu berathen und zu fällen. Bei der Fällung des Urtheils entſcheidet Stimmenmehrheit, und iſt die That, deren der Angeklagte für ſchuldig erklärt worden, durch ein

Die Aufnahme neuer Unterthanen ist eigentlich ein Regal, das durch Unterbehörden ausgeübt wird. Der Aufzunehmende muß den Unterthaneneid (Homagium tessera subjectionis civilis), verschieden vom Lehenseide (Vassalagium) leisten, das heißt, er verspricht, eidlich den Befehlen des Regenten, der Behörden, den Landesgesetzen, besonders Landesgrundgesetzen, treu und gehorsam zu seyn, und das Beste des Staates nach Kräften zu fördern; wo Constitutionen vorhanden sind, wie auch jetzt in Deutschland, wird der Unterthan auf die Constitution vereidet, um solche aufrecht zu erhalten, damit keine Eingriffe von Seiten der Regierung dagegen geschehen. Der geleistete Eid ist entweder ein vollständiger (Homagium plenum s. universale), welcher alle Unterthanen-Pflichten begreift, oder er ist ein unvollständiger (Homagium minus plenum, s. particulare). Bei zeitigen Unterthanen fällt die Eidesleistung ganz weg, und bei Forensern erleidet er manche Modificationen. Wegen desselben pflegt man Unterthanen nicht für völlig glaubwürdige Zeugen in Prozessen ihrer Landesherren zu halten, und nicht einmal Erb- und Gerichtsunterthanen in Prozessen ihrer Erb- und Gerichtsherren, weil sie auch diesen eine Art von Unterthaneneid leisten müssen. Man sucht dieses dadurch zu mildern, daß man die Unterthanen, wenn sie hierin Zeugniß ablegen sollen, ihrer Unterthanenpflicht zu dieser Handlung entläßt; selten mehr, als eine bloße Form. Das Unterthanenverhältniß ändert jedoch, wenigstens in der Theorie, nichts in dem Verhältnisse des Unterthanen zum Regenten als Privatmann; daher können beide miteinander Prozesse führen, und Ersterer ist dem Letztern auch Eide anzutragen befugt, welche, so wie alle anderen Eide, in diesem Prozesse der Regent in Person ableisten muß. Gleichheit der Rechte, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze (Iso-

die röhrig-verwachſenen Nebenblätter, bei Polygonum orientale.

**Untertauchen**, ein regelmäßiges thätiges und ein Zeitwort der Mittelgattung, unter das Waſſer tauchen. Jemanden untertauchen, als ein Activum, ihn unter das Waſſer tauchen. Die Enten, Gänſe, die Taucher tauchen unter, als ein Neutrum, wenn ſie ſich unter das Waſſer laſſen, wofür man auch reciproce ſagt: ſich untertauchen. So auch das Untertauchen, auch wohl die Untertauchung, in thätiger Beziehung. Das Untertauchen in Beziehung auf den Taucher, ſ. den Art. Taucher, Th. 181, S. 120 u. f.; auch Tauchen, daſelbſt, S. 101.

**Unterthan**, Nebenwort, unter Jemandes Gewalt gethan, der höchſten Gewalt eines Andern unterworfen. Füllet die Erde, und macht ſie euch unterthan, 1. Moſ. 1, 28. Alles Volk ſoll dir zinsbar und unterthan ſeyn, 5. Moſ. 20, 11. Beim Lucas, 7, 8, heißt es: Ich bin ein Menſch, der Obrigkeit unterthan. Sich Jemanden unterthan machen, welches in der Deutſchen Bibel häufig vorkommt, iſt jetzt im Hochdeutſchen durch andere Ausdrücke, wie unterworfen ꝛc., größtentheils verdrängt worden. Da ſich dieſes unterthan nur auf den Staat bezieht, ſo kommt es auch noch in der Bibel von anderen geringeren Arten der Abhängigkeit vor; z. B. Seyd unter einander unterthan in der Furcht Gottes, Epheſ. 5, 21. Die Weiber ſeyen Unterthan ihren Männern, als dem Herren, daſ. 5, 22. Dieſes Wort iſt ſehr alt; ſchon beim Notker kommt undertan vor; und der Kaiſer Heinrich unter den Schwäbiſchen Dichtern ſingt: Mir sint dii rich und dii lant undertan. Es iſt nach Adelung das Mittelwort von dem veralteten Zeitworte unterthun, unter Jemandes Herr-

ſetze und auf Gewohnheitsrechte; der Unterthan hat zwar auch den Rechtsboden und die Meinung für ſich, aber nicht Antheil an Geſetzgebung, Steuererhebungen, Finanzverwaltung, und andern auf den Staat bezüglichen Einrichtungen; er wird hier beherrſcht, ohne Rechnungslegung ſeiner Obern, und kann hier in ſo fern eben zu der Glückſeligkeit gelangen, als in conſtitutionellen Staaten, wenn die Regenten, welche nach einander den Staat beherrſchen, väterliche Geſinnungen hegen, des Volkes Wohl berückſichtigen. Seine Unrechte fließen hier mit der Staatsgewalt zuſammen. Dieſe bevormundet ihn, ohne ſeine freien Handlungen, ſein Sittengeſetz zu kränken, wenn er nur den Rechtsboden, den ihm die Regierung untergelegt hat, nicht verläßt, alſo die Geſetze achtet und ſich in das Unvermeidliche fügt, welches die Diplomatie zum Schaden der Gewerbe und des Handels oftmals ausbeutet. Er kann hier ſowohl, wie der conſtitutionelle Staatsbürger, der mit der Verfaſſung nicht zufrieden iſt, den Staat verlaſſen, wenn er die Bedingungen erfüllt, die ihm die Geſetze vorſchreiben; denn es kommt hier darauf an, ob der Unterthan, der den Staat verlaſſen will, in Dienſten deſſelben ſteht, oder nicht. Iſt das Erſtere der Fall, iſt er zugleich Staatsdiener, ſo kann er zwar ſeine Stelle niederlegen; allein er iſt verbunden, allen Schaden zu erſetzen, der daraus erfolgt, wenn dieſe Niederlegung gegen die Verabredung iſt, und wenn die Erſetzung des Schadens nur dadurch möglich wäre, daß er das übernommene Geſchäft beendigte; er würde alſo dazu verbunden ſeyn. Angenommen, es wäre Jemand Führer einer bewaffneten Macht, und dieſe würde gerade gebraucht, eine Empörung zu unterdrücken, wodurch die Sicherheit des Staates begründet iſt, ſo kann er in dem Augenblicke ſeine Stelle nicht niederlegen, da der Staat, der auf ſeine Hülfe rechnete, und deshalb keine andere Verfü-

nomie) ist überhaupt ein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen allen Staatsbürgern Deutschlands zustehendes, und ihnen unter dem Namen Unterthanen durch mehrere neue Verfassungsurkunden seit dem Befreiungskriege zugesichertes Recht, welches nach der neuen Constitution Deutschlands, die in Frankfurt am Main berathen wurde, noch eine größere Ausdehnung erhalten sollte. Standeserhöhungen, Befreiungen von gewissen Staatslasten, Erwerb verleihbarer Regalien, befreien nicht von der Unterthänigkeit. Schon waren den Deutschen Staatsbürgern mehrere Staatsbürgerrechte in der Deutschen Bundesakte von allen Deutschen Landesherren zugesichert, namentlich das Recht, ausländisches Grundeigenthum zu besitzen, abgabenfrei, jedoch mit Vorbehalt der Militairpflichtigkeit, aus einem Staate in den andern zu ziehen, und in Civil- und Militairdienst eines andern Bundesstaates zu treten. Auch haben alle christlichen Unterthanen, zu welchem Cultus sie sich auch halten oder bekennen, den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte. Die Juden waren von einer förmlichen Emanzipation noch ausgeschlossen, indessen wurde ihr bürgerlicher Rechtszustand in Berathung genommen, und jetzt werden sie auch, mit Ausschluß ihrer Religionsangelegenheiten, zu allen bürgerlichen Rechten gelangen.

Das Staatsbürgerrecht, welches die Benennung Staatsbürger begründet, bezieht sich daher auf den Verfassungsvertrag in den Staaten, die einen solchen besitzen, also in allen constitutionellen Staaten, wo das Volk die Regierung mit dem Herrscher theilt, es an der Souveränetät vermöge des Verfassungsvertrages Antheil hat, und denselben durch seine Repräsentanten in den Kammern zur Gültigkeit bringt. Das Unterthanenrecht bezieht sich in absoluten Monarchien nur auf die eingeführten Ge-

ſetze und auf Gewohnheitsrechte; der Unterthan hat zwar auch den Rechtsboden und die Meinung für ſich, aber nicht Antheil an Geſetzgebung, Steuererhebungen, Finanzverwaltung, und andern auf den Staat bezüglichen Einrichtungen; er wird hier beherrſcht, ohne Rechnungslegung ſeiner Obern, und kann hier in ſo fern eben zu der Glückſeligkeit gelangen, als in conſtitutionellen Staaten, wenn die Regenten, welche nach einander den Staat beherrſchen, väterliche Geſinnungen hegen, des Volkes Wohl berückſichtigen. Seine Urrechte fließen hier mit der Staatsgewalt zuſammen. Dieſe bevormundet ihn, ohne ſeine freien Handlungen, ſein Sittengeſetz zu kränken, wenn er nur den Rechtsboden, den ihm die Regierung untergelegt hat, nicht verläßt, alſo die Geſetze achtet und ſich in das Unvermeidliche fügt, welches die Diplomatie zum Schaden der Gewerbe und des Handels oftmals ausbeutet. Er kann hier ſowohl, wie der conſtitutionelle Staatsbürger, der mit der Verfaſſung nicht zufrieden iſt, den Staat verlaſſen, wenn er die Bedingungen erfüllt, die ihm die Geſetze vorſchreiben; denn es kommt hier darauf an, ob der Unterthan, der den Staat verlaſſen will, in Dienſten deſſelben ſteht, oder nicht. Iſt das Erſtere der Fall, iſt er zugleich Staatsdiener, ſo kann er zwar ſeine Stelle niederlegen; allein er iſt verbunden, allen Schaden zu erſetzen, der daraus erfolgt, wenn dieſe Niederlegung gegen die Verabredung iſt, und wenn die Erſetzung des Schadens nur dadurch möglich wäre, daß er das übernommene Geſchäft beendigte; er würde alſo dazu verbunden ſeyn. Angenommen, es wäre Jemand Führer einer bewaffneten Macht, und dieſe würde gerade gebraucht, eine Empörung zu unterdrücken, wodurch die Sicherheit des Staates begründet iſt, ſo kann er in dem Augenblicke ſeine Stelle nicht niederlegen, da der Staat, der auf ſeine Hülfe rechnete, und deshalb keine andere Verfü-

klar bemerklich gemacht, indem hier Jemand seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig geworden seyn kann, ohne dadurch aufzuhören, Pflichten als Unterthan zu haben. Man leitet dieses aus der historischen Entstehung der Staatsverhältnisse her, da es, wie bekannt, früher nur Herren und Knechte gab, ehe sich eine liberale Staatsverfassung bildete; daher auch die früher mehr als jetzt herrschende Gewohnheit, die unter einer Erbherrschaft oder einem gewissen Gerichte stehenden Staatsbürger auch in dieser Beziehung Unterthanen, statt Untergebene, oder mit bestimmteren altdeutschen Ausdrücken Holde, Grundholde, Unterſaß, Hinterſaß ꝛc. ꝛc. (ſ. oben) zu nennen. Man hat neuerlich dafür die Ausdrücke Erb-, Guts-, Gerichts-, Amts-, Mediat-Unterthanen, im Gegensatze von Immediat-Unterthanen oder eigentlichen Unterthanen, einzuführen gesucht, um das wahre Sachverhältniß zu bezeichnen; indessen möchte bei dem constitutionellen Systeme, welches jetzt die beiden größten Staaten Deutschlands, Preußen und Oesterreich, für ihre Völker angenommen, und eine Verfassung, nach Zusammenberufung einer Nationalversammlung, deren Mitglieder von Urwählern (in Preußen) gewählt worden, berathen lassen, wohl der Titel Staatsbürger für Unterthan allgemeineren Anklang finden, um so mehr, da auch die Verhältnisse der Landleute zu den Gutsbesitzern dabei regulirt werden sollen, und es nun bloß freie Landleute, wie es freie Städter giebt, geben soll; es wird dann also, nach dem constitutionellen Systeme, bloß Staatsbürger geben. Um nun Unterthan oder Staatsbürger in einem Staate zu seyn (ſ. Pierer's Universal-Lexicon, Th. 24, Altenb., 1835, S. 520 und 21), gehört nicht bloß, daß derjenige, der es ist oder werden will, sich in dem Territorium desselben aufhält, sondern er muß auch ausdrücklich oder stillschweigend

sich der Unterthänigkeit unter die Landeshoheit unterworfen haben, das heißt, er muß dem Regenten und der Constitution des Landes huldigen. Dies Letztere wird in der Regel von Jedem angenommen, der sich in ein gewisses Gebiet begiebt, wenn nicht völkerrechtliche Grundsätze etwas Anderes bestimmen. So z. B. sind fremde durchmarschirende Truppen und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte nicht der Landeshoheit des Staates, worin sie sich befinden, unterworfen; nur mit demjenigen tritt ein anderer Fall ein, der bei der Regierung seines Staates als Gesandter von einem fremden Hofe accreditirt wird, wie dieses bei kleinen fürstlichen Höfen, bei Handelsconsuln fremder Mächte vorkommt. Diesen Personen steht als Unterthanen in Absicht ihrer Privathandlungen keine Gerichtsbefreiung zu; aber in Hinsicht der öffentlichen gesandtschaftlichen Handlungen genießen sie der Exterritorialität, das heißt, des Rechts der Unabhängigkeit eines fremden Gesandten von der obersten Gewalt desjenigen Staates, in dessen Territorium er als Gesandter lebt, und die Geschäfte seines Hofes besorgt. Diese Ausnahme von der Unterthänigkeit haben selbst die Gesandten fremder Staaten nur vi admissionis, das heißt, vermöge besonderer Zulassung des Staates, in welchem sie als Gesandten accredirt sind; daher steht es ihnen nicht in denjenigen Staaten zu, in welchem sie sich nicht in dieser Qualität, sondern nur zufällig, z. B. auf der Durchreise, befinden. — Die Unterthanen eines Staates sind entweder Unterthanen im eigentlichen Sinne des Wortes, die für immer darin zu bleiben beschlossen haben (Subditi perpetui), und daher allen Gesetzen des Staates unterworfen sind, oder sie sind es nur für einige Zeit, zeitige Unterthanen (Subditi temporarii), z. B. für die Zeit der Durchreise, oder während sie Geschäfte an einem Orte haben. Diese sind nicht allen, sondern nur

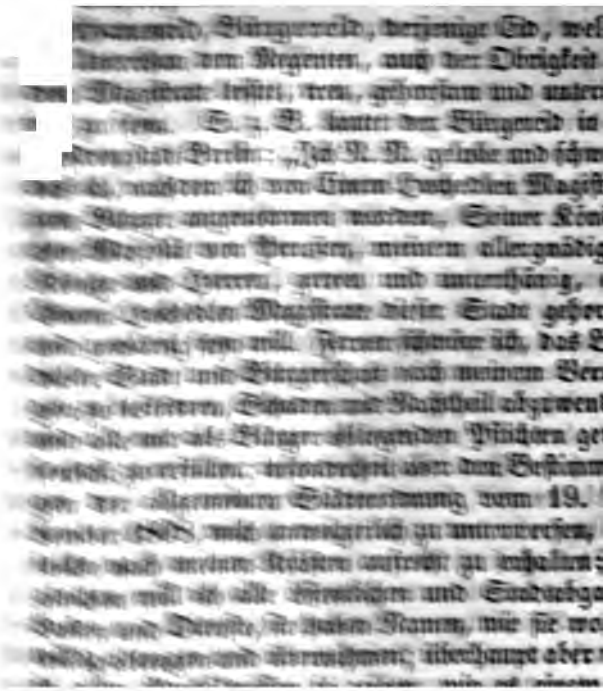

Bauern, Hintersassen; unterthänige Städte, deren Einwohner in einigen Gegenden zu Frohndiensten verpflichtet sind. Jemandem unterthänig seyn, in welchem Verstande unterthan nicht üblich ist. Auch von der Verbindlichkeit gegen einen bloßen Gerichtsherren will es Adelung nicht als gangbar annehmen. — In der zweiten Bedeutung des Hauptwortes: einem Fürsten oder einer Regierung unterworfen seyn, kommt es auch in der Bibel vor: Die Moabiter wurden David unterthänig, 2. Samuel 8, 2. Jojakim ward dem Nebucadnezar unterthänig, 2. Kön. 24, 1. Einem Großen, einem Herrscher unterthänig seyn, das heißt, ihm gehorchen, seine Befehle vollziehen müssen, wurde schon zu Adelung's Zeiten wenig mehr gebraucht, indem man sich des adverbialen Wortes unterthan oder unterwürfig dafür bediente; indessen gebraucht man es auch jetzt noch in der früheren Form. — In weiterer Bedeutung ist es ein gewöhnlicher Ausdruck der gesellschaftlichen Höflichkeit, welchen man aus Ehrerbietung von sich gegen hohe Personen gebraucht, selbst in dem Falle, wo man ihnen auf keinerlei Weise unterwürfig ist; auch ist dieses der einige Fall, in welcher die Steigerung üblich ist, nämlich: Ich bitte unterthänig oder unterthänigst. Meine unterthänige Bitte wird gewiß Gehör finden, wenn man an einen Minister oder sonst Großen des Reiches schreibt. Ew. Excellenz unterthäniger ꝛc. Dieses geschieht jedoch nur in Gesuchen um eine zu vergebende Stelle, oder in sonst einer Angelegenheit zum eigenen Nutzen; ist dieses nicht der Fall, so gebraucht man gehorsam und gehorsamst, und gebraucht unterthänig und unterthänigst nur für den Herrscher und dessen Familie. In den angeführten Bedeutungen gebraucht

man auch das Hauptwort die Unterthänigkeit: Ich bitte in tiefster Unterthänigkeit.

**Untertheil**, das Diminut. Untertheilchen, das untere Theil eines Dinges zum Unterschiede vom Obertheil. So ist z. B. bei dem menschlichen Körper derjenige Theil von dem Geschöße abwärts, als Lenden und Beine, der Untertheil, im Gegensatze des Obertheiles, welcher den Leib oder Rumpf mit Kopf und Armen enthält. Bei einem Baume ist der Stamm mit den Wurzeln der Untertheil, und die Aeste und Zweige der Obertheil. Bei der Säule ist das Postament, Unter- oder Fußgestell, der untere Theil der Säule, und das Kapitäl der obere. So hat auch das Postament wieder seinen Untertheil, nämlich den Grundstein unter dem Würfel, und der Deckel über dem Würfel ist der Obertheil, auf dem die Säule steht. Auch die Säule selbst hat ihren Ober- und Untertheil. Der Letztere ist das Schaftgesimse, und der Erstere das Kapitäl, welches den Schaft deckt und zur Zierde der Säule dient, wie dieses auch der Fall mit dem Postamente ist, da die Säule auch ohne Postament auf einer gewissen Erhöhung stehen kann, da sie das Schaftgesimse hat. Auch das Haus hat seinen Unter- und Obertheil: der Untertheil ist das Souterrain oder Kellergewölbe, nebst dem Parterre oder erstem Stockwerke, und der obere Theil das letzte Stockwerk mit dem Dache, wenn nämlich das Gebäude aus mehreren Stockwerken besteht; ist dieses nicht der Fall, so ist das Kellergewölbe der untere und das Dach der obere Theil, welche dem Hauptgebäude, das die Wohnungen enthält, zum Grunde und zur Decke dienen; und so findet man den Untertheil vielfältig bei Gegenständen der mannigfaltigsten Art besonders ausgezeichnet. So z. B. bei einem Gewehre ist der Untertheil der Kolben, beim Weinglase ist der Untertheil der Fuß, worauf der Obertheil, der den Wein enthält,

ruhet; bei einem Tische ist der Untertheil das Gestell mit den Füßen, worauf die Platte, als Obertheil, ruhet; bei einer Kutsche ist der Untertheil das Gestell mit den Rädern, worauf der Kutschkasten als Obertheil ruhet.

**Unterträger**, beim Zimmermann, ein starkes horizontales Stück Bauholz in einem Hänge- oder Sprengwerke, das unter allen Balken eines Daches, anstatt der Hängesäulen, gezogen wird. Er liegt unter sämmtlichen Balken gerade in der Mitte, und läuft mit den Rahmstücken parallel; man unterstützt ihn, nach Befinden, auch wohl noch mit Stielen und Bändern, wie bei einem stehenden Dachstuhle. Man bedient sich dieses Unterträgers nur bei geringhaltigen wirthschaftlichen Gebäuden, z. B. eines Magazins; oder man bringt statt des Unterträgers auch wohl nur einen Unterzug, der unter einige Balken gelegt wird, an, der den Balken trägt, da dieser jenen deckt. Da aber sowohl der Unterträger, als auch der Unterzug, merklich in die Augen fallen, so werden sie nicht an schönen oder Pracht-Gebäuden angebracht.

**Untertrense**, Unterlegtrense, Beitrense, in der Reitkunst, eine zweite Trense, die man zuweilen an der Wassertrense in oder auch an der Stange in Bereitschaft hält, um, wenn die eigentliche Trense bricht, sie sogleich brauchen zu können.

**Untertreten**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) Untertreten, unter einen Gegenstand treten, um sich zu schützen oder Schutz zu suchen. So tritt man unter einen Thorweg, wenn es stark anfängt zu regnen oder zu schneyen. Er ist untergetreten, um sich vor dem bösen Wetter zu schützen. In die Tiefe treten, in einen Keller treten. Unter das Wasser treten. — 2) Im figürlichen Verstande. Unter die Füße treten, gleichsam um hierdurch Jemanden seine Ueberlegenheit zu dessen Nachtheil fühlen zu lassen, wo es einen härtern

Grad bezeichnet, als unterdrücken, aber im Hochdeutſchen nicht mehr ſo gangbar iſt, als dieſes. Auch in der Bibel kommt es an vielen Stellen vor. Laß mich nicht untertreten werden von den Stolzen. Pſ. 36, 12. In Deinem Namen wollen wir untertreten, die ſich wider uns ſetzen, Pſ. 44, 6, wo es in der noch ungewöhnlicheren Bedeutung des Ueberwindens ſteht. So auch die Untertretung. Das Hauptwort der Untertreter, welches auch noch in der Deutſchen Bibel vorkommt, iſt, außer in der dichteriſchen Schreibart, noch ungewöhnlicher.

**Untertruchſeß**, der zweite Truchſeß, im Gegenſatze des Obertruchſeſſen, da, wo noch ein zweiter Truchſeß angeordnet worden, ein Stellvertreter des Erſten.

**Unterturniervogt**, ſ. unter Turnier, Th. 190.

**Untertuſchen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, 1) etwas untertuſchen oder vertuſchen, in der Stille unterdrücken, damit es Niemand erfährt. Eine Sache untertuſchen, machen, daß ſie nicht bekannt werde. So auch die Untertuſchung. — 2) Untertuſchen, mit Tuſch etwas anlegen, z. B. eine Landſchaft, den Riß eines Gebäudes ꝛc., indem man leicht mit ſchwarzer, jedoch gehörig mit weißer Farbe erhellter Tuſche, z. B. eine Landſchaft anlegt, und ſie dann weiter in Licht und Schatten ausführt; es iſt gleichſam nur die Contour, die untertuſcht wird. Auch legt man das Ganze oft auf dieſe Weiſe an, und überfährt es dann, oder tuſcht es aus.

**Untervaſallen**, in der Rechtswiſſenſchaft, ſ. unter Lehen, Th. 69, S. 95 u. f.

**Unterverdeck**, das untere oder unterſte Verdeck in einem Schiffe, welches auch der Unterlauf genannt wird, im Gegenſatze des Oberverdeckes oder Oberlaufes.

**Untervormund**, der zweite Vormund, dem Range nach, zum Unterſchiede von dem Obervormunde; auch

der Mitvormund genannt. Er wird gesetzt, wenn das Vermögen von einem Menschen nicht allein verwaltet werden kann, oder wenn Jemand nöthig ist, der besondere Kenntnisse haben muß, um einen Theil des Vermögens zu verwalten, wie dieses z. B. der Fall da ist, wo eine Handlung oder Fabrik fortgeführt werden soll, und der vom Vater oder der Obrigkeit ernannte Vormund hat nicht die gehörige Kenntniß von der Sache. Hier wird nun ein zweiter Vormund, Mitvormund, gesetzt, welcher für diesen Theil des Vermögens zu sorgen hat. Auch in Fällen, wo ein Vormund schlecht gewirthschaftet hat, und man will ihn nicht absetzen, um seine Ehre zu schonen, da setzt ihm die Obrigkeit oder das Vormundschaftsgericht noch einen Vormund an die Seite. Oder eine vornehme Person hat die Vormundschaft übernommen, so wird noch ein zweiter Vormund gesetzt, welcher die vormundschaftlichen Geschäfte unter dem ersten oder Obervormunde besorgt, und diesem dann von Allem Rechenschaft giebt. S. unter Vormund.

**Unterwachsen**, vom Fleische, beim Schlächter, wenn das magere Fleisch mit mehreren Lagen Fett durchwachsen oder vermischt ist. Es kommt am häufigsten nur in diesem Falle vor, obgleich es jede Unterwachsung bedeutet, wo ein Naturgegenstand dazwischen gewachsene Lagen anderer Art enthält. So sagt man auch, eine Wunde ist mit wildem Fleische unterwachsen, wenn wildes Fleisch darunter gewachsen ist.

**Unterwagen**, beim Stellmacher und Schmid, alle Theile des Wagengestelles, worauf der eigentliche Wagen ruht. Hierzu gehören die beiden Achsen, der Kranz, der Schemel, die Deichsel, die Räder ꝛc.; siehe Wagengestell. Da der Unterwagen der Gewalt und Last vorzüglich ausgesetzt ist, so müssen auch seine Theile besonders stark construirt werden; schon das Holz dazu muß eine vorzügliche Stärke und eine ge-

wisse Zähigkeit besitzen, damit es nicht leicht aufreißt oder aufspringt, wenn man Nägel einschlägt. Daher ist Buchen- und Birkenholz zum Untergestelle vorzugsweise zu empfehlen, und wird auch vom Stellmacher dazu genommen; aber auch das Eichen-, Elsen-, Linden- und Fichtenholz findet Anwendung in den Wagner- oder Stellmacherwerkstätten. Die Achsen, welche die gesammte Fracht sammeln und auf die vier Räder vertheilen, werden von Buchenholz zugehauen, und jede Achse wird vom Schmid mit zwei Achsenblechen oben und unten, und mit eben so vielen Ringen von starkem Eisen beschlagen. Da der Kranz des Unterwagens vorzüglich beim Umwenden der Reibung stark ausgesetzt ist, so wird er mit eisernen Ringen belegt. Ein solcher Ring wird in zwei Hälften platt geschmiedet, mit dem Hammer gebogen, nach dem hölzernen Kranze abgemessen, zusammengeschweißt, in das Holz rothglühend versenkt, und mit Nägeln befestiget. Aus eben der Ursache liegt nach der Länge des Schemels, waran der Kranz befestiget ist, und der Fläche des obern Gestelles, die den Schemel unmittelbar berühret, das Stahlblech. Durch die Mitte dieser Hölzer ist ein großes Loch gebohrt, worin der Spannnagel steckt, der das obere Gestell mit dem Unterwagen zusammenhält. Um die beiden Arme der Deichsel, welche diese halten, wird ein starkes Eisenblech, das Scheerband, der Festigkeit wegen, gelegt. An dem vordern Ende der Deichsel werden zwei Bleche, unten und oben, wie bei der Achse, aufgelegt, und auf die äußerste Spitze wird ein Ring aufgetrieben. Diesen und auch die Deichsel durchbohrt ein starker Stift, der die starken Riemen an den Geschirren der Pferde festhält. Die Sprengwage wird an jedem Ende mit der Streichstange, wenn sie vorher auf den Armen der Deichsel mit starken Schrauben befestiget worden, festgehalten. An dem Ende jeder Achse ist ein Roth-

blech, damit der Koth von der Achse beim Fahren abgehalten wird.

**Unterwalden**, Subsilvania, ein Kanton der Schweiz zwischen den Kantonen von Luzern, Schwyz, Uri und Bern, fast in der Mitte der Schweiz gelegen. Seine Größe beträgt dreizehn Quadratmeilen. Obgleich das Land sehr gebirgig ist, so hat es doch fette Thäler und ein ziemlich mildes Klima. Der Titlisberg, der höchste in diesem Kanton, hat 10,296 Fuß, ist bei drei Stunden weit und mit Gletschern bedeckt. Von der Spitze desselben, Nolle genannt, die einem Hute gleicht, und worauf ein ewiger Winter herrscht, genießt man einer schönen Aussicht. Bei sehr heiterem Wetter soll man von derselben den Straßburger Münster erblicken können. Dann sind noch die Spitzen: Wallen-(Wellen-)stöcke, 8100, nach Anderen 9536 Fuß hoch, Jochberg ꝛc. Ueber den Brünig führt ein Weg aus diesem Kanton in's Bernische Oberland. An Gewässern hat dieser Kanton die Melch und Aa, beide nicht bedeutende Flüsse; dann ist hier der Vierwaldstädter See an der Grenze, der Sarner-, Lungerer-, Melchner- und andere Seen. Die Einwohnerzahl wird auf 24,000 Deutsche angegeben, sämmtlich katholischer Confession, und zum Theil noch ziemlich unwissend, in fünf Klöstern und dreizehn Pfarreien, zwei Marktflecken und zwölf Gemeinden. — Die Industrie der Einwohner ist hauptsächlich die Alpenwirthschaft, daher wird von ihnen viel Käse bereitet. Getreide wird nur sehr wenig gebauet, dafür aber Kartoffeln; auch werden viele Kastanien gewonnen; dann etwas Flachs und Hanf. — Die Ausfuhr besteht in Käse, Holz, Vieh und in Häuten. — In Hinsicht der Verfassung, die demokratisch ist, besteht der Kanton aus zwei Hauptheilen, Ob und Nid dem Walde, welche zwei besondere Staaten, durch den Kernwald geschieden, bilden, deren jeder wechselsweise den De-

putirten des Kantons zur Tagsatzung ernennt. Die höchste Gewalt beruhet auf der allgemeinen Landesgemeinde. Ob dem Walde, mit 14,000 Einwohnern (Hauptort Sarnen, mit 3500 Einwohnern), wird durch eine Bundesgemeinde (allgemeine Volksversammlung) regiert, zu der sich alle unbescholtene zwanzig- und mehrjährige Einwohner zählen. Sie tritt am letzten Aprilsonntage zusammen, kann aber auch durch den Landrath außerordentlich berufen werden; sie entscheidet über die Annahme vorgeschlagener Gesetze, bestimmt die Steuern und das Indigenat, wählt die Beamten, und ernennt die Gesandten. Alle diese Gegenstände werden vom Landrathe zur Berathung eingegeben, welcher aus dem Landamman, Statthalter, Säckelmeister und anderen Beamten, wozu noch fünfundsechzig von der Landesgemeinde gewählte Personen kommen, besteht. Der Landrath hat die vollziehende polizeyliche und richterliche Gewalt, ertheilt den Gesandten Vorschriften, prüft die Rechnungen, revidirt Urtheile, und ruft den zwei- und dreifachen Landrath in nöthigen Fällen zusammen. Jede Gemeinde hat ein Siebenergericht; außerdem bestehen auch noch Geschwornengerichte. Das Landgericht wird vom Landrathe bei offenen Thüren gehalten. — Auch im Nid dem Walde, welches 10,000 Einwohner zählt (Hauptort Stanz, mit 2000 Einwohnern, und der Bildsäule Arnolds von Winkelried, dessen Wohnort man noch an einem Felsen sieht), ist die Verfassung demokratisch; jeder vom Gesetze nicht für unfähig erklärte Landmann gehört zur Landesgemeinde; außerdem besteht eine gesetzgebende Nachgemeinde, mehrfache Landräthe, Wochen-, Extra-, Kriegs-, Sanitätsrath, Blutgericht, Siebener- und Friedensgericht. Das gesammte Bundescontingent besteht in 382 Mann, wozu Ob dem Walde 221 Mann, und Nid dem Walde 161

Mann stellt. Die Bundeskasse beträgt 1821 Francs, wozu der erste Theil 1016 Francs, und der letzte 805 Francs beiträgt. — Das Wappen des Kantons ist ein silberner Schlüssel in einem rothen und silbergetheilten Felde. Auch im Art. Schweiz, Th. 151, kommt Einiges über diesen Kanton vor.

**Unterwall**, Fausse braie, in der Fortifikation oder Befestigungskunst, der niedrige Wall von dem Hauptwalle einer Festung, um diesen zu bedecken, und dadurch die Vertheidigung oder die Wehr zu vermehren; er gehört zu den Vorwerken des Hauptgrabens. Er ist dann besonders von Nutzen, wenn der Feind der Festung schon näher gekommen ist, weil er sich über die Erdfläche nicht erhebt, und also besser den Graben und bedeckten Weg bestreicht. Da man aber vom bedeckten Wege her seine Stirn sehen kann, und die Besatzung auf diesem Walle beunruhiget, ja von den Mauertrümmern des beschossenen Hauptwalles überschüttet werden kann, und er auch den Soldaten zum Ueberlaufen, und dem Feinde die Sturmleitern anzulegen dient, so haben ihn die Scheeren verdrängt.

**Unterwand**, im Seewesen, der untere Theil der Takelage des Fock- und Besanmastes.

**Unterwärts**, ein Nebenwort des Orts, nach unten hin, nach unten zu, in die tiefere Gegend hin. Die Wasser fließen unterwärts. Die Fuhrleute fahren unterwärts des Berges hin, wofür man jedoch besser sagt: unten am Berge hin. Viele Dünste schlagen unterwärts in die Erde.

**Unterwasser**, 1) im Mühlenwesen, das Wasser, welches schon über oder unter den Rädern hingelaufen ist, oder sich überhaupt unterhalb der Mühle in dem Mühlgraben oder Flusse befindet. — 2) Das Wasser, welches durch die Fluth in einen Strom getrieben wird.

**Unterweges**, ein Nebenwort, welches aus unter Weges zusammengezogen worden, und richtiger getheilt geschrieben wird. Es kommt nur in der gewöhnlichen und vertraulichen Sprechart vor, und bedeutet 1) auf dem Wege, während des Weges oder der Reise. Unterweges bei Jemandem einsprechen, auf der Reise. Unterweges seyn, auf dem Wege, auf der Reise. Lange unterweges seyn, auf der Reise. — 2) Figürlich ist unterweges lassen so viel als unterlassen, welches Letztere daraus zusammengezogen worden, aber in der feinern Umgangssprache üblicher ist. Ehemals sagte man auch unterweges bleiben, wofür jetzt unterbleiben allgemein ist.

**Unterweilen**, ein Nebenwort der Zeit, für bisweilen, zuweilen, welche im Hochdeutschen üblicher sind, besonders das Letztere. Unterweilen ist ein altes Nebenwort, welches schon bei den schwäbischen Dichtern vorkommt, und jetzt mehr in den gemeinen Sprecharten noch vorkommt.

**Unterweisen**, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, durch Weisen oder Zeigen unbekannte Handgriffe oder Fertigkeiten beibringen. Es steht daher für lehren: Ein Kind im Lesen, Schreiben, Zeichnen und Rechnen unterweisen. Jemanden im Tanzen, Fechten, Turnen, Reiten, in der Musik unterweisen. So unterweiset der Meister seine Lehrlinge. Jemanden im Malen unterweisen, ihn die Kunst lehren, mit Farben eine Zeichnung auszuführen. Hauptsächlich braucht man dieses Zeitwort in Beibringung wissenschaftlicher Kenntnisse und Begriffe, wo es dann mit unterrichten gleichbedeutend ist. Jemanden im Christenthume, in der Geschichte, Erdbeschreibung, Mathematik ꝛc. unterweisen. Auch in der Bibel kommt es in diesem Verstande vor. Herr,

unterweise mich nach deinem Worte, Ps. 119, 169. Auf daß ich auch Andere unterweise, 1. Cor. 14, 19. — Ehemals gebrauchte man es auch häufig für das einfache weisen, wie solches die Deutsche Bibel zeigt: Er wird ihn unterweisen den besten Weg, Ps. 25, 12. Unterweise mich den Weg deiner Befehle, Ps. 119, 8.

**Unterwelt**, in der Mythologie oder Götterlehre, s. Unterreich.

**Unterwerfen**, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, von seiner oder eines Andern Gewalt abhängig machen. Sich ein Land unterwerfen, es von seinem Willen abhängig machen. So unterwirft sich der Eroberer die Länder, die er mit seinen Kriegesheeren überzieht und erobert; die er nach dem Gesetze des Eroberungsrechtes den überwundenen Herrschern nach den Friedensbedingungen abnimmt, und seinem Reiche einverleibt, wenn er nicht anders darüber bestimmt. Die besiegten Völker werden daher seinem Willen unterworfen, müssen sich seinen Anordnungen fügen, indem sich der vorherige Herrscher, die vorige Regierung aller Rechte darauf entsagt. So unterwirft sich die Gattin dem Willen des Mannes. So unterwerfen sich die Dienenden oder das Gesinde dem Willen der Herrschaft, das heißt, auf die Zeit ihrer Annahme, ihrer Dienstzeit, jedoch ist dieser Wille nur auf moralische Forderungen und Handlungen beschränkt. Sich Jemandem unterwerfen, dessen höchste Gewalt über sich thätig anerkennen. Niemandem unterworfen seyn, als nur den Landesgesetzen. — In weiterem Verstande sagt man, ein Gegenstand sey einem andern unterworfen, wenn er häufig von demselben abhängig gemacht wird. Wir Menschen sind Fehlern unterworfen. Der Leib ist der Veränderung der Witterung unterworfen, daher Krankheiten unterwor-

fen seyn. Die Tugend ist nicht dem Wechsel der Zeit unterworfen, nicht von demselben abhängig, wird nicht davon bestimmt. Vielen Unglücksfällen unterworfen seyn. Der Feuersgefahr unterworfen seyn, wenn man nämlich so wohnt, daß man von den feuergefährlichen Gewerbebetrieben der Nachbaren leicht in eine solche Gefahr kommen kann, z. B. bei der Pulverbereitung, Bereitung der Schwefelsäure und Salpetersäure, bei der Branntweinbrennerey und Brauerey ꝛc. ꝛc. Einer Lebensgefahr unterworfen seyn, auf Schiffen bei Stürmen auf dem Meere; in brennenden Häusern; beim Herabsteigen in Gruben, Brunnen ꝛc. So auch die Unterwerfung, jedoch nur in der eigentlichen Bedeutung. Die Unterwerfung eines Landes. Die Unterwerfung unter einem Könige ꝛc. S. auch unterwürfig und Unterwürfigkeit.

**Unterwerfungsvertrag**, Pactum subjectionis, in der Rechtswissenschaft, derjenige Vertrag, wodurch sich Jemand in den Willen eines Andern begiebt. Besonders versteht man aber darunter den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag, Pactum subjectionis civilis, indem sich die Menschen, nachdem sie sich zur Bildung eines Staates vereiniget haben, also einen Vereinigungsvertrag (s. diesen) eingegangen sind, auch den entworfenen Gesetzen unterwerfen wollen, jeder Einzelne also die Erklärung gegen das Ganze abgiebt, sich alle die rechtlichen Mittel gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich sind, sich also einer höchsten Autorität zu unterwerfen. Um nun diesen Unterwerfungsakt als Rechtsmittel zu beweisen, muß hier Folgendes angeführt werden. So lange der Mensch außer der Vereinigung mit anderen Menschen lebt, also isolirt dasteht, ist er nur dem Sitten-

geſetze unterworfen, welches zwar über alle ſeine freien Handlungen gebietet, allein bei jeder Uebertretung deſſelben iſt er ſich ſelbſt verantwortlich, weil er nur Pflichten gegen ſich ſelbſt verletzen kann; da ſeine Umgebungen im iſolirten Zuſtande nur Gegenſtände ſind, die keine Vernunft haben; er hat alſo auch keine Pflichten gegen ſie zu erfüllen, als nur diejenigen, die er ſich, z. B. bei Thieren, ſelbſt auferlegt, wenn ihm ſein Gewiſſen dazu Veranlaſſung giebt; in jeder andern Beziehung handelt er aber nach ſeiner Willkühr, nach dem, wie er ſich die Dinge zu ſeinem Gebrauche einzurichten und zu ſeinem Nutzen zu verwenden gedenkt; für die Wirkungen giebt es keine andere Grenzen, als die ſeines Unvermögens. Hier iſt der Menſch ganz unabhängig, ſeine Willkühr durch kein Geſetz weiter eingeſchränkt, alſo im weiteſten Umfange frei. — Betrachtet man aber den Menſchen in Beziehung zu anderen Menſchen, oder als Glied einer Geſellſchaft vernünftiger Weſen, ſo muß man ſich zugleich auch die Bedingungen denken, durch welche er ein ſolches Glied ſeyn kann. Dieſe Bedingungen ſind nun, daß er ſich gewiſſen Geſetzen unterwirft, ohne deren Befolgung keine Geſellſchaft vernünftiger Weſen beſtehen kann. Dieſe Geſetze ſind es nun, denen er ſich unterwerfen muß, um ein Mitglied des Staates zu werden, das heißt, um Rechte zu erlangen, die für Jeden gleich ausgeübt werden, und ſeine erlaubten Handlungen gegen jeden Eingriff ſichern; wer ſich aber dieſem nicht fügen und doch Mitglied des Staates ſeyn wollte, würde etwas Unmögliches verlangen, was ihm nicht gewährt werden könnte; denn wollte jeder Menſch, nachdem er mit Anderen in Verhältniß getreten, noch eben ſo unumſchränkt frei ſeyn, als vorher, da er in keiner Beziehung mit ihnen ſtand, alſo auch Alles außer ihm nach ſeiner Willkühr beſtimmen, und es nach ſeinen Abſichten geſtalten, folglich auch die Mitglieder

man auch das Hauptwort die Unterthänigkeit: Ich bitte in tiefster Unterthänigkeit.

**Untertheil**, das Diminut. Untertheilchen, das untere Theil eines Dinges zum Unterschiede vom Obertheil. So ist z. B. bei dem menschlichen Körper derjenige Theil von dem Geschöße abwärts, als Lenden und Beine, der Untertheil, im Gegensatze des Obertheiles, welcher den Leib oder Rumpf mit Kopf und Armen enthält. Bei einem Baume ist der Stamm mit den Wurzeln der Untertheil, und die Aeste und Zweige der Obertheil. Bei der Säule ist das Postament, Unter- oder Fußgestell, der untere Theil der Säule, und das Kapitäl der obere. So hat auch das Postament wieder seinen Untertheil, nämlich den Grundstein unter dem Würfel, und der Deckel über dem Würfel ist der Obertheil, auf dem die Säule steht. Auch die Säule selbst hat ihren Ober- und Untertheil. Der Letztere ist das Schaftgesimse, und der Erstere das Kapitäl, welches den Schaft deckt und zur Zierde der Säule dient, wie dieses auch der Fall mit dem Postamente ist, da die Säule auch ohne Postament auf einer gewissen Erhöhung stehen kann, da sie das Schaftgesimse hat. Auch das Haus hat seinen Unter- und Obertheil: der Untertheil ist das Souterrain oder Kellergewölbe, nebst dem Parterre, oder erstem Stockwerke, und der obere Theil das letzte Stockwerk mit dem Dache, wenn nämlich das Gebäude aus mehreren Stockwerken besteht; ist dieses nicht der Fall, so ist das Kellergewölbe der untere und das Dach der obere Theil, welche dem Hauptgebäude, das die Wohnungen enthält, zum Grunde und zur Decke dienen; und so findet man den Untertheil vielfältig bei Gegenständen der mannigfaltigsten Art besonders ausgezeichnet. So z. B. bei einem Gewehre ist der Untertheil der Kolben, beim Weinglase ist der Untertheil der Fuß, worauf der Obertheil, der den Wein enthält,

mit dem Rechtsgesetze; dieses ist erstlich nicht auf den Menschen in jeder Lage, sondern nur auf den im Staate lebenden anwendbar; und zweitens hängt es bloß von dem Menschen ab, ob er sich ihm unterwerfen will, oder nicht; denn sobald er von allen Menschen getrennt in einer Wildniß lebt, so hört für ihn das Rechtsgesetz auf zu existiren, und so lange ist er ihm entzogen, als er in diesem Zustande bleibt. — Das Sittengesetz erstreckt sich auf alle freie Handlungen des Menschen, und entscheidet über jede dieser Handlungen, daß sie entweder seyn oder nicht seyn solle; es bleibt daher nichts der Willkühr überlassen, da in jedem Falle das Gesetz den Willen bestimmt. Das Rechtsgesetz begreift aber nur diejenigen Handlungen unter sich, die eine freie Gesellschaft unmöglich machen; über alle übrigen Handlungen entscheidet es nichts; der Wille bleibt daher in Rücksicht ihrer ganz unbestimmt. Alle Handlungen, die nicht gegen die Freiheit Aller streiten, bleiben daher der Willkühr des Handelnden überlassen; da man nur das, was der Willkühr überlassen bleibt, erlaubt nennt, so sind auch die eben erwähnten Handlungen erlaubt. Die Erlaubniß, welche durch das Rechtsgesetz ertheilt ist, nennt man Recht; der Umfang alles dessen, was das Rechtsgesetz für Jeden unbestimmt läßt, macht also den Umfang seiner Rechte aus. Das Rechtsgesetz ist daher nicht, wie das Sittengesetz, ein allgemeines, sondern ein eingeschränktes Gesetz, und die Erlaubniß, die man Recht nennt, wird nur dadurch möglich, daß das Rechtsgesetz sich nicht auf alle Handlungen erstreckt, also ein eingeschränktes Gesetz ist; weil sonst der Wille durch uns bestimmt, folglich nichts erlaubt seyn würde. Das Sittengesetz befiehlt Reinheit der Gesinnungen; es befiehlt, daß wir bloß aus Liebe zum Guten seine Befehle befolgen sollen, und bestimmt

den Werth einer Handlung nach den Triebfedern, die ſie hervorgebracht haben, ganz ohne Rückſicht auf ihre Folgen. Das Rechtsgeſetz nimmt keine Rückſicht auf die Geſinnung des Handelnden; nach ihm wird nicht unterſucht, ob die Handlung aus einer guten Abſicht entſprungen, ſondern nur, ob ſie ein Eingriff in die Freiheit eines Andern ſey. Um nun dieſes durch ein Beiſpiel zu erläutern, diene Folgendes: Es erhält Jemand ein Darlehen, und verſpricht, die ihm geliehene Summe Geldes auf eine beſtimmte Zeit zurückzuzahlen. Dieſe Zeit erſcheint, der Schuldner iſt aber nicht im Stande, ohne große Opfer das gegebene Verſprechen zu erfüllen, hat aber die Hoffnung, ſolches in kurzer Zeit ohne großen Schaden thun zu können. Er ſtellt ſeine Lage dem Gläubiger vor, und bittet nur um kurze Friſt; dieſer aber, obgleich er den Aufſchub leicht gewähren kann, ohne dabei etwas einzubüßen, beſteht ſtrenge auf der Erfüllung des Verſprechens. Dieſe Handlung ſtreitet nun nicht gegen das Rechtsgeſetz, wohl aber gegen das Sittengeſetz, das Geſetz der Billigkeit; denn durch das Rechtsgeſetz iſt es dem Gläubiger überlaſſen, mit ſeinem Eigenthume jede Art von Verfügungen zu treffen, alſo auch ſein Darlehen zu der beſtimmten Zeit zurückzuverlangen; da nun dieſes nach dem Rechtsgeſetze geboten iſt, ſo kann es gleichwohl noch andere Geſetze geben, die das beſtimmen, was das Rechtsgeſetz unbeſtimmt gelaſſen hat, und daß dann eine Handlung gegen dieſe Geſetze ſtreiten könne, die dem Rechtsgeſetze nicht entzogen iſt, und dieſes zeigt ſich bei dem Sittengeſetze; denn dieſes ſagt: der Gläubiger ſoll durch die prompte Zurückforderung der Schuld den Schuldner nicht unglücklich machen, wenn dieſer ihn um Aufſchub bittet; thut er es doch, ſo iſt ſeine Handlung zwar rechtmäßig, aber unmoraliſch; ſie ſtreitet gegen das Gefühl *der Billigkeit*. Hieraus ergeben ſich nun die freien

Handlungen des Menschen im Vereine, Staat genannt, nach dem Rechtsgesetze, indem dieses zu dessen Schutz vorhanden ist, und zugleich bestimmt, wie groß der Umfang seiner Freiheit in der Staatsgesellschaft ist, oder was er für Rechte hat. Um nun diese Vortheile als Staatsmitglied zu genießen, muß Jeder sich des Gesetzes Anordnung unbedingt unterwerfen, also den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag eingehen, die Staatsform mag absolutistisch- oder constitutionell-monarchisch, oder republikanisch seyn. Dieser Vertrag wird nun durch die Leistung eines Unterthaneneides, oder stillschweigend durch Begebung in die Folgen der Ausübung der Staatshoheit mit dem Staate, in den die Aufgenommenseynwollenden treten, geschlossen. Bei jeder Constituirung oder vielmehr Errichtung eines Staates, sey es nun eine neue Vereinigung von eingewanderten Kolonisten, wie in Amerika, zur Begründung eines Staates, oder durch Umwälzung alter Staaten, um sich wieder neu zu gestalten, ist immer, außer ihrem Vereinigungsvertrage, auch der Unterwerfungsvertrag nothwendig, indem durch diesen die Anerkennung eines Bewachers der sich gebenden Gesetze, sey dieses nun ein Fürst, oder ein Präsident, gegeben wird, also auch diesem Gehorsam geleistet werden muß, wenn der Staat Bestand erhalten soll; denn selbst eine Souveränetät des Volkes ist ohne denselben undenkbar, weil das Volk doch seine Vertreter haben muß, die in seinem Namen dessen Willen in allen Vorschlägen zum Wohle des Staates kund geben, und damit die gefaßten Beschlüsse, wenn sie Gesetzes Anerkennung, also Gesetzes Kraft erhalten haben, auch so zur Ausführung kommen, ist ein Oberhaupt nöthig, das darauf sieht, daß solches geschehe, überall des Volkes und der Regierung Wille ausgeführt werde; erst auf diesen Unterwerfungsver-

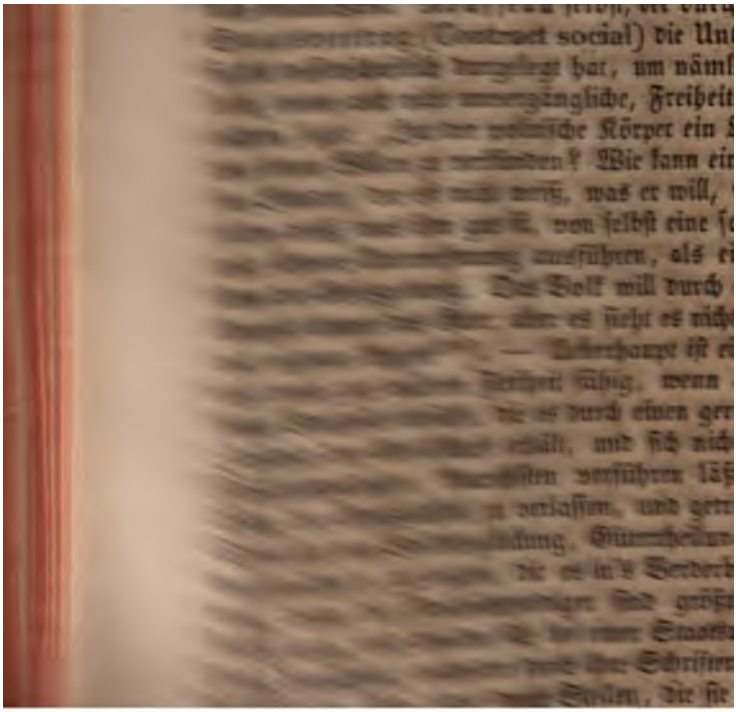

Volksgunst einzunehmen gedenken. Selten wird man Reiche finden, die ihr Vermögen diesem Hirngespinnste der Volksbeglückung opfern, und wo es geschieht, da stößt man wenigstens auf Charaktere, deren wohlwollendes Herz sich bei den mannigfaltigen Trübsalen der Armuth erhebt, die aber in ihrer Verblendung nicht den Fels sehen, woran ihre Bemühungen scheitern, und schon immer bei solchen Wahnbildern gescheitert sind. — Wenn es Philosophen giebt, welche das Daseyn eines Staatsvertrages bei der Entstehung eines Staates, und selbst die Nothwendigkeit zur Begründung desselben leugnen, so können sie doch nicht in Abrede stellen, daß ein Jeder, der seinen Staat verläßt und in einen andern treten will, den Unterwerfungsvertrag auf die oben angeführte Weise zu leisten hat.

**Unterwind**, ein Wind, welcher nahe an oder über der Oberfläche der Erde wehet, zum Unterschiede des Oberwindes, der nur in den oberen Regionen der Luftschichten sich bemerkbar macht.

**Unterwinden**, ein irreguläres rückwirkendes Zeitwort. 1) Sich eines Dinges unterwinden, sich dasselbe zueignen, sich in Besitz desselben setzen. Eine jetzt veraltete Bedeutung, die man noch bei alten Schriftstellern findet, so auch im Schwabenspiegel. — 2) Eine schwere Sache zur Uebernahme zu bewerkstelligen suchen, auch etwas Wichtiges zu thun sich anheischig machen, wie unterstehen. Mit der zweiten Endung der Sache kommt es bei einigen früheren Schriftstellern vor. Der unserer Leyer sich so eifrig unterwunden (Scultet), der es wagte, sie zu spielen. Im Hochdeutschen kommt diese Wortfügung nur noch in der dichterischen Schreibart vor. Dann mit dem Infinitiv und dem Wörtchen zu, wie unterstehen. Ich habe mich unterwunden zu reden mit dem Herren, 1. Mos. 18, 27, und so an

eine bessere Stellung, bessere Bedingungen zu erhalten ꝛc. ꝛc.

**Unterzahn**, Unterzähne, die Zähne in dem untern Kinnbacken, zum Unterschiede von den Oberzähnen; s. unter Zahn in Z.

**Unterzehenter**, ein dem Oberzehenter nach- und untergeordneter Zehenter.

**Unterzeichnen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) Ein Zeichen unter etwas setzen, signiren, das heißt, sein Handzeichen, Signum, auch die Signatur; wenn man nämlich statt seines völligen Namens nur die Anfangsbuchstaben desselben, oder den abgekürzten Namen mit besonderen Schnörkeln darunter setzt, um das Nachahmen zu verhindern; so auch die Unterzeichnung mit einem Kreuze für den, der nicht schreiben kann; dieses Alles zum Unterschiede von dem Unterschreiben, wo der Name mit den Vornamen ganz ausgeschrieben wird. Alle Concepte werden in den Kanzelleyen unterzeichnet oder signirt, die Originale aber unterschrieben. Preußische, auch andere Beamte schreiben oft da, wo ihr ganzer Name ausgeschrieben werden soll, denselben absichtlich so undeutlich, daß er

Aufregung bringen, sowohl durch heftige demokratische Reden gegen die Handlungen und Beschlüsse der Regierungen in Volks-Versammlungen, als auch durch Vertheilung aufreizender Schriften, sowohl durch die Buchhandlungen und Buchdruckereyen, als auch durch die fliegenden Buchhändler, die Kolporteure. Das Volk unterwühlen, es durch die angezeigten Mittel empfänglich für eine Empörung zu machen suchen, es aufreizen, sich gegen die Verordnungen der Regierungen zu setzen, sie nicht anzuerkennen, sondern nur den aufgestellten Grundsätzen der demokratischen Führer oder Leiter zu folgen in den Ansichten einer Volkssouveränetät. Derjenige, welcher das Volk zur Empörung anreizt, wird ein Unterwühler oder Wühler genannt, weil er gleichsam das Volk in einen anarchischen Zustand bringt, und so die Stützen des Staates untergräbt, daß dieser stürzen oder zusammenfallen muß.

**Unterwurf**, bei den Jägern, der untere Kinnbacken eines wilden Schweines, im Gegensatze des Oberwurfes.

**Unterwürfig**, Bei- und Nebenwort, derjenige, welcher sich einem Andern unterwirft, Jemandes höchste Gewalt über sich erkennt, von derselben abhängt; daher: Sich Jemandem unterwürfig machen, ihm unterwürfig seyn. Unterwürfige Personen. Dieses Wort ist mit unterworfen im engeren Sinne gleichbedeutend; in weiterem Sinne kann man Letztere auch von Sachen gebrauchen. Es soll Adelung von einem längst veralteten Haupt-Unterwurf, Unterwerfung gebildet seyn. Auch die Unterwürfigkeit, der Zustand, da Jemandem unterwürfig oder unterworfen ist. Er zeigte die größte Unterwürfigkeit bei dem Oberbefehle des Feldmarschalls. Seine Unterwürfigkeit ist nur Schein, um dadurch

einem Grunde ungültig ist; im Zweifelsfalle ist die Vermuthung für ihn, daß er Erbe sey, so lange nicht ein Anderer beweiset, daß ein Testament vorhanden ist, in welchem er zum Erben eingesetzt worden; wenn aber dieses bewiesen ist, so ist die Vermuthung für den Testamentserben so lange, bis der Intestaterbe mit Gründen beweiset, daß das Testament ungültig ist. Wer daher als Untestirter eine Erbschaft erhalten will, muß im Falle des Widerspruches beweisen: 1) daß derjenige, von dessen Erbschaft die Rede ist, gestorben; 2) bei dem Vorhandenseyn eines Testamentes, daß solches aus irgend einem Grunde ungültig sey; und 3) daß er als Verwandter das Recht ab intestato zu erben habe, und zwar, wenn wider einen andern Verwandten geklagt wird, muß der Kläger beweisen, daß er dem Verstorbenen näher im Grade, als der Beklagte, oder gleich nahe verwandt sey, welches durch Stammbäume und Taufscheine geschieht. Uebrigens hat der Intestaterbe alle Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Testamentserbe; denn auch er ist verbunden, die ihm von dem Erblasser in Codicillen oder nach der Vorschrift der L. fin. c. de fideicomm. auferlegte

wirklich die Erbschaft nach dem Testamente erhält, so stirbt der Erblasser nicht intestatus. S. auch den Art. Erbschaft, Th. 11, und den Art. Testament, Th. 182.

**Unteutsch**, s. Undeutsch, Th. 195, S. 352.

**Unthat**, eine lasterhafte, boshafte That, ein grobes Verbrechen, wobei Raub und Mord verübt wird. Eine Unthat unter dem Schleier der Nacht begehen. Wegen seiner Unthaten hingerichtet werden. S. den Art. Verbrechen in V. Man findet das Wort in dieser Bedeutung schon bei dem Ottfried Untat; bei den Schwäbischen Dichtern Ungetat; es bezeichnet auch hier die Bedeutung des Bösen im härtesten Verstande, und im Gegensatze einer guten That. Das Hauptwort der Unthäter ist zwar im Hochdeutschen von Adelung als veraltet bezeichnet, kommt aber dennoch vor.

**Unthätchen**, ein nur im gemeinen Leben übliches Wort, einen geringen Flecken, eine kleine, fehlerhafte Stelle zu bezeichnen. An dem ganzen Leibe war kein Unthätchen zu spüren. An seiner ganzen Kleidung bemerkte man kein Unthätchen, keinen Flecken oder Fehler. Ein Unthätchen im Auge haben, einen kleinen Flecken, einen Mangel. Nach Adelung ist es das Diminutivum des vorigen Wortes, obgleich ihm der harte Nebenbegriff desselben völlig mangelt.

**Unthätig**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von thätig, jedoch nur in dessen engerer Bedeutung. Unthätig seyn, sich nicht beschäftigen, auch nichts zu thun habend. Ein unthätiger Mann, der nicht zu arbeiten fähig ist, oder dem es an Beschäftigung fehlt; auch der nicht gern arbeitet, die Unthätigkeit der Thätigkeit vorzieht. Die Armee blieb unthätig in ihrem Lager, suchte nicht die Offensive zu ergreifen. Ein unthätiger Diplomat, der

einem Grunde ungültig ist, im Zweifelsfalle ist die Vermuthung für ihn, daß er Erbe sey, so lange nicht ein Anderer beweiset, daß ein Testament vorhanden ist, in welchem er zum Erben eingesetzt worden; wenn aber dieses bewiesen ist, so ist die Vermuthung für den Testamentserben so lange, bis der Intestaterbe mit Gründen beweiset, daß das Testament ungültig ist. Wer daher als Intestirter eine Erbschaft erhalten will, muß im Falle des Widerspruches beweisen: 1) daß derjenige, von dessen Erbschaft die Rede ist, gestorben; 2) bei dem Vorhandenseyn eines Testamentes, daß solches aus irgend einem Grunde ungültig sey; und 3) daß er als Verwandter das Recht als Intestaterbe zu erben habe, und zwar, wenn wider einen andern Verwandten geklagt wird, muß der Kläger beweisen, daß er dem Verstorbenen näher im Grade, als der Beklagte, oder gleich nahe verwandt sey, welches durch Stammbäume und Taufscheine geschieht. Uebrigens hat der Intestaterbe alle Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Testamentserbe; denn auch er kann die, die ihm von dem Erblasser in Codicillen vor- oder nach der Vorschrift der L. fin. c. de fideicomm. auferlegte Vermächtnisse und Fideicommisse zu entrichten, und in vielen Fällen muß er sogar die in einem ungültigen Testamente enthaltenen Verordnungen des Erblassers befolgen, besonders wenn Letzteres mit der Codicillarklausel versehen ist. — Wenn daher ein Testament als solches für ungültig erklärt, oder vermöge der Codicillarklausel als Codicill aufrecht erhalten wird, so ist der Erblasser als Intestirer oder Intestatus gestorben, weil man in dieser Voraussetzung annimmt, daß der Testirer keine Erben geradezu eingesetzt, sondern nur seine Intestaterben gebeten habe, dem in dem Testamente eingesetzten Erben die Erbschaft als Fideicommiß abzutreten. Nur wenn im Testamente ein Erbe geradezu (directe) eingesetzt ist, und dieser

ganz auf die neuen Besitzer übergehen müssen. Nach dem Longobardischen, noch jetzt geltenden Lehenrechte sind alle Lehengüter theilbar, mit Ausnahme der Herzogthümer, Fürstenthümer, Markgrafschaften und Grafschaften, und, nach der goldenen Bulle, auch Kurlehen. Da aber durch die Theilbarkeit der Güter und die schlechte Wirthschaft vieler Edelleute, besonders bei Allodialgütern, sie Schulden halber getheilt und verkauft werden mußten, und dadurch viele angesehene Familien herunterkamen, so wurde, um das Ansehen der adeligen Familien zu erhalten, die Untheilbarkeit der Güter durch Erbverträge eingeführt, wie die Primogenitur, das Majorat, Seniorat und das Minorat beweisen. Die drei Ersteren s. unter Majorat, Th. 83, S. 24 u. f., und das Letztere, Th. 91, S. 452. Welcher von den Verträgen gerade gemeint sey, läßt sich nur aus der ausgesprochenen Successionsordnung in den Urkunden beurtheilen, nicht nach den Namen; denn diese werden oft darin verwechselt, besonders die drei Ersteren. Das Minorat kommt am öftersten bei Allodialgütern vor, und führt oft, jedoch irrig, den Namen Kührecht. Dergleichen untheilbare Güter heißen dann gehufte Güter, in einigen Gegenden untheilige Güter, im Gegensatze von walzenden Grundstücken. Erlaubt man bei untheilbaren Lehengütern eine Dismembration oder Theilung, so muß stets ein gewisser Complex von Grundstücken, unter dem Namen Lehenscomplex, ungetheilt bleiben, worauf dann die auf dem Lehen ruhenden Rechte und Verpflichtungen radicirt oder versichert werden. Kein Gut kann da getheilt werden, wo das Untheilbarkeitsrecht erlaubt ist, und dasselbe durch testamentarische Bestimmung oder Familienvertrag die Eigenschaft eines Fideicommisses halten hat, wenigstens kann dieses nie ohne Zustimmung der Mitbelehnten geschehen, oder ohne Vereini-

von dem ersten Stifter festgesetzten Erbfolge der Nächste dazu ist, in einem unveränderten Zustande übergeben werden. Den übrigen Erben werden die von dem Constituenten bestimmten Alimente ausgezahlt. Der Besitzer hat also keine freie Disposition über die Substanz der Fideicommisse, sowohl unter Lebenden, wie auf den Todesfall. Dergleichen immerwährende Familien-Fideicommisse sind nun die Majorate, Seniorate und Minorate, von denen man in der Preußischen Provinz Schlesien schon in den früheren Zeiten Beispiele antrifft; denn fast alle freien Standesherrschaften daselbst, die jetzt zum Theil den Titel von Fürstenthümern führen, als Carolath-Beuthen, Trachenberg, Pleße, Mielitzsch ꝛc., sind nur dergleichen Majorate. Ein wichtiges Majorat in Schlesien sind die Kienastischen und Warmbrunn'schen Güter des Grafen von Schaffgotsch, sie haben zwar nur einen Majoratsbesitzer, indessen sind doch in denselben zwei Majorate creirt worden. Der Aelteste von der Linie ist der eigentliche Majoratserbe und Besitzer der Güter; er muß aber dem ihm Nächstfolgenden jährlich 20,000 Gulden Rheinisch, worin das zweite Majorat besteht, herauszahlen. Auch der Graf von Reichenbach in Schlesien hat aus seiner Herrschaft Goschütz und den dazu genommenen Gütern ein Majorat errichtet. Auch der Graf und ehemalige Staats-Minister von Arnim auf Boitzenburg in der Provinz Brandenburg hat in neuerer Zeit ein Majorat aus seinen ansehnlichen ihm zugehörigen Gütern errichtet, und sich mit seinem Bruder, dem Ober-Schloßhauptmann Grafen von Arnim, deshalb abgefunden, der Antheil an diesen Gütern hatte. Die Untheilbarkeit dergleichen Güter, die zu Majoraten, Senioraten ꝛc. erhoben worden, haben zwar durch die Einwilligung und Bestätigung des Landesherren ihre Gültigkeit erhalten; derselbe kann

gung mit ihnen, wenn sie auf Revers stehen, das heißt, wenn sie im Voraus dem Gutsinhaber die freie Verfügung durch eine diesfallsige verbindliche schriftliche Erklärung (Revers) zugesichert haben. — Man ist immer noch nicht ganz darüber einig, ob es für den Staat vortheilhaft ist, wenn der Boden unter größere Besitzer vertheilt sey, so daß zwar weniger Familien im Staatsgebiete leben, diese sich aber eines um so größeren Wohlstandes erfreuen; oder ob man den Boden ohne Einschränkung, nach dem Gutbefinden der Besitzer, in so viele und so kleine Theile zerstükkeln lasse, als man will. Die sich für das Erstere erklären, haben die absolute Monarchie im Auge; hier, wo der Adel um den Monarchen und dessen Thron einen gewissen Glanz verbreiten soll, wo er selbst die ersten Stellen im Staate einnimmt, die einen gewissen Aufwand erfordern, ist es auch nöthig, daß er die Mittel dazu besitze, da der Gehalt, den ihm seine Stellung im Staatsdienste einträgt, dazu nicht hinreicht, um würdevoll bei allen Feierlichkeiten an einem glänzenden Hofe zu erscheinen; und dann sey dieser Aufwand auch dem Handel und den Gewerben in den Städten vortheilhaft, wo der Adel sich den Winter über aufhalte; auch Wissenschaften und Künste könnten sich nur durch seinen Aufwand in Flor erhalten, da er sie thätig unterstützte. Würde man nun hier die Theilbarkeit der Güter zulassen, so würden bei einer Geneigtheit zum Aufwande und zur Verschwendung leicht die Güter dismembrirt und die ehemaligen Besitzer derselben in Schulden und Armuth gerathen. Um diesem vorzubeugen sind die Familien-Fideicommisse, wie sie oben genannt, errichtet worden. Vermöge dieser Familien-Fideicommisse haben die zur Erbfolge in denselben bestimmten Personen nur die Administration und den Nießbrauch, so lange sie leben. *Nach ihrem* Tode muß es demjenigen, der nach der

Steuern, Kirchenanlagen, Decem, Opfergeld, Hirtenschutt ꝛc. zu berücksichtigen und zu sichern. Besonders sey die Zerstückelung großer Bauerngüter zu wünschen, weil sie nicht von einer Bauernfamilie mit einigem Gesinde bebauet werden könnten, sondern noch eine Menge fremder Hände, Tagelöhner und Fröhner, erforderten; dagegen seyen die kleinern nach einem gewissen Maaßstabe zusammen zu halten, der sich nach der Verschiedenheit des Bodens richten müsse. Würde man nun die Vertheilung der größeren Güter so weit zulassen, als sich auf den einzelnen Theilen noch Familien mit einem gewissen Wohlstande erhalten könnten, so wäre mit Gewißheit auf den oben ausgesprochenen Zweck der Gütertheilung zu rechnen. Auch von Staatswegen suchte man früher die Zertheilung der Güter zu verhindern, ja es existiren verbietende Gesetze in vielen Staaten dagegen, und solches wegen der in den Uebungszeiten und auch in den Kriegszeiten nöthigen Räume für die Einquartierung der Truppen, so wie für die nöthigen Spannstücke, die durch die Verkleinerung der Wirthschaften auch eine Einschränkung erleiden müssen. Auch suchten die Gesetzgebung und das Herkommen durch das Gespilderecht für die Wiedervereinigung abgetrennter Theile eines Gutes oder Grundstückes mit demselben zu wirken. Was nun die Rittergüter anbetrifft, so spricht sich hier besonders die Stimme der mehrsten politischen Schriftsteller und Ständeglieder der Kammern für eine Dismembration bei großen Gütern aus; man will hier von keinen Fideicommissen, von keinen Majoraten, Senioraten ꝛc. etwas wissen, nur von einer freien Vererbung und Theilung unter die rechtmäßigen Testamentserben, und von jedem freien Verkaufe eines Gutes von den Besitzern. Besonders ist man für die Dismembration der Domainen, weil die Verwaltung

aber auch durch die ihm verliehene Macht solche wieder aufheben und den Verkauf gestatten, wenn es es für des Staates Wohl für zweckmäßig hält. Nach dem Edikte vom Jahre 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthumes, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend", sind die Familien- und Fideicommiß-Stiftungen in den Preußischen Staaten zwar nicht aufgehoben worden, aber doch nach §. 9 können solche durch einen Familienbeschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreußischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehen schon im Ostpreußischen Provinzial-Rechtszusatz 56 verordnet ist. Indessen ist es auch schon früher geschehen, daß dergleichen Fideicommiß-, Majorats- ꝛc. Güter verkauft worden sind, jedoch nur mit der Zustimmung und Einwilligung derjenigen, die ein Successionsrecht daran hatten, und mit Genehmigung des Landesherren, wie solches auch in der Provinz Schlesien vorgekommen ist. Diejenigen, die sich daher für die Aufrechthaltung der Untheilbarkeit der Güter erklären, haben die oben angeführte Absicht im Auge; auch bei den geschlossenen Bauerngütern, die in der Regel in Deutschland bis auf die neuere Zeit untheilbar waren, weil man dadurch den Wohlstand in den einzelnen Familien gesichert glaubte. — Diejenigen, die dagegen die Aufhebung der Fideicommisse und Majorate, überhaupt eine Zertheilung aller Güter wünschen, wollen dadurch nicht nur die Produktivität des Bodens durch eine größere Kultur befördert sehen, sondern auch eine größere Bevölkerung dem platten Lande dadurch zuweisen, indem durch die Theilung des Grundeigenthums weit mehr Individuen zur Betreibung des Ackerbaues angezogen werden; nur seyen bei den Dismembrationen die auf den Gütern haftenden Lasten an Lehengeld, Erbzins, Frohnen,

werden, sondern verbleibt dem Haupt-Unternehmer, welcher den Kompagnons ihren Antheil nebst Gewinn herauszahlt.

**Unthier**, 1) ein jedes reißendes und gefährliches Thier, daher führt der Wolf in der engsten Bedeutung den Namen Unthier; so auch die Hyäne. — 2) Ein ungestaltetes oder abscheulich mißgestaltetes Thier, welches mehr fabelhaft ist. Hierher gehört der Lindwurm, s. Th. 79, S. 280 u. f. — 3) In einigen Gegenden, so z. B. bei den Friesen, wird das Ungeziefer Unthiere genannt. — 4) Belegt man auch einen lasterhaften ungestümen Menschen, der nicht zu bessern ist, mit diesem Namen. — 5) In der Zoologie, nach Oken, wird unter Unthiere der gemeinschaftliche Name der Infusionsthiere, Korallen, Korallinen und Schwämme verstanden.

**Unthunlich**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von thunlich, was sich nicht thun, sich nicht auf eine rathsame und wohlthätige Weise abmachen läßt. Daher eine unthunliche Sache. Die Sache ist unthunlich. So auch die Unthunlichkeit einer Sache.

**Untiefe**, der Gegensatz der Tiefe, eine nicht gehörige Tiefe, eine seichte Stelle in einem Gewässer, besonders welches schiffbar ist, die verhindert, daß die Schifffahrt darauf betrieben werden kann.

**Untödtlich**, Bei- und Nebenwort, nicht tödtlich, den Tod nicht verursachend, mit keiner Todesgefahr verbunden, wofür man lieber nicht tödtlich sagt. Eine untödtliche Wunde. Eine untödtliche Krankheit, die nicht tödtlich ist.

**Unträchtig**, Bei- und Nebenwort, nicht trächtig, nicht tragbar, untragbar, unfruchtbar. Es kommt im Hochdeutschen wenig vor, indem man sich dafür des folgenden Wortes bedient.

derselben immer kostbarer, als die Verwaltung der Privatgüter ist, und eine Zerstückelung derselben in erbliche Pachtungen den doppelt großen Vortheil hat, erstens: die Verwaltung bei weitem wohlfeiler zu machen, und besonders die großen Baukosten aufzuheben, an welchen fast alle Domainenverwaltungen leiden, und setzte man nun die Erbpachtgelder in Naturalien und mäßig an, so gewährten sie sichere Einnahmen; zweitens erhöhete man dadurch die Steuerquoten der Erbpachter durch die Steuereinkünfte in allen Klassen der öffentlichen Abgaben, Grundsteuer, Einkommensteuer ꝛc. Gegen diese Vortheile sollen die meist nur eingebildeten Nachtheile, z. B. daß die Kammergüter oder Domainen dann leichter veräußert werden könnten, gar nicht in Betracht kommen. Uebrigens hat die Erfahrung da bewiesen, wo man die Parcellirung der Güter eingeführt hat, daß sie nicht überall in gleichem Grade einzuführen sey, und die Theilung nicht in zu kleinen Theilen geschehe. Die Resultate waren in einigen Provinzen Wohlstand, vermehrte Produktion und Industrie; in anderen dagegen Uebervölkerung, Verarmung und Auswanderungen. Ein Mehreres hierüber findet man in der Abhandlung von Friedrich Bülau: „Der Staat und der Landbau", Leipzig, 1834, S. 21 u. f. — Ein untheilbares Vermögen, ein Vermögen oder eine Hinterlassenschaft von Kapitalien oder baarem Gelde, welches nicht vertheilt werden kann, sondern welches der Besitzer oder Vermächtnißmacher so gestellt hat, daß nur die Zinsen davon gezogen und getheilt werden können, nie aber das Kapital, welches als eisern zu betrachten ist. — Ein untheilbares Geschäft, bei einer Handlung, einer Fabrik oder Manufaktur ꝛc., zu deren Betreibung sich mehrere Unternehmer verbunden und ihr Geld eingeschossen haben, dieses Geschäft kann bei der Auflösung der Kompagnieschaft nicht getheilt

sein Vertrauen auf Personen setzen', die oft durch das natürliche, nicht verbildete Gefühl richtiger geleitet werden, als diejenigen von großer Bildung; denn so erging es dem Maler Rhode, der einst einen seiner Freunde in einem Kniestück portraitirt hatte, dessen Aehnlichkeit Jedem auffiel. Man rief nun auch den alten Kutscher herbei, der für die Fußbekleidung des Gemalten zu sorgen pflegte, und fragte ihn, ob er den Gemalten wohl erkenne? Er besah lange das Gemälde und sagte: „Nein!" — „Das ist ja Euer Herr!" — „Der Herr? Gott bewahre! Wo sind denn die Stiefel?" — Bei historischen Gemälden liegt die untreue Darstellung in der unrichtigen Auffassung des geschichtlichen Gegenstandes, sowohl in der Handlung, als im Kostüme und in dem Orte, wo die Handlung sich zugetragen hat; selbst in dem Charakter des Gesichts, ob Nordländer oder Südländer, in den Personen nach ihrer Würde und ihrer Wichtigkeit in der Handlung, damit der Beschauer gleich die besonders handelnden Personen herauserkennt. In allem Angeführten kann eine Untreue begangen werden, so daß das Gemälde den historischen Werth verliert, wenn es gleich sonst sehr gut gearbeitet ist, selbst gegen die Komposition nicht Tadel erhoben werden kann. — Eine Landschaft ist untreu, wenn der Ort oder die Gegend nicht richtig aufgefaßt worden, den man dargestellt hat, sowohl in den Höhen, als in den Holzarten und den Gewässern; dann auch in der Perspektive, in der Beleuchtung, ob Morgen-, Mittag- oder Abendbeleuchtung, wonach die Schatten fallen, das heißt, bei einer Naturscene, dann auch die Staffage im Vorgrunde ꝛc. — 2) Die Neigung, nicht der Wahrheit gemäß zu handeln und zu sprechen. Er blieb seiner Absicht, seinem Vorhaben untreu oder nicht treu, führte sie nicht so aus, als er es sich vorgenommen und es versprochen hatte. —

**Untragbar**, Bei- und Nebenwort, 1) nicht tragbar, keine Früchte tragend oder bringend, sowohl bei Thieren, als Gewächsen. Eine untragbare Kuh, eine Kuh, die ganz unfruchtbar, gelt ist, oder die nur in einem Jahre nicht getragen hat. Ein untragbarer Baum, der keine Früchte bringt oder trägt. — 2) Eine nicht fortzubringende Last; eine untragbare Last, die man nicht forttragen kann. Dieser Sack mit Mehl ist untragbar, kann auf dem Rukkel nicht fortgetragen werden, indem die Last zu groß ist. So auch die Untragbarkeit.

**Untreu**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von treu, und in dessen sämmtlichen Bedeutungen. 1) Mangel an Uebereinstimmung mit der Wahrheit. Jemand ist untreu in seinen Erzählungen, wenn er sie nicht mit der Wahrheit übereinkommend vorträgt, sondern von der Wahrheit abweicht. Daher auch die Untreue eines Geschichtschreibers, auf dessen Wahrheit man sich nicht verlassen kann. Ein untreues Gemälde, welches nicht mit der Wahrheit übereinkommt. Der Maler ist in der Darstellung seiner Gemälde untreu, faßt die Gegenstände, die er darstellt, nicht richtig auf; dieses kommt sowohl bei dem Portrait-Maler, als bei dem Maler historischer Gegenstände und auch bei dem Landschaftsmaler vor. Bei dem Portraitmaler, wenn er die Gesichtszüge nicht richtig aufgefaßt hat, und so auch den Farbenton des Gesichts, so daß sich der Charakter darin nicht ausspricht, auch das Gesicht zu jugendlich oder zu alt nach dem lebenden Originale gehalten worden, kurz die Aehnlichkeit fehlt, so daß das Portrait, wenn es Bekannten des Portraitirten vorgehalten wird, diese sich erst lange besinnen müssen, ehe sie es erkennen. Treu ist die Auffassung und Ausführung dagegen, wenn es sogleich für die Person, die es darstellen soll, erkannt wird. Man darf aber nicht immer

sein Vertrauen auf Personen setzen', die oft durch das natürliche, nicht verbildete Gefühl richtiger geleitet werden, als diejenigen von großer Bildung; denn so erging es dem Maler Rhode, der einst einen seiner Freunde in einem Kniestück portraitirt hatte, dessen Aehnlichkeit Jedem auffiel. Man rief nun auch den alten Kutscher herbei, der für die Fußbekleidung des Gemalten zu sorgen pflegte, und fragte ihn, ob er den Gemalten wohl erkenne? Er besah lange das Gemälde und sagte: „Nein!" — „Das ist ja Euer Herr!" — „Der Herr? Gott bewahre! Wo sind denn die Stiefel?" — Bei historischen Gemälden liegt die untreue Darstellung in der unrichtigen Auffassung des geschichtlichen Gegenstandes, sowohl in der Handlung, als im Kostüme und in dem Orte, wo die Handlung sich zugetragen hat; selbst in dem Charakter des Gesichts, ob Nordländer oder Südländer, in den Personen nach ihrer Würde und ihrer Wichtigkeit in der Handlung, damit der Beschauer gleich die besonders handelnden Personen herauserkennt. In allem Angeführten kann eine Untreue begangen werden, so daß das Gemälde den historischen Werth verliert, wenn es gleich sonst sehr gut gearbeitet ist, selbst gegen die Komposition nicht Tadel erhoben werden kann. — Eine Landschaft ist untreu, wenn der Ort oder die Gegend nicht richtig aufgefaßt worden, den man dargestellt hat, sowohl in den Höhen, als in den Holzarten und den Gewässern; dann auch in der Perspektive, in der Beleuchtung, ob Morgen-, Mittag- oder Abendbeleuchtung, wonach die Schatten fallen, das heißt, bei einer Naturscene, dann auch die Staffage im Vorgrunde ꝛc. — 2) Die Neigung, nicht der Wahrheit gemäß zu handeln und zu sprechen. Er blieb seiner Absicht, seinem Vorhaben untreu oder nicht treu, führte sie nicht so aus, als er es sich vorgenommen und es versprochen hatte. —

3) Mangel in Beförderung des Besten Anderer. Jemandem untreu seyn, untreu bleiben. Ein untreuer Freund, der nachtheilig gegen seinen Freund handelt, ihn hinterlistiger Weise benachtheiliget. Ein untreuer Bedienter, der seinem Herren Nachtheil verursacht, nicht sein Bestes wahrnimmt. — 4) Mangel in Erfüllung seiner Pflichten. Ein untreuer Arbeiter, der die Arbeit nicht nach dem getroffenen Abkommen und dem erhaltenen Lohne ausführt. Seinem Berufe untreu seyn, gegen die übernommenen Pflichten in einem Amte handeln. Dann auch 5) im engeren Sinne, wo sich diese Pflichten auf ein besonderes Versprechen gründen. Seinem Vorgesetzten, der Obrigkeit untreu seyn. Ein untreuer Unterthan. — 6) Im noch engsten Sinne, wo sich dieser Mangel der Pflicht auf das Versprechen ehelicher Liebe oder besonderer Dienstleistung und Anhänglichkeit gründet. Einer Person untreu seyn, ihr das zugesagte Versprechen nicht erfüllen; daher ein untreuer Liebhaber; eine untreue Geliebte, die das Versprechen, welches sie sich gegenseitig in Hinsicht der Fortdauer ihrer Liebe gegeben haben, nicht erfüllen. Ein untreuer Gatte oder Ehemann, der ausschweift, sich mit anderen Personen weiblichen Geschlechtes abgiebt; so auch umgekehrt eine untreue Gattin, die sich mit anderen Mannspersonen abgiebt. Untreues Gesinde, welches der Herrschaft Geld, Sachen entwendet oder auf irgend eine Weise unterschlägt. — So auch die Untreue in allen den oben angeführten Fällen. Die Untreue eines Freundes, eines Liebhabers, eines Ehemannes. Die Untreue des Gesindes. Die Welt ist voll Untreuer, Sir. 11, 30 ꝛc.

**Untreue**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Untrieglich**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von trieglich, nach Adelungs Erklärung: unfähig, Je-

mandes Erwartung zu dessen Nachtheil nicht zu erfüllen; wo es nur im weiteren Verstande gebraucht wird, unfähig zu irren oder die Wahrheit zu verfehlen, wo es oft für unfehlbar, zuverlässig ꝛc. gebraucht wird. Ein untrieglicher Mann. Die heilige Schrift ist untrieglich, unfehlbar. So auch die Untrieglichkeit.

**Untrinkbar**, Bei- und Nebenwort, nicht trinkbar, was sich nicht trinken läßt. Untrinkbares Wasser, untrinkbarer Wein. Daher die Untrinkbarkeit. Um untrinkbares Wasser und untrinkbaren Wein wieder trinkbar zu machen, s. unter Wasser und Wein in W.

**Untröstbar**, Bei- und Nebenwort, und so auch untröstlich, sich nicht trösten lassend; unfähig, Trost anzunehmen. Es bezeichnet einen zerrütteten Zustand des Gemüths, indem dieses durch den erlittenen Verlust so schmerzlich ergriffen ist, daß alle Einwirkungen zur Beruhigung von Andern darauf keinen Einfluß äußern. Die Mutter ist wegen des Verlustes ihres Kindes untröstlich; so der Mann über den Verlust seiner Frau. So auch die Untröstlichkeit und Untröstbarkeit. — Die Untröstlichkeit liegt mehr in einem zarten, theilnehmenden Gemüth, das sich von einem erlittenen Verluste nicht trennen kann, indem sich ihm die Vorstellungen daran immer wieder lebhaft vordrängen, immer wieder vor ihn hintreten, und es beunruhigen. Selbst die herzlichsten Trostgründe wirken oft mehr nachtheilig, als sie beruhigen; denn sie erwecken und erhöhen hier den Schmerz, der noch tiefer dadurch empfunden wird, je mehr man bemühet ist, den erlittenen Verlust als unvermeidlich, als des Himmels Schickung darzustellen. Die Trostgründe der Religion, so vollwichtig sie unter gewissen Umständen sind, lassen bei Einem, dem das Liebste, was er auf der Welt hatte, genommen wird,

eine größere Trauer zurück, indem ſie Zweifel über das eigene Handeln, über den eigenen moraliſchen Werth erwecken, der dieſen Verluſt nach ſich gezogen haben könnte, oder ſie erwecken ein Mißtrauen wider die Vorſehung, ſtellen die himmliſche Liebe in Zweifel. Noch eher wirken Erheiterungen mancherlei Art auf ein verwundetes Gemüth, wenn ſie ſo herbeigeführt werden, daß der Untröſtliche nicht die Abſicht merkt; denn wäre dieſes der Fall, ſo würde er ſich jeder ihm zugedachten Erheiterung zu entziehen ſuchen, und man hätte das Vertrauen bei ihm eingebüßt. Daher iſt dieſer Gemüthszuſtand von ſo zarter Art, daß man nicht Vorſicht genug bei der Tröſtung anwenden kann, um nicht den Schmerz noch zu vergrößern.

**Untröſtlichkeit**, ſ. den vorhergehenden Artikel.

**Untrüglich**, ſ. Untrieglich.

**Untüchtig**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von tüchtig. Die in einem hohen Grade zu einer Beſtimmung oder einem Gebrauche nöthigen Eigenſchaften entbehrend. Ein Verſchnittener iſt untüchtig zum Beiſchlafe. Untüchtig zum Ackerbaue ſeyn, nicht die nöthigen Kräfte dazu beſitzen. Ein zu Intriguen untüchtiger Diplomat, der nicht die gehörigen Eigenſchaften zu intriguiren beſitzt. — Zu einem Amte untüchtig ſeyn, nicht die nöthigen Fähigkeiten dazu beſitzen. Er hat ſich ſtets untüchtig zu den ihm aufgetragenen Geſchäften bewieſen, nie die nöthigen Fertigkeiten und Einſichten dazu gezeigt. So auch die Untüchtigkeit.

**Untugend**, in der Philoſophie, der Gegenſatz von Tugend. In der gelinderen und engeren Bedeutung iſt Untugend nicht gerade Laſter, ſondern nur, wie Unart, eine üble Angewohnheit, welche dem angenommenen Begriffe der Vollkommenheit zu einer gewiſſen

Abſicht entgegen iſt; daher ſagt man auch: ein Kind hat Untugenden an ſich, wenn es üble Gewohnheiten angenommen hat. In dieſer Bedeutung gebraucht man es auch von Thieren. Stätigkeit, Beißen, Schlagen, Bäumen ꝛc. ſind Untugenden an einem Pferde; Tücke, Faulheit, immerwährendes Kläffen ꝛc. an einem Hunde. Bei Menſchen pflegt man auch Neigung zum Trunke, zur Wolluſt, dann Untreue, Faulheit, Zankſucht ꝛc. Untugenden zu nennen, jedoch immer nur in gelinderer Beziehung, als eine üble Gewohnheit, und nicht als Ausartung in Laſter. — Ehemals galt Untugend auch für eine abſichtliche Uebertretung des Sittengeſetzes, für eine laſterhafte Neigung, ſich gewiſſen Handlungen hinzugeben, alſo auch für Sünde, Verbrechen, Laſter ꝛc. In der Bibel kommt es in dieſem Sinne vor. Untugend kommt vom Gottloſen, 1. Sam. 24, 14. Mein Zorn über ihre Untugend wird ein Ende haben, Eſ. 10, 25. Die Sünde iſt Untugend, 1. Joh. 5, 17; und ſo in anderen Stellen mehr. — So hat man auch das Bei- und Nebenwort untugendhaft, nicht tugendhaft. Ein untugendhaftes Frauenzimmer, ein ausſchweifendes.

**Unüberlegt**, Bei- und Nebenwort, nicht überlegt. Wenn man eine Handlung begeht, deren Folgen man nicht gehörig bedacht hat. Ein unüberlegter Streich, auch Einfall. Unüberlegt handeln. Ein unüberlegter Menſch, deſſen Handlungen ohne Ueberlegung geſchehen, der in's Blaue hinein handelt, ohne die Folgen zu überlegen; alſo ein unbedachtſamer, unbeſonnener Menſch.

**Unüberſehbar**, Bei- und Nebenwort, was nicht zu überſehen iſt, wobei das Auge keinen Zielpunkt findet. Eine unüberſehbare Fläche; ein unüberſehbares Feld, welches ſich weit hinaus erſtreckt, ſo daß

eine größere Trauer zurück, inder[illegible]meſſen werde
das eigene Handeln, über den [illegible]keit.
Werth erwecken, der dieſen [illegible]rt, was nicht über-
haben könnte, oder ſie erw[illegible]dazu aufgewendeten
die Vorſehung, ſtellen di[illegible]hinreichen; daher ein
fel. Noch eher wirken [illegible] ein unüberwind-
auf ein verwundetes [illegible] unüberwindlicher
führt werden, daß [illegible]erwindlicher Verluſt,
merkt; denn wäre di[illegible]hmerzen und erſetzen kann.
der ihm zugedachte [illegible]liche Leidenſchaft, welche
und man hätte [illegible]reißt, daß er ihrer nicht Herr
Daher iſt dieſer [illegible] beherrſchen kann. — Den Namen
daß man nicht [illegible]lichen Flotte führte in Spanien
wenden kann [illegible] oder Armada, welche König Phi-
größern. [illegible]weite wider die Engländer ausrüſtete,

**Untröſtlichkeit**, [illegible]ſtung ſich auf 60 Millionen Thaler
**Untrüglich** [illegible] wurde von dem Herzoge Medina Si-
**Untüchtig** [illegible], und lief im Mai 1588 aus dem Ha-
tüchti[illegible] aus, hatte aber das Unglück, von den
ſtimm[illegible] Engländern theils geſchlagen, theils von Stürmen
ten e[illegible] zerſprengt zu werden; ſo daß nur wenige Schiffe davon
tig[illegible] nach Hauſe zurückkehrten. Philipp ſoll den aus-
ſe[illegible]führlichen Bericht dieſes Unglücksfalles von dem zit-
ä[illegible]ternden Admirale bei der Audienz mit ſcheinbarer Kälte
r[illegible] angehört und demſelben geantwortet haben: „Faſſen
Sie ſich, Herzog; ich habe Sie gegen Menſchen, und
nicht gegen Stürme und Klippen geſendet.“ — So
auch die Unüberwindlichkeit.

**Unumgänglich**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von umgänglich. 1) Abgeneigt, Umgang mit Anderen zu pflegen; dann auch Mangel an den zum geſelligen Umgange nöthigen Eigenſchaften beſitzend. Unumgänglich ſeyn. Ein unumgänglicher Menſch; ein unumgängliches Betragen. — 2) Deſſen man nicht Umgang haben kann, in welchem Verſtande umgänglich nicht üblich iſt. Es iſt

umgänglich nothwendig. Ein unabweisliches Bedürfniß. Wir müssen unaufhaltsam wieder fort. So auch die Unumgänglichkeit in beiden Bedeutungen.

**Unum idemque**, das Nämliche, ein und dasselbe.

**Unumschränkt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von eingeschränkt, durch nichts eingeschränkt, welches in der häufigsten der Gewalt und Macht nach gebraucht wird, uneingeschränkt. So herrscht ein Regent unumschränkt, wenn sein Wille durch Verträge mit seinen Unterthanen nicht eingeschränkt worden; er heißt souverain ist, ein absoluter Monarch. Eine unumschränkte Regierung. Die unumschränkten Regierungen in Deutschland, die nur zum Theil durch Landstände, und auch nur locker, gebunden waren, haben seit der Französischen Revolution 1789, besonders aber in neuerer Zeit, große Veränderungen erfahren, indem der Absolutismus verschwunden, und eine constitutionelle Regierungsform an dessen Stelle getreten ist, welche die Gewalt zwischen Herrscher und Volk theilt. Der unumschränkte Monarch kann, wenn gleich Gesetze existiren, seinen Willen dennoch zum Gesetze machen, und aus dem Kabinette herrschen, das heißt, Kabinetsbefehle, selbst in Justizsachen, erlassen, welches, als eine despotische Maaßregel, von jeher allgemeinen Unwillen erregte. Die unumschränkten Regierungen wurden von je her in kultivirten Staaten als etwas Gehässiges betrachtet, weil sie sich mit der ursprünglichen Idee des Staates, als eines Vertrages zwischen dem Gebietenden und den Gehorchenden, nicht vertragen, der natürlichen Freiheit der Menschen entgegen stehen, den Herrscher selbst über das Gesetz erheben, und so der Willkühr Thür und Thor öffnen, wenn nicht der Regent selbst ein vorurtheilsfreier Mann ist, der bei seiner ihm übertragenen Macht in den Justizsachen freies Handeln nach den unumstößlichen

dessen Größe mit den Augen nicht gemessen werden kann. So auch die Unübersehbarkeit.

**Unüberwindlich**, Bei- und Nebenwort, was nicht überwunden werden kann, wozu die dazu aufgewendeten Kräfte nicht zur Ueberwältigung hinreichen; daher ein unüberwindliches Heer; ein unüberwindlicher Feldherr. Ein unüberwindlicher Schmerz. Ein unüberwindlicher Verlust, welchen man nicht verschmerzen und ersetzen kann. Eine unüberwindliche Leidenschaft, welche den Menschen so fortreißt, daß er ihrer nicht Herr werden, sie nicht beherrschen kann. — Den Namen der unüberwindlichen Flotte führte in Spanien die Kriegesflotte oder Armada, welche König Philipp der Zweite wider die Engländer ausrüstete, und deren Ausrüstung sich auf 60 Millionen Thaler belief. Sie wurde von dem Herzoge Medina Sidonia geführt, und lief im Mai 1588 aus dem Hafen von Lissabon aus, hatte aber das Unglück, von den Engländern theils geschlagen, theils von Stürmen zerstreut zu werden; so daß nur wenige Schiffe davon nach Hause zurückkehrten. Philipp soll den ausführlichen Bericht dieses Unglücksfalles von dem zitternden Admirale bei der Audienz mit scheinbarer Kälte angehört und demselben geantwortet haben: „Fassen Sie sich, Herzog; ich habe Sie gegen Menschen, und nicht gegen Stürme und Klippen gesendet.“ — So auch die Unüberwindlichkeit.

**Unumgänglich**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von umgänglich. 1) Abgeneigt, Umgang mit Anderen zu pflegen; dann auch Mangel an den zum geselligen Umgange nöthigen Eigenschaften besitzend. Unumgänglich seyn. Ein unumgänglicher Mensch; ein unumgängliches Betragen. — 2) Dessen man nicht Umgang haben kann, in welchem Verstande umgänglich nicht üblich ist. Es ist

mir unumgänglich nothwendig. Ein unumgängliches Bedürfniß. Wir müssen unumgänglich wieder fort. So auch die Unumgänglichkeit in beiden Bedeutungen.

**Unum idemque**, das Nämliche, ein und dasselbe.

**Unumschränkt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von umschränkt, durch nichts eingeschränkt, welches am häufigsten der Gewalt und Macht nach gebraucht wird; uneingeschränkt. So herrscht ein Regent unumschränkt, wenn sein Wille durch Verträge mit seinen Unterthanen nicht eingeschränkt worden; er also souverain ist, ein absoluter Monarch. Eine unumschränkte Regierung. Die unumschränkten Regierungen in Deutschland, die nur zum Theil durch Landstände, und auch nur locker, gebunden waren, haben seit der Französischen Revolution 1789, besonders aber in neuerer Zeit, große Veränderungen erfahren, indem der Absolutismus verschwunden, und eine constitutionelle Regierungsform an dessen Stelle getreten ist, welche die Gewalt zwischen Herrscher und Volk theilt. Der unumschränkte Monarch kann, wenn gleich Gesetze existiren, seinen Willen dennoch zum Gesetze machen, und aus dem Kabinette herrschen, das heißt, Kabinetsbefehle, selbst in Justizsachen, erlassen, welches, als eine despotische Maaßregel, von je her allgemeinen Unwillen erregte. Die unumschränkten Regierungen wurden von je her in kultivirten Staaten als etwas Gehässiges betrachtet, weil sie sich mit der ursprünglichen Idee des Staates, als eines Vertrages zwischen dem Gebietenden und den Gehorchenden, nicht vertragen, der natürlichen Freiheit der Menschen entgegen stehen, den Herrscher selbst über das Gesetz erheben, und so der Willkühr Thür und Thor öffnen, wenn nicht der Regent selbst ein vorurtheilsfreier Mann ist, der bei seiner ihm übertragenen Macht der Justiz ein freies Handeln nach den entworfenen

und vom Volke gebilligten Geſetzen geſtattet, ohne ſich irgend einen Eingriff oder einen Machtſpruch bei dem gefällten Urtheile zu erlauben, als nur das Recht der Begnadigung, oder wenn ſich der Verurtheilte an ihn, als an die höchſte Behörde des Staates, wendet, und um eine nochmalige Reviſion ſeines Prozeſſes bittet, weil das Urtheil ihm ungerecht erſcheint, er ſolche veranlaßt, als der rechte Arm der Richter, nicht aber als ihr Meiſter, und als die Stütze des Volkes, wenn ſolches ſich im Rechte zu befinden glaubt; denn der Regent handelt im Namen des Volkes, um nicht nur Jeden, der ſich weigert, den Ausſprüchen der Richter zu gehorchen, mit Gewalt dazu anzuhalten, ſondern auch, um jeden Eingriff in die Rechte der Staatsbürger zu verhindern, und ſo für die innere Ruhe zu ſorgen. Dieſe Gewalt oder Macht des Regenten, unterſtützt durch phyſiſche Kräfte, eine bewaffnete Macht, giebt nun die Unumſchränktheit, und kann auch leicht eine conſtitutionelle Regierung in eine unumſchränkte zurückführen, wie wir ſolches in England bei Cromwell und in Frankreich bei Napoleon geſehen haben; denn beide verhalf die bewaffnete Macht zur Un-

Gefängnissen, die in der Vertheilung unverhältnißmäßig hohen Abgaben, die großen Begünstigungen des Adels, und die Verachtung des Bürgerstandes ꝛc. klagte, und auch einerseits mit Recht, so herrschte dennoch keine so drückende Preßfreiheit, als übertriebene Klagen darüber laut wurden. Voltaire, der die herrschende Religion angriff und lächerlich machte, der einen Candide schrieb, und sich über die beste Welt lustig machte, lebte in Frankreich und starb in Paris. Schriften, die durch den Henker verbrannt worden, wie die Schriften Rousseau's, Raynal's, Helvetius und anderer Schriftsteller wurden in Paris öffentlich verkauft und allgemein gelesen. Mit den vielen unzüchtigen Schriften und Kupferstichen, welche in Frankreich herauskamen, wurde ganz Europa überschwemmt, und man wehrte ihnen nicht, ließ sie erscheinen, oder wollte sie wenigstens nicht sehen; indessen war die Polizey bemühet, die Preßfrechheit zu hemmen, indem namenlose Schriftsteller Pasquille über noch lebende Personen schrieben. Mirabeau's Pasquill über den Berliner Hof, worin er bedeutende und hochstehende Personen auf das schändlichste verläumdete, wurde in Paris verbrannt, aber dennoch wurde der Verfasser zum Abgesandten an die Reichsstände gewählt. Die Polizeyspione waren zwar überall auf den Kaffeehäusern und an den öffentlichen Orten verbreitet, indessen scheute man sich dennoch nicht, über den Hof und die Regierung zu sprechen; auch würde ein solches Verbot die übelsten Früchte bei den Franzosen gebracht haben, bei ihrer Lebhaftigkeit und Redseligkeit; und so wie es hier war, so war auch Manches übertrieben bei den anderen Angaben. Wenden wir uns nun wieder nach Deutschland, und hier nach unserm Vaterlande Preußen, und betrachten wir nun hier die unumschränkte Regierung seit 1740 bis jetzt, oder bis zur constitutionellen, ob wir hier Elemente

und vom Volke gebilligten Gesetzen gestattet, ohne sich irgend einen Eingriff oder einen Machtspruch bei dem gefällten Urtheile zu erlauben, als nur das Recht der Begnadigung, oder wenn sich der Verurtheilte an ihn, als an die höchste Behörde des Staates, wendet, und um eine nochmalige Revision seines Prozesses bittet, weil das Urtheil ihm ungerecht erscheint, er solche veranlaßt, als der rechte Arm der Richter, nicht aber als ihr Meister, und als die Stütze des Volkes, wenn solches sich im Rechte zu befinden glaubt; denn der Regent handelt im Namen des Volkes, um nicht nur Jeden, der sich weigert, den Aussprüchen der Richter zu gehorchen, mit Gewalt dazu anzuhalten, sondern auch, um jeden Eingriff in die Rechte der Staatsbürger zu verhindern, und so für die innere Ruhe zu sorgen. Diese Gewalt oder Macht des Regenten, unterstützt durch physische Kräfte, eine bewaffnete Macht, giebt nun die Unumschränktheit, und kann auch leicht eine constitutionelle Regierung in eine unumschränkte zurückführen, wie wir solches in England bei Cromwell und in Frankreich bei Napoleon gesehen haben; denn beide verhalf die bewaffnete Macht zur Unumschränktheit, die aber keine Dauer hat, da sie sich nur auf eine Kaste stützt, und die Liebe des Volkes entbehrt, und entbehren muß, da jene oft begünstigte Macht anmaßend wird, und so in Konflikt mit dem Volke geräth, welches sie erhält. — Die unumschränkte Regierungsform ist erst wieder in neuester Zeit so angefeindet worden, obgleich sie längst ihr Grauenhaftes, die unbeschränkte Willkühr, durch die steigende Kultur und den Zeitgeist verloren hat; denn selbst in Frankreich, vor der Revolution 1789, wo man so sehr über Willkühr Klage führte, wo man die Lettres de cachet verabscheuete, über die große Beschränkung der Presse, das Kundschafterwesen, die Peinigungen der Gefangenen in der Bastille, so wie überhaupt in den

die Nahrungsmittel gelegt waren, wie die Accise, waren so mäßig, da Gewerbe und Handel blüheten, daß sie gar nicht beim Brode, dem Fleische, Biere ꝛc. empfunden wurden, außer bei einer Theuerung in einem unfruchtbaren Jahre; bloß Luxusartikel waren etwas hoch impostirt, da sie aber die Reichen und Bemittelten trafen, wenn sie sich fremdländisch kleiden, und fremde und überseeische Produkte genießen wollten, so erzeugten sie keinen Druck, wohl aber der Staatskasse eine Einnahme zur Verwaltung des Ganzen. Der Landmann wurde nicht gedrückt, und die Fortschreitung des Zeitgeistes wirkte auch auf jede Verbesserung seiner noch hier und da beengten Lage. Hierzu gehörte die so sehr gewünschte Gewerbefreiheit, der man jetzt wieder entgegen ist; die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, und die Separation der Güter; die Verbesserung des Schulwesens, besonders auf dem Lande; die Verminderung des Militairs, welches schon so merklich war, daß man die meisten Thorwachen z B. in Berlin hatte eingehen lassen, so auch mehrere Stadtwachen ꝛc. ꝛc. Dieses ist nun eine kurze Uebersicht des unumschränkten Preußischen Staates bis zur Umwandlung in einen constitutionellen, von dem wir nun die geträumte Glückseligkeit erst zu erwarten haben. So wie es nun mit diesem unumschränkten Deutschen Staate stand, so stand es auch mit den übrigen unumschränkten Deutschen Staaten; wenn sie auch nicht in dem Vollgenuß aller der erwähnten Freiheiten des vorhergehenden waren. Hieraus gewahrt man nun, wie weit der Zeitgeist bei den unumschränkten Regierungen schon vorgeschritten, und an eine Steigerung des Mißbrauchs der Gewalt nicht mehr zu denken war. Das Schreckensgespenst des Despotismus, welches man mit der unumschränkten Monarchie verband, war längst verschwunden, und einzelne Erhebungen von Beamten und bevorzugten

des Despotismus finden, die immer mit einer solchen Regierung als unzertrennlich gedacht werden. Eine milde Censur, die nur die Preßfrechheit überwachte, und die Unzüchtigkeit in Schriften und Abbildungen hinderte, damit nicht öffentlich den guten Sitten Hohn gesprochen wurde. Es konnte über Politik und Religion Alles öffentlich geschrieben werden, wenn sich der Schriftsteller nur innerhalb der Grenzen des Anstandes und der Schicklichkeit hielt, und seine Aufstellungen mit Gründen belegte; nicht aber in der Politik die Regenten und Regierungen fremder Staaten angriff und schmähete, ihre Handlungsweise bitter tadelte, die Staatsverwaltung des eigenen Landes herabsetzte, und über die Religion spottete; selbst Pasquille und Carricaturen auf hohe Personen wurden nicht beachtet, wenn sie eine Seite bloß stellten, die belacht werden konnte, wenn nur die Einkleidung witzig und nicht gemein war. Von Verbrennung der Schriften war gar nicht die Rede, und das Verbot erstreckte sich nur auf wenige, die besonders den Charakter des Pasquills an sich trugen. Von Polizeyspionen wußte man nichts, wenigstens wurde die freie Rede nicht belauscht, wohl aber wachte man über Beutelschneider, falsche Spieler und andere Betrieger. Das Richteramt wurde mit großer Unparteylichkeit geführt, und die Prozesse, wenn gleich etwas schleppend, mit einer seltenen Genauigkeit und Schärfe durchgeführt, wie sie wohl selten in irgend einem Staate nach Recht und Billigkeit durchgeführt worden. Die Abgaben, mit Ausnahme der indirekten, waren so mäßig, daß in den großen Städten die Nichteigenthümer von direkten Abgaben, wie Gewerbesteuer, Miethssteuer ꝛc., gar nichts wußten, und nur die Hauseigenthümer in einigen Stadttheilen, wie z. B. in Berlin, einen Grundzins, dann Servisgelder ꝛc. zu entrichten hatten. Die indirekten Abgaben, die auf

die Nahrungsmittel gelegt waren, wie die Accise, waren so mäßig, da Gewerbe und Handel blüheten, daß sie gar nicht beim Brode, dem Fleische, Biere ꝛc. empfunden wurden, außer bei einer Theuerung in einem unfruchtbaren Jahre; bloß Luxusartikel waren etwas hoch impostirt, da sie aber die Reichen und Bemittelten trafen, wenn sie sich fremdländisch kleiden, und fremde und überseeische Produkte genießen wollten, so erzeugten sie keinen Druck, wohl aber der Staatskasse eine Einnahme zur Verwaltung des Ganzen. Der Landmann wurde nicht gedrückt, und die Fortschreitung des Zeitgeistes wirkte auch auf jede Verbesserung seiner noch hier und da beengten Lage. Hierzu gehörte die so sehr gewünschte Gewerbefreiheit, der man jetzt wieder entgegen ist; die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, und die Separation der Güter; die Verbesserung des Schulwesens, besonders auf dem Lande; die Verminderung des Militairs, welches schon so merklich war, daß man die meisten Thorwachen z B. in Berlin hatte eingehen lassen, so auch mehrere Stadtwachen ꝛc. ꝛc. Dieses ist nun eine kurze Uebersicht des unumschränkten Preußischen Staates bis zur Umwandlung in einen constitutionellen, von dem wir nun die geträumte Glückseligkeit erst zu erwarten haben. So wie es nun mit diesem unumschränkten Deutschen Staate stand, so stand es auch mit den übrigen unumschränkten Deutschen Staaten; wenn sie auch nicht in dem Vollgenuß aller der erwähnten Freiheiten des vorhergehenden waren. Hieraus gewahrt man nun, wie weit der Zeitgeist bei den unumschränkten Regierungen schon vorgeschritten, und an eine Steigerung des Mißbrauchs der Gewalt nicht mehr zu denken war. Das Schreckensgespenst des Despotismus, welches man mit der unumschränkten Monarchie verband, war längst verschwunden, und einzelne Erhebungen von Beamten und bevorzugten

matik, eine beständige Größe, welche immer denselben Werth behält, während andere ihren Werth verändern. Man bezeichnet sie mit den ersten Buchstaben des Alphabets. In der Gleichung für die Parabel $y^2 = px$ ist p der Parameter, die beständige Größe; in der Gleichung für die Ellipse $y^2 = \frac{b^2}{a^2}(a^2 - x^2)$ sind a und b die beiden Halbachsen, die beständigen Größen.

**Unveränderliche Kraft**, in der Mechanik, die Kraft, welche aus der Vereinigung zweier oder mehrerer in verschiedener Richtung wirkender Kräfte entspringt.

**Unveränderlichkeit**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Unveränderte Augsburgische Confession**, die Augsburgische Confession, wie sie bei der Trennung der evangelischen Lutherischen Kirche von der katholischen von den Wittenbergischen Theologen: Martin Luther, Philipp Melanchthon, Joh. Buggenhagen und Just. Jona entworfen, und dem Kaiser Karl dem Fünften am 20sten Junius 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg von den protestirenden Ständen übergeben worden. Der Kaiser hatte nämlich bei dem Ausschreiben zum Reichstage befohlen, daß die protestantischen Stände ihre Meinung und Lehren in Schriften stellen und übergeben sollten. Der Churfürst Johann von Sachsen übertrug daher den oben genannten Theologen den Entwurf zu der neuen Lehre. Luther hatte schon auf Verlangen eines Convents der Protestanten in Schwabach einige Artikel (Schwabachische Artikel) dieser Lehre vor dem kaiserlichen Befehle entworfen, und sie den protestantischen Ständen daselbst übergeben lassen, und diese wurden hier zum Grunde gelegt. Die Schrift der Wittenbergischen Theologen wurde zwar hauptsächlich von Luther verfaßt, allein von den oben angeführ-

ten Theologen durchgesehen, und dem Churfürsten Johann in Torgau übergeben; sie bestand aus siebzehn Artikeln, welche Torgauische Artikel genannt wurden, und die Basis der sogenannten Augsburgischen Confession waren. Der Churfürst reisete mit dieser Schrift, in Begleitung Melanchthon's, Agricolo's und Spalatins, nach Augsburg, während Luther, der noch in der Reichsacht war, in Coburg zurückblieb. Den 15ten Juny sollte der Kaiser in Augsburg eintreffen, und in der Zwischenzeit mußte Melanchthon mit den Sächsischen, Schwäbischen und Fränkischen Theologen, wozu besonders Chr. Schnepf, Joh. Brentius und Andr. Osiander gehörten, die auch ihre Ausarbeitungen zu einem Glaubensbekenntnisse mitbrachten, conferiren, und aus deren Aufsätzen und den Torgauischen Artikeln verfaßte er nun die Augsburgische Confession. Diese Confession wurde auch an Luther nach Coburg geschickt, um sie durchzugehen, und seine Erinnerungen dabei zu machen. Sie bestand aus achtundzwanzig Artikeln, wovon 21 Glaubenslehren und 7 die abzustellenden Mißbräuche betrafen. Die Schrift wurde nun von den protestirenden Ständen, dem Churfürsten Johann von Sachsen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem Herzoge Ernst von Lüneburg, dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Fürsten Wolfgang von Anhalt, den Reichsstädten Nürnberg und Reutlingen, und die Lateinischen Exemplare auch von dem Churprinzen von Sachsen, Johann Friedrich, am 20. Junius unterschrieben, und dem Kaiser Lateinisch und Deutsch übergeben, der sich die Deutsche Schrift am 25. Junius öffentlich vor der Reichsversammlung von dem Churſächsischen Kanzler Dr. Christian Baier in der Kapelle auf dem Bischofshofe vorlesen ließ. Das Lateinische Exemplar

matik, eine beſtändige Größe, welche immer denſelben Werth behält, während andere ihren Werth verändern. Man bezeichnet ſie mit den erſten Buchſtaben des Alphabets. In der Gleichung für die Parabel $y^2 = px$ iſt p der Parameter, die beſtändige Größe; in der Gleichung für die Ellipſe $y^2 = \frac{b^2}{a^2}(a^2 - x^2)$ ſind a und b die beiden Halbachſen, die beſtändigen Größen.

**Unveränderliche Kraft**, in der Mechanik, die Kraft, welche aus der Vereinigung zweier oder mehrerer in verſchiedener Richtung wirkender Kräfte entſpringt.

**Unveränderlichkeit**, ſ. den vorhergehenden Artikel.

**Unveränderte Augsburgiſche Confeſſion**, die Augsburgiſche Confeſſion, wie ſie bei der Trennung der evangeliſchen Lutheriſchen Kirche von der katholiſchen von den Wittenbergiſchen Theologen: Martin Luther, Philipp Melanchthon, Joh. Bugenhagen und Juſt. Jona entworfen, und dem Kaiſer Karl dem Fünften am 20ſten Junius 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg von den proteſtirenden Ständen übergeben worden. Der Kaiſer hatte nämlich bei dem Ausſchreiben zum Reichstage befohlen, daß die proteſtantiſchen Stände ihre Meinung und Lehren in Schriften ſtellen und übergeben ſollten. Der Churfürſt Johann von Sachſen übertrug daher den oben genannten Theologen den Entwurf zu der neuen Lehre. Luther hatte ſchon auf Verlangen eines Convents der Proteſtanten in Schwabach einige Artikel (Schwabachiſche Artikel) dieſer Lehre vor dem kaiſerlichen Befehle entworfen, und ſie den proteſtantiſchen Ständen daſelbſt übergeben laſſen, und dieſe wurden hier zum Grunde gelegt. Die Schrift der Wittenbergiſchen Theologen wurde zwar hauptſächlich von Luther verfaßt, allein von den oben angeführ-

Römischen Reiche nicht weiter zu erfreuen hätten. Indessen entschuldigten viele Theologen Melanchthon, indem sie vorgaben, daß seine Abänderungen mehr die Worte, als die Sache beträfen; auch behaupteten sie, daß die vornehmsten Veränderungen schon zu den Zeiten und mit Wissen Luther's geschehen, aber keinen veränderten Sinn in der Auslegung gäben. Um aber die deshalb entstandenen Unruhen zu beseitigen, und die Vorwürfe der Katholiken abzuwehren, hielten die Protestanten ein Jahr nach dem Tode Melanchthon's, 1561, zu Naumburg einen Convent, und beschlossen darin, die unveränderte Augsburgische Confession, so wie solche dem Kaiser übergeben worden, wieder herzustellen. In dieser Absicht wurden nun die ersten Ausgaben, und die von Spalatin und Brentius auf dem Reichstage zu Worms selbst geschriebenen Exemplare verglichen. Diese Ausgabe erhielt nun den Namen: Invariata, und als im Jahre 1580 die Formula concordiae herauskam, gab man sich Mühe, eine Kopie aus dem Mainzer Archive von dem auf dem Reichstage übergebenen Exemplare zu erhalten. Diese Invariata ist von der Zeit an das eigentliche symbolische Buch der Lutherischen Kirche geblieben; die von Melanchthon aber veränderte Ausgabe bekam den Namen Variata, und wurde von den Reformirten angenommen, weil sie ihren Lehrsätzen nicht entgegen war. — Ein Mehreres hierüber gehört nicht hierher, da die Encyklopädie die Theologie eigentlich von ihrem Gebiete ausschließt, und sich daher nur auf kurze theologische Artikel, in so weit sie in das Staatsleben eingreifen, einlassen kann, wie auch der Artikel Reformation, Th. 121, S. 422, zeigt.

**Unveränderliche Bleyschlacken**, im Hüttenwesen, Schlacken, wie sie bei der Bleyarbeit fallen.

behielt der Kaiſer für ſich, und ſchickte es nach Brüſſel, das Deutſche Exemplar erhielt der Churfürſt von Mainz als Reichskanzler in's Reichsarchiv. Nachdem die Uebergabe der Confeſſion ſchon erfolgt war, unterzeichneten ſie noch die Reichsſtädte Kempten, Heilbronn, Winsheim und Weißenburg. Dieſe Confeſſion wurde nun 1530 in 4to zu Lindau oder Coſtnitz (der Druckort fehlt darauf) gedruckt. Diejenige Ausgabe, wobei der Ort (Wittenberg) angezeigt worden, wurde in Lateiniſcher Sprache mit einer Vorrede 1531 von Melanchthon beſorgt, die auch ſehr bald in andere Sprachen überſetzt worden. Der Kaiſer ſelbſt ließ ſie in's Spaniſche, Portugieſiſche und Italieniſche, auch der päbſtliche Legat ſie noch beſonders in's Italieniſche übertragen, und ſo wurde ſie an die Höfe geſchickt. Bald hernach wurde ſie auch in's Franzöſiſche, Polniſche, Böhmiſche, Niederländiſche, Wendiſche und Croatiſche, und zuletzt auch in's Griechiſche überſetzt. Hierdurch wurde ſie ſehr verbreitet, und die darin vorgetragene Lehre überall bekannt. — Dieſer unveränderten Confeſſion (invariata), die in der Lutheriſchen Kirche als ein ſymboliſches Buch, und zwar als das erſte und richtigſte, angenommen worden, ſteht nun die veränderte (variata) entgegen, die Melanchthon als eine neue Ausgabe 1540 herausgab, und worin er Manches von den feſtgeſtellten Lehrſätzen der älteren Ausgaben veränderte, welches ihm aber von den ſtrengen Evangeliſchen nicht gut geheißen wurde; denn da man, wie ſchon bemerkt worden, die übergebene Confeſſion als ein ſymboliſches Buch der Kirche betrachtete, ſo hatte auch Niemand die Freiheit, darin etwas zu ändern, ſondern was einmal angenommen worden, mußte bleiben. Auch warfen die Katholiken den Evangeliſchen vor, daß ſie von ihrem Bekenntniſſe abgewichen ſeyen, und ſie ſich deshalb der ihnen zugeſtandenen Freiheiten im

Rechtsgesetze widerstreitet; denn das Rechtsgesetz bestreift nur diejenigen Handlungen unter sich, wodurch ein Eingriff in die Freiheiten anderer Menschen geschieht; die Entsagung meiner Rechte ist aber nicht ein solcher Eingriff, denn sie schadet mir nur allein, und daher ist auch diese Handlung der Entsagung durch das Rechtsgesetz nicht verboten. — In Hinsicht des innern Verhältnisses sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich: die Fortdauer des Sklavenstandes, und ob der Sklave zufrieden ist, oder nicht. Der erste Fall, wo der Sklavenstand mit Bewilligung des Sklaven fortdauert, widerstreitet nicht dem Rechtsgesetze; denn der Sklave handelt nicht dagegen, weil eine Entsagung seiner Rechte kein Eingriff in die Freiheit anderer Menschen ist, wie solches bei Beantwortung der vorhergehenden Frage schon gezeigt worden. Auch der Herr verletzt es eben so wenig durch die Annahme dessen, was der Sklave zu seinem Vortheile thut, weil die Annahme eines Geschenkes kein Eingriff in die Freiheit desjenigen ist, der es freiwillig ertheilt. Im zweiten Falle hört der Sklavenstand auf, wenn der Sklave nicht mehr Sklave seyn will, und dem Herren steht dann das Recht nicht mehr zu, ihn in der Sklaverey zu behalten. — Da nun Rechte nur durch Anwendung des Rechtsgesetzes auf freie Wesen, die mit einander in wechselseitigem Verhältnisse stehen, entstehen, und der Herr von einem Rechte auf den Sklaven spricht, so wendet er auch das Rechtsgesetz auf das zwischen ihnen Beiden obwaltende Verhältniß an, und erklärt demnach den Sklaven für einen freien Menschen, und widerspricht sich daher selbst. — Das Rechtsgesetz ertheilt dem Herren keine Erlaubniß, den Sklaven zu zwingen, in der Sklaverey zu bleiben; auch ist die Sklaverey rechtlich unmöglich; denn eine rechtmäßige Sklaverey ist logisch nicht denkbar. — Die unveräußerlichen

**Unveräußerliche Rechte**, in der Rechtswissenschaft, Rechte, deren sich kein Mensch begeben kann, ohne auf seine Menschheit Verzicht zu thun, und die aus dem Naturrechte aller Menschen fließen, und zu denen daher alle Menschen gleich berechtiget sind. Dieses bezieht sich besonders auf den vermeinten Sklavenstand des Menschen, der in der Natur nicht begründet ist; indem der Schöpfer, bei der Erschaffung des Menschen, diesen frei in die Natur gestellt, und ihn mit der Vernunft ausgerüstet hat, um diese zu seinem Leiter in seinen Umgebungen zu gebrauchen. Dieser Zustand ist nun das erste Urrecht des Menschen, das ihn auch als Mensch charakterisirt. Kein Mensch kann sich daher dieser Urrechte begeben, ohne aufzuhören, ein freier Mensch zu seyn, wenn er sich nämlich einem Andern in dieser Beziehung unterwirft. Man wird diese Behauptung, auf das Naturrecht angewendet, richtig finden, will man aber darunter verstehen, daß das Rechtsgesetz eine solche Entsagung verbietet, so ist sie unrichtig. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer solchen Entsagung zu Gunsten eines Andern, oder was dasselbe ist: die Frage nach Rechtmäßigkeit des Sklavenstandes, enthält, nach Leisler *), zwei verschiedene Fragen in sich, und wird daher immer unrichtig ausfallen müssen, wenn man sie, ohne auf die Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, im Allgemeinen beantworten wollte. Die Frage kann nämlich zuerst das Verhältniß des Sklaven und Herren zu anderen Menschen, oder zweitens das Vrhältniß, worin der Sklave und Herr zu einander selbst stehen, betreffen; jenes kann man das äußere, dieses das innere Verhältniß nennen. Was das äußere Verhältniß des Sklavenstandes betrifft, so gewahrt man leicht, daß dieses nicht dem

*) Populäres Naturrecht, Th. 1, S. 56 u. f.

der Entstehung des Sklavenstandes giebt es nun nicht, mithin kann auch nie ein Herr das Recht haben, den Sklaven zu zwingen, Sklave zu bleiben.

**Unverantwortlich**, Bei- und Nebenwort, was sich nicht verantworten, nicht rechtfertigen läßt. *Ein unverantwortliches Betragen*, ein Betragen, welches sich so schroff äußert, daß es derjenige, der sich dessen schuldig macht, nicht verantworten kann. *Unverantwortlicher Weise*, daher die *Unverantwortlichkeit*.

**Unverbesserlich**, Bei- und Nebenwort, was nicht besser gemacht werden kann. Man gebraucht dieses Wort aber größtentheils ironisch, um anzuzeigen, daß etwas so schlecht ist, daß es durch alles Bessern nicht gut oder erträglich gemacht werden kann. *Ein unverbesserlicher Mensch*, an dem alle Besserung verloren ist, bei dem alle Mühe, die man sich gegeben, um ihn auf einen guten Weg zurückzuführen, nichts fruchten, der bei seinen Ausschweifungen, seinem liederlichen Leben beharrt. So auch die *Unverbesserlichkeit*.

**Unverbindlich**, Bei- und Nebenwort, nicht verbindlich, in beiden Bedeutungen dieses Wortes. *Ein unverbindliches Betragen*, welches nicht geeignet ist, Andere zu verbinden, sie zum Wohlwollen zu bewegen. *Jemanden nicht verbindend*, ihm keine Pflicht auferlegend. So ist das jüdische Gesetz für uns unverbindlich. Daher die *Unverbindlichkeit* in beiden Fällen.

**Unverborgen**, Bei- und Nebenwort, nicht verborgen, was sich nicht dem Gesichte, den Augen entzieht. *Ihre Schuld liegt unverborgen vor mir*, ganz enthüllt, so daß sie keiner weitern Untersuchung bedarf. *Vor Gott kann nichts unverborgen geschehen*. Daher die *Unverborgenheit*.

**Unverboten**, Bei- und Nebenwort, nicht verboten. *Etwas unverboten begehen*. Das ist Dir

Rechte sind daher die Urrechte des Menschen, die mit dem gesellschaftlichen Zustande desselben, seinem Staatsleben, nicht aufhören; denn wenn gleich die ursprüngliche Freiheit des Menschen hier beschränkt wird, und beschränkt werden muß, damit die Freiheit Aller erhalten werde, so bleibt ihm immer noch ein Theil derselben übrig, und dieses sind seine Urrechte unter dem Rechtsgesetze. Betrachtet man nun den Sklaven als Sklave, so steht man demselben keine Urrechte zu; er steht also nicht unter dem Rechtsgesetze, weil er sonst Urrechte haben mußte. Das Verhältniß des Herrn zum Sklaven ist daher ein solches, worauf das Rechtsgesetz gar nicht angewendet werden kann, ohne dies Verhältniß aufzuheben; so lange es daher mit Bewilligung des Sklaven fortdauert, so ist es weder rechtmäßig, noch unrechtmäßig. Verlangt aber der Sklave nach Freiheit, will er seinen Sklavenzustand gelöset sehen, so kann ihn der Herr nicht zwingen, darin zu verbleiben, weil die Sklaverey kein solcher Zustand ist, woraus Rechte entstehen können. Ein Recht erlangt der Herr oder Sklavenbesitzer erst dadurch, daß er das Rechtsgesetz auf das zwischen ihm und dem Sklaven bestehende Verhältniß anwendete, und thut er dies, so steht er auch dem Sklaven Urrechte zu, und erklärt dadurch selbst, daß der Sklave keine Sache, daß er nicht Sklave, sondern ein vernünftiges Wesen sey. Da nun jedes vernünftige Wesen unter dem Rechtsgesetze steht, sobald es im Staate mit Anderen in Gesellschaft lebt, so steht auch der Sklave darunter; er hat also auch das Recht, von dem Herren zu verlangen, daß er ihn als vernünftiges Wesen anerkenne. Da nun die mit Bewilligung des Sklaven entstandene Sklaverey aufhört, sobald der Sklave nicht mehr darin bleiben will, so können eben so wenig Rechte aus einem mit Gewalt eingeführten Sklavenstande entspringen, und eine dritte Art

der Entstehung des Sklavenstandes giebt es nun nicht, mithin kann auch nie ein Herr das Recht haben, den Sklaven zu zwingen, Sklave zu bleiben.

**Unverantwortlich**, Bei- und Nebenwort, was sich nicht verantworten, nicht rechtfertigen läßt. Ein unverantwortliches Betragen, ein Betragen, welches sich so schroff äußert, daß es derjenige, der sich dessen schuldig macht, nicht verantworten kann. Unverantwortlicher Weise, daher die Unverantwortlichkeit.

**Unverbesserlich**, Bei- und Nebenwort, was nicht besser gemacht werden kann. Man gebraucht dieses Wort aber größtentheils ironisch, um anzuzeigen, daß etwas so schlecht ist, daß es durch alles Bessern nicht gut oder erträglich gemacht werden kann. Ein unverbesserlicher Mensch, an dem alle Besserung verloren ist, bei dem alle Mühe, die man sich gegeben, um ihn auf einen guten Weg zurückzuführen, nichts fruchten, der bei seinen Ausschweifungen, seinem liederlichen Leben beharrt. So auch die Unverbesserlichkeit.

**Unverbindlich**, Bei- und Nebenwort, nicht verbindlich, in beiden Bedeutungen dieses Wortes. Ein unverbindliches Betragen, welches nicht geeignet ist, Andere zu verbinden, sie zum Wohlwollen zu bewegen. Jemanden nicht verbindend, ihm keine Pflicht auferlegend. So ist das jüdische Gesetz für uns unverbindlich. Daher die Unverbindlichkeit in beiden Fällen.

**Unverborgen**, Bei- und Nebenwort, nicht verborgen, was sich nicht dem Gesichte, den Augen entzieht. Ihre Schuld liegt unverborgen vor mir, ganz enthüllt, so daß sie keiner weitern Untersuchung bedarf. Vor Gott kann nichts unverborgen geschehen. Daher die Unverborgenheit.

**Unverboten**, Bei- und Nebenwort, nicht verboten. Etwas unverboten begehen. Das ist Dir

unverboten, kannſt Du begehen, ohne auf ein Verbot zu achten.

Unverbrennlich, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von verbrennlich, was dem Verbrennen widerſteht, nicht leicht verbrannt werden kann, alſo dem Feuer ausgeſetzt, nicht verbrennt. Daher auch die Unverbrennlichkeit. So ſind die Metalle unverbrennlich, wenn ſie auch im ſtärkſten Feuer nach den Graden ihrer Härte ſchmelzen, in Fluß gebracht werden, ſich auch einige verpflüchtigen und in Dampf verwandeln, ſo brennen ſie doch nicht; ſo auch viele Steine und Erden, außer den Brenzen oder Erdharzen, der Steinkohle, Braunkohle, dem Torfe ꝛc. ꝛc. — Um Körper unverbrennlich zu machen, haben mehrere ältere Schriftſteller Mittel angegeben; ob ſie aber die Prüfung beſtehen, erfordert einen Verſuch. Da ſich Taſchenſpieler und Gaukler an einzelnen Körpertheilen unverbrennlich gezeigt haben, z. B. glühendes Eiſen mit den Händen anzufaſſen, über eine glühende Eiſenſtange mit bloßen Füßen zu laufen, ſo ſcheinen ſie von dieſen Mitteln Gebrauch gemacht zu haben. Nach dem Albertus Magnus nimmt man dazu gleiche Theile Hauſenblaſe oder Fiſchleim mit Alaun, miſcht Beides untereinander und gießt Eſſig darüber. Nachdem es ſich aufgelöſet hat, beſtreicht man damit denjenigen Gegenſtand, den man unverbrennlich machen will, und man erreicht ſeinen Zweck. Beſtreicht man die Hände mit zerriebenen Miſtelbeeren der weißen Miſtel (Visoum Album), oder auch mit dem Safte der zerriebenen Beeren des malvenartigen Ibiſch (Malva viscus), worunter man Eyweiß miſcht, und überſtreicht nachher die Hand mit aufgelöſetem Alaun, ſo kann man ohne Schaden in der Hand Feuer tragen. Den letzteren Saft mit dem Weißen vom Ey, dem Samen vom Flöhkraute, Kalk und Rettigſaft zu einer Salbe gemiſcht, damit den ganzen Leib, Hände

Mischung aus Theer, Pech, gelöschtem Kalk und Holzkohlenpulver überstrichen, und vor dem letzten Trocknen noch mit Sand und Eisenfeile bestreuet worden. Sowohl der Regen, als auch Flugfeuer schaden einem solchen Papierdache nicht leicht. S. auch die Artikel Papier, Th. 106, S. 746 u. f., und Steinpappe, Th. 172, S. 643 u. f.

**Unverbrennliche Körper**, s. den vorhergehenden Artikel.

**— — Leinwand**, s. daselbst, S. 219.

**— —s Papier**, s. das., S. 220.

**Unverbrennlichkeit**, s. Unverbrennlich.

**Unverbrochen**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von verbrochen, dem Mittelworte von verbrechen, welches nur in einigen Fällen üblich ist. 1) Wie unverbrüchlich, eine jedoch im Hochdeutschen fremde Bedeutung. „Er hielt sein Wort stets unverbrochen, das er dem Abraham gesprochen.“ (Opitz, Ps. 105.) — 2) Nichts verbrochen, unschuldig, welche Bedeutung im Hochdeutschen gleichfalls unbekannt ist. — 3) Im Bergbaue wird ein Feld, welches durch den Grubenbau noch nicht erbrochen oder geöffnet worden, ein unverbrochenes Feld genannt. Also ein noch nicht genütztes Feld, welches daselbst auch ein unverritztes, unverschrotenes, unverwundetes und unverfahrenes Feld genannt wird.

**Unverbrochenes Feld**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Unverbrüchlich**, Bei- und Nebenwort, was auf keine Weise gebrochen wird oder gebrochen werden darf. Ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, eine Sache auf das Heiligste gewissenhaft verschweigen. Am häufigsten als ein Nebenwort. Sein Versprechen unverbrüchlich halten. Den Frieden unverbrüchlich halten, ihn auf keine Art zu brechen suchen. Eine unverbrüch-

eine Auflösung von phosphorsaurem Ammonium taucht und dann trocknet. Salzlaugen, z. B. Pottaschlauge und Sodalauge, schützen die Leinwand, auch andere Zeuge, mehr oder weniger vor dem Verbrennen, wenigstens vor dem Verbrennen mit Flamme. S. auch unter Leinwand, Th. 76. — Unverbrennliches Papier aus dem Asbest. Man stößt den Asbest so lange in einem Mörser, bis er in Flocken zerfällt, die man durch ein kupfernes Drahtsieb sichtet, das enge genug und wie die Papierform beschaften ist, womit der Schöpfer in den Papierfabriken das Papier schöpft. Der Flockenzeug wird nun im Wasser hinlänglich umgerührt, auf die Form ausgeschüttet, und wie anderes Papier behandelt, jedoch mit Schnelligkeit, weil der Asbest leicht zu Boden sinkt. Man kann auch ein unverbrennliches Papier machen, wenn man viel Vitriol, oder auch Pottasche und Vitriol, oder phosphorsaures Ammonium, oder boraxsaures Natrum, unter die in der Bütte befindliche Papiermasse rührt. Dieses Papier läßt sich sehr schwer in Brand setzen, und wenn es Feuer fängt, so brennt es doch nie mit Flamme, sondern verkohlt nur ohne diese. Auch ein Gemisch von Alaun, Schwefelsäure und Wasser unter den Papierbrei gerührt, giebt ein schwer entzündbares Papier. Ein solches Papier gebraucht man auf Kriegsschiffen zu Kanonenpatronen, weil glimmendes Papier bei einer abgefeuerten Kanone umhergeflogen und noch glimmend in die Pulverkammer gerathen ist, das Pulver entzündet und das Auffliegen des Schiffes veranlaßt hat. Auch zu Tapeten, zu Vorhängen und Koulissen im Theater kann ein solches Papier Nutzen gewähren, weil diese Gegenstände, von gewöhnlichem Papiere angefertiget, schon oft Feuersbrünste veranlaßt haben. — Zu Hausbedeckungen, als Ziegel, ist ein Papier brauchbar, das mehrere Male nacheinander mit einer

die Unverdaulichkeit, Indigestion, als Eigenschaft, da eine Sache unverdaulich ist; sie der Magen nicht verdauen kann. Sowohl der Zustand des Magens, daß er unfähig geworden, die genossenen Speisen gehörig zu verdauen, als auch der Speisen, die eine solche Eigenschaft besitzen, daß sie der Magen entweder gar nicht, oder doch schwer verdauet. Schon bei den Alten war es Grundsatz, die Freuden der Tafel nur mäßig zu genießen, um nicht durch Uebermaaß im Essen und Trinken Unverdaulichkeit zu erzeugen, und dadurch die Gesundheit zu untergraben; darum besangen sie bei ihren öffentlichen Gastmählern jedesmal die Gesundheit, und drückten den Werth derselben mit folgenden Worten aus: „O sanitas, tu hominibus maximum bonum.“ (O, Gesundheit, der Menschen höchstes Gut.) Auch die Griechen befolgten bei ihren Gastmählern einen ähnlichen Gebrauch; denn nachdem sie sich die Hände gewaschen hatten, reichten sie sich wechselseitig einen Becher mit Wein, den sie den Gesundheitstrank nannten, um dadurch die Verdauung zu befördern. Wir haben bei unsern Mahlzeiten zwar auch das Gesundheitstrinken eingeführt; aber nicht in der Absicht der Alten, und daher sind in unseren Zeiten verdorbene und schwache Magen und ähnliche Uebel nach Gastmählern auch ganz was Gewöhnliches; überhaupt herrscht jetzt bei uns die Unverdaulichkeit als ein allgemeines Uebel, woran Männer und Frauen leiden, und so wie bei uns in großen Städten die Conditoreyen und Kuchenbäckereyen zugenommen haben, so hat unser Magen an Verdauungskraft abgenommen; es versteht sich, daß hier nur von denjenigen die Rede ist, die besagte Oerter stark besuchen, um ihren Magen mit einer Menge der verschiedensten Gebäckniſſe und Getränke zu beladen. Der Dr. J. H. Detmoldt führt in einem Aufsatze: „Ueber das Verdauungsgeschäft, und

liche Treue, die durch nichts erschüttert wird. Frisch sah dieses Wort nur als ein Nebenwort an, und glaubte, es habe keine Analogie vor sich, weil es weder von Verbruch, welches nie üblich gewesen, noch von Brüche, Strafe, herkommen könne. Nach Adelung stammt es aber von der jetzt veralteten Bedeutung verbrechen her, nach welcher es auch für das einfache brechen im figürlichen Verstande üblich war, welche noch in der Deutschen Bibel vorkommt. Ihr habt den Bund Levi verbrochen, Malach. 2, 8. Sie haben den ersten Glauben verbrochen, 1. Tim. 5, 12. Von welchem Zeitworte denn das Hauptwort Verbruch für Bruch üblich gewesen seyn soll, von welchem das veraltete verbrüchlich und dessen Gegensatz unverbrüchlich gebildet worden. Auch kann das Letztere, nach Adelung, aus unverbrechlich verderbt worden seyn.

**Unverdächtig**, Bei- und Nebenwort, nicht verdächtig, was nicht mit der Schuld des Mitwissens belastet werden kann, wenn von einem Vergehen oder einem Verbrechen die Rede ist; daher ein unverdächtiger Zeuge, und so auch die Unverdächtigkeit.

**Unverdammlich**, Bei- und Nebenwort, nicht verdammlich, was nicht verdammt, nicht für strafbar erklärt werden kann. Er ist bei allen Anschuldigungen unverdammlich, verdient nicht verdammt zu werden, weil das angeschuldigte Verbrechen ihn nicht gravirt, nicht als strafbar bezeichnet. So auch die Unverdammlichkeit.

**Unverdaulich**, Bei- und Nebenwort, nicht verdaulich, was gar nicht, oder doch sehr schwer verdauet werden kann; daher eine unverdauliche Speise, welche sehr unverdaulich ist. Unverdauet ist dagegen, was noch nicht verdauet ist; was von den Magensäften noch nicht aufgelöset worden, noch nicht in den Nahrungssaft (Chylus) übergegangen ist. So auch

lernitaniſche Schule ein ganzes Heer von Krankheiten auf, die der Schlaf nach der Mahlzeit hervorbringen ſoll; ſie gab daher die bekannte Regel: Post coenam stabis, vel mille passus meabis (Nach dem Eſſen wirſt Du ſtehen, oder tauſend Schritte gehen). Dieſe Verſchiedenheit der Meinungen der Aerzte über einen ſo wichtigen Gegenſtand der Diätetik hatte nun zur Folge, daß der größte Theil des nicht mediziniſchen Publikums, in Abſicht des Schlafes und der Bewegung nach der Mahlzeit, Gefühl und Neigung zum Schiedsrichter erwählte, und nur deren Ausſpruch Gehör gab; derjenige, der alſo ein Behagen am Schlafe nach der Mahlzeit findet, überläßt ſich demſelben, und derjenige, welcher ſich bei der Bewegung beſſer befindet, ſucht ſeinen Körper nach der Mahlzeit durch Arbeit in Bewegung zu erhalten, oder er geht eine Stunde umher, wenn er gleich von Seiten der Natur zur Ruhe eingeladen wird. Wenn nun auch nicht gleich der nachtheilige Einfluß auf die Verdauung bei dem letzten Verfahren ſichtbar wird, ſo wird er es doch ſpäterhin, ohne daß man dann die Urſache des Uebels einſieht. Man fragte einſt den alten Georgia Laurenzius, der ſein Alter bis auf 108 Jahre brachte, ohne jemals krank geweſen zu ſeyn: Wie es zuginge, daß er ein ſo hohes Alter erreicht habe? worauf er erwiederte: Es käme daher, weil er ſich der Gemächlichkeit und des Wohlbehagens halber nie etwas zu thun erlaubte*). — Um nun die Unverdaulichkeit genauer kennen zu lernen, muß man auch den ganzen Mechanismus des Verdauungsgeſchäftes kennen, und ſolcher beſteht in folgenden drei Hauptpunkten: 1) Werden die Speiſen, ſobald ſie in

*) „Quod voluptatis causa nil mihi nunquam permiscissem facere.“

vom Schlafe nach der Mahlzeit, in wie fern er die Verdauung befördert" an, daß das Verdauungsgeschäft auf doppelte Art fehlerhaft seyn kann, nämlich entweder absolut oder relativ. Absolut fehlerhaft kann die Verdauung genannt werden, wenn der Grund einer fehlerhaften Verdauung in dem Magen selbst liegt, dieser durch Schwäche oder sonst einen widernatürlichen Zustand zum Verdauen untüchtig gemacht worden. Relativ fehlerhaft wird die Verdauung genannt, wenn die Ursache der schlechten Verdauung nicht im Magen liegt, sondern in der Quantität oder Qualität der genossenen Speisen. So z. B. bei einem empfindungsreichen Mädchen, das nach dem Verhältniß der Leibesconstitution keinen schwachen Magen hat, das Verdauungsgeschäft dennoch in Unordnung gerathen kann, wenn dasselbe das gewöhnliche Maaß im Essen überschreitet, schwer zu verdauende Speisen genießt, oder sonst diätetische Fehler begeht, wodurch das Verdauungsgeschäft gestört wird. Der Magen einer solchen Person würde nach Verhältniß der genossenen Speisen zu schwach seyn, um sie gehörig zu verdauen, und so entsteht nun eine fehlerhafte Verdauung, die deshalb relativ zu nennen ist, weil sie nur beziehungsweise auf das Genossene fehlerhaft ist. Dieser fehlerhaften Verdauung kann man nun durch eine zweckmäßige Diät leicht abhelfen, wird sie aber vernachlässiget oder gar durch fortdauernde Diätfehler unterhalten, so kann sie leicht in die absolute übergehen, und dann ist die Heilung des Uebels weit schwerer. Die Regeln der Diätetik sind daher wohl zu beachten, wenn man eine gute Verdauungskraft behalten will. Hierher gehört nun auch der Schlaf (oder wenigstens die Ruhe des Körpers) nach der Mahlzeit, die dazu beiträgt, daß die Verdauung ruhig von Statten geht. Mehrere Aerzte wollen dies zwar nicht zugeben, besonders stellt die Ga-

schwach und gegen den Reiz der Speisen unempfindlich ist; seine wurmförmige Bewegung wird dann durch die Gegenwart der genossenen Speisen nicht gehörig vermehrt, und daher diese auch nicht hinlänglich verarbeitet. Die Folge davon ist eine unvollkommene Verdauung. Die Aerzte nennen diesen Fehler des Magens sehr passend Atonia ventriculi. Man kann diesem Fehler des Magens dadurch in etwas begegnen, wenn man während und nach der Mahlzeit reizende Dinge genießt, als Senf, Meerrettig ꝛc.; auch allenfalls durch den mäßigen Genuß eines Kümmel-Pomeranzen und ähnlichen Branntweins. — Die dritte Ursache der Unverdaulichkeit oder einer fehlerhaften Verdauung ist die zu geringe natürliche Wärme des Magens; sie ist gemeiniglich mit Schwäche und Erschlaffung des Magens verbunden, oder ist eine unumgängliche Folge desselben; denn da, wo Schwäche und verminderte Reizbarkeit ist, ist auch Mangel an Blut, und daher auch verminderte Wärme; und so umgekehrt, wo vermehrte Spannkraft ist, da ist auch viel Blut und erhöhete natürliche Wärme. Die Erfahrung lehrt, daß der Mensch sich des Morgens weit munterer und stärker befindet, als des Abends; bedenkt man aber, daß durch die körperlichen Verrichtungen während des Tages der Bewegungsstoff oder vielmehr der Nervensaft verschwendet wird, durch die nächtliche Ruhe, den Schlaf, aber wieder ersetzt wird; so ist es natürlich, daß man des Morgens, wo sich der Nervensaft aller Organe unseres Körpers während des Nacht wieder angesammelt hat, weit kräftiger und zu Geschäften aufgelegter ist, als des Abends, wo dieser Stoff durch die Bewegung erschöpft ist. Hiernach würde sich nun folgern lassen, daß die Bewegung nach der Mahlzeit auf zweifache Art die Verdauung befördern könne; indem erstlich durch die Bewegung die

der sie ist. Wenn man aber in Erwägung zieht, daß nach der Mahlzeit eine der wichtigsten und vornehmsten Funktionen, die Verdauung, vor sich geht, und daß, wenn diese gehörig von Statten gehen soll, alle übrigen Organe des Körpers ruhen müssen, damit der Magen und andere zur Verdauung nöthigen Werkzeuge mit mehrerer Thätigkeit wirken können, so wird man gewiß jede unmittelbar nach der Mahlzeit vorgenommene starke Bewegung meiden; denn wenn der Körper während der Verdauung ein anderes Geschäft beginnt, so wird der Nervensaft zwischen der Verdauung und dem zweiten Geschäfte getheilt, und das Verdauungsgeschäft muß daher langsamer und unvollkommener von Statten gehen, weil den Verdauungsorganen durch das Nebengeschäft ein Theil des Bewegungsstoffes entzogen wird; woraus folgt, daß im Allgemeinen die Bewegung des Körpers nach der Mahlzeit eher stört, als befördert. Daß man aber die Nacht ohne Speisen zubringt, kommt theils daher, weil man während des Schlafes das Gefühl des Hungers nicht empfindet; theils auch, weil bei Tage durch die Bewegung dem Körper Vieles entzogen wird, das durch Speise und Trank wieder ersetzt werden muß, bei Nacht aber, wo der Körper die vollkommenste Ruhe genießt, folglich auch keinen Verlust erleidet, er keiner Speisen zum Ersatze bedarf. Hieraus läßt sich auch erklären, warum man des Mittags schwer zu verdauende Speisen, wozu auch die Hülsenfrüchte, Kohlarten ꝛc. gehören, mit weniger Gefahr einer Unverdaulichkeit genießen kann, als des Abends; denn bei Tage, wo der Körper noch in Bewegung ist, noch eine Menge Bewegungsstoff absetzt, ist der Mensch auch munterer und heiterer, und der Magen kann daher das Verdauungsgeschäft weit vollkommener verrichten, weshalb man ihm auch schwerere Speisen zum Verdauen übergeben kann; dieses ist aber

Circulation lebhafter wird, so strömt auch dem Magen mehr Blut zu, wodurch er mehr Stärke und Spannkraft erhält, seine wurmförmige Bewegung wird also lebhafter, und die Speisen werden daher besser verarbeitet. Eine zweite heilsame Wirkung, welche durch die Bewegung nach der Mahlzeit zu erwarten steht, ist diese: daß nämlich durch die Bewegung das Blut in größerer Menge nach dem Magen strömt, wodurch die natürliche Wärme desselben vermehrt wird, die Speisen besser aufgelöset werden, und die Verdauung befördert wird. Dieses ist der vorzüglichste Grund, worauf der diätetische Grundsatz gebauet ist, daß die Bewegung nach der Mahlzeit die Verdauung befördere. Ein Paar Erfahrungsätze geben nun dieser Idee ein vorzügliches Gewicht, nämlich erstens, daß der gesunde Mensch bei Tage kaum fünf bis sechs Stunden, ohne vom Hunger zum Essen aufgefordert zu werden, seyn kann, da er dagegen die ganze Nacht ohne Speisen zubringt, welches man bloß der Bewegung zuschreibt, die der Mensch den Tag über hat, wodurch die Verdauung schon nach fünf bis sechs Stunden vollendet ist, daher sich auch die Eßlust nach dieser Zeit wieder einstellt. In der Nacht, wo man gar keine Bewegung hat, geht daher die Verdauung weit langsamer von Statten, und man empfindet während der Nacht keine Eßlust. Zweitens lehrt die Erfahrung, daß man des Mittags schwerere Speisen und in größerer Menge mit weniger Gefahr, eine Unverdaulichkeit zu erleiden, genießen könne, als des Abends, wo man sich an minder schweren Speisen, und in geringerer Portion genossen, schon den Magen verderben würde, welches man sich dann auf dieselbe Art erklären kann, als das Erste. Hieraus ist nun der falsche Schluß entstanden, jede körperliche Bewegung unmittelbar nach der Mahlzeit befördere *um so besser* die Verdauung, je stärker und anhalten-

welches das Zwerchfell erschüttert, und diese Bewegungen wirken vortheilhaft auf den Magen, und unterstützen seine Arbeit in Fortschaffung der Speisereste aus demselben und des Chylus in's Blut. Schon Celsus empfiehlt die wichtige Diätetsregel, nach dem Essen laut in einem Buche zu lesen. Dieses darf aber kein wissenschaftliches Werk seyn, welches Studium und Nachdenken erfordert, welches die Verdauung stören würde, sondern eine erheiternde Lektüre, Romane, Gedichte ꝛc. Mendelssohn, der immer Tischfreunde bei sich sah, hatte als ein Gesetz bei sich eingeführt, daß jederzeit nach der Mahlzeit Einer aus der Tischgesellschaft ein Stück aus einem komischen Romane deklamiren mußte, um dadurch angenehme Scherze zu erregen, welches, nach seiner Aussage, seiner schwachen Verdauung sehr zuträglich gewesen seyn soll. Alle heftigen Gemüthsbewegungen, heftige Wortwechsel, Zorn ꝛc. stören während und gleich nach der Mahlzeit die Verdauung. Besonders kann der Zorn die gute Eßlust plötzlich zerstören, und Unverdaulichkeit bewirken, ja nicht selten ein Gallenfieber, wenn nicht durch ein freiwilliges oder durch Kunst hervorgebrachtes Erbrechen die Speisen, nebst den verdorbenen Verdauungssäften, ausgeleert werden. Ueberhaupt müssen sich solche Menschen, die eine reizbare Leibesbeschaffenheit haben und zur Hypochondrie geneigt sind, vor und nach der Mahlzeit für jede Gemüthsbewegung sorgfältig hüten; denn bei ihnen wirken oft nur unbeträchtliche Dinge, von denen nicht hypochondrische Menschen gar nicht afficirt werden, gleich auf die Verdauungssäfte, und vorzüglich auf die Galle, so daß sie zur Verdauung ganz untauglich werden, und daher nicht bloß Unordnung, sondern nicht selten eine völlige Störung im Verdauungsgeschäfte entsteht. — Es pflegt eine allgemeine Diätetsregel zu seyn, daß eine Bewegung nach der Mahlzeit dann

nicht des Abends der Fall, wo der Mensch durch die Tagesanstrengung sich träger und ermatteter fühlt, und der Magen nicht mehr so viel Verdauungskraft besitzt, als am Tage, daher man auch um diese Zeit nur leicht verdauliche Speisen, und nur wenige genießt, weil schwere Speisen leicht eine Unverdaulichkeit verursachen würden.

Man meide daher während der Verdauung jedes ermüdende Geschäft, damit der Körper die gehörige Ruhe genieße, und die Verdauung vollkommen von Statten gehen könne; gehe aber in der Beobachtung dieser Regel nicht zu weit, sondern folge der Stimme der Natur, die uns gemeiniglich nach der Mahlzeit zum Schlafe einladet, und welche Erscheinung wir auch bei den Thieren wahrnehmen, die nach der Fütterung sich dem Schlafe überlassen. Indessen ist nicht bei allen Menschen und in allen Fällen der Schlaf unmittelbar nach dem Essen heilsam, sondern nur bei denen, die anstrengende Arbeiten vornehmen; diese können einen Mittagsschlaf von einer bis anderthalb Stunden halten, ehe sie wieder an die Arbeit gehen, bei Andern, wo dieses nicht der Fall ist, die nicht so bestimmte und ermüdende Berufsgeschäfte haben, mehr von sich abhängen, kann er auch unterbleiben, und diese Nichtbefolgung ja sogar vortheilhaft auf die Verdauung wirken, wenn man nämlich bei der Mahlzeit erheiternde Tischgespräche führt, ja diese auch nach der Mahlzeit fortsetzt, wobei gescherzt und gelacht, auch wohl gesungen wird, wenn es eine geladene Tischgesellschaft ist. Wo überhaupt die Unterhaltung so geführt wird, daß die Seele heiter und froh, sie zum Lachen und Scherzen aufgelegt ist, da wird auch keine Unverdaulichkeit Platz greifen; denn eine frohe und heitere Stimmung des Gemüths befördert die Verdauung, und durch das Sprechen werden die Bauchmuskeln gelinde bewegt, so wie auch durch das Lachen,

gleich nach der Mahlzeit verrichtet. Der wahre Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß erstlich sein Körper schon von der zartesten Jugend an abgehärtet ist, so daß kleine Diätfehler ihm nicht leicht schaden; die Arbeit während der Verdauung ist daher bei ihm Gewohnheit geworden. Zweitens liegt die gute Verdauung des Landmannes, selbst nach der schwersten Arbeit, die er unmittelbar nach der Mahlzeit vornimmt, in der anhaltenden und starken Bewegung, die er lange vor der Mahlzeit hat wodurch die zur Verdauung nöthigen Säfte in großer Menge abgesondert und durch die fortgesetzte Bewegung so concentrirt werden, daß die Speisen leicht von denselben aufgelöset werden können, also das Verdauungsgeschäft bei ihm nicht leicht gestört wird. Daher gewahrt man auch bei allen Handwerkern, welche schwere Arbeiten verrichten, wie die Schmiede, Stellmacher, Zimmerleute, Schlosser, Tischler ꝛc. ꝛc., daß sie die genossenen Speisen, selbst von der gröbsten Art, sehr gut verdauen, obgleich sie sich keine lange Ruhe nach der Mahlzeit gönnen können, höchstens eine Stunde mit Einschluß des Essens. Wer daher schwer verdauliche Speisen genießen will, oder wenn man durch Einladung zu einer Mahlzeit in Versuchung geführt wird, mehr, als gewöhnlich, zu essen, so ist eine starke Bewegung von einer oder anderthalb Stunden vor dem Essen das beste Mittel, einer Unverdaulichkeit vorzubeugen. Die Bewegung muß in der ersten halben Stunde stark und anhaltend seyn, und dann nach und nach abnehmen, so daß der letzte Zeitraum der Bewegung mehr ein sanftes und allmähliges Ausruhen ist, damit der Körper sich völlig erholt habe, ehe man das Mahl zu sich nimmt. Dieses wäre nun das Verhalten, um einer Unverdaulichkeit vorzubeugen, wenn man in den Fall kommt, viele oder schwer zu verdauende Speisen zu genießen. Alle diejenigen, die

vorzüglich nöthig ist, wenn man mehr als gewöhnlich oder schwer zu verdauende Speisen genossen hat; allein diese Regel ist falsch, und beruhet auf einem bloßen Vorurtheile; denn gerade nach dem Genusse vieler Speisen, und oft schwer verdaulicher, ist jede Bewegung des Körpers der Verdauung hinderlich. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Personen nach dem Genusse schwer verdaulicher Speisen, nach einem Schmause, sich recht ermüdende Bewegungen gemacht haben, um dadurch der Unverdaulichkeit zu entgehen, und haben sie sich dadurch gerade zugezogen; ihnen wäre Ruhe, ein kurzer Schlaf, dienlicher gewesen. Das Vorurtheil, daß ein mit Speisen belasteter Magen einer starken Bewegung des Körpers bedürfe, um solche besser zu verdauen, beruht auf sehr seichten Gründen; denn gerade da, wo der Magen nicht fähig ist, die genossenen Speisen gehörig zu verarbeiten und zu verdauen, ist Ruhe nöthig; denn wenn der Magen schon nicht genug Verdauungskräfte besitzt, um die Speisen zu verarbeiten, so werden diese Kräfte noch mehr durch eine anhaltende Bewegung des Körpers geschwächt, weil dadurch dem Magen ein Theil des Bewegungsstoffes entzogen wird, dadurch die Bewegung desselben schwächer und träger wird, die Speisen bleiben deshalb zu lange im Magen liegen, und die Folge davon ist gestörte Verdauung und Unverdaulichkeit, wobei es gleich ist, ob das Unvermögen des Magens, die Speisen zu verdauen, im Magen selbst, oder in der Quantität und Qualität des Genossenen liegt, da Beides die nämlichen Folgen hat. — Man beruft sich ferner auf die Erfahrung, daß der Landmann schwere Speisen in großer Menge genieße, und von der Mahlzeit gleich wieder zu seiner harten Arbeit übergehe, ohne jemals Beschwerden davon zu erleiden; man irrt sich aber, wenn man die Ursache der guten Verdauung des Landmannes in der schweren Arbeit sucht, die er so-

dem Essen trinken, oder ein Glas Zuckerwasser, etwas über ein Viertelquart enthaltend. Die Römer tranken in solchen Fällen bloß heißes Wasser. Einige Sardellen oder ein gesalzener Hering, Erstere mit den Gräten gegessen, sind gute Magenmittel. Unverdaulichkeiten, wenn sie von verdorbenen Magensäften herrühren, kann man durch Brechmittel und gelinde bittere Abführungsmittel heben; auch sind einige Hoffmannstropfen auf Zucker dienlich; auch bittere magenstärkende Mittel. Als ein den Magen stärkendes Mittel empfiehlt Hoffmann 10 bis 12 Körner weißen Pfeffers, entweder vor der Mahlzeit oder vor dem zu Bettegehen zu verschlucken. — S. auch den Artikel Verdauen, unter V.

**Unverderblich**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von verderblich, nicht der Verderbung unterworfen. Eine unverderbliche Waare, welche, wenn sie steht, nicht dem Verderben ausgesetzt ist, wie andere Waaren, welche an Ansehen, Geruch und Geschmack verlieren. Zu den unverderblichen Waaren gehören auch die in Wein, Essig, Zucker ꝛc. eingelegten oder eingemachten Früchte aller Art, besonders die Oliven, Kapern, Pfeffergurken ꝛc.; die gesalzenen und marinirten Fische, wie die Sardellen, Heringe, Neunaugen ꝛc.; das gesalzene und geräucherte Fleisch, wozu das Hamburger Rindfleisch, die Bayonner und Westphälischen Schinken, die geräucherten Würste, die geräucherten Gänsebrüste ꝛc. gehören; das Back- oder gebackene Obst, Aepfel, Birnen, Pflaumen; die getrockneten Weintrauben, die unter dem Namen Rosinen in den Handel kommen; das Steinobst, die Kastanien oder Maronen ꝛc. ꝛc. Alle diese Artikel lassen sich sehr gut mit Vorsicht aufbewahren, wie die unverderblich trockenen Waaren aller Art. Ein unverderblicher Charakter, welcher sich treu bleibt und nichts von seiner Gediegenheit verliert. Auch

keine der eben erwähnten schweren Arbeiten zu verrichten haben, thun wohl, wenn sie den Bewegungsstoff so viel, als möglich, nur allein auf die Verdauung verwenden, welches dadurch am sichersten geschieht, wenn sie den Körper nach der Mahlzeit in der ungestörtesten Ruhe erhalten, wozu der Schlaf am fähigsten ist, und um so mehr, da die Natur selbst dazu einladet, sobald wir unsere Mahlzeit genossen haben; eine Stunde, wie schon bemerkt, ist dazu hinreichend, nicht viel darüber, da ein zu lange anhaltender Schlaf nach dem Essen Trägheit und allgemeines Uebelbefinden verursacht. Der Körper muß sich während des Schlafes nicht in einer völlig horizontalen Lage befinden, sondern diese muß so seyn, daß sie das Mittel zwischen Sitzen und Liegen hält. Nach dem Schlafe trinke man ein Paar Tassen recht guten Kaffee ohne Milch, und wer dieses nicht kann, gieße etwas Milch hinzu, und man wird, ohne ein Gefühl von Unverdaulichkeit zu spüren, wieder an die Arbeit gehen können. — Auch kaltes Wasser, mäßig getrunken, ist nach der Ueberladung des Magens mit Speisen ein gutes Mittel die Verdauung zu befördern, und die üblen Folgen der Ueberladung abzuwenden und zu heben. Ein ähnliches Verhalten müssen alle diejenigen beobachten, deren Leibesbeschaffenheit nur schwach ist, oder die von Natur nicht stark, oder durch Krankheit oder auf eine andere Art geschwächt worden; hierher gehören auch alle Wiedergenesende, bei denen ein kurzer Schlaf gleich nach der Mahlzeit außerordentlich erquickend ist. Dieses gilt vorzüglich von solchen Personen, die durch einen starken Blutfluß entkräftet worden sind; auch diejenigen, die einen hagern und trocknen Körper haben, so wie alle Personen, welche zur Hypochondrie geneigt und von choleriſchem Temperamente sind, nur mit dem Unterschiede, daß diese Personen statt des Kaffees einige Tassen Thee nach

dem Essen trinken, oder ein Glas Zuckerwasser, etwas über ein Viertelquart enthaltend. Die Römer tranken in solchen Fällen bloß heißes Wasser. Einige Sardellen oder ein gesalzener Hering, Erstere mit den Gräten gegessen, sind gute Magenmittel. Unverdaulichkeiten, wenn sie von verdorbenen Magensäften herrühren, kann man durch Brechmittel und gelinde bittere Abführungsmittel heben; auch sind einige Hoffmannstropfen auf Zucker dienlich; auch bittere magenstärkende Mittel. Als ein den Magen stärkendes Mittel empfiehlt Hoffmann 10 bis 12 Körner weißen Pfeffers, entweder vor der Mahlzeit oder vor dem zu Bettegehen zu verschlucken. — S. auch den Artikel Verdauen, unter V.

**Unverderblich**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von verderblich, nicht der Verderbung unterworfen. Eine unverderbliche Waare, welche, wenn sie steht, nicht dem Verderben ausgesetzt ist, wie andere Waaren, welche an Ansehen, Geruch und Geschmack verlieren. Zu den unverderblichen Waaren gehören auch die in Wein, Essig, Zucker ꝛc. eingelegten oder eingemachten Früchte aller Art, besonders die Oliven, Kapern, Pfeffergurken ꝛc.; die gesalzenen und marinirten Fische, wie die Sardellen, Heringe, Neunaugen ꝛc.; das gesalzene und geräucherte Fleisch, wozu das Hamburger Rindfleisch, die Bayonner und Westphälischen Schinken, die geräucherten Würste, die geräucherten Gänsebrüste ꝛc. gehören; das Back- oder gebackene Obst, Aepfel, Birnen, Pflaumen; die getrockneten Weintrauben, die unter dem Namen Rosinen in den Handel kommen; das Steinobst, die Kastanien oder Maronen ꝛc. ꝛc. Alle diese Artikel lassen sich sehr gut mit Vorsicht aufbewahren, wie die unverderblich trockenen Waaren aller Art. Ein unverderblicher Charakter, welcher sich treu bleibt und nichts von seiner Gediegenheit verliert. Auch

eine Perſon, die durch keine Art von Vorſpiegelungen in's Verderben geführt werden kann, ſich keiner böſen Leidenſchaft hingiebt. So auch die Unverderblichkeit.

**Unverdient**, Bei- und Nebenwort, nicht verdient. Jemandem ein unverdientes Lob ertheilen, das er nicht verdient hat. Eine unverdiente Belohnung. Er hat den Orden unverdient erhalten; durch Gunſt, gute Fürſprache, ohne ihn durch ſeine Werke, ſein Wirken verdient zu haben.

**Unverdroſſen**, Bei- und Nebenwort, nicht verdroſſen, das heißt, ſich durch keine Beſchwerden, keine Langwierigkeit der Arbeit von deren Vollendung abhalten laſſen, ſondern emſig dabei aushalten. Ein unverdroſſener Mann. Unverdroſſen bei der Arbeit ſeyn. Daher die Unverdroſſenheit.

**Unverehlicht**, Bei- und Nebenwort, nicht verehlicht, noch im ledigen Stande, unverheirathet ſeyn. Eine unverehlichte Jungfrau oder Jungfer.

**Unvereinbar**, Bei- und Nebenwort, was ſich nicht vereinen, mit anderen Dingen nicht verbinden, auch wohl nicht zuſammen reimen läßt. So ſind Oel und Waſſer unvereinbare Körper, und wenn man ſie auch gleich durch Schütteln auf Augenblicke vereint, ſo trennen ſie ſich doch ſchnell wieder, wenn man mit dem Schütteln nachläßt und das Gefäß hinſtellt, welches man am beſten in einem Glaſe beobachten kann. So ſind Feuer und Waſſer unvereinbare Körper; denn das Waſſer löſcht das Feuer, und das Feuer verdunſtet das Waſſer, löſet es in Dünſte auf. So auch die Unvereinbarkeit.

**Unverfahren**, Bei- und Nebenwort, nicht verfahren, welches nur im Bergbaue üblich iſt. Ein unverfahrenes Feld, wo noch nicht auf Erze gebauet worden; ſ. Unverbrochen.

ches Verſehen. So auch die Unvergeblich-
eit.

ergeſſen, Bei- und Nebenwort, noch nicht vergeſ-
n. Eine unvergeſſene Begebenheit, die noch
mer in Erinnerung der Zeitgenoſſen iſt, indem ſie
ch auf eine Generation der Jetztzeit bezieht. Die
ache iſt mir noch unvergeſſen, iſt noch in mei-
m Gedächtniſſe.

ergeßlich, Bei- und Nebenwort, was nicht vergeſ-
n werden kann, nicht gern vergeſſen wird. Die
orte, die er mir bei ſeinem Abſchiede zu-
ief, ſind mir unvergeßlich. Ein unvergeß-
iches Andenken. Sich einen unvergeßlichen
uhm erwerben. Ihr Wohlwollen wird
ir Zeitlebens unvergeßlich ſeyn. So auch
e Unvergeßlichkeit. — Unvergeßlich deutet
ehr auf einen gehabten Genuß einer Wohlthat, oder
nes ruhmwürdigen Verhaltens hin; unvergeſſen
ehr auf eine Begebenheit, die außer dem eigenen
reiſe liegt, nicht mich ſelbſt trifft, ſondern in das po-
itiſche und ſociale Leben greift, und hier ein ſolches
uſſehen macht, daß man es ſo leicht nicht vergißt.

vergleichlich, Bei- und Nebenwort, was ſich nicht
ergleichen läßt, eine ſolche Vollkommenheit beſitzt,
aß es mit nichts verglichen werden kann. Gott iſt
nvergleichlich; ſo auch die Unvergleichlichkeit
Gottes, indem er mit keinem anderen Weſen vergli-
hen werden kann, jedoch nur im engeren Verſtande;
im weitern wird es im gewöhnlichen Leben häufig für
vollkommen, vortrefflich überhaupt gebraucht. Ein
nvergleichlicher Mann. Ein unvergleich-
licher Einfall. Dieſe Speiſe ſchmeckt un-
vergleichlich. Eine unvergleichliche Sauce.
Unvergleichliche Butter, die köſtlich ſchmeckt.
Ein unvergleiches Portrait, welches vorzüglich
ausgeführt iſt. Ein unvergleichliches Mäd-

schaden geschieht. Der Richter stellt unverfängliche Fragen an den Beschuldigten, um ihn auf dem geraden Wege zur Eingestehung der Schuld zu führen. Die unverfänglichen Fragen werden den verfänglichen entgegengesetzt. Bei diesen Letzteren sucht man den Zeugen irre zu machen, daß er nicht weiß, wie er antworten soll, um richtig verstanden zu werden; sie werden vom Richter oder Kommissarius verworfen, oder wenigstens, ehe sie dem Zeugen zur Beantwortung vorgelegt werden, verbessert. Das ist mir unverfänglich, kann mir keinen Nachtheil bringen.

**Unvergänglich**, Bei- und Nebenwort, nicht vergänglich, was dem Aufhören, seinem gegenwärtigen Zustande nach, nicht unterworfen ist. So wird Gott in der Deutschen Bibel mehrmals unvergänglich genannt. Auch in anderen Bedeutungen kommt es hier vor, als ein unvergängliches Priesterthum, Ebr. 7, 24. Da es nämlich seinen Grund in der Religion hat, so ist es unvergänglich, und kann nun mit dieser aufhören. Die unvergängliche Weisheit, Weish. 6, 13. — In weiterer Bedeutung, eine ungewöhnlich lange Dauer haben; daher ein unvergänglicher Zeug, eine unvergängliche Farbe, die nichts von ihrer Schönheit und ihrem Glanze verliert, wenn man sie der Luft aussetzt, oder bei gefärbten Zeugen der Wäsche. Ein unvergänglicher Knoten, der so geschürzt worden, daß er nicht zu öffnen ist, ohne den Bindfaden oder das Band zu zerreißen. Eine unvergängliche Freundschaft, die eine lange Fortdauer hat; so auch eine unvergängliche Liebe. So auch die Unvergänglichkeit. Ueber die Unvergänglichkeit (Incorruptibilität) der Seele, s. unter Unsterblichkeit.

**Unvergeblich**, Bei- und Nebenwort, nicht vergeblich, was nicht vergeben werden kann. Ein unvergeb-

liches Versehen. So auch die Unvergeblichkeit.

**Unvergessen**, Bei- und Nebenwort, noch nicht vergessen. Eine unvergessene Begebenheit, die noch immer in Erinnerung der Zeitgenossen ist, indem sie sich auf eine Generation der Jetztzeit bezieht. Die Sache ist mir noch unvergessen, ist noch in meinem Gedächtnisse.

**Unvergeßlich**, Bei- und Nebenwort, was nicht vergessen werden kann, nicht gern vergessen wird. Die Worte, die er mir bei seinem Abschiede zurief, sind mir unvergeßlich. Ein unvergeßliches Andenken. Sich einen unvergeßlichen Ruhm erwerben. Ihr Wohlwollen wird mir Zeitlebens unvergeßlich seyn. So auch die Unvergeßlichkeit. — Unvergeßlich deutet mehr auf einen gehabten Genuß einer Wohlthat, oder eines ruhmwürdigen Verhaltens hin; unvergessen mehr auf eine Begebenheit, die außer dem eigenen Kreise liegt, nicht mich selbst trifft, sondern in das politische und sociale Leben greift, und hier ein solches Aufsehen macht, daß man es so leicht nicht vergißt.

**Unvergleichlich**, Bei- und Nebenwort, was sich nicht vergleichen läßt, eine solche Vollkommenheit besitzt, daß es mit nichts verglichen werden kann. Gott ist unvergleichlich; so auch die Unvergleichlichkeit Gottes, indem er mit keinem anderen Wesen verglichen werden kann, jedoch nur im engeren Verstande; im weitern wird es im gewöhnlichen Leben häufig für vollkommen, vortrefflich überhaupt gebraucht. Ein unvergleichlicher Mann. Ein unvergleichlicher Einfall. Diese Speise schmeckt unvergleichlich. Eine unvergleichliche Sauce. Unvergleichliche Butter, die köstlich schmeckt. Ein unvergleiches Portrait, welches vorzüglich ausgeführt ist. Ein unvergleichliches Mäd-

chen, welches nicht nur reich an Tugenden iſt, ſondern auch die liebenswürdigſten geſelligen Eigenſchaften beſitzt. Aber auch im entgegengeſetzten Sinne wird es zuweilen gebraucht, alſo ironiſch. Ein unvergleichlicher Geiger, der die Geige ſo ſtreicht, daß man davon laufen möchte. Ein unvergleichlicher Advokat, ein Rabuliſt, der mit allen Kniffen und Ränken ſeine Gegner zu beſiegen ſucht. So auch die Unvergleichlichkeit. — In der Pomologie oder Obſtkunde kommen zwei Apfelſorten vor, welche den Namen unvergleichliche Reinette führen und zu den Reinetten gehören. Die eine Art läuft im Baue etwas ſpitzig zu, hat eine glatte, gelbe, zartpunktirte Schale, ſtarke Warzen, ſonnenwärts öfters eine ſchöne Zeichnung, und ein ſaftiges, ſüßes, etwas weinartig ſchmeckendes Fleiſch. Sie dauert lange. — Die andere Art hat eine rauhe, grünlichgelbe, blaßbraun getüpfelte und gefleckte Schale, ein grünlichgelbes mildes Fleiſch, feinen Geſchmack, und reift im Januar und ſpäter. — Auch eine Birnenart, die unvergleichliche Bergamotte, kommt vor. Ob dieſe Obſtarten unter den Sorten,

Sorgen, die ich zur Errichtung eines Armenhauses hatte, sind mir unvergolten geblieben, haben keine Anerkennung bei denjenigen gefunden, welche dazu hätten mitwirken können.

**Unverhalten**, ein Nebenwort, der Gegensatz des Mittelwortes verhalten, von dem Zeitworte verhalten, verschweigen, also für nicht verschwiegen. Eins sey euch unverhalten, 2. Pet. 3, 8.

**Unverhautes Feld**, im Bergbaue, so viel wie unverbrochenes Feld. Ein unverliehenes Feld, ein Feld, welches noch nicht gemuthet ist, sondern im Freien liegt.

**Unverhofft**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von verhofft, nicht verhofft oder nicht gehofft. Jemandem ein unverhofftes Vergnügen machen, dessen er nicht gehofft hatte. Ein unverhoffter Besuch, auf den man nicht gerechnet hatte, oder dessen Erwartung wir nicht im Sinne hatten; daher auch das Sprichwort: Unverhofft kommt oft. Man gebraucht dieses Wort auch in weiterer Bedeutung für unvermuthet. Die Abreise kam uns Allen sehr unverhofft, wir hatten sie nicht gehofft oder vermuthet.

**Unverhohlen**, Bei- und Nebenwort, nicht verhohlen, ohne es zu verhehlen. Etwas unverhohlen thun. Die unverhohlene Entdeckung seines Urtheils von Anderen. Es sey Dir unverhohlen ꝛc., unverhalten, unverschwiegen.

**Unverjährt**, Bei- und Nebenwort, nicht verjährt, durch keine Länge der Zeit ungültig geworden. Es kommt besonders in den Rechten vor. Unverjährte Rechte, die durch die Länge der Zeit nicht ungültig geworden sind, ihre Rechtskraft behalten haben. S. auch den Artikel Verjähren und Verjährung, unter V.

**Unverletzlich**, Bei- und Nebenwort, was nicht verletzt werden darf und kann, der Gegensatz von verletzlich. Unverletzlich seyn, nicht verletzt werden können. So z. B. ist die Majestät unverletzlich, darf nicht verletzt werden, indem sie als des Staates Haupt betrachtet wird, von ihr, als der Regierung, alle Gesetze ausgehen, und sie darüber steht. Dieses ist nämlich die Unverletzlichkeit der Majestät in einem absoluten Staate; in einem constitutionellen Staate bleibt sie auch unverletzlich; allein die Gesetze werden nach der Constitution mit den Kammern berathen, oder deren Entwerfung den Kammern vorgelegt, die dann darüber zu entscheiden haben, ob sie so angenommen werden können, oder ob Abänderungen und Zusätze dazu zu machen seyen, die dann nach den Vorschlägen von den Kammerausschüssen geprüft und als Zusätze eingeschoben werden. Bei der constitutionellen Regierung besteht also neben der Regierungsgewalt die Volksgewalt, und auch die Letztere ist unverletzlich durch die Constitution, in den Kammern verwirklicht. Unverletzliche Rechte, Rechte, die nicht angetastet werden können, weil sie ihr Bestehen sowohl in der Gewohnheit und Sitte eines Volkes, als auch in der Vernunft haben, es wirkliche Menschenrechte sind. Alle anderen Rechte, die der Vernunft erliegen, sind antastbar, also nicht unverletzlich. — Unverletzt ist wirklich nicht verletzt. So auch die Unverletzlichkeit.

**Unverloren**, Bei- und Nebenwort, nicht verloren. Eine unverlorene Sache, bei Gerichten, die man noch nicht aufzugeben nöthig hat, indem man dem Prozeß, durch eine nochmalige Revision der Akten und angebrachte Beweise der Klagepunkte, eine andere Wen-

en kann. Eine Sache oder

randem unverloren,

ſt, ſie ſich noch vor-

findet, oder in guten Händen ist. Es soll Dir unverloren seyn, Du sollst nicht darum kommen.

**Unvermeidlich**, Bei- und Nebenwort, was nicht vermieden werden kann. Ein unvermeidliches Unglück, welches man schon vorhersehen konnte, gegen das sich keine Schutzmittel augenblicklich anwenden ließen. Die Reise ist unvermeidlich, muß angestellt werden, weil davon wichtige Sachen abhängen. Ein unvermeidlicher Verlust, der nicht zu hintertreiben ist. Wenn ich nicht verassecurirte Waaren auf einem Schiffe kommen lasse, und das Schiff scheitert bei einem Sturme, und nichts wird von dem Meinigen geborgen, so ist der Verlust unvermeidlich. Trifft der Hagelschlag mein Feld, so ist der Verlust unvermeidlich, weil sich dagegen kein Schutzmittel anwenden ließ, und so in vielen Fällen mehr. Auch die Unvermeidlichkeit ist gebräuchlich.

**Unvermerkt**, Bei- und Nebenwort, ohne daß es wäre vermerkt worden, unbemerkt. Jemandem etwas unvermerkt zustecken.

**Unvermögen**, Hauptwort, der Mangel des Vermögens, das ist, der Kräfte aller Art, sowohl der Geistes-, als Körperkräfte. Das Unvermögen ist der gewöhnliche Begleiter des Alters, der Mangel der Lebenskräfte. Das Unvermögen des Geistes zeigt sich nur bei der Schwäche des Gedächtnisses und beim Irrwahn. Das Unvermögen des Mannes, die Impotenz. Einen Bau aus Unvermögen nicht fortsetzen können, aus Mangel der dazu nöthigen Geldmittel. — Das geistliche Unvermögen des Menschen in der Theologie.

**Unvermögend**, Bei- und Nebenwort, nicht vermögend, kein Vermögen, keine Kräfte zu etwas haben. Er war unvermögend, den geringsten Wider-

ſtand zu leiſten. Unvermögend, ſich aufzurichten, zu gehen, zu eſſen ꝛc. Das Alter macht unvermögend. Er giebt Stärke genug den Unvermögenden, Eſ. 40, 29. Unvermögend ſeyn, die Koſten zu beſtreiten, ſie nicht aufwenden können. Daher die Unvermögenheit, der Zuſtand, da man unvermögend iſt, dagegen das Unvermögen, nach Adelung, den Mangel der Kraft ſelbſt bezeichnet. Unvermöglich und die Unvermöglichkeit ſind im gemeinen Leben gleichfalls gangbar, doch beziehen ſie ſich nur auf den Mangel der Kräfte des Leibes.

Unvermuthet, Bei- und Nebenwort, nicht vermuthet. Eine unvermuthete Gelegenheit. Das kam uns ſehr unvermuthet, ohne daß wir es vermutheten, ohne irgend eine Vorkehrung dazu. Ich bin unvermuthet zu Gelde gekommen, es iſt mir eingegangen, ohne daß ich es vermuthete, ohne daran zu denken.

Unvernehmlich, Bei- und Nebenwort, nicht vernehmlich, was nicht vernommen werden kann. Eine unvernehmliche Stimme; ein unvernehmlicher Laut oder Ton, der nicht vernommen werden kann, das heißt, der entweder ſo ſchwach iſt, daß man ihn nicht recht hört, oder undeutlich iſt. Sehr unvernehmlich ſprechen, daß man recht aufpaſſen muß, um das Herausgebrachte zu verſtehen. Daher die Unvernehmlichkeit.

Unvernunft, der Gegenſatz von Vernunft, die Abweſenheit derſelben. S. Vernunft, unter V. Man gebraucht Unvernunft am häufigſten 1) in engerer Bedeutung von dem Mangel der Vernunft. Etwas aus Unvernunft thun, aus Mangel an Vernunft. Deine Unvernunft iſt Schuld daran, iſt daran Schuld, daß Etwas zum Schaden ausgefallen iſt. — 2) Eine unvernünftige Handlung. Es iſt

eine Unvernunft, einem Andern an der Thür horchen (Sir 21, 26). — Auch das Bei- und Nebenwort unvernünftig, als Gegensatz von vernünftig, ist häufig im Gebrauche, nicht vernünftig, nicht mit Vernunft begabt. Die unvernünftigen Thiere. Dann auch im engeren Verstande, Unvernunft verrathend. Ein unvernünftiger Mensch, der wider seine Vernunft handelt. Ein unvernünftiges Betragen. Das würde sehr unvernünftig seyn. Ich habe noch nie eine so unvernünftige Handlung gesehen, eine Handlung, welche so vernunftlos unternommen worden. Daher die Unvernünftigkeit, wofür jedoch unvernünftig üblicher ist.

**Unverpflichtet**, nicht verpflichtet, noch nicht in Pflicht genommen.

**Unverrichtet**, Bei- und Nebenwort, noch nicht verrichtet. Eine unverrichtete Sache. Es ist noch Alles unverrichtet, noch nicht vorgenommen worden.

**Unverritzt**, ein nur im Bergbaue gebräuchliches Wort; s. Unverbrochen.

**Unverrückt**, Bei- und Nebenwort, 1) nicht verrückt, nicht von der Stelle gelangt, oder aus dem Orte gerückt. Jemanden mit unverrücktem Auge ansehen, ohne es von ihm wegzuwenden. Etwas unverrückt stehen lassen, ohne es zu rücken. — 2) Figürlich, ohne Unterbrechung, ohne Aenderung der Art und Weise. Ein unverrückter Gehorsam, welcher sich durch nichts aus seiner Richtung bringen läßt. Jesum unverrückt lieb haben, Ephes. 6, 24. — Als Gegensatz von verrückt, des Gebrauches seines Verstandes beraubt, ist es nicht üblich.

**Unverschämt**, Bei- und Nebenwort, nicht verschämt, welches aber nicht so gangbar ist, als der Gegensatz,

die gehörige Scham bei Seite setzen; denn nicht verschämt seyn bezeichnet, daß man sich entblößt, ohne Scham Theile unverhüllt zeigt, welche die Sittsamkeit verhüllt. Dieses Mädchen zeigt sich unverschämt; schämt sich nicht mit der Entblößung ihres Busens, ihrer Waden ꝛc. Aber die gehörige Scham bei Seite setzen heißt, sich unverschämt aufführen, die Ehrbarkeit und Keuschheit in einem hohen Grade verletzen. Adelung bezeichnet die Unverschämtheit oder das Unverschämtseyn auf folgende Weise. 1) Eigentlich. Man ist unverschämt, wenn man sich nicht scheut, Dinge zu begehen, welche die Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit beleidigen, und in noch weiterem Verstande, wenn man sich an Anderer billigen Verachtung nicht kehrt. Ein unverschämter Mensch. Ein unverschämtes Maul, welches sich nicht scheut, Dinge zu sagen, die wider die Wohlanständigkeit sind. Man sagt daher auch Jemandem unverschämte Dinge, wenn man ihm Dinge sagt, welche die Achtung und Ehrerbietung verletzen. Man sagt aber auch, Jemand hat ein unverschämtes Maul, wenn er heftig lospoltert, heftig über einen Gegenstand herzieht, ohne dadurch die Sittlichkeit zu verletzen. — Eine unverschämte Lüge, wobei man sich nicht scheut, die Wahrheit auf eine grobe Art zu verletzen, und sich dadurch von Anderen verachtet zu sehen. — 2) In einigen engeren Bedeutungen. a) Fertigkeit besitzend, Handlungen zu begehen, welche die Ehrbarkeit und Keuschheit in einem hohen Grade verletzen. In der Bibel kommt es hierin sehr oft vor. Unverschämt küssen (Sprichw. 8, 13). Laß mich nicht in Schlemmen und Unkeuschheit gerathen, und behüte mich vor unverschämten Herzen (Sir. 23, 6). — b) Die billige Genügsamkeit in einem hohen Grade verletzen. Unverschämte Bitte. Eine unverschämte

Forderung, unverschämt fordern, so viel für eine Waare über den gewöhnlichen Preis verlangen, daß es alle Begriffe übersteigt; für eine Waare, die vielleicht nur 10 Gr. werth ist, 20 Gr. bis 1 Thlr. verlangen. — So auch die Unverschämtheit, als der Gegensatz von Schamhaftigkeit, auch Frechheit.

**Unverschroten**, im Bergbaue, s. Unverbrochen und Verschroten.

**Unverschuldet**, Bei- und Nebenwort, nicht verschuldet. Ein unverschuldetes Uebel, was man nicht durch sein Zuthun herbeigeführt, also nicht verschuldet hat. Dieses ist unverschuldeter Weise geschehen, ohne daß das Verschulden Jemanden treffen sollte. Er hat unverschuldet Theil an dem Aufruhr genommen, ohne seinen Willen. In einer andern Bedeutung ist eine Person oder Sache unverschuldet, wenn sie mit keinen Schulden beschwert oder belastet ist. Ein unverschuldeter Mann. Ein unverschuldetes Gut, worauf keine Schulden lasten oder haften, welches frei davon ist.

**Unversehen**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von versehen, nicht vorhergesehen, unvermuthet, unerwartet. Ein unversehener Zufall. Eine unversehene Furcht, Weish. 17, 15. Unversehener Weise. — Das Nebenwort unversehens, welches von dem vorigen Worte durch Anhängung eines s gebildet worden, und statt des Nebenwortes unversehen gebraucht wird, kommt auch noch vor. Unversehens fallen. Er kam unversehens darüber zu. Unversehens sterben, 4. Mos. 6, 9. Furcht kam über sie unversehens, Weish. 8, 17. Unversehens einen Todtschlag begehen, 4. Mos. 35, 11, 15.

**Unversehrlich**, Bei- und Nebenwort, was nicht versehrt werden darf und kann. Daher die Unversehrlichkeit.

**Unversehrt**, Bei- und Nebenwort, nicht versehrt. Es ist noch Alles unversehrt, noch unangegangen, unverdorben. So auch die Unversehrtheit. — In der Botanik ist unversehrt, Incolumis, was in seiner Ausbildung in keinerlei Weise gestört ist, der Gegensatz von Abortivus, Diminutus, Impeditus, Mutilatus etc.

**Unversöhnlich**, der Gegensatz von versöhnlich, abgeneigt, sich mit seinem Beleidiger zu versöhnen. Unversöhnlich seyn. Ein unversöhnliches Herz, ein hartes, welches keine Beleidigungen zu vergessen geneigt ist. Sich unversöhnlich zeigen, ohne sich mit Jemandem auszusöhnen. So auch die Unversöhnlichkeit. Unversöhnt bedeutet: noch nicht versöhnt. Unversöhnt dahin sterben, ohne sich ausgesöhnt zu haben.

**Unversorgt**, Bei- und Nebenwort, nicht versorgt, mit keiner Versorgung versehen, das heißt, noch nicht so weit in einem Gewerbe oder in einer Kunst vorgeschritten, um davon sein Brod zu genießen. Man gebraucht es gewöhnlich von Kindern im elterlichen Hause, wenn sie noch unterstützt werden müssen, noch nicht selbstständig auftreten können, also noch von der Unterstützung der Eltern leben. So ist ein junger Studierender, der die Universität verläßt, so lange noch unversorgt, bis er ein Amt erhält, oder sich als praktisirender Arzt niederläßt, wenn er Medizin studiert hat; oder als Philologe eine Schule errichtet, wenn er nicht als öffentlicher oder Privatlehrer fungiren will. Der junge Kaufmann, der Oekonom, der Künstler, der Handwerker, wenn sie ihre Lehrzeit beendiget haben, und nun selbstständig auftreten können, sey es nun bei einem Prinzipale als Gehülfe, oder im eigenen Geschäfte. So lange sie dieses aber nicht können, und noch die Hülfe ihrer Eltern in Anspruch nehmen müssen, sind sie unversorgt. Jeder, der ein

Amt hat, ein eigenes Geschäft führt, oder in den Diensten eines Privaten, als Gehülfe, oder auch als Diener, steht, ist versorgt; denn wenn er auch aus dem Amte tritt, sein Geschäft als Eigenthümer aufgiebt, oder aufgeben muß, oder den Privatdienst verläßt, so ist es jetzt seine Sorge, für sein weiteres Fortkommen zu wirken, da er die Fähigkeiten dazu besitzt; er tritt aus der Klasse der Unversorgten, die sich noch in keinem Geschäfte versucht haben, noch nicht selbstständig aufgetreten sind; daher sagt man, noch unversorgte Kinder, Söhne und Töchter, besitzen, die man noch erhalten muß. Wie gern würde ich meine Kinder versorgt sehen, so aber bleiben sie bei mir unversorgt, ohne daß ich sie habe placiren können. Unversorgte Kinder hinterlassen, die sich noch nicht ihren Unterhalt erwerben können.

**Unverstand**, der, der Gegensatz von Verstand. 1) Mangel an Ausbildung des Verstandes, wenn der Verstand noch nicht die gehörige Reife hat, um richtig zu urtheilen, oder ein richtiges Urtheil zu fällen, man noch unfähig ist, den wahren Hergang einer Sache einzusehen, sie richtig zu beurtheilen. — 2) Unterlassung des pflichtmäßigen Gebrauches des Verstandes. Mit Unverstand reden. Mit Unverstand eifern. Alle seine Sachen mit Unverstand anfangen, sie so beginnen, daß sie keinen guten Erfolg haben können, sie nicht vernunftmäßig überdacht worden sind. Viel Unverstand verrathen, sowohl im Sprechen, als Handeln, indem man wenig Vernunft, wenig Ueberlegung in seinen Verrichtungen zeigt; daher die Art zu denken und zu handeln ohne Ueberlegung. — 3) So viel wie Unsinn; hier ist Unverstand, ganz verstandlos handeln und sprechen. — In so fern, nach Adelung, sich mit Jemandem verstehen, mit ihm einig seyn bedeutet, war Unverstand ehemals auch

Uneinigkeit, Mißhelligkeit, in welcher Bedeutung es aber längſt veraltet iſt.

**Unverſtändig**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von verſtändig, Unverſtand habend. Unverſtändig ſeyn. Ein unverſtändiges Kind. Ein unverſtändiges Betragen. Ein unverſtändiger Einfall. Daher die Unverſtändigkeit, die Eigenſchaft, da eine Perſon oder Sache unverſtändig iſt; dagegen Unverſtand die wirkliche Abweſenheit oder den unterlaſſenen Gebrauch des Verſtandes bezeichnet.

**Unverſtändlich**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von verſtändlich, was nicht verſtanden werden kann; daher unverſtändlich reden, ſo reden, daß man nicht verſtanden werden kann, daß man die Rede ſich nicht recht auszulegen weiß, ſie nicht recht begreift. Das iſt mir unverſtändlich, verſtehe ich nicht. Ein unverſtändlicher Satz, der ſchwer auszulegen iſt, da der Inhalt dunkel iſt. So auch die Unverſtändlichkeit.

**Unverſucht**, Bei- und Nebenwort, nicht verſucht, noch nicht in Ausübung gebracht. Ein noch unverſuchtes Mittel, was noch nicht nach ſeinen Kräften geprüft worden iſt, noch keine Anwendung gefunden hat. Nichts unverſucht laſſen, ohne es anzuwenden und ſeine Kräfte zu prüfen.

**Unverträglich**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von verträglich, unfähig, ſich mit Anderen zu verbinden, mit ihnen in Eintracht zu leben. Unverträglich ſeyn, ſich mit Niemandem vertragen können; immer Händel und Zank ſuchend. Ein unverträglicher Menſch. Ein unverträgliches Verfahren. In weiterer Bedeutung iſt ein Ding mit dem andern unverträglich, wenn es mit demſelben nicht beſtehen kann. So auch die Unverträglichkeit.

**Unvertritt**, eine Benennung des Vogelkrautes, Wegetritts (Polygonum aviculare), s. Vogelkraut und Wegetritt.

**Unverwandt**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von verwandt. 1) Eigentlich, wo es im Hochdeutschen nur in einigen Fällen gebraucht wird. Jemanden mit unverwandten Augen oder unverwandt ansehen, ohne die Augen von ihm wegzuwenden. Sein Blick ruht unverwandt auf dem Greise, unverwandt auf einem schönen Mädchen, ohne ihn wegzuwenden. — 2) Figürlich, ununterbrochen, ohne Aufhören, wie unverrückt, welche Bedeutung im Hochdeutschen nicht sehr gebräuchlich ist. Ein unverwandter Muth (Opitz).

**Unverwehrt**, Bei- und Nebenwort, nicht verwehrt. Es bleibt uns unverwehrt, wird uns von Niemandem verwehrt, oder gewehrt. Es bleibt uns unverwehrt, den Königlichen Garten zu besuchen.

**Unverweigerlich**, Bei- und Nebenwort, was nicht verweigert werden kann. S. auch Unweigerlich.

**Unverwelklich**, Bei- und Nebenwort, was nicht verwelken kann. Ein unverwelklicher Kranz, ein Kranz von gemachten Blumen; auch ein gemalter Kranz. Auch figürlich: Sich unverwelkliche Kränze winden. So windet der Dichter sich unverwelkliche Kränze durch seine Gedichte, so lange nämlich diese dauern, diese das Publikum ansprechen. Auch in der deutschen Bibel kommt es für unvergänglich, ewig dauernd, vor. Das unverwelkliche Erbe im Himmel, 1. Pet. 1, 4. Nach Adelung ist diese Figur sehr hart und ungewöhnlich. Die unverwelkliche Krone der Ehren, Kap. 5, 4. Daher die Unverwelklichkeit. Auch noch jetzt wird das Bei- oder Eigenschaftswort unverwelklich angewendet. Eine unverwelkliche Freund-

ſchaft, die nie vergeht, nie aufhört. Unverwelkliche Blumen zu einem Kranze flechten, gemachte Blumen, die lange dauern.

**Unverwerflich**, Bei- und Nebenwort, was nicht verworfen werden kann. Ein unverwerflicher Zeuge, gegen deſſen Zeugniß man nichts mit Grund einwenden kann. Eben ſo ein unverwerfliches Zeugniß, deſſen Inhalt volle Begründung hat, gegen das nichts auszuſetzen iſt. Ein unverwerfliches Aktenſtück, welches ſolche Thatſachen enthält, die zur Aufklärung eines Prozeſſes durchaus nothwendig ſind. So auch die Unverwerflichkeit. Unverwerflich kommt beſonders in der Rechtswiſſenſchaft vor, iſt nur hier gebräuchlich; in anderer Beziehung findet man es ſelten angewendet.

**Unverweslich**, Bei- und Nebenwort, der Verweſung nicht ausgeſetzt, was alſo nicht verweſen, durch Fäulniß nicht getrennt werden kann, ſondern ſeine Geſtalt behält, wenn dieſe auch zuſammengeſchrumpft erſcheint. Es iſt daher nicht die Rede von der durch die Kunſt hervorgebrachten Unverweslichkeit der Körper, welche die Aegyptier verſtanden, indem ſie die Körper (Leichname) einbalſamirten, ſie durch künſtliche Mittel zur Mumie machten (ſ. den Art. Mumie, Th. 96, S. 656 u. f., und die daſelbſt nachgewieſenen Artikel), ſondern von den Leichnamen, die ohne Einbalſamirung unverweslich blieben, jedoch nur an Orten, wo die Trockenheit ꝛc. die Verweſung verhinderte, wie man auch bei Leichnamen in den Aſiatiſchen und Afrikaniſchen Sandwüſten findet, die vom Sande darin verſchüttet worden, und die man ganz gut erhalten aufgefunden hat, indem ſie in dem trockenen heißen Sande zur Mumie geworden waren. So findet man in dem Dorfe Buch bei Berlin einen unverweſeten Leichnam eines Herren von Pöllnitz in einem Gewölbe der dortigen Kirche, der über hundert Jahre alt

ist. In dem sogenannten Bleykeller in Bremen, der unter der dortigen Domkirche liegt, und beinahe 60 Schritte lang und halb so breit ist, stehen fünf große eichene Särge, in deren jedem ein Leichnam liegt, die unverweset geblieben sind. Der Leichnam eines Frauenzimmers ist hier der merkwürdigste. Es soll eine Englische Gräfin gewesen seyn, die in Bremen starb, und die Obrigkeit von Bremen bat, sie in diesem Gewölbe unbegraben beisetzen zu lassen, in der Voraussetzung, daß ihre Verwandten ihre Leiche würden hinüberholen lassen, was aber nicht geschehen ist. Sie soll hier beinahe dreihundert Jahre stehen, und sich noch ganz gut erhalten haben. Die Muskeln der Haut sind zwar an allen Stellen völlig zusammengeschrumpft, doch haben sich ihre Gesichtszüge wenig verändert, so daß man daraus sehen kann, daß sie jung und schön gewesen seyn muß, als sie der Tod fortnahm. Das Gesicht ist klein und rund, der Knorpel der Nase und die Nasenlöcher sind unverändert; die Zähne noch in den Kinnbacken fest, nur haben sich die Lippen zurückgezogen. Die Wangen sind zwar eingeschrumpft, aber nicht in dem Grade, wie bei balsamirten Körpern. Ihr Haupthaar ist über 18 Zoll lang, sehr dick und fest, so daß man den Körper dabei in die Höhe heben kann; es hat eine hellbraune Farbe, und diese ist so frisch und glänzend, wie bei einem Lebenden. Daß sie von hohem Stande gewesen, beweiset die überaus feine Leinwand, darein sie gewickelt ist. — In einem andern Sarge liegt der Körper eines Arbeitsmannes, der, nach der Sage, von der Kirche herab zu Tode gefallen ist, welches auch die Züge in dem Gesichte, in welchen sich die Angst ausdrückt, deutlich zeigen. Der Mund und die Augenlieder sind weit offen, die Augen aber eingetrocknet. Die Brust ist unnatürlich aufgeblasen, und der ganze Körper zeigt, daß er eines gewaltsamen Todes gestorben ist. — Ein klei-

nes an den Blattern gestorbenes Kind ist in so fern noch merkwürdiger, indem man die Merkmale der an Händen und Füßen aufgebrochenen Beulen deutlich sieht, obgleich man annehmen müßte, daß die Fäulniß bei dieser Krankheit einen so jugendlichen Körper nur zerstören könnte. Die beiden anderen Leichen sind eben so merkwürdig. Man hat in diesem Gewölbe Welsche Hühner, Habichte, Wiesel und andere Thiere, Einige seit undenklichen Zeiten, aufgehangen, die sich noch ganz gut erhalten haben, Haut, Schnabel, Federn, Alles ist unverändert geblieben. Man weiß keine andere Ursache, als die große Trockenheit des Ortes anzuführen. Außer den hier vorhandenen Körpern werden keine anderen hier aufbewahrt. — So fand man in den Grüften eines Klosters zu Paris im Januar 1804 den Leichnam eines im Jahre 1641 verstorbenen Mannes, der so frisch aussah, als wäre er erst vor einigen Tagen begraben worden. Mehrere dergleichen Beispiele findet man unter Leiche, Th. 73, S. 384 u. f. — Die Unverweslichkeit der Körper liegt daher in einigen Körpern selbst, oder in dem Orte, wo sie aufbewahrt oder beigesetzt werden, wenn dieser sehr trocken ist und Zugluft hat, so daß die Körper schnell austrocknen können, die sonst verweslichen Theile schnell antrocknen, sich befestigen. S. auch den eben erwähnten Theil, S. 373 u. f. — Auch in der Deutschen Bibel kommt dieses Wort vor. Es wird gesäet verweslich und wird aufstehen unverweslich, 1. Cor. 15, 42, 53. In einer anderen Stelle, 4. Mos. 14, 19, kommt dafür das ungewöhnliche unverwesentlich vor. So auch die Unverweslichkeit.

**Unverwindlich**, Bei- und Nebenwort, was man nicht verwinden, das heißt, verschmerzen und ersetzen kann. Es kommt nur im gemeinen Leben vor. Ein un-

verwindlicher Verlust, Schaden ꝛc. So auch die Unverwindlichkeit.

**Unverworren**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von verworren, nicht verworren. Es steht hier nur in der figürlichen Redensart: sich mit etwas unverworren lassen, sich nicht darein mengen, sich nicht damit abgeben. Der unverworrene Zustand eines Dinges, der noch nicht in Unordnung gebrachte Zustand. Die politischen Angelegenheiten des Staates sind noch unverworren, noch nicht verwickelt. Ein unverworrener Rechtshandel, worin sich die Rechtsgegenstände klar darstellen, ohne Verwickelung. In der Bibel heißt es: Sey unverworren mit dem, der Heimlichkeit offenbaret, Sprichw. 20, 19.

**Unverzagt**, Bei- und Nebenwort, nicht verzagt, nicht kleinmüthig. Ein unverzagter Mensch, der sich nicht kleinmüthig im Unglücke bezeigt. Auch das Aufmunterungswort: Unverzagt! Ein unverzagtes Gemüth besitzen, welches im Ertragen der Leiden und Schicksalswechsel geübt ist.

**Unverzüglich**, Bei- und Nebenwort, ohne Verzug. Nach Adelung das unverzügliche Recht, in den Rechten einiger Gegenden, da man summarisch mit Verkürzung der gewöhnlichen Fristen verfährt, ohne vielen und gewöhnlichen Verzug. Häufiger noch ohne allen Verzug. Einen unverzüglichen Gehorsam leisten. Unverzüglich gehorchen, kommen, ohne Verzug. Eine Sache unverzüglich abthun, auf der Stelle, ohne geringsten Verzug. Daher die Unverzüglichkeit. Im Theuerdanke kommt noch das veraltete Nebenwort unverzug in eben dieser Bedeutung vor.

**Unvollkommen**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von vollkommen, in dessen meisten Bedeutungen; s. diesen Artikel. Unvollkommen ist dasjenige,

woran oder worin man nicht Alles das antrifft, was zu ſeiner Vollſtändigkeit gehört. Ein unvollkommener Wuchs, der nicht die gehörige Ausbildung von der Natur erhalten hat, oder verwahrloſet in ſeiner Ausbildung worden iſt. Hierher kann man auch die Unvollkommenheit des Körpers rechnen. Ein unvollkommenes Gebäude, was in ſeinen Theilen nicht vollſtändig ausgebauet worden iſt, woran noch Dieſes oder Jenes fehlt. Dieſe Unvollkommenheit kann ſowohl im Aeußern, wie im Innern ſich zeigen. Im Aeußern, durch ſymmetriſche Fehler bei den Fenſtern, Thüren ꝛc.; im Innern durch die Zimmereinrichtung, Treppenſtellung ꝛc.; denn zur Vollkommenheit eines Gebäudes gehört: daß es ganz nach den Regeln der Baukunſt conſtruirt worden iſt, und doch den Wünſchen des Bauherren entſpricht; er alle gewünſchten Einrichtungen darin und daran angebracht findet. Wo dieſes nun nicht angetroffen wird, da iſt der Bau unvollkommen. — Ein unvollkommenes Geſicht, welches keine regelmäßige Ausbildung hat, worin die Theile gegeneinander entweder zu klein oder zu groß ſind, auch wohl etwas ſchief liegen, wie bei den Augen, wo das Eine etwas niedriger liegt, als das Andere, die Naſe ſich gegen den Mund etwas ſehr verkürzt, wie z. B. die Stumpfnaſe, Stülpnaſe; das Kinn zu ſehr vorſteht, und der große Mund einfällt, tief liegt ꝛc. Auch wo die Backenknochen zu ſtark gegen die eingefallenen Wangen hervortreten; zu lange Ohren gegen ein kleines Geſicht ꝛc. So iſt eine Schönheit unvollkommen, wenn ihr die Grazie fehlt, der Liebreiz, wodurch ein Geſicht erſt anziehend wird, ſonſt bei aller Regelmäßigkeit, kalt läßt. So auch der Wuchs, wenn er nicht in ein ſchönes Verhältniß durch ſeine Bewegung tritt, wohl gehörig ausgebildet, aber ſteif und unbiegſam iſt; keine gefällige Form annimmt, die ihm erſt Leben giebt. —

verwindlicher Verluſt, Schaden ꝛc. So auch die Unverwindlichkeit.

**Unverworren**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von verworren, nicht verworren. Es ſteht hier nur in der figürlichen Redensart: ſich mit etwas unverworren laſſen, ſich nicht darein mengen, ſich nicht damit abgeben. Der unverworrene Zuſtand eines Dinges, der noch nicht in Unordnung gebrachte Zuſtand. Die politiſchen Angelegenheiten des Staates ſind noch unverworren, noch nicht verwickelt. Ein unverworrener Rechtshandel, worin ſich die Rechtsgegenſtände klar darſtellen, ohne Verwickelung. In der Bibel heißt es: Sey unverworren mit dem, der Heimlichkeit offenbaret, Sprichw. 20, 19.

**Unverzagt**, Bei- und Nebenwort, nicht verzagt, nicht kleinmüthig. Ein unverzagter Menſch, der ſich nicht kleinmüthig im Unglücke bezeigt. Auch das Aufmunterungswort: Unverzagt! Ein unverzagtes Gemüth beſitzen, welches im Ertragen der Leiden und Schickſalswechſel geübt iſt.

**Unverzüglich**, Bei- und Nebenwort, ohne Verzug. Nach Adelung das unverzügliche Recht, in den Rechten einiger Gegenden, da man ſummariſch mit Verkürzung der gewöhnlichen Friſten verfährt, ohne vielen und gewöhnlichen Verzug. Häufiger noch ohne allen Verzug. Einen unverzüglichen Gehorſam leiſten. Unverzüglich gehorchen, kommen, ohne Verzug. Eine Sache unverzüglich abthun, auf der Stelle, ohne geringſten Verzug. Daher die Unverzüglichkeit. Im Theuerdanke kommt noch das veraltete Nebenwort unverzug in eben dieſer Bedeutung vor.

**Unvollkommen**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von vollkommen, in deſſen meiſten Bedeutungen; ſ. dieſen Artikel. Unvollkommen iſt dasjenige,

eigentlich mit der Ehe verbunden ſind. So iſt z. B. eine nicht vollkommene Ehe, die bloß kirchlich förmlich (ratum tantum) oder bloß bürgerlich gültig (legitimum tantum) iſt. — Unvollkommene Früchte, in der Botanik, Früchte, die noch nicht die gehörige Reife erlangt haben und abfallen, oder auch ſonſt auf irgend eine Weiſe in der Bildung gegen die vollkommenen zurückſtehen. — Unvollkommener grauer Queckſilberkalk, Aethiops, ſ. unter Queckſilber, Th. 119, S. 385. — Unvollkommener Tonſchluß, unvollkommene Cadenz, in der Muſik, die halbe Cadenz, die das Gehör nicht in einen vollkommenen Ruheſtand verſetzt, ſondern nur einen Stillſtand bewirkt, bei dem man, ohne einen Mangel zu fühlen, nicht gänzlich aufhören, aber doch eine Zeitlang ruhen kann. S. Cadenz im Supplement. Unvollkommene Zahl, in der Mathematik, eine gebrochene Zahl, ein Bruch. Und ſo findet man das Unvollkommene noch in verſchiedenen anderen Gegenſtänden, die hier nicht alle namentlich angeführt werden können.

Unvollkommene Ausweichung, ſ. oben, S. 257.
— — Blüthe, ſ. daſelbſt.
— — Cadenz, ſ. oben.
— — Conſonanzen, ſ. daſ., S. 257.
— — Ehe, ſ. daſelbſt.
— — Früchte, ſ. oben.
— —r grauer Queckſilberkalk, ſ. daſelbſt
— —r Körper, ſ. daſ., S. 256.
— —e Schönheit, ſ. daſelbſt.
— —s Gebäude, ſ. daſ.
— —s Geſicht, ſ. daſ.
— —r Tonſchluß, ſ. oben.
— —r Bruch, ſ. daſelbſt.
— —e Zahl, ſ. daſ.

Eine unvollkommene Ausweichung in der Musik, ist, wenn bei dem Uebergange in andere Töne, z. B. beim Gesange, das Ohr diese Uebergänge merklich fühlt, sie nicht sanft ineinander übergehen, sondern etwas Hartes, Abgebrochenes an sich tragen. Gemeiniglich bleibt der Gesang anfangs eine Zeit lang in dem Tone, worin er anfängt; hernach geht er nach und nach in verschiedene andere Töne über, und endiget sich zuletzt wieder in dem Haupttone, aus welchem das Stück gesetzt ist. Da nun ein jeder Ton seinen eigenen Charakter hat, so fühlt das Ohr es auch leicht, sobald der Ton, worin modulirt worden, verlassen und gegen einen anderen vertauscht wird. Führt man nun den Gesang so durch verschiedene Töne, daß einer der folgenden wenig von dem vorhergehenden abstieht, so empfindet das Ohr eine angenehme Abwechslung; geschieht dieses aber nicht, so ist die Ausweichung unvollkommen; denn man empfindet den Uebergang zu merklich. S. auch den Art. Ausweichung im Supplement. — Eine unvollkommene Blüthe in der Botanik ist eine Blüthe, die eine mangelhafte Bildung zeigt, z. B. die Antheren in den weiblichen Blüthen bei Valeriana dioica; der Griffel in den männlichen Blüthen von Silphium. — Unvollkommene Consonanzen. Wenn die Octave, die Quinte, die Terz, die Quarte und die Sexte consonirende Intervalle sind, so werden von diesen die Octave, die Quinte und die Quarte vollkommene Consonanzen genannt, weil sie keine merkliche Erhöhung vertragen, ohne dissonirend zu werden, die Terz und Sexte aber unvollkommene, weil sie größer oder kleiner seyn können. S. auch den Art. Consonanz im Supplement. — Eine unvollkommene Ehe, in der Rechtswissenschaft, ist eine Ehe, die nicht alle Wirkungen hervorbringt, die

unvollständiges Kartenspiel, welches nicht alle 52 Blätter enthält, sondern nur 32, wie man sie in dem Solo-, Piquet-, Mariage- ꝛc. Spiel gebraucht. — Ein unvollständiges Kaffee- oder Theeservice, welches nicht alle dazu gehörigen Tassen ꝛc. enthält. — Ein unvollständiges Gericht, in der Kochkunst, bei dem noch Nebengerichte fehlen. — In der Botanik ist unvollständig, Incompletus, wenn einem Theile oder einem Vereine von Theilen etwas zu einem Ganzen fehlt. So heißt eine Scheidewand unvollständig, wenn sie nicht von der Innenwand des Fruchtgehäuses bis in die Achse der Höhlung reicht, wie bei Papaver und Asarum, eine Blüthe, wenn sie nur eine einfache Blüthendecke (ein Perigon) besitzt, wie bei Lilium und Tulipa, ein Wirtel (Kelch, Blume ꝛc.), wenn ein oder mehrere Theile desselben fehlen, z. B. bei Delphinium, Aconitum und Amorpha, wo ein, drei bis vier Blumenblätter vermißt werden. — In der Pastellmalerey, ein unvollständiger Pastellfarbenkasten, der nicht alle Farben-Schattirungen enthält. — Eine unvollständige Musik, die nicht mit den gehörigen Instrumenten besetzt worden. Ein unvollständiger Gesang, in welchem einige Stimmen fehlen. — Ein unvollständiger Begriff, in der Logik, wenn man von den Merkmalen einer Sache nicht deutliche und klare, sondern nur undeutliche Begriffe hat. — Unvollständige Akten, in den Gerichten und Registraturen, an denen noch Aktenstücke fehlen, die noch in dem Prozesse zu ergänzen sind. — Ein unvollständiges Regiment, Bataillon, eine unvollständige Kompagnie, beim Militair, woran noch die nöthige Mannschaft fehlt; und so jedes Unvollständige; daher auch die Unvollständigkeit.

**Unvollkommenheit**, die Eigenschaft eines Dinges, da es nicht vollkommen ist, Alles an sich trägt, was dasselbe in den Augen des Gebildeten, des Richtigfühlenden als nicht vollendet, oder nicht vollkommen, fehlerhaft, darstellt. — Auch dasjenige, nach Adelung, was diesen Zustand verursacht, das heißt, dasjenige, was die gehörige Zusammenstimmung des Mannigfaltigen oder den höchsten möglichen Grad der Güte hindert. In diesem Verstande werden Laster, Mängel, Fehler, Krankheiten ꝛc., auch alle Arten der Einschränkungen, Unvollkommenheiten genannt.

**Unvollständig**, Bei- und Nebenwort, nicht vollständig, Mangel an einem oder mehreren Theilen habend, um ein Ganzes auszumachen. Ein unvollständiges Werk, von Schriften, welches nicht vollständig erschienen ist, worin Theile fehlen, oder von welchem man nur einige Theile besitzt, wenn gleich das Ganze erschienen ist. So ist jedes Werk des Buchhandels unvollständig, wenn es abgebrochen und nicht fortgesetzt wird, wie es oft geschieht, aus Mangel an Theilnehmern und aus anderen Ursachen. Ein unvollständiges Werk, welches aber vollständig erschienen ist, kann man leicht ergänzen, wenn man die Theile, Bogen, welche fehlen, kommen läßt, von derjenigen Buchhandlung verschreiben läßt, in welcher das Werk herausgekommen ist, obgleich es die Verleger nicht gern thun, weil sie sich dadurch ein Werk zerreißen; da aber von vielen Schriften doch Exemplare auf dem Lager liegen bleiben, die nicht verkauft werden, selbst bei gelesenen Schriften, die Abgang finden, nur um eine zweite Auflage zu veranstalten, so kann man auch das Fehlende erhalten, und sich das Werk vervollständigen; es kommt jedoch immer darauf an, wie ein Werk vom Publikum aufgenommen worden ist, um darnach die Ergänzung zu bestimmen. — Ein

meisten von Zeitwörtern, vermittelst des Suffixi lich gebildeten Beiwörter, auch diese Wörter in leidender Bedeutung gebraucht werden, was sich nicht vorgreifen oder vorschreiben läßt; man hat aber Wörter dieser Art genug, die thätig gebraucht werden, wie z. B. das gleichbedeutende und im Hochdeutschen üblichere unmaaßgeblich, verderblich, nachdrücklich, unaufhörlich, erbaulich, betrieglich ꝛc. ꝛc. Die beiden angeführten sind aber in der Hochdeutschen Sprache unbekannt, und möchten auch wohl nicht eingeführt werden.

**Unvorsätzlich**, Bei- und Nebenwort, welches in thätiger Bedeutung gebraucht wird, im Gegensatze des vorsätzlich, mit keinem vorhergegangenen Vorsatze verbunden. Eine unvorsätzliche Sünde, die ohne vorhergegangene Ueberlegung und Wahl begangen wird. Jemanden unvorsätzlich beleidigen. So auch die Unvorsätzlichkeit.

**Unvorsichtig**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von vorsichtig, nicht vorsichtig zu Werke gehen, nicht die nöthige Vorsicht im Handeln beobachten, und dadurch benachtheiliget werden, sich in Verlegenheiten bringen, denen man durch Vorsicht entgangen wäre; daher ein unvorsichtiger Mensch, eine unvorsichtige Handlung. Sich unvorsichtig in's Unglück stürzen, ohne Anwendung der nöthigen Klugheit sich in Unternehmungen einlassen, denen man nicht gewachsen ist, sowohl in Hinsicht der dazu nöthigen Kenntnisse, als des nöthigen Kapitals. Sich unvorsichtig äußern, Aeußerungen über die Regierung, die Behörden öffentlich machen, die Einem Nachtheil bringen. Ein unvorsichtiger Tadel ꝛc. So auch die Unvorsichtigkeit. Durch Unvorsichtigkeit um sein Vermögen kommen, indem man nicht die nöthige Vorsicht bei der Verwaltung desselben anwendete. Sich durch Unvorsichtigkeit das Bein,

den Arm ꝛc. brechen, indem man nicht Acht auf den Gegenſtand hatte, worüber man fiel. Man begeht eine Unvorſichtigkeit, wenn man bei ſeinem Handeln benachtheiliget wird, oder um zum Zwecke zu gelangen, die nöthigen dazu führenden Kanäle umgeht. — Auch in der Deutſchen Bibel kommt es vor: Die Unfürſichtigen (Unvorſichtigen) werden Klugheit lernen. Eſ. 32, 4. Unfürſichtig (unvorſichtig) herausfahren. Sprichw. 12, 18. — Die Unvorſichtigkeit bezeichnet immer ein zu raſches Handeln ohne gehöriges Nachdenken, ohne Ueberlegung. Sie iſt eine ſich ſchnell thürmende Welle, die den zwar gefaßten, aber noch nicht reifen Entſchluß mit ſich fortreißt, und erſt zur Ruhe (Beſinnung) gelangt, wenn der geſtiftete Schaden oder Nachtheil geſchehen iſt.

**Unwahr**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von wahr, was der Wahrheit entbehrt, nicht mit der vorgebrachten Begebenheit übereinſtimmt, wo man es oft, nach Adelung, als einen glimpflichern Ausdruck für die härtern falſch, erlogen ꝛc. gebraucht. Eine unwahre Geſchichte, die, wenn ſie auch nicht ganz erdichtet iſt, doch in weſentlichen Dingen mit den Begebenheiten ſelbſt nicht übereinſtimmt; unrichtig iſt ſie, wenn ſie nur in Nebenumſtänden von der Wahrheit abweicht. Etwas für unwahr halten, für nicht wahr. So auch die Unwahrheit, als Gegenſatz von Wahrheit. Die Unwahrheit einer Erzählung, daß nämlich die Begebenheiten, die ſich darin zugetragen haben ſollen, erdichtet, eine Erfindung des Erzählers ſind. Der Weltmann wird nicht ſo leicht durch eine Unwahrheit in einer Erzählung getäuſcht, weil er den Gang der Begebenheiten, alle Wechſelfälle des menſchlichen Lebens kennt, und daher leicht jede Uebertreibung, jede Erdichtung von der Wahrheit zu ſondern weiß; nicht ſo der Jüngling, der

auch den Erdichtungen Glauben beimißt, da er die Welt noch nicht von der Seite des Geschäftslebens, der Intriguen ꝛc. kennt, und glaubt, es müsse so zugehen, wie das Leben, die Begebenheiten hier geschildert worden. Aus diesem Irrthume entstehen nun so viele Hirngespinnste, die er zu realisiren gedenkt, womit er sich beschäftiget, ohne die Abwege zu bemerken, wohin sie ihn führen, bis er durch eigenen Schaden seine Verirrungen einsieht, und die Wahrheit von der Unwahrheit zu unterscheiden lernt. Selbst der Roman soll die Begebenheiten, die er vorträgt, aus dem Leben greifen; er soll das wirkliche Leben in einer anziehenden Einkleidung schildern, jedoch da mit der nackten Wahrheit hervortreten, wo er Nutzen stiften und Irrthümer aufdecken kann. Bloße Phantasienbilder, die von der nackten Wahrheit abweichen, können wohl, wenn sie in einem blühenden Style geschrieben sind, unterhalten; allein sie nützen nicht der Jugend; denn selbst Schiller's Räuber sind von der Jugend ganz anders aufgenommen worden, als es in der Absicht des Dichters lag. Die tief greifende Moral des Stückes wurde übersehen, und nur die glänzende Außenseite des Räuberlebens beachtet. So haben die Spieß'schen Räuberromane mehr geschadet, als der Leser an Unterhaltung gewonnen hat. — Die Unwahrheit schadet immer, mag sie sich nun unter welchem Deckmantel es auch sey, produciren; wohl aber muß man den Irrthum davon trennen, den man begehen kann, wenn man sich täuschen läßt, oder den Gegenstand, um den es sich handelt, aus einem anderen Gesichtspunkte ansieht, sich selbst in Hinsicht der Wahrheit täuscht, und so eine Unwahrheit verbreitet, die von Andern als solche gerügt wird. Der Forscher nach Wahrheit, dem es darum zu thun ist, seinen Mitbürgern zu nützen, sie aufzuklären, wird auch Alles thun, um das Unwahre zu entfernen, und jede Be-

den Arm ꝛc. brechen, indem man nicht Acht auf den Gegenstand hatte, worüber man fiel. Man begeht eine Unvorsichtigkeit, wenn man bei seinem Handeln benachtheiliget wird, oder um zum Zwecke zu gelangen, die nöthigen dazu führenden Kanäle umgeht. — Auch in der Deutschen Bibel kommt es vor: Die Unfürsichtigen (Unvorsichtigen) werden Klugheit lernen. Sf. 32, 4. Unfürsichtig (unvorsichtig) herausfahren. Sprichw. 12, 18. — Die Unvorsichtigkeit bezeichnet immer ein zu rasches Handeln ohne gehöriges Nachdenken, ohne Ueberlegung. Sie ist eine sich schnell thürmende Welle, die den zwar gefaßten, aber noch nicht reifen Entschluß mit sich fortreißt, und erst zur Ruhe (Besinnung) gelangt, wenn der gestiftete Schaden oder Nachtheil geschehen ist.

**Unwahr**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von wahr, was der Wahrheit entbehrt, nicht mit der vorgebrachten Begebenheit übereinstimmt, wo man es oft, nach Adelung, als einen glimpflichern Ausdruck für die härtern falsch, erlogen ꝛc. gebraucht. Eine unwahre Geschichte, die, wenn sie auch nicht ganz erdichtet ist, doch in wesentlichen Dingen mit den Begebenheiten selbst nicht übereinstimmt; unrichtig ist sie, wenn sie nur in Nebenumständen von der Wahrheit abweicht. Etwas für unwahr halten, für nicht wahr. So auch die Unwahrheit, als Gegensatz von Wahrheit. Die Unwahrheit einer Erzählung, daß nämlich die Begebenheiten, die sich darin zugetragen haben sollen, erdichtet, eine Erfindung des Erzählers sind. Der Weltmann wird nicht so leicht durch eine Unwahrheit in einer Erzählung getäuscht, weil er den Gang der Begebenheiten, alle Wechselfälle des menschlichen Lebens kennt, und daher leicht jede Uebertreibung, jede Erdichtung von der Wahrheit zu sondern weiß; nicht so der Jüngling, der

ich so lange Zeit mit dem General Bonaparte, und späterhin mit dem ersten Konsul und dem Kaiser stand, haben mich in den Stand gesetzt, die Pläne und Begebenheiten jener Epoche zu beobachten und zu würdigen. Ich sah nicht nur, wie sie in dem Kopfe des vollendeten Mannes, den die Natur jemals hervorgebracht, entstanden, reiften, und von ihm ausgeführt wurden, sondern fand auch, trotz meiner fast ununterbrochenen Geschäfte, Gelegenheit, die wenige Muße, die Bonaparte mir gestattete, dazu anzuwenden, meine Bemerkungen aufzuzeichnen, die oft so schwer auszumittelnde Richtigkeit der Thatsachen für die Geschichte zu registriren; und vor allen Dingen die tiefen glänzenden, schneidenden, und fast immer merkwürdigen Züge zu sammeln, welche in den Ergüssen eines vertrauten Umganges Bonaparte's glühender Seele entschlüpften. Fast möchte ich sagen, ich hätte, im Besitze so vieler Erinnerungen, seit ich mich von den öffentlichen Geschäften zurückzog, die Hälfte meines Lebens damit zugebracht, auf Fragen zu antworten. Es war so natürlich, selbst die unbedeutendsten Kleinigkeiten aus dem Leben eines großen Mannes kennen zu lernen, der einzig in seiner Art dasteht. Immer hieß es, wenn ich mit meinen Erzählungen zu Ende war: „Sie sollten doch Ihre Memoiren schreiben.“ Dies war auch stets meine Absicht; allein eben so war es auch stets mein fester Entschluß, sie erst dann herauszugeben, wenn es mir möglich seyn würde, die reine Wahrheit zu sagen. Deshalb mußte ich, als Napoleon auf der höchsten Stufe der Macht stand, seinen dringenden Aufforderungen, so wie den inständigen Bitten der bedeutendsten Personen jener Zeit widerstehen. Die Wahrheit konnte damals für Schmeicheley gelten, auch war es nicht ohne Gefahr, sie zu sagen. Als späterhin der Gang der Begebenheiten Bonaparte auf eine entfernte Insel des Oceans ver-

gebenheit so darstellen, wie sie sich ihm nach scheinbar treuen Berichten (Quellen) und nach seinen Vernunftschlüssen giebt. So ist die Schilderung des Lebens großer Männer mit so vielen Unwahrheiten durchwebt, so auch die Regierungen der Staaten. Man vertraut hier den Memoiren derjenigen Männer, die den Fürsten und anderen Großen nahe standen, sich um ihre Person bewegten; allein auch diese Memoiren werden nur zu oft von der Eigenliebe diktirt, und enthalten daher viele Unwahrheiten, die mit in die Geschichte übergehen. Eben so ist es mit den Regierungen, deren wahre Motive im Handeln selten so bekannt werden, daß man daraus die mannigfaltigen Ereignisse abnehmen kann, die sich darunter zugetragen haben. Um nun dieses zu beweisen, wie wenig man selbst auf Memoiren für die Geschichte geben kann, wenn sie gleich von Männern verfaßt worden, die Regenten und anderen ausgezeichneten Männern nahe standen, beweisen die Memoiren des Staatsministers von Bourrienne, welche bei ihrem Erscheinen ein so großes Aufsehen nicht nur in Frankreich, sondern auch in ganz Europa, ja in der ganzen gebildeten Welt machten, weil man glaubte, daß man von einem Manne, der der Schulkamerad und Freund Napoleon Bonaparte's auf der Schule zu Brienne war, und seit dem Jahre 1797 an der Spitze seines geheimen Kabinettes bis zum Jahre 1804 stand, und das Jahr darauf zum Gesandten in Hamburg ꝛc. ernannt wurde, und der zum Motto seiner Memoiren die Worte Napoleon's setzt: .... „Nun, Bourrienne, auch Sie werden unsterblich seyn. — Und weshalb, General? — Sind Sie nicht mein Secrétair? — Nennen Sie mir den des Alexander ..." Bourrienne's Vorwort zu seinen Memoiren nach der Deutschen Uebersetzung (Th. 1, Leipzig, 1829) lautet nun: „Die vertrauten Verhältnisse, in denen

erſchienenen Schriften wimmeln; allein ich gab ſie bald wieder auf, da eine ſolche Arbeit für mich höchſt mühſam, für den Leſer höchſt langweilig geweſen wäre. Ich werde jene Irrthümer nur aufdecken, in ſo fern ſie mit Begebenheiten zuſammenhängen, die ich beſſer als ein Anderer zu kennen glaube." Dann ſagt derſelbe an einer anderen Stelle: „Nur ſelten werde ich Dinge erwähnen, die ich nicht ſelbſt ſah und hörte, und die nicht durch officielle Dokumente beglaubiget ſind. Vielleicht gelingt es mir, Wahrheit, die man bisher bezweifelte, zu begründen, oder offenbare Irrthümer zu berichtigen." — Allein dennoch werden ihm von allen Seiten Unwahrheiten und Irrthümer auch von glaubhaften Männern vorgeworfen. So ſagt z. B. der geweſene Staatsminiſter Graf Boulay de la Meurthe in einem Briefe an A. B.: „Ich habe nur die erſten Lieferungen der Memoiren Bourrienne's durchblättert, und der Widerwille, welchen mir das Leſen verurſacht, iſt ſo ſtark, daß ich nicht den Muth beſitze, ſie zu beendigen. Nicht, daß ich mich über ihren Inhalt verwundert hätte; nein, ich hatte ihn erwartet, als man deren Bekanntmachung mit ſo viel Nachdruck und Marktſchreierweſen ankündigte. Aber was ich bewundere, iſt das, daß Bourrienne, welcher ſo ſehr Urſache hat, ſich fern zu halten und in Vergeſſenheit zurückzuziehen, es wagt, ſich dem Publikum darzuſtellen, in der Abſicht, Napoleon und ſeine ganze Familie zu erniedrigen. Das war wahrhaftig der Mann nicht, welcher in Bezug auf ſie der am wenigſten glaubwürdigſte iſt, und man daher kein ſchlechteres Werkzeug wählen konnte. Wer wird nicht die Achſeln zucken, der in ihm überall den wichtigen, den geſchickten Mann, und was noch ſchlimmer iſt, den Moraliſten ſpielen ſieht? Er hat ſich zwar noch mit einem Schatten von Unparteylichkeit zu bedecken geſucht, indem er Napoleon hier und da einige Lob-

bannte, legten Rückſichten der Schicklichkeit und frühere Erinnerungen mir Stillſchweigen auf; und als endlich der Tod ihn auf St. Helena hinweggerafft hatte, verzögerten andere Gründe die Ausführung meines Planes. Ich bedurfte nothwendig einer ſtillen Einſamkeit, um die mir zu Gebote ſtehende Maſſe von Materialien zu ſammeln, zu vergleichen und zu ordnen; ich mußte eine Menge Schriften durchleſen, um bedeutende Irrthümer zu berichtigen, die aus Mangel authentiſcher Dokumente von einigen Schriftſtellern in Umlauf gebracht waren. Endlich fand ich jene ſo erſehnte Einſamkeit; ich war ſo glücklich, von einem Freunde bei der Herzogin von Brancas eingeführt zu werden, welche mich einlud, einige Zeit auf ihrem Landſitze (im Schloſſe Fontaine-l'Evôque) in Hennegau zuzubringen. Die Annehmlichkeiten eines ſtillen, ruhigen Lebens, der liebenswürdigſten Gaſtfreundſchaft, die ein edles Gemüth nur immer zu gewähren und ein gebildeter Geiſt zu verſchönern vermag, der zarteſten Sorgfalt und Aufmerkſamkeit verdanke ich jene glückliche Ruhe. Ja, ſie ſetzten mich in den Stand, dieſe Arbeit zu unternehmen, und in glücklicher Zurückgezogenheit mich derſelben ausſchließend zu widmen. Nie werde ich vergeſſen, daß ich in jenen Gärten, unter dem erquickenden Schatten jener Laubengänge über den Wechſel und über die Erinnerungen eines ſtürmiſchen Lebens nachdenken, und die durchlebten Zeiten gleichſam von Neuem durchleben durfte."

Lieſt man nun dieſes Vorwort des Verfaſſers der Memoiren über Napoleon, ſo wird man gewiß von demſelben keine Unwahrheiten, keine Irrthümer vermuthen, um ſo mehr, wenn man ſeiner Einleitung dazu folgt, worin er unter Andern ſagt: „Einen Augenblick hatte ich die Idee, die zahlreichen Irrthümer einzeln durchzugehen, von welchen die über Napoleon

von Stein, Cambaceres. Gesammelt von A. B." Aus dem Französischen. Bd. 2. Leipzig, 1830, S. 35 u. f. — Wie benimmt sich nun hierbei der Geschichtsschreiber, um die Wahrheit von der Unwahrheit zu scheiden? Hier treteten so viele Männer auf, um Einen Irrthümer und Unwahrheiten zu zeihen, die er begangen haben soll, und dieser Eine stand doch Napoleon sehr nahe, als Kabinettssecrétair, und als Freund, um nicht Glauben zu verdienen, und auch die andern Männer sind zu erhaben, um hier etwas auszubeuten, was Jenem in Hinsicht seiner Glaubwürdigkeit Nachtheil bringen muß, wenn es sich nicht so verhielte, wie er es angegeben. Wie ist nun hier, wie schon bemerkt worden, die Wahrheit an das Licht zu ziehen, das heißt, bei Begebenheiten, die wichtig in der Geschichte sind, und Manches erhellen, was sonst dunkel geblieben wäre? Vergleichungen der Angaben sind zwar ein Mittel, welches Würdigung verdient; allein es gehört dazu viel Scharfsinn und Lektüre, um die Charaktere der Mittheiler und ihre Stellungen so zu erfassen, um ein Resultat auf die Begebenheiten zu erzielen, die in der Geschichte hervorgehoben werden sollen, und um die Motive, warum Dieses oder Jenes so und nicht anders geschehen, festzustellen; indessen wird es aus den Materialien zur neuern Geschichte klar, wie viel man auf Wahrheit und Unwahrheit in der Entstehung einer Begebenheit ꝛc. zu geben hat, und wie viele Unwahrheiten darin unterlaufen.

**Unwahrhaft**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von wahrhaft. 1) Objektive, der Wahrheit nicht gemäß, wo es oft für unwahr gebraucht wird. Eine unwahrhafte Geschichte. — 2) Am häufigsten subjektive, eine Neigung und Fertigkeit besitzend, die Wahrheit zu verletzen. Ein unwahrhafter Ge-

sprüche ertheilt; allein wer sieht daraus nicht sogleich, daß es bloß deshalb geschehen ist, um ihm desto mehr Uebels andichten zu können; und welcher Mann von Verstand wird sich dadurch täuschen lassen? Es giebt gleichwohl, wie man versichert, eine Klasse von Menschen, durch welche diese bittere Beurtheilung Bonaparte's von Seiten Bourrienne's begierig anerkannt und gerühmt worden ist, was man jedoch ihrer Unwissenheit in den Thatsachen, vielleicht auch noch ihrem Parteygeiste und ihrer Leichtgläubigkeit in Bezug auf Verläumdungen, zuschreiben muß. Sie werden aber jene Menschen enttäuschen und sie von ihrem Irrthume und ihrer Ungerechtigkeit überzeugen. Ich gebe daher dem Plane, welchen Sie Sich zu reüssiren gemacht haben, vollkommen Beifall, und wenn Sie denken, daß meine Bemerkungen, welche ich über den Theil der Memoiren Bourrienne's gemacht habe, der sich auf den 18. Brumaire (8. November) bezieht, in Ihren Plan eingreifen können, so bevollmächtige ich Sie, davon Gebrauch zu machen ꝛc. ꝛc. — Nachschrift. So eben theilt man mir die Bemerkungen mit, welche Joseph Bonaparte über die Memoiren Bourrienne's gemacht hat. Unter den zahlreichen Beschuldigungen von Lügen, welche er diesem Letztern zur Last legt, ist nur die auf den Morgen des 18. Brumaire zu bemerken: dieser ganze Bericht ist erfunden; der General Bernadotte hat den General Bonaparte am Morgen des 18. Brumaire nicht gesehen, er ist nicht in sein Hotel gekommen ꝛc." — S. Bourrienne und seine freiwilligen und unfreiwilligen Irrthümer oder Bemerkungen über seine Memoiren von den Herren General Belliard, General Gourgaud, Graf von Aure, Graf von Sürvilliers, Baron Meneval, Graf von Bonacossi, Fürst von Eckmühl, Baron Massias, Graf Boulay de la Meurthe, dem Minister

Geſtrüpp hindurch zu kommen; und da ſie wieder in viele Nebenwege auslaufen, ſo verirrt ſich leicht derjenige, der darauf geräth, und nicht Beſcheid weiß, wie er wieder auf den rechten Weg kommen ſoll. Daher ſie auch den Namen Irrwege führen, weil man ſich darauf ſo verirren kann, daß man ohne Führer nicht leicht wieder herauskommt, beſonders bei einem viele Stunden umfaſſenden Walde. Auf einem Unwege ſeyn, auf einem falſchen Wege. In unwegſamen Wüſten umherirren. Auch in der Deutſchen Bibel kommt es vor. Er macht ſie irre auf einem Unwege, da kein Weg iſt. Hiob 12, 24. — Umweg bedeutet etwas Anderes. — So auch unwegſam, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von wegſam, mit keinem gebahnten Wege verſehen. Ein unwegſamer Wald; unwegſame Orte, 2. Maccab. 13, 18. So auch die Unwegſamkeit.

**Unweidmänniſch**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz des weidmänniſch, im Jagdweſen, den Gewohnheiten und herkömmlichen Gebräuchen der Weidmänner oder Jäger zuwider. Was nicht in dem Jagdbetriebe liegt. Sich unweidmänniſch ausdrücken, nicht den weidmänniſchen Ausdrücken gemäß.

**Unweigerlich**, Bei- und Nebenwort, mit keiner Weigerung verbunden, ohne alle Weigerung. Bei Einigen auch unverweigerlich. Unweigerlichen Gehorſam leiſten. Dem Befehle unweigerlich gehorchen.

**Unweiſe**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von weiſe. Ein unweiſes Betragen. Als unweiſe wandeln. Etwas unweiſe begehen, thöricht. Es war unweiſe gehandelt, ſich in eine ſolche Verbindung einzulaſſen, thöricht. *Es kommt* daher größtentheils für thöricht vor, und

schichtsschreiber. Ein unwahrhafter Zeuge. So auch die Unwahrhaftigkeit.

**Unwahrheit**, die, s. oben, unter Unwahr.

**Unwahrscheinlich**, Bei- und Nebenwort, nicht wahrscheinlich, was keinen Anschein von Wahrheit hat, sich als wahr nicht zu begründen scheint. Eine unwahrscheinliche Geschichte. Die Begebenheit ist sehr unwahrscheinlich. Daher die Unwahrscheinlichkeit, sowohl im Abstracto von der Eigenschaft, ohne Mehrzahl, als auch von unwahrscheinlichen Dingen, mit derselben.

**Unwandelbar**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von wandelbar, was sich nicht wandeln, das heißt, nicht verändern, und in engerer Bedeutung durch die Länge der Zeit nicht verschlimmern läßt, also unveränderlich ist. Gott ist unwandelbar. So sagt man es auch von dem Menschen, er sey unwandelbar, wenn er sich in seinen Entschließungen und Meinungen nicht ändert, sich nicht davon abbringen läßt, wofür nach Adelung unveränderlich üblicher seyn soll; obgleich unwandelbar hier eben so gut gebraucht werden kann, ja noch besser klingt. So auch die Unwandelbarkeit.

**Unwat**, eine Stelle in einem Gewässer, welche so tief ist, daß man nicht durchkommen oder durchwaten kann.

**Unweg**, 1) ein ungebahnter Weg; 2) ein falscher Weg, ein Irrweg, Abweg. Auf Unwegen zu seinem Ziele gelangen, auf Abwegen, Irrwegen. Ein Unweg ist ein Weg, der von der Landstraße abgeht, und durch verschiedene Krümmungen und andere Seitenwege wieder darauf hinführt, oder auch zu dem Dorfe und der Stadt, die man besuchen will. Die Unwege sind Heide- oder Waldwege, die nur den Forstbedienten und den daran grenzenden Bewohnern bekannt sind, und sich oft so schmal fortschlängeln, daß man Mühe hat, durch das zu beiden Seiten wachsende

sie ausplündern; so auch Falschmünzer, wenn sie zum Schaden der Regierung und des Volkes Münzen und Staatspapiere nachmachen. Das Unwesen deutet hier immer auf etwas sehr Nachtheiliges und Schädliches für den Staat und das Volk, wenn man sich dieses von der Regierung getrennt denkt, indem hier das Unwesen jeden Einzelnen treffen kann. Dem Unwesen steuern. Unfug und Unwesen anrichten.

**Unwetter**, ein schlechtes Wetter, eine rauhe, ungestüme Witterung, die sich jedoch noch von Ungewitter unterscheidet, worunter man ein Unwetter mit Donner und Blitz, mit Sturm und Hagel versteht. Unwetter ist der Gegensatz von gutem, freundlichem Wetter, also ein Wetter, welches feucht, kalt und rauh ist, ein regnigtes Wetter, oder ein Wetter, bei welchem Schnee und Hagel fällt.

**Unwichtig**, Bei- und Nebenwort, nicht wichtig, in allen Bedeutungen dieses Wortes. 1) Nicht das volle Gewicht habend. Ein unwichtiger Dukaten, der nicht das volle oder gehörige Gewicht hat. 2) Eine nicht erhebliche Sache, die kein Gewicht hat, wenig Geltung. Ein unwichtiges Geschäft, welches nichts einbringt; ein unwichtiger Mann, ein unwichtiges Weib, die keinen Einfluß haben. Wie unwichtig ist dieser Staatsmann durch die neuesten Ereignisse geworden, wie ohne Einfluß steht er jetzt da, wie ist sein sonst langer Arm geschwunden. Daher die Unwichtigkeit.

**Unwiderleglich**, Bei- und Nebenwort, was sich nicht widerlegen läßt. Unwiderlegliche Beweise. So auch die Unwiderleglichkeit.

**Unwiderruflich**, Bei- und Nebenwort, was sich nicht widerrufen läßt. Ein unwiderruflicher Befehl. Die Rathschlüsse Gottes sind unwiderruflich. Ein unwiderruflicher Besitz, oder ein

unwiderrufliches Eigenthum, in der Rechtswiſſenſchaft, bei welchem keine Einſprüche mehr gemacht werden können; deſſen Beſitz oder Beſitzergreifung rechtlich erworben und verbrieft iſt. Man hält in den Rechten dafür, daß ein Kontrakt oder eine Handlung, die an ſich ſelbſt oder ihrer Eigenſchaft nach abgeändert oder widerrufen werden kann, wenn man ſie mit der Klauſel verwahrt, daß ſie feſt und unwiderruflich beſtehen und gehalten werden möge, ſie doch widerruflich ſey; nicht ſo ſey es der Fall mit einer Schenkung, wenn dieſe als unwiderruflich bezeichnet werde, man ſie betrachten müſſe, als ſey ſie unter Lebendigen geſchehen, und daher auch nicht zu widerrufen. Der Zuſchlag iſt unwiderruflich, bei Auktionen, wenn das letzte Gebot gemacht, und der Zuſchlag durch den Hammer geſchehen iſt.

**Unwiderſetzlich**, Bei- und Nebenwort, dem man ſich nicht widerſetzen kann. Mit unwiderſetzlicher Gewalt oder Kraft. Daher die Unwiderſetzlichkeit.

**Unwiderſprechlich**, Bei- und Nebenwort, dem man nicht widerſprechen kann. Eine unwiderſprechliche Wahrheit; unwiderſprechlich gewiß ſeyn. Daher die Unwiderſprechlichkeit.

**Unwiderſtehlich**, Bei- und Nebenwort, dem man nicht widerſtehen oder Widerſtand leiſten kann. So bricht das Waſſer mit unwiderſtehlicher Gewalt hervor, wenn es aus einer Quelle ſprudelt; ſo das Feuer aus einem [illegible]enden Berge. Ein unwiderſtehlicher [illegible], der Alles durch ſeine Beredſamkeit, durch ſein [illegible]iges Weſen bezaubert und anzieht. Ihre [illegible] ſind unwiderſtehlich, ziehen an und feſ[illegible]. So auch die Unwiderſtehlichkeit.

**[illegible]derbringlich**, Bei- und Nebenwort, was ſich [illegible] wiederbringen, nicht zurückbringen läßt, und in

Gebüsch hindurch zu kommen; und da sie wieder in viele Nebenwege auslaufen, so verirrt sich leicht derjenige, der darauf geräth, und nicht Bescheid weiß, wie er wieder auf den rechten Weg kommen soll. Daher sie auch den Namen Irrwege führen, weil man sich darauf so verirren kann, daß man ohne Führer nicht leicht wieder herauskommt, besonders bei einem viele Stunden umfassenden Walde. Auf einem Unwege seyn, auf einem falschen Wege. In unwegsamen Wüsten umherirren. Auch in der Deutschen Bibel kommt es vor. Er macht sie irre auf einem Unwege, da kein Weg ist. Hiob 12, 24. — Umweg bedeutet etwas Anderes. — So auch unwegsam, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von wegsam, mit keinem gebahnten Wege versehen. Ein unwegsamer Wald; unwegsame Orte, 2. Macrab. 13, 18. So auch die Unwegsamkeit.

Unweidmännisch, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz des weidmännisch, im Jagdwesen, den Gewohnheiten und herkömmlichen Gebräuchen der Weidmänner oder Jäger zuwider. Was nicht in dem

ist nur ein gelinderer Ausdruck. — Unweislich ist dem vorigen Worte in seinen Bedeutungen ähnlich; auch gebraucht man es häufig für unweise selbst; besonders in der adverbialischen Gestalt. Unweislich handeln; unweislich reden.

**Unweit**, ein Nebenwort des Ortes, für nicht weit, welches aber allemal den Terminum a quo erfordert, der dann auf eine doppelte Art mit demselben verbunden wird, wie unfern. Unweit von der Stadt, von Berlins Mauern, nicht fern. Unweit von hier, nicht fern. Auch mit der zweiten Endung: unweit des Stadtgrabens, des Waldes, des Dorfes ꝛc.; wofür Andere auch die dritte Endung gebrauchen: unweit dem Walde.

**Unwerth**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von werth, und so viel wie unwürdig. Er ist unwerth, daß man sich seiner annimmt; nicht werth, nicht würdig. Auch mit der zweiten Endung. Einer Belohnung, eines Lobes unwerth seyn. Unwürdig wird für edler gehalten.

**Unwerth**, als Hauptwort, die Abwesenheit des Werthes, oder derjenige Zustand einer Sache, da sie keinen Werth hat. Den Werth oder Unwerth eines Vorgebens dahin gestellt seyn lassen.

**Unwesen**, der Gegensatz von Wesen; dann eine böse Wirksamkeit ausüben; nachtheilig auf die gesetzliche Ordnung, die bürgerliche Ruhe wirken. Viel Unwesen treiben, viel Unfug. Cartouche und Käsebier haben zu ihrer Zeit viel Unwesen getrieben. Unwesen ist ein höherer Grad des Unfugs, und geht auf Vernichtung aus. Sie haben in der Schenke ihr Unwesen auf eine Weise getrieben, daß nichts ganz geblieben ist; sie haben also Alles zerstört. So treiben Diebesbanden ihr Unwesen, wenn sie ländliche Besitzungen und Reisende überfallen und

willig, Unwillen habend und empfindend, gehört auch hierher, wird aber mehr als Nebenwort gebraucht. Jemanden unwillig machen. Unwillig werden und seyn. Etwas unwillig thun, nach Adelung, besser mit Unwillen. Eine unwillige Miene, ein unwilliger Seufzer drücken hier etwas Anderes aus, indem hier unwillig für Widerwillen steht. Ein Seufzer, der ohne Willen herausbricht oder sich Luft macht. So auch die Unwilligkeit.

**Unwillkührliche Bewegung** des Körpers, Bewegungen, welche theils naturgemäß geschehen, und dem Willen nicht unterworfen sind, wie die Bewegungen des Herzens und der Arterien, so auch der Gedärme, theils solche, die durch einen krampfhaften oder sonst fremdartigen Reiz gegen den Willen des Menschen in Theilen geschehen, die sonst der Willkühr unterworfen sind. Hierher gehören die Zuckungen muskulöser Theile, durch Krämpfe, galvanischen Reiz, schnelle Gemüthsbewegungen ꝛc. erregt; auch durch andere Einwirkungen

**Unwirksam**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von wirksam, nicht wirksam. Ein unwirksames Mittel, in der Medizin, das nicht die verlangte oder gehoffte Wirkung thut; daher unwirksame Arzneyen. Sich unwirksam bezeigen, wenn man etwas thun könnte, es nicht thut, nicht mit seiner Wirksamkeit dabei hervortritt. Alle Vorstellungen blieben unwirksam, machten keine Wirkung, blieben wirkungslos. Daher die Unwirksamkeit.

**Unwirthbar**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von wirthbar, ein Wort, welches mit unbewohnbar gleichbedeutend ist. Ein unwirthbarer Boden, der nicht bewohnt werden kann, oder er müßte erst wirthbar gemacht werden. Ein unwirthbares

unwiderrufliches Eigenthum, in der Rechtswiſſenſchaft, bei welchem keine Einſprüche mehr gemacht werden können; deſſen Beſitz oder Beſitzergreifung rechtlich erworben und verbrieft iſt. Man hält in den Rechten dafür, daß ein Kontrakt oder eine Handlung, die an ſich ſelbſt oder ihrer Eigenſchaft nach abgeändert oder widerrufen werden kann, wenn man ſie mit der Klauſel verwahrt, daß ſie feſt und unwiderruflich beſtehen und gehalten werden möge, ſie doch widerruflich ſey; nicht ſo ſey es der Fall mit einer Schenkung, wenn dieſe als unwiderruflich bezeichnet werde, man ſie betrachten müſſe, als ſey ſie unter Lebendigen geſchehen, und daher auch nicht zu widerrufen. Der Zuſchlag iſt unwiderruflich, bei Auktionen, wenn das letzte Gebot gemacht, und der Zuſchlag durch den Hammer geſchehen iſt.

**Unwiderſetzlich**, Bei- und Nebenwort, dem man ſich nicht widerſetzen kann. Mit unwiderſetzlicher Gewalt oder Kraft. Daher die Unwiderſetzlichkeit.

**Unwiderſprechlich**, Bei- und Nebenwort, dem man nicht widerſprechen kann. Eine unwiderſprechliche Wahrheit; unwiderſprechlich gewiß ſeyn. Daher die Unwiderſprechlichkeit.

**Unwiderſtehlich**, Bei- und Nebenwort, dem man nicht widerſtehen oder Widerſtand leiſten kann. So bricht das Waſſer mit unwiderſtehlicher Gewalt hervor, wenn es aus einer Quelle ſprudelt; ſo das Feuer aus einem feuerſpeienden Berge. Ein unwiderſtehlicher Mann, der Alles durch ſeine Beredſamkeit, durch ſein anmuthiges Weſen bezaubert und anzieht. Ihre Reize ſind unwiderſtehlich, ziehen an und feſſeln. So auch die Unwiderſtehlichkeit.

**Unwiederbringlich**, Bei- und Nebenwort, was ſich nicht wiederbringen, nicht zurückbringen läßt, und in

auch das Wahre einzusehen, welches zu seinem Besten dient. Ein unwissender Mensch, dem es an einer gehörigen Ausbildung fehlt, der sich keine nützlichen Kenntnisse erworben hat, im Gegensatze eines nicht unwissenden. So ist Jemand unwissend, wenn er weder lesen, noch schreiben kann; wenn er die Lehren des Christenthums nicht begriffen hat; wenn er sich zu keinem Gewerbe qualificirt, es nicht gehörig begreift. So auch die Unwissenheit. Seine Unwissenheit gestehen. Die Unwissenheit des Gesetzes. Die Unwissenheit in den Rechten. Aus Unwissenheit sündigen. Es ist aus Unwissenheit geschehen, ohne daß man das Begangene wußte, daß es schädlich sey. — Dann nach 4) Es herrscht noch viel Unwissenheit unter dem Volke; noch nicht die gehörige Aufklärung, die zu seinem Besten dient. Es herrscht Unwissenheit in vielen Stücken, selbst bei den Gebildeten, wenn sie die geheimen Fäden, die so Manches im Staatsleben bewirken, nicht einsehen, ihnen hier die Quellen verschlossen bleiben. Ein Unwissender in der Politik. — Auch das Nebenwort unwissentlich gehört hierher, welches im gewöhnlichen Leben für unwissend 1, ohne Bewußtseyn, gebraucht wird, und vermittelst des Suffixi lich aus demselben gebildet worden. Etwas unwissentlich thun, aus Unwissenheit, ohne Bewußtseyn.

**Unwitz**, der, der Mangel des Witzes, Albernheit, Fläche; wenn Jemand witzig seyn will, aber nur Albernheiten zu Tage bringt. Er hat keinen Witz, sondern Unwitz zu Tage gefördert. Der Unwitz bezieht sich nur hier auf etwas, was witzig gesagt werden soll, oder womit der Ausbeuter glaubt witzig zu seyn, es aber nicht ist, sondern etwas ganz Alltägliches sagt, worin gar kein Witzfunken, kein Stachel liegt. Man findet dieses auch bei Epigrammen, worin oft ein ganz alltäglicher

Gedanke als etwas Witziges geboten wird. Wer witzig seyn will, muß auch eine Witzader besitzen, sonst quält er sich nutzlos ab, eine Gesellschaft mit seinem Unwitze zu unterhalten. Es giebt Leute, welche sich einbilden, Witz zu besitzen, und vor Begierde brennen, ihn in Gesellschaften leuchten zu lassen; allein sie bemerken in ihrem Eifer nicht, wie ihre witzlosen Anekdoten oder Erzählungen nur Gähnen und Langeweile hervorbringen, und daß das Lächeln nicht ihrem Witze, sondern ihrem Unwitze gilt; denn selbst in der Wahl ihrer Anekdoten, Gedichte ꝛc. sind sie nicht glücklich, und wären sie dieses, so fehlt ihnen der Vortrag; denn dieses zusammen ist nöthig, um die Lacher im Erzählen auf ihrer Seite zu haben. S. auch den Art. Witz, unter W. — Auch das Bei- und Nebenwort unwitzig, der Gegensatz von witzig, nicht witzig, kommt vor. 1) Wenn Witz die Bedeutung eines gesunden Verstandes erhält, so ist unwitzig: einen Mangel daran habend, also aberwitzig oder blödsinnig, wie es auch ehemals gebraucht wurde, jetzt aber außer Gebrauch gekommen ist. — 2) Wenn witzig aber darin besteht, etwas Stechendes, Beißendes zu sagen, oder überhaupt etwas vorzubringen, was Heiterkeit erweckt, so ist unwitzig der Gegensatz davon. Ein unwitziger Scherz; unwitzig seyn.

**Unwohnbar**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von wohnbar, wo sich nicht wohnen läßt, unbewohnbar. Eine unwohnbare Gegend, eine Gegend, die wegen ihrer Lage durch Sümpfe, Moräste, durch angehäuften Flugsand, durch Mangel an Wasser ꝛc. ꝛc. nicht bewohnt werden kann. So ist ein Haus unwohnbar, wenn es zu feucht in den Zimmern ist, das Wasser die Wände entlang läuft, und durch das Stocken die Möbel, Kleider ꝛc. verderben. Die Unwohnbarkeit der Häuser wegen Gespenster hat sich

in neuerer Zeit verloren, da man vielen Betriegereyen auf die Spur gekommen iſt, die theils von Diebesbanden, Falſchmünzern, theils von böſen Nachbaren, um das Haus für einen billigen Preis zu kaufen, verübt worden ſind. Dergleichen Spukhäuſer, wie man noch in Berlin in dieſem Jahrhunderte einige fand, die baufällig und mit zertrümmerten Fenſterſcheiben daſtanden, ſind jetzt verſchwunden, indem ſie niedergeriſſen und neue Häuſer an deren Stelle aufgebauet worden. Um die Feuchtigkeit aus den Häuſern zu entfernen, werden die Häuſer da, wo der Boden ſumpfig ꝛc. iſt, auf Brunnenröhren, ſtarken Gewölben ꝛc. erbauet, ſo daß die Feuchtigkeit des Bodens die Wände nicht mehr ſo durchziehen kann. So auch die Unwohnbarkeit.

**Unwürdig**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von würdig. 1) Nicht würdig, im gewöhnlichen Leben unwerth. Einer Ehre unwürdig ſeyn, ſie nicht verdienen. Einem Unwürdigen Ehre erweiſen, der ihrer nicht würdig iſt. — 2) In engerer Bedeutung, der Würde, dem Stande der Perſon, ſowohl des Subjekts, als Objekts, nicht angemeſſen, ein edler Ausdruck, nach Adelung, für niedrig, niederträchtig, unanſtändig. Ein unwürdiges Betragen, welches ſowohl der Perſon, welche ſich deſſelben ſchuldig macht, als auch derjenigen, welche der Gegenſtand deſſelben iſt, unanſtändig iſt. Sich unwürdig bezeigen. Dieſe unwürdige Perſon verdient keinen Glauben; wenn Jemand ſich durch ſeine Handlungen ſo unwürdig gemacht hat, daß er kein Zutrauen bei Anderen mehr beſitzt, man ihm daſſelbe nicht mehr ſchenkt, ganz entzogen hat. So auch die Unwürdigkeit. S. auch die Art. Würde und Würdigkeit in W.

**Unxia**, Unxia, Linn., eine Pflanzengattung aus der *natürlichen* Familie der Zuſammengeſetzten, Ordnung

zuge entgegen, daß es ihr dem Aeußern nach jetzt beſſer zu gehen ſcheine, und ſie der Liebesgabe nicht mehr bedürfe. „Ja, Ihr Hochwürden", entgegnete die Frau, „ich habe da ein kleines Abſteigequartier (Bordell) angelegt, und das ſegnet unſer Herr Gott." Der ehrwürdige Greis, der Abt Jeruſalem, wandte ſich mit Unwillen, bei dieſer Antwort, von der Kupplerin, und ließ ſie verwundert ſtehen. Hier tritt der Unwille, den man bei einem ſolchen verächtlichen Gewerbe empfinden muß, wenn ſich eine, Einem bekannte Frau damit bfaßt, deutlich hervor. Der Unwille macht ſich durch äußere Zeichen bemerkbar, durch Stillſchweigen, Abwenden, Weggehen, nachdem die Veranlaſſung dazu erſcheint. Im geringeren Grade beweiſet er Mißfallen, im höheren Verachtung. Der Unwille darf aber nicht mit Zorn verwechſelt werden; denn dieſer zeigt den höchſten Ausbruch des Gefühls an, und macht ſich durch Schimpfen, Toben, Umſchwerfen ꝛc. Luft, und entſteht bei Verletzungen der Ehre, bei niedrigen Handlungen, die gegen Jemand ausgeführt werden, und einen ſtark wirkenden Eindruck auf das Gemüth machen, ſo daß der Betroffene, in dem Augenblicke, wo ihm ſolches widerfährt, nicht Herr ſeiner Vernunft bleibt, ſondern in dem Gefühle des ihm angethanen Unrechtes mit ſeinen Verwünſchungen herauspoltert. Dieſes iſt aber nicht der Charakter des Unwillens, der nur bei Jemandem über ein ihm widerfahrenes unangenehmes Ereigniß ſeine Mißbilligung durch die oben angeführten Zeichen äußert. Man ſagt daher: Unwillen und Verdruß über Etwas empfinden. Einen Unwillen wider Jemanden faſſen, weil er ſich nicht, wie man es wünſcht, beträgt, ſich niedrig nimmt. Mit Unwillen Almoſen geben, 2. Cor. 9, 7. Seinen Unwillen fahren laſſen, ihn an Jemandem auslaſſen (Adel.). Das Bei- und Nebenwort un-

willig, Unwillen habend und empfindend, gehört auch hierher, wird aber mehr als Nebenwort gebraucht. Jemanden unwillig machen. Unwillig werden und ſeyn. Etwas unwillig thun, nach Adelung, beſſer mit Unwillen. Eine unwillige Miene, ein unwilliger Seufzer drücken hier etwas Anders aus, indem hier unwillig für Widerwillen ſteht. Ein Seufzer, der ohne Willen herausbricht oder ſich Luft macht. So auch die Unwilligkeit.

Unwillkührliche Bewegung des Körpers, Bewegungen, welche theils nothwendig geſchehen, und dem Willen nicht unterworfen ſind, wie die Bewegungen des Herzens und der Arterien, ſo auch der Gedärme, theils ſolche, die durch einen krampfhaften oder ſonſt ſonderbaren Reiz gegen den Willen des Menſchen in Theilen geſchehen, die ſonſt der Willkühr unterworfen ſind. Hierher gehören die Zuckungen muskulöſer Theile, durch Krämpfe, galvaniſchen Reiz, ſchnelle Gemüthsbewegungen ꝛc. erregt; auch durch andere

[redacted]

Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von

[redacted]

Land, welches nicht bewohnbar ist. So auch die Unwirthbarkeit.

**Unwissend**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von wissend. 1) Nicht wissend, ohne Bewußtseyn etwas thun. Unwissend sündigen, ohne zu wissen, daß es eine Sünde ist, sowohl in Bezug auf die Handlung, als auf das Gesetz, welches man nicht kennt, und das die begangene Sünde verbietet. Etwas unwissend thun, ohne Bewußtseyn; 4. Mos. 15, 24. Ein unwissender Betrieger, der einen Betrug begeht, ohne es zu wissen; z. B. durch Ausgebung eines falschen Kassenscheines, falscher Münzen ꝛc., indem ihm diese Gegenstände ohne sein Wissen zugekommen sind, er sie mit einer empfangenen Zahlung erhalten hat, und sie wieder ausgiebt. Unwissend Jemanden beschimpfen, ohne es aus eigener Absicht zu thun, sondern nach einer falschen Angabe. — 2) Nicht wissend, das heißt, keine Nachricht, Kenntniß oder Wissenschaft von etwas habend. Man gebraucht es nur als Nebenwort mit der dritten Endung der Person; aber nur von geschehenen Dingen. Das ist mir unwissend, nicht wissend, nicht bewußt. Mir ist nicht unwissend, daß die Sache ihren großen Nutzen hat, ich kenne es wohl. Dir war nicht unwissend, daß das verboten ist, Du wußtest es wohl. Einer Sache unwissend seyn, von einer geschehenen Begebenheit keine Wissenschaft oder Kenntniß haben. — 3) Keine wissenschaftliche Erkenntniß von etwas haben. In einer Kunst, in den Wissenschaften, in den Rechten, in den Gewerben unwissend seyn, keine Kenntnisse darin haben. Ein in den Gesetzen Unwissender, der die Gesetze nicht kennt, nicht darin erfahren ist. — 4) Im engsten Verstande ist Jemand unwissend, wenn es ihm an der nöthigen Einsicht fehlt, um zu seinem Besten zu handeln,

und die Farbe weißlichaschgrau, gelb angelaufen, am Bauche heller. Der Kopf hat kleine runde Flecken, und hinter jedem Ohre befindet sich ein großer schwarzer Fleck. Der obere Hals ist mit großen einzelnen Flecken, Rücken und Seiten mit Längsflecken von verschiedener Form bezeichnet. Letztere berühren sich mehrentheils und lassen in der Mitte die Grundfarbe frei. Am Unterleibe sind die Flecken unregelmäßig, groß und voll; an den Beinen einzeln und klein; am Schwanze groß und unregelmäßig. Dieses Thier bewohnt das mittlere wärmere Asien, ostwärts bis China und nördlich bis in die Bucharey und die altaische Bergkette hinauf; auch an der Westseite des Baikals trifft man es an. Da man dieses Thier nicht nur zähmen kann, sondern es sich auch streicheln läßt, überhaupt sanftmüthiger zeigt, als die andern kleinen Katzenarten, so hat man es als nicht zum Katzengeschlechte gehörend betrachten wollen; allein es gehört dennoch dazu; denn es lebt auch vom Raube allerlei kleiner Thiere, die es aber erst dann würgt, wenn es hungrig ist und sie verzehren will. Die Einwohner richten die Unze, wie wir unsere Hunde, zur Jagd ab, hauptsächlich zur Antilopenjagd in dem Theil Asiens, wo sie gefunden wird. Der Jäger nimmt sie dann hinter sich aufs Pferd, und läßt sie los, sobald er eine Antilope erblickt. Ist Letztere nahe genug, so sitzt ihr die Unze nach drei bis vier Sprüngen auf dem Nacken. Die Antilope ermüdet bald, wird vom Jäger eingeholt, und die Unze überläßt den Raub ihrem Herren. Sie soll so folgsam seyn, daß sie gleich auf den ersten Ruf ihres Herren zurückkehrt und hinter ihm auf das Pferd springt. — Die schwarze Unze, **Felis Brasiliensis**, ist schwarz, auch dunkelbraun von Farbe. Die dunkleren apfelrunden Flecken bemerkt man nur gegen das Licht gehalten. Das Vaterland ist Südamerika. Es herrscht bei diesen eben genannten Katzen-

arten noch manches Dunkel, das bei einer genauern Unterſuchung derſelben vielleicht wohl eine oder die andere Art hieraus entfernen und zu einer andern Gattung verſetzen möchte.

**Unzeit**, eine unſchickliche, unbequeme, ungehörige Zeit, als der Gegenſatz der ſchicklichen und bequemen Zeit. **Etwas zur Unzeit thun oder verrichten**, nicht zur rechten Zeit, wenn es geſchehen ſoll. **Eine zur Unzeit gehaltene Rede**, nicht zur ſchicklichen Zeit, wo ſie hätte Wirkung machen können. Hauptſächlich bei Volksverſammlungen, wo man immer den rechten Zeitpunkt abpaſſen muß, um das Volk für irgend eine Sache zu erheben oder zu begeiſtern; beſonders wenn man deſſen Beutel zu öffnen wünſcht. Die Erfahrung hat dieſes mehr denn zu oft bewieſen. **Zur Unzeit kommen**, nicht gelegenen Zeit. So kommt Jemand zur Unzeit mit einer Rechnung, die bezahlt werden ſoll, wenn man nicht das nöthige Geld dazu hat. Oder er kommt, um Einen zu einem Spaziergange einzuladen, wenn man mit Geſchäften überhäuft iſt. **Zur Unzeit ſchweigen**, zur unrechten Zeit, wenn man reden ſoll. Hätten Sie nicht zur Unzeit geſchwiegen, ſo wären Sie jetzt aus aller Verlegenheit. **Ein zur Unzeit angebrachter Spaß**, deſſen Abſicht falſch ausgelegt worden, indem er nicht die richtige Stimmung desjenigen getroffen, zu deſſen Beluſtigung er ausgeführt worden; er hat alſo eine entgegengeſetzte Wirkung gemacht; denn immer muß der Spaß auch die Stimmung desjenigen treffen, auf den er ausgeht. **Eine zur Unzeit erſchienene Frucht, eine unzeitige Frucht**, eine vor Ablauf des regelmäßigen Zeitpunktes der Schwangerſchaft geborene, alſo eine noch nicht völlig ausgetragene Frucht; auch **eine unzeitige Geburt, Abortus**, ein Kind von ſechs, ſieben, acht Monaten. S. unter **Mißgebären**, Th. 91, S. 486 u. f., und **Schwangere**,

Th. 150, S. 219 u. f. und 283 u. f. Auch ſagt man eine unzeitige Frucht oder unzeitige Früchte von Baumfrüchten, die früher, ehe ſie reif geworden, abgefallen ſind; unzeitiges Obſt; ſ. unter Obſt, Th. 103. — Auch das Bei- und Nebenwort unzeitig kommt häufig vor. 1) Was zur Unzeit iſt und geſchieht, von dem vorigen Hauptworte. Eine unzeitige Großmuth; eine unzeitige Rede; ein unzeitiger Spaß ꝛc. — 2) Als der Gegenſatz von zeitig, reif, iſt unzeitig, noch nicht durch die Zeit zur gehörigen Reife gebracht; unreif. Unzeitige Trauben. Eine unzeitige Geburt. Das Obſt iſt noch unzeitig. Daher die Unzeitigkeit.

**Unzengeſpinnſt**, in der Waarenkunde, feines Gold- und Silbergeſpinnſt in Strähnen.

**Unzenperlen**, Samenperlen.

**Unzer**, eine kleine Wage, auf der nur kleine Gegenſtände gewogen werden, ſo daß das größte gebrauchte Gewicht eine Unze iſt.

**Unzers Digeſtivpulver**, Pulvis digestivus Unzeri, in der Pharmacie, ein Pulver, welches aus gleichen Theilen kohlenſaurer Magneſia, ſchwefelſaurem Kali und gereinigtem Salpeter beſteht, und als Säure tilgendes, die Galle dämpfendes, Cruditäten im Magen beſeitigendes, und gelinde abführendes und niederſchlagendes Mittel gebraucht wird.

**Unzerbrechlich**, Bei- und Nebenwort, im Gegenſatze von zerbrechlich, was ſich nicht, oder doch ſchwer zerbrechen läßt; ſo ſind Metalle, Holz von einer gewiſſen Dicke unzerbrechlich, das heißt, ſo daß man ſie mit Händen nicht zerbrechen kann. So ſind Knochen unzerbrechlich, und ſo viele andere Gegenſtände, ſelbſt biegſame, wie Fiſchbein, Spaniſches Rohr ꝛc. Die Unzerbrechlichkeit liegt in dem Härtegrade und in der Zähigkeit der Materien, dann auch in der Stärke. So läßt ſich dünnes Holz (Stöcke von einem Zoll

Radiaten, die in die vierte Ordnung der neunzehnten Klasse (Syngenesia Polygamia Necessaria) des Linné'schen Pflanzensystems gehört. Die beiden bekannten Arten dieser Pflanzengattung: die kampferartige Unxia, Unxia camphorata, in Surinam heimisch, und die rauchhaarige Unxia, Unxia hirsuta, in Cayenne heimisch, kommen nur in botanischen Gärten vor, und müssen hier übergangen werden. Die erste Art, die einen sehr starken kampferartigen Geruch hat, wird in ihrem Vaterlande als schweißtreibendes Mittel gebraucht.

**Unzahl**, eine sehr große, nicht auszusprechende Zahl. Eine Unzahl von wildem Geflügel.

**Unzahlbar**, Bei- und Nebenwort, nach Adelung nicht zahlbar; indem er ein Beispiel anführt, nämlich: ein Wechsel ist unzahlbar, wenn die bestimmte Zeit, die Verfallzeit, da er bezahlt werden soll, noch nicht da ist. Allein dieses liegt wohl nicht in dem Worte unzahlbar, welches mehr sagt, nämlich: gar nicht zahlbar. Eine unzahlbare Sache, die gar nicht mit Geld zu bezahlen ist. Es knüpft sich daher an das Wort gar keine Bedingung der Zeit, an welcher etwas bezahlt werden soll. So auch die Unzahlbarkeit.

**Unzählbar**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von zählbar, was sich nicht zählen, durch keine Zahl bestimmen läßt. Das unzählbare Heer der Sterne am Himmel. Die unzählbaren Fische in den Meeren und Flüssen; also eine unzählbare Menge. So auch die Unzählbarkeit.

**Unzählig**, Bei- und Nebenwort, was sich durch keine Zahl bestimmen läßt, wie das Vorhergehende. Eine unzählige Menge. Unzählig, wie der Sand am Meere. Im gemeinen Leben, nach Adelung, auch für sehr viel. Unzählige Wohlthaten von Jemandem genossen haben. Unzählige

leicht zerstört werden kann. Ein unzerstörbares Gitter, welches von Eisen fest gearbeitet worden. Eine unzerstörbare Leinwand, welche aus gutem Material, Flachs oder Hanf, so fest gearbeitet worden, daß sie sowohl beim Tragen an dem Leibe, als auch zu anderem Gebrauche, nicht leicht zerreißt. Ein unzerstörbares Papier, was aus so gutem Stoffe gemacht worden ist, daß es, wenn es zum Bücherdruck, zum Schreiben bei Dokumenten ꝛc. gebraucht wird, nicht leicht durch die Zeit und die Witterung zerstört werden kann. So auch die Unzerstörbarkeit.

**Unzertrennlich** oder **Unzertrennbar**, Bei- und Nebenwort, was sich entweder gar nicht, oder doch sehr schwer trennen oder zertrennen läßt, wovon das Erste am üblichsten ist. So sind Wasser und Wein zusammengemischt unzertrennliche Körper, weil das Wasser vom Wein nicht wieder abgeschieden werden kann. So sind Seele und Körper zum Leben und Handeln unzertrennlich, weil der Körper ohne Seele nicht existiren kann. Ein unzertrennliches Band, sowohl in der Freundschaft, wie in der Ehe, wo es auf gegenseitiger Zuneigung, auf Sympathien beruhet, und so leicht nicht zu trennen ist. So auch die Unzertrennlichkeit und Unzertrennbarkeit.

**Unzertrennliche** (Inseparabiles (Psittacus pullarius), s. Guineischer Sperling unter Papagey, Th. 106, S. 458 u. f. Sie haben den Namen Unzertrennliche daher erhalten, wegen der Anhänglichkeit beider Geschlechter an einander, die so weit geht, daß sie oft einerlei Bewegungen machen, das Weibchen dem Männchen Nahrung reicht; nur soll die Anhänglichkeit doch nicht so weit gehen, daß, wenn Einer von dem Andern getrennt wird, der Getrennte deshalb stürbe.

Unze gleich 20 Engels, 160 Troiquins, 320 Deux-quins, 640 Aasen; nach Englischem Gewichte sind 12 Ounces gleich 1 Pfd. Troygewicht; 1 Ounce 20 Penny-wheights, 480 Grains und 9600 Mites; nach Venetianischem Gewichte ist 1 Oncie gleich 3 Quarti, 144 Carati und 576 Grani; nach Spanischem Gewichte ist 1 Onça gleich 8 Ochavos, 16 Adarmes, 48 Tomires, und 576 Granos. — An Holländischen Aasen hat eine Unze in Amsterdam 640, in England 746$\frac{1}{6}$, Frankreich 636$\frac{3}{4}$, Genua 551, Neapel 556$\frac{1}{2}$, Portugal 597, Rom 590$\frac{5}{6}$, Spanien 599$\frac{1}{2}$, Venedig 621$\frac{1}{2}$. In Spanien hat beim Perlhandel 1 Onça 140 Quilates oder 560 Granos.

**Unze**, Felis Uncia, s. Onça, in der Zoologie, eine Benennung des Jaguars, welcher zum Katzengeschlechte gehört; s. Jaguar, Th. 38, S. 575 u. f. Diese Katzenart soll nach den neuesten Berichten 4$\frac{1}{2}$ Fuß lang seyn, und der Schwanz 2 Fuß 4 Zoll haben. Sie ist in der neuen Welt, in Südamerika, in den Wäldern daselbst und an den Flußufern zu Hause. — Die eigentliche Unze (Felix Uncia Gmel.), welche gleichfalls zum Katzengeschlechte gehört, und Flecken wie der Panther und Leopard hat, nur sind diese ungleicher und weniger regelmäßig vertheilt, zuweilen ausgezackt und geringelt. Die Farbe des Felles ist bräunlichgelb. Das Vaterland ist Persien. Man hält diese Art für einen Panther. Die in Ostindien sich befindende Unze soll kleiner, als die vorhergehende Art, grau und mit unregelmäßigen Flecken gezeichnet seyn. Nach Schreiber, Zimmermann, Büffon, Pennant und anderen Naturforschern hat diese Unze, von den neuern Naturforschern Guepard (Jagdthier), Felis jubata, genannt, drei und einen halben Fuß Länge, wovon der Schwanz allein 22 Zoll mißt; die Höhe beträgt 2 Fuß. Der Kopf ist groß, die Ohren kurz, das Haar am ganzen Körper lang,

und die Farbe weißlichaschgrau, gelb angelaufen, am Bauche heller. Der Kopf hat kleine runde Flecken, und hinter jedem Ohre befindet sich ein großer schwarzer Fleck. Der obere Hals ist mit großen einzelnen Flecken, Rücken und Seiten mit Längsflecken von verschiedener Form bezeichnet. Letztere berühren sich mehrentheils und lassen in der Mitte die Grundfarbe frei. Am Unterleibe sind die Flecken unregelmäßig, groß und voll; an den Beinen einzeln und klein; am Schwanze groß und unregelmäßig. Dieses Thier bewohnt das mittlere wärmere Asien, ostwärts bis China und nördlich bis in die Bucharey und die altaische Bergkette hinauf; auch an der Westseite des Baikals trifft man es an. Da man dieses Thier nicht nur zähmen kann, sondern es sich auch streicheln läßt, überhaupt sanftmüthiger zeigt, als die andern kleinen Katzenarten, so hat man es als nicht zum Katzengeschlechte gehörend betrachten wollen; allein es gehört dennoch dazu; denn es lebt auch vom Raube allerlei kleiner Thiere, die es aber erst dann würgt, wenn es hungrig ist und sie verzehren will. Die Einwohner richten die Unze, wie wir unsere Hunde, zur Jagd ab, hauptsächlich zur Antilopenjagd in dem Theil Asiens, wo sie gefunden wird. Der Jäger nimmt sie dann hinter sich auf's Pferd, und läßt sie los, sobald er eine Antilope erblickt. Ist Letztere nahe genug, so sitzt ihr die Unze nach drei bis vier Sprüngen auf dem Nacken. Die Antilope ermüdet bald, wird vom Jäger eingeholt, und die Unze überläßt den Raub ihrem Herren. Sie soll so folgsam seyn, daß sie gleich auf den ersten Ruf ihres Herren zurückkehrt und hinter ihm auf das Pferd springt. — Die schwarze Unze, **Felis Brasiliensis**, ist schwarz, auch dunkelbraun von Farbe. Die dunkleren apfelrunden Flecken bemerkt man nur gegen das Licht gehalten. Das Vaterland ist *Südamerika*. Es herrscht bei diesen eben genannten Katzen-

arten noch manches Dunkel, das bei einer genauern Untersuchung derselben vielleicht wohl eine oder die andere Art hieraus entfernen und zu einer andern Gattung versetzen möchte.

**Unzeit**, eine unschickliche, unbequeme, ungehörige Zeit, als der Gegensatz der schicklichen und bequemen Zeit. *Etwas zur Unzeit thun oder verrichten*, nicht zur rechten Zeit, wenn es geschehen soll. *Eine zur Unzeit gehaltene Rede*, nicht zur schicklichen Zeit, wo sie hätte Wirkung machen können. Hauptsächlich bei Volksversammlungen, wo man immer den rechten Zeitpunkt abpassen muß, um das Volk für irgend eine Sache zu erheben oder zu begeistern; besonders wenn man dessen Beutel zu öffnen wünscht. Die Erfahrung hat dieses mehr denn zu oft bewiesen. *Zur Unzeit kommen*, nicht gelegenen Zeit. So kommt Jemand zur Unzeit mit einer Rechnung, die bezahlt werden soll, wenn man nicht das nöthige Geld dazu hat. Oder er kommt, um Einen zu einem Spaziergange einzuladen, wenn man mit Geschäften überhäuft ist. *Zur Unzeit schweigen*, zur unrechten Zeit, wenn man reden soll. Hätten Sie nicht zur Unzeit geschwiegen, so wären Sie jetzt aus aller Verlegenheit. *Ein zur Unzeit angebrachter Spaß*, dessen Absicht falsch ausgelegt worden, indem er nicht die richtige Stimmung desjenigen getroffen, zu dessen Belustigung er ausgeführt worden; er hat also eine entgegengesetzte Wirkung gemacht; denn immer muß der Spaß auch die Stimmung desjenigen treffen, auf den er ausgeht. *Eine zur Unzeit erschienene Frucht, eine unzeitige Frucht*, eine vor Ablauf des regelmäßigen Zeitpunktes der Schwangerschaft geborene, also eine noch nicht völlig ausgetragene Frucht; auch *eine unzeitige Geburt*, Abortus, ein Kind von sechs, sieben, acht Monaten. S. unter Mißgebären, Th. 91, S. 486 u. f., und Schwangere,

Th. 150, S. 219 u. f. und 283 u. f. Auch ſagt man eine unzeitige Frucht oder unzeitige Früchte von Baumfrüchten, die früher, ehe ſie reif geworden, abgefallen ſind; unzeitiges Obſt; ſ. unter Obſt, Th. 103. — Auch das Bei- und Nebenwort unzeitig kommt häufig vor. 1) Was zur Unzeit iſt und geſchieht, von dem vorigen Hauptworte. Eine unzeitige Großmuth; eine unzeitige Rede; ein unzeitiger Spaß ꝛc. — 2) Als der Gegenſatz von zeitig, reif, iſt unzeitig, noch nicht durch die Zeit zur gehörigen Reife gebracht; unreif. Unzeitige Trauben. Eine unzeitige Geburt. Das Obſt iſt noch unzeitig. Daher die Unzeitigkeit.

**Unzengeſpinnſt**, in der Waarenkunde, feines Gold- und Silbergeſpinnſt in Strähnen.

**Unzenperlen**, Samenperlen.

**Unzer**, eine kleine Wage, auf der nur kleine Gegenſtände gewogen werden, ſo daß das größte gebrauchte Gewicht eine Unze iſt.

**Unzers Digeſtivpulver**, Pulvis digestivus Unzeri, in der Pharmacie, ein Pulver, welches aus gleichen Theilen kohlenſaurer Magneſia, ſchwefelſaurem Kali und gereinigtem Salpeter beſteht, und als Säure tilgendes, die Galle dämpfendes, Cruditäten im Magen beſeitigendes, und gelinde abführendes und niederſchlagendes Mittel gebraucht wird.

**Unzerbrechlich**, Bei- und Nebenwort, im Gegenſatze von zerbrechlich, was ſich nicht, oder doch ſchwer zerbrechen läßt; ſo ſind Metalle, Holz von einer gewiſſen Dicke unzerbrechlich, das heißt, ſo daß man ſie mit Händen nicht zerbrechen kann. So ſind Knochen unzerbrechlich, und ſo viele andere Gegenſtände, ſelbſt biegſame, wie Fiſchbein, Spaniſches Rohr ꝛc. Die Unzerbrechlichkeit liegt in dem Härtegrade und in der Zähigkeit der Materien, dann auch in der Stärke. So läßt ſich dünnes Holz (Stöcke von einem Zoll

und darüber) zerbrechen, so auch dünngeschlagenes Eisen, welches wieder auf die Körperkraft des Zerbrechers ankommt. Holz ist im Fallen unzerbrechlich, nicht aber gegossenes dünnes Eisen ꝛc. So auch die Unzerbrechlichkeit.

**Unzergänglich**, Bei- und Nebenwort, was gar nicht, oder doch sehr schwer zergeht, das heißt, im Wasser aufgelöst wird. So ist Harz im Wasser unzergänglich. Es kommt mehr figürlich vor, was nicht leicht vergeht, wofür man aber unvergänglich gebraucht. So auch die Unzergänglichkeit.

**Unzerlegte oder einfache Stoffe**, in der Chemie, Stoffe, deren Zerlegung oder Entmischung bis jetzt nicht hat bewirkt werden können, und die bei Zerlegung aller zusammengesetzten Stoffe jedesmal als letztes Resultat erscheinen, also unzerlegt zurückbleiben. Man darf aber diese Stoffe nicht mit den Elementen der ältern chemischen Systeme verwechseln; denn darin wurden Stoffe als einfach betrachtet, deren Zerlegbarkeit jetzt erwiesen ist. Zu diesen Stoffen gehören: der Lichtstoff, Wärmestoff, elektrische Stoff, Sauerstoff (Oxygen), Salpetersäure (Azoticum), Wasserstoff (Hydrogenium), Kohlenstoff (Carboneum), Schwefel (Sulphureum), Phosphor (Phosphoreum) und der Boraxstoff (Borium), die sämmtlichen Metalle und die Metalloiden, die Erden und die Salzsäure und Flußsäure oder Flußspathsäure.

**Unzerstörbar**, Bei- und Nebenwort, was nicht zu zerstören ist; aber nicht immer in dem Verstande, daß es gar nicht zerstört werden kann. So ist eine Festung unzerstörbar, wenn sie auf einen Felsen gebauet worden, und zum Theil in dem Felsen liegt. Eine unzerstörbare Mauer, die von Felssteinen, auch Bruchsteinen, so stark construirt worden, daß sie nicht

leicht zerstört werden kann. Ein unzerstörbares Gitter, welches von Eisen fest gearbeitet worden. Eine unzerstörbare Leinwand, welche aus gutem Material, Flachs oder Hanf, so fest gearbeitet worden, daß sie sowohl beim Tragen an dem Leibe, als auch zu anderem Gebrauche, nicht leicht zerreißt. Ein unzerstörbares Papier, was aus so gutem Stoffe gemacht worden ist, daß es, wenn es zum Bücherdruck, zum Schreiben bei Dokumenten ꝛc. gebraucht wird, nicht leicht durch die Zeit und die Witterung zerstört werden kann. So auch die Unzerstörbarkeit.

**Unzertrennlich** oder **Unzertrennbar**, Bei- und Nebenwort, was sich entweder gar nicht, oder doch sehr schwer trennen oder zertrennen läßt, wovon das Erste am üblichsten ist. So sind Wasser und Wein zusammengemischt unzertrennliche Körper, weil das Wasser vom Wein nicht wieder abgeschieden werden kann. So sind Seele und Körper zum Leben und Handeln unzertrennlich, weil der Körper ohne Seele nicht existiren kann. Ein unzertrennliches Band, sowohl in der Freundschaft, wie in der Ehe, wo es auf gegenseitiger Zuneigung, auf Sympathien beruhet, und so leicht nicht zu trennen ist. So auch die Unzertrennlichkeit und Unzertrennbarkeit.

**Unzertrennliche** (Inseparabiles (Psittacus pullarius), s. Guineischer Sperling unter Papagey, Th. 106, S. 458 u. f. Sie haben den Namen Unzertrennliche daher erhalten, wegen der Anhänglichkeit beider Geschlechter an einander, die so weit geht, daß sie oft einerlei Bewegungen machen, das Weibchen dem Männchen Nahrung reicht; nur soll die Anhänglichkeit doch nicht so weit gehen, daß, wenn Einer von dem Andern getrennt wird, der Getrennte deshalb stürbe.

**Unziemlich**, Bei- und Nebenwort, der Gegensatz von ziemlich, in so fern es ehemals für geziemend gebraucht wurde; sich nicht geziemend, wofür auch ungeziemend üblicher ist. Ein ungeziemliches Betragen. Jemandem auf eine unziemliche Art widersprechen. So auch die Unziemlichkeit.

**Unzier, Unzierde**, der Gegensatz von Zier oder Zierde, sowohl die Geschmacklosigkeit, als auch die Unsauberkeit. Eine Unzierde ist dieses Gebäude, wenn es durch sein Aeußeres nicht aufspricht, an Ueberladung oder sonst einer Geschmacklosigkeit leidet, so daß es in der Häuserreihe, wo es steht, keinen guten Anblick gewährt. Diese Frauensperson ist eine Unzier in der Gesellschaft, entweder wegen ihres geschmacklosen Anzuges, oder wegen ihrer Unsauberkeit. — So auch das Bei- und Nebenwort unzierlich, nicht zierlich, Ein unzierliches Frauenzimmer. Wenn der Garten nur nicht so unzierlich angelegt wäre. So auch die Unzierlichkeit.

**Unzinsbar**, Bei- und Nebenwort, dem Zinse nicht unterworfen, der Gegensatz von zinsbar. Unzinsbare Aecker. So auch die Unzinsbarkeit.

**Unzpfennig**, Altdeutsch, so viel wie eine Unze Pfennige = 20 Pfennige, etwa = 1 heutigen Speciesthaler.

**Unzucht**, Impudicitia, 1) der Mangel guter Zucht, in welchem Verstande dieses Wort ehemals sehr häufig gebraucht wurde, um eine jede Handlung zu bezeichnen, welche sowohl der gesellschaftlichen Anständigkeit, als auch der bürgerlichen Ordnung entgegen war, da es dann theils mit Unanständigkeit, Ungesittetheit, theils mit Frevel, Unfug, Ausschweifung, theils auch mit Verbrechen ꝛc. gleichbedeutend war. In alten Schriften, besonders in Stadtrechten, kommt es oft als Unfug, Störung der Ruhe und Ordnung vor; und

bei den Schwäbiſchen Dichtern für Unhöflichkeit, ungezogenes Betragen, und im Schwabenſpiegel, Kapitel 62, heißt Unzucht ungeſittetes Betragen vor Gericht. Figürlich gebraucht man es auch für Schande, Unehre. — 2) In engerer Bedeutung iſt die Unzucht der Mißbrauch des zur Fortpflanzung verordneten Naturtriebes, alſo ſo viel wie Hurerey. Unzucht treiben, ſich mit einer Perſon fleiſchlich vermiſchen. Sich der Unzucht ergeben, der Unkeuſchheit. So wie man überhaupt, um ſich feiner auszudrücken, ſich dieſes letztern Wortes, ſowohl als Hauptwort, als auch als Eigenſchaftswort, bedient. Ein unkeuſches Leben führen, ein unzüchtiges. Jemanden zur Unzucht oder zur Unkeuſchheit verleiten; ſ. den Art. Unkeuſchheit, Th. 198, S. 487 u. f. — In den Rechten, die fleiſchliche Vermiſchung im Allgemeinen, alſo das Verbrechen der fleiſchlichen Vermiſchung (Delictum carnis). S. unter Verbrechen, in V., wo dasjenige berührt werden wird, was ſich auf die Beſtrafung deſſelben bezieht. — Auch das Bei- und Nebenwort Unzüchtig, Unzucht begehend, oder dazu geneigt ſeyn, gehört hierher, ſowohl in der erſten Bedeutung des Hauptwortes, als in der zweiten. Ein unzüchtiger Menſch, ein ungezogener; und dann auch ein geiler Menſch, ein Hurenbock. Unzüchtige Worte, Geberden, welche die Neigung der Unzucht verrathen. Daher die Unzüchtigkeit, die Eigenſchaft, da eine Perſon unzüchtig iſt, ſich der Unkeuſchheit hingiebt. — In einigen Provinzen in Oeſterreich iſt unzüchtig ſo viel als unreif, unzeitig. Unzüchtige Kürbiſſe, unreife.

**Unzüchter**, eine Perſon, welche ſich der Unzucht in der oben angeführten zweiten engeren Bedeutung ſchuldig macht; daher auch im weiblichen Geſchlechte Unzüchterin. Dieſes Wort wird jedoch im Hochdeut-

schen selten gebraucht. Ehemals bedeutete es in weiterem Verstande jeden ungezogenen, ungesitteten und ausschweifenden Menschen; dann auch einen Frevler, Verbrecher ꝛc.

**Unzufrieden**, Bei- und Nebenwort, nicht zufrieden, nicht beruhiget im Gemüth durch die gehabten Ergebnisse; daher mit etwas unzufrieden seyn. Mit seinem Schicksale, mit seinem Zustande, mit sich selbst unzufrieden seyn. Ein unzufriedenes Gemüth. Ueber etwas unzufrieden seyn, seine Unlust darüber an den Tag legen. Man ist im engeren Verstande unzufrieden, wenn man, nach Adelung, seinen Zustand für unzulänglich zu seiner Wohlfahrt hält, und solches durch Unlust an den Tag legt; daher auch die Unzufriedenheit im Gegensatze der Zufriedenheit.

**Unzugängig** oder Unzugänglich, Bei- und Nebenwort, 1) mit keinem Zugange versehen, wozu man nicht kommen kann. Ein unzugänglicher Ort, in den man nicht gelangen kann. Die Höhle ist völlig unzugänglich. Eine unzugängliche Anhöhe, die so steil ist, daß man sie nicht ersteigen kann. Hier ist die Unzugänglichkeit durch die Natur bedingt; sie kann aber auch durch uns selbst in's Werk gerichtet werden; wenn man sich nämlich unzugänglich in seinem Zimmer verschließt, das heißt, sich hier durch Einschließen unzugänglich macht, indem man mit Diesem oder Jenem nicht verkehren will. — 2) Einem Geheimnisse unzugängig seyn, nicht zu demselben gelangen können. Dieser Verein, dieser Bund ist ihm unzugängig, er kann darein nicht aufgenommen werden. Wegen seines ausschweifenden Lebens, wegen seiner Unmoralität sind ihm alle edleren Gesellschaften unzugänglich. Ein Herz, welches den Lastern unzugänglich ist. Er ist Keinem recht zugänglich, läßt sich

von Keinem gern ſprechen, alſo unzugänglich. Daher auch die Unzugängigkeit und Unzugänglichkeit.

**Unzulänglich**, Bei- und Nebenwort, nicht zulänglich, zu einem Bedürfniſſe, zu einer Abſicht nicht zulangend. Das Tuch iſt unzulänglich zu einem Rocke, oder zu einem Paare Hoſen, reicht nicht hin. Eine unzulängliche Summe zu einer Reiſe, die nicht ausreicht, dieſe Koſten zu beſtreiten. So auch die Unzulänglichkeit.

**Unzuläſſig**, Bei- und Nebenwort, was nicht zugelaſſen, nicht geſtattet, nicht erlaubt werden kann. Daher die Unzuläſſigkeit.

**Unzünftig**, Bei- und Nebenwort, von Handwerken und Künſten, welche keine geſchloſſene Innung bilden, ſondern frei betrieben werden können. Ehemals, als die Zünfte und Innungen noch blüheten, und Niemand zu einem geſchloſſenen Gewerbe oder Handwerke zugelaſſen wurde, er müßte es denn bei einem Meiſter zünftig erlernt und einen Lehrbrief aufzuweiſen haben, gab es noch Handwerke und Künſte, die frei betrieben werden konnten, ohne daß man nöthig hatte, eine Beglaubigung dazu aufzuweiſen, noch eine Conceſſion oder einen Erlaubnißſchein zu löſen. Man hielt ſich Gehülfen, und konnte auch junge Leute darin unterrichten. Zu dieſen Gewerben gehörten z. B. die Bildſchnitzkunſt, Formenſtechkunſt, Holzſchneide- oder Stecherkunſt, Kupferſtecherkunſt, Gravierkunſt, Feuerwerkerkunſt, Stickerey in Zwirn, Seide, Silber und Gold, mit Flittern, in Perlen ꝛc.; dann das Stricken, Nähen, Tambouriren, Kantenknöpfeln, Stopfen, Häkeln ꝛc.; die Moſaikarbeit, Tapiſſeriearbeit, Muſtermalerey, Bleyſtiftsfabrikation, Blumenmacherey, Arbeiten aus Pappe und Kork, Pinſelfabrikation, Siegellackfabrikation, Gyps-

figurenarbeiten und eine Menge anderer. Alle diese Gewerbe waren nun gegen die zünftigen Gewerbe unzünftig, weil sie ein Jeder betreiben konnte, der sie auf irgend eine Weise erlernt hatte. Bei der in vielen Staaten eingeführten Gewerbefreiheit hörten diese Unterschiede ganz auf; denn da man auch die zünftigen Gewerbe jetzt eben so betreiben kann, wie die ehemaligen freien, so besteht der Unterschied bloß in der Lösung eines Gewerbescheines für Beide, und bei der Erlernung eines Handwerks in der Ausschreibung bei dem Gewerke oder beim Magistrate, so auch beim Meisterwerden: ob man bei dem Gewerke Meister werden will, wozu ein Meisterstück nöthig ist, oder ob man es will beim Magistrate werden, indem man Bürger wird, einen Schein auf das angegebene Gewerbe erhält, und sich darauf den Gewerbeschein löset. Ein solcher Meister wird gewöhnlich Patentmeister genannt, zum Unterschiede der Gewerksmeister, die es mit der Produzirung eines Meisterstücks bei dem Gewerke geworden sind, und die üblichen Beiträge geleistet haben. In der Betreibung des Gewerbes mit Gesellen und Burschen, so wie in Beziehung der Arbeitsunternehmungen in Hinsicht des Publikums ist aber kein Unterschied, so wie auch die Stadtbehörden keinen machen. Die neueste Einrichtung der Handwerke, überhaupt der Gewerbe, nach der neuen Deutschen Verfassung im Allgemeinen und den Constitutionen der einzelnen Staaten Deutschlands muß noch erwartet werden, da man sich bis jetzt darüber noch nicht geeiniget hat: ob Zünfte wieder einzuführen seyen, oder ob die Gewerbefreiheit in ihrer ganzen Ausdehnung bestehen bleiben soll, vielleicht mit Ausnahme einiger Beschränkungen.

**Unzuverlässig**, Bei- und Nebenwort, nicht zuverlässig, worauf man sich nicht verlassen kann. Ein unzu-

verläſſiges Verſprechen. Daher die Unzuverläſſigkeit.

**Unzweifelhaft**, Bei- und Nebenwort, der Gegenſatz von zweifelhaft, jedoch nur, in ſo fern es objektiv gebraucht wird, woran man nicht zweifeln kann und darf, wobei kein Zweifel Statt findet. Ein unzweifelhaftes Zeugniß. Das iſt unzweifelhaft wahr. In ähnlichem Verſtande gebraucht man auch unſtreitig, unleugbar. Daher auch die Unzweifelhaftigkeit.

**Upang**, im Münzweſen, eine große Japaniſche Goldmünze, die länglich rund, ungefähr 5½ Zoll lang, 3½ Zoll breit, und 100 Thlr. an Werth enthält.

**Upas**, Bohun-Upas, Upasbaum, Giftbaum, Antiaris, ein Baum, welcher in Oſtindien auf Java und Celebes wächſt, Blüthen wie Neſſeln und eine Steinfrucht trägt, und das fürchterlichſte Gift liefert. Indeſſen ſind die Erzählungen, die ſein Gift ſo fürchterlich machen, daß ſeine bloße Ausdünſtung ſchon tödte, erdichtet. Die Sage von dieſem Baume war ſchon lange verbreitet, bis endlich Förſch, der um 1776 als Holländiſcher Wundarzt in Batavia lebte, und dieſen Baum geſehen, und deſſen Wirkungen erfahren haben wollte, dieſer Sage von Neuem Eingang verſchaffte. Nach demſelben ſollte dieſer Baum 27 Stunden von Batavia, und 14 von Surakatra, der kaiſerlichen Reſidenz von Java, in einem tiefen, von kahlen Felſen umgebenen Thale wachſen, und ein ſo wirkſames Gift beſitzen, daß der Reiſende nicht näher als 18 Engliſche Meilen ihn zu umkreiſen wagte. Hier traf nun Förſch einen Geiſtlichen an, der ſchon dreißig Jahre dort wohnte, und die Verbrecher, die das Gift holen mußten, zum Tode vorbereitete; ihnen auch zugleich den Weg zeigte, den ſie dahin zu nehmen hatten, ſo wie die zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln beim Nahen zu dem Baume. Nachdem

sie ihr Gesicht mit Tüchern verbunden, stiegen sie einen Berg hinauf, hinter welchem sie einen Bach fanden, der sie zu dem Baume leitete. Nach der Beschreibung des Baumes sollte derselbe mittelmäßig groß seyn, und etwa sechs Sprößlinge neben sich haben. Aus diesem Baume verbreitete sich ein betäubender Dunst, der um so gefährlicher seyn sollte, wenn der Wind denselben den Giftholenden zuwehte. Es kam also darauf an, ob Windstille herrschte, oder sich der Wind in der Richtung mit dem Giftholenden befand, den Dunst also zur andern Seite hinüber wehte. Das Gift bestand aus dem Safte oder Harze des Baumes, welches man mittelst eines langen, hohlen Rohrs, womit man eine Röhre in den Baum stieß, gewann, indem nämlich dasselbe dadurch abfloß und in silberne oder schildkrötene Schalen aufgefangen wurde, indem es andere zerfraß. Nicht nur die Gebeine der Missethäter bedeckten das Thal, von denen der Geistliche nur 70 von 700, die seit der Zeit seiner Amtsführung dahingeschickt worden, hatte zurückkehren sehen, sondern auch von anderen Menschen, Thieren, die sich dem Baume unvorsichtig genahet hatten. Auch auf die Vegetation war seine Wirkung sichtbar; denn kein Gras und keine andere Pflanze war in dessen Nähe zu sehen. Man gebrauchte das Gift zur Vergiftung der Waffen; auch wollte Förſch die Hinrichtung von Weibern mit demselben gesehen haben, indem sie nur mit einem solchen vergifteten Pfeile oder Dolche geritzt wurden, darnach Zuckungen bekamen, und in vierzehn Minuten todt zu Boden fielen. Die Erzählung, die Förſch von diesem Baume gemacht, brachten die Holländer nach Europa, wo sie die Europäischen Zeitungen und Journale aufnahmen, und wodurch die Existenz dieses Baumes auch in anderen wissenschaftlichen Werken Platz griff. Indessen haben Reisende in Ostindien, wie Barrow, Dechamps, Bechenault, Tombe,

das Daseyn eines solchen Baumes nicht bestätiget. Der Erstere hat eine Untersuchung über den berüchtigten Upas angestellt, und nach vielen Nachforschungen erfahren, daß es zwar auf Java mehrere vegetabilische Giftarten, aber kein Gewächs giebt, das wegen seines scharfen Giftes alle lebendigen Geschöpfe, die sich ihm nähern, tödten soll, und daher vorzugsweise diesen Namen verdiene. Nach ihm soll es ein gewöhnliches Pflanzengift seyn, worein die Krisse oder Dolche getaucht werden, daß aber dieser Stich, wie jede andere Verletzung des Körpers, bei dem reizbaren Zustande desselben, in diesen Gegenden leicht gefährlich und gar tödtlich werden kann. — Die Nachrichten von Tombe und Dechamps über diesen Baum lauten gleichfalls dahin, daß es wohl Giftbäume auf Java gäbe; allein nicht von der Wirkung, wie der Upasbaum geschildert worden ist. Tombe konnte über diesen Baum von den Einwohnern der Insel, wo er sich befand, keine Auskunft erhalten. Nach Dechamps soll der Baum bloß in den östlichen Thälern der Insel bekannt seyn. — Der Englische Wundarzt Horsfield, der nach der Besitznahme Javas durch die Britten dahin kam, gab Försch's Beschreibung des Baumes für eine Erdichtung an. Nach ihm soll es wohl einen Giftbaum auf Java, Celebes, Malacca geben, aber nicht von der beschriebenen fürchterlichen Wirkung, daß er nämlich durch seine Ausdünstung die Luft um sich her verpeste. Die Einwohner nennen diesen Baum Aupar. Er gehört in die 21ste Klasse des Linnéischen Pflanzensystems, und hat männliche und weibliche Blüthen gesondert und wie Nesseln, und Steinfrüchte, die eyrund sind, und in denen zolllange Nüsse verborgen liegen. Der Stamm dieses Baumes ist cylinderförmig, 60 bis 80 Fuß hoch, und hat Aeste, die eine Krone bilden. Die Rinde ist weißlich und hat Längespalten, wie bei der Birke. Am Fuße des alten Bau-

mes ist sie einen halben Zoll dick. Um das Gift aus diesem alten Baume zu gewinnen, wird er geritzt; es läuft dann ein gelblicher schäumender, an der Luft braun werdender Saft heraus, der dicker, als die Milch ist. Dieses Gift tödtet Säugethiere sehr rasch, z. B. Affen in sieben, Mäuse in zehn, Katzen in funfzehn Minuten, Büffel in zwei Stunden zehn Minuten. Die Menschen, wenn sie von einem vergifteten Pfeil getroffen werden, bekommen im Kopfe ein unerträgliches Brennen, worauf der Tod erfolgt. Als Gegenmittel wird Radix toxicaria empfohlen, welche ein Brechen bewirkt und der Kranke geheilt wird. Das unter der obern Rinde des Baumes liegende dichte faserige Gewebe nehmen die armen Leute als Leinwand zu Kleidern; es soll, wenn es durchnäßt worden, ein starkes Jucken auf der Haut erregen. Nach Horsfield wachsen um den Baum Schlingpflanzen aller Art, welches den Beweis giebt, daß seine Ausdünstung keinen Nachtheil auf das thierische Leben, noch auf die Vegetation ausübt. — Nach Lechenault wird das Gift, welches als Milchsaft aus dem geritzten Stamme des Aupar oder Bohun-Upas, Upas Antiaris, fließt, noch frisch mit Samen von Capsicum fruticosum, Pfeffer, Knoblauch, Galgant, Maranta Malaccensis und Costus dulcis vermengt, und an der Luft eingetrocknet, wo es dann eine braune, sehr bittere Masse giebt, die beim Gebrauche in dem Safte der Wurzel einer Art Menispermum, oder dem Absud davon, oder von der Wurzel von Dioscorea triphylla aufgeweicht wird, und dadurch eine verstärkte Wirksamkeit erhält. — Noch eine andere Art Upasgift bereitet man nach demselben oben angeführten Berichterstatter aus der armdicken Wurzel eines großen rankenden Gewächses (Strychnos tieuté Lesch.) durch Abkochung, Eindicken des Absuds und Versetzen desselben mit Knoblauch, Pfeffer, Galgant, Ingwer

noch jetzt vor, obgleich selten. Ein üppiges Leben führen, von Leuten, die dazu nicht nur die Mittel haben, sondern auch die Bildung, Erziehung, ein hofmäßiges, prächtiges. — 2) Träge, müßig, nach Adelung's Vermuthung eine Figur der vorigen Bedeutung, in so fern die Trägheit oft eine Folge des Stolzes und der Neigung zur Pracht ist. — 3) Eitel, das heißt, weder Werth, noch Dauer habend; dann auch Dingen einen ungewöhnlichen Vorzug gebend; nach der Figur Nummer 1. gebildet. Man gebrauchte es auch für unheilig, profanus, und setzte es dem Heiligen entgegen. — 4) Dem sinnlichen Vergnügen ergeben und darin gegründet; daher üppig in Kleidern, im Essen und Trinken, im Genuß der Liebe. Ein üppiges Leben führen, ein sinnliches. Ein üppiges Gastmahl, ein schwelgerisches, wo es nicht an köstlichen Speisen und Getränken fehlt. Eine üppige Person, welche sehr sinnlich lebt, sowohl in der Kleidung einen Aufwand begeht, als auch in anderen Genüssen. — In engerer Bedeutung braucht man es in manchen Gegenden auch für wollüstig, als ein gelinderer Ausdruck für unzüchtig. Ein üppiges Weibsbild. Ueppige Worte, Geberden. Sich üppig kleiden, auf eine zur Wollust reizende Art. — Man sagt auch eine üppige Vegetation, eine reiche, prachtvolle, die sich durch schönen Wuchs und durch reiche Blüthen auszeichnet. So auch die Ueppigkeit. In Wollust und Ueppigkeit leben. Eine Stadt, in welcher die ausschweifendste Ueppigkeit herrscht. Allen Ueppigkeiten ergeben seyn (Adelung). — Man hat das Wort Ueppigkeit für Luxus einführen wollen; allein es scheint dieses Wort nicht zu erschöpfen; denn Luxus bedeutet einen Aufwand in Kleidern, Möbeln, Haus- und Küchengeräthen ꝛc. führen; auch in den Tafelfreuden; denn man sagt:

und Samen von Capsicum fruticosum. Dieses Gift ist frisch eine braune, dicke, syrubähnliche Masse, und ausgetrocknet, nach der Untersuchung von Pelletier und Caventou, gleicht es einem eingedickten Extracte, welcher in Stücken röthlichbraun, in dünnen Lagen orangegelb von Farbe ist, und einen sehr bittern Geschmack hat. Wenn dieses Gift dem Blute mittelst einer Verwundung des Körpers beigemischt wird, so tödtet es in wenigen Minuten unter Zuckungen und darauf folgendem Starrkrampfe. Acht Tropfen dieses Giftes einem Pferde in die Jugularvene gespritzt, nehmen demselben in drei Minuten das Leben. Dieses Gift führt den Namen Tieutégift, Tschettikgift, Upas tieuté. — Das erstere Gift wirkt langsamer, als das Letztere; es tödtet in einer Viertel- bis einer halben Stunde unter Convulsionen und heftigen Ausleerungen nach oben und unten. Die chemische Untersuchung ergab bei dem Tieuté einen bedeutenden Antheil an Igaturšäure, gebundenem Strychnins, bei dem Antiar eine bittere, aus einer Säure und dem giftigen Bestandtheile zusammengesetzte Substanz als das wirksamste Prinzip. Die Spitzen der Bambus-Pfeile der Indianer, die in dieses Gift getaucht werden, sind so eingerichtet, daß sie in der Wunde leicht abbrechen und darin stecken bleiben, wodurch die Vergiftung der Thiere auf der Jagd und der Menschen im Kriege geschieht. Für den Krieg sind die Pfeile vorn mit kleinen Hayfischzähnen oder kleinen Kupferplatten versehen, die so leicht angemacht sind, daß sie gleichfalls in der Wunde sitzen bleiben, und da sie vergiftet worden, ihre Wirkung thun.

**Ueppig**, Bei- und Nebenwort, ein sehr altes Wort, nach Adelung, welches ehemals in verschiedenen, jetzt nicht mehr sehr üblichen Bedeutungen gebraucht wurde. Es bedeutet: 1) Stolz, hoffärtig, eitel, und so auch prächtig. Als hoffärtig und prächtig kommt es

**Urachus**, Harnschnur, in der Anatomie, der dünne, häutige, vom vordern Theile der Harnblase, hinter der weißen Linie, in der er sich auch endiget, nach dem Nabel gehende Strang, der, beim menschlichen Embryo hohl, sich fast von der Harnblase bis in die Nabelschnur erstreckt, bei Thierembryonen aber, die eine Allantois haben, in diese mündet.

**Uracrasia**, schlechte Mischung des Harns.

**Urältern**, die Aeltern des Großvaters und der Großmutter, also der Urgroßvater und die Urgroßmutter. Ueberhaupt sowohl in aufsteigender, als abwärts gehender Linie das vierte Glied; daher auch Urenkel, die Kinder der Enkel. Durch die Verdoppelung Ur ur wird das fünfte Glied in aufsteigender und abwärts gehender Linie des Familienverhältnisses angezeigt; daher Urur großvater, Urur großmutter, wofür auch Urältervater und Urältermutter gesagt wird; eben so Ururenkel, die Kinder der Urenkel. Im Oberdeutschen ist Uraltvater so viel wie Urgroßvater. S. auch den Art Stammbaum, Th. 169, S. 248 u. f.

**Uraeon**, in der Anatomie, das Ende eines Knochens, besonders des Heiligbeins.

**Uragion**, beim Hippokrates, die Spitze des Herzens.

**Uragos**, bei den Griechen, der Anführer des Nachtrabes.

**Urahn**, Proavus, der Vater des Großvaters, also der Aeltervater, Großgroßvater, Urgroßvater; spricht man mit Ehrerbietung von demselben, so wird er auch Urahnherr genannt. So heißt die Aeltermutter oder die Urgroßmutter: die Urahn oder Urahnfrau; s. auch oben, unter Urältern.

**Urakan**, auf den Antillen ein heftiger Sturm, mit Gewittern und Wirbelwind begleitet, woraus das Wort Orkan entstanden ist; s. unter Wind.

rigen, in der es mit vielen anderen alten Sprachen übereinkommt. Es bedeutet hier eher, erſt, und iſt mit dem Gothiſchen air, frühe, dem Griechiſchen ἠώς die Morgenzeit und der Frühling, ἀρχή, der Anfang, dem Lateiniſchen ora, der Anfang, genau verwandt. Dahin gehören das alte Uruns, der Morgen, Oriens, Urhab, der Anfang, der Urheber, Urſprung, Urahn ꝛc. ꝛc. — 4) Aus, auch eine alte Bedeutung, wie Urriuto beim Kero, ein Ausrotter: jetzt ſind dafür die Zuſammenſetzungen mit er üblicher. Figuren dieſer Bedeutung ſind nach Adelung 1) die Bedeutung der Endigung, wie in Urtheil, urtheilen, Urfehde ꝛc. ꝛc. — 2) Die Bedeutung der Beraubung, wo er ehemals häufig für un gebraucht wurde, wohin die veralteten Urluſt für Unluſt, Urmuoti, unſinnig, Urrecht, Unrecht, urwaffni, unbewaffnet, urkläg, klaglos, urſprach, ſprachlos ꝛc. gehören. — 5) Der ehemalige Gebrauch ſtatt der Partikeln er und ver, wie in Notker's Urlöſi, Erlöſung, urſuochen, erſuchen, ingleichen verſuchen; das alte urmar, verrufen, urbittig, erbötig, unſer Urlaub für Erlaubniß, Urkunde und Andere mehr. — 6) Ein bloße Intenſion, wo es als eine Figur der erſten, dritten und vierten Bedeutung anzuſehen und mit erz verwandt iſt. Uralt, urplötzlich ꝛc. — Dieſe Partikel iſt von unſeren Wortforſchern am meiſten unterſucht worden. Dietrich von Stade ſoll dieſes am ſorgfältigſten gethan haben, beſonders in ſeiner Erklärung einiger Deutſchen Wörter aus Luther's Bibelüberſetzung; auch hat er eine Menge mit dieſer Partikel zuſammengeſetzter veralteter Wörter angeführt, mit welchen auch diejenigen von Friſch in ſeinem Wörterbuche verbunden werden können. Der Letztere liefert zugleich eine Geſchichte der Meinungen der Deutſchen Sprachforſcher von dieſer Partikel.

gewonnen; es arbeiten hier bei der Goldwäsche 14,500 Menschen, meistens Kinder; 1834 betrug die Ausbeute an Eisen 15, an Kupfer 5½, an Gold und Platina 15 Millionen Rubel. Auch Diamanten haben sich in seiner Nähe gezeigt; man nennt diesen Theil daher den Werchoturischen und Jekaterinburgischen Ural; zu dem Letztern gehört noch der Baschkirische oder Kirgisische Ural. Man findet in diesen Gebirgen Granit, Schiefer, Wacke, Kalk, Gneis, Porphyr, Jaspis, Achat, Chalcedon, Bergkrystall, Marmor, Gyps ꝛc. ꝛc. Schon zur Zeit, als Pallas die Kette des Urals bereisete, ward der Bergbau emsig betrieben; noch mehr geschah dieses aber nach der Entdeckung des Goldes und des Platina im Ural im Jahre 1821 und 1823, wo sich das Feld der Mineralogie für Rußland in diesem Gebirge von der höchsten Wichtigkeit und Ausdehnung zeigte, so daß im April 1825 bei dem Bergcorps zur Beförderung des Bergbaues und des Salzwesens in Rußland ein besonderer gelehrter Verein errichtet ward, der ein Journal der Bergkunde herauszugeben beabsichtigte, und deshalb mit den in jedem Bergwerksbezirke und jeder Obersalzdirektion zu stiftenden Berggesellschaften in Briefwechsel tritt, und von denselben monatliche Berichte erhält. Der Kaiser unterstützt diesen Verein mit 5000 Rubel jährlich. Die Achtung, welche die an diesem Gebirge wohnenden Völker für dasselbe haben, soll die Ursache seyn, daß sie es den Gürtel der Erde nennen; auch soll es die natürliche Grenzscheide zwischen Europa und Asien seyn. Der Granit und das den hohen Bergen eigene quarzartige Gestein bilden in demselben nur einen schmalen Strich, welcher sich vom Süden nach dem Norden hinschlängelt. Die größte Breite befindet sich bei dem Entstehen des Jaik oder Ural und der Bjelaja, wo die Kette durch

**Urakraſie**, eine fehlerhafte Harnmiſchung als Krankheit.

**Ural** (Gürtel), ein Gebirge in Rußland, welches bei den Alten die Hyperboreiſchen und Rypheiſchen Gebirge (Montes Hyperboraei oder Ryphaei) waren. Dieſes Gebirge bildet auf eine große Strecke die Grenze zwiſchen Europa und Aſien, und durchſchneidet die ganze Breite Rußlands von Süden gegen Norden in einer Länge von 300 Meilen, und theilt dadurch das Ruſſiſche Reich in zwei große Hälften. Es fängt von dem Eismeere an, und geht bis in die Kirgiſiſche Steppe. Einige Geographen theilen dieſes Gebirge in drei Theile, in den Kirgiſiſchen, den erzreichen, welcher Theil auch den Namen des Werchoturiſchen Gebirges, oder des Werchoturiſchen oder Jujoriſchen Urals führt, und in den wüſten, welcher ſich bis an den Kariſchen Meerbuſen am nördlichen Eismeere erſtreckt. Der letztere Theil, Nordural, der bis faſt zur Nordgrenze der Statthalterſchaft Perm reicht, iſt meiſt unbewohnt, zum Theil noch ganz unbekannt. Die Ausbeute der Natur beſteht in Moos und Torf, niederem Geſträuche, und ſüdlicher in dieſem Theile findet man erſt Nadelholz. Der erzreiche Theil, der bis zum 57ſten Grade nördlicher Breite reicht, iſt vorzüglich reich an Eiſen und Kupfer, dann Silber; auch hat man ſeit mehreren Jahren ſehr ergiebige Goldadern und Platina entdeckt. Das Letztere hat man ſowohl im aufgeſchwemmten Lande, als auch in ſeinem Muttergeſtein, nämlich im ſyenitiſchen Grünſteinporphyr oder Serpentin gefunden, und ſolches in Maſſen von 18 bis 21 Pfund. Die jährliche Ausbeute an Erzen ſoll an 12 Millionen Rubel betragen, wovon auf das Gold über 1½ Million und wohl eben ſo viel auf Platina kommen mag. Im Jahre 1823 wurden längs des Uralgebirge 20,686,000 Pud Sand gewaſchen, und aus denſelben 112 Pud 23 Pfd. 2 Sol. reines Gold

fergebirgen und niedrigen Hügeln, welche sich zwischen Osten und Westen gegen das südliche Rußland hin, nach den Gegenden des Sees Aral und den westlichen Armen der großen Altaischen Gebirgskette ausdehnen.

In Hinsicht der Beschaffenheit ist das Uralgebirge durchgängig, vorzüglich da, wo es am breitesten ist, waldigt, und, des felsigen Bodens ungeachtet, so feucht, daß man bei regnigtem Wetter auf dem höchsten Theile desselben in beständigem Moraste und Wasser watet, die hier starke Nebel und Dünste verbreiten. Auch entstehen hierdurch nicht nur eine Menge von Quellen und Bächen, sondern das Gebirge verbreitet seine unterirdischen Wasserschätze auch sehr weit in die östlich gelegene Ebene, wovon die vielen, sowohl am Fuße des Gebirges, als auch weiter, besonders durch den ganzen Isetskischen Kreis oder die Isettische Steppe zerstreueten großen und kleinen Seen einen Beweis liefern. Die vorzüglichsten Flüsse, die auf dem Ural entspringen, sind der Ural, welcher auf dem Baschkirischen Ural unter 54 Grad nördlicher Breite entsteht, und nach einem Laufe von 300 Meilen, und nachdem er die Sakmara, Or und Ileck aufgenommen, bei Guriew in's Kaspiche Meer fällt; der Tabol, die Emba, der Tschussowaja, Iset, die Kama, Petschora und Soswa. Die Bäume in den Wäldern bestehen in Tannen, Fichten, Lerchenbäumen, Aespen, Weiden, Birken, Linden ꝛc. ꝛc., ja es giebt von einzelnen Baumgattungen ganze Wälder. Von den hochstämmigen Zederfichten, die reichlich mit Früchten versehen sind, die erst im August reifen, hauen die Wogulen schon im July die Zweige herunter, um die Zapfen zu sammeln, die sie so lange in glühende Asche legen, bis das Harz herausgetröpfelt und die Schuppen sich gelöset haben, um die Kerne herausklauben zu können, die schon um diese Zeit eine angenehme Leckerspeise

einige abgesonderte rauhe Berge verstärkt wird, in welchen der Granitfels, vorzüglich auf der westlichen Seite, durch die schieferartigen Schichten durchbricht. Von da ab dehnt sich die Kette, aber nur schwach und an Höhe abnehmend, bis zu den Quellen der Tobra aus, wird unterweges beinahe oft unterbrochen und mit den sie begleitenden Schieferschichten bedeckt, worauf sie sich auf's Neue ausdehnt, in hohe Berge aufthürmt, und die Gegend bedeckt, welche zwischen dem Einfließen der Kama und Petschora und der anderen Gewässer liegt, die nach Osten hin der Tawda zufließen. Zuletzt endiget sie sich, stets abnehmend, aber immer noch von Felsen umgeben, gegen die Ufer des Eismeeres hin, wo sie das große Vorgebirge bildet, welches dem Meerbusen bei dem Ausflusse des Ob gegen Westen liegt. Der höchste Gipfel des Uralgebirges ist der Padwinskische Fels, 6379 Fuß über dem Kaspischen Meere; dann sind noch merkwürdige Höhen: der Wetlan Kamen, Iremeltau, Irentick, Westroi Kamen und Andere, welche meist alle, wegen ihrer nördlichen Lage, mit ewigem Schnee bedeckt sind. Nebenzweige des Urals sind der Obtschi- oder Obtschi-Sirt oder Gemeingebirge mit den Salzbergen Assagat-Schoogat, wovon das Sokgebirge ein Theil ist; der Ulutau, ein Gebirgszug, der vom südlichen Uralgebirge bis zum obern Irtisch oder bis zum See Zai-San geht, die Kirgisensteppe durchschneidet, und führt vom Westen des Uralflusses bis zu den Quellen des Ischim den oben angeführten Namen, welcher großes Gebirge heißt; von da östlich wird es das Alginskische Gebirge, Tatarisch Kitgsch genannt; das Mangischlakische und das Nowajasemliasche Gebirge. Von den Gegenden an, wo die Uralische Gebirgshöhe am beträchtlichsten ist, geht sie gegen den Mittag hin immer abnehmend bis über den Jaik oder Ural hinaus, und trennt sich daselbst in kleine Aeste von Schie-

fergebirgen und niedrigen Hügeln, welche sich zwischen Osten und Westen gegen das südliche Rußland hin, nach den Gegenden des Sees Aral und den westlichen Armen der großen Altaischen Gebirgskette ausdehnen.

In Hinsicht der Beschaffenheit ist das Uralgebirge durchgängig, vorzüglich da, wo es am breitesten ist, waldigt, und, des felsigen Bodens ungeachtet, so feucht, daß man bei regnigtem Wetter auf dem höchsten Theile desselben in beständigem Moraste und Wasser watet, die hier starke Nebel und Dünste verbreiten. Auch entstehen hierdurch nicht nur eine Menge von Quellen und Bächen, sondern das Gebirge verbreitet seine unterirdischen Wasserschätze auch sehr weit in die östlich gelegene Ebene, wovon die vielen, sowohl am Fuße des Gebirges, als auch weiter, besonders durch den ganzen Isetskischen Kreis oder die Isettische Steppe zerstreueten großen und kleinen Seen einen Beweis liefern. Die vorzüglichsten Flüsse, die auf dem Ural entspringen, sind der Ural, welcher auf dem Baschkirischen Ural unter 54 Grad nördlicher Breite entsteht, und nach einem Laufe von 300 Meilen, und nachdem er die Sakmara, Or und Ileck aufgenommen, bei Guriew in's Kaspiche Meer fällt; der Tabol, die Emba, der Tschussowaja, Iset, die Kama, Petschora und Soswa. Die Bäume in den Wäldern bestehen in Tannen, Fichten, Lerchenbäumen, Aespen, Weiden, Birken, Linden ꝛc. ꝛc., ja es giebt von einzelnen Baumgattungen ganze Wälder. Von den hochstämmigen Zederfichten, die reichlich mit Früchten versehen sind, die erst im August reifen, hauen die Wogulen schon im July die Zweige herunter, um die Zapfen zu sammeln, die sie so lange in glühende Asche legen, bis das Harz herausgetröpfelt und die Schuppen sich gelöset h[illegible] die Kerne herausklauben zu können, die [illegible]ese Zeit eine angenehme Leckerspeise

sind. Naturforscher haben an jungen Zedern, die nicht eine Spanne im Durchmesser hatten, über hundert Jahrringe gezählt, und dennoch soll das Holz dieses so langsam wachsenden Baumes nur weich und gar nicht dauerhaft seyn. Unter den medizinischen Kräutern findet man hier besonders die Rhabarber, mehrere Beifußarten ꝛc. ꝛc.; auch findet man hier in Menge die Draba alpina in dem grasigen offenen Grunde, welche man auch auf beträchtlichen Höhen in der Schweiz antrifft. Auch der Hopfen wächst hier wild. Unter dem wilden Geflügel, das hier in Menge vorkommt, macht man auch Jagd auf den Geyerfalken. Er wird hier mit Schlagnetzen für den kaiserlichen Hof gefangen, über die man Schauleinen, woran Fittige und Federn hängen, zwischen freistehende Bäume spannt, und auf der Erde lebendige Tauben zur Lockspeise an beweglichen Splinten flattern läßt. In dem Uralfluß, dem Tabol, dem Ob ꝛc. fängt man unter anderen Fischen auch den Stör, dessen Roggen den Caviar giebt. — Die Hochgebirge bestehen aus Granit, die Gehänge aus Schiefer und Wacke, und die Vorgebirge aus Gneis, Porphyr, Jaspis, Sand- und Kalkstein. — Die Krone hat im Ural neun Eisenbergwerke und Hütten, einundfunfzig Kupferbergwerke und eine Goldwäsche. Privatbergwerke sind einundachtzig in Eisen und achtzehn in Kupfer. Die jährliche Ausbeute an Kupfer beträgt 200,000 Pud, an Eisen 5,000,000 Pud, an Gußeisen 5,800,000 Pud. Die Salzwerke der Regierung liefern jährlich 1,500,000 Pud; die Privatsalzwerke 6,136,000 Pud. In den Bergwerken des Urals sind mehr als 120,000 Arbeiter beschäftiget. Der schon oben erwähnte Goldsand, den man in den Bergadern und in der Ebene auf einem Raume von 36,000 Quadratwersten findet, liefert an 200 Pud jährlicher Ausbeute. Von den damit beschäftigten Arbeitern kommt $\frac{1}{4}$ auf die Regie-

rung, $\frac{3}{4}$ auf Privatbesitzer; die ansehnlichsten Goldwäschen derselben sind die Demidoffsche, Jakowieffsche, Stroganoffsche, und die der Kaufleute Gubin, welche 10 Procent vom Gewinne an die Regierung abgeben. Die Goldbergwerke sind auf der Ostseite die ergiebigsten. Im Jahre 1825 fand man in den Bergwerken von Slatousk im Gouvernement Orenburg gediegene Goldklumpen von 16, 9, 7 und 5 Pfunden, zusammen eine Masse von 1 Pud 18 Pfund 39 Solotniks. Nach der Meinung der Naturforscher soll das entdeckte gediegene Gold nicht vulkanischer, sondern Neptunischer Natur seyn.

**Uralerzgebirge**, Uralisches Erzgebirge, der Theil des Urals, den man den Werchoturischen und Jekaterinburgischen Ural nennt, und in dem man die meisten Erzadern antrifft und auf Erz bauet; s. den vorhergehenden Artikel.

**Uralhabichtseule**, Strix macroura, in der Zoologie; s. unter Eule, Th. 11.

**Uralepsis** (Uralepsis Nuttall), in der Botanik, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Gräser, Ordnung Avenaceen; im Linnéischen Systeme gehört sie zur zweiten Ordnung der dritten Klasse. Man hat davon mehrere Arten, wie Uralepsis aristulata, purpurea etc. Das Vaterland ist Nordamerika. Diese Pflanzengattung kommt nur in botanischen Gärten vor.

**Uralisches Erzgebirge**, s. Uralerzgebirge.

**Uralische Steppe**, in dem Asiatischen Theile Rußlands, ein Strich Landes, der sich zwischen der Wolga und dem Ural in der Statthalterschaft Astrachan hinzieht, keine Hügel, kein Holz, und nur an den Ufern der Flüsse einigen Anbau hat.

**Urall**, der Anfang der Welt, die Welt in ihrem Urzustande, das Chaos. Da Chaos unter C in der Encyklopädie nicht abgehandelt worden, so ist hier der

Ort, Etwas darüber zu sagen. Es war wohl sehr natürlich, daß sich die aufgeklärtesten Menschen zu allen Zeitaltern mit der Idee über die Entstehung der Welt beschäftigen mußten; denn da man allen in der Natur sich gebildeten Körpern ein Grundprinzip, einen Uranfang giebt oder zu geben sucht, so geschah dieses auch mit der Welt. Man war der Meinung im Alterthume, daß eine gewisse Materie, ein Körper, von Ewigkeit her vorhanden gewesen seyn müsse, woraus entweder durch Zufall oder Absicht eines höchst verständigen Wesens sich Urkörper gebildet hätten, die aber noch formlos, ungebildet, dalagen, und so das Chaos der alten Philosophen in ihren Cosmogonien oder Lehren von der Entstehung des Weltgebäudes, und der Dichter in ihren Theogonien oder Lehren von dem Ursprunge der heidnischen Gottheiten bildeten. Die Meinungen von diesem Chaos waren aber so vielfach und von einander verschieden, als die Urheber derselben selbst es waren. Diese Meinung von einem Chaos oder formlosen Klumpen findet man überall verbreitet; denn sowohl Dichter, als Weltweise, gesittete Völker und kulturlose oder rohe haben das Andenken von einem Stande der Nacht und Verwirrung formloser Gestalten vor der Einrichtung dieser sichtbaren Welt erhalten; und diese köstlichen Ueberreste der Geschichte einer sich aus Urstoffen entwickelten Welt, ungeachtet der Nebenbegriffe, die jedes Volk und jeder Philosoph sich davon nach und nach gemacht hat, ist ein allgemeines Zeugniß für die Wahrheit der mosaischen Erzählung. Vergleicht man aber das Chaos der Hebräer mit dem der Poeten und Philosophen anderer Völker, so findet man allerdings einen Unterschied, indem in dem Erstern mehr Wahrheit liegt, als in dem Letztern, welches seine Stützen mehr in der Einbildungskraft hat. — Nach den Griechischen Dichtern, besonders nach dem Orpheus, war die Gott-

heit vor der Erschaffung der Welt mit dem Chaos auf eine nicht zu erklärende Weise verbunden, so daß darin Alles verborgen lag, woraus sich die Welt, die Natur mit ihrem Körperstoffe und ihrem geistigen Wesen in der Erschaffung entwickelte. Dieser Gottheit entstiegen nun aus dem Schooße die übrigen Götter und Göttinnen, Sonne, Mond und Sterne und alle übrigen Dinge, und nach dieser Schöpfung haben alle Elemente, kurz alles Geschaffene, nach dem Systeme des Ausflusses (der Emanation) ihren Antheil an dem göttlichen Wesen, und sind daher Theile der Gottheit, und deshalb findet man nichts in der Natur, das nicht etwas Göttliches an sich trüge. Hiernach gingen nun aus der Gottheit zwei Grundwesen hervor, ein thätiges, der Aether, und ein leidendes, das Chaos, die Finsterniß (Erebus). Der Aether, oder das Licht und die Wärme, belebte nun die Finsterniß, und so entfaltete sich das Chaos zu den Elementen, und so weiter zu den darin vorkommenden Produkten, und so entstand nun die bewohnbare und bewohnte Welt. Nach dem Ovid in dem ersten Buche seiner „Verwandlungen" gestaltete sich die Welt beinahe auf gleiche Weise aus dem Chaos. Er sagt: „Ehe das Meer, die Erde und der Himmel, der sie umgiebt, gebildet waren, zeigte die ganze Welt nur eine Gestalt, einen verwirrten Klumpen, Chaos genannt. Die Sonne erleuchtete noch nicht die Welt, und der Mond war seinen Abwechselungen noch nicht unterworfen; auch hing die Erde nicht mitten in der Luft, in welcher sie sich durch ihre eigene Schwere erhält. Das Meer hatte noch keine Ufer, und das Wasser und die Luft waren noch nicht mit der festigkeitslosen Erde verbunden; das Wasser war nicht flüssig, und der Luft gebrach es an Licht. Alles war unter einander gemengt; denn kein Körper hatte die ihm gebührende Gestalt, und alle hinderten einander; denn

das Kalte ſtritt mit dem Warmen und das Trockene mit dem Feuchten; die harten Körper griffen die widerſtandsloſen an, und die ſchweren unterdrückten die leichten. Die Gottheit endigte endlich den Kampf, das Ringen nach einer beſſeren Natur, und ſchied den Himmel von der Erde, dieſe von dem Waſſer, und den Aether von der groben Luft. Nachdem nun das Chaos auf dieſe Weiſe aus ſeiner Unordnung geriſſen worden, erhielt jeder Körper den ihm gebührenden Platz. Das Feuer, das leichteſte unter den Elementen, nahm die oberſte Stelle ein; die Luft ſetzte ſich darunter; die Erde erhielt, ungeachtet ihrer Schwere, das Gleichgewicht, und das Waſſer bekam die unterſte Stelle. Nachdem nun die Grenzen, welche den verſchiedenen Körpern des Weltgebäudes zu Schranken dienen, gebildet worden, fingen die Geſtirne, die bis dahin in formloſen Klumpen im Chaos verſchloſſen geweſen, zu leuchten an, und damit endlich jede Gegend des Weltalls mit belebten Weſen bevölkert wurde, ſo erhielten die Sterne, als Bilder der Götter, an dem Himmel ihren Platz; die Fiſche bewohnten die Gewäſſer, die Vierfüßer ꝛc. bekamen die Erde, und die Luft blieb der Aufenthalt der Götter. Der Menſch entſtand zuletzt, als das vollkommenſte geiſtige und körperliche Weſen, und als Beherrſcher der Uebrigen. Seine Bildung geſchah aus göttlichem Samen oder aus himmliſchen Theilchen, welche die vom Himmel abgeriſſene noch neue Erde in ihrem Schooße ſchloß, und Prometheus, der dieſe Erde mit Waſſer befeuchtet hatte, machte daraus den Menſchen nach dem Bilde der Götter; und wenn alle übrigen Thiere ihr Haupt zur Erde neigen, ſo hebt es der Menſch allein zum Himmel auf, und wirft ſeinen Blick nach den Geſtirnen. Auf dieſe Weiſe erſchien ein Stück Erde, das vorher nur ein unförmlicher Klumpen war, unter der Geſtalt eines Weſens, das bisher

der Welt unbekannt gewesen. So weit Ovid. — Auch Apollonius von Rhodus hatte dieselbe Ansicht; er sah in dem Chaos nur eine formlose Masse, deren Grundelemente so vermischt waren, daß weder das Feuchte von dem Trockenen, das Licht von der Dunkelheit, noch die Wärme von der Kälte geschieden war. Die gestaltlose Masse verwandelte sich zuletzt in die Form eines Eys, aus dem ein aus feinern Stoffen gebildetes Mannweib, der Urquell aller Dinge, hervorging, die verschiedenen Elemente schied, und den Himmel aus Luft und Feuer, und die Erde aus Schlamm und Wasser schuf. — Nach Anderen trat zu dem Urstoffe Amor, der hier als die befruchtende, die bildende Kraft des Urstoffes angenommen wird, und erzeugte dieser den Erebus oder die Finsterniß und die Nacht, Nyx. Durch die Verbindung Beider entstand der Aether (das Licht) und die Hemera (der Tag); dann schied sich noch aus dem Chaos der Tartarus oder die Unterwelt, und darüber breitete sich die Erde (Gaia) aus. — Da nun auch Einige die nie alternde Zeit als das Grundprinzip annahmen, so war es dem Chronos vorbehalten, aus der Finsterniß das unbegrenzte Chaos, den feuchten Aether, und in diesem ein Ey zu erschaffen, woraus der Ordner des Chaos ein Mannweib, Phanes, Protogonos, Zeus, auch Pan genannt, hervorging. — Dieses waren nun die Meinungen der Griechischen und Römischen Dichter von dem Chaos oder von dem Uranfange der Welt und dessen Gestaltung zur bewohnbaren und bevölkerten Erde oder Welt. — Aehnliche Ansichten oder Meinungen hatten die alten und anderen Weisen und Naturkundigen, wie ein Democrit, Epicur, Lucretius, Aristoteles, und die große Zahl der Scholastiker, dann Gassendi, Cartesius ꝛc.; auch sie nahmen ein Chaos, aus gleichartigen Körperchen bestehend, an, welches durch mitge-

theilte Bewegung, durch eindringende, belebende Kräfte ſich zu den Elementen geſtaltete (man ſehe hier auch den Artikel Uranfänge nach); indeſſen tritt hier mehr der Pantheismus hervor, mehr die Anſicht, daß Gott und die Natur oder die Welt Eins ſey, und es daher nach dem Tode keine Fortdauer gäbe, als die ewige Regeneration in der Natur, welche Anſicht auch zum Atheismus, der Gottesleugnung, führt, der in der gegenwärtigen Zeit, bei dem hohen Steigen der Naturwiſſenſchaften, um ſo mehr Platz greift. — Da ſich in der Natur immer Eines des Erſchaffenen auf das Andere bezieht, ein Theil ſtets von dem andern abhängt, wenn er ſeine Kräfte anwenden und nach ſeiner Beſtimmung wirken ſoll, und der Mangel eines Einzigen die Wirkungen der andern aufhebt, ſo iſt es auch natürlich, daß Alles in der Natur von einem höchſt verſtändigen Weſen angeordnet worden, und dieſes Weſen daher als der Urſprung des Ganzen zu betrachten iſt; denn da wir doch bei allem Nachdenken und Forſchen nicht ergrübeln können, wie ſich die Welt aus einem verworrenen Klumpen hat bilden, und wie aus demſelben ſo viel körperlich meiſterhaft Geordnetes, und ſo viel Geiſtiges und Erhabenes hat entſtehen können, wir auch nicht im Stande ſind, trotz allen Fortſchritten in der Phyſik und Chemie, den geringſten Naturkörper zu erzeugen, zu ſchaffen, wenn wir ihn auch zerlegen können, ſo tritt uns hier die Erſchaffung der Welt, wie ſie Moſes lehrt, glänzend entgegen; denn nach ſeinem Berichte ſchuf Gott, der Weltgeiſt, im Anfange Himmel und Erde, und die Letztere war wüſte und leer, alſo noch nicht fähig, Producte zu erzeugen und geſchaffene Weſen zu tragen; auch war ſie von dem Schlamme des Waſſers bedeckt. Ueber dem Waſſer ſchwebte Finſterniß, das heißt, ein Himmel ohne Licht, womit der Schöpfer andeuten wollte, daß es nur auf ihn ankommen werde, eine

Wahrheit, die ich nöthig habe, da sie mir zeigen, daß Alles auf Erden aus der Hand Gottes komme, und zum Dienste des Menschen und zu seiner Beschäftigung, seiner Handthierung da sey; dieses macht mich dankbar, fleißig und glücklich." — Auch in Mosis Entdeckung des Chaos oder Entstehung der Welt liegt etwas Dichterisches; allein nur zum Lobe Gottes, des Schöpfers, aber nicht zum Lobe der sich entwickelnden rohen Masse, als eines geistigen, Alles beseelenden Wesens.

**Uralmaus**, Hypudaeus s. Mus torquatus, in der Zoologie, eine Art Wühlmaus, Feldmaus, welche am Oby in Sibirien angetroffen wird. Diese Maus ist 3 Zoll lang, hat einen 1 Zoll langen Schwanz, der am Ende eine borstige Quaste hat, eine abgestumpfte Nase, im Felle versteckte Ohren, starke und kurze Beine, haarige Fußsohlen und fünf Zehen. Die Farbe ihres Felles ist rostfarben, mit weißem Halsbande, schwarzem Rückenstreife und weißem Unterleibe. Eine Varietät ist oberhalb rothbraun, grau und gelb gemischt. Sie macht sich Höhlen mit einigen Eingängen in torfigten Boden, und füttert ihr Nest mit Rennthierflechten und andern Pflanzen aus, wandert wie der Lemming, und gehört nach einigen Naturforschern auch vielleicht zu dieser Abtheilung der Mäuse. S. auch die Artikel Wurzelmaus und Wühlmaus in W.

**Uralpen**, die Hauptgebirgsstöcke der sämmtlichen Alpen; es sind die Lepontinischen, Rhätischen und Penninischen Alpen.

**Uralt**, Bei- und Nebenwort, im hohen Grade alt; daher ein uralter Mann, der schon Urenkel zählt, also in den achtziger Jahren oder in den Neunzigern ist; also ein Mann ist, der das gewöhnliche Lebensziel weit übersteigt. Ein uralter Gebrauch, der seit undenklicher Zeit existirt ꝛc.

Blumen, die durch ihre Wurzeln Nahrungssaft in der Erde suchten; aber eine strenge Kälte hielt sie noch ab, sich in die Luft zu erheben und ihre Blüthen und Früchte zu entfalten. Endlich am vierten Tage befreiete der Schöpfer die Erde und die Sterne von ihren Banden; denn das Wasser, die Dünste, kurz alle Materien, worein die Planeten noch verhüllt waren, zertheilten sich und nahmen ihre bestimmte Stelle ein. Die in Dünste gehüllten Lichtkörper wurden hell, und Gott sprach, sagt Moses, es sollen Lichter an der Feste des Himmels seyn, die Tag und Nacht unterscheiden, und Zeichen der Zeiten, Tage und Jahre angeben. Und so schien die Sonne auf die Erde, und der Mond, die übrigen Planeten und andere Sterne gingen nun da auf, wo die Sonne nicht schien. Von diesem Tage fing die Sonne an ihre belebenden Wirkungen auf die Pflanzenwelt zu äußern, und alle Blätter, Blüthen und Blumen thaten sich auf, und die ganze Erde ward ein grüner Teppich, mit den lebhaftesten Farben geschmückt. Am fünften und sechsten Tage nach der Erschaffung so vieler belebter, aber an den Boden gefesselter Wesen erschienen eine Menge neu belebter Wesen, die sich frei nach allen Gegenden hin bewegen konnten, und die Luft, das Meer, Flüsse und Seen, Wälder, Thäler und Ebenen, ja sogar die Felsen erhielten hierdurch ihre Bewohner; Einige zahm, gehorsam und gesellig, Andere wild, widerspenstig und einsam, wodurch sich jede Art in ihren Grenzen hielt und ihren Zweck erfüllte, sich durch Fruchtbarkeit zu vermehren, wie die Kräuter und Bäume durch Samen. — Nach diesem Schöpfungsakte und nach Erschaffung des Menschen am sechsten Tage fing nun Alles an, sich zu entwickeln, zu bewegen und zu nähren, und so den Zweck des Schöpfers, sich gegenseitig zu nützen, zu erfüllen. Ein Schriftsteller sagt bei diesem Schöpfungsakte: „Moses und die Erfahrung führen mich zu der

86,5 Uranoxidul,
6,0 schwefelhaltiges Bley,
5,0 Kieselerde,
2,5 Eisenoxid.
100,0

2) Im Uranocher, auch Ocker, oder Uranit, welches Fossil gewöhnlich das schwarze Uranerz, als ein erdiger Anflug von blaßcitronengelber, bis in's Oraniengelbe übergehender Farbe bedeckt; auch kommt es derb vor, ist matt, hat einen erdigen Bruch, ist weich, zum Theil sehr weich, undurchsichtig, und hat nach Hauy ein specifisches Gewicht von 3,2438. In diesem Erze befindet sich das Uran im oxidirten Zustande. Die hellgelben Abänderungen sind ein ziemlich reines Uranoxid; die dunklern sind dagegen mehr oder weniger eisenhaltig. — 3) Im Uranglimmer, oder Grünglimmer, ehemals Chalkolith genannt. Dieser Glimmer hat, wenn er rein ist, eine citronengelbe Farbe; er erscheint aber gewöhnlich durch einen Kupfergehalt grasgrün gefärbt. Man findet ihn selten in Blättchen angeflogen, noch seltener in derben körnig-blättrigen Massen, aber gewöhnlich krystallisirt, und solches in rechtwinklichten vierseitigen Tafeln und Würfeln. Aeußerlich ist dieses Fossil stark glänzend; im Innern glänzend und meistentheils von Perlmutterglanz; zuweilen sogar von Metallglanz. Es hat einen blättrigen Bruch, ist durchscheinend, selten halbdurchsichtig; es ist weich, ja oft sehr weich und milde, und daher gar nicht spröde. Es besteht aus oxidirtem Uran, welches in den reingelben Abänderungen rein, in den grünen mit Kupfer verbunden ist. Dieser Uranglimmer kommt selten in quadratischen Octädern, oder seiner Grundgestalt, krystallisirt vor, häufiger, wie schon bemerkt, in tafelartigen Krystallen oder

**Uran**, Uranium, Fr. Urane, in der Mineralogie und Chemie, ein von Klaproth im Jahre 1789 entdecktes Foſſil, das bald zu den Zinkerzen, bald zu den Eiſenerzen gerechnet wurde. Klaproth nannte dieſes neue Metall nach dem von Herſchel entdeckten Planeten, welcher von den Deutſchen Aſtronomen den Namen Uranus erhielt, Uranium. Das Uran kommt in der Natur ſelten und nicht gediegen vor, ſondern immer in Verbindung mit Sauerſtoff, und in dieſer Verbindung theils rein, theils noch mit Schwefel, Phosphorſäure oder manchen Metallkalken gemiſcht. Das reguliniſch hergeſtellte Urammetall iſt eiſenſchwarz, wenig glänzend, ſehr ſchwer ſchmelzbar, und hat eine Eigenſchwere = 9. Das Oxid dieſes Metalles liefert gelbe und braune Farben, die in der Porzellanmalerey gebraucht werden. — Bis jetzt hat man das Uran in folgenden Erzen angetroffen. 1) Im ſchwarzen Uranerz oder der Pechblende. Es kommt hier in mehreren Abänderungen von ſchwarzer Farbe vor, die oft in's Bräunliche oder in's Blaue, auch wohl in's Grünliche übergeht, bisweilen auch bunt angelaufen iſt. Es bricht derb und eingeſprengt; iſt zum Theil halb metalliſch glänzend, zum Theil nur glänzend. Der Bruch iſt unvollkommen muſchlicht; es iſt halbhart, ſpröde. Sein eigenthümliches Gewicht beträgt 6,3785, in derben Stücken bis 7,500. Das Uran befindet ſich in demſelben im oxidulirten Zuſtande, mehr oder weniger mit Eiſenoxid, Kupfer, ſchwefelhaltigem Bley und Kieſelerde verbunden. Klaproth fand in einem von ihm unterſuchten Exemplare von Joachimsthal folgendes Verhältniß der Beſtandtheile:

kung mehr darauf äußerte; darauf ward sie zur Trockne verdunstet, und so stark erhitzt, bis die Salzmasse in ihrem Krystallwasser zu fließen und salpetersaure Dämpfe auszustoßen anfing. In diesem Zustande erhielt man sie unter anhaltendem Umrühren eine Stunde. Hierauf wurde die Salzmasse in destillirtem Wasser aufgelöset, der schmutzig-rothbraune Rückstand durch's Filtrum geschieden, und die nun eisenfreie Auflösung durch reines Ammonium zerlegt. Dieses wurde im Uebermaaß zugesetzt und zur Wiederauflösung des mitgefüllten Kupfers unter öfterem Umschütteln vierundzwanzig Stunden in Digestion gestellt. Da nun der durch das Filtrum geschiedene, gut ausgewaschene Niederschlag außer Ammonium auch Kalkerde enthielt, so wurde er ausgeglühet, in Salpetersäure aufgelöset und zum Krystallisiren gebracht. Die erhaltenen Krystalle wurden im Wasser aufgelöset, durch ätzendes Kali zersetzt, der citronengelbe Niederschlag gut ausgewaschen und getrocknet, der dann als ein reiner Uranoxid zu betrachten war. Die Reduktion dieses Oxids hat bis jetzt, nach Klaproth, immer große Schwierigkeiten dargeboten. Mit verschiedenen Verhältnissen vom schwarzen Fluß, Borax, und andern verglasenden Zuschlägen versetzt, und im Kohlentiegel beim stärksten Feuer geschmolzen, gab es immer einerlei Produkt, eine schwarze glasartige Schlacke, ohne alle Spur von Metallität; wurde es dagegen mit kohlenhaltigen Substanzen in starkem Feuer behandelt, so gelang die Reduktion. — Klaproth rieb das gelbe Uranoxid mit Leinöl zum Teige an, und ließ das Oel auf einem Scherben dann gelinde abbrennen; so blieben von 120 Gran 85 Gran eines schweren schwarzen Pulvers zurück, welches in einem mit Kohlenstaub ausgefütterten, verklebten Tiegel, unter einer Decke von Kohlenstaub, dem mittleren Grade der Hitze des Porzellanofens ausgesetzt wurde. Nach Endigung des

kurzen Säulen durch Abstumpfung der Octäderscheitel. Seine Hauptbestandtheile sind Uranoxid, Phosphorsäure und Wasser, wobei noch etwas Kalkerde beigemischt ist; auch ist er noch mit etwas Eisenoxid, Kiesel- und Schwererde verunreiniget. Sein Gewicht ist = 3, 2. — Nr. 1. findet man im Erzgebirge Sachsens und Böhmens, namentlich Annaberg, Johann-Georgenstadt, Schneeberg, Marienberg und Joachimsthal auf Silber- und Zinnerzgängen, und zu Redruth in England. Nr. 2. findet man mit dem vorigen Erze in Johann-Georgenstadt in Sachsen und Joachimsthal in Böhmen. Nr. 3. findet man ebendaselbst, auch zu Zinnwalde und zu Eibenstock in Sachsen; dann zu Welsendorf und Bodenmais in Bayern, Klein-Eisenbach im Schwarzwalde; Autun und St. Yrieix in Frankreich, Redruth in England, Baltimore, in Amerika.

Um das Uranoxid aus dem schwarzen Uranerz rein darzustellen, digerirte Klaproth das feingepulverte schwarze Uranerz mit Salpetersäure, wobei sich häufig Salpetergas entwickelte. Die Auflösung wurde filtrirt, zu einer mäßigen trocknen Masse verdunstet, in Wasser wieder aufgelöset, filtrirt, und dann mit kohlensaurem Kali oder Natrum so versetzt, daß es zur Wiederauflösung des Urangehaltes aus dem entstandenen Niederschlage hinreichend ist; und hierauf bis zum Sieden erhitzt. Die alkalische Auflösung wurde dann von dem eisenhaltigen braunen Rückstande durch das Filtrum befreit, und daraus entweder durch eine Säure oder auch durch ätzendes Kali oder Natrum, das Uranoxid unter eygelber Farbe gefällt, und nach [illegible] digem Auswaschen der Niederschlag [illegible] holz befolgte, um Uranoxid [illegible] erz abzuscheiden, ein von [illegible] weichendes Verfahren. Erz so lange mit Sa[illegible]

kung mehr darauf äußerte; darauf ward sie zur Trockne verdunstet, und so stark erhitzt, bis die Salzmasse in ihrem Krystallwasser zu fließen und salpetersaure Dämpfe auszustoßen anfing. In diesem Zustande erhielt man sie unter anhaltendem Umrühren eine Stunde. Hierauf wurde die Salzmasse in destillirtem Wasser aufgelöset, der schmutzig-rothbraune Rückstand durch's Filtrum geschieden, und die nun eisenfreie Auflösung durch reines Ammonium zerlegt. Dieses wurde im Uebermaaß zugesetzt und zur Wiederauflösung des mitgefüllten Kupfers unter öfterem Umschütteln vierundzwanzig Stunden in Digestion gestellt. Da nun der durch das Filtrum geschiedene, gut ausgewaschene Niederschlag außer Ammonium auch Kalkerde enthielt, so wurde er ausgeglühet, in Salpetersäure aufgelöset und zum Krystallisiren gebracht. Die erhaltenen Krystalle wurden im Wasser aufgelöset, durch ätzendes Kali zersetzt, der citronengelbe Niederschlag gut ausgewaschen und getrocknet, der dann als ein reiner Uranoxid zu betrachten war. Die Reduktion dieses Oxids hat bis jetzt, nach Klaproth, immer große Schwierigkeiten dargeboten. Mit verschiedenen Verhältnissen vom schwarzen Fluß, Borax, und andern verglasenden Zuschlägen versetzt, und im Kohlentiegel beim stärksten Feuer geschmolzen, gab es immer einerlei Produkt, eine schwarze glasartige Schlacke, ohne alle Spur von Metallität; wurde es dagegen mit kohlenhaltigen Substanzen in starkem Feuer behandelt, so gelang die Reduktion. — Klaproth rieb das gelbe Uranoxid mit Leinöl zum Teige an, und ließ das Oel auf einem Scherben dann gelinde abbrennen; so blieben von 120 Gran 85 Gran eines schweren schwarzen Pulvers zurück, welches in einem mit Kohlenstaub ausgefütterten, verklebten Tiegel, unter einer Decke von Kohlenstaub, dem mittleren Grade der Hitze des Porzellanofens ausgesetzt wurde. Nach Endigung des

Versuches fand sich unter dem unversehrt gebliebenen Kohlenstaube die metallische Substanz in Gestalt einer schweren, aber nur sehr lose zusammenhängenden Masse, die sich mit bloßen Fingern zum feinen, schwarzen, etwas glänzenden Staube zerreiben ließ; in Salpetersäure mit lebhaftem Aufbrausen und mit Erhitzung unter Entwickelung von Salpetergas aufgelöset wurde. Diese Erscheinungen zeigen an, daß das Uran unter diesen Umständen dem metallischen Zustande beträchtlich genähert war. Derselbe Chemiker that dieses so weit hergestellte Oxid in eine mit Kohlenstaub ausgefutterte Probirtute, und bedeckte es mit der Hälfte gebrannten Borax, überschüttete diesen noch mit Kohlenpulver, und setzte dieselbe nach Verklebung des Deckels in das heftigste Feuer eines Porzellanofens. Er erhielt dadurch das metallische Uran in einer zusammenhängende Masse, die aus zusammengesitterten, sehr kleinen Metallkörnern bestand, porös und gleichsam schaumartig, von außen dunkelgrau, auf dem Striche aber hellbraun und von geringerem Glanze war, sich leicht feilen und mit dem Messer schaben ließ, also weich war. Das specifische Gewicht betrug 6,440. Bei einem zweiten Versuche wurden 50 Gran des Oxids ausgeglühet, mit Wachs zur Kugel gebildet, und im Kohlentiegel in das stärkste Feuer des Porzellanofens gestellt. Das davon erhaltene Metallkorn wog 28 Gran, und bestand in einer dunkelgrauen, harten, fest zusammenhaltenden, feinkörnigen, zartporösen, äußerlich schimmernden Masse. Auf dem Feilstriche kam der Metallglanz unter stahlgrauer Farbe zum Vorschein. Das eigenthümliche Gewicht des Uranmetalles war 8,100. Beim Glühen auf der Kohle vor dem Löthrohre erlitt dasselbe keine Veränderung. Mit Phosphorsalz geschmolzen, wurde die Perle mit einer matt silberweißen, aus zusammenhängenden, überaus feinen Metallkügelchen sich bildenden

Haut überzogen. Richter ſetzte 300 Gran Uranoxid mit 150 Gran Kohlenpulver und 600 Gran einer Miſchung aus drei Theilen Kali und zwei Theilen Kieſelerde, wozu noch etwas Kalkerde und Flußſpath geſetzt werden kann, in einer wohl bedeckten Probirtute dem raſchen Weißglühfeuer eines ſehr ſtarkziehenden Windofens oder eines heftigen Gebläſes aus. Er ſieht es übrigens zum Gelingen des Verſuches für weſentlich an, daß man die Tute nicht längere Zeit im Feuer ſtehen laſſe, als zur Vollendung einer Eiſenprobe nöthig iſt. Auch iſt nach ihm das Quantum von 300 Gran Uranoxid als ein Maximum zu betrachten, mit dem ſich der Reduktionsverſuch anſtellen läßt. Durch das angegebene Verfahren verſichert Richter, einen Urankönig, welcher 80 Gran wog, als wohlgefloſſenes Korn erhalten zu haben. Die Farbe deſſelben iſt ſtahlgrün; er hatte eine glatte Oberfläche, bisweilen mit Spuren von netzförmiger Kryſtalliſation, war ſehr ſpröde und hatte einen feinkörnigen Bruch. — Richter ſtellte die Reduktion des Urans folgendermaßen an: Das gut ausgeglühete Uranoxid wurde mit gleichen Theilen getrocknetem Rindsblute gemiſcht, das Gemenge mit etwas Kohlenſtaub bedeckt, und dann gleich zu Anfange mit ſtarkem Feuer etwa eine Stunde lang vor dem Gebläſe geſchmolzen. Dadurch wurde ein gutgefloſſenes, ſprödes Metallkorn erhalten, welches in der Farbe dem Kobalte ähnlich war. Buchholz fand bei ſeinen Reduktionsverſuchen den Uran eben ſo unſchmelzbar, wie ihn Klaproth gefunden hat; nur bemerkte er, daß die Abſonderung des Sauerſtoffes vom Uranoxid durch eine geringe Menge eines kohlenhaltigen Körpers, und bei einer weit niedrigeren Temperatur erfolge, als bei welcher das reducirte Metall fließt. Ein aus 100 Theilen Uranoxid und 10 Theilen Kohlenpulver beſtehendes Gemenge, welches mit Oel zu einer

Tiegel geformt worden, wurde im heftigsten Gebläsefeuer anderthalb Stunden erhalten. Beim Oeffnen des Tiegels fand man das Uran als eine lockere, zartschuppige, metallisch glänzende Masse, die sehr leicht zerreiblich war, sich in Salpeterfäure mit Entwickelung von Salpetergas auflöfete, und aus der Auflöfung durch Ammonium mit citronengelber Farbe gefällt wurde. Der gelungenste Reduktionsverfuch von Buchholz war folgender: 100 Gran reines Uranoxid wurden mit 5 Gran geglühetem Kohlenpulver auf's Innigste gemengt, das Gemenge in ein kleines Tiegelchen eingedrückt, mit einer Lage Kohlenpulver überdeckt, und nachdem der Tiegel in einen größern gesetzt worden, drei Stunden dem heftigsten Gebläsefeuer ausgesetzt. Nach dem Erkalten war die Masse weit zusammenhängender, als in einem der übrigen Verfuche; sie war bis auf den dritten Theil ihres anfänglichen Volumens zusammengesunken, hatte keinen metallischen Glanz, sondern sah nur erdig eisengrau aus, und unter dem Vergrößerungsglase zeigte sie sich als ein Haufwerk von feinen, schwach metallisch glänzenden Nadeln. In Salpeterfäure löfete sie sich unter Erhitzung und Entwickelung von Salpetergas bis auf

Pulver, welches nach dem Erkalten sich graulichschwarz zeigte. Es findet dabei eine Gewichtszunahme Statt, die auf 100 Gran $5\frac{3}{7\frac{1}{7}}$ Gran beträgt. In diesem Zustande ist das Metall als oxidulirtes Uran anzusehen. Auch wenn man schwefelsaures oder salzsaures Uran durch die Glühhitze zerlegt, erhält man das graulichschwarze Oxid mit einem mehr oder weniger starken Hinterhalt von Säure, je nachdem die Hitze schwächer oder stärker war. Bei der Zerlegung des salzsauren Urans durch Glühhitze entweicht die Salzsäure im Zustande der oxidirten Salzsäure. Ein eben so gefärbtes Oxid wird durch Zersetzung des salpetersauren Urans und hinlängliches Glühen des Rückstandes erhalten. — Auf der höchsten Stufe der Oxidation oder von gelber Farbe erhält man durch Kunst das Uranoxid, wenn das oxidulirte Uran in Salpetersäure aufgelöset und durch Alkalien gefällt wird, oder wenn man das aus der Auflösung in Schwefelsäure oder Salzsäure durch Alkalien gefällte Oxid feucht der Luft aussetzt. Im vollkommen oxidirten Zustande scheint das Uranoxid mit 20 bis 24 Prozent Sauerstoff verbunden zu seyn, oder 100 Theile Uran mögen 26 bis 31 Theile Sauerstoff aufnehmen. Nach Buchholz sind zwischen diesen beiden Grenzen noch mehrere mittlere Oxidationsstufen des Urans enthalten. Bemerkt man durch Erhitzen des schwarzen Uranoxids mit concentrirter Schwefelsäure eine Auflösung, und zerlegt die erhaltene gelblichgrüne Auflösung durch Ammonium, so entsteht ein schwarzgrauer, sich stark in's Violette ziehender Niederschlag, welcher an der Luft in noch feuchtem Zustande in gelbes Oxid übergeht. — Wird ferner salpetersaures Uran durch Glühhitze zerlegt, so erscheint der Rückstand gelblichbraun, sich bis in's Grünliche ziehend. Eben so gefärbt erhält man das vollkommen oxidirte Uran, wenn solches mit Ammonium zerrieben und dann geglühet wird. Löset

man nun dieſes Oxid in Salzſäure oder Schwefelſäure auf, ſo erhält man grünlich gefärbte Auflöſungen, aus welchen ſich durch Ammonium graugrüne Niederſchläge fällen laſſen. Noch ſind wiederholte Verſuche nöthig, um auszumitteln, ob die verſchieden gefärbten Niederſchläge und Rückſtände verſchiedene Oxidationsſtufen des Urans andeuten, oder ob die angeführten Erſcheinungen nicht vielmehr durch andere Umſtände veranlaßt werden. Die mit Waſſer verdünnte Schwefelſäure bringt in der Siedhitze eine kaum merkliche Wirkung auf das desoxidirte Uran zuwege, nur nachdem ein bedeutender Antheil Waſſer verdunſtet iſt, ſcheint einige Auflöſung zu erfolgen; ſie iſt aber ſo unbedeutend, daß die Flüſſigkeit kaum grünlichgelb gefärbt erſcheint, und durch den Zuſatz von Ammonium einen nur ſehr unbedeutenden bläulichen Niederſchlag fallen läßt. — Behandelt man das metalliſche Uran mit koncentrirter Schwefelſäure, ſo findet die Bildung einer kaum merklichen Menge ſchweflichter Säure und eine Spur des Angriffes auf Metall Statt; denn die mit viermal ſo viel deſtillirtem Waſſer verdünnte Säure war kaum merklich gelblichgrün gefärbt, und ließ, mit Ammonium verſetzt, bloß einige bläuliche Flocken fallen. — Die koncentrirte Salzſäure veranlaßte einen kaum wahrnehmbaren Angriff auf das Uran, und eine kaum gelblich gefärbte Auflöſung, welche durch Ammonium einen eben ſo gefärbten Niederſchlag fallen ließ. Das Metall ſchien in ſeiner Farbe und in ſeinem Volumen unverändert zu ſeyn. Die Salpeterſäure löſete dagegen das Uran bis auf eine Spur Kohliges, unter Entwickelung von Salpetergas und Erhitzung, auf. Man gewahrt hieraus, daß die Verwandtſchaft des Sauerſtoffs in der Salzſäure, Schwefelſäure und dem Waſſer zu den Grundlagen dieſer Verbindungen größer, als zum Uranmetall ſey; daher wegen mangelnder Oxidation die Auflöſung des Metalles ſchwieriger iſt; wogegen die Sal-

peterſäure, wie in ſo vielen anderen Fällen, dieſe Oxidation und Auflöſung leicht bewirkt. Bei dem Verhalten der Säuren gegen das oxidirte Uran wird bemerkt, daß die Auflöſung deſſelben in Säuren um ſo ſchwieriger erfolgt, je unvollkommener ſein Oxidationszuſtand iſt, nur machen in dieſer Hinſicht die Salpeterſäure und ſalpetriſche Salzſäure eine Ausnahme, welche faſt jedes Uranoxid mit gleicher Lebhaftigkeit auflöſen; das ſchwarze Uranoxid erfordert koncentrirte Schwefelſäure und anhaltende Siedhitze zu ſeiner Auflöſung. Salzſäure bringt in der Siedhitze einen nur ſchwachen Angriff auf das Uran zuwege. Von den Eigenſchaften der Uranſalze, ſ. Salz (Uran-), Th. 134, S. 280 u. f. — Weder das metalliſche Zink, noch das Eiſen fällen die Auflöſung des Urans in Säure, es ſey in der Wärme, oder in der Kälte. Klaproth behandelte noch feuchtes Uranoxid mit Aetzlauge, und die Farbe deſſelben wurde oraniengelb. In der Lauge befand ſich keine Spur einer erfolgten Auflöſung. Buchholz, welcher aus der Auflöſung in Salpeterſäure friſch gefälltes Uranoxid mit einer hinreichenden Menge reiner Aetzlauge eine halbe Stunde kochte, erhielt, nach ſorgfältigem Auswaſchen, einen Rückſtand, der bei ſeiner Auflöſung in Salpeterſäure ein Salz lieferte, welches, in abſolutem Alkohol aufgelöſet, eine ziemliche Portion eines weißen Salzes zurückließ, das ſich völlig wie ſalzſaures Kali verhielt; woraus der genannte Chemiker ſchloß, daß das feuchte, friſchgefällte Uranoxid etwas Kali anzuziehen fähig ſey. Daſſelbe gilt auch vom Ammonium. Wenn ſchwefelſaures, ſalpeterſaures oder ſalzſaures Uran durch Ammonium zerlegt werden, und man den Niederſchlag mit einem Uebermaaß von Ammonium in Berührung läßt, ſo verbindet ſich das Uranoxid mit einem Antheil Ammonium, welches nur durch Glühen wieder fortgetrieben werden kann. Hierbei wirkt das Ammonium desoxidirend auf das vollkommene Uran-

oxid. Auch wenn man getrocknetes, feingepulvertes gelbes Uranoxid mit tropfbarflüssigem Ammonium digerirt, zieht Ersteres einen Antheil Ammonium an, welcher sich nur durch Glühen entfernen läßt, und wirkt gleichfalls desoxidirend auf das Uranoxid. Die ammonische Flüssigkeit enthält übrigens keine Spur von aufgelöstem Uranoxid. — Im kohlensauren Kali und Natrum ist das Uranoxid, wie schon oben bemerkt worden, auflöslich. — Wird Schwefel mit Uranoxid gemischt, und die Mischung in einer Glasretorte erhitzt, so entsteht schwefelhaltiges Uran; beide Körper ziehen sich jedoch nur schwach an, indem sich der Schwefel bei stärkerer Erhitzung fast gänzlich wieder entfernen läßt. — Die schwefelhaltigen Alkalien äußern gegen das Uranoxid keine auflösende Kraft, sondern bringen es nur auf eine verschiedene Stufe der Oxidation. Die Oele wirken auf das Uranoxid wie auf andere Metalloxide. Das unvollkommene Uranoxid ist in fetten Oelen jedoch wenig, in ätherischen Oelen gar nicht auflöslich. Der Salpeteräther entzieht der koncentrirten Auflösung des Urans in Salpetersäure das Uran, und erlangt dadurch eine goldgelbe Farbe. — Mit den Gläsern verbindet sich das Uranoxid im Flusse und erthielt ihnen verschiedene Farben. Klaproth erhielt aus 2 Drachmen Kieselerde, 1 Drachmen Kali und 10 Gran Uranoxid ein durchsichtiges hellbraunes Glas. In eben dem Verhältnisse statt Kali Natrum zugesetzt, gab ein undurchsichtiges schwarzgraues Glas; 20 Gran Uranoxid mit 2 Drachmen Kieselerde und eben so viel gebranntem Borax geschmolzen, gaben ein dem Rauchtopas ähnliches Glas. Aus Kieselerde, verglaseter Phosphorsäure und Uranoxid im vorigen Verhältnisse, entstand ein hellapfelgrünes, undurchsichtiges Glas, fast wie Chrysopras. 10 Gran Uranoxid mit 2 Drachmen verglaseter Phosphorsäure allein geschmolzen,

gaben ein klares smaragdgrünes Glas. Die beiden letzten Verglasungen zogen nach und nach Feuchtigkeit an. Auf Porzellan mit dem gehörigen Fluß im Emaillefeuer eingebrannt, gab dem Uranoxid eine gesättigte Oranienfarbe. — Klaproth's Beiträge, Bd. II., S. 197 u. f. — Ueber die neuesten Gegenstände der Chemie, St. IX., S. 3 u. f. — Trommsdorfs Journal der Pharmacie, Bd. V., G. 1, S. 121 u. f. — Buchholz, Beiträge zur Erweiterung und Berichtigung der Chemie, Heft 1, S. 62 u. f. — Neues allgemeines Journal der Chemie, Bd. IV., S. 17 u. f. und S. 134 u. f. — Naumann's Lehrbuch der Mineralogie. Berlin, 1828, S. 354 und 517. — Hochstetter's populäre Mineralogie. Reutlingen, 1836, S. 279 u. f.

**Urana**, in der Zoologie, so viel wie brauner Paka.

**Uranae**, in der Anatomie, so viel wie Ureteres, die Harnleiter.

**Uranbad**, bei den Persischen Dichtern, ein fabelhaftes Ungeheuer, welches in dem Gebirge des Aherman oder Ahriman hauset. Es gleicht dem Adler im Fluge, kriecht auf der Erde, wie eine Schlange, überwindet jedes andere Thier, und verzehrt Alles, was ihm aufstößt. Man glaubt in diesem Ungetüm das Original zum Drachen des Mittelalters aufzufinden.

**Uranerz, Uranpecherz**, s. oben, unter Uran; wo auch das grüne Uranerz vorkommt.

**Uranfänge**, Elemente, Grundstoffe, Urstoffe, Principia prima, Elementa, diejenigen Körper, welche bei der Auflösung anderer Körper zuletzt unauflösbar gefunden werden, und sich so als einfache Körper darstellen, als Elemente. Schon die ältesten Philosophen beschäftigten sich mit der Entstehung der Körper; denn da sie Körper auseinander entstehen und ineinander sich auflösen sahen, so wurden sie darauf geführt: daß es doch Körper geben müsse, bei de-

nen dieſe Verwandlungen nicht Statt fänden, die ſich nicht auflöſen ließen, und ſo als Urſtoffe zurückblieben, von denen die anderen Körper ihre Entſtehung hätten, die ſich alſo als die Uranfänge des Univerſums darſtellten. Man nannte dieſe Körper Prinzipien, Grundweſen. Späterhin leitete aber weiteres Forſchen auf die Frage: ob dieſe Körper formlos oder beſtimmt geformt ſeyn müßten? und von der Zeit fing man an, Prinzipien und Elemente zu unterſcheiden. Die Meinungen über die Anzahl und das Weſen der Elemente bei den Alten ſind ſehr verſchieden. Thales und zu Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts Baptiſt von Helmont nahmen das Waſſer für den allgemeinen Urſtoff aller Körper an. Nach dem Erſtern ſollten Luft, Erde und Feuer durch Verwandlung daraus entſtehen, und der Letztere hegte ziemlich dieſelben Meinungen. Ob ſie nun durch die plutoniſchen und neptuniſchen Gebirge darauf gekommen ſind, oder ob andere Anſichten ſie dabei geleitet haben, iſt nicht bekannt. Nach Helmont ſoll das Waſſer allein oft ſehr verſchiedene Körper hervorbringen. Anaximenes hielt die Luft für das einzige Element, und Heraklit das Feuer; Parmenides nimmt Feuer und Erde zugleich an, und ſo fand jedes der vier bekannten Elemente ſeine Vertheidiger. Mehr denn vier unzerlegte oder einfache Körper kannte man nicht, weil man die Natur nur nach den Sinnen ohne alle Kunſt unterſuchte, und dieſe als die Bildnerinnen von Allem, was auf der Erde entſteht, wächſt und ſich bewegt, hielt. Man glaubte auch, daß ſie ſich ineinander verwandelten, nur war man nicht einig, wie dieſes geſchehe, ob durch bloße Scheidung oder durch Anſetzung von Theilchen. Wenn gleich die angeführten Philoſophen ſich nur für einzelne Elemente erklärten, der Eine dieſes, der Andere jenes annahm, ſo gab es auch Andere, welche alle vier Elemente, Feuer, Luft, Waſ-

ser und Erde, annahmen, wie Empedokles; diesem folgten Zeno und Aristoteles. Der Letztere setzte das Ganze deutlicher auseinander, und machte die vier Elemente bekannter, so daß man noch in neuerer Zeit den vier Elementen den Namen der Aristotelischen gab. Auch Plato und Aristoteles behaupteten, daß zwischen den Elementen und den ersten Grundsubstanzen ein Unterschied zu machen sey, indem jene noch zusammengesetzt, diese aber vollkommen einfach seyen. Die alten hermetischen Philosophen setzten Schwefel und Mercurius als die einzigen Urstoffe fest. Unter dem Schwefel verstanden sie alle brennbaren Stoffe, und unter dem Letztern, den sie auch Spiritus nannten, ein im Wasser aufgelöstes Salz. Basilius Valentinus und nach ihm Theophrastus Paracelsus ließen noch einen salzigen Grundstoff hinzukommen, und nun hatten die Alchymisten ihre beliebten Grundstoffe, die unter den Namen Sal, Sulphur und Mercurius in den mehrsten alten chemischen Schriften prangen. Nach dem Paracelsus soll der merkurialische Grundstoff die Basis der Körper seyn; der Schwefel gebe ihnen Geruch und Zusammenhang, und das Salz die Festigkeit und den Geschmack. Hierzu setzte Willis noch das Wasser oder Phlegma, und die Erde, und nun waren ihre fünf Grundstoffe vollkommen, woraus sie Alles entstehen ließen, oder worauf sie doch Alles reducirten. Viele Naturkundigen, besonders Chemisten, behielten die angeführten fünf Grundstoffe bei, indem sie die drei ersten die wirkenden (activa) und die beiden letzten die leidenden (passiva) nannten. Becher, der das Unvollkommene und Dunkele hierin einsah, suchte das Ganze mehr zu erhellen, und nahm das Wasser und die Erde als die allgemeinen Urstoffe an. Da er aber hieraus nicht alle Erscheinungen bei den zusammengesetzten Körpern erklären konnte, so nahm

er eine dreifache Erde zu Hülfe, nämlich eine glasartige Erde (terra vitrescens s. fusilis), welche den Körpern Festigkeit, Härte und Feuerbeständigkeit giebt; eine entzündbare Erde (terra igniescens), welche das Verbrennen verursacht, und eine Merkurialerde (terra liquescens, mercurialis), welche den Metallen angehört. Stahl, welcher die Unvollkommenheiten dieses Systems einsah, suchte bei seinen Forschungen das Dunkel darin zu erhellen, und bewies auch das Daseyn der brennbaren Erde, aber nicht als einen einfachen Körper, sondern als einen zusammengesetzten, und da er bei den übrigen Erklärungen einsah, daß er mit Wasser, Erde und Feuer nicht ausreichte, so nahm er auch die Luft (den Sauerstoff) hinzu, und so hatte man die vier Aristotelischen Elemente wieder, die durch die Alchymisten verdunkelt worden. So sehr nun auch Stahl bemühet war, Becher's System zu erklären, so war er doch nicht im Stande, die sogenannte Merkurialerde oder den merkurialischen Grundstoff zu erklären, an dessen Daseyn er auch zweifelte. Helmont folgte, wie schon oben bemerkt worden, dem Thales, und Kunkel ging beinahe denselben Weg. — Einige neuere Physiker, z. B. Succow, glaubten, wie Parmenides, daß das Feuer und die Erde die allgemeinsten Urstoffe seyen. Unter der Erde versteht Succow einen Körper, der ein immerwährendes Bestreben sich zusammenzuziehen äußert, und unter dem Feuer eine Substanz, die sich immer auszudehnen bestrebt. Weigel rechnet daher diese beiden Körper allein zu den Grundsubstanzen, aus welchen alle übrigen chemischen Elemente zusammengesetzt seyn sollen. — Merkwürdig ist auch die Cartesische Meinung von den Elementen; er nimmt deren drei an, welche zur Entstehung unserer Erde und aller Weltkörper hinreichen. Sein erstes Element ist eine ganz feine

Subſtanz, das zweite beſteht aus feinen Kugeln, und das dritte aus lauter eckigen Theilen. Aus dem erſten Elemente entſtand die Sonne und alle übrigen Fixſterne; das dritte Element, oder die eckigen Theile, enthält den Urſtoff zu allen Planeten und Kometen; doch ſoll unſere Erde nicht hieraus entſtanden ſeyn, ſondern ſie ſoll vormals Sonne geweſen und ausgebrannt ſeyn. Nach ſeiner Behauptung ſoll vor der Entſtehung der Welt ein harter Klumpen geweſen ſeyn, welchen Gott zerſchlagen und alle Theile in Bewegung geſetzt habe. Es gab nun hier bei dem Reiben der Theile aneinander einen feinen Staub, das erſte Element, Kugeln, das zweite Element, und Ecken, die von den größeren Stücken abgeſtoßen wurden, das dritte Element. — Die phyſiſchen Elemente werden auch von Einigen mit dem Namen der Atome oder Monaden belegt. Man muß ſie aber von den Leibnitzſchen Monaden und von den Atomen des Moſchus und Epikurs als verſchieden bezeichnen.

In neuerer Zeit iſt man in ſo fern von den vier Hauptelementen: Feuer, Waſſer, Luft und Erde, abgegangen, daß man alle unzerlegbaren Körperſtoffe Elemente nennt; indeſſen darf man doch nicht alle diejenigen Stoffe für Elemente halten, welche in der Chemie nicht weiter zerlegt werden können; denn ſie können dennoch aus ungleichartigen Theilen beſtehen, nur kennt die Chemie die Mittel noch nicht, dieſe durch Zerlegung von einander abzuſondern; deshalb ſollte man dergleichen Körper auch nicht unzerlegbare, ſondern unzerlegte nennen, weil die Möglichkeit noch nicht geſchwunden iſt, ſie einſt zu zerlegen. Durch dieſe Hinſtellung der Elemente hat faſt jedes chemiſche Syſtem der Neuzeit eine andere Aufſtellungsart derſelben. Zu Anfange dieſes Jahrhunderts ſtellte man ſie nach dem phlogiſtiſchen und antiphlogiſti-

schen Systeme auf, und zählte damals 41 Elemente; jetzt hat man deren 54, von denen 12 nicht metallischer Natur sind; die übrigen sind sämmtlich Metalle. Die nicht metallischen Elemente sind Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Schwefel, Phosphor, Chlor, Brom, Jod, Fluor, Bor, Kiesel oder Silicium, welches Letztere früher für Metall gehalten wurde. Die metallischen Elemente sind: Kalium, Natrium, Lithium, Barythium, Strontium, Calcium, Magnesium, Aluminium, Beryllium oder Glycynium, Yttrium, Zirkonium, Thorium, Cerium, Mangan, Eisen, Kobalt, Nickel, Zink, Cadmium, Bley, Zinn, Wismuth, Uran, Kupfer, Queckſilber, Silber, Rhodium, Palladium, Osmium, Iridium, Platina, Gold, Tantal, Titan, Tellur, Antimonium oder Spießglanz, Wolfram oder Scheel, Molybdän, Chrom, Arsenik, Vanadin, Selen, welches Letztere Einige zu den nicht metallischen Elementen rechnen. Von diesen Elementen sind das Brom, Thorium und Vanadin erst seit wenigen Jahren, auch das Zirkonium, Yttrium, Glycynium, Jod, Selen und einige andere noch nicht sehr lange entdeckt. Am häufigsten kommen von nicht metallischen Elementen Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff, Schwefel und Silicium vor. Sauerstoff mit Wasserstoff bildet das Wasser; Sauerstoff mit Stickstoff die uns umgebende Luft; Kohlenstoff in Verbindung mit Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff, und einer kleinen Menge von Phosphor, Schwefel und Metallen, alle Pflanzen- und thierischen Körper; Silicium und Schwefel, in Verbindung mit Sauerstoff, die Kieselerde und Schwefelsäure, welche in der Asche und in unzähligen Steinen und Erden vorkommen. Kohlenstoff in Verbindung mit Wasserstoff giebt verbrennliche Körper, Brenze, wie Schwefel, Steinkohle; Kohlenstoff in Verbindung mit Wasser- und Sauerstoff giebt Salze, z. B. Koch-

salz, Salpeter ꝛc. Die Grundlage des Feuers ist der Aether, der so fein ist, daß man ihn nur im Lichte und in der Wärme wahrnehmen kann. — Von metallischen Elementen finden sich am häufigsten das Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium und Eisen, indem diese fünf, in Verbindung mit Sauerstoff, Kali, Natron, Kalk, Magnesia und Thonerde darstellen, die nicht nur im Mineralreiche sehr verbreitet sind, sondern auch hauptsächlich die Asche der thierischen und Pflanzenkörper bilden. Einige Elemente kommen zuweilen in der Natur im reinen Zustande vor, wie der Schwefel und der Kohlenstoff als Diamant; auch manche gediegene Metalle; in der Regel trifft man sie nur zu zweien oder mehreren miteinander verbunden an, und muß sie durch chemische Mittel trennen, um sie rein zu erhalten. — Wenn gleich die oben angeführten unzerlegten Stoffe als Elemente von den jetzigen Physikern und Chemikern betrachtet werden, so sind doch die vier Hauptelemente Feuer, Luft, Wasser und Erde, die Alles in sich fassen, noch bei ihrem Ansehen geblieben. Das Feuer geht von der Sonne aus, die Licht und Wärme giebt, und das als Grundlage, wie schon oben bemerkt worden, den Aether hat, der in der ganzen Natur verbreitet ist. Die Luft ist verdichtetes Feuer, und das dünnste und leichteste Element auf der Erde, und daher überall oben. Das Wasser ist verdichtete Luft mit einem Ueberschusse von Sauerstoff, und die Erde ist verdichtetes Wasser mit einem Ueberschusse von Kohlenstoff, so daß man es das Kohlenstoff-Element nennen könnte. „Es steht zu hoffen, sagt ein Schriftsteller, daß die Chemiker auch einst dahin kommen werden, die materielle Welt auf einige Elemente zurückzuführen, das All der Schöpfung in einige Urstoffe aufzulösen. Eine Möglichkeit ist vorhanden, obgleich dieselbe noch sehr in der

Ferne liegt; denn es läßt sich vermuthen, daß alle Körper, die wir jetzt als Elemente betrachten, und die sich nicht aus dem festen Zustande rücken, zusammengesetzt sind, und sich zuletzt in Gasform auflösen.

In der Tonkunst oder Musik sind die Uranfänge oder Elemente die sieben Töne; versteht man aber darunter Grundsätze, so sind die Elemente für das Fortepiano die Uebungen der Finger in den Tonleitern; die Elemente für's Singen die Aufkettung der Kopf- und Halstöne zur Brustſtimme ꝛc. ꝛc. — In den Wissenschaften sind die Uranfänge das ABC, das Buchstabiren-, das Lesenlernen, so im Schreiben, Zeichnen und Rechnen; daher ist ein Elementarwerk ein Buch, in welchem die Anfangsgründe eines oder mehrerer Wissenschaften enthalten sind. — In der Theologie sind die Uranfänge die äußerlichen und sichtbaren Zeichen bei den Sacramenten, z. B. bei der Taufe das Wasser, bei dem Abendmahle das Brod und der Wein ꝛc.

In der Astronomie sind die Uranfänge oder Elemente diejenigen Eigenschaften der Planeten- und Kometenbahnen, wodurch sie sich untereinander wesentlich unterscheiden, so daß man z. B. die Kometen bei ihrer Wiederkehr daran erkennen kann, was durch ihre äußere Gestalt, die selbst veränderlich ist, nicht möglich wäre. Die Astronomen haben nun diese Elemente mit Genauigkeit zu bestimmen gesucht. Es giebt deren sechs: 1) Die Neigung der Ebene der Bahn gegen die Ekliptik; 2) die Länge des Knotens, oder der Winkel der Durchschnittslinie der Bahn auf der Ekliptik mit der Linie der Nachtgleichen; 3) die Länge des Periheliums, oder der Winkel der großen Achse der Bahn mit der Linie der Nachtgleichen; 4) die Größe dieser Achse der Bahn; 5) die Excentricität der Bahn, oder die Entfernung der Brennpunkte von dem Mittelpunkte, und 6) die Epoche oder der Ort des Pla-

neten in seiner Bahn, für irgend eine gegebene Zeit. Die Umlaufszeit oder die Revolution des Planeten bestimmt sich aus dem vierten Elemente durch das sogenannte dritte Gesetz des Kepler, nach welchem die Quadrate der Umlaufszeiten sich wie die Würfel der großen Achse verhalten, so daß, wenn die Letzteren bekannt sind, auch die ersten als gegeben angesehen werden können. Der Astronomen Aufgabe ist es, aus den bloßen geocentrischen Beobachtungen eines Planeten oder Kometen diese sechs Elemente abzuleiten. Die Aufgabe ist schwer, selbst dann, wenn man, wie bei den Kometen gewöhnlich, die Bahn als eine Parabel voraussetzt, wo das vierte Element wegfällt, weil in der Parabel die große Achse unendlich groß ist, und solches als bekannt angesehen werden kann. Newton nennt diese parabolische Aufgabe problema perquam difficillimum, und Olbers hat hierzu die beste Auflösung gegeben. Die größten Astronomen: Euler, Laplace, Lagrange und Andere, haben eine allgemeine Auflösung unter der Voraussetzung einer elliptischen Bahn wiederholt versucht, bis es Gauß gelungen ist, sie auf eine Weise aufzulösen, die allen, die sich mit derselben beschäftigten, genügen wird. S. Gauß's „Motus corporum coelestium," in Littrow's „Theoretisch-praktischer Astronomie." Wien, 1821. Die Elemente der Kometen, nach Olbers, s. in Schumacher's „astronomischen Abhandlungen," Heft 2. — So z. B. sind die Elemente der Theorie der Erde die mittlere Bewegung der Erde, ihre Excentricität, und die Bewegung ihrer Sonnenferne; und die Elemente der Theorie des Mondes: die mittlere Bewegung des Mondes, die Bewegung seiner Knoten und Erdferne, seine Excentricität, und die mittlere Neigung seiner Bahn gegen die Ekliptik. — In der Mathematik sind die

in ein Glas, so daß man es sehen kann, so wird sich auf den Boden des Glases das Queckſilber ſetzen, auf dieſes folgt das zerfloſſene Weinſteinſalz, hierauf das Bernſteinöl, und zuletzt der Weingeiſt. Man kann nun dieſe Flüſſigkeiten immer untereinander ſchütteln, nach wenigen Augenblicken der Ruhe wird ſich Alles wieder ſo ſcheiden, daß ein jeder Körper wieder den ihm vermöge ſeiner Schwere zukommenden Platz einnimmt. Mehrere Naturlehrer verglichen nun dieſe vier ſich abtheilenden flüſſigen Körper mit den vier Elementen des Ariſtoteles. Das Queckſilber bildet die Erde, das Weinſteinſalz das Waſſer, das Bernſteinöl die Luft, und der Weingeiſt das Feuer.

**Urangeſchlecht**, Uranordnung, in der Mineralogie, die zum Uran gehörenden Mineralien. Oken zählt den Uran, als Urankalk, zu der Sippſchaft Brenzocher; andere Naturforſcher zu der Sippſchaft der Talkmetalle; ſ. auch den Art. Uran.

**Urang-Utang**, in der Zoologie, ſo viel wie Orang-Utang; ſ. Th. 105, S. 203 u. f.

**Uranglimmer**, grünes Uranerz, ſ. unter Uran, oben, S. 321.

**Urania**, in der Mythologie oder Götterlehre, eine der neun Muſen, welche der Sternkunde vorgeſetzt worden. Sie wird gewöhnlich mit einer Kugel in der linken und mit einem Stabe in der rechten Hand abgebildet, mit welchem ſie auf die Kugel deutet. Oft wird ſie auch bloß mit zum Himmel erhobenem Blicke dargeſtellt. Vom Bacchus wurde ſie Mutter des Hymenäos oder Hymen (Hochzeitgottes), und vom Hermes, oder nach Anderen vom Apollon, Mutter des Linos oder Linus (Dichter, Tonkünſtler ꝛc. im Böotiſchen). Da Urania als die himmliſche Muſe betrachtet wurde, ſo haben auch mehrere neuere Dichter ihre Geſänge darnach benannt, worunter ſich beſonders Tiedge's Urania, ein lyriſch-di-

daktisches Gedicht in sechs Gesängen, ausgezeichnet, wozu der Kapellmeister Himmel die lyrischen Episoden in Musik gesetzt hat. Auch das Taschenbuch Urania, welches in Leipzig bei Brockhaus erschien, hat besonders der Dichtkunst gehuldiget. S. auch den Art. Muse, Th. 98, S. 440 u. f. — Auch eine Tochter des Oceanus und der Thethys führt den Namen Urania; dann ist es auch ein Beiname der Venus: Venus Urania, um sie von der Venus Pandemos oder Vulgivaga zu unterscheiden. Unter der erstern Benennung versteht man die geistige oder göttliche, und unter der letztern die körperliche oder irdische Venus, die zum Genuß führt.

In der Zoologie ist Urania eine Gattung aus der Familie der Tagfalter, die den Uebergang zu den Abendvögeln bildet. Sie zeichnet sich darin aus, daß die Hinterfüße Dornen haben, und die Fühlhörner am Ende etwas gebogen und dünner sind; dann ist das zweite Glied der untern Taster zusammengedrückt und das letzte dünn, walzig und fast kahl. Arten davon sind: der Leilus, Urania Leilus, mit schwarz geschwänzten Flügeln und glänzendgrünen Querstreifen; dann Urania Rhiphaeus und Andere.

In der Botanik ist Urania eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Museen (s. Muse I., Th. 98, S. 425 u. f.), und die in die dritte Ordnung der dreiundzwanzigsten Klasse (Polygamia Polyoecia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Die bekannte Art, die in Madagascar heimisch ist und den Namen Urania speciosa führt, ist ein schöner palmenartiger Baum mit vielblumigen Blüthenkolben.

**Uranides**, in der Mythologie, der Sohn des Uranus; besonders wird Saturnus so genannt. — Auch eine Benennung der Himmelsbewohner.

**Uranion, Terpodion**, ein musikalisches Instrument.

**Uranische Planeten**, s. unter Planet, Th. 113. S. 275 u. f.

**Uraniscodon**, in der Zoologie, eine Gattung der Eidechsen, welche zur Familie der Laguane gehört. Sie charakterisirt sich durch feine cylindrische Zähne an den Kiefern, drei einfache, spitzige, nach hinten gerichtete Gaumenzähne, vierzehige Füße und keine Schenkelporen. Das Vaterland ist Amerika. Diese Gattung ist gebildet aus einigen Arten der Gattung Calotis Cuv., z. B. Calot. rhombifer, superciliosus, catenatus etc.

**Uraniscorrhaphe**, s. Uranorrhaphe.

**Uraniscus**, bei den alten Römern, ein Himmel oder Baldachin, unter dem die Kaiser saßen, wenn sie sich in den Schauspielen befanden.

**Uranit, Uranitspath**, eine Benennung des Uranochers, auch des Uranglimmers; s. diese Artikel.

**Uranium**, so viel wie Uran. — Uranium sulphuratum, so viel wie Uran-Pecherz. — Uranium spathosum, so viel wie Uranglimmer. — Uranium ochraceum, so viel wie Uranocher.

**Urankalk**, so viel wie Uranocher.

**Uranocher** oder Ocker, s. oben, unter Uran.

**Uranographie, Uranologie**, die Beschreibung und Lehre vom Himmel, das heißt, von den daran befindlichen Körpern. Man nennt wohl die Astronomie oder Sternkunde so; allein eigentlich gebührt der erstere Name wohl nur demjenigen Theile derselben, welcher die Natur und Beschaffenheit des Weltgebäudes und der Planeten, Sterne ꝛc. beschreibt, sich aber um ihre Bewegung nicht bekümmert.

**Uranolatrie** (Religionsgeschichte), eigentlich die Verehrung des Himmels, eine besondere Art des Polytheismus, und zwar so viel wie Sabäismus, von den alten Sabäern, einem Volke in Arabien, welches,

mit welcher er sich vermählte und einunddreißig Kinder zeugte. Seine Söhne hielten öfters heimliche Zusammenkünfte; er wurde darüber argwöhnisch und forschte nach der Ursache derselben, und da er erfuhr, daß es auf seine Entsetzung abgesehen war, ließ er sie sogleich gefangen nehmen, in Ketten legen und in den Tartarus werfen. Hierauf regierte er mehrere Jahre in Ruhe bis zur Volljährigkeit seines jüngeren Sohnes, des Kronos oder Saturnus, mit dem sich die Mutter (Gäa) gegen den Vater verband, weil dieser ihre Söhne, die Centimanen und Cyklopen, immer noch in Gefangenschaft erhielt. Dieser verschaffte sich einen Anhang, befreiete seine Brüder, stieß seinen Vater vom Throne, entmannte ihn, und ließ sich als König ausrufen. Seine älteren Brüder überließen ihm aus Dankbarkeit lebenslänglich die Krone, behielten sich aber die Thronfolge vor. — Die Nachkommen des Uranos sind die Centimanen, Cyklopen, Titanen und Giganten. Aus den Blutstropfen, die bei der Entmannung des Uranos auf die Erde fielen, entstanden die Erinnyen, die Meliſchen Nymphen und die Giganten, und aus den abgeschnittenen Zeugungstheilen, vom Kronos in das Meer geworfen, soll die Venus entstanden seyn, die in ihrem schönen Körperbau als die Anregung zur Liebe und zum Genuß betrachtet wird, also zur Erzeugung des Menschen durch die Anregung der männlichen Kraft. Da Uranos auch die Gabe der Weissagung besaß, so sagte er seinen Söhnen vorher, daß die That, die sie an ihrem Vater begangen hätten, nicht ungeahnet bleiben würde, welches nachher auch durch Zeus (Jupiter) geschah, der seinen Vater Saturnus oder Kronos vom Throne stürzte, und sich darauf als oberster Gott erhob, und seinen beiden Brüdern, dem Einen (Pluto) die Unterwelt, und dem Andern (Neptun) die Herrschaft des Meeres überließ; und

in dem Kriege mit den Titanen und Giganten bekämpfte er dieselben und schleuderte sie in den Tartarus. — Obgleich Uranos zu den uranfänglichen Göttern gehört, welche das Chaos lichteten, so wird er doch nur zu den Untergottheiten gezählt, und als ein Halbgott verehrt. Die Darstellungen oder Abbildungen des Uranos sind verschieden: 1) erscheint er in einem rosenrothen Mantel mit Sternen besäet; 2) in einem kurzen, weißlichblauen Göttermantel mit drei Augen, einem Stabe in der Hand, auf welchem ein Auge, mit Federn umgeben, sich befindet. Er ist geflügelt, trägt in der Rechten eine Harfe, und aus der Linken fällt Samen herab. Neben ihm steht ein großes Ey. — 3) Mit einem Sterne auf der Hand; 4) mit bloßem Haupte, einem Rade in der Hand und einem Sterne auf der Brust. Seine Beinamen sind Coelus, Astrifer und Polus, welches Alles Deutungen auf den Himmel sind.

**Uranoscopus**, in der Zoologie, der Sternseher, eine Gattung Kehlflosser aus der siebenten Familie der Fische: Barschartige Fische (Percoidei); s. Th. 173, S. 463 u. f.

**Uranoskop**, in der Astronomie, so viel wie cölestinisches Fernrohr.

**Uranoskopie**, so viel wie Astronomie, in so fern sie sich auch auf die Beobachtung der Sterne bezieht.

**Uranorom**, in der Chirurgie, das von Gräfe zur Wundmachung der Spaltenränder bei der Operation der Gaumennaht erfundene Instrument, das aus einer metallenen Röhre besteht, in welcher ein Meißel mittelst einer Schraube gegen die am andern Ende der Röhre befindliche hölzerne Unterlage, auf welche die Ränder der Gaumenspalte gelegt werden, gedrückt wird.

**Uranoxid**, in der Chemie, besteht aus 94,733 Uranium und 5,267 Sauerstoff, ist gelb und kommt, ob-

gleich selten, als Hydrat (Uranocher), dann aber in mehreren Mineralien in der Natur vor; s. oben, unter Uran.

**Uranoxidul**, in der Chemie, besteht aus 96,443 Uranium, 3,557 Sauerstoff. Es stellt ein grünes Pulver dar, und bildet mit Säuren grüne Salze, s. oben, unter Uran.

**Uranpecherz**, in der Mineralogie, s. oben, unter Uran.

**Uranprotoxid**, s. Uranoxidul.

**Uranspath**, so viel wie Uranglimmer, s. diesen Artikel.

**Uranthon**, eine Art Thon, der sich in Rissen und Spalten des Uranpecherzes findet; er hat ein blättriges Gefüge, ebenen bis flachmuscheligen Bruch, Perlmutter- oder Fettglanz, grüne oder gelbe Farbe, und findet sich bei Johann-Georgenstadt in Sachsen.

**Uranus**, in der Astronomie oder Sternkunde, der äußerste uns bekannte Planet unseres Systemes. Herschel in England entdeckte ihn im Jahre 1781 den 13. März Abends mit einem siebenfüßigen Newtonschen Spiegelteleskope. Er hielt seine Erscheinung anfangs für einen Kometen, überzeugte sich aber bald von seinem Irrthume. Schon vor Herschel hatte Flamsteed, und nach ihm Tobias Mayer und le Monnier, den Uranus gesehen und seinen Himmelsort bezeichnet, ihn aber für einen Fixstern gehalten. Er zeigte sich im Thierkreise zwischen den Hörnern des Stiers und den Füßen der Zwillinge als ein kleiner Stern; nur durch das 227mal vergrößernde Fernrohr erschien er als eine Scheibe von merklichem Durchmesser, die noch größer sich durch eine 932malige Vergrößerung darstellte. Die Nachricht von dieser wichtigen Entdeckung kam bald zu den Astronomen in Frankreich, Deutschland, Italien, Dänemark ꝛc., die sich gleichfalls bemüheten, den Stern aufzufinden, wel-

ches auch geschah, und noch vor Ablauf des oben angeführten Jahres überzeugte man sich allgemein, daß es ein Planet sey, der jenseit der Bahn des Saturns in einer regelmäßigen elliptischen Bahn um die Sonne laufe, und uns Erdbewohnern beständig sichtbar bleibe. Aus den Erscheinungen seines Fortganges berechnete man, daß er achtzehn- bis neunzehnmal weiter von der Sonne entfernt sey, als die Erde, und daher seinen Lauf um die Sonne erst in 80 bis 90 Jahren endige. Der Durchmesser dieses Planeten ist 7500 Meilen und seine Oberfläche gegen 170 Millionen Quadratmeilen. Da der Uranus die Sonne aus dieser großen Entfernung im Durchmesser 19 und an der Oberfläche 361mal kleiner, als sie bei uns ist, sieht, so ist seine Beleuchtung auch 361mal schwächer als die Erde. Seine Masse beträgt 17mal mehr, als die Masse der Erde; sie ist aber viermal weniger dicht, und etwa der Dichte des irdischen Wassers gleich; die schweren Körper fallen auf seiner Oberfläche in einer Sekunde durch 14 Fuß, also fast wie auf der Erde. — Herschel hat auch nach und nach mit seinem 20füßigen Spiegelteleskop sechs Satelliten oder Begleiter des Uranus entdeckt. S. auch den Art. Planet, Th. 113, S. 275 u. f. — Dieser neue Planet wurde von Herschel zu Ehren seines Königs das Georgsgestirn oder der Georgplanet genannt. Die Französischen Astronomen nennen ihn Herschel oder Herschelsplanet. Bode schlug vor, ihn Uranus zu nennen, weil diese Benennung zu den übrigen Planetennamen Mars, Jupiter ꝛc. passe, und diese letztere Benennung hat auch Beifall erhalten.

**Urao**, kohlensaures Natron, welches seit vielen Jahren aus einem kleinen See bei Merida in Süd-Amerika ausgebeutet worden.

**Urapostema**, in der Medizin, Harngeschwulst, welche nach Außen durch Eiterung aufbricht.

**Urate ou Poudrette**, ein aus den menschlichen Excrementen, so wie überhaupt aus thierischen Abgängen bereiteter trockner Dünger in Pulvergestalt, der gleich der Asche über den Acker gestreuet und untergepflügt wird, und das Land sehr gut düngen soll. In Berlin erhielt der wegen seiner politischen Missionen und seines Wirkens für die Bourbonen bekannte Fauche-Borel unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten von der Regierung ein Patent zur Bereitung dieses Düngungsmittels, wozu er die Fabrikgebäude auf dem Tempelhofer Berge vor dem Hallischen Thore Berlins aufführen und aus allen großen Latrinen der Residenz die Excremente dahin bringen ließ, um sie in Düngerpulver zu verwandeln. Der Kostenaufwand der Fabrik scheint aber durch den Kostenaufwand der Poudrette nicht gedeckt worden zu seyn, und das Unternehmen ging nach einigen Jahren des Bestehens ein. S. auch den Artikel Unrath, Th. 199, S. 79.

**Urban**, städtisch, besonders aber großstädtisch, wie man in der Residenz lebt, spricht, sich kleidet ꝛc.; daher fein, gebildet; sich urbanisiren, bilden. — Urbanität, höfliches, feines Benehmen, anständiges, gesittetes Betragen, wie wir es jetzt nehmen. Die Römer bezeichneten besonders mit urbanitas das Feinere, Gewähltere in der Aussprache und im Ausdruck, von dem in den Provinzialstädten Gesprochenen (Lingua rustica Romana).

**Urbana lingua**, s. Rustica romana lingua, Th. 126, S. 679, 713.

**Urbani**, 1) eigentlich Stadtleute, besonders die Bewohner der Residenz, überhaupt großer Städte; dann 2) im Mittelalter so viel wie Bürger.

**Urbaniciani**, waren bei den Römern 6000 Mann, welche der Kaiser Augustus als beständige Garnison für die Stadt Rom errichten ließ. Sie waren in vier

Corps getheilt, deren jedes 1500 Mann stark war, und seine Tribunen, so wie Alle ihre gemeinschaftlichen Lager hatten, die Urbana genannt wurden, und unter dem Befehle des Praetoris tutelaris standen.

Urbanistinnen, ein Nonnenorden, welcher mit dem Orden der Clarissinnen ein und derselbe Orden ist; er ist nach dem Vorbilde des Mönchsordens von Franz von Assis, von der H. Clara aus der adeligen und reichen Familie der Scisso in der Stadt Assis 1193 geboren, gestiftet. Clara, aus Hingebung zu einem demüthigen Leben und unter der Leitung des H. Franz, entsagte nicht nur allem Reichthume 1212, sondern bewog auch ihre Schwester Agnes nebst noch einigen Anderen, ein Gleiches zu thun. Die Kirche zu dem H. Damian war eine von den Ersten, die der H. Franz ausbessern ließ, und sie mit dem daran stoßenden Kloster der neuen Nonnenstiftung weihete. Die Nonnen folgten darin bis 1224 der Regel des H. Benedictus; dann erhielten sie von Franz von Assis eine neue Regel vorgeschrieben. In dieser Regel wurde die Strenge, wozu Hugolin die Nonnen verbunden hatte, gemäßiget; denn statt daß sie vormals dreimal in der Woche zur gewöhnlichen vierzehntägigen Fastenzeit, und in dem Advent jede Woche zweimal bei Wasser und Brod fasten mußten, erlaubte ihnen Franz täglich eine Mahlzeit, und Weihnachten zwei Mahlzeiten. Das göttliche Amt ward ihnen nach dem Gebrauche der minderen Brüder vorgeschrieben, sie sollten aber noch täglich im Chore das Todtenamt hinzusetzen. Er verbot ihnen weder für sich, noch durch Andere Güter zu besitzen. Das Stillschweigen sollten sie von der Complet bis zur Terz des folgenden Tages, die gemeinschaftliche Arbeit, und besonders den strengsten Gehorsam gegen die Ordensoberen beobachten. Zur Kleidung gestand er ihnen drei Röcke und einen Mantel

zu. Durch die Verordnungen Georgs des Neunten und Innocenz des Vierten wurden hier und da einige Abänderungen in der Kleidung eingeführt, ſo daß Einige Scapuliere, Sandalien und ſchwarze Schleier, Andere aber Mäntel ohne Scapuliere tragen, beſtändig barfuß gehen, und eine Art Kaputze haben. Die ſchriftliche Beſtätigung erhielt dieſer Orden im Jahre 1246 von dem Pabſte Innocenz dem Vierten Schon bei Lebzeiten der H. Clara fand dieſer Orden vielen Beifall und Anhang, und nach ihrem Tode erhielt er einen ſolchen Zuwachs, daß man, ungeachtet der großen Anzahl der Klöſter, die bei der Reformation faſt in allen Staaten zerſtört wurden, doch noch an 900 zählte, die den Superioren des Ordens des H. Franziscus unterworfen ſind, obgleich ſie ſich mehrere Male dieſer Aufſicht zu entziehen geſucht haben. Die Veränderungen, die mit dieſem Orden mehrere Male in Rückſicht auf ſeine Strenge vorgenommen worden, erneuerte nicht nur den hier und da ſinkenden Geiſt, ſondern veranlaßte auch einige beſondere Stiftungen. Drei verſchiedene Regeln wurden ſchon gleich anfangs bei Errichtung dieſes Ordens gegeben. Die eine dieſer Regeln rührt von dem H. Franz und der H. Clara ſelbſt her; ſie iſt die ſtrengſte; eine zweite gab der Pabſt Innocenz der Vierte 1246, und mäßigte darin die Strenge der erſten Regel, und die dritte iſt vom Pabſte Urban dem Vierten im Jahre 1264 verfaßt, und erlaubte den Ordensfrauen noch größere Freiheiten. Von dieſem Pabſte erhielt er auch den Namen der Urbaniſtinnen. Iſabella, eine Tochter Ludwigs des Achten, Königs in Frankreich, führte dieſe gemilderte Regel in ihrem Kloſter zu Lonchamps bei Paris ein, und von da ging er zu den übrigen Klöſtern dieſes Ordens in Frankreich über. — In der neueren Zeit ſind viele dieſer ſeit der Reformation noch beſtandenen

Klöster in fast allen katholischen Staaten aufgehoben worden.

**Urbanität** und **Urbanitas**, s. unter **Urban**.

**Urbar**, Bei- und Nebenwort, was durch seine Bearbeitung Nutzen, Gewinn ꝛc. einträgt. Man gebraucht es nur noch in engerer Bedeutung von der Oberfläche der Erde, oder vielmehr von dem zum Ackerbaue bestimmten Erdreiche, wenn dasselbe zur Tragung der Feldfrüchte geschickt gemacht wird, im Gegensatze von wüste, öde. Urbares Land, angebauetes. Ein ungebauetes Stück Land urbar machen, es in tragbares Land oder in tragbare Aecker verwandeln, durch Fortschaffung der Steine, Befestigung des Flugsandes, Ausrottung des Holzes ꝛc. ꝛc. — Auch das veraltete Hauptwort Urbar hat eine gleiche Bedeutung. 1) So heißt es im Sachsenspiegel, Bd. 1, Kap. 17: Was einer aus einem Gute nimmt von Urbar, Nutzes oder von Früchten. Und in einer Urkunde von 1400 in Goldasti Constitut.: Meylan, das dem H. Riche zugehörte, und das Rich großen Nutzen und Urbar davon gehabt hat. In einigen Gegenden findet man auch Brauurbar, die Nutzung vom Bierbrauen, und das Recht, solche zu genießen; das Branntweinurbar ꝛc. — 2) Ein urbar gemachtes Feld, und in engerer Bedeutung ein Landgut, Bauergut, Vorwerk ꝛc. in vielen Gegenden. Daher auch das Urbarbuch, Urbarium, ein Buch, in welchem die gebaueten und zinspflichtigen Felder eines Ortes verzeichnet sind, und welches oft nur das Urbar schlechthin genannt wird. — Urbarleute, Landleute, so fern sie angebauete Felder besitzen. Der Urbarrichter, der Richter dieser Landleute, der Dorfrichter. Die Urbarsteuer, die Steuer von den angebaueten Feldern ꝛc. S. auch Urbarmachung. — 3) Ein Buch oder Verzeichniß, worein die Nutzung oder der Ertrag von gewissen

landwirthschaftlichen Gegenständen getragen wird. Besonders wird das Verzeichniß der zu einem Orte gehörigen urbaren Grundstücke nach ihren Besitzern noch an vielen Orten das Urbar, vollständiger das Urbarbuch, Urbarium, genannt. An anderen Orten führt ein solches Verzeichniß den Namen: Grundbuch, Lagerbuch, Zinsbuch ꝛc. — Im Ungarischen ein Dienst- und Hebebuch vom Ungarischen ur, der Herr, und ber, der Sold; daher soll dieses Wort irrig mit dem auch in der Bedeutung ganz verschiedenen Lateinischen Urbarium verwechselt werden.

**Urbarbuch**, Urbarium, s. den vorhergehenden Artikel.

**Urbares Land**, ein Land, das gedüngt, gepflügt, umgegraben wird, um es zum Feldbaue, zu Wiesen oder zur Anpflanzung von Bäumen zu benutzen; es also zu einer Art dieser Kultur vorzubereiten.

**Urbarialgesetz**, ein Gesetz, welches die Urbarmachung der Grundstücke, die freie Benutzung derselben, und die Abgaben von denselben betrifft.

**Urbarleute**, s. den Artikel Urbar.

**Urbarmachung**, in der Landwirthschaft, diejenige Bearbeitung eines Stück Landes, welches noch gar nicht, oder seit langer Zeit keine Feldfrüchte getragen hat. Diese Bearbeitung geschieht nun durch den Pflug und durch Dung ꝛc. Ehe man ein wüstes Stück Land oder ein Feld urbar zu machen unternimmt, muß man zuerst dessen Lage berücksichtigen, ob diese nämlich flach oder abhängig, ob sie den Sonnenstrahlen mehr oder weniger ausgesetzt ist, und wie sie sich gegen die benachbarten, entweder höher oder tiefer liegenden Felder, ferner gegen die in der Nähe liegenden Berge, Wälder und Gewässer verhält, welchen Winden das Stück Feld nach seiner Lage am meisten ausgesetzt ist, ob dem Ost-, Süd-, West- oder Nordwinde, welches Alles auf den Schutz ankommt, den

es durch seine Lage an Bergen oder Hügeln, Wäldern ꝛc. hat. Hat man nun dieses Alles gehörig gewürdiget, um die Wirkungen der Urbarmachung sich vorstellen zu können, so muß man wissen, daß diejenigen Felder, die schräg ablaufen und gegen den Mittag liegen, so daß sie die Morgensonne bald erhalten, allen anderen vorzuziehen sind, wenn sie sonst die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es giebt gewisse Kennzeichen, welche anzeigen, ob ein Stück Feld mit Nutzen gebauet werden kann, die darin bestehen, wenn man Haselsträuche, Erlen, Vogelbeeren, Quetschen- oder Pflaumenbäume darauf bemerkt, dann viel Klee, Löwenschwanz, Violen, Belfuß, Angelika oder Engelwurz, Katzenmünze, Klebkraut ꝛc. Dieses sind sichere Anzeigen, daß der Boden zum Felde benutzt werden kann, sich dazu eignet. Kann man bei der Urbarmachung eines Feldes das in der Nähe liegende Wasser aus einer Quelle, einen Fluß oder einen Bach dahin leiten, so muß man diesen Vortheil nicht außer Acht lassen, und das Feld so einrichten, daß man es in heißen Sommertagen damit wässern kann, jedoch so, daß der Nahrungssaft der Erde dadurch nicht ausgewaschen und vom Wasser fortgeführt wird. Wäre aber zu befürchten, daß ein solches Wasser beim Aufthauen im Frühling entweder mit Gewalt oder nach und nach Eisschollen auf das Land führen könnte, so muß man zwischen diesem Felde und dem andern noch unbebauten Lande einen Graben von gehöriger Tiefe ziehen, und an der Seite, wo Ersteres abhängig ist, die Erde aufwerfen lassen. Diese Vorsicht ist nöthig; denn gesetzt, die Eisschollen kämen nicht mit solchem Ungestüme an, daß sie das Land theils aufreißen, theils verderben können, so belehrte doch die Erfahrung, daß diejenigen Stellen, worauf Eisstücke lange gelegen haben, nur wenige Früchte oder doch nur sehr magere trage, weil die Wurzeln durch die anhaltende

Näſſe faulen. — Wenn man ein Stück Feld urbar machen will, das in der Nähe eines Teiches, Fluſſes oder Baches liegt, ſo hat dieſe Lage den Vorzug, daß der Thau, überhaupt die Ausdünſtung des Waſſers, häufiger auf die benachbarten Felder fällt, und ſie befeuchtet; auch ſind ſie dann weniger den Wirkungen der Fröſte ausgeſetzt, die ſich zuweilen im Herbſte ſehr früh einſtellen. Man hüte ſich aber, Felder zu wählen, die der Ueberſchwemmung ausgeſetzt ſind, oder nahe bei Holzungen liegen, durch welche das Waſſer nach ſtarkem Regen oder beim Aufgehen des Eiſes abfließt; eben ſo nachtheilig ſind Moräſte oder ſtehende Gewäſſer in der Nähe, weil ſie bald faul werden. Um Felder tragbar zu machen, iſt es immer beſſer, wenn ſie in der Nähe der Dörfer, Meierhöfe oder anderer ländlicher Wohnungen liegen, weil man eher die Aufſicht darüber führen kann, und die Arbeiten nicht ſo erſchwert werden, als wenn ſie weit entfernt liegen. Felder, welche aus Sand beſtehen, ſind zum Getreidebau ſchwer urbar zu machen, eher zu Kartoffeln, Rüben ꝛc. Ein kieſiger, brüchiger Boden oder Thonerde mit Kies vermiſcht, iſt auch nicht ſehr brauchbar, am wenigſten Letzterer, wenn er noch überdies eine horizontale Lage hat und immer Waſſer anzieht. Hat man keinen beſſeren Boden, ſo kann man auch den ſandigen benutzen, wenn man nur Dünger und eine Miſchung von anderen beſſeren Erdarten darauf bringt. Ein ſolches Stück Feld muß dann auch einen feſten Grund unter ſich haben, damit der Dünger nicht hineinſinket, und ſo dem obern Lande verloren geht. Steinige Abhänge, die mit Wachholder, Tannen, Erlen, Haſelſtauden, Stachelbeeren, Himbeeren, Rainweiden ꝛc. beſetzt ſind, die ſtark und häufig zwiſchen den Steinen hervortreiben, ſind ſehr geſchickt zur Fruchtbarmachung, wenn ſie noch überdies gegen Mit-

dritten Male, und solches in's Kreuz, geackert; dann der Boden mit der kleinen Egge gehörig bearbeitet; zuletzt im Herbste zur Wintersaat geackert. Wenn der Boden noch nicht die gehörige Gare haben sollte, so ist es besser, ihn bis zum Frühjahre liegen zu lassen, und ihn dann mit Hülsenfrüchten, Lein- oder Hackenfrüchten zu bestellen. Manche ackern die Rasennarbe nur einmal im Frühjahre, aber etwas fest, um, und säen sogleich Hafer, Lein, oder im trocknen Boden Hirsen darauf. Bei günstigem Wetter geräth nicht nur diese Frucht gut, sondern der Neubruch bekommt eben so viel Gare, als durch die Bracharbeit. — Bei einem anderen Verfahren wird der Rasen mit dem Pfluge oder mit Handarbeit abgeschält, oder mit Stallmist oder Kalk vermischt in Haufen geschrenkt. Der daraus entstehende Kompost wird auf dem mehrmals gepflügten Acker mit der Saat untergepflügt, und bewirkt einen guten Fruchtertrag. Bei einem noch anderen Verfahren wird die Grasnarbe abgebrannt; durch Halbackern oder Balkenstreifen wird wechselsweise ein Streif Rasen abgeschält, und dieser durch mehrmaliges Eggen so bearbeitet, daß die Wurzeln ganz von der Erde befreiet werden. Dann schält man die dazwischen liegenden Rasenstreifen ab, und behandelt sie eben so. Das trockne Wurzelwerk wird dann in Kämme und Haufen zusammengerecht, und von der Windseite angebrannt, wobei man zu verhindern sucht, daß keine helle Flamme aufschlägt. Die Asche wird dann gleichmäßig vertheilt, und giebt ein gutes Düngungsmittel für Fruchtarten, welche viel Nahrung gebrauchen. Enthält ein Neubruch viele unzerstörte vegetabilische Theile, so ist Kalk, in reichem Maaße ausgestreuet, ein vorzügliches Düngungsmittel, wodurch zugleich die etwa in dem Boden befindliche Säure entfernt wird. — Ein Moorboden, wenn er mit irgend einem beliebigen Samen, es sey Hanf,

Flachs ꝛc., bestellt werden soll, muß erst durch Abzugskanäle trocken gelegt werden, und dieses Austrocknen muß noch mehr geschehen, wenn er mit Getreide bestellt werden soll. Man bestreuet ihn dann mit Thon, der hernach untergepflügt wird; wählt man dagegen Flachs oder Hanf, so bestreuet man den Acker mit Sand, nur müssen beim Hanf die Graben so gelegt werden, daß mehr Wasser darauf bleibt, als bei dem übrigen Samen. Gleich beim Anbau solcher Sümpfe theilt man das Stück Land in Quartiere durch Furchen, die von Osten nach Westen hingezogen werden, und 30 bis 40 Fuß Breite haben; auch müssen sie der ganzen Länge nach zwischen den beiden Furchen in der Mitte etwas erhöhet werden, welche Erhöhungen und die Ränder mit einer guten Pflanzenerde bestreuet werden müssen. Macht man diese Quartiere aber zu schmal, so wird die Arbeit unnöthiger Weise gehäuft, indem die Graben ohne Noth vermehrt werden müssen. Die Erde wird magerer, weil das Wasser den Nahrungssaft der Pflanzen durch die zahlreichen Furchen wegschwemmen kann; dann auch noch das ganze Land durchdringt, die Erde auflöset, und sie zuletzt ganz unfruchtbar macht. Das Wasser läuft von solchen Ländereyen nicht eher ab, als wenn es zwei, höchstens drei Fuß tiefer liegt, als der Rand der Graben. Besteht der Boden dieser Sümpfe aus Thon, der viele leichte Erde enthält, oder ist es ein Moorboden mit Erde vermischt, die aus dem Uebermaaße von Muscheln entstanden, oder mit kalkartiger Thonerde und mit einem Theile leichter Pflanzenerde vermischt ist, so besitzt der Boden alle Eigenschaften, die zu einem guten Anbau erfordert werden. — Ist ein solcher Moorboden mit schwefelichten Mineralien oder Eisenocher vermischt, so kann man ihn nach gehöriger Austrocknung und gehöriger Mischung mit Sand zu einer Wiese gebrauchen; zum Getreidebau taugt er aber

nicht, wenn nicht gleich anfangs ein guter, nicht zu alter Dünger darauf gebracht wird. Wenn ein solcher in Kultur gesetzter Sumpf gegen Mittag und gegen Morgen mit Gebüsch oder Holzung umschlossen ist, so muß man es wegschlagen; steht es aber auf der Nord- oder nordwestlichen Seite, so muß es stehen bleiben, weil dadurch das Land vor schädlichen Winden geschützt wird; ist aber auf diesen Seiten gar kein Holz vorhanden, so muß man das Land dagegen schützen, und hochstämmige und schnellwachsende Bäume, z. B. Pappeln, dahin pflanzen. Stehen Tannen herum, so müssen sie weggeschlagen werden, weil die Tannenblüthe allen Pflanzen, am meisten aber dem Getreide, schädlich ist. Man ersetzt sie durch andere Bäume, und während solche heranwachsen und das Land schirmen, benutzt man es zu Wiesen oder Viehweiden, und gewinnt dadurch eine Entschädigung für die Arbeit und die darauf verwandten Kosten. Wenn die Moräste, die man zum Feldbau austrocknen will, mit Bergen eingeschlossen sind, so daß das Land die Sonne nicht eher erhalten kann, als bis sie ziemlich hoch am Himmel steht, so macht solches große Mühen, um darauf etwas zu gewinnen. Bemerkt man aber, daß auf der Nordseite dieser Anhöhen viel Gras wächst, und daß die Espen, Erlen, Himbeeren, Heidelbeeren ꝛc. ihre Blätter nicht früher verlieren, als anderwärts, so kann ein solches Land angebauet werden, wenn nur der Boden aus einer Mischung leichter, vegetabischer Erde und Sand besteht. In trockenen Jahren werfen dergleichen Felder einen reichlichen Ertrag an guten Früchten ab.

Die Urbarmachung eines Stück moorigen Landes erfordert nicht bloß viel Arbeit, sondern auch Einsicht; denn es muß hier Manches der Zeit überlassen werden, weil es sonst nicht möglich ist, das Land mit Nutzen zu bauen; „denn die Natur", sagt ein Land-

mann, „ist zwar immer geneigt, zum Vortheile des Landwirthes zu wirken, und seine Mühen zu lohnen; allein sie läßt sich weder zwingen, noch übereilen. Man würde vergeblich von einem urbar gemachten Moraste den möglichsten Vortheil zu ziehen hoffen, wenn man den feinsten Würzelchen nicht Zeit ließe, zu verfaulen und sich in Pflanzenerde zu verwandeln. Daher muß der Boden gepflügt, gegraben und mehrere Male umgestürzt werden, und wenn er dann erst gehörig trocken geworden ist, kann man die Erde auch gehörig mischen.“ — Es giebt Moräste, wo die durch bloße Graben bewirkte Austrocknung schon hinreicht, den Boden zum Anbau, und nach einiger Zeit zum guten Ertrag geschickt zu machen, welches sich sogar am gewöhnlichsten ereignet. Auch kann man im Nothfalle Steinfurchen anlegen, und sich nach dem zum Ausflusse des Wassers erforderlichen Fall richten. Man bedeckt diese Furchen mit ungefähr 2 Fuß hoch Erde. Da, wo man Moräste ausgetrocknet hat, findet eine ganz andere Temperatur der Luft Statt; denn die Nächte sind in solchen Gegenden dann weniger kalt, und die Luft nicht so rauh. Es verschwinden nach und nach alle Morastpflanzen, und die Oberfläche des Bodens wird zu einer grünen, einträglichen Wiese. Ehemals glaubten viele Landwirthe, daß eisenartige Erden sich zum Pflanzenbau nicht schicken, weil sie nach ihrer Verbrennung eine röthliche oder dunkelbraune Asche zurücklassen; die Erfahrung hat aber das Gegentheil bewiesen; denn Moorfelder, die mit vielem Eisenocher geschwängert waren, haben eine gute Getreideerndte geliefert, wenn sie einmal im Herbste und zweimal im folgenden Frühjahre umgepflügt wurden, um sie zu lüften. Man hat den Versuch gemacht, und ein Drittel Eisenocher, der aus einer Moorquelle genommen worden, mit Gartenerde gemischt, und man überzeugte sich, daß diese Mischung nichts

von ihrer Eigenschaft zur Hervorbringung der Früchte, des Getreides und anderer Pflanzen verloren hatte. Wenn Säuren in Moorerde enthalten seyn sollten, so kommt es darauf an, ob sie von dem Wasser herrühren, welches sich in den Morästen ansammelt, die gleichsam einen Behälter vorstellen, und das über unterirdische Mineralien geflossene Wasser und deren ausgewaschene Säuren aufnehmen. Ist nun solches der Fall und der Zufluß anhaltend, so kann, wenn man nicht Mittel findet, das Wasser abzuleiten, das Feld unfruchtbar werden. Anders verhält es sich jedoch mit der Säure auf der Oberfläche der Moräste, die solchem Zufluß nicht ausgesetzt sind. Diese Säure entspringt bloß aus der Fäulniß der Pflanzen, ist selbst eine Pflanzensäure, und schadet daher nicht der Tragbarkeit der Erde. Auch kann man Säuren, wie schon oben bemerkt worden, durch Kalkdüngung aus dem Boden entfernen. Wenn ausgetrocknete Moräste bei einer sonst gewöhnlichen Lage dem Anbaue nicht günstig seyn sollten, so muß es eine andere Ursache haben. Die Erde war vielleicht mit Wasser überfüllt und zu sehr verdünnt, die Pflanzen und Ueberbleibsel der Vegetabilien waren nur halb verfault, wie man dieses bei dem Torfe bemerkt, und konnten daher keine gute Pflanzenerde liefern. Die unter dem Wasser befindliche Erde konnte mit fixer Luft geschwängert seyn, die sich aus den theilweise verfaulten Pflanzen entwickelte, und dieses allein reichte schon hin, der Erde alle vegetabilische Kraft, den wahren Humus, zu rauben. Prießley hat durch seine Versuche bewiesen, daß das mit fixer Luft geschwängerte Wasser zum Wachsthume der Pflanzen ganz untauglich sey. — Sollten nun auch dergleichen Schwierigkeiten bei Urbarmachung der sumpfigten Gegenden vorfallen, so kann ihnen leicht abgeholfen werden. Schon die bloße Austrocknung nimmt eine große Menge dieser

fixen Luft durch den Abfluß des Wassers mit fort; dann kommt der Spaten und der Pflug, wodurch die Erde mehrere Male gestürzt und an die Luft gebracht; dann von der Sonne durchdrungen, und so die Fäulniß der Pflanzen vollendet wird. Auch durch Regen, Thau, Nebel und trocknes Wetter werden alle dem Boden nachtheilige und fremdartige Substanzen zerstört, und die Erde zum Pflanzenbau tauglich gemacht, besonders wenn man noch andere Erdarten damit vermischt, die den Absichten, die man erreichen will, entsprechen. Die größere oder geringere Fruchtbarkeit eines Moorbodens kann man, wie folgt, bestimmen. 1) Die fruchtbarsten Moore sind diejenigen, deren Erde von dem Grunde eines Teiches oder eines Meerbusens herrührt, und mit Ueberresten von halbverfaulten Schnecken, Muscheln, Teich- und Seepflanzen vermischt ist. — 2) Diejenigen Moräste, die viele Wasserlilien und eine Menge guter Erde enthalten. — 3) Solche Moräste, an denen man Birken, Tannen und Erlen durcheinander wachsen sieht, mit Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Wiesenlieschgras (Phleum pratense) und andern Moräspflanzen vermischt. — 4) Moräste, wo Tamarisken, Heidelbeeren, Sempfporsch (Ledum palustre), auch einige Tannen und Birken wachsen. — 5) Moräste, wo Tannen und gemeines Goldhaar (Polytrichum commune) wachsen. — 6) Sumpfige Ländereyen, wo Torf gefunden wird und mit Moos bedeckt ist. — 7) Moräste, wo Dornhecken, mit Sumpfmoos ꝛc. angetroffen wird.

Um Flugsandfelder urbar zu machen, muß man sie durch Zäune eben und durch Besamung mit einigen Grasarten fester machen, wozu der Sandhafer, Sandschilf und das Sandriethgras dienlich sind, die jedoch mit Vorsicht behandelt werden müssen, weil sie sonst als Unkraut ausarten, und schwer wieder auszu-

rotten sind. S. auch Sand (Flug-), Th. 136, S. 44 u. f. — Wenn Landwirthe glauben, daß ihr Wohlstand auf einer Menge Land oder Feld beruhet, das sie selbst in der Entfernung bauen können, und sich daher wenig um die Mischungen oder um den Wechsel kümmern, durch welche sie aus einer mäßigen Anzahl Felder denselben Nutzen ziehen könnten, so irren sie sehr; denn man muß den Vortheil erwägen, der daraus entstehen würde, wenn man einen Theil dieser Felder bald in Wiesen, bald in Saatfelder verwandelte. Befolgte man nun diese Methode gehörig, so würde man wenig Landwirthe über den mittelmäßigen oder schlechten Ertrag ihrer Saatfelder oder Wiesen klagen hören. Es würde übrigens nicht rathsam seyn, unbebauetes Land urbar zu machen, wenn die Beschaffenheit des Bodens so gering, das heißt, so unergiebig ist, daß sich das darauf verwendete Kapital nicht verzinsen könnte; oder auch, wenn das Stück Land von der Wirthschaft zu entfernt liegt, um es gehörig beaufsichtigen zu können. Auch ist dann das Anfahren des Düngers mit mehr Schwierigkeiten verknüpft, und da also die Bestellung eines solchen von den Wirthschaftsgebäuden entfernt liegenden Feldes sehr kostspielig wird, und auch nur einen geringen Reinertrag abwirft, so ist es gerathener, es bis auf bessere Zeiten liegen zu lassen, wo man über ein zu diesem Zwecke bestimmtes Kapital disponiren kann, um daselbst Wirthschaftsgebäude zu errichten, die dann die Urbarmachung des Feldes erleichtern. Die Kosten der Aufführung dieser Wirthschaftsgebäude sind zwar mit in Anschlag zu bringen; allein die Zinsen werden, wenn die Bebauung des Feldes einigermaßen gelingt, durch den Ertrag gedeckt werden. Sollte es aber nicht möglich seyn, diesen Entwurf im Großen auszuführen, so würde sich das Feld besser parzelliren lassen, um kleinere Wirthschaften, wo der Boden mit

dem Spaten bearbeitet werden kann, anzulegen. Auf dieſe Weiſe entſtehen durch den kleinen Anbau oft blühende Dörfer an Orten, wo früher kaum das Heideſchaf Nahrung fand, alſo der Boden der ſchlechteſten Kräuter entbehrte.

Was nun dieſen Punkt in der Landwirthſchaft bei Erbſchaftsangelegenheiten betrifft, ſo gehört derſelbe zu den Koſten, die zur zweckmäßigen Verbeſſerung des Ackerbaues verwandt worden; denn die Urbarmachung eines wüſten, unbrauchbar geweſenen Platzes gehört mit zu den nützlichſten Ackerverbeſſerungen, indem dadurch der Ertrag des Gutes erhöhet wird. Bei dieſer Art von Meliorationskoſten iſt aber ein großer Unterſchied zu machen; ob nämlich die urbar gemachten Plätze ſchon vorher zu dieſem Zwecke Raum beſeſſen, oder mit Sträuchern und Holz bewachſen geweſen. Im erſten Falle verurſachen ſie weniger Koſten; denn etwas ſtärkere Pflüge und Zugvieh ſind hinreichend, ſie zu bearbeiten. Bei den mit Strauchwerk und Holz bewachſenen Plätzen gehört ſchon eine größere Ausgabe; denn die Ausrodung des Holzes und der Stöcken erfordern oftmals wichtige Koſten; es geht oft beim erſten Einreißen ſolcher urbar zu machenden Ackerſtücke manches Pferd und mancher Ochſe darauf, und die zurückbleibenden Wurzeln nehmen eine Menge Eiſen und Pflugarbeit weg; daher hat auch ein sub titulo lucrativo beſitzender Nießbraucher, oder deſſen Erben dergleichen Rodungs- und Urbarmachungs-Koſten, die auf eine zu erweiſende nützliche Art zur Vermehrung und Erhöhung des Ackerbauertrages verwandt worden ſind, in der Regel von dem künftigen Nachfolger zurückzufordern; ihm kann hier die genoſſene Abnutzung deſſelben nicht entgegengeſetzt werden. Auch iſt ein ſolcher Nießbraucher nicht befugt, die von ihm unternommenen Gutsverbeſſerungen, wenn die dazu nöthigen Koſten aus dem Ueberſchuß der Früchte

bestritten werden können, in seiner Meliorations-Liquidation mit anzuführen. Die Umreißung und Urbarmachung der geraumen und unbewachsenen wüsten Ackerplätze können aber recht gut aus diesem Ueberschuß bestritten werden, weil die Kosten nur in der Pflugarbeit und dem zu haltenden Zugvieh bestehen, das doch gehalten werden muß, und die Eisen der Pflüge, die sich hier abnutzen, keine großen Kosten verursachen; der Besitzer erndtet dagegen schon in den ersten Jahren mehrere Früchte ein, welche die Kosten hinlänglich vergüten. — Da aber bei den mit Strauchwerk und Holz bewachsenen Ackerflecken die Abräumung des Holzes und Ausrodung der Stubben vorhergehen muß, so ist eine solche Arbeit sehr kostspielig, und macht sich nicht sobald durch die Verbesserung des Bodens zum Ackerbaue bezahlt; ja es kommt wohl vor, daß die Kosten größer gewesen sind, als der sich versprochene Nutzen erweiset, da der gewonnene Boden nicht von der besten Güte ist, und noch viel Arbeit erfordert, um ihn nur einigermaßen zum Ertrage geschickt zu machen. Man kann übrigens immer mit Gewißheit annehmen, daß die Kosten, die eine solche Umarbeitung des Platzes verursachen, wenn der Platz nicht etwa nur wenige Morgen einnimmt, sondern viele beträgt, von Wichtigkeit sind, besonders wenn ein eigenes Vorwerk deshalb angelegt werden muß, und daß diese Kosten von dem Ueberschusse der Gutsfrüchte nicht bestritten werden können; und ist dieses nicht der Fall, so bleiben auch die Erben der sub titulo lucrativo besitzenden Nießbraucher berechtiget, solche unverkürzt von dem künftigen Nachfolger zurückzufordern. Wenn das auf dem wüsten Ackerflecke stehende Holz mit Nutzen verauctionirt, und dadurch ein Theil der Rodungs- und Urbarmachungs-Kosten übertragen werden kann, so erfordert es die Billigkeit, daß diese eingenommenen Holzgelder von den ge-

nannten Kosten abgerechnet werden müssen. — Was nun die sub titulo oneroso besitzenden Nießbraucher betrifft, so ist hier kein Zweifel vorhanden, daß diese alle auf dergleichen Ackervermehrungen verwandte Kosten ersetzt erhalten müssen; denn es kann ihnen nicht zugemuthet werden, daß sie etwas aus dem Ueberschusse der Früchte übernehmen sollen. — Eine alte angenommene Regel ist es bei der Landwirthschaft, daß bei neu urbar gemachten Ackerstücken die darauf verwandten Kosten durch eine sechsjährige Abnutzung völlig gehoben werden. Bei allen Pachtübergaben pflegt es, wenn der Pachter mehr Land, als was in Anschlag gebracht worden, umgerissen und genutzt hat, so gehalten zu werden, und die Pachter haben nur selten dawider etwas einzuwenden gehabt, sondern ihre Rechnung dabei gefunden. Indessen kann diese Wirthschaft nicht bei allen neu urbar gemachten Aeckern Statt finden, sondern es ist billig auf den oben angeführten Unterschied zu achten, da die Kosten hiernach sehr verschieden sind. Die Kosten eines raumen und unbewachsenen Ackerfleckes, die zu dessen Urbarmachung zugewendet werden, können sehr gut durch einen dreijährigen Genuß der Abnutzung absorbirt werden. Es ist aber hierbei nöthig, die Beschaffenheit des Bodens nicht außer Acht zu lassen; denn zwischen einem mit Heidekraut bewachsenen Platze und einem festen Anger und hoch belegenen Wiesengrunde ist ein großer Unterschied. Es ist hier nicht von unfruchtbaren Heideländern die Rede, die, wenn sie nicht in Dung gesetzt und darin immerfort unterhalten werden können, fast nicht des Umreißens und Urbarmachens werth sind, sondern es ist hier von einem Birkengrunde die Rede, welcher gleichfalls mit einem kurzen Heidekraute überzogen zu seyn pflegt. Ein dergleichen Birkengrund bringt in den ersten Jahren nach seiner Urbarmachung fast gar keinen Nutzen, sondern erst dann, wenn das

darauf gestandene Heidekraut verfault ist. In den drei ersten Jahren bezahlt ein solcher urbar gemachter Grund nicht einmal die gewöhnlichen darauf verwandten Ackerkosten, noch viel weniger die Schwierigkeiten, die mit einer Urbarmachung verknüpft sind. Ein fetter Anger und Wiesengrund bereichert seinen Bearbeiter schon gleich in den ersten Jahren dergestalt, daß er die darauf verwandten Mühen und Kosten leicht vergessen kann. Ein dergleichen neuer Acker darf nicht erst durch vieles Hin- und Herpflügen mürbe gemacht werden; schon in den ersten Jahren, wo ihn der Pflug nur einmal umgeworfen hat, liefert er dem Besitzer an Hirse, Flachs, Hanf, auch wohl Gerste und Hafer, die reichsten Erndten, die sich bei einer fortgesetzten guten Bearbeitung des Bodens immer reichhaltiger vermehren, und von solcher Dauer werden, daß man in den ersten zehn Jahren von einem solchen neu bearbeiteten Anger oder Wiesenboden eine weit stärkere Nutzung, als von allen anderen in der besten Düngung stehenden Aeckern zu erwarten hat. Hier wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß drei Jahre hinreichen, um die Kosten der Urbarmachung des Bodens zu ersetzen; bei einer sechsjährigen Abnutzung des Ackerplatzes muß der Boden aber erst von Holz und Stubben gereiniget werden, was also weit größere Kosten verursacht. Mit den bewachsenen Ackerplätzen hat es jedoch nicht überall eine gleiche Bewandniß, da sie nicht insgesammt gleich stark mit Holz bewachsen sind; also sind auch die Kosten der Urbarmachung nicht gleich; denn stehen die Bäume und Stubben so weitläuftig von einander, daß der Pflug schon vor deren gänzlicher Ausrodung und Wegschaffung gebraucht werden kann, so müssen auch die Kosten geringer ausfallen; denn die Stubben verfaulen mit der Zeit von selbst, und läßt man den kleinen Ackersleuten, da, wo das Holz nicht in Ueberfluß ist,

die Stubben zu ihrem Holzbedürfniß ausroden, so werden sie in kurzer Zeit von selbst verschwinden, und man die Kosten des Ausrodens ersparen. Wo aber der urbar zu machende Ackerplatz dergestalt mit Holz bewachsen ist, daß man den Pflug nicht gebrauchen kann, sondern erst mit der Axt freie Bahn gemacht werden muß, da vermehren sich auch die Kosten dergestalt, daß erst mehrere Jahre darüber hingehen, ehe sie durch den Ertrag des Bodens gedeckt sind, wenn nicht das herausgeschlagene Holz einen Theil der Kosten deckt; ist dieses der Fall, so sind sechs Jahre anzunehmen, wo nicht, werden neun Jahre zur Deckung der Kosten erfordert. — Wenn der Fall eintritt, daß Zeitbesitzer den Genuß eines urbar gemachten Ackerstückes nicht die bestimmte Zeit hindurch behalten, sondern schon vor dem Ablaufe derselben das Gut mit dem Ackerstücke an den Eigenthümer oder Nachfolger wieder abtreten müssen, wie solches bei den Pfandschillingsinhabern, den unter einem Wiederkaufsrechte stehenden Güterbesitzern, und besonders bei den Zeitpächtern ein möglicher Fall ist, so können die Zeitbesitzer dann nicht die sämmtlichen Kosten verlieren, sondern diese müssen dann nach dem Verhältnisse der Zeit des Besitzes vertheilt werden. Es hat z. B. Jemand einen Ackerflecken urbar gemacht, bei welchem die darauf verwandten Kosten erst nach Verfließung von neun Jahren vergütiget zu erachten sind. Das Gut, welches er auf einen Pfandschilling besessen hat, wird schon nach kaum fünf Jahren des Besitzes wieder eingelöset. Die auf das urbar gemachte Feld verwandten Kosten belaufen sich überhaupt auf 600 Thlr. Der Ertrag dieses neuen Feldes könnte ungefähr auf neun Jahre vertheilt jährlich 70 Thlr., und also in neun Jahren 630 Thlr. betragen. Da nun in der ersten Hälfte der Bedingungszeit die Abnutzung nur auf ein Drittel festzusetzen ist, so können ihm von den

liquidirten Kosten nicht mehr als 210 Thlr. für die genossene Abnutzung angerechnrt werden, und die übrigen 420 Thlr. sind ihm baar zu vergütigen. So verhält es sich auch mit den anderen Fällen. — Wird auf dergleichen urbar gemachten Feldern ein neues Vorwerk gebauet, so muß auch dieses zu den Ackerverbesserungskosten gerechnet, aber nicht in die bestimmte Zeit eingerechnet werden, da die Baukosten die Rodungskosten weit übersteigen; sollen diese Kosten aber mit den Urbarmachungskosten absorbirt werden, so gehört dazu eine weit längere Frist. Denn die zum Vorwerke erforderlichen Gebäude beschränken sich nicht bloß auf den Ackerbau, sondern umfassen auch die Viehzucht, also auch die nöthige Stallung dazu, da ohne einen Viehstand der Ackerbau nicht nutzbar betrieben werden kann, und hauptsächlich wegen des Dungs. In diesem Falle muß man von allen Abnutzungen eines solchen Vorwerks einen wirthschaftlichen Anschlag anfertigen, und dagegen die Urbarmachungs- und die Baukosten halten. Beweiset nun ein solcher Anschlag, daß das Vorwerk jährlich 300 Thlr. einbringt, die darauf verwandten Kosten sich aber auf 3000 Thlr. belaufen, zu deren Verzinsung jährlich 150 Thlr. erfordert werden, so bleiben von dem Ertrage des gedachten Vorwerks jährlich 150 Thlr. übrig, welche zur Tilgung des Kostenkapitals dem Besitzer, der die Melioration ausgeführt hat, angerechnet werden können. In diesem Falle würde zuerst eine zwanzigjährige Nutzung des ganzen Vorwerks die auf dessen Anlegung verausgabte Kosten vergüten. So viele Jahre hingegen an dieser Zahl von zwanzig fehlten, so viel mal 150 Thlr. müßten dem Besitzer auf seine Liquidation noch herausgegeben werden. Hier ist noch zu bemerken, daß in dem vorher angeführten Ertragsanschlage des Vor-

Ansässigkeiten eingerichtet werden müssen, die Ansässigkeiten hingegen nicht überall gleich seynd, sondern nach Art der Lage, und nach der Eigenschaft deren Gründen, dann der übrigen Gemächlichkeiten und Beschwernissen abgemessen werden müssen, so ist in diesem . . . . . .

. . vor billig erkennet worden, daß auf den inneren Hausgrund einer ganzen Ansässigkeit, oder eines ganzen Bauernhofs mit Innbegriff des Hofes, des Gartens und des Platzes zur Scheuern der Grund sich auf die Maß von zwey Prespurger Metzen Anbau erstrecken müsse: also zwar, daß all-jenes, so von solcher Maß des inneren Hausgrundes abgängig wäre, an den äußeren Feldgründen richtig ersetzet, dagegen aber jenes, so obige Maß von zwey Prespurger Metzen bey dem inneren Hausgrund überstiege, ebenmäßig von denen äußeren Feldgründen wiederum abgezohen werden solle, es seye dann, daß diese Uebermaß so gering wäre, daß selbe den Betrag eines Viertl Metzen nicht überstiege, da solche als eine Kleinigkeit ohnehin einige Aufmerksamkeit nicht verdiente.

§. 2. An äußeren Feldgründen werden auf jede ganze Ansässigkeit, oder auf jeden ganzen Bauernhof . . . . . Joch Acker, jedes Joch auf zwey Prespurger Metzen gerechnet, dann, . . . Tagwerk Wiesen, so das Jahr hindurch . . . mal gemähet zu werden pflegen, ausgemessen.

§ 3. Woferne jedoch von obiger Anzahl der Aecker oder Wiesen etwas abgienge, so ist solches dergestalten auszugleichen, daß anstatt eines Jochs Acker ein Tagwerk Wiesen, und anstatt eines Tagwerks Wiesen ein Joch Acker gegeben werde.

§. 4. All dasjenige, so oben von der ganzen Ansässigkeit gemeldet worden, ist auch von der Halben,

Viertl-, oder Achtl-Ansässigkeit in seiner behörigen Maß zu verstehen.

## Zweiter Punkt.

### Von denen Beneficiis deren Unterthanen.

§. 1. Nach Inhalt des 36sten Articuls des Jahrs 1550 haben die Unterthanen von dem Fest des Heil. Michaelis bis auf das Fest . . . . . den freyen Weinschank zu genieſſen.

§. 2. Wo die Unterthanen einige ausgerottete Gründe beſitzen, da kann der Grundherr ſolche denenſelben nicht anderſt abnehmen, weder auch unter die ansässige Gründe mitrechnen, es seye dann, er habe nach vorhergehender gewiſſenhafter Comitats-Liquidation den hierdurch beſtimmten Werth der Ausrottungsarbeit zuvor baar vergütet. Wo aber derley Gründe noch zu älteren Zeiten ausgerottet, und hienach denen Ansässigkeiten zugetheilet worden ſeyend, hierdurch aber die Eigenſchaft deren ausgerotteten Grundſtücken ſchon verlohren haben, oder aber, wo diejenige Unterthanen, ſo dieſe ehedem ausgerottet, und ſich ſonach von ſolchem Grund entfernet haben, hierauf über dieſe Gründe von einer Hand in die andere gekommen, ohne daß die dermalige Beſitzer derenſelben einiges Geld, oder Ausrottungsarbeit hierauf haften haben, da können alle derley Gründe als ausgerottete Grundſtücke nicht mehr angeſehen, vielweniger obgedachte Vergütung mehr hievor gefordert werden.

§. 3. In ſo weit es immer die Lage und der Bezirk des Grundes zulaſſet, ſollen die Unterthanen vor ihr Vieh eine genugſame Hutweide haben, von welcher ſodann ſelbe, jedoch mit Vorwiſſen und Einwilligung ihres Grundherrn, einen Theil vor ihr Zugvieh werden ausſtecken, und verbieten dörfen, dergeſtalten jedoch, daß auch dem Grundherrn hierdurch nicht be-

nommen seyn wird, sein eigenes Zugvieh, jedoch keiner Dingen einig anderes Vieh, auf solche ausgesteckte und verbotene Weiden treiben zu dörfen. Wo aber einiger Orten die Hutweide ohnehin schon allzusehr eingeschränkt wäre, da solle durch neue Aufackerung derselben, oder aber durch andere Mittel, diese Hutweide nicht noch mehr eingeschränket werden.

§. 4. Wo Waldungen vorhanden seynd, da ist dem Unterthan gestattet, von dem windfällig oder andern dürren Holz sein Brennholz zu sammlen, wo aber derley dürres oder windfälliges Holz ermanglet, da ist ihme auch erlaubet, von denen grünen, jedoch keiner Dingen von fruchtbringenden Bäumen sein Brennholz, jedoch lediglich zu seiner eigenen Nothdurft herzuholen.

§. 5. Das erforderliche Brennholz wird zwar dem Unterthan in dem Grund seines Orts umsonst, jedoch dergestalten zugelassen, daß solches durch die Grundherrschaft angewiesen, und die Bäume hiezu ausgezeichnet werden sollen.

§. 6. Wo in dem eigenen Grund wegen gar zu geringen Waldungen das Brennholz vor die Unterthanen nicht auslangete, da wird solches auch aus anderen Herrschaftlichen Waldungen, jedoch in billiger Maß zugestanden werden.

§. 7. Die Eichelmast wird denen Unterthanen in dem Grund ihres Orts um 6 kr. wohlfeiler, als andere Auswärtige hievon bezahlen, zugelassen werden, in denen Prädial-Waldungen hingegen werden sie solche Eichelmast nur gegen jenen Preis zu geniessen haben, worüber sie sich mit der Grundherrschaft selbst einverstehen werden.

§. 8. Woferne in einem Ort der Gemeinde selbst einige Waldungen ausgemessen, oder solche gar denen Ansässigkeiten zugetheilet seynd, und diese Ortschaften noch ferners in dem Besitz solcher Waldungen zu ver-

An Platz jedoch solch-vorgeschriebener eintägigen Zugrobath ist der Unterthan nicht mehr dann eine zweytägige Handrobath seinem Grundherrn zu leisten verbunden, und auf solche Art werden auch in billiger Maße die Halbe, Viertel- oder Achtel-Ansässigkeiten zu dienen schuldig seyn.

§. 2. Wann zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan einiger Streit entstünde, wie viel Zeit auf den Hin- und Zurückgang in denen Robathsstunden anzurechnen seye, so wird der Comitat zu entscheiden haben, wie viel Zeit nach Maß der Entlegenheit von diesem oder jenem Orte dem Untherthan anzunehmen seye.

§. 3. Es wird ferners gestattet, womit bey denen auf einen halben Tag, oder weiters entlegenen Ortschaften der zur Robath kommende Unterthan, nachdem ihm solches, um seine benöthigte Anstalten machen zu können, vorläufig erinneret worden seyn wird, in dem Monat einmal durch vier nach einander folgende Täge, mit Inbegriff jedoch des Hin- und Zurückganges, zur Zug- oder Handrobath angehalten dörfen werden, dergestalten jedoch, daß solchenfalls der Grundherr zur Sommerszeit die vor das Zugvieh erforderliche Hutweide, Winterszeit aber für Leut und Vieh das gemächliche Unterkommen zu gestatten, und zu verschaffen verbunden seyn solle.

§. 4. Wo aber die vorkommende Robath auf eine ganze oder höchstens auch anderthalb Stund entlegen ist, da wird ferners gestattet, daß in den Monaten Novembri, Decembri, Januario und Februario der Hin- und Zurückgang in der Früh- und Abendsdemmerung solchergestalten geschehe, daß dem Grundherrn von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang die wirkliche Arbeit zu statten komme, worgegen in allen übrigen Monaten obgedachter Hin- und Zurückgang

leitlichen Befehl gekommen, und wiederum zurückgekehret wäre, so würde nur der Hin- und Zurückgang in die Robath anzurechnen seyn.

§. 8. Ein jeder behauster Inwohner ist schuldig, seinem Grundherrn jährlich durch 18 Täge, der unbehauste hingegen nur durch 12 Täge die Handrobath zu verrichten.

§. 9. Ob zwar der Unterthan nicht schuldig ist, seinem Grundherrn eine mehrere Arbeit als jene, wozu er durch die Landesgesetze, und durch gegenwärtiges Urbarium verbunden wird, zu leisten: so ist doch billig, daß selber in jenen Fall, wo er einem Fremden einige Handarbeit verrichten will, diese nämliche Arbeit vorzüglich seinem Grundherrn, jedoch gegen einen ganz gleichen Lohn, und übrig gleiche Beneficia, oder gegen einen ganz freybehandlenden Preis, oder aber in denen Fällen, wo denen Comitatern die allgemeine Limitation vermög des Gesetzes zukommet, gegen gleich baare Bezahlung solch-limitirten Preises zu leisten schuldig seye.

§. 10 Dargegen soll der Unterthan niemalen gezwungen werden können, die Robathen mit Geld abzulösen, woferne er jedoch über diese Robathsablösung entweder auf einige Zeit, oder auf beständig mit seinem Grundherrn sich gütlich abfinden wollte, so wird solches zwar in Gegenwart der Comitatszeugenschaft erlaubt seyn; im ersteren Fall jedoch, und woferne ein oder anderer Theil von solchem zeitlichen Vergleich abzugehen, und auf gegenwärtiges Urbarium zurückzutreten gesonnen wäre, so wird nothwendig seyn, solches ein ganzes Jahr zuvor, damit man beyderseits der Wirthschaftserforderniß bei Zeiten vorsehen könne, dem anderen Theil zu erklären, und auch bei dem Comitat anzuzeigen.

§. 11 Alle Contracten, so zwischen dem Grund- dem Unterthan wegen der Robath, oder

einig anderen Urbarial-Schuldigkeiten entweder mit einschlichtigen Unterthanen, oder aber mit einer ganzen Gemeinde errichtet werden, müssen in Gegenwart einer Comitatszeugenschaft geschlossen werden, wo aber einige grundherrschaftliche Gerechtsame oder Einkünfte verarrendiret, und hierüber, oder auch über andere in das Urbarium nicht einfließende Dinge, zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan einige Contracten geschlossen werden wollten, da werden solche auch ohne Anwesenheit der Comitatszeugenschaft jederzeit erlaubt und gültig seyn.

§. 12. Außer der obgedacht gewöhnlichen Robath werden die Unterthanen jedes Jahr eine weite Fuhr zu verrichten schuldig seyn, bei welcher doch nachfolgendes zu beobachten seyn wird.

1mo. Daß vier ganz Ansässige, und so nach billiger Maß von geringerer Gattung auch mehrere zusammen spannen, oder nach Art, wie sich selbe hierüber einverstehen werden, eine vierspannige Fuhr verrichten sollen.

2do. Daß solche weite Fuhr nicht bey verdorbener Straße, sondern bey guten Wegen beschehen, und nach dem allgemeinen Gang nicht über eine zweytägige Entfernung sich erstrecken möge.

3tio. Soll selbe zur Zeit des Heumachens, des Schnitts und der Weinlese nicht gefordert werden, weder auch:

4to. Auf das nachfolgende Jahr verschoben, weder auf Geld oder andere Arbeit verwechslet werden können.

5to. Woferne diese weite Fuhr wegen eines unvermutheten Zufalls in der Hinreis sich über zwey Täge erstrecken, oder der Wagen durch die Grundherrschaft in der Zurückfahrt beladen werden würde, so soll nicht nur jene mehrere Zeit, sondern auch die

Täge der Zurückreis von der Robath abgerechnet werden.

6to. Alle Wege-, Brücken- und Ueberfahrts- oder andere Mauten, wie auch Dreyßigst, und sonstige Zoll nebst der in denen Wirthshäusern etwann benöthigten Beherbergung, ist der Grundherr schuldig, auf seine eigene Unkosten zu tragen.

§. 13. In Erwägung des dem Unterthan umsonst gestattenden Brenn- und Bauholzgenuß wird jeder mit Zugvieh versehener ganz Ansässiger, so diese Unentgeltliche Holznutzung wirklich genieſſet, schuldig seyn, aus denen durch die herrschaftliche Beamte anzeigenden Waldungen eine Klafter Brennholz, so zuvor durch zwey Handrobathen niederzuschlagen und zusammenzuhacken seyn wird, in die herrschaftliche Curiam, oder Mayerhöfe, oder aber an ein anderes in dem Bezirk der Herrschaft gelegenes Ort hinzuführen, und das nämliche wird auch in billiger Maße der Halb-, Viertel- oder Achtel-Ansässige zu thun schuldig seyn.

§. 14. Dem Grundherrn wird jedoch frey stehen, dieſe nämliche Arbeit in eine andere Robath, jedoch solchergestalt umzuändern, daß die Fuhr einer Klafter Holz mit einer eintägigen Zugrobath, und die Niederschlagung und Zusammenhackung einer solchen Klafter Brennholzes mit einer eintägigen Handrobath von einem jeden deren hiezu zwey Handarbeitern jedoch nur im Winter abgearbeitet werden solle.

§. 15. Der Unterthan soll sowohl das Neuntel, wo er solches in Natura entrichtet, als auch das Bergrecht an das ihme in dem Bezirk seiner gesammleten Fechsung durch die Grundherrschaft anweisende Ort ohne einige Robathsanrechnung zu führen schuldig seyn, all andere Einführen der Zehendfrüchten oder der eigenherrschaftlichen Fechsung, und übrige Fuhren, und Vorspann hingegen, sie mögen in der Grundherr-

## Vierter Punkt.

### Von den Gaben und übrigen Anlagen.

§. 1. Jeder behauster Unterthan und Inwohner ohne Ausnahm ist schuldig, seiner Grundherrschaft jährlich einen Gulden Zins in zwey Fristen, nämlich auf St. Georgii und St. Michaelis-Fest zu entrichten, worgegen alle unbehausten Inwohner von der Zahlung des Zinses befreiet seynd.

§. 2. Ein jeder ganz ansässiger Bauer hat seinem Grundherrn jährlich zu entrichten: zwey Hünel, zwey Kapaunen, zwölf Eyer, eine halbe Maß Schmalz, und also nach billiger Abtheilung die Halbe-, Viertl- oder Achtl-Ansässigkeiten.

§. 3. Nebst diesen obbesagten Gaben werden jede dreyßig ganze Ansässigkeiten zusamm das ganze Jahr hindurch einmal ein Kalb, oder statt desselben 1 Fl. 20 Kr. abzuführen haben.

§. 4. Außerdeme wird auch jeder Bauer bey vorkommender Verehligung seines Grundherrns oder Grundfrauen (keiner Dingen aber bei Verehligung derenselben Söhne oder Töchter) wie nicht minder bei Gelegenheit der geistlichen Primitien (die Kapituln und Conventen jedoch ausgenommen) seinem Grundherrn einen mäßigen Beytrag, und zwar an denen in obgedachten §pho 2do bemerkten Victualien auch unter billiger Abtheilung deren Halben-, Viertl- oder Achtl-Ansässigkeiten beyzusteuren schuldig seyn.

§. 5. Es wird jedoch der Auswahl des Grundherrn überlassen, ob selber obgedachte Victualien, oder diesen Hochzeits- und Primitien-Beytrag in Natura, oder aber statt dessen das auf 38 kr. von jeder ganzen Ansässigkeit bestimmte Aequivalent, und so nach billiger Abtheilung auch von denen übrigen nehmen wolle.

Wo aber obbesagte Lämmer, Kitzeln oder Bienenstöcke die neunte Zahl nicht erreichen, da müssen dem Grundherrn für jedes Lamm vier Kreutzer, für jedes Kitzel drey Kreutzer, und für jeden Bienenstock sechs Kreutzer abgeführet werden.

§. 2. Doch muß von solchen nach Inhalt des 96ten Articuls 1647. die Abnahm des Neuntls über das Fest des Heil. Joannis des Taufers nicht hinaus verschoben werden, wie dann auch das Neuntl deren abgemäheten Feldfrüchten bis auf das Fest des Heil. Stephani (ausgenommen, daß solches die üble Witterung nicht gestattete) abzunehmen seyn wird; woferne aber wegen solcher üblen Witterung, oder wegen des aus manglender Zeitigung später einfallenden Schnitts die Fruchtärnt zur abgedachten Zeit nicht vorgenommen werden könnte; alsdann wird der Comitat zu bestimmen haben, zu welcher Zeit das Neuntl und der Zehend abgenommen werden solle, wobey übrigens, im Fall das Neuntl bis zur abgemeldten, oder aber aber bis zu der in obigen Fällen durch den Comitat bestimmenden Zeitfrist nicht abgenommen seyn sollte, denen Unterthanen frey stehen wird, ihre Früchte mit Hinterlassung des Neuntls auf dem Feld einzuführen.

§. 3. Wann einige Grundstücke, von welchen das Neuntl schon einmal entrichtet worden ist, zum zweytenmal mit einem noch in nämlichen Jahr genußbaren Saamen angebauet werden sollten: so wird von solchen und derenselben Fechsung weder Neuntl noch Zehend mehr zu entrichten seyn, wie dann auch von jenen Aeckern, [illegible] zum Ersatz deren abgängigen Wiesen, oder [illegible] denen Ansässigkeiten zugetheilet wo[illegible] das Neuntl nicht abgefordert werden darf.

§. 4. E[illegible] ansässiger Bauer wird entweder von [illegible]enden Hanf und Flachs das

Neuntl, oder aber statt dessen 6 Pfund Gespunnst aus herrschaftlichem Hanf oder Flachs, und so auch der Halb-, Viertl- oder Achtl-Ansässige unter billiger Abtheilung abzustatten haben.

§. 5. Obwohlen die Frage, ob, wem, und vor was für Gattung der Zehend zu entrichten seye, zur Urbarial-Einrichtung nicht gehört, in so weit jedoch der Zehend entwann auch von solchen Gattungen, welche in dem ersten Articul des Jahres 1481. nicht enthaltend seynd, ein oder anderer Orten abgenommen worden seyn sollte: so wird solches hiermit abgestellet, und der Zehend nur auf die in gedachtem Articul bemerkte Gattungen dergestalten beschränket, daß derselbe nur allein von diesen, keiner Dingen aber von anderen in jenem Gesatz nicht benannten Gattungen abgenommen werden solle.

§. 6. Wo das Neuntl von dem Wein entrichtet wird, dort ist solches von der nämlichen Gattung, von welcher die ganze Fechsung abgemessen worden ist, richtig und ohne einige Uebermaß oder Aufgab abzunehmen, und sowohl bey dem Neuntl, als bei dem Bergrecht keine andere, als die auf 32. Maß gerechnete Prespurger Eimer zu gebrauchen.

§. 7. Nachdem der 97zigste Articul des Jahrs 1715. mit klaren Worten vorschreibt, daß das Bergrecht über den alten Gebrauch nicht erhöhet werden solle, und auch durch mehrere Gesetze vorgesehen ist, daß das Bergrecht nach keiner anderen als der Prespurger Maß abgenommen werden solle: solchemnach wird nach Vorschrift dieser Gesetze hiermit veranlasset, daß wo immer seit der Zeit des obangeführten Articuls, nämlich seit dem Jahr 1715. entweder die Maß des vorhin entrichteteten Mosts durch eine andere von dem Prespurger Eimer unterschiedene Messerey erhöhet, oder aber einig andere neue Abgaben eingeführet worden seynd, alle solche als gesetzwidrige Mißbräuche

ohnverzüglich abgestellet, und die nach dem vorhinig altem Gebrauch zu entrichten gewesene Maß nach dem Prespurger Eimer eingerichtet werden solle.

Wo aber seit der Zeit jenes verfaßten Articuls neue Weingärten, oder Weingebirge angeleget worden seyn, und zur Zeit derenselben neuen Anpflanzung die Maß des Bergrechts entweder durch einen schriftlichen Vertrag, oder sonsten bedungen worden ist; dort solle diese gleich bey erster Anlegung solcher Weingärten bestimmte Quantität des Mosts auf die Prespurger Maß eingerichtet, und künftighin auch weiters so abgeführet werden: woferne aber in diesen neuen Weingärten oder Weingebirgen seit jener Zeit einige neue Abgaben aufgebracht worden wären, so sollen auch solche als denen Gesetzen zuwidere und mißbräuchliche Bergrechts-Erhöhungen alsogleich vollständig aufgehoben werden.

§. 8. Damit aber künftighin wider die Vorschrift des obgedachten Gesetzes das Bergrecht über den alten Gebrauch weiters nicht erhöhet werden könne, als solle in jedem Ort, wo solches abgenommen wird, eine genaue Anweisung deren sämmtlichen durch die Unterthanen besitzenden Weingärten, und alles dessen, so hievon als Bergrecht nach der Prespurger Maß abgereichet wird, unter der Unterfertigung des Comitats verfasset, und hiervon ein Exemplar bei dem Grundherrn, eines bei dem Unterthan, und das dritte bei dem Comitat aufbehalten werden.

§. 9. Woferne hingegen in den Weingebirgen gar kein Wein gefechset würde: so wird zwar der Unterthan unerachtet dessen seinem Grundherrn das Bergrecht in nämlicher Maße zu entrichten schuldig seyn, weilen jedoch selbes nicht in baarem Geld, sondern in Natura abzunehmen ist; so solle in solchem Fall das Bergrecht erst aus der Fechsung des zukünftigen Jahrs abgeführet werden.

Todfall des Hinscheidenden dem Grundherrn
ken, welche Güter alsdann der Grundherr
wie jene deren entwichenen Unterthanen
schrift des Tit. 30mi Partis 3tiae nach Hin
gung jedoch der hierauf haftenden Schulden, od
deren Lasten zurückzunehmen befugt seyn wird,
Nachtheil jedoch des 18ten Articuls des Jahrs

Weilen aber, so lang einige Pupillen übrig
derley Zurückfälle keinen Platz haben, und in
theilten Gütern bey Absterben des einen den
so mitgetheilet haben, die Nachfolge zukommet:
solle zur Vermeidung aller hiebey vorfallen
Mißbräuchen, und Unordnungen derley
Geschäffte hinführo nicht durch die alleinige
liche Beamte behandelt, sondern bey dem
chen Stuhl behörig vorgenommen, und
schrift des obgedachten Tituli 30mi Partis 3tiae
schieden, entlichen aber das ganze solchergestalten
dem herrschaftlichen Stuhl entschiedene
dem Gerichtsstuhl des Comitats vorgetragen

§. 2. Wann es sich ereignete, daß durch allzu
tes Verfahren der Grundherren einige

Maße zu entrichten habende Dienste und Gaben zugetheilet werden.

§. 3. Nach Inhalt des 18ten Articuls des 5ten Decrets Königs Uladislai, und des 22ten Articuls des Jahrs 1729. ist alle Gattung von Jagden, Vogelfang und Fischerey in denen fischreichen Wässern den grundherrschaftlichen Rechten alleinig vorbehalten, wannenhero dann auch alles dieses den Unterthanen auf das schärfeste verboten ist.

§. 4. Obwohlen den Unterthanen der Weinschrank obbemeldtermassen auf eine gewisse Zeit zukommet, wo jedoch einig zur Beherbergung der Reisenden eingerichtetes herrschaftliches Wirthshaus vorhanden ist, oder noch weiters errichtet werden wird, da solle in solchem Wirthshaus der Schank von allem Getränk durch das ganze Jahr der Herrschaft frey bleiben: Wie dann auch aller Schank des Brandweins und des Biers, und die Zubereitung derley Getränkes zu den grundherrschaftlichen Rechten alleinig gehörig ist.

§. 5. Wann der Grundherr nach dem 36ten Articul des Jahrs 1550. einem Unterthan das Ausschenken anvertrauen will, so solle ein solcher, so lang er schenket, von der wochentlichen Robath befreyet seyn, und ausser deme das Schenkerlohn mit vier Denari vom Eimer demselben durch die Grundherrschaft entrichtet werden.

§. 6. Alle Einkünften deren Standgeldern, Wochen- und Jahrmärkten (ausgenommen es befindete sich, daß solche denen Gemeinden schon vorhin mittels eines Privilegii verliehen worden wären), wie dann auch der Fleischbank, und deren rechtmäßigen Mäuten sollen als herrschaftliche Rechte, und Privilegial-Gerechtsame dem Grundherrn vorbehalten bleiben.

## Siebenter Punkt.

### Von denen aufgehobenen und hinkünftig zu vermeidenden Mißbräuchen und Excessen.

§. 1. Da dem Grundherrn als Beschützer deren Waisen die Obsorg über das Vermögen deren durch seine Unterthanen hinterlassenden Pupillen ohnehin oblieget: so werden alle Verlassenschafts- oder Inventurs- und Theilungs-Taxen von dem Vermögen der Unterthans, wie selbe immer Namen haben mögen, vollständig aufgehoben.

§. 2. Eben so werden auch die so genannte Laudemia, die Taxen deren Quere-Briefen, oder die Abnahm des zehenten Theils deren durch Testament verschafften, vertauschten oder verkauften Sachen gänzlich abgestellet.

§. 3. Die Unterthanen sollen in dem freien Kauf und Verkauf des Tabacks, Honigs, Wachs, Schmalzes, Flachses, Hanfs und anderen derley Naturalien, von wem und wo sie solche auch immer kaufen oder verkaufen wollen, von dem Grundherrn auf keine Weis gehinderet, viel weniger dießfalls mit Contrabandirung oder anderer Geld- oder Leibsstraf belegt werden; mit Vorbehalt jedoch des nach dem 75sten Articul des Jahrs 1723 dem Grundherrn zukommenden Vorkaufrechts, welches sich dahin verstehet, daß solcher Vorkauf dem Grundherrn, wann er den ganz freiwillig bedungenen Werth nicht durch Anrechnung deren künftigen Gaben, sondern durch den baaren Gelderlag vergüten wird, zur eigenen Hausnothdurft allerdings gebühre; und damit bey diesem Vorkaufsrecht die wegen dem Einkauf in ein solches Ort kommen wollende Fremde von dannen weder mit Worten, weder mit Werken abgewiesen, noch minder die Sachen deren Unterthanen aufgehalten werden mögen, sondern auf

die nämliche Art, wie der Bauer mit einem auswärtigen übereins gekommen ist, also auch gegen unverweilte Bezahlung des nämlichen Werths der Vorkauf dem Grundherrn zu statten komme, dabey aber das rechte Gewicht und Maß beobachtet werde, und daß dahero aller Verkauf denen Unterthanen frey blibe, ohne daß selbe, wann sie nicht wollen, ihrem Grundherrn etwas zu verkaufen sollen gezwungen werden können.

§. 4. Gleichwie alle Monopolia durch die Gesätze ausdrücklich verboten seynd, also sollen auch einige Verarendirungen deren zum Handel gehörigen Sachen und Naturalien mit Ausschliessung und Einschränkung deren Unterthanen nicht geschehen können.

§. 5. Der Unterthan soll keiner Dingen gezwungen werden, sich der herrschaftlichen Mühlen zu gebrauchen, sondern es wird ihme frey bleiben, seine Früchte auch auf anderen Mühlen vermahlen zu lassen.

§. 6. Nachdeme zu der in einigen Orten durch Mißbrauch eingeführten Bezahlung des Bahn-Weingeldes der Unterthan keinesweges gezwungen werden kann, als wird solcher Mißbrauch gänzlich aufgehoben.

§. 7. Die Lieferung des Dungs wird vor künftig dergestalten abgestellet, daß der Unterthan seinen eigenen Dung herzugeben niemalen, den herrschaftlichen hingegen mit Anrechnung der Robath in die Weingärten, oder in andere durch die Grundherrschaft bestimmende Ort abzuführen schuldig seye.

§. 8. Der bey einigen Herrschaften gebräuchliche, dabey aber so ungewöhnlich, als gesetzwidrige Federzehend und die Abrupfung deren dem Unterthan zugehörigen Gänsen wird hiemit gänzlich abgestellet.

§. 9. Desgleichen sollen die Unterthanen auch nicht schuldig seyn, ihr Stroh zur Bindung deren herrschaftlichen Weinreben herzugeben.

verdorbenen Wein, oder das denenselben zum Ausschenken übergebende Getränke gut zu stehen, oder aber einige leere Väſſer außer der Robath zu führen nicht schuldig seyn sollen.

§. 16. Das Hüner- und Sichelgeld, wie auch das Zetl- und Preßgeld, sammt der einiger Orten eingeführten Koſtmaß wird eben so, wie alle Verköſtung und übrige Mißbräuche deren zur Abnahm des Neuntels und des Zehends kommenden Leuten vollständig aufgehoben.

§. 17. Die Unterthanen sollen weder zur Weinlese, noch auch zum Neuntel oder Zehend des Weines ihre eigene Väſſer herzugeben angehalten werden können.

§. 18. Alle und jede nur immer erdenkliche in obigen Punkten nicht enthaltene Natural-Gaben, und übrige Anlagen werden hiemit gänzlich aufgehoben und abgeſtellet.

§. 19. Alle Vertäuſchung und Verwechslung deren zu den Ansäſſigkeiten gehörigen Grundſtücken wird nicht anderſt erlaubt seyn, als wann an Platz derenſelben andere von nämlicher Größe und von gleicher Güte und Fruchtbarkeit dem Unterthan durch den Grundherrn werden übergeben werden, widrigens aber sollen demſelben die abgenommene Gründe zurückgeſtellet werden.

## Achter Punkt.

### Von jenem, ſo dem Unterthan verboten iſt, und von denen hierauf geſetzten Strafen.

§. 1. Strafgelder sollen unter keinem nur immer erdenklichen Vorwand, ausgenommen in jenen Fällen, wo ſolche durch die Landesgeſetze ſelbſt ausdrücklich vorgeſchrieben seynd, und da nur von jenen Unterthanen abgenommen werden können, welchen bey dem

herrschaftlichen Stuhl in Gegenwart der Comitats-Zeugenschaft, nämlich eines Stuhlrichters und eines Stuhlgeschwornen, solche rechtmäßig auferleget worden seynd, doch wird auch bei solchen die Appellation zu dem Gerichtsstuhl des Comitats frey stehen.

§. 2. Wo aber einiger Schaden denen Feldern zugefügt worden wäre, nachdeme dießfalls wegen der Pfändung des Viehs durch das Gesetz ohnehin schon die Vörsehung gemacht ist, so hat man sich nur hieran zu halten.

§. 3. In all anderen Fällen, wo der Unterthan billiger Maßen zu bestrafen ist, solle der Missethäter, ausgenommen wo entweder durch das Gesetz, oder weiters unten etwas anderes vorgeschrieben ist, weder in Geld, so den Contribuenten nur entkräftet, weder an dem Leib, sondern mit einer ein-, zwey- oder höchstens dreytägigen unentgeltlichen Handarbeit bestrafet werden, doch solle diese zur Straf auferlegende Arbeit nicht zur Zeit des Ackern, des Mähen, des Schnitts oder der Weinlese, sondern zu einer anderen Zeit durch den Strafmäßigen verrichtet werden.

§. 4. Obwohlen, wie erst gemeldet worden, die Unterthanen weder an Geld, weder am Leib bestrafet werden sollen: weilen es sich jedoch zu Zeiten ereignet, daß, gleichwie der Unterthan sich durch seinen allzufreyen Mund, oder durch den Leib vergehet, oder auch sonst durch eine dreytägige Handarbeit nicht gebesseret werden kann, solcher also nothwendig an dem Leib gezüchtiget werden muß, dannenhero wird in all solchen Fällen zu beobachten seyn, daß, wo es um eine solche Züchtigung des Leibs zu thun wäre, allda solle der Strafmäßige, wann er eine gesunde und starke Person ist, nach Maß des Verbrechens höchstens mit vier und zwanzig Stockstreichen, oder nach Art des Geschlechts mit vier und zwanzig Karbatschstreichen gezüchtiget werden.

Woferne aber der Strafmäßige höhern Alters oder von ſchwachen Kräften wäre, ſo ſolle ſelber mit der Gefängniß, nach Art deren Umſtänden auch in Waſſer und Brod, jedoch dergeſtalten geſtrafet werden, daß ſelber durch ſolche Gefängniß niemalen länger als höchſtens drey Täge von ſeiner Arbeit abgehalten werden dörfe, es ſeye dann, daß ein größeres Verbrechen, ſo eigentlich zur Entſcheidung des herrſchaftlichen Stuhls gehörete, unterwaltete.

§. 5. Wo ein Unterthan wegen einigen Verbrechen in die herrſchaftliche Gefängniß eingebracht, und in die Eiſen geſchloſſen werden ſollte, allda aber auch bishero einiges Schließgeld zu bezahlen gebräuchlich geweſen wäre, da ſolle derſelbe nicht mehr dann 15 kr. an ſolchem Schließgeld zu entrichten ſchuldig ſeyn.

§. 6. Dem Unterthan wird unter Verluſt des Ausrottungswerths, und unter dem Erſatz alles verurſachenden Schadens ohne Erlaubniß des Grundherrn einige Ausrottung der Gründen hinführo nicht erlaubet ſeyn; der Grundherr hingegen kann obbeſagtermaſſen die ſchon wirklich ausgerottete Grundſtücke nicht anderſt, als durch Vergütung des durch gewiſſenhafte Comitats-Limitation beſtimmenden Preiſe zurücknehmen, weder dem Unterthan vorenthalten.

§. 7. Nachdeme die Erhaltung deren Waldungen hauptſächlichen dem Grundherrn oblieget, ſo wird keinem Unterthan erlaubt ſeyn, friſche Baum- oder Zaunſteken und Ruthen, weder auch Reifſtangen oder andere Pfäle ohne beſonderen grundherrſchaftlichen Verlaub zu hacken oder zu ſchneiden, und ſolche in einen anderen Grund zu überbringen, und zu verkaufen, folgbar mit dem Holz einigen Handel zu treiben.

§. 8. Was aber die Straf der die Wälder niederhauenden, oder die Bäume abſchälenden Unterthanen anbelanget, ſo ſollen ſolche nicht nur den Schaden zu erſetzen, ſondern auch eine dreytägige Handrobath zu

möge.

§. 9. Alle Geld- oder Natural-Sammlungen [illegible] unter den Unterthanen bey vier und zwanzig [illegible] Straf verboten.

§. 10. Die hinterlistige Eintreibung der Schw[illegible] nen in die herrschaftliche Waldungen, woferne sol[illegible] Schwein in dem Wald selbst ertappet würden, [illegible] mit der zweyfachen vor die Unterthanen sonst [illegible] ten Eichel-Mastungstax zu bestrafen seyn.

§. 11. Alles Knoppernklauben oder die Abso[illegible] gung der Eicheln kommen dem Grundherrn allei[illegible] zu, und ist dem Unterthan unter der Straf der C[illegible] trabandirung, dann einer dem Grundherrn zu leist[illegible] dreytägigen Arbeit verboten, dargegen wird auch [illegible] Grundherrn nicht erlaubet seyn, seine Unterthanen [illegible] Knoppernsammlung außer der Robath anzuhalten.

§. 12. Keinem Unterthan ist erlaubet, Gewehr [illegible] führen oder Jagdhunde zu halten, unter obgedach[illegible] dreytägiger Handarbeits-Straf.

§. 13. Außer der durch das Gesetz bestimmten, [illegible] angemerkten Zeit ist denen Unterthanen alles Getr[illegible] von was Gattung es auch immer seye, auszuschen[illegible]

Hausnothdurft nach Haus zu führen, und solchen zu trinken.

§. 14. Wann der zur Robath berufene Unterthan aus seinem Verschulden oder Nachläßigkeit nicht erschiene, so solle selber mit zwölf Prügeln bestrafet werden.

§. 15. Woferne Jemand zum Nachtheil der herrschaftlichen Fleischbank von auswärtigen Orten Fleisch einzuführen, oder selbst gegen einen Preis Fleisch auszuhacken sich unterfienge: so soll selber jedesmal außer der Contrabandirung auch mit einer dreytägigen Handarbeit bestrafet werden.

§. 16. Die Wittwen deren verstorbenen Bauren haben sich nach der Vorschrift des 21sten Articuls Decreti 7mi des Königs Uladislai zu richten, das ist, daß selbe, wofern sie sich auch mit jemand anderen verheligten, ohne Verlaub ihres Grundherren von Haus nicht abtreten können, widrigens aber ihre ganze Habschaft der Willkühr ihres Grundherrn unterliegen solle.

§. 17. Ohne Vorwissen der Grundherrschaft ist nicht erlaubet, im Namen der Gemeinden einige Schulden zu machen.

§. 18. Eben so sollen auch ohne Vorwissen des Grundherrn weder neu ankommende angenommen, weder Kauf oder Verkauf, noch auch eine Vertauschung oder Verschaffung deren zu Ansässigkeit gehörigen Grundstücken, und zwar unter Verlust der darauf haftenden Summen geschehen; in jenem Fall jedoch, wo dem Unterthan vermög des Gesetzes selbst der Verkauf freystehet, da solle er zwar solches mit Wissen des Grundherrn thun, doch kann er auch ohne dessen Einwilligung den Kauf schliessen.

## Neunter Punkt.

### Von jenem, so zur innerlichen Einrichtung gehöret.

§. 1. Zum Richteramt wird die Grundherrschaft drey vorschlagen, aus welchen sodann die Gemeinde in Gegenwart des herrschaftlichen Beamten einen auswählen wird: jedoch wird der Grundherr befugt seyn, solchen, wofern es dessen Verbrechen erforderten, absetzen und bestrafen zu können, an Platz welchen sodann die Substituirung wiederum auf obige Art beschehen muß; den Notarium hingegen und die Geschworne kann die Gemeinde selbst ohne Einfluß des Grundherrn aufnehmen und entlassen.

§. 2. Der Richter soll weder wegen deren dem Grundherrn leistenden Diensten, weder auch wegen einiger anderen Ursach, aus was immer für einem Vorwand, von der Contribution befreyet seyn.

§. 3. Billig und nothwendig ist, daß der Grundherr besorget seye, damit die Contributions-Repartition unter denen Unterthanen nach der Comitats-Vorschrift in gehöriger Gleichheit beschehe, und dießfalls einiger Betrug nicht unterlaufe, und daß selber hierüber, jedoch ohne einiger Last deren Unterthanen von dem Richter Rechnung fordere.

§. 4. Woferne aber der Grundherr solche Rechnung zu fordern unterliesse, so solle die Comitats-Obrigkeit solches bewirken.

§. 5. Jedoch solle die Einbringung der an repartirten Contribution, und die Ablieferung derselben in die Comitats-Cassen lediglich bey denen Gemeinden und Richtern verbleiben, wannenhero dann die Comitater Obsorg zu tragen haben werden, womit n Grundherrschaften und derenselben Beamte die nicht einmischen mögen.

§. 6. All jenes, so nach dieser Urbarial-Einrichtung dem Grundherrn gebühret, solle demselben durch die Unterthanen richtig abgeführet, und solche, woferne sie saumselig wären, auch mittels der Execution hierzu angehalten werden, in welchem Fall dann auch denen dieserwegen ausschickenden herrschaftlichen Exequenten durch die saumselige Unterthanen täglich der Exequir-Groschen dergestalten bezahlet werden solle, daß dieser Exequir-Groschen nur denenjenigen, so wegen Einbringung wirklicher Rückstände, keiner Dingen aber wegen anderen herrschaftlichen Geschäfften ausgeschicket worden, durch die saumselige Unterthanen abgereichet werden muß.

§. 7. Damit denen Unterdrückten, und jenen, so einiges Unrecht erleiden, die Gerechtigkeit bereitwillig geleistet werde, als wird zu beobachten seyn, daß woferne derenselben Klagen einige Unterthanen der nämlichen Herrschaft angehen, so sollen sie den Austrag ihrer Sach bei der Grundherrschaft oder derenselben Beamten suchen, wo aber ihnen durch die grundherrschaftliche Beamte einige Unbild oder Schaden zugefüget worden wäre, da haben sie sich diesfalls bey ihrem Grundherrn zu beschweren, und woferne sie auch allda die billige Genugthung nicht erlangeten, sodann sich an den Comitat zu wenden: Wann endlichen ihre Beschwerden den Grundherrn selbst beträfen, und sie weder auf ihre Vorstellung von selbem einige Abhilf erhalten könnten, so werden sie ihre Zuflucht gerad an den Comitat zu nehmen haben.

§. 8. Im Fall aber ein Grundherr oder dessen Beamter einen Unterthan wegen solcher an den Comitat oder aber an höhere Stellen genommener Zuflucht bestrafen sollte, so wird solcher als einer, so gegen seine Unterthanen wütet, dieserwegen angesehen

Ueber den Ursprung des Wortes Urbarium äußert sich der früher bereits von uns citirte Nicolai folgendermaßen:

Die Gelehrten haben oft das Schicksal, daß sie bei den ernsthaftesten Untersuchungen in das Lächerliche verfallen; wie oft hat man den Philologen das de lana caprina vorgeworfen! Die Grammatici sind unerschöpflich, wenn sie der Etymologie eines Wortes nachforschen; und je ungewisser sie ist, desto weiter breiten sich dieselben aus, selbst wenn sie auch nur eine gezwungene Aehnlichkeit finden können, wie mit der Antiphrasis.

Das Wort Urbura kann einen Beweis abgeben, wie viel Vermuthungen man bei dergleichen Fragen aufstischen könne. Es ist ein Provinzialwort aus dem mittleren Alter, so fast allein in Ungarn üblich war, und mag beiläufig aus dem XIII. Jahrhundert sein. So viel man finden kann, so kommt es zu allererst in Decreto Ludovici I. Regis Hung. de Anno 1351 die III. Id. Dec. Art. 13 §. 1. folgendermaßen vor: „Alioquin si possessiones ipsas minorum Regia Majestas pro concambio habere nolit, extunc Jus Regale seu Urburas Juri Regio pertinentes recipere suo nomine faciat," und hernach später in Decr. Sigism. Imp. et Reg. Hung. III. Art. 13. p. 2.: „Sed tamen volumus, ut rectam et aequalem medietatem Urburarum mineris de eisdem provenire solitarum iidem viri Ecclesiastici et Nobiles nostro Fisco Regio assignent et administrari faciant. d. d. Budae in festo S. Dominici 1405." Es befindet sich aber auch in Wladislai II. Decr. I. Art. 30. Maximil. Imp. et Reg. Hung. Decr. VI. Art. 19. de Anno 1574 und Math. I. Decr. Art. 49. vid. Corpus Jur. Hung. locor. Ohne Zweifel ist das Wort weit älter, als alle d

richten, die noch davon übrig ſind. Es wird nicht undienlich ſeyn, ein Fragment anzuführen, das der gelehrte Joan. Sambucus einer Ausgabe des Anton de Bonfinis, die er veranſtaltet hat, am Ende des Appendix Decretorum Priscorum Hungariae Regum beigefügt, worin die Beſchaffenheit dieſer Art königlicher Einkünfte mit vieler Laune beſchrieben wird. Die Ausgabe iſt: Francof. 1581, fol., und das Fragment lautet ſo:

## De Urburis obiter quiddam ex Veteri Codice.

„Certa res est, et per multa Regesta, ac „alia documenta probari potest, quod R. R. „Hungariae ab eorum Montanistis receperunt „Urburas h. e. de Singulis Mineris Auri, „Argenti et Cupri habuerunt decimam par„tem; et quoties Rex habuit decimam par„tem hujusmodi minerarum, toties divisit, et „dedit Archiepiscopo Strigoniensi unam par„tem, et vocabatur ista datio Decima Deci„mae; et duravit hujusmodi exactio Urbura„rum ultra centum annos, quoniam quod se„mel inscribitur Regestis Regum et Archie„piscoporum, non ita cito oblivioni traditur. „Et cum jam praefata Urburarum repositio „a multis, ut praemissum est, annis fuisset „continuata, et Montanistae praevia ratione „cum eorum argento a toto eo tempore fuis„sent liberi, ita, ut quicunque voluerunt, il„lud divendere potuerint sine aliqua mulcta „Regis et Camerariorum; Postquam autem „saepe dicti Reges et Archiepiscopi per non „nullos Montanistas saepe saepius fuissent „decepti in eo, quod in bonas mineras, sed „aliquando vilissimas deposuerunt, quas po-

Ueber den Urſprung des Wortes Urbarium äußert ſich der früher bereits von uns citirte Nicolai folgendermaßen:

Die Gelehrten haben oft das Schickſal, daß ſie bei den ernſthafteſten Unterſuchungen in das Lächerliche verfallen; wie oft hat man den Philologen das de lana caprina vorgeworfen! Die Grammatici ſind unerſchöpflich, wenn ſie der Etymologie eines Wortes nachforſchen; und je ungewiſſer ſie iſt, deſto weiter breiten ſich dieſelben aus, ſelbſt wenn ſie auch nur eine gezwungene Aehnlichkeit finden können, wie mit der Antiphraſis.

Das Wort Urbura kann einen Beweis abgeben, wie viel Vermuthungen man bei dergleichen Fragen auftiſchen könne. Es iſt ein Provinzialwort aus dem mittleren Alter, ſo faſt allein in Ungarn üblich war, und mag beiläufig aus dem XIII. Jahrhundert ſein. So viel man finden kann, ſo kommt es zu allererſt in Decreto Ladovici I. Regis Hung. de Anno 1351 die III. Id. Dec. Art. 13 §. 1. folgendermaßen vor: „Alioquin si possessiones ipsas minerosas Regia Majestas pro concambio habere nolit, extunc Jus Regale seu Urburas Juri Regio pertinentes recipere suo nomine faciat,“ und hernach ſpäter in Decr. Sigism. Imp. et Reg. Hung. III. Art. 13. p. 2.: „Sed tamen volumus, ut rectam et aequalem medietatem Urburarum mineris de eisdem provenire solitarum iidem viri Ecclesiastici et Nobiles magistro Fisco Regio assignent et administrari faciant. d. d. Budae in festo S. Dominici 14[illegible]“ befindet ſich aber auch in Wla[illegible]
Art. 30. Maximil. Imp. et [illegible]
Art. 19. de Anno 157[illegible]
Art. 49. vid. Cor[illegible]
Ohne Zweifel iſt das[illegible]

„stea cum commodo et utilitate non potue-
„runt conflare, ex attacta itaque vilitate, mu-
„tatione et varietate minerarum permoti, no-
„lentes diutius decipi et damnificari, adhibue-
„runt in Consilium Praelatos et Barones, et
„concluserunt, quod Reges Regni Hungariae
„futuris temporibus a Dominis Montanistis et
„Montanis, non Urburas hujusmodi minera-
„rum, sed more aliorum Regnorum totum
„lucrum Camerarum pro se ipsis retinerent,
„ita tamen, ut Stolnas haereditarias et aquae-
„ductus omnes pro conservatione Regalium
„Montanorum suis impensis debito intertene-
„rent, et saepe fatis Archiep. de singulis
„Marcis Pagamenti Monetae pro tempore cur-
„rente singuli unum Pisetum exsolverent,
„prout et hodie sit et jam plus quam a cen-
„tum annis inconcusse observatum est. Et
„postquam Reges et Archiep. in antiquis-
„simis eorum Regestis et privilegiis in-
„veniunt Vocabulum Urburarum a tot, ut
„pramissum est, annis eorum Praedecessori-
„ribus solutarum, satagunt illas saepius, sed
„frustra ex novo a Montanistis extorquere,
„et sic uni bovi duas cutes per indirectum
„et contra naturam detrahere, ac si nescirent
„ante dictam limitationem per Regnicolas
„factam, et jam a tot annis irrevocabiliter ob-
„servatum: alioquin tot Reges et Archiepisc.
„auri et argenti cupidissimi per omnia gra-
„vamina, imo etiam varias excommunicatio-
„nes et personarum detentiones illas nomine
„almae Ecclesiae Strigoniensis a Montanistis
„extorsissent; auri enim sacra fames quid
„non mortalia pectora vexat? Imo praefati
„Archiep. fuerunt jurati, ut proventus jam

„dictae Ecclesiae Strigoniensis, sique essent „ab eadem avulsi, vellent omnibus modis re„cuperare, et saepius praevia ratione hoc co„nati sunt, sed repugnante Justitia oleum et „lampada perdiderunt; nam fallitur Augurio „spes bona saepe suo etc.“

Aus dieſem erhellet, daß Urbura eine Art Abgaben, oder königl. Einkünften von Bergwerken oder Decima pars Minerarum ſei, und ſowohl das Wort in antiquissimis Regestis et privilegiis inveniatur, als auch die Sache ſelbſt vor Jahrhunderten in Gebrauch geweſen war. In Franz Pariz-Papai Dictionario Hung. nach der von Petro Bod beſorgten Ausgabe zu Seben 1767, 8., heißt Urbura unrichtig oder unbeſtimmt Bánya-Jövedelme, d. i. Bergwerkseinkünfte; denn man könnte es für die Einkünfte des Eigenthümers verſtehen, welches unrichtig iſt. Weit richtiger hat es Joan. Szegedi Rubr. Jur. Hung. P. I. p. 5. Sup. Decr. Caroli I. ad Rubr. de Urburis Nota (a) beſtimmt: Urbura Census Regius, ex mineris, quas privati colunt, pendi solitus nämlich in parte decima. Daß Urbura ein eigenthümliches Provinzial- und diplomatiſches Wort von Ungarn ſei, erhellet auch daraus, weil ſelbſt du Fresne, der ſonſt aus ſo vielen Urkunden den Reichthum des mittlern Zeitalters an barbariſchen Wörtern hergenommen, keine andere Stelle ſonſt anführen konnte, als das oben erwähnte Decret Ludwig des Erſten.

Ein anderes ähnliches eben ſo, wie es ſcheint, uns eigenthümliches provinzial-diplomatiſches Wort iſt Urbarium, welches aber in Schriften, die gedruckt wären, vor Anfange dieſes (achtzehnten) Jahrhunderts nicht ſo leicht zu finden iſt, und erſt im Jahre 1723 Art. 18 und 1729 Art. 35 in Corp. Jur.

Hung. vorkommt, aber in einer andern Bedeutung, die ich mit den Worten des Hungariſchen Rechtsgelehrten Stephani Huszty Comment. Jurispr. Pract. L. I. Tittl. II. §. 9. und Ibid. L. III. Tittl. XXXIII. §. 2. 3. beſchreiben will:

„Cum Sermo de Urbario inciderit, dico: Urbarium est mos et consvetudo, aut (interpretatione Artic. 13. 1608 post Coron:) Constitutione positiva domini, aut usu et praxi jam inde a Constitutionibus anni. 1514. Wladislai Decr. VII. sensim inducta, et post constanter practicata, quid, qualiter, quantum, et a que ex Colonis jam individualiter, jam (velut ex Art. 18. 1723. colligitur) collective a communitate pagi Dnus per Annum in labore, numis, vel aliis rebus Naturalibus exigendum habeat, colonique e converso praestare teneantur, denotans; quod patet ex praxi et modo cit. Art. 18. Cum autem circa statum et Obligationem Colonorum, sublata libera migratione perpetuo subjectorum, privatas constitutiones facere (cit. Art. 13. 1608.). Dnis licitum fuerit, variae praxes, et consvetudines emerserunt; inde etiam Urbaria nunc jam ita dicta pro diversitate Dnorum et locorum sunt varia. Alibi enim Rusticus singulo die labores praestat, et praeterea alias etiam obligationes habet; alibi singula hebdomada 4. alibi 3. dierum operas a festo S. Michaelis usque festum S. Ladislai peragit, ab hoc autem festo usque festum S. Michaelis vel finem Messis et Convectionis foeni ac frugum singulo die. Antea (velut multorum Urbaria vidi) longe plus praestabant Domino, crebrius gente Hungara pro Patria pugnante; ac postea*quam* Contributio que Quantum Regni

dicitur de anno in annum solvenda inducta exstitit, Dni ab antiquis Urbariis non parum recesserunt, colonos suos et Regi, et sibi solvere non posse cernentes. Dico igitur Urbarium rite confectum Cit. Art. 18. 1723. admissum, esse illud, quod a tempore inducti Quanti pro diversitate Locorum a pridem continuo in praesens usitatum est. Ea tamen, quae a communitate collective praestantur, stabilita non sunt, sed communitate decrescente a proportione decrescentiae decrescere debent, restaurata vero communitate restaurari. Cit. Art. 18 ... Committitur Excessus Urbarii, si Dnus per se, aut per alium a Colonis individualiter, vel a Communitate collective plus exigat sive in aere parato, seu Naturalibus aut Robotis, quam rite confectum Urbarium patiatur; aut exigat datias vel Robotas secundum Urbarium ab integris possessionibus praestari solitas totaliter, posteaquam Communitas in numero Colonorum decrevit ... Contra Urbaria excedentes certa poena a Jure statuta non habetur, et ideo secundum Art. 12. 1723. §. fin. locum obtinet poena arbitraria ... Judice Sede Judria Comitatus Art. 35. 1729.“

Dieſe Beſchaffenheit hat es mit dieſen Sachen ſelbſt in Ungarn, die wahrſcheinlich eher, als die Benennungen davon bekannt waren; nun fragt es ſich, woher dieſe Benennungen abſtammen, oder ob ſie einerlei Urſprung haben.

Wenn man nach der allgemeinen Neigung das Geſchlecht aus dem Alterthum herholen will, ſo findet man bei den Scriptoribus Rei Rusticae und alten Grammaticis, als Varro, Pompejus Feſtus ꝛc.,

das Wort Urbum oder Urvum (man erinnere sich, wie das b und v nicht nur bey den Alten, sondern auch noch jetzo bey Juden, Griechen, Spaniern, Italienern, Russen ꝛc. in der Gestalt sowohl, als Aussprache sehr ähnlich ist, auch oft verwechselt wird), welches so viel heißen soll, als die Krümme des Pflugs; daher kommt Urbo oder Urvo, d. i. terram pro moenibus circa urbem ducendis sulco, oder Urbis condendae amplitudinem aratro definio, welches bei den Alten in Gebrauch war, wie es aus Virg. Aeneid. L. V. vers 755 erhellet, da er sagt: Interea Aeneas Urbem designat Aratro. Von diesem Worte, welches sowohl, als der Gebrauch der Alten schon obsoletum ist, stammt die Benennung Urbs ab; aber selbst Urvum, Urbum, Urvo, Urbo, Urbs, und also auch Urbura könnte man für Töchter oder Abkömmlinge des eben so alten Wortes Bura oder Buris halten, welches ebenfalls bei Virgil zu finden ist und bedeutet eine Handhabe des Pflugs, Geitze am Pflug, Pflugsterz, weil es Einige für Stiva nehmen. Auf diese Art hätten wir die eine Hälfte des Wortes, aber woher dazu das Ur zu nehmen, wenn es eine vox composita ist? Bei Griechen und Lateinern findet man davon Anfangs- und Endsylben, aber keine eigene Bedeutung. Vielleicht könnte man aber zum Stammworte aller dieser Wörter noch das Urvum, unbebautes aber doch urbares Feld, oder wie es Einige verstehen wollen, gepflügtes Feld annehmen, und aus Obaro, umpflügen, kann man eben so leicht Urbura schmieden, als man Urvo oder Urbo in Orbo verwandeln kann, weil die Städte, deren Umfang auf diese Art bestimmt ward, wie noch jetzt selbst bei den Hottentotten ihre Hütten der Gemeinschaft und Sicherheit wegen in die Rundung gestellt worden sind. Alles dieses hat doch immer die ursprüngliche Beziehung auf das Feld, Ackerfeld, und

und sechzehn Klöster. Bekannt sind die Paläste Albani und della Commune wegen ihrer Kunstschätze. In früher Zeit war Urbino eine Universitätsstadt, und zugleich der Geburtsort des berühmten Malers Raphael, dessen Geburtshaus noch jetzt gezeigt wird. Die Stadt hat 12,000 Einwohner.

Die Geschichte Urbino's betreffend, entnehmen wir dieselbe dem Lexicon von Pierer; sie ist in der Kürze folgende: „Urbino ist eine Römerstadt, die in Umbrien lag und ursprünglich Urbinum, ihre Bewohner aber Urbinates Hortenses hießen. Zu Cäsar's Zeiten war sie Municipalstadt der Tribus Stellatiä. Die Gothen bemächtigten sich später derselben, Belisar brachte sie aber wieder an das römische Reich zurück; dann kam sie an die Longobarden, denen sie Pipin entriß und dieselbe dem römischen Stuhl schenkte, was Karl der Große bestätigt haben soll. Später kam sie wieder an die Kaiser, und Karl der Große ließ sie durch eigene Statthalter regieren. Dann kam die Stadt unter die Herrschaft des Grafen von Montefeltre. Von ihnen war Guido, zugleich Herr von Pisa, ein eifriger Gibelline, der 1275 auf der Brücke San Procolo, später bei Faenza und Ravenna die Guelfen schlug. Als er 1296 in den geistlichen Stand trat, folgte ihm sein Sohn Friedrich I.; nach den. Siege über die Guelfen bei Ravenna 1309 wurde er vom Papste in den Bann gethan; er starb 1322 in Folge einer Verschwörung, und Urbino kam wieder an den Papst; dieser gab sie 1345 dem Gelasio di Montefeltre als Kirchenlehn. Später wurde das Haus Ubaldini ihr Herr. Antonio führte mehrere Kriege gegen die Melatesti, und starb 1404. Sein Sohn Guido Antonio (starb 1443), Herr von Urbino und Eugubio, nahm Friedrich von Montefeltre als seinen Sohn an; später heirathete er wieder, be-

zön lévö Oerök ségnek le iráfáral való köngv, d. i. ein Buch, worinnen der auf Ebene und Gebürgen liegenden Erb-Güttern ihre Gerechtſamen beſchrieben ſind, oder geſchrieben werden. Ueberhaupt iſt die Onomatologia Diplomatica in Ungarn mit fremden, vornämlich italieniſchen und deutſchen Wörtern vollgeſtopft, die auch in Corpore Juris Hung. häufig vorkommen, und ſelbſt den Landsleuten oft unverſtändlich ſind, weil ſich die wenigſten aus der ungariſchen Sprache herleiten laſſen, daher es bei der neuen Schuleinrichtung auch darauf abgezielt iſt worden, ſie verſtändlich zu machen."

**Urbau**, Marktflecken, ſo viel wie Verbo.

**Urbe**, ſo viel wie Goldbraſſe.

**Urberg**, eine Ruine.

**Urbigener**, ein Bewohner des Urbigenus pagus, eines in der alten Geographie bekannten Bezirks der Helvetier, welcher zwiſchen dem Jura-Gebirge und dem Lemaner See lag. Heutigen Tages gehört dieſer Bezirk zum Canton Waadland, und die Hauptſtadt deſſelben, vor Zeiten Urba, heißt jetzt Orbe (Urbach).

**Urbild**, nennt man das Originalwerk eines Malers oder eines Bildhauers.

**Urbino**, iſt eine römiſche Provinz, welche, mit Peſaro verbunden, eine Delegation des Kirchenſtaates bildet. Urbino liegt zwiſchen Forli, Marino, Ancona, Perugia und dem adriatiſchen Meere, hat einen Umfang von 80 Quadratmeilen, iſt gebirgig durch die Apenninen, wird bewäſſert vom Metauro, Foglia, Ceſano und anderen Flüſſen, bringt viel Wein, Oel, Maulbeerbäume, baut viel Getreide, Gemüſe, Obſt, Flachs, zieht viel Hausvieh und Seidenwürmer. Die Provinz zählt 200,000 Einwohner. Die Hauptſtadt Urbino liegt auf einem hohen Berge, mitten im Gebirge, an der Quelle des Foglia, iſt der Sitz der Delegations-Behörden, eines Erzbiſchofs, hat ſechs Kirchen

und sechzehn Klöster. Bekannt sind die Paläste Albani und della Commune wegen ihrer Kunstschätze. In früher Zeit war Urbino eine Universitätsstadt, und zugleich der Geburtsort des berühmten Malers Raphael, dessen Geburtshaus noch jetzt gezeigt wird. Die Stadt hat 12,000 Einwohner.

Die Geschichte Urbino's betreffend, entnehmen wir dieselbe dem Lexicon von Pierer; sie ist in der Kürze folgende: „Urbino ist eine Römerstadt, die in Umbrien lag und ursprünglich Urbinum, ihre Bewohner aber Urbinates Hortenses hießen. Zu Cäsar's Zeiten war sie Municipalstadt der Tribus Stellatiä. Die Gothen bemächtigten sich später derselben, Belisar brachte sie aber wieder an das römische Reich zurück; dann kam sie an die Longobarden, denen sie Pipin entriß und dieselbe dem römischen Stuhl schenkte, was Karl der Große bestätigt haben soll. Später kam sie wieder an die Kaiser, und Karl der Große ließ sie durch eigene Statthalter regieren. Dann kam die Stadt unter die Herrschaft des Grafen von Montefeltre. Von ihnen war Guido, zugleich Herr von Pisa, ein eifriger Gibelline, der 1275 auf der Brücke San Procolo, später bei Faenza und Ravenna die Guelfen schlug. Als er 1296 in den geistlichen Stand trat, folgte ihm sein Sohn Friedrich I.; nach den. Siege über die Guelfen bei Ravenna 1309 wurde er vom Papste in den Bann gethan; er starb 1322 in Folge einer Verschwörung, und Urbino kam wieder an den Papst; dieser gab sie 1345 dem Gelasio di Montefeltre als Kirchenlehn. Später wurde das Haus Ubaldini ihr Herr. Antonio führte mehrere Kriege gegen die Melatesti, und starb 1404. Sein Sohn Guido Antonio (starb 1443), Herr von Urbino und Eugubio, nahm Friedrich von Montefeltre als seinen Sohn an; später heirathete er wieder, be-

kam auch einen Sohn, Otto Antonio, der aber wegen seines Despotismus getödtet ward. Nun rief man obgedachten Friedrich II. von Montefeltre einstimmig als Herrn von Urbino aus. Papst Sixtus IV. ernannte ihn 1455 auch zum Herzog von Urbino unter päpstlicher Lehnsbarkeit. Friedrich kaufte Fossombrone, starb 1482, und sein Sohn, Guido Ubaldo, war sein Nachfolger. Kinderlos adoptirte er aber seiner Schwester Sohn und des Papstes Julius II. Nepoten, Franz Maria de la Rovera, Herrn von Sinigaglia. Dieser, ein ausgezeichneter Feldherr, folgte ihm 1508. Er besaß außer Urbino noch Pesaro, Montefeltre und Sinigaglia. Leo X. vertrieb ihn aber von seinen sämmtlichen Besitzungen und setzte seinen Nepoten, Lorenz von Medicis, in dieselben ein. Dieser konnte sich aber nur kurze Zeit behaupten, indem Franz Maria bald wieder in seinen Besitz zurückkehrte. Franz Maria starb 1538, und sein und Eleonorens von Gonzaga, Prinzessin von Mantua, Sohn, Guido Ubaldo, folgte ihm. Dieser starb 1571 zu Pesaro, und Franz Maria II., sein und der Prinzessin von Parma, Victoria Farnese, Sohn, war sein Nachfolger. Als dieser 1643 starb, vermachte er zwar seiner Tochter, die er mit Katharina von Medicis gezeugt hatte, und die an den Großherzog von Florenz, Ferdinand II., vermählt war, sein Herzogthum; der Papst gab indessen diese Bestimmung nicht zu, sondern zog das Herzogthum Urbino als erledigtes Lehn ein. Zwar bekriegte der Großherzog, mit Venedig, Parma und Modena verbunden, den Papst, allein schon 1644 kam es zum Frieden, worin Florenz dem Papst die Erbschaft überließ, und sie blieb nun bis jetzt unter päpstlicher Herrschaft. Zu Urbino gehören, außer obigen, noch die Grafschaft

Volkes, wie des einzelnen Menschen, Schicksalswechsel und Abenteuer das wohl dabei des Lesers Einbildungskraft angenehm gereizt und beschäftigt werden was der Mensch und was das Volk Schicksalswechsel und Abenteuer ge-

verwandten Völkerschaften, so lange noch schwach bewohnt waren, bildeten ihre Zeiten ein gemeinschaftliches Ganzes, einander eine und dieselbe von ihnen er- keit, und sogar nur eine gemeinsame Muottathale von Schwyz. Als die enge größer geworden, trennten sich Uri, Unterwalden friedlich in eigene Gemein- ten eigene Räthe und Richter und Kirchen, hre 1150 trennten sich eben so in Unterwal- die beiden Hauptthäler in besondere selbst- Staatshaushaltungen ob und nid dem Kern-

se Hirtenvölker, unbekümmert um die Welt- maliger Zeiten, still und friedlich unter sich ommer Weise ihrer Altvordern lebten, dafür Geschichte; aber auch dafür, daß sie ihren ge- Menschenverstand noch nicht durch habgierige von Staatsmännern oder Priestern verküm- ßen, sondern die höchsten Kleinodien jedes Sittenzucht, Gerechtigkeit und Freiheit, über rten und fest Als der Abt des Klo- Einsiedeln pen der Schwyzer seine schickte, wi hne Ehrfurcht, den Die- Gottes mit rüchen zurück. Als der Im Jahre Kaisers Hülfe anrief, und em Ab zuerkannte, erklärten die yzer: „ s und Reiches Schirm un- Recht bedürfen wir seiner auch

daß ſie von hohen Gebirgsketten durchzogen ſind
ren zum Theil mit ewigem Eiſe überlagerte G
5000 bis 11,000 Fuß über die Meeresfläche a
ragen; daß auch der Großtheil des Volks, wie
Altem, nur von Viehzucht und Alpenwirthſchaft
alſo für Nährung ſeiner Heerden eines ausgede
Raumes bedarf, als Gegenden voll größern Ge
fleißes. Jedes dieſer Ländchen bildet eigentlich
ein Hauptthal, in welches ſich kleinere Nebent
ausmünden. Nur Schwyz wird in ſeiner Mitte
eine Bergkette geſchieden.

Beſchaffenheit des Landes und der Sitten des
kes kennt man aus unzähligen Erd- und Reiſebeſ
bungen zur Genüge; eben ſo die Hauptzüge der
gebenheiten deſſelben, ſeit Wilhelm Tell von
Stauffacher von Schwyz und Arnold Me
thal von Unterwalden, oder ſeit den Schlachten
Morgarten und Sempach, in welchen die tapfern A
ler, zwar dem deutſchen Reiche getreu, gegen die
zöge von Oeſterreich ihre Unabhängigkeit mit ebe
großer Tapferkeit verfochten, als im Jahre 1798,
nicht mit eben ſo großem Glück, gegen die revub

wählten Beamten in den unterthänigen Vogteien mit Wucher zurückgenommen, oft mit Ungerechtigkeiten erpreßt. Die Verwaltung der Urcantone in den ihnen unterworfenen Gebieten ward anerkannt fortan die schlechteste und verderblichste für die Unterthanen.

Ein anderes Uebel gesellte sich für die drei kleineren Freistaaten zum ersten. Durch Ehr- und Geldsucht verlockt, ließen sie sich mit Fürsten in Verträge ein, gleich allen übrigen Eidgenossen, und verbrauchten das Blut ihrer Söhne für fremde Kriegsdienste und fremde Interessen. Die von fernen Schlachtfeldern und Königsstädten heimkehrenden Kriegsknechte brachten verdorbene Sitten und rohe Laster in ihre Hütten zurück, Hauptleute und Feldoberste aber Adelstitel, Ordensbänder, Reichthum und Hochmuth. Sie hatten nur sich und ihrer Familie, nicht dem Vaterlande genützt, und spielten nun in diesem die Rolle der Herren und Magnaten, sie, die bisher demüthige Söldner Anderer gewesen waren. So gestaltete sich das Leben der Hirtenvölker anders. Inmitten ihrer Demokratie erhob sich, durch Ungleichheit des Reichthums und der Erziehung, eine Gattung vormals unbekannten Patriciats der vermögenderen Geschlechter. Doch trugen diese nur den Namen der Herren. Das Volk wählte aus ihnen vorzugsweise die Behörden. Die „Herren" regierten und führten die öffentlichen Geschäfte allein. Sie selbst aber wurden wieder, gleich der Menge des unwissenden Volkes, am Zaum des alleinseligmachenden Glaubens, von der Priesterschaft geleitet.

Die Geistlichkeit gedieh ihrerseits dann erst zu stärkerer Macht, als sich in den Tagen der Kirchenverbesserung mehrere der größeren Cantone der Reform zuwandten, und Zwingli's Lehre selbst in die Urcantone und deren Unterthanenlande einzudringen drohte. Da erhob sich der Glaubenseifer der Klöster

nicht." Als die Herzöge von Oesterreich die drei kleinen Alpenländer durch List und Gewalt an ihr Haus bringen wollten, blieben sie dem Kaiser und Reich treu, aber jagten die übermüthigen Beamten fort (im Jahre 1308). Als Oesterreich Waffengewalt versuchte, schlugen sie ihre bekannten Freiheitsschlachten bei Morgarten (1315) und Sempach (1386). Als sich ihnen, zu einem ewigen Bunde, Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern vereint hatten (im Jahre 1353), wurden sie deren tapfere und glückliche Mitstreiter im Kampfe gegen fremde Gewalt und Hoheit. Als da und hier die Priesterschaft anfangen wollte, sich ungebührlichen Einfluß anzumaßen, standen sie mit anderen Cantonen zusammen, daß die eigene Landesgeistlichkeit von keinen ausländischen Herrn abhängig sein dürfe (im sogenannten Pfaffenbriefe vom Jahre 1370).

Ihr todverachtender Muth, ihr Waffenglück verwickelte sie bald in Kriegshändel mit benachbarten Fürsten. Nicht Das brachte ihnen Unheil; aber das Glück der Waffen regte zu bald in ihnen Habsucht und Ehrgeiz auf. Landstriche, die sie allein oder vereint mit andern Eidgenossen auf der Südalpen, oder nordwärts bis zum Jura, eroberten, verwandelten sie in unterthänige Gebiete. Sie, die sich der Freiheit freuten, versagten sie den Ueberwundenen, um sich aus deren Abgaben und Steuern zu bereichern. Von da an erhob sich Eifersucht und Nebenbuhlerei um einträgliche Aemter und Stellen in Unterthanenlanden, während man von jeher in der Heimath die Aemter unentgeltlich verwaltete. Man schmeichelte nun dem Volke, Stellen zu erhalten; man schämte sich der Bestechungen nicht. Die Stimmen der zur allgemeinen Versammlung oder Landsgemeinde zusammengetretenen Staatsbürger wurden um baares Geld feil, und die dafür gegebenen Summen dann von den er-

Grauſamkeiten, welche im Gemüth des Volkes nicht ſo bald wieder heilten.

Während man in den größeren und reicheren, beſonders reformirten Cantonen, um vor den Unterthanen oder „Angehörigen“ Ruhe zu haben, ſie ohne Waffenübungen, ja ohne Waffen ließ; Handel, Fabriken und Gewerbe bei ihnen unterſagte oder beſchränkte; vereint mit der Geiſtlichkeit blinden Gehorſam, blinden Glauben, blinde Ehrfurcht predigte; gegen Gefahren der Aufklärung warnte und, dieſe zu verhüten, keine Preßfreiheit geſtattete; Cenſuren und Bücherverbote anordnete: half man ſich in den Urcantonen weit leichter. Man ließ die Schulen des Volkes verwahrloſt liegen; man hatte alſo keine Cenſurbehörden nöthig, denn die wenigſten Leute konnten leſen, ſchreiben und rechnen. Es war genug, daß die weltlichen Herren und Oberen die unwiſſende Menge des ſouverainen Volkes belehrten und leiteten und die Geiſtlichen in den Dörfern über Glauben, Gewiſſen und kirchliche Ehrbarkeit ihrer Heerde wachten.

Obgleich die Gemeinden, nach altem Brauch der Vorfahren, ihre Seelenhirten eigenmächtig erwählen oder beſtätigen, ſogar abſetzen konnten, was die Päpſte ihnen im 16ten Jahrhunderte neuerdings bekräftigt hatten, waren dennoch die Pfarrer, bei einiger Gewandtheit, des größten Einfluſſes, ſelbſt auf politiſche Angelegenheiten, ſicher. Sie traten inmitten der Landesgemeinden auf und lenkten dieſelben durch ihre Beredſamkeit nach eigenen Zwecken oder im Einverſtändniſſe mit obrigkeitlichen Perſonen. Was der Prieſterſchaft ernſt gefiel, dem fügten ſich auch die Herren, gern oder ungern, weil ſie zuletzt wider dieſelbe wenig vermochten. Dieſen Einfluß nicht zu verlieren durch die Gewandtheit der Jeſuiten, bewirkte der einheimiſche Clerus Abweiſung dieſes Ordens, dem es ſchon im 17ten Jahrhunderte gelüſtet hatte, ſich in

zu einem ſtarken Bunde, den ſie den goldene
ßen, und bewirkten, daß fortan ein päpſtlicher
tius ſeinen Sitz in der Schweiz habe. Von
fortwährender politiſcher und kirchlicher Zwieſp
der Eidgenoſſenſchaft, nicht ſelten auch von Geſa
ausländiſcher Monarchen genährt und unterh
Von da an ward, bis auf den heutigen Tag, k
proteſtantiſchen Chriſten Niederlaſſung in den U
tonen erlaubt. Das letzte Blut der Bürgerkrieg
auf den Feldern von Vilmergen im Jahre 17

Seitdem herrſchte ſcheinbarer Friede und Z
denheit in dem wunderlich zuſammengeneſtelten,
durch Zufälle in verſchiedenen Zeiten und Umſtä
als durch beſonnene Ueberlegung geſtifteten Sta
bund der Schweizer. Aber der innere Friede
nur ſcheinbar. Die Magnaten und Häuptling
kleinen und demokratiſchen Cantone, die patrie
Machthaber und Stadtzünfte der ariſtokratiſchen
tholiken und Proteſtanten eiferſüchtelten und g
mächtelten ununterbrochen auf Tagſatzungen un
diplomatiſchen Noten gegen einander, oder had
mit ihren Unterthanen, denen ſie nach und nac
viel ſie wagen durften, von ehemaligen Freiheiten

Grausamkeiten, welche im Gemüth des Volkes nicht so bald wieder heilten.

Während man in den größeren und reicheren, besonders reformirten Cantonen, um vor den Unterthanen oder „Angehörigen" Ruhe zu haben, sie ohne Waffenübungen, ja ohne Waffen ließ; Handel, Fabriken und Gewerbe bei ihnen untersagte oder beschränkte; vereint mit der Geistlichkeit blinden Gehorsam, blinden Glauben, blinde Ehrfurcht predigte; gegen Gefahren der Aufklärung warnte und, diese zu verhüten, keine Preßfreiheit gestattete; Censuren und Bücherverbote anordnete: half man sich in den Urcantonen weit leichter. Man ließ die Schulen des Volkes verwahrlost liegen; man hatte also keine Censurbehörden nöthig, denn die wenigsten Leute konnten lesen, schreiben und rechnen. Es war genug, daß die weltlichen Herren und Oberen die unwissende Menge des souverainen Volkes belehrten und leiteten und die Geistlichen in den Dörfern über Glauben, Gewissen und kirchliche Ehrbarkeit ihrer Heerde wachten.

Obgleich die Gemeinden, nach altem Brauch der Vorfahren, ihre Seelenhirten eigenmächtig erwählen oder bestätigen, sogar absetzen konnten, was die Päpste ihnen im 16ten Jahrhunderte neuerdings bekräftigt hatten, waren dennoch die Pfarrer, bei einiger Gewandtheit, des größten Einflusses, selbst auf politische Angelegenheiten, sicher. Sie traten inmitten der Landesgemeinden auf und lenkten dieselben durch ihre Beredsamkeit nach eigenen Zwecken oder im Einverständnisse mit obrigkeitlichen Personen. Was der Priesterschaft ernst gefiel, dem fügten sich auch die Herren, gern oder ungern, weil sie zuletzt wider dieselbe wenig vermochten. Diesen Einfluß nicht zu verlieren durch die Gewandtheit der Jesuiten, bewirkte der einheimische Clerus Abweisung dieses Ordens, dem es schon im 17ten Jahrhunderte gelüstet hatte, sich in

besonders die Priesterschaft, welche nachher, bald in Unterwalden, bald in Uri, bald in Schwyz, blutige und eitle Aufruhre anzettelte, bei denen sie selbst Nichts verlieren konnte, während das Land verwüstet wurde. Die gebildeteren oder reicheren Familien wagten kaum zu warnen oder zu wehren. Die drei Alpenländer, vereint mit dem geringen Gebiete von Zug, bildeten dann 6 bis 7 Jahre lang, unter dem Namen Waldstätten, nur einen einzelnen Canton der helvetischen Republik, bis ihnen Napoleon Bonaparte's Vermittelungsacte die ehemalige Selbstständigkeit mit deren alten Eigenthümlichkeiten wiederherstellte. Aber was diese demokratischen Republikaner nie gethan haben würden, ihren Unterthanen staatsbürgerliche Freiheiten zu geben, das that derselbe Mann, welcher Monarch war, ehe er sich mit der Kaiserkrone schmückte. Die Unterthanenlande verwandelten sich darauf in eigene schweizerische Freistaaten; und mit Verlust der Landvoigteien büßten die angesehenen Familien der weiland herrschenden Alpenthäler auf immer einen schönen Theil ihrer Geldquellen ein. Gleichzeitig waren auch diejenigen versiegt, welche sonst reichlich für sie aus französischen, holländischen, spanischen und anderen Kriegsdiensten flossen.

Von diesen Verlusten und von den Verwüstungen, welche abwechselnd Franzosen, Oesterreicher und Russen auf ihren Durchzügen oder in Treffen und Schlachten hinterlassen hatten, erholten sich die Leute des Gebirges nur langsam. Zwei Hauptörter, Stanz in Unterwalden, Altorf in Uri, lagen in Schutt und Asche. Der Wohlstand mancher sonst hochbegüterten Familie wankte schwer erschüttert oder war vernichtet. Damit war auch das alte Ansehen und der Einfluß vieler Einzelnen der bisherigen „Herren" mehr oder minder geschwächt. Andere kamen aus dem Volke

halfen getreulich dazu; auch war von ihnen aus, durch Nuntiatur, Kloster- und Weltgeistlichkeit angeregt, zuletzt das Verlangen nach jener Trennung zur römischen Curie gelangt.

Nach diesen Vorbereitungen wurden die katholischen Völkerschaften der Schweiz unablässig ermuntert, fest und eifrig im Glauben zu werden. Helldenkende Geistliche wurden verfolgt oder beseitigt, und die fast erloschenen Gluthen des alten Argwohns und Religionshasses gegen die Evangelischen wieder von Kanzel und Beichtstuhl angefacht. Als in den Jahren 1829 bis 1831 ein großer Theil der Cantone seine Staatsverfassungen vom beigemengten aristokratischen Sauerteige reinigte und die staatsbürgerliche Rechtgleichheit aus den Tagen des napoleonischen Vermittlungswerkes erneute oder demokratisch erweiterte, forderte der römisch-katholische Clerus für seine kirchlichen Rechte, in den neuen Staatsgrundgesetzen, stärkere Gewährleistungen. Als dies nicht ohne Beeinträchtigung der dem Staate und den evangelisch-reformirten Glaubensgenossen gebührenden Rechte gewährt werden konnte, erhob sich von allen Seiten

dete eine eigene, durch Rohheit berüchtigte Zeitung, zunächst von Verkündern der Religion der Liebe geschrieben, um die Gesetzgebungen und Regierungen freisinniger Cantone der Verleumdung preiszugeben, und streute lästernde Flugschriften in den Dörfern aus. Man hielt geheime Priesterversammlungen bald dort, bald hier, große Entwürfe zu berathen; vertheilte wunderthätige Medaillen der heiligen Philomene; stiftete unter dem gläubigen Landvolke mehrerer Cantone „katholische Vereine" zum Schutze der alleinseligmachenden Religion; wagte selbst hin und wieder Widersetzlichkeiten und von der Kanzel Verdächtigungen gegen Landesregierungen.

Um Ruhe der beängsteten Gemüther herzustellen, vereinigten sich sieben Regierungen der Eidgenossenschaft, selbst die von zwei ganz katholischen Cantonen (Solothurn und Luzern), Unterhandlungen mit dem Oberhaupte der römisch-apostolischen Kirche wegen Sicherheit der in allen Ländern anerkannten Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums, so wie der Priesterseminarien, Verminderung der Feiertage u. dgl. anzuknüpfen. Doch ehe noch die deshalb in einer Conferenz zu Baden im Aargau (im Jahre 1834) entworfenen Artikel dem römischen Hofe amtlich zukamen, wurden sie schon in der katholischen Schweiz als Feindseligkeiten verschrieen, vom Papst Gregor XVI. feierlich verdammt und damit zugleich durch die „katholischen Vereine" da und hier zum Aufruhre geblasen. Wirklich brach Aufstand des Landvolks in den Dörfern zunächst der Abtei Muri im Canton Aargau, eben so im Pruntrut, dem katholischen Theile des Cantons Bern, aus (im Jahre 1835). Doch dort

[illegible]rd er schnell, ohne Blutvergießen, durch Truppen gedämpft.

[illegible]rd zwar einige Jahre lang die öffent

halfen getreulich dazu; auch war von ihnen aus, durch Nuntiatur, Kloster- und Weltgeistlichkeit angeregt, zuerst das Verlangen nach jener Trennung zur römischen Curie gelangt.

Nach diesen Vorbereitungen wurden die katholischen Völkerschaften der Schweiz unablässig ermuntert, stark und eifrig im Glauben zu werden. Helldenkendere Geistliche wurden verfolgt oder beseitigt, und die fast erloschenen Gluthen des alten Argwohns und Religionshasses gegen die Evangelischen wieder von Kanzel und Beichtstuhl angefacht. Als in den Jahren 1829 bis 1831 ein großer Theil der Cantone seine Staatsverfassungen vom beigemengten aristokratischen Sauerteige reinigte und die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit aus den Tagen des napoleonischen Vermittelungswerkes erneute oder demokratisch erweiterte, forderte der römisch-katholische Clerus für seine kirchlichen Rechte, in den neuen Staatsgrundgesetzen, stärkere Gewährleistungen. Als dies nicht ohne Beeinträchtigung der dem Staate und den evangelisch-reformirten Glaubensgenossen gebührenden Rechte gewährt werden konnte, erhob sich von allen Seiten Geschrei über Religionsgefahr. Jesuiten, Weltpriester, Klöster und Nuntiatur im dunkeln Hintergrunde fanatisirten die katholischen Einwohner selbst der paritätischen Cantone.

Die Landleute in den Thälern der Urcantone und ihre Regenten verhielten sich in diesen Wühlereien still; denn ihre Rechte blieben unberührt, und in fremde Angelegenheiten hatten sie sich nicht zu mengen. Es war blos Krieg des Priesterthums um möglichste Unabhängigkeit von weltlicher Hoheit. Allein die alt reiche Abtei Einsiedeln des Cantons Schwyz, die schon oft gegen die Obrigkeit des eigenen Landes im Kampfe gestanden, bewies sich desto rühriger; mahnte die ultramontane Geistlichkeit auf, sich zu rüsten; grün-

und Wettingen im Aargau erhob sich ein aufgewiegelter Theil der Bauern, mißhandelte obrigkeitliche Behörden und drohte im Sturme gegen die Hauptstadt zu ziehen. Aber zu schnell von ihnen entgegengesandten Truppen überrascht, wurden die Aufrührer, nach kurzem Gefechte, auseinander getrieben. Ihre Anführer flohen zuerst; die Mönche mit ihnen. Der gesetzgebende Rath von Aargau hob die meuterischen Klöster auf, ohne deren Willen und Unterstützung das Wagstück der Landleute nicht hätte geschehen können (1841). Auch im Canton Solothurn, und zwar in den umliegenden Dörfern der Abtei und des Wallfahrtsortes Maria-Stein, war man zum Aufstand bereit. Aber Furcht vor dem Schicksale, welches die Empörer im Aargau betroffen hatte, schreckte von Unternehmungen zurück. Desto siegreicher waren die Ultramontanen im Canton Luzern. Hier, nach ebenfalls veränderter Staatsverfassung, unterwarf man sich allen Wünschen des heiligen Stuhls zu Rom.

Niemand zweifelte daran, daß die Anregung aller jener Umtriebe und Wirren nur von der Nuntiatur, vereint mit der Abtei Einsiedeln und den Jesuiten zu Schwyz, ausgegangen sei. Die Regierung von Schwyz mahnte wirklich zuerst und eiligst, verbunden mit einigen Cantonen, unter welchen Uri und Unterwalden in erster Linie standen, zur Abhaltung einer außerordentlichen Tagsatzung, um Aargau zur Wiederherstellung der Klöster zu zwingen. Doch weder in dieser, noch einer spätern Tagsatzung konnten sich die Stimmen dafür einigen. Aargau, um der Schweiz den innern Frieden zu erhalten, entschloß sich endlich, freiwillig die Frauenklöster seines Landes zu eröffnen, obwohl dieselben nicht ohne Antheil an jenen Unfugen geblieben waren, aber nie mehr die Abteien Muri und Wettingen. Die Eidgenossenschaft erklärte sich damit förmlich zufriedengestellt. Doch nicht

Badener Conferenz beigestimmt hatte, verließ [illegible] Residenz und verlegte sie in die Nähe der Abtei [illegible] siedeln, nach dem Flecken Schwyz (im Nov[illegible] 1835). Dann beschloß alsofort die souveräne [illegible] desgemeinde vom Canton Schwyz Aufnahme [illegible] Jesuitenordens in ihrem Ländchen (Mai 1836). [illegible] desto schmerzlicher beklagte die ultramontane Pa[illegible] daß der Canton Thurgau sein fast ausgestorb[illegible] Kloster Paradies aufhob, wie auch der Can[illegible] St. Gallen mit Einwilligung der klostermüden C[illegible] ventualen mit seiner Benedictinerabtei Pfäffers[illegible] than.

Als in mehreren Cantonen, laut deren Grund[illegible] setz, nach einer zehnjährigen Erfahrung, die ne[illegible] Staatsverfassungen einer Durchsicht und Prüfung [illegible] terworfen werden mußten (1840), ward sogleich [illegible] Geschrei um Religionsgefahr in den Cantonen [illegible] lothurn, Luzern und Aargau abermals l[illegible] Ehrerbietige und drohende Bittschriften und Erm[illegible] nungen von Priesterschaften und aufgereizten Gem[illegible]

cantonen noch ungefähr dieſelbe, wie vor Jahrhunderten; die höchſte Gewalt bei der Landsgemeinde, bei welcher jeder ehrliche Landmann (Staatsbürger) ſtimm- und wahlfähig erſcheinen kann, wenn er in Uri 20, in Schwyz und Obwalden 18, in Nidwalden 16 Jahre alt geworden iſt. An der Spitze der vollziehenden Gewalt ſteht ein regierender Landammann, mit ſeinem Landesſtatthalter und verſchiedenen zahlreich beſetzten Rathsbehörden für allgemeine und beſondere Angelegenheiten. Die Rathsherrnſtellen ſelbſt ſind gewöhnlich lebenslänglich; doch in Schwyz gegenwärtig nur für eine Dauer von 6 Jahren. Die richterliche Gewalt iſt von der vollziehenden ungetrennt; ausgenommen in Schwyz. In Polizei- und Civilfällen hat jeder dieſer Cantone herkömmliche Uebungen, höchſt mangelhafte einzelne Geſetze, häufig nur Bruchſtücke derſelben. Folglich iſt der Willkür der Richter Vieles anheimgeſtellt; eben ſo in Criminalfällen, bei denen man noch Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung zum Grunde legt, aber auch, wenn man will, davon abweichen kann.

Seit etwa einem Jahrzehent erſt nähert ſich die Verfaſſung des Landes Schwyz in ihren Grundſätzen mehr denjenigen, welche in den Jahren 1829—1831 in vielen anderen Cantonen aufgeſtellt wurden, um einer neu aufwuchernden Ariſtokratie zu entgehen. Es geſchah dieſes zum großen Leidweſen der vornehmeren Geſchlechter und Regierenden. Den erſten Anſtoß gaben dazu die äußeren Bezirke (March, Einſiedeln, Pfäffikon und Küßnacht). Dieſe forderten im Jahre 1831 vom weiland oberherrlichen Bezirk jene Rechtsgleichheit voll zurück, welche er ihnen im Jahre 1798 gegeben, aber dann, zur Zeit der ſogenannten Reſtauration, nach Vernichtung der napoleoniſchen Vermittelungsurkunde, im Jahre 1814 wieder entriſſen hatte. Der Bezirk Schwyz (oder

also Schwyz mit den beiden anderen Urcantonen; eben so wenig Freiburg, Zug und noch weniger Luzern, wohin die Jesuiten fleißig Missionen sandten. Sie protestirten feierlich gegen den Beschluß der Tagsatzung als gegen Bundesbruch. Der Nuntius zog versöhnt und dankbar wieder in das glaubensstreu gewordene Luzern ein, und Loyola's Jüngern lächelte Hoffnung, auch bald dahin folgen und sich ansiedeln zu können.

Die Geschichte der drei kleinen Alpenländchen, von der eigentlich hier die Rede sein sollte, ist so sehr in die allgemeine der Eidgenossenschaft zerflossen, daß man diese erzählen muß, um jene einigermaßen anzudeuten. Und auch dann ist es nur wieder Geschichte vom Sinne und Streben der geistlichen und weltlichen Volksführer nach politischer Bedeutsamkeit und hierarchischen Triumphen; nicht Geschichte des Volks selbst. Dies wohnt friedlich in seinen Dörfern und zerstreuten Hütten, mehr um seine kleinen Gemeinde- und häuslichen Händel, als um eidgenössische Händel bekümmert; besucht eben so gern und wohlgemuth die sommerlichen Schützenfeste der protestantischen wie der katholischen Schweiz, und zeigt sich des Jahres etwa ein oder zwei Mal in der Majestät seiner Selbstherrlichkeit, wenn es, in den Landsgemeinden versammelt, Obrigkeiten erwählt und bestätigt, und die ihm vorgeschlagenen Gesetze und Beschlüsse annimmt oder verwirft, je nachdem es von seinen Ortsvorstehern oder Pfarrern dafür oder dawider gestimmt worden ist. Zuweilen auch bricht der politische Eifer dabei in Schlägereien und Raufereien aus; und die öffentlichen Blätter unterlassen daher nie zu rühmen, wenn eine Landsgemeinde in Ruhe verlaufen ist.

Die reindemokratische Staatsform, mit der vollsten politischen Rechtsgleichheit, ist in

cantonen noch ungefähr dieselbe, wie vor Jahrhunderten; die höchste Gewalt bei der Landsgemeinde, bei welcher jeder ehrliche Landmann (Staatsbürger) stimm- und wahlfähig erscheinen kann, wenn er in Uri 20, in Schwyz und Obwalden 18, in Nidwalden 16 Jahre alt geworden ist. An der Spitze der vollziehenden Gewalt steht ein regierender Landamman, mit seinem Landesstatthalter und verschiedenen zahlreich besetzten Rathsbehörden für allgemeine und besondere Angelegenheiten. Die Rathsherrnstellen selbst sind gewöhnlich lebenslänglich; doch in Schwyz gegenwärtig nur für eine Dauer von 6 Jahren. Die richterliche Gewalt ist von der vollziehenden ungetrennt; ausgenommen in Schwyz. In Polizei- und Civilfällen hat jeder dieser Cantone herkömmliche Uebungen, höchst mangelhafte einzelne Gesetze, häufig nur Bruchstücke derselben. Folglich ist der Willkür der Richter Vieles anheimgestellt; eben so in Criminalfällen, bei denen man noch Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung zum Grunde legt, aber auch, wenn man will, davon abweichen kann.

Seit etwa einem Jahrzehent erst nähert sich die Verfassung des Landes Schwyz in ihren Grundsätzen mehr denjenigen, welche in den Jahren 1829—1831 in vielen anderen Cantonen aufgestellt wurden, um einer neu aufwuchernden Aristokratie zu entgehen. Es geschah dieses zum großen Leidwesen der vornehmeren Geschlechter und Regierenden. Den ersten Anstoß gaben dazu die äußeren Bezirke (March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht). Diese forderten im Jahre 1831 vom weiland oberherrlichen Bezirk jene Rechtsgleichheit voll zurück, welche er ihnen im Jahre 1798 gegeben, aber dann, zur Zeit der sogenannten Restauration, nach Vernichtung der napoleonischen Vermittelungsurkunde, im Jahre 1814 wieder entrissen hatte. Der Bezirk Schwyz (oder

Inner-Schwyz) weigerte sich dessen und widersetzte sich auch eben so sehr jeder wünschbaren Verbesserung der Bundesverfassung. Gleichgesinnt mit ihm waren Uri und Unterwalden, eben so Neuenburg und die Stadt Basel, welche aus ähnlichen Ursachen mit Städten und Dörfern der vor Zeiten ihr unterthänigen Landschaft im Hader lag. Als sich aber darauf die äußeren Bezirke, eben so wie Basellandschaft, selbstständig erklärten, als die eidgenössische Tagsatzung Gesandte derselben in ihren Schooß aufnahm (1833), verbanden sich die erwähnten Cantone im Flecken Sarnen (in Obwalden) zu offenem Widerstande; sagten sich von der übrigen Eidgenossenschaft los; hielten nun eigene Tagsatzung in Schwyz und begannen Bürgerkrieg. Die in Zürich versammelte eidgenössische Tagsatzung stellte aber sogleich 20,000 Mann gegen die Widerspenstigen auf, und nach wenigen Tagen war Alles zur Ordnung zurück. Baselstadt und Basselland wurden in zwei besondere Gemeinwesen geschieden; in Schwyz aber sämmtliche Bezirke wieder vereint durch Vermittelung und Einführung eines verbesserten Staatsgrundgesetzes, welches allen Landestheilen einerlei bürgerliche und politische Freiheit gewährte.

Eben so wenig, als das Justizwesen der Urcantone, dessen vorhin erwähnt ward, ist auch deren Finanzwesen gehörig geordnet und geregelt. An einen Voranschlag jährlicher Einnahmen und Ausgaben wird fast nirgends gedacht. Man verfährt dabei nach alter Uebung. Die Einkünfte manches reichen Privatmannes in anderen Ländern übersteigen die eines dieser kleinen Staaten, oder aller zusammen. Schwyz hat unter ihnen die größten Staatseinnahmen, nämlich etwa 26—27,000 Fl., wozu auch das Gotteshaus Einsiedeln jährlich beiträgt; Uri durchschnittlich nur 16,000 Fl.; Unterwalden noch weniger. —

Directe Landessteuern werden selten oder nie erhoben. Sie würden auch schwer zu erheben sein, da die Steuern, welche in jeder Gemeinde für deren Bedürfnisse entrichtet werden müssen, für viele Bürger derselben schon drückend genug sind. Der Staat bezieht vom Salzmonopole die beträchtlichste Einnahme; dazu kommt noch der Ertrag von Zöllen, Posten, Strafgeldern und dergleichen mehr. Natürlich sind daneben die Staatausgaben eben so dürftig. Uri muß ohnehin schon einen Theil seiner geringen Einkünfte zur Verzinsung und allmäligen Abzahlung einer Schuld verwenden, die wegen Erbauung der Straße über den Gotthardsberg gemacht worden ist.

Die Besoldung der öffentlichen Beamten und Angestellten ist daher gering; am Geringsten die der obersten Staatsbeamten. Der Landammann von Schwyz muß sich jährlich mit 400 Fl. Gehalt begnügen. Daher wählt man zu den höheren Stellen nur Leute der wohlhabendsten Familien, und diese sind dessen zufrieden, Macht und Einfluß in ihrem Ländchen dadurch bei sich gewissermaßen erblich zu erhalten. Fast eben so kärglich ist die Geistlichkeit besoldet, am Kärglichsten in Uri, welches, die Bewohner von einem Capuciner- und zwei Frauenklöstern ungerechnet, in seinen 15 Pfarreien über 40 Pfarrer, Capläne, Helfer ꝛc. zählt; so wie Schwyz, welches in 30 Pfarreien ein Personal von 60 bis 70 Geistlichen besitzt, ungerechnet das zahlreiche Personal in zwei Männer- und vier Frauenklöstern; und Unterwalden, welches außer drei Männer- und zwei Frauenklöstern 13 Pfarreien hat und dafür, neben 80 bis 90 Mönchen und Nonnen, 58 Weltpriester unterhält. An einer Menge kirchlicher Gesellschaften oder Brüderschaften gebricht es nirgends. Und obwohl die jährliche fixe Besoldung eines Pfarrers gewöhnlich nur 3—400 Fl. beträgt, kann sie doch durch Meßstipen-

dien, Opfer, allerlei Sporteln und freiwillige Geschenke von Lebensmitteln und dergleichen oft um's Doppelte erhöht werden, besonders wenn die Seelenhirten sich beliebt und einflußreich zu machen verstehen. Und sie verstehen es.

Die Geringfügigkeit der Staatseinkünfte, zu deren Mehrung Uri und Schwyz selbst Einführung von Geldlotterien nicht verschmähten, die armselige Besoldung der Beamten und die gewöhnlich mangelhafte, höchst selten wissenschaftliche Bildung der Letzteren giebt schon Andeutung genug, daß bei Entbehrung der nöthigen Geld- und Geistesmittel die übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung bei diesen kleinen Hirtenvölkern, wie vor Altem, auch jetzt noch in übelgeordnetem Zustande sind. Es fehlt diesen kleinen Republiken das Nöthigste, was ein Staat bedarf. Theils Dorfwächter, theils ein halbes oder ein ganzes Dutzend Landjäger dienen zur Handhabung der Polizei. Einrichtungen von Strafanstalten findet man in keinem der drei Cantone, wiewohl es nie an Verbrechern fehlt. Eben so wenig giebt es eine Brandversicherungsanstalt. Giebt es ein öffentliches Unglück, spricht man andere Cantone um Unterstützung an. Für das Sanitätswesen ist keine besondere Behörde vorhanden; man stellt in Nothfällen bei Epidemien und Viehseuchen allenfalls eine Commission auf, welche Sperren gegen die Gegenden anordnet, von welchen Gefahr droht. Die Forstverwaltung wird der Natur überlassen. Das Militärwesen ist nicht minder mangelhaft eingerichtet. Nur für das Contingent zum Bundesheere, zu welchem Uri 836, Schwyz 602, Unterwalden 382 Mann zu stellen hat, wird wegen der eidgenössischen Oberaufsicht größere Sorge getragen. Die Mannschaft ist kernhaft, gewandt und brav; aber die meisten Officiere sind ohne erforderliche Kenntniß und Uebung, wenn sie nicht zu-

fällig in ausländischen Diensten einige Vorbildung erworben haben. Diese Söldnerdienste jedoch, durch welche einzelne Familien sonst ihren Wohlstand aufrecht halten konnten, sind gegenwärtig fast überall aufgehoben. Nur noch in Rom und Neapel finden sich schwache Ueberbleibsel. Man mußte daher auf andere Erwerbsmittel denken; und dem ist's zu danken, daß man, zur Belebung des Verkehrs und Waarentransits, endlich auch auf verbesserten Straßenbau Bedacht nahm. Fabriken und Manufacturen wird man in diesen Hirtenländern kaum suchen, wo Viehzucht und Alpenwirthschaft die Hauptnahrungszweige sind. Nur im Canton Schwyz findet man einige Seiden- und Baumwollspinnereien, Färbereien, Bleichen u. s. w.

Im Allgemeinen herrscht in sämmtlichen Thälern nur höchst mäßiger Wohlstand. Landleute, die ein schuldenfreies Vermögen von 10 oder 20 – 30,000 Fl. besitzen, gelten schon als reiche Leute. Wenige Einzelne erfreuen sich eines Eigenthums von 80 bis 100,000 Fl. Dagegen ist die Anzahl der Armen und Hülfsbedürftigen bedeutend groß, und die Menge müßiger Bettler an besuchteren Landstraßen den Reisenden nicht selten beschwerlich und auffallend. Doch fehlt es nirgends an Armenpflegern, wohlthätigen Stiftungen, milden Steuern und Almosen. Nur läßt sich mit Recht befürchten, daß, beim Mangel von Zucht- und Arbeitsanstalten und beim Ueberfluß frommer Kirchenfeste und Feiertage, ein christliches Mitleiden unbehutsamer Weise mehr Arbeitsscheu und Armuth der untersten Volksklasse befördert, als vermindert.

Die Hauptquelle aller jener Uebelstände ist offenbar Unwissenheit und daher Unbeholfenheit des Hirtenvolks. Von jeher lag das Schulwesen in tiefster Vernachlässigung. Die Regenten bekümmerten sich

[illegible] wenig, theils [illegible] wissenschaftliche Kenntnisse [illegible] um so leichter waren, [illegible] blieben, ihr Ansehen [illegible] armen Souverain nach [illegible] dem einmal gebrauch [illegible] war Männer Verdienste [illegible] verdient. [illegible] alten [illegible] wurde.

[illegible]

Landes die Kinder im Sommer wie im Winter unterrichtet, auch fehlt es nicht ganz an Sonntags- oder Wiederholungsschulen; allein man nimmt an, daß sie doch nur etwa von zwei Drittheilen der schulfähigen Jugend besucht werden. In mehreren wohlhabenden Gemeinden bestehen Privatschulen, von gebildeten Eltern gegründet; ein Beweis für das Mangelhafte der öffentlichen Anstalten.

Das Schulwesen in Unterwalden, sowohl ob als nid dem Walde, ist, wenn auch nicht überall gleich, doch im Allgemeinen zweckmäßiger bestellt und geordnet, als in jenen beiden Cantonen. Fast kein Pfarrer läßt ein Kind zur Communion, wenn es nicht wenigstens lesen kann. Daher hat jede Ortschaft, selbst die kleinste, ihre Schule, wo meistens ein Geistlicher oder Organist u. s. w. im Lesen, Schreiben, Rechnen und Katechismuslernen während des Winters, selten im Sommer, unterrichtet.

Für Kinder begüterter Eltern sind in den Hauptorten aller drei Cantone höhere Lehranstalten vorhanden; eben so in den großen Klöstern des Landes. Seit Ansiedelung der Jesuiten im Flecken Schwyz haben sich auch diese des öffentlichen Unterrichts, in ihrer Art und Weise, mit Eifer angenommen. Wie in Monarchien mittelalterlichen Geistes, leistet der Staat auch in diesen Hirtenrepubliken für die, welche einst durch ihn den Genuß von Einkünften, Ehren und Machtwirkungen empfangen, das Meiste; für das Volk, um dessentwillen der Staat vorhanden ist, kaum das Nothwendigste.

So ist der Großtheil von den Bewohnern der drei Urcantone der Schweiz noch ungefähr geblieben, was er vor Jahrhunderten gewesen; mehr in Gewohnheiten erwachsen und erhalten, als durch Staat oder Kirche veredelt; auf sich beschränkt, für sich lebend, ohne besondere Theilnahme am Schicksale der übrigen Welt,

kaum der übrigen Schweizerstaaten; sich mit Thaten der Altvordern brüstend, die vor einem halben Jahrtausend einiges Geräusch machten, und daher nicht ohne kleinen Stolz gegen Nachbaren handelnd und eifersüchtelnd; jeder Neuerung bei sich feind, auch der vortheilhaftesten, und in dieser Feindschaft durch weltliche und geistliche Klugheit sorgfältig bewahrt. Wenn sich im Laufe der Zeiten dessenungeachtet Aenderungen in Trachten, Sitten und Lebensweisen ganz unmerklich einschlichen, selbst manche Laster der Civilisation sich mit der natürlichen rohen Einfalt paarten, geschah es durch Einwirkung der von Kriegslohndiensten des Auslandes Heimgekehrten, oder durch Nachahmung der Beispiele, welche von Vornehmeren im Lande gegeben wurden; oder auch wohl durch vermehrten Verkehr mit Schwärmern der Reisenden, welche alljährlich diese Gegenden wegen des Handels und Waarentransports durchzogen, oder um die großartige Prachtwelt der Alpen zu bewundern. Man muß daher, um Urner, Schwyzer und Unterwaldner in ihrer unverfälschten Eigenthümlichkeit zu sehen, sie nicht nach den Erscheinungen längs den Landstraßen nehmen.

Dort, in den selten besuchten Seitenthälern, oder in den stillen Ortschaften und zerstreuten Hütten der Höhen, findet man das Volk, wenn auch noch in der Unwissenheit und Aftergläubigkeit des Alterthums, doch in jener patriarchalischen Ruhe und Einfalt, die wir in den Schilderungen manches vorweltlichen Volkes oder in den Bildern der Dichter lieben gelernt haben. Es lebt dort, gleich frei von Sittenvergiftung durch bettlerisches Elend, wie durch wollüstige Künste des Ueberflusses; genügsam, den anerzogenen Uebungen der Väter treu; herzig, fröhlichen Muthes, gastfreundlich, ohne Falsch und Arg. Von der Natur seines wirthlichen Landes zur Verachtung von Gefahren körperlichen Anstrengungen eingeübt, fühlt sich

ßen Genuß, wenn es seinen Hang zur Trägheit be-
ledigen kann. Unerschrocken, ohne Furcht, tritt es in
en Kampf gegen jegliche Uebermacht für sein Recht
nd für sein Vaterland; doch ist dieses Vaterland nur
nerhalb der engen heimathlichen Grenze seines eige-
en Ländchens vorhanden. Mit noch größerer Be-
eisterung aber geht es in Kampf und Tod für seinen
leinseligmachenden Glauben und seine Kirche, sobald
nan ihm sagt, es gelte deren Rettung; dann gilt es
ie Hoffnungen eines Jeden auf sein Schicksal in der
Ewigkeit, ob Fegefeuer und Hölle, oder ob Himmel?
Im erlernten Glauben an Gott, die heilige Jungfrau
und die übrigen Heiligen, so wie an die Wunderkraft
kirchlicher Uebungen, lebt und stirbt es getrost. Seine
innere Religion aber, die kaum von ihm dafür gehal-
ten wird, ist die, welche Gott in den Geist der ge-
sammten Menschheit gelegt hat und durch unverdor-
benes Rechtsgefühl und Warnungen des Gewissens
zu den Tugenden leitet, welche Christus als den Kern
seiner göttlichen Lehre empfahl. Doch, wenn Fehl-
tritte begangen worden, die kein Mensch ungestraft
begehen lassen darf: die Kirche kann ihm Vergebung
der Sünden gewähren.

Vergleichen wir damit nun dasjenige, was Gol-
bery über denselben Gegenstand in seiner „Weltge-
mälde-Gallerie" schreibt:

1) Der Canton Uri: Dieser Canton ist, wie wir
wissen, einer von denen, welche man Urcantone
nennt. Von Süden gegen Norden erstreckt er sich
von den Quellen der Reuß bis zum Vierwaldstätter-
See, dessen südliche Buchten seine rauhen Felsen be-
grenzen. Hier stürzen sich die Surennen in die Wo-
gen des Sees, hier an den Seiten dieser unermeßli-
chen Felswände zerschmettern die daselbst einheimischen
Stürme den Nachen des Reisenden, der in sorgloser

Unerfahrenheit denselben sich aussetzte. Als eine eng und tiefe Gallerie steigt das Thal der Reuß von St. Gotthard herab; mit fern tönendem Lärm verfolgt der wilde Waldstrom seinen Weg; seine unaufhörlich sich erneuernden Wasserfälle, die brausenden Wogen, die mit den sich entgegenstämmenden Klippen im zornigen Kampfe begriffen scheinen, machen einen betäubenden Eindruck auf den fremden Wanderer.

Der Canton Uri ist aus zwei Distrikten zusammengesetzt: aus dem eigentlichen Uri und aus Urseren, welches bis an den Gipfel des St. Gotthard hinansteigt. Entzückend ist der Anblick von Urseren für Denjenigen, der die wilde Gallerie der Schellenen bestiegen, oder der über das finstere Urner Loch herkommt: eine lachende Hochebene, überragt von hohen Bergen, deren dunkelgrüne Forste sie vor den Lawinen schützen, und von denen herab die Reuß als helles Bächlein die Wiesen durchschlängelt; links der Glockenthurm von Andermatt, widerstrahlend im Glanz der Sonne; im Vordergrunde und am Fuße hoher Berge Hospital und sein altes Schloß, hernach die Straße, welche nach Realp, dem Furca und Grimsel führt, seitdem, Andermatt gegenüber, eine Passage nach Graubünden und Disentis eröffnet ist. Köstliche Wechsel bietet die Landschaft, sowohl wenn man den zwei Stunden langen Weg vom Hospiz und den Seen herabsteigt, als auch das innere Thal herab an den Schlünden der Reuß vorüber, oder gar wenn man dem kühnen Fußpfad folgt, der vom Rhone-Gletscher bis zum Gipfel des Furca steigt und, hoch über neuen Abgründen schwebend, bis Realp führt. Andermatt und Realp haben Capucinerklöster. Wenn die Abendglocke zum Gebet ruft, wenn der Mond seinen sanften Schimmer über diese ruhige Landschaft haucht, und wenn, begleitet vom sanften Murmeln der Reuß, der Meßglocken wieder-

beiten wurden durch die Cantone Uri und Tessin ausgeführt; der Weg hat fast durchaus zwanzig Fuß Breite, die Steigung beträgt bloß fünf Fuß auf's Hundert; in vielen Gegenden bedurfte man der Mauern als Stützen.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert gab es auf dem St. Gotthard ein Hospiz; im Jahre 1431 setzte man dahin einen Canonicus, Namens Tessarius, dessen Mission es war, die Frommen, die sich auf das Concilium von Basel begaben, zu speisen und zu beherbergen. Der heilige Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, setzte in seinem Eifer für die katholische Religion einen bleibenden Priester dahin, und wollte ihn mit einer reichen Präbende ausstatten, womit er jedem Reisenden Unterstützung gewähren könnte; der Tod überraschte ihn jedoch, und Friedrich Borromäus, sein Vetter und Nachfolger, erfüllte seinen Willen. Nichts desto weniger war es sehr schwer, die Mönche zu bestimmen, daselbst zu bleiben. Endlich, im Jahre 1683, setzte der Cardinal Visconti Capuciner dahin, welche die wohlthätigste Gastfreundschaft ausübten, und denen man zu diesem Zwecke die Strenge ihrer Regel erleichterte. Zu bemerken ist, daß die Könige von Frankreich dieses Hospiz mit einer Pension dotirten. — Den 10. April 1775 zerstörte eine Lawine alle Gebäude; man verbesserte diesen Schaden; aber eingeäschert in den letzten Kriegen, wurde das Kloster nicht wieder hergestellt, und es blieb nur ein altes steinernes Gebäude übrig, das zwischen den drei Seen liegt, mitten in den grauen Felsen der Wüste. Hier treffen die Reisenden zusammen; gegen Mittag beleben sich die Einöden: um diese Zeit geschieht der allgemeine Halt der zerstreuten Züge sowohl von Andermatt her, als auch derer, welche von Airolo kommen. Die einen wie die anderen haben hier ungefähr die Hälfte des Weges, und es gewährt

beiten wurden durch die Cantone Uri und Tessin ausgeführt; der Weg hat fast durchaus zwanzig Fuß Breite, die Steigung beträgt bloß fünf Fuß auf's Hundert; in vielen Gegenden bedurfte man der Mauern als Stützen.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert gab es auf dem St. Gotthard ein Hospiz; im Jahre 1431 setzte man dahin einen Canonicus, Namens Tessarius, dessen Mission es war, die Frommen, die sich auf das Concilium von Basel begaben, zu speisen und zu beherbergen. Der heilige Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, setzte in seinem Eifer für die katholische Religion einen bleibenden Priester dahin, und wollte ihn mit einer reichen Präbende ausstatten, womit er jedem Reisenden Unterstützung gewähren könnte; der Tod überraschte ihn jedoch, und Friedrich Borromäus, sein Vetter und Nachfolger, erfüllte seinen Willen. Nichts desto weniger war es sehr schwer, die Mönche zu bestimmen, daselbst zu bleiben. Endlich, im Jahre 1683, setzte der Cardinal Visconti Capuciner dahin, welche die wohlthätigste Gastfreundschaft ausübten, und denen man zu diesem Zwecke die Strenge ihrer Regel erleichterte. Zu bemerken ist, daß die Könige von Frankreich dieses Hospiz mit einer Pension dotirten. — Den 10. April 1775 zerstörte eine Lawine alle Gebäude; man verbesserte diesen Schaden; aber eingeäschert in den letzten Kriegen, wurde das Kloster nicht wieder hergestellt, und es blieb nur ein altes steinernes Gebäude übrig, das zwischen den drei Seen liegt, mitten in den grauen Felsen der Wüste. Hier treffen die Reisenden zusammen; gegen Mittag beleben sich die Einöden: um diese Zeit geschieht der allgemeine Halt der zerstreuten Züge sowohl von Andermatt her, als auch derer, welche von Airolo kommen. Die einen wie die anderen haben hier ungefähr die Hälfte des Weges, und es gewährt

Die Verfassung Uri's ist rein demokratisch; alle Macht wird geübt in der Versammlung des Volkes, Niemand besitzt ein Privilegium. Es genügt, zwanzig Jahre zu zählen, um zugleich Wähler, wählbar und Soldat zu seyn; das Kontingent von Uri beträgt 236 Mann, und in der Eidgenossenschaft nimmt dieser Canton nur den vierten Rang ein. Das Volk verfaßt und verwirft die Gesetze, ernennt die Obrigkeiten und setzt sie ab, entscheidet über Bündnisse, über Krieg und Frieden. Die vollziehende Gewalt ist einem Rath anvertraut, welcher der Landrath heißt. Ein anderer Rath, der von alten abergläubischen Rechtssachen den Namen Malefizrath (Rath der Zauberei) erhalten hat, richtet über Kriminalsachen; er besteht aus dem Präsidenten und aus Männern, welche in jeder Gemeinde in gleicher Anzahl erwählt werden; man nennt ihn auch den doppelten Rath. Endlich giebt es noch einen dritten, der eine neue Bestimmung hat: derselbe versammelt sich nur in außerordentlichen Fällen, um den Uebertretungen der Constitution zu steuern. Noch giebt es einen geheimen Rath, der mit der Administration der Finanzen beauftragt ist, und zu welchem auch Offiziere gehören, zusammen einen Kriegsrath im Kleinen bildend. Dieses Muster des Staates spiegelt sich im Kleinen in jedem Dorfe; denn jedes hat seine Volksversammlung und sein Tribunal. Der Landamman ist der oberste Administrator vom ganzen Canton. Der Anblick der Tagsatzung hat etwas Majestätisches durch seine Einfachheit und antike Haltung; sie findet immer am ersten Sonntage im Mai zu Bötzligen an der Gand statt. Bei Tagesanbruch verkündigt Militairmusik den Anbruch der Feierlichkeit; das Rasseln der Trommeln, die Ankunft der Truppen, die Bewegung der Einwohner beleben das schöne Thal; ein zahlreicher Zug nähert sich in stundenlanger Prozession; Jeder

zurück, wo man ihm das Gesetz vorliest über den Umfang seiner Pflichten, dann leistet er den Schwur, hält eine Rede und empfängt den Bürgereid vom Volke. Der Schatzmeister erstattet sodann der Versammlung Bericht von dem Zustande der Finanzen; auch er ist, wie alle Angestellte, einer wiederholten Wahl unterworfen. — Nach verrichtetem Geschäft wird die Tagsatzung geschlossen: die fröhliche Menge strömt nach dem Wirthshause; in der Nachbarschaft sind Buden und Spiele, und auch bei den Gastmahlen erhält die Kabale keinen Antheil an der Wahl der Aemter. Die Distriktsversammlungen finden acht Tage nach der allgemeinen Tagsatzung statt. Wenn man genöthigt ist, diese außer der Zeit zusammen zu berufen, so finden keine Feierlichkeiten statt, und die Berathung geschieht entweder auf einer Wiese bei Altorf, oder bei schlechtem Wetter in der Kirche dieses Fleckens.

Viele alte Traditionen leben noch in diesen Orten, wo die Natur selbst den Geist zwingt, an Wunder zu glauben. Hieher gehört besonders die wunderliche Sage von Entstehung der Teufelsbrücke. Satan hatte versprochen, die beiden schroffen Abdachungen zu verbinden, welche durch einen tiefen Abgrund Ursern von Uri scheiden; aber als Preis der Arbeit forderte er das erste Wesen, welches über die Brücke gehen würde. Die Einwohner ließen einen Bock darüber springen. Da wollte der böse Feind, also in seinem Anschlage betrogen, sein Werk wieder zerstören; er eilt gegen Göschenen, erfaßt mit seinen Krallen ein ungeheures Felsstück, Willens, dasselbe auf die luftige Brücke zu thürmen. In dem Augenblicke, da er schon den Arm zum mächtigen Wurf geschwungen, erscheint plötzlich eine alte Frau, ruft den Namen der heiligen Jungfrau an, den Teufel verläßt die Kraft, der Felsen entsinkt seiner ermatteten Hand und unversehens ist er verschwunden. — Am Anfang der Reuß, auf

eilt, durchdrungen von Nationalstolz, herbei; denn Jeder fühlt sich berechtigt, seine Gedanken auszusprechen, und kann sich als Fürst und Unterthan, Regierender und Regierter erblicken. Mit dem Gottesdienst beginnt die Ceremonie, nachher vereinigt man sich im Freien vor dem Gasthause des Orts. Der Miliz gehen zwei Herolde voran, in alter, schwatz und braun gestreifter Tracht; man bringt die Bücher des Gesetzes, die Siegel, den Apfel Wilhelm Tells, das Schwert des Richters und andere Attribute; hernach kommen die Magistrate zu Pferde, mit Mänteln von Seide. Sie tragen Degen, und jedes Pferd begleitet ein Diener. Die angesehensten Männer, die ersten Magistrate stellen sich endlich auf eine Erhöhung, und der regierende Landamman setzt sich an eine Tafel mitten im Kreise; er eröffnet die Sitzung, und das knieende Volk betet mit lauter Stimme fünf Paternoster und fünf Ave. Jede Reklamation, welche dem Rath wenigstens einen Monat vorher übergeben werden muß, wird alsdann durch den Rathsschreiber verlesen. Die Bittsteller lassen ihre Anträge durch einen Redner entwickeln. Der Landamman sammelt die Meinungen, zuerst von den Magistraten, hernach vom Volke, und niemals darf der, welcher spricht, unterbrochen werden. Man stimmt durch Aufheben der Hand über die verschiedenen Fragen oder Bitten ab; fällt diese Abstimmung zweifelhaft aus, so werden sodann die Stimmen durch den Schreiber gezählt. Der Landamman, indem er sich auf das Schwert der Gerechtigkeit stützt, giebt Rechenschaft von seiner Schwert nieder und zieht zurück. Alsdann bitte sten von diesen, ein beinahe immer wi ein zweites Jahr ein drittes oder

Die Verfassung Uri's ist rein demokratisch; alle Macht wird geübt in der Versammlung des Volkes, Niemand besitzt ein Privilegium. Es genügt, zwanzig Jahre zu zählen, um zugleich Wähler, wählbar und Soldat zu seyn; das Kontingent von Uri beträgt 236 Mann, und in der Eidgenossenschaft nimmt dieser Canton nur den vierten Rang ein. Das Volk verfaßt und verwirft die Gesetze, ernennt die Obrigkeiten und setzt sie ab, entscheidet über Bündnisse, über Krieg und Frieden. Die vollziehende Gewalt ist einem Rath anvertraut, welcher der Landrath heißt. Ein anderer Rath, der von alten abergläubischen Rechtssachen den Namen Malefizrath (Rath der Zauberei) erhalten hat, richtet über Kriminalsachen; er besteht aus dem Präsidenten und aus Männern, welche in jeder Gemeinde in gleicher Anzahl erwählt werden; man nennt ihn auch den doppelten Rath. Endlich giebt es noch einen dritten, der eine neue Bestimmung hat: derselbe versammelt sich nur in außerordentlichen Fällen, um den Uebertretungen der Constitution zu steuern. Noch giebt es einen geheimen Rath, der mit der Administration der Finanzen beauftragt ist, und zu welchem auch Offiziere gehören, zusammen einen Kriegsrath im Kleinen bildend. Dieses Muster des Staates spiegelt sich im Kleinen in jedem Dorfe; denn jedes hat seine Volksversammlung und sein Tribunal. Der Landamman ist der oberste Administrator vom ganzen Canton. Der Anblick der Tagsatzung hat etwas Majestätisches durch seine Einfachheit und antike Haltung; sie findet immer am ersten Sonntage im Mai zu Bötzligen an der Gand statt. Bei Tagesanbruch verkündigt Militairmusik den Anbruch der Feierlichkeit; das Rasseln der Trommeln, die Ankunft der Truppeu, die Bewegung der Einwohner beleben das schöne Thal; ein zahlreicher Zug nähert sich in stundenlanger Pro[illegible]; Jeder

eilt, durchdrungen von Nationalstolz, herbei; denn Jeder fühlt sich berechtigt, seine Gedanken auszusprechen, und kann sich als Fürst und Unterthan, Regierender und Regierter erblicken. Mit dem Gottesdienst beginnt die Ceremonie, nachher vereinigt man sich im Freien vor dem Gasthause des Orts. Der Miliz gehen zwei Herolde voran, in alter, schwarz und braun gestreifter Tracht; man bringt die Bücher des Gesetzes, die Siegel, den Apfel Wilhelm Tells, das Schwert des Richters und andere Attribute; hernach kommen die Magistrate zu Pferde, mit Mänteln von Seide. Sie tragen Degen, und jedes Pferd begleitet ein Diener. Die angesehensten Männer, die ersten Magistrate stellen sich endlich auf eine Erhöhung, und der regierende Landamman setzt sich an eine Tafel mitten im Kreise; er eröffnet die Sitzung, und das knieende Volk betet mit lauter Stimme fünf Paternoster und fünf Ave. Jede Reklamation, welche dem Rath wenigstens einen Monat vorher übergeben werden muß, wird alsdann durch den Rathsschreiber verlesen. Die Bittsteller lassen ihre Anträge durch einen Redner entwickeln. Der Landamman sammelt die Meinungen, zuerst von den Magistraten, hernach vom Volke, und niemals darf der, welcher spricht, unterbrochen werden. Man stimmt durch Aufheben der Hand über die verschiedenen Fragen oder Bitten ab; fällt diese Abstimmung zweifelhaft aus, so werden sodann die Stimmen durch den Schreiber gezählt. Der Landamman, indem er sich auf das Schwert der Gerechtigkeit stützt, giebt Rechenschaft von seiner Verwaltung, legt das Schwert nieder und zieht sich unter seine Vorgänger zurück. Alsdann bittet der Rathsschreiber den Aeltesten von diesen, einen Kandidaten zu bezeichnen, und beinahe immer wird der abgehende Landamman für ein zweites Jahr erwählt, aber sehr selten regiert er ein drittes oder gar ein viertes. Er kehrt zur Tafel

selbe in der Föderation nur den fünften Rang einnimmt. Zwischen den Cantonen Uri, Glarus, St. Gallen, Luzern, Zug und Zürich dehnt sich Schwyz in einer Länge von zehn und in einer Breite von fünf bis sieben Stunden aus. Eine beinahe kreisförmige Bergkette, aus steilen Felsen bestehend, bedeckt in starren Formen das Innere des Landes; dieselbe erhebt sich aber nirgends bis zur Schneegrenze. Das Hauptthal ist das Muottathal, von diesem Orte bis Brunnen ziehend und einen Zweig weiter am Zuger See vorüber nach Arth sendend; außerdem finden sich noch die beiden Thäler der Sihl und von Weggi. Die Alpenweiden vereinen jedes Jahr beinahe 15,000 Stück Vieh; der Handel mit demselben wird vornehmlich nach Italien betrieben. — Die Einwohnerzahl beträgt nach den neuesten Zählungen 37,000 Seelen auf einem Flächenraum von kaum sechzehn Quadratmeilen. Wenig großes Vermögen, aber viele Wohlhabenheit ist vorhanden; der militairische Geist wiegt vor bei der Bevölkerung, und der Ackerbau hat dadurch in Etwas Noth gelitten.

Schwyz ist eine reine Demokratie; das Land zerfällt in sieben Distrikte, deren jeder seinen Rath und seinen Gerichtshof erster Instanz besitzt. Zur Generaltagsatzung wird jeder Bürger, der sein sechzehntes Jahr zurückgelegt hat, zugelassen; dieselbe findet nur alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Mai zu Schwyz statt. Dabei werden erwählt der Landamman, der Kommandant des Aufgebots, der Artilleriechef, den der Canton zu stellen hat, der Schatzmeister und die Deputirten beim Landtag. Hier werden alle Beschlüsse über Sachen des Friedens und des Krieges gefaßt; hier macht das Volk seine Gesetze, erörtert dieselben oder verwirft sie. Die Distriktsversammlungen finden alle Jahre statt, die Obrigkeiten werden daselbst erwählt und über wichtigere Rechtsfälle bera-

setzenden zu entgehen, und habe sie so von einer
sen zum andern getragen. — Die gutmüthige
der Einwohner Uri's ist allgemein bekannt; wi
len in einem einzigen Zuge ein treffendes B
hierüber geben. Im Jahre 1800, während de
warow'schen Krieges, nahm ein einzelner ru
Offizier, der dem Heere nach dem Gotthard
einen jungen Bauern aus Uri und belud ihn
nem Gepäck. Beide eilten mühsam dem G
zu; als aber der Schweizer mit dem besten
nicht so schnell folgen konnte, als es der Offizi
langte, so erfuhr er von demselben harte Mi
lung. Einige Tage später machte der Bau
nämlichen Weg; er erblickt einen Verwundete
halbtodt am Rande eines Abgrundes auf dem
liegt. Er nähert sich, erkennt den Offizier un
ihn auf seinen Armen in eine benachbarte Hütte
Beschämung erkennt der zur Besinnung Zurückg
in seinem Lebensretter denjenigen, an dem er si
griffen; dieser aber, weit entfernt, ein Gefü
Rache laut werden zu lassen, weicht nicht eher v
nem Lager, als bis er den Gefundenen außer G
sieht, und entfernt sich mit der gutmüthigen A

selbe in der Föderation nur den fünften Rang einnimmt. Zwischen den Cantonen Uri, Glarus, St. Gallen, Luzern, Zug und Zürich dehnt sich Schwyz in einer Länge von zehn und in einer Breite von fünf bis sieben Stunden aus. Eine beinahe kreisförmige Bergkette, aus steilen Felsen bestehend, bedeckt in starren Formen das Innere des Landes; dieselbe erhebt sich aber nirgends bis zur Schneegrenze. Das Hauptthal ist das Muottathal, von diesem Orte bis Brunnen ziehend und einen Zweig weiter am Zuger See vorüber nach Arth sendend; außerdem finden sich noch die beiden Thäler der Sihl und von Weggi. Die Alpenweiden vereinen jedes Jahr beinahe 45,000 Stück Vieh; der Handel mit demselben wird vornehmlich nach Italien betrieben. — Die Einwohnerzahl beträgt nach den neuesten Zählungen 37,000 Seelen auf einem Flächenraum von kaum sechzehn Quadratmeilen. Wenig großes Vermögen, aber viele Wohlhabenheit ist vorhanden; der militairische Geist wiegt vor bei der Bevölkerung, und der Ackerbau hat dadurch in Etwas Noth gelitten.

Schwyz ist eine reine Demokratie; das Land zerfällt in sieben Distrikte, deren jeder seinen Rath und seinen Gerichtshof erster Instanz besitzt. Zur Generaltagsatzung wird jeder Bürger, der sein sechzehntes Jahr zurückgelegt hat, zugelassen; dieselbe findet nur alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Mai zu Schwyz statt. Dabei werden erwählt der Landamman, der Kommandant des Aufgebots, der Artilleriechef, den der Canton zu stellen hat, der Schatzmeister und die Deputirten beim Landtag. Hier werden alle Beschlüsse über Sachen des Friedens und des Krieges gefaßt; hier macht das Volk seine Gesetze, erörtert dieselben oder verwirft sie. Die Distriktsversammlungen finden alle Jahre statt, die Obrigkeiten werden daselbst erwählt und über wichtigere Rechtsfälle bera-

schenk der Aebtissin Hildegard war und das di
men herbeizog, die es unter dem Namen „Unser
Frau von Einsiedeln" anbeteten. Nach und nac
sich ein Kloster von der Regel des heiligen
dikt. Die Annalen der Abtei erzählen, daß
Einweihung der Kirche Jesus selbst, umgeb
Engeln und Heiligen, vom Himmel herabg
sei; dies geschah, nach der Sage, in der Na
13. auf den 14. September. Dem Bischof v
stanz, der gekommen war, die Ceremonie zu
soll eine Stimme dreimal laut zugerufen haben:
Bruder, halt, die Kapelle ist schon einge
Leo VIII. bestätigte das Wunder als ein wi
und versprach allen Denjenigen, welche diesen
Ort besuchten, gänzlichen Ablaß ihrer Sünde
Aebte waren Herzoge, Prinzen oder regierend
fen, deren Namenregister große und bekannte
lien aufweist. Einsiedeln ist nach der Liebfrau
von Loretto und San Jago di Compostella
suchteste Wallfahrtsort in Europa; bei der jä
Austheilung des Abendmahls sind mehr als
Menschen versammelt. Die Wallfahrer komm
den benachbarten Gegenden Deutschlands. Frau

zieht das Kapitel mit den heiligen Reliquien aus; Kaiser Karl IV. war mit vielen Fürsten dort, und 1793 las der Erzbischof von Paris daselbst mit vielen emigrirten Geistlichen die Messe. Wenn der 14. September auf einen Sonntag fällt, so erhält die Feierlichkeit einen ungewöhnlichen Glanz; man nennt es alsdann die Einsegnung der Engel. Dann ist kein Raum mehr für die Wallfahrer vorhanden, welche die Nacht unter freiem Himmel oder selbst in der Kirche zubringen. Die Votivtafeln aller Jahrhunderte sind an den Mauern der Kirche aufgehängt, und die Schlachten von Tättwyl und Kappel sind daselbst abgebildet. Die Kirche, welche auf einer Anhöhe erbaut ist, zeigt dem Fremden ihre lange Façade. Ein halbkreisförmiger Hof ist von Buden umgeben, in welchen um niedrigen Preis die Chronik von Einsiedeln, die Kapellen und die kleinen hölzernen Jungfrauen, die man in die Bücher legt, verkauft werden. Im Mittelpunkte prangt der Klosterbrunnen mit vierzehn Röhren. Kloster und Kirche stammen aus dem letzten Jahrhundert; fünf Mal wurden beide ein Raub der Flammen. Zwischen zwei Thürmen erscheint das kolossale Bild der heiligen Jungfrau, welche das Jesuskindlein trägt und zwei Engel an der Seite hat. Jedes Gebäude ist von einer statuengeschmückten Gallerie umgeben, jedes Thürmchen hat ein Kreuz. Die mit Kupfer bedeckten Kuppeln machen einen wundervollen Effekt in den Strahlen der Sonne. Es sind nicht weniger als neun Glocken vorhanden. Die Façade des Klosters zeigt drei Fensterreihen mit vielen Seitenthürmchen. Im hintern Theil stehen noch großartige Gebäude, die eine hohe Mauer umgiebt und woselbst sich einige Höfe befinden. Im Innern der Kirche fällt sogleich die mit schwarzem und grauem Marmor überkleidete Mein-

radskapelle auf; hier knieen die Wallfahrer nieder. Ihre mit lauter Stimme ausgesprochenen Gebete widerhallen noch in den tiefen Gewölben, wenn die Nacht auf die weite Einsamkeit herabsinkt. Das Innere der Kirche hat einiges Bizarre; bei der Meinradskapelle theilt sie sich in drei Schiffe, getragen durch einen Wald von Säulen, geschmückt mit prangenden Altären und unzähligen Heiligenbildern und Statuen, so daß der Totaleindruck, wenn die Sonne durch die Kuppel im Mittelpunkt leuchtet, wirklich ein wunderbarer genannt werden kann. In einer Gruft, deren Eingang sich unter dem Chore befindet, ruhen die Aebte und Mönche. Der Chor befindet sich vier Fuß über der Kirche. Der Hochaltar ist besonders schön; man verdankt denselben mailändischen Künstlern. Das heilige Abendmahl in Bronze ist ein Werk Pozzi's; auch rühmt man sehr die Statuen der Apostel, die von Babel sind, und das Gemälde von Krauß, welches die Himmelfahrt der Maria vorstellt. Der Hauptfehler beim Ganzen ist der, daß es zu sehr mit Schmuck überladen ist; aber das religiöse Gefühl wird dadurch nicht verletzt. Eine der heiligen Maria Magdalena gewidmete Seitenkirche enthält 28 Beichtstühle, wovon jeder eine Inschrift trägt, welche besagt, in welcher Sprache daselbst die Beichte abzulegen sei. Daneben befindet sich der Schatz, der außer unermeßlichen Reichthümern auch die Prachtgewänder der heiligen Jungfrau enthält; [illegible] zählte allein 300 Diamanten, 38 Saphir, [illegible] Smaragde, 857 Rubine u. s. w. Im Kreuz [illegible] s Meiste von diesen kostbaren Ge- [illegible] Bibliothek des Klosters enthält [illegible] ens Geschichtsbücher, und Jo- [illegible] at zu seiner trefflichen Geschichte [illegible] roßen Theil der Manuscripte von [illegible] se genommen. Die alten Klassiker [illegible] ß vorhanden; die Mehrzahl der Schrif-

ten iſt kollationirt. Das Kloſter beſitzt auch ein Mineralienkabinet, eine anatomiſche Sammlung und eine andere von ſchönem bemaltem Glaſe u. ſ. w. Es ſind jedoch weniger dieſe Gegenſtände reiner Wißbegierde, als vielmehr der fromme Glaube zu der wunderthätigen Kraft des Gnadenbildes, welcher ſo viele Fremde herbeizieht. Man mag übrigens, ſo viel man will, dieſen abergläubiſchen Kultus tadeln, die geheiligte Tradition wurzelt zu tief im Geiſte der Völker, und das Raiſonnement Einiger wird nicht ſo leicht die innige Ueberzeugung, noch die fromme Zuverſicht zerſtören, die ſchon ein volles Jahrtauſend die Gläubigen beſeelt und zur Andacht vor dem Gnadenbilde getrieben hat.

Nicht weit von Schwyz befindet ſich der See von Lowerz am Fuße des Hacken- und Mythenberges; eine vom Rigi ſich ſenkende Bergſpitze trennt ihn vom Vierwaldſtädterſee. Er beſpült die düſteren Trümmer Goldau's und die vom Roßberg herabgeſtürzten Felſen; in der Ferne zeigt er die grüne und lachende Inſel Schwanau und deren alten Thurm. In den Zeiten der Unterdrückung wohnte daſelbſt ein harter Vogt, der das Volk arg mißhandelte und keine Mittel ſcheute, um ſeine Wünſche zu befriedigen. Er entglühte für ein junges Mädchen, das ſeiner Brutalität nicht entgehen konnte. Jetzt iſt ſie es, nach der Volksſage, welche ihn im Thurme verfolgt; jedes Jahr durcheilt ſie, eine Fackel in der Hand, beim Krachen des Donners, den furchtbaren Umkreis. Vor ihr ſieht man den Schatten des Vogts fliehen, bis der Elende ſich endlich ganz bewaffnet in den Abgrund ſtürzt. Alsdann iſt das Mädchen zufrieden, aber jedes Jahr beginnt es von Neuem die rächende Verfolgung. — Auf einer andern kleinen Inſel befindet ſich das Schloß Lowerz. — Der See iſt gewöhnlich

radskapelle auf; hier knieen die Wallfahrer nieder. Ihre mit lauter Stimme ausgesprochenen Gebete wiederhallen noch in den tiefen Gewölben, wenn die Nacht auf die weite Einsamkeit herabsinkt. Das Innere der Kirche hat einiges Bizarre; bei der Meinradskapelle theilt sie sich in drei Schiffe, getragen durch einen Wald von Säulen, geschmückt mit prangenden Altären und unzähligen Heiligenbildern und Statuen, so daß der Totaleindruck, wenn die Sonne durch die Kuppel im Mittelpunkt leuchtet, wirklich ein wunderbarer genannt werden kann. In einer Gruft, deren Eingang sich unter dem Chore befindet, ruhen die Aebte und Mönche. Der Chor befindet sich vier Fuß über der Kirche. Der Hochaltar ist besonders schön; man verdankt denselben mailändischen Künstlern. Das heilige Abendmahl in Bronze ist ein Werk Pozzi's; auch rühmt man sehr die Statuen der Apostel, die von Babel sind, und das Gemälde von Krauß, welches die Himmelfahrt der Maria vorstellt. Der Hauptfehler beim Ganzen ist der, daß es zu sehr mit Schmuck überladen ist; aber das religiöse Gefühl wird dadurch nicht verletzt. Eine der heiligen Maria Magdalena gewidmete Seitenkirche enthält 28 Beichtstühle, wovon jeder eine Inschrift trägt, welche besagt, in welcher Sprache daselbst die Beichte abzulegen sei. Daneben befindet sich der Schatz, der außer unermeßlichen Reichthümern auch die Prachtgewänder der heiligen Jungfrau enthielt; man zählte allein 300 Diamanten, 38 Saphire, 154 Smaragde, 857 Rubine u. s. w. Im Kriege 1798 verschwand das Meiste von diesen kostbaren Gegenständen. — Die Bibliothek des Klosters enthält 26,000 Bände, meistens Geschichtsbücher, und Johannes von Müller hat zu seiner trefflichen Geschichte der Schweiz einen großen Theil der Manuscripte von Einsiedeln zu Hülfe genommen. Die alten Klassiker sind im Ueberfluß vorhanden; die Mehrzahl der Schrif-

ten iſt kollationirt. Das Kloſter beſitzt auch ein Mineralienkabinet, eine anatomiſche Sammlung und eine andere von ſchönem bemaltem Glaſe u. ſ. w. Es ſind jedoch weniger dieſe Gegenſtände reiner Wißbegierde, als vielmehr der fromme Glaube zu der wunderthätigen Kraft des Gnadenbildes, welcher ſo viele Fremde herbeizieht. Man mag übrigens, ſo viel man will, dieſen abergläubiſchen Kultus tadeln, die geheiligte Tradition wurzelt zu tief im Geiſte der Völker, und das Raiſonnement Einiger wird nicht ſo leicht die innige Ueberzeugung, noch die fromme Zuverſicht zerſtören, die ſchon ein volles Jahrtauſend die Gläubigen beſeelt und zur Andacht vor dem Gnadenbilde getrieben hat.

Nicht weit von Schwyz befindet ſich der See von Lowerz am Fuße des Hacken- und Mythenberges; eine vom Rigi ſich ſenkende Bergſpitze trennt ihn vom Vierwaldſtädterſee. Er beſpült die düſteren Trümmer Goldau's und die vom Roßberg herabgeſtürzten Felſen; in der Ferne zeigt er die grüne und lachende Inſel Schwanau und deren alten Thurm. In den Zeiten der Unterdrückung wohnte daſelbſt ein harter Vogt, der das Volk arg mißhandelte und keine Mittel ſcheute, um ſeine Wünſche zu befriedigen. Er entglühte für ein junges Mädchen, das ſeiner Brutalität nicht entgehen konnte. Jetzt iſt ſie es, nach der Volksſage, welche ihn im Thurme verfolgt; jedes Jahr durcheilt ſie, eine Fackel in der Hand, beim Krachen des Donners, den furchtbaren Umkreis. Vor ihr ſieht man den Schatten des Vogts fliehen, bis der Elende ſich endlich ganz bewaffnet in den Abgrund ſtürzt. Alsdann iſt das Mädchen zufrieden, aber jedes Jahr beginnt es von Neuem die rächende Verfolgung. — Auf einer andern kleinen Inſel befindet ſich das Schloß Lowerz. — Der See iſt gewöhnlich

ruhig und still, zuweilen hausen aber auch hier die heftigsten Stürme. Im Jahre 1806, als der Roßberg in's Thal stürzte, überschwemmten die Wogen des Sees mit solcher Gewalt diese Inseln, daß die Kapelle von Schwanau von ihnen zerstört wurde; vier Wochen lang fiel unaufhörlicher Regen; noch war der Himmel mit Wolken bedeckt, als man Morgens große Risse im Rasen bemerkte und im benachbarten Forste das Krachen der Tannen hörte. Plötzlich sah man Steine aus dem Grund der Erde fliegen, dann stürzten sich Massen in's Thal; bis zwei Uhr Nachmittags dauerten diese furchtbaren Erdlawinen fort, Felsblöcke rollten hinab mit donnerähnlichem Gepolter und weckten die Echo's des Rigi. Wolken und dunkle Nebel schwebten über den Stellen, welche durch die Erschütterung gelitten hatten; eine grenzenlose Angst bemächtigte sich der Bewohner der benachbarten Dörfer, welche gleichwohl noch weit entfernt waren, die Größe der Gefahr zu kennen. Plötzlich löste sich die Erde zwischen den Rissen, sank und stürzte unter neuem Krachen auf die Pflanzungen hernieder; abgerissene Felsen rollten herab, die Bäume folgten der Bewegung und stürzten auf einander, unter kläglichem Geschrei flohen die Vögel nach dem Rigi. Endlich allgemeines Krachen, wie wenn der Erdbau aus seinen Fugen träte; die ganze Masse des Berges stürzte in's Thal. So groß war die Heftigkeit des Sturzes, daß die Sandwogen Menschen und Bäume, Thiere und Gebäude mit fortrissen; schauerlich erklang der letzte Todesruf der unglücklichen Bewohner von Goldau. Man hörte den Sturz des Roßbergs bis in die entfernten Thäler Uri's und bis nach Zürich. Er raubte 457 Menschen das Leben und zerstörte 110 Häuser. Auf eine Stunde im Umkreis war das Land mit Trümmer bedeckt, und die schönsten Wiesen waren verschwunden, von denen manche schon seit mehr als fünf Jahr-

hunderten einer Familie angehört hatten. Ein Bauer war eben beschäftigt, die Früchte in seinem Obstgarten einzusammeln; er bemerkte das Unglück, das ihn bedrohte, und floh mit seinen zwei jungen Knaben, während seine Frau in's Haus eilte, um ein Kind aus der Wiege zu holen; eine 23jährige Magd wollte ein anderes kleines Kind ihres Herrn retten, da überrascht sie die fürchterliche Lawine. Begraben unter den Trümmern des Hauses, getrennt von einander durch undurchdringliche Nacht, eingeschlossen durch die Trümmer, in der unbequemsten Stellung, bedeckt mit Staub, der sie zwang, die Augenlider zu schließen, erkennen sich die Unglücklichen nur noch von Zeit zu Zeit an ihren Seufzern; sie glauben, der letzte Tag sei gekommen, sie beten zusammen, sie erwarten den Spruch des Allmächtigen: so vergehen einige Stunden. Da hört Franziska Ulrich die dumpfen und fernen Töne einer Glocke, der eine andere antwortet; es ist das Angelusgeläute von Steinen. Die ganze Nacht bringen sie in dieser fürchterlichen Lage zu; die Kälte war unerträglich, Alle waren in einer Masse feuchten Staubes versunken. Endlich beleuchtet der Tag die Stätte ihres Jammers, doch nur am neuen Klang der Glocken können sie dies vernehmen; plötzlich, mitten in ihrer Angst, fesselt ein Schrei des Entsetzens und des Schmerzes ihre Aufmerksamkeit. Der Vater der kleinen Marianne, welcher nicht unterlassen hatte, diese Trümmer zu durchstöbern, hatte nach einigen Schritten den verstümmelten Leichnam seiner Frau gefunden. Die vermehrten Klagen der Begrabenen erreichten endlich die Arbeiter; Franziska und Marianne, die beiden Töchter, welche Letztere das Bein gebrochen hatte, wurden zuerst befreit. Die Magd konnte lange Zeit nicht das Licht ertragen und war mit Wunden bedeckt. Alle Jahre giebt der Bergsturz von Goldau die Veranlassung zu einer religiösen Ceremonie in der

Kirche zu Arth. Von Zeit zu Zeit stürzen noch Felsen ein, aber bis jetzt ist dadurch kein weiteres Unglück entstanden. Vom Gipfel des Rigi, als dem erhabensten Plateau, bemerkt man am besten die weite Verheerung, welche der Roßberg veranlaßt, und übersieht das Land, das seine Trümmer bedeckt haben; die Wüste reicht von Arth nach Goldau und Lowerz, vom schönen Zuger See bis zu dem des letzteren Ortes.

Der Rigi ist ein isolirter Berg zwischen den Seen von Zug, Luzern und Lowerz; er erhebt sich bis zu der beträchtlichen Höhe von 5555 Fuß über die Meeresfläche, und zeigt auf seinem Gipfel das Hauptpanorama der Schweiz, ist also auch das allgemeine Stelldichein aller Reisenden. Hier erblickt man eine unermeßliche Linie von Eisbergen, welche die aufgehende Sonne mit rosigen Tinten färbt; hier übersieht das Auge siebzehn Seen und bemerkt im weiten Norden die Kette der Vogesen und die Gipfel der beiden Ballons im Elsaß. Am Fuße des Rigi ist der Zuger See; Zug selbst, Arth und Immensee werden kaum gesehen, denn die Erhebung, welche sie von Rigi-Kulm trennt, ist sehr beträchtlich. Auf der andern Seite der Hochebene sieht man, wenn man gegen Westen emporsteigt, zu seinen Füßen den Vierwaldstädter See. Die Böschung ist niedrig, die Berge haben sanftere Formen und die zahlreichen Buchten, welche sich dem Beobachter im Vordergrunde zeigen, sind äußerst reizend und malerisch. Verschiedene Wege führen von unten zum Gipfel: von der südlichen Seite kommt man über Arth, Goldau oder Lowerz; von der nördlichen über Immensee und Küßnacht; endlich führt auch einer von Weggis oder von Gersau dahin — jeder dieser Wege hat besondere Schönheiten. Von den Viehweiden und Gehölzen steigt man aufwärts zum eigentlichen Berg; oft sind Stufen in die Felsen gehauen, andere bildet die Natur selbst; an den ge-

fährlichſten Stellen ſind Geländer angebracht. Kommt man von Arth oder Goldau, ſo ruht man gerne in dem Wirthshauſe, genannt „das untere Dächli", aus, wo man ſchon eine hübſche Ausſicht genießt; hernach kommen die Stationen, welche den Reiſenden mit ihren ernſten Erinnerungen bis zur „heiligen Maria vom Schnee" begleiten (errichtet im Jahre 1689). Hieher kommen Wallfahrer, um Vergebung ihrer Sünden zu erflehen; erhaben iſt es, das Salve regina von dieſer Höhe herab zu vernehmen. Nicht weit von hier, hinter dem Felſen, fließt in tiefer Faſſung eine Heilquelle, welche die ſogenannten „Kaltwaſſerbäder" bildet und durch ihre gute Wirkung auf chroniſche Krankheiten bekannt iſt; man trinkt daſelbſt Ziegenmilch; doch iſt die Luft für Perſonen, die eine ſchwache Bruſt haben, ſchon nicht mehr geeignet. Das nicht weit von der „heiligen Maria zum Schnee" befindliche Hoſpiz iſt von Kapucinern bewohnt. Das kalte Bad ward von drei Schweſtern entdeckt, die gelobt hatten, zuſammen ein andächtiges, zurückgezogenes Leben zu führen; ſie verrichteten Wunder, und die Wallfahrer, welche zur heiligen Maria zum Schnee kommen, ermangeln nicht, dieſen Ort zu beſuchen und aus der Quelle zu trinken. Eine ſehr bequeme Herberge für weniger bemittelte Leute befindet ſich hier. Je mehr man ſich dem Hoſpiz nähert, deſto mehr erweitert ſich das rechts gelegene Thal. Man kann auf einem ſteilen Pfade von hier aus den Kulm erreichen, nur verſäume man nicht die Rigiſtaffel. Hier geht der Weg von Küßnacht herauf, der ſich ſchon mit dem von Immenſee vereint hat. Wer jedoch recht viele Abwechslung ſucht, geht am beſten den Pfad von Weggis wegen der verſchiedenen Ausſichten auf den See und die Berge von Unterwalden, die er gewährt. Das Andenken an eine Naturkataſtrophe ergreift mächtig den Reiſenden, wenn er anfängt, den Berg zu be-

ſingen; ein vermüſteter Wald zeigt noch die Spuren des Sturmes vom Jahr 1795, der im Jahre 1795 langſam von dem Hafen herabſtieg. Ein Mann, der auf dem Felde arbeitete, ſah plötzlich ſein Haus ſich ihm nähern und dann in den See ſtürzen; Obſtgärten und Wieſen wurden zerſtört. — Das Wirthshaus der Bigelhöfe wurde 1816 erbaut. Von hier führt ein ſteiler Pfad auf den Rulm, der der Hauptanſtellungspunkt der Reiſenden iſt, die ganze Schweiz entfaltet hier ihren reichſten Zauber. Einzig iſt auch die Maſſe der Reiſecaravanen, gemiſcht aus den verſchiedenſten Nationen, welche ſich im Sommer am Rigi-Kulm verſammeln. Schwarze Wolken verhängen oft die Eisberge, oder den Nebel ſendet die Ausſicht auf dem See und Zuwerz, nach Arth und dem Zuger See. Plötzlich zerſtäuben dieſe Dünſte wie leichter Rauch; ein durchſichtiger Schleier bedeckt die nächſten Seen, in der Ferne bemerkt man Sempach und Hallwyl, und im Süden vergoldet die Sonne im Umkreis von ſechzig Stunden die langen Reihen der leuchtenden Eisberge. Glücklich iſt der Reiſende zu nennen, der dieſen ganzen Genuß mit einem Male hat; oft iſt er ge-

grund. Die Wolken zeigen oft ein sehr seltenes Phänomen der Strahlenbrechung: die Dünste nämlich, die sich seitwärts erheben, vereinigen sich oberhalb Kulm und widerstrahlen das Bild der auf dem Gipfel befindlichen Menschen. Die geringsten Bewegungen derselben sind ausgedrückt, und der Regenbogen bildet in diesem Tableau einen halbkreisförmigen Bogen. — An der einen Seite des Rigi liegen die Ruinen von dem Thurme Geßler's, und nicht weit davon steht eine Kapelle auf dem Platze, wo Tell's rächendes Geschoß denselben ereilte; auch darf man weder den kleinen See von Egeri, noch das imposante Denkmal von Morgarten vergessen. Das Dorf Rothenthurm zeigt seine alte Befestigung bei Biberegk, dem Geburtsorte Reding's, der 1315 die Helden von Morgarten begeisterte und groß im Rathe und unerschütterlich in Gefahren einer der Größten war unter den Helden seines Landes. Zahlreich und nicht minder berühmt waren seine Nachkommen; nicht eine Schweizerschlacht giebt es, an der nicht ein Reding Antheil genommen hätte; das Geschlecht gab dem Lande Schwyz 45 Landammanne.

Gersau, das lange mit San Marino um den Ruf gestritten hatte, die kleinste Republik zu sein, verdient, besucht zu werden. Das Dorf, wie an den Fuß des Rigi hingeklebt, liegt am Vierwaldstädtersee. Sein Gebiet, größtentheils angeschwemmtes Land, enthält schöne Nußbäume, zahlreiche Kirschbäume und reiche Wiesen, — Alles gemengt mit nackten Felsen und tiefen Erdspalten; einige Käsehütten sind an steilen Stellen erbaut. Im Jahre 1808 wurde ein Haus nebst mehreren dieser Hütten durch eine Lawine weggerissen und die Trümmer in den Abgrund gestürzt; von sieben Personen, welche es bewohnten, rettete sich nur ein junges Mädchen, das noch nicht schlief, und das Kraft genug besaß, den Schnee wegzuräumen.

Nicht weit davon liegt malerisch die Kapelle Kindlismord, deren Namen an den grausen Mord eines Kindes erinnert. Eine Inschrift sagt, daß ein Vater einst in der Nähe des Baches seine kleine Tochter in der Raserei mit dem Haupte an die Felsen geschmettert und also grausam getödtet habe, wofür er ebenfalls seine Strafe durch Henkershand erlitten habe. Zum Andenken an die Frevelthat wurde die kleine Kapelle errichtet, die im Jahre 1814 neu aufgebaut und auf Kosten der benachbarten Ortschaften vergrößert, durch ihren unglücklichen Namen den ehemaligen Frevler noch heute brandmarkt. — Die Republik Gersau war so groß, daß es nach einer witzigen Bemerkung voller 550 Ruderschläge bedurfte, um von einer Grenze zur andern zu gelangen. Vier Jahrhunderte hatte sie eine nie anerkannte Unabhängigkeit angesprochen, bis sie, mit Schwyz durch die Mediationsakte verbunden, mit diesem Canton den Waldstädten zugezählt wurde. Die Akte des Wiener Congresses erwähnte ihrer nicht, und seitdem hat sie aufgehört, die vergeblichen Anstrengungen um ihre Unabhängigkeit zu erneuern und wieder einen Staat zu konstituiren, dessen Hauptort 674 Häuser zählt und mehrere Seidenstoffmanufakturen besitzt, die wiederum Etablissements in Brunnen haben, einem kleinen Flecken, der dem ganzen Canton als Hafen dient.

Der nördliche Theil des Cantons Schwyz, das Grenzland, das ehemals den Namen der Mark trug, stößt an den Züricher See. Als eine Eroberung wurde dieser Theil stets in Unterwürfigkeit gehalten; er zählt 9000 Einwohner und ist in zehn Gemeinden getheilt. Nach der alten Geographie findet sich hier der Terminus Helvetiorum oder die Grenze zwischen Helvetien und Rhätien. Ehemals gehörte die Mark den Grafen von Rapperschwyl, dann den österreichischen Herzogen, von welchen Schwyz sie

an sich riß. Einer dieser Herzoge, Rudolph II., war es, der 1358 die kühne Brücke über den See erbaute, und also, um die Wallfahrer zu begünstigen, die Halbinsel Hurden mit Rapperschwyl verband. Man kann sie mit einem Wagen passiren, aber da sie kein Geländer hat und zudem sehr schmal ist, so ist dieser Weg gerade nicht sehr anlockend. Gesehen von der Höhe des Etzel, gewähren diese Brücke, dieser See, die mit dem zartesten Grün überkleideten Inseln mit den Eisbergen von Glarus einen entzückenden Anblick.

3) Der Canton Unterwalden: Dies ist der letzte der Urcantone, den wir noch nicht betrachtet haben. Er liegt beinahe in der Mitte der Schweiz. Im Westen grenzt er an den Canton Luzern, im Osten an Uri, gegen Mittag an Bern, gegen Mitternacht an den Vierwaldstädter See und an den Berg Pilatus. Seine größte Länge beträgt zwölf Stunden, die Breite neun; auf einem Flächenraum von $12\frac{4}{10}$ Quadratmeilen enthält er 23,800 Einwohner. Er umfaßt beinahe das schönste Land Helvetiens; die Thäler sind herrlich und oft sehr fruchtbar, das Klima sehr mild. Ein weiter, dicker Forst, der Kernwald genannt, theilt den Canton in zwei Theile: Unterwalden und Oberwalden, im Lande gewöhnlich das Land ob dem Wald und nid dem Wald genannt. Die Berge erheben sich bis 10,000 Fuß über das Meer, und die im Süden gelegenen bedeckt ewiger Schnee. Der höchste Berg ist der Titlisberg. Die Hauptflüsse sind die beiden Aa, wovon eine das Thal von Lungern durchfließt, während die andere als Waldstrom von den Surennen herabstürzt; ferner nennen wir noch die Melch, die ihren Namen einem berühmten Thale giebt. Der Vierwaldstädter See berührt die nördliche Seite des Cantons und bildet daselbst die prächtige Al-

penacher Bucht, die zwiſchen Stanzſtadt und Alpenach tief in das Land hineinreicht. Noch ſind vier andere Seen vorhanden: die von Lungern, Melch, Sarnen und der Trübſee (oder der trübe See), einer der höchſtgelegenen der ganzen Schweiz. Alle dieſe Gewäſſer ſind ſehr fiſchreich. Die unteren Gegenden gegen die Waldſtädte ſind ſehr reich an vortrefflichen Früchten, die Bäume gedeihen daſelbſt zum Verwundern. So iſt es aber nicht bei den höher gelegenen Theilen, auch nicht im großen Thale von Engelberg, wo man nur ſchöne Viehweiden und dichte Forſte antrifft.

Die Einwohner ſind beinahe ausſchließlich Hirten, die von ihrer Viehzucht leben; die ſchönſten Weiden, welche die inneren Kuppen der Alpen bedecken, begünſtigen ſie in ihrem Gewerbe. Die Rindviehrace gehört zur kleinſten Art, giebt aber vortreffliche Milch und im reichſten Maße. Im Sommer ſieht man mehr als 10,000 Stück auf den hohen Weiden; auch der Ausfuhrhandel mit Butter, Käſe, Leder u. ſ. w. iſt ſehr lebhaft.

Unterwalden ist ganz katholisch, gehörte ehemals

Instruktionen dem obern oder untern Theil gegeben. Uebereinstimmend ernennt der Canton einen Bannerherrn und einen Commandanten; den ersten wählt Obwalden, letzteren Nidwalden. Außer diesen beiden obersten Magistraten hat jeder Theil unter selbem Titel zwei besondere Chefs. Der Clerus ist sehr zahlreich, wie in allen Urcantonen. Als Wappen führt Obwalden einen einfachen Schlüssel im silbernen Felde, Nidwalden hat einen Schlüssel mit doppeltem Barte. Es giebt drei Mönchsklöster: Benedictiner zu Engelsberg, Capuciner zu Stanz und zu Sarnen. Erstere Stadt besitzt eine Benedictiner-Abtei und Sarnen hat Schwestern, die der Regel des heiligen Franziscus angehören.

Unterwalden hat viele große Männer geboren: an ihre Spitze stellen wir Arnold von der Halden, einen der Verschwornen vom Rütli; Arnold und Struthan von Winkelried. In neueren Zeiten haben sich Joseph Businger und Felix Felger, zwei empfehlenswerthe Schriftsteller, den historischen Studien gewidmet. Unterwalden hat auch bemerkenswerthe Künstler hervorgebracht.

Obwalden ist der größere der beiden Staaten und enthält allein zwei Drittheile des Cantons mit den Ortschaften Sarnen, Kerns, Alpnach, Lungern und das Territorium von Engelsberg, das ihm im Jahre 1816 allein zugesprochen wurde. Es herrscht viel Wohlhabenheit in diesen Gegenden, die im Allgemeinen weniger im Kriege gelitten haben, als Unterwalden, Dank der Mäßigung der Regierenden und des Clerus, welche immer zur Unterwürfigkeit ermahnten. Sarnen ist der Hauptort. Die oberste Macht ist die Volksgemeinde, an welcher alle Bürger, die mehr als zwanzig Jahre zählen, Theil nehmen; der Landtag wird regelmäßig im April gehalten, doch kann denselben auch der Rath in außer-

ordentlichen Fällen zusammenberufen. Derselbe wählt den Landammann und die anderen Landesadministratoren, nämlich: den Bannerherrn, zwei Commandanten, zwei Fähndriche und zwei Artillerieoffiziere. Der Landtag prüft die Gesetzvorschläge oder andere wichtige Verordnungen, welche der Rath einbringen muß, nimmt sie an oder verwirft, sieht die Rechnungen durch, bestimmt die Auflagen, bewilligt das Wahlrecht u. s. w. Der Rath besteht aus den angesehneren Bürgern, die von dem Landtag gewählt werden; sodann aus 65 Räthen, welche die Gemeinden ernennen; er besitzt die vollziehende, administrative und Polizeigewalt; das Antragsrecht steht ihm zu. Noch hat er den Auftrag, über die Vollziehung der Constitution zu wachen und die Rechnungen der Administrationen zu beurkunden. Die gerichtliche Macht in Civilsachen wird in jeder Gemeinde durch ein Tribunal von sieben Richtern, welche man jährlich durch neue ersetzt, ausgeübt. Das Appellationstribunal, ebenfalls von den Gemeinden erwählt, wird durch den Landammann präsidirt. Auch besorgt der Rath die minder wichtigen Kriminalfälle; die bedeutenderen Fälle unterliegen dem Spruche eines doppelten Rathes, wie zu Uri und Schwyz, und wenn sich sich um die Todesstrafe handelt, noch einem dritten. — Das Contingent von Obwalden zählt 221 Mann.

Nidwalden oder der mitternächtliche Theil des Cantons hat sechs Kirchsprengel und 9000 Einwohner, die meist arm sind und wenig Beschäftigung haben. Noch sind die Nachwehen des Krieges von 1798 in diesem unglücklichen Lande fühlbar; Aberglaube hatte sich damals mit Heroismus verbunden; die Priester vertheilten Reliquien und Amulette, die gegen Schuß und Hieb sichern sollten; aber trotz diesem fanatischen Enthusiasmus drang der General von Schauenburg durch das Melchthal in's Land. Es

kostete ihm 4000 Soldaten, — aber dafür wurde nun auch Alles angezündet, das Vieh weggenommen, mehr als 127 Frauen, Kinder und Greise erschlagen, und vierzig Jahre des Friedens haben noch nicht genügt, dieses Unglück wieder gut zu machen. Es ist wahr, daß im Jahre 1815 die Unterwaldner sich neue Feindseligkeiten zuzogen, weil sie sich gegen die neue Ordnung der Dinge in den benachbarten Cantonen auflehnten; aber diesmal kostete es kein Blut, und sie büßten nur dadurch das Gebiet von Engelsberg ein. — Die Viehzucht ist auch hier die Hauptindustrie. Stanz ist der Hauptort von diesem Theile des Cantons. Es ist dies immer der Versammlungsort des Landtags, welcher regiert und die Obrigkeiten ernennt. Einige Verschiedenheit in der Bildung des vollziehenden Rathes und in dessen Vorrechten, so wie im zwei- und dreifachen Rathe, finden Statt zwischen Ob- und Nidwalden. Die Tribunale haben eine andere Organisation; Todesstrafe kann nur vom Rathe erkannt werden, wenn alle Bürger von mehr als 36 Jahren, mit Ausnahme der Geistlichen und der Verwandten vom vierten Grad, mit beistimmen. Die Geschworenen kennen alle Begebenheiten, welche Ehre und Vermögen interessiren; es giebt deren eilf, deren Präsident der Landammann ist. Die „Sieben" haben über Civilsachen zu entscheiden, wovon jede vorläufig einem speciellen Friedenstribunal in jeder Gemeinde unterworfen ist. Jeder Bürger ist Soldat; das Bundes-Contingent beträgt nur 151 Mann.

Die alte Tracht bestand in Oberwalden aus einem schwarzen Kleid, kurzen Beinkleidern, die kaum die Schenkel bedeckten, und weißen Strümpfen, die bis zu den Knieen reichten; den Leib umgab ein lederner Gürtel. Die Haare waren an der Stirne getheilt und hinter den Ohren hinabgestrichen. Die Einwohner von Nidwalden tragen blaue Beinkleider, rothe

Schuh, mit Knöpfen geziert, Hofenbändigen und ſeh
weiſe Strümpfe. Schuhe, auf das ſchöne Nationel-
Kleid, der Männer wie der Frauen, immer mehr
ſich verliert, beſtand aus einem langen, mit
dem Fuß von bemaltem Stoff, mit einem Absatz,
mit einem Schnallen, gezogen,
ſchuhen und hohen Stiefeln, die Hüte wurden getrag
en und durch einen breiten silbernen Kopf befe
ſtigt. Ihre Schuhe waren oft durch metallene Ab
ſätze erhöht. Diese Kostüm stand dem hübschen Mäd
chen sehr gut; aber leider fiele das Tragen einer
langen Tabakspfeife im Munde auf. Eine bizarre
Erscheinung bildet bestandig diese Tracht, zu derſel
ben die europäischen Moden beigefallt wurden. Der
Bauer von Neuchatel trägt unter sein Haupt ſein
Haar weg und läßt es um hinten stehen.

Die Gründung der Abtei Engelsberg, deren wir oben in der Geschichte gedacht haben, geſchah im zwölften Jahrhundert (1120); Conrad's II. gab ihr den Namen. Sie erlangte ſich bald voller Unabhängigkeit und bemächtigte ſich durch weite Beſitzungen an den Ufern der Aar und der Reuß, ſo wie im Hasli-

den, das darin besteht, daß in den kürzesten Tagen die Sonne in Engelsberg zweimal auf- und unterzugehen scheint, eine Folge der Höhe der rund ausgeschnittenen Berge des Ostens. Dieser Distrikt gehörte wechselsweise bald dem einen, bald dem andern Theil des Cantons, bildet nun aber einen Theil von Obwalden.

Im Allgemeinen ist der Canton Unterwalden bald lieblich, wie in den Thälern von Lungern und Sarnen oder an den Ufern des Sees, bald ist er rauh in den dunklen, verschlossenen Thälern zwischen dem Titlisberg und den Surennen. Wenn man sich von Buochs nach Stanz begiebt, so kommt man über Wiesen, die das schönste Grün schmückt und zweimal jährlich gemäht werden, obgleich sie im Frühling und Herbste als Weide dienen. Eine große Zahl von Ortschaften belebt das Land. Im Vordergrunde bewundert man die lange Kette der Eisberge, die Uri von Unterwalden scheidet, zur Rechten die grottenreichen, scharfen Felsen des Pilatus. Auf dem Wege trifft man die Wiese an, die dieser Republik als Forum dient; kleine Mauern, die parallel laufen, befinden sich hier; auf ihnen sind Bretter zum Sitzen befestigt, woselbst, wie der geistreiche Reisende Byron bemerkt, die 4 bis 5000 Herren des Cantons Unterwalden sich niederlassen, indessen der Landammann sich auf einer inmitten der Versammlung angebrachten Plattform befindet, daselbst seine Rede hält und Rechenschaft über seine Verwaltung ablegt. Nicht weit von Stanz, auf der Rückseite des Berges, erinnert uns der Name Winkelried an die große That jenes Mannes bei Sempach. Den Großvater Arnolds, Struthan von Winkelried, hatte Friedrich II. nach der Schlacht von Faenza in Italien zum Ritter geschlagen; durch einen Zweikampf jedoch zog sich

derſelbe die Ungnade des Herrſchers zu, der ihm zwiſchen zwei gleich harten Dingen die Wahl ließ, entweder ins Exil zu gehen, oder den Lindwurm zu bekämpfen. Dieſer Lindwurm (wie wir noch in dem Namen Drachenloch oder Drachenſtein es bezeichnet finden) war ein Ungeheuer, das zu Unterwalden hauſte. Struthan zögert nicht und wählt die Gefahr; er wagt es, dem Ungeheuer in ſeiner Höhle Trotz zu bieten, und dringt durch das Buſchwerk, welches dieſelbe umgiebt. Das Ungeheuer verſchlang in der Nähe Thiere, Ziegen, ſelbſt Reiſende. Der Ritter hatte Sorge getragen, ſeine Lanze mit Wolle zu umwickeln, und überläßt dieſelbe dem Heißhunger ſeines Feindes, der ſie mit Gier einſchlingt. Da ſtößt Winkelried dem Lindwurm die Lanze vollends in den Rachen und rennt mit dem Schwerte ihm das Haupt vom Rumpfe. Doch der vergiftende Athem der Schlange erreicht den ſeinen und Blutstropfen waren in ſeine Rüſtung gedrungen: der Held ſtirbt, indem er ſein Vaterland rettet. Eine andere Sage erzählt, Winkelried habe als Zeichen der Feinde und des Triumphes ſein Schwert nach dem Gebrauche jener Zeit in die Luft

Befreiung; hier erblindete der Greis, der den Widerstand seines Sohnes büßen mußte; hierher kamen die Befreier, die das Schloß Landenberg's genommen hatten. Noch zeigt man das Fenster des alten Thurms, durch welches der von seiner Geliebten eingelassene Jüngling die Befreier der Schweiz nach einander emporgezogen hat. Im Hofe des alten Schlosses und dessen Umgebung versammelt sich jetzt die Tagsatzung von Obwalden. Sarnen liegt südlich von diesem Thurme, am Ufer des Sees, der seinen Namen führt. Dieser Flecken ist von schönen Wiesen und nach dem Pilatus hin von steilen Felsen umgeben, und zeigt auch einige Kunstgegenstände; man sieht daselbst einen Plan vom ganzen Canton mit dem Oberhaßli, eine fleißige Arbeit en relief im Maßstab von $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe, welche der fleißige Ingeneuer Müller von Engelsberg verfertigte. Sarnen besitzt auch ein schönes Gemälde: man sieht Nikolaus von der Flüe, der seine Einsiedelei zu Alpenach verlassen, die Eidgenossen zur Eintracht ermahnen. Der Ausdruck der Figur ist edel und erhaben; man sieht schon in den Zügen der Zuhörer den Erfolg der einfachen Rede abgeprägt. Man gesteht dieser Arbeit von Wursch vieles Verdienst zu. Die Portraits der Landammanne seit 1381 bis heute sind mittelmäßig und weit unter dem Bilde, welches Heinrich an der Halden in dem Augenblicke darstellt, wo man ihm die Augen aussticht.

Wenn man Sarnen hinter sich und seinen See zur Seite läßt, so kommt man gegen Lungern und den Brünig. Der See von Lungern, der um 400 Toisen höher gelegen ist, als der von Sarnen, ist zwar viel kleiner, aber auch viel malerischer; jedoch droht der Spekulationsgeist, ihn auszutrocknen. Vergessen wir nicht den hübschen Flecken Saxeln und seine Eichen;

Von den Gesellschaften, welche sich durch originelle Feste unterscheiden, wollen wir hier zwei nennen, die Schäfer und die Schützen. Im Herbste, wenn die Heerden von den Bergen herabgekommen sind, begeben sich die Anführer der Hirten, geschmückt mit ungeheuren Blumensträußen, in die Kirche, wo man Sorge getragen hat, das Bild des heiligen Wendelin, ihres Beschützers, aufzustellen. Man hält eine Messe aus Dankbarkeit für den Schutz, den der Himmel ihrem Hirtenleben verliehen; der Predigt liegt der nämliche Gegenstand zu Grunde. Auf dem Platze ertönt nach geendigtem Gottesdienste eine ländliche Musik. Die Prozession setzt sich mit der Hirtenfahne in Bewegung; diese ist sehr schwer, von Zeit zu Zeit macht man Halt; alsdann versuchen sich die Kräftigsten darin, die Fahne mit aller Macht und Behendigkeit umherzuschwenken. Man besucht die Pfarrei, hierauf das Wirthshaus. Die aus Männern und Frauen, Jung und Alt zusammengesetzte Menge schreit, klascht Beifall, ermuntert und tadelt, und während des Festes wird die Fahne vor dem Fenster aufgepflanzt. Die nämliche Ceremonie wiederholt sich am Abend und am folgenden Tage; man hält den Todten eine Lobrede; dann überläßt man sich der Freude des Tanzens, die sehr lebhaft und lärmend auftritt. Man nennt dieses Fest Aelper-Wilvi. Ein Mann und eine Frau, von Tannenzweigen umgeben, stellen ein Paar Wilde vor; sie kehren den Weg vor dem Gefolge rein und widmen sich den Diensten der Festeshelden. Bei der Mahlzeit bringen sie kleine Käse, mit denen man den Brüdern Kapucinern, die Theil an der allgemeinen Freude nehmen, ein Geschenkt macht; hierauf zankt sich der Wilde und seine Frau in einem burlesken Tanze. —

Die Urgeschichte der Helvetier ist in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Diese Ungewißheit in den meisten Geschichten wird bei vielen derselben wenigstens

tor der Universität in Paris wurde; hier
auch den Stein, der dem heiligen Einsiedler
kissen gedient. Sein Bild findet man unter
des Armen, auf den Pfaden des Waldes, in
der Einöde, und überall erblickt man auf
ihn geheiligten Stellen Frauen knieen, die
noster beten. Auf den äußern Mauern
liest man Verse aus der Bibel. Abends v
die Hirten ihre Heerden bei dem Tone ein
nen Schalmei. Nach und nach mischt sich
der Kuhglocken in diese ernsten Töne. Die
aus diesen Schalmeien sind jene gemüthliche
hen, welche den Schweizer in der Fremde
müthig stimmen und in ihm ein unwid
Heimweh hervorrufen. Einst war der Ku
Frankreich verboten in den Garnisonen, w
zer-Regimenter lagen.

Eine Ersteigung des Titlisberges im Je
durch den Doktor Feyerabend darf nicht
gen werden; er reiste mit zehn Führern vo
berg ab und kam, nachdem er viele Gefahr
den und unermeßliche Eisfelder überschritten

Von den Gesellschaften, welche sich durch originelle Feste unterscheiden, wollen wir hier zwei nennen, die Schäfer und die Schützen. Im Herbste, wenn die Heerden von den Bergen herabgekommen sind, begeben sich die Anführer der Hirten, geschmückt mit ungeheuren Blumensträußen, in die Kirche, wo man Sorge getragen hat, das Bild des heiligen Wendelin, ihres Beschützers, aufzustellen. Man hält eine Messe aus Dankbarkeit für den Schutz, den der Himmel ihrem Hirtenleben verliehen; der Predigt liegt der nämliche Gegenstand zu Grunde. Auf dem Platze ertönt nach geendigtem Gottesdienste eine ländliche Musik. Die Prozession setzt sich mit der Hirtenfahne in Bewegung; diese ist sehr schwer, von Zeit zu Zeit macht man Halt; alsdann versuchen sich die Kräftigsten darin, die Fahne mit aller Macht und Behendigkeit umherzuschwenken. Man besucht die Pfarrei, hierauf das Wirthshaus. Die aus Männern und Frauen, Jung und Alt zusammengesetzte Menge schreit, klascht Beifall, ermuntert und tadelt, und während des Festes wird die Fahne vor dem Fenster aufgepflanzt. Die nämliche Ceremonie wiederholt sich am Abend und am folgenden Tage; man hält den Todten eine Lobrede; dann überläßt man sich der Freude des Tanzens, die sehr lebhaft und lärmend auftritt. Man nennt dieses Fest Aelper-Wilvi. Ein Mann und eine Frau, von Tannenzweigen umgeben, stellen ein Paar Wilde vor; sie kehren den Weg vor dem Gefolge rein und widmen sich den Diensten der Festeshelden. Bei der Mahlzeit bringen sie kleine Käse, mit denen man den Brüdern Kapucinern, die Theil an der allgemeinen Freude nehmen, ein Geschenkt macht; hierauf zankt sich der Wilde und seine Frau in einem burlesken Tanze. —

Die Urgeschichte der Helvetier ist in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Diese Ungewißheit in den meisten Geschichten wird bei vielen derselben wenigstens

an ein Aufzeichnen solcher Erzählungen
Seite nicht zu denken war, und bei den Sc
anderer Nationen, namentlich der Griechen
mer, welche uns über das Erscheinen so m
barischen Völker Nachricht gegeben haben,
tier nur ganz flüchtig erwähnt wird. Selbs
Abstammung wurde vielfach gestritten, un
schiedensten Behauptungen darüber aufgeste
mehr oder weniger Scharfsinn durchgeführt
len anderen gebührt jedoch derjenigen Ansic
zug, wonach die Helvetier, als ein Stamm
lier, zu der großen Nation der Celten zu r
ren, welches Volk in nicht genau zu be
Zeiten von Asien, woraus es durch die S
drängt worden war, nach Europa gezoge
den ganzen Westen dieses Erdtheils ein
hatte. Aus unbekannten Ursachen hatten d
tier sodann ihre neue Heimath (großer
jetzige, namentlich das mittlere Frankreich
waren über den Rhein gegangen, hatten
Ufern des Mainstromes her das Land na
wahrscheinlich unter mannigfachen Kämpfe
Bewohnern desselben durchzogen, bis sie

Cantone getheilt, im Genuß einer ſtillen und glücklichen Freiheit, nur gekannt von ihren unmittelbaren Nachbaren, und wären wohl noch lange in dieſem Zuſtande ruhiger und unangefochtener Abgeſchiedenheit geblieben, wäre nicht durch ein äußeres Ereigniß ein allgemeiner Umſchwung unter den barbariſchen Nationen entſtanden und eben dadurch zwei der helvetiſchen Gaue verleitet worden, aus Durſt nach größerem Reichthum ihre Heimath zu verlaſſen, was ihr Vaterland funfzig Jahre ſpäter mit dem Verluſte ſeiner alten Freiheit büßen mußte.

Der in der Geſchichte wohlbekannte Zug dieſer beiden Völker, das Vorſpiel der großen Völkerwanderung, welche vierthalb Jahrhunderte ſpäter Europa und Aſien erſchütterte, war das Ereigniß, bei welchem zum erſten Male der Name der Helvetier genannt wird. Aus unbekannten Gegenden von Morgen oder Mitternacht zogen dieſe Barbaren, ein Heer von 300,000 ſtreitbaren Männern, mit Weibern und Kindern und mit dem Raub von hundert überwundenen Völkern beladen, daher, allenthalben die Länder verwüſtend. Zwei helvetiſche Cantone, der Pagus Tigurinus und Tugenus (im Züricher Lande), wollten ſich ebenfalls auf dieſem Eroberungszuge durch Raub und Plünderung bereichern, verließen ihre Heimath und ihre Eidgenoſſen und vereinigten ſich mit den Cimbern, Teutonen und Ambronen, um ſich mit dieſen auf Gallien zu ſtürzen. Das tapfere Volk der Belgen erwehrte ſich mit Glück dieſer furchtbaren Feinde: das übrige Gallien dagegen vermochte nicht, ihnen Widerſtand zu leiſten, und wurde nach allen Richtungen durchzogen unter ſchrecklicher Verheerung des Landes. Die Gallier, die ſich in die Städte eingeſchloſſen, kamen durch Furcht und Hungersnoth ſo weit, daß ſie ſich vom Fleiſche ihrer Greiſe nähren mußten. Die Barbaren erſchienen in der Nähe von

Massilia (Marseille), und der römische Consul Mucius Silanus ward von den Cimbern geschlagen.

Jetzt, um die Sieger von Italien abzuhalten, wurde der Consul Lucius Cassius zu einem Einfalle in das Land Helvetien befehligt: er zog über die penninischen Alpen, stieg in das Thal von Entremont hinab, rückte an dem jetzigen Martigny vorbei bis an das Ufer des Genfersees, wo er sein Lager aufschlug. Ihm entgegen an der Spitze der Tiguriner zog der junge tapfere Diviko, der erste Helvetier, dessen Namen die Nachwelt aufbewahrt hat. Jene Römer, mit welchen die Helvetier hier zum ersten Mal zusammentrafen, hatten sich bereits ganz Italien unterworfen, der Thron Alexanders war vor ihnen in den Staub gesunken, Griechenland war ihnen unterthan und Asien bis zum Taurus, und vom Orontes bis zum Douro zitterten die unterjochten Völker vor den siegreichen Legionen. Diviko kämpfte für die Vertheidigung des Vaterlandes, Cassius mit gleichem Muth für die Größe der weltherrschenden Vaterstadt. Das Zusammentreffen geschah im Jahre der Welt 3876, vor Christi Geburt 113, nach Erbauung Roms 646, und zwar wahrscheinlich an der östlichen Biegung des Genfer Sees, in der Gegend des jetzigen Villeneuve, im Angesicht des Diablerets und Dent du midi. Hier auf einem vielfach durchschnittenen Terrain war der Vortheil unbedingt auf Seite der Eingebornen, und die Römer, der Gegend unkundig, konnten beinahe unmöglich deren Kriegslisten entgehen. Die Helvetier erstritten auch einen vollständigen Sieg. Der Consul Cassius fiel in der Schlacht, mit ihm sein Legat L. Piso und der Kern des Heeres: der Ueberrest, der sich in's Lager geworfen hatte, wo ihm die Helvetier jede Verbindung nach Außen und die Möglichkeit des Rückzuges abschnitten, sah sich genöthigt, mit den Siegern eine Kapitulation einzugehen, wonach

die Römer die Hälfte von Troß und Rüstung an die Sieger ausliefern, Geißeln stellen und zuletzt unter das Joch kriechen mußten (eine Strafe, die darin bestand, daß die gefangenen Krieger paarweise, ohne Waffen, durch zwei in die Erde gesteckte Wurfspieße, an welche ein dritter in der Quere befestigt war, durchkriechen mußten).

Hier waren es die Helvetier allein gewesen, welche die Römer geschlagen hatten; drei Jahre später erlitt eine andere römische Armee von 80,000 Mann unter C. Servilius Cäpio eine noch schreckliche Niederlage durch eben Dieselben in Verbindung mit den Cimbern; die Römer waren bis zur Vernichtung geschlagen. Da erzitterte Rom vor einem so furchtbaren Gegner, an welchen es bestimmt schien, am Vorabende der Vollendung seines großen Werkes die Frucht 400jähriger Siege und Anstrengungen zu verlieren, und gedachte mit Schrecken der Zeiten des Brennus. Zum Glück für sie versäumten die Barbaren mit zwecklosen Streifereien am Fuße der Pyrenäen die Gelegenheit, die Welt von Rom zu befreien. Als sie sich wieder gegen Italien wandten, trafen sie den römischen Consul Marius, der die Zwischenzeit zur Bildung eines wohlgeübten Heeres auf's Beste genützt, an der Rhone, wo er sich wohlverschanzt hatte. Als nun das ungeheure Heer der Feinde, das in dem ausgeplünderten Lande keinen Unterhalt mehr finden konnte, sich theilte, benutzte Marius den günstigen Moment, stürzte sich bei Aqua Sextiae (Aix in der Provence) auf die Teutonen und errang über sie den vollständigsten Sieg. Zweimalhunderttausend der Feinde wurden erschlagen, 80,000, worunter ihr riesenmäßiger Führer Teutoboch, gefangen genommen: die Nation der Teutonen war für immer in der Geschichte verschwunden (652 nach Erbauung Roms).

Die Cimbern mit den Tigurinern, welche Divikо befehligte, hatten unterdeſſen auf ihrem Wege nach Italien den Brenner überſchritten, den Conſul Catulus geſchlagen und auf den Raudiſchen Gefilden, in der Nähe von Verona, ein Lager bezogen. Marius eilte von ſeinem friſchen Siege herbei: er war zum fünften Male Conſul mit Manius Aquilius. Den 29. Juli deſſelben Jahres 652 traf er mit den Barbaren in der Ebene von Verona (nach Plutarch bei Vercellä) zuſammen. Das römiſche Heer zählte 55,000 Streiter; die Cimbern dagegen, 150,000 an der Zahl, ſchreckend durch Geſtalt und Waffen, zogen langſam in einem ungeheuren Viereck heran, das im vollen Sinne des Wortes einen Raum von dreißig Stadien (etwas mehr als vierzig Stadien gehen auf eine geographiſche Meile) einnahm; 15,000 gepanzerte Reiter, ausgezeichnet durch ihre glänzenden Waffen, zogen ihnen zur Seite. Die Reiterei der Barbaren begab ſich in verſtellte Flucht vor den Römern: dieſe, zu hitzig in der Verfolgung, gingen unklug in die Falle. Plötzlich fiel der ganze Schlachthaufe der Cimbern die Römer im Rücken an, während

dig an diesem glorwürdigen Tage, und die Cimbern wurden vernichtet.

Die Helvetier hatten unterdessen die Engpässe der Etsch besetzt gehalten und keinen Antheil an der Schlacht genommen; sie verließen auf die Nachricht von der Niederlage ihrer Verbündeten die Schluchten von Tyrol und kehrten in ihr Vaterland zurück. Dieses, durch die Alpen, den Jura und den Rhein geschützt, blieb unangegriffen: überhaupt, bemerkt Johann von Müller sehr richtig in Betreff der Beschaffenheit dieses Landes, sollten die Helvetier nach der Natur desselben nie Jemandem dienen, aber auch niemals Jemand beherrschen. Ihre Grenzen sind sowohl die Festungen ihrer Freiheit, als auch die Vormauern gegen ihre Nachbaren. Aber das nämliche Land, das jetzt gegen zwei Millionen Einwohner zählt, war damals zu eng für deren 400,000. Die Ufer der Seen waren mit undurchdringlichen Wäldern bedeckt, die rauhe Natur wich nur mit harter Mühe den Anstrengungen der Kultur, und eine kriegerische Nation entschloß sich lieber zu Eroberungen und entfernten Streifzügen, als zu einer mühseligen und dennoch oft erfolglosen Urbarmachung des Bodens. Diese Ueberzahl der Bevölkerung war es hauptsächlich und nicht bloß eitle Grillen oder besondere Vorliebe zum Umherziehen (veranlaßt vielleicht durch den ersten Zug der Tiguriner), welche funfzig Jahre nach der Expedition der Cimbern die ganze Nation zu dem traurigen Gedanken einer Auswanderung aus der Heimath vermochte. Ueberdieß trafen sie ermuthigende Beispiele dazu bei vielen umliegenden Völkern, denn noch hatte sich der Norden nicht beruhigt und sandte noch unaufhörlich neue Generationen an die Ufer des Rheinstromes aus.

Dazumal war unter den Helvetiern ein sehr mächtiger Mann, mit Namen Orgetorix. Er hatte über

[illegible] Eroberungen im Vermögen und gewann ſich durch ſeine Freigebigkeit die Ergebenheit der Armen. Als Oberbefehlshaber des Heeres wünſchte er ſein Volk in langdauernde Kriege zu verwickeln, um ſich dadurch der höchſten Gewalt zu bemächtigen, die während des Friedens in den Händen der ordentlichen Obrigkeit ruhte. Orgetorix hatte ſich zuvor der Unterſtützung der Sequaner und Aeduer (zweier bedeutenden und befreundeten gallischen Stämme) verſichert, und auch den helvetiſchen Adel war auf ſeiner Seite. So rüſtete er in der Volksverſammlung und ſtellte ſeinen Landsleuten vor, „daß es ſchimpflich für Kriegsmänner ſey, vor welchen Männer und Germanen hätten weichen müſſen, mühſam einen undankbaren Boden zu bebauen und ſich hinter ihren Gebirgswällen zu verſchanzen, anſtatt ſich nach freiem Wahl die wirthbarſten Gegenden Galliens auszuleſen, wobei ſie ſich ganz allein ihre Grenzen ſetzen könnten und keines anderen Schutzes bedürften, als den, welchen ihnen ihre Tapferkeit gewähren.“ Der Vorſchlag der Auswanderung wurde angenommen, und die vier Cantone entſchloſſen ſich, den Boden, den ihre Ahnen be-

Man beschuldigte ihn, daß er nach der höchsten Gewalt strebe, und bemächtigte sich seiner Person. Er, der Erwählte des Volkes, der Gesandte desselben bei Sequanern und Aeduern, hielt es unter seiner Würde, auf solche Beschuldigungen zu antworten, und kam der Hinrichtung durch seinen Tod zuvor.

Dieses traurige Ereigniß vermochte jedoch nicht, den Nationalaufschwung zu hemmen, noch weniger den einmal gefaßten Beschluß der Auswanderung rückgängig zu machen. Um die festgesetzte Zeit hielten die Helvetier zum letzten Male eine Volksversammlung, in welcher der Tag des Aufbruchs abgemacht wurde: es war dies der 26. März im Jahre 700 nach Erbauung Roms. Jeder kehrte darauf in seine Heimath zurück, um sich zum Auszug zu rüsten: Greise, Weiber und Kinder nebst den auf drei Monate nöthigen Lebensmitteln wurden auf Wagen geladen, und dann noch zum Beschluß die zwölf Städte des Landes nebst vierhundert Dörfern und sämmtlichen sonstigen Gebäuden verbrannt, um so, da der Rückweg nun einmal abgeschnitten war, einen Jeden zur Ausdauer in den Gefahren und Mühseligkeiten zu zwingen. Nach dieser Zerstörung marschirte man ab zum Sammelplatze; derselbe war da, wo die Rhone mit Ungestüm aus dem lemanischen See hervorbricht, an dem Orte, wo heutzutage Genf steht und schon damals ein schwacher Anfang der Stadt, den Allobrogen gehörig, sichtbar war. Eben dahin kamen noch 23,000 Raurachen, Männer und Weiber, 26,000 Tulingen, 14,000 Latobrigen und 32,000 Bojer. Den zahlreichsten Haufen machten aber die Helvetier aus, welche 263,000 Personen zählten. An ihrer Spitze sah man einen Greis, jenen Diviko, der vor funfzig Jahren den römischen Consul geschlagen hatte. Ganz Gallien war in jäher Bestürzung, sogar das ferne Rom gedachte mit Furcht des cimbrischen Einfalls; aber Ju-

lius Cäsar kommandirte in der Provinz, und schon war er gegen den bedrohten Punkt herbeigeeilt.

Zu Genf traf er zwei Gesandte der Helvetier; sie verlangten freien Durchzug durch das Gebiet der Römer, wogegen sie versprachen, durchaus keine Verheerung daselbst anzurichten. Cäsar hatte in jenem Augenblicke den 92,000 feindlichen Streitern nur die einzige Legion entgegen zu stellen; er gab deswegen den Gesandten zur Antwort, er werde die Sache in Ueberlegung ziehen. Nach Verlauf einiger Tage erneuerten die Helvetier ihr Gesuch; Cäsar gab ihnen aber nun den bestimmten Bescheid, daß er den Durchzug unter keinen Umständen dulden werde. Bald hatte er an dem südlichen Ufer der Rhone eine 19 Fuß hohe Mauer errichtet, die sich 9000 Schritte weit erstreckte und in den Flanken mit Thürmen versehen war. Von allen Seiten hatte er Aufgebote zusammengezogen. Nach vergeblichen Versuchen, die Vertheidigungslinie zu durchbrechen, nahmen die Helvetier ihren Weg durch das Gebiet der Sequaner (wohnend an den Quellen der Seine bis zum Rhein), wozu ihnen Dumnorix, der Eidam des Orgetorix, die Erlaubniß ausgewirkt hatte. Dieser Dumnorix, der Mächtigste unter den Aeduern, suchte, wie sein Schwiegervater bei den Helvetiern gethan, nach der höchsten Gewalt, und wünschte über seine Mitbürger als König zu herrschen, wozu er sich der Hülfe der Helvetier versichern wollte.

Möglicherweise konnten die Sequaner den Helvetiern an drei verschiedenen Orten einen Uebergang über die Saône bieten, nämlich da, wo heutzutage Fort l'Ecluse, les Clefs und Sainte-Croix sich befinden. Es ist wahrscheinlicher, daß der erste von diesen drei Punkten gewählt wurde: der Fluß ist hier in ein enges Bette eingeengt, das noch überdies an dem einen Ufer durch große Steine, die von den überhangenden

Felsen herabstürzen, halb ausgefüllt ist. Nach dem beschwerlichen Marsche durch die engen Schluchten des Jura, auf Wegen, die jetzt sogar kaum für einzelne Wagen brauchbar sind, damals aber fast ganz ungangbar sein mußten, an schwindelnden Abgründen vorüber, gelangte endlich der Haufe unter Bekämpfung von tausend Schwierigkeiten im langsamen Zuge an das Ufer der Saône. Hier wurden, so gut man es vermochte, Nachen und Flöße gezimmert und der Uebergang bewerkstelligt. In zwanzig Tagen hatten erst drei Cantone übergesetzt, die Tiguriner schlossen und deckten den Marsch. Sodann brach man nach den fruchtbaren Gefilden der Santonen (der jetzigen Saintonge) auf.

Als Cäsar vernahm, daß die Helvetier sich nach dem Norden der Provinz wandten, um sich in deren Nachbarschaft niederzulassen, hielt er es für gut, mit genugsamer Macht das Unternehmen zu beobachten. Er übergab deshalb das Kommando in dem Lande der Allobrogen seinem Legaten Labienus, eilte selbst nach Italien, hob dort zwei Legionen aus, zog drei weitere aus den Winterquartieren daselbst und marschirte mit Sturmschritten durch das Thal d'Ossola zurück, wo er die Völkerschaften der Centolen, Graïocelen und Caturiger, welche sich seinem Durchmarsch widersetzt hatten, zerstreute. Plötzlich war er wieder bei den Vocontiern und Allobrogen, setzte über die Rhone im Gebiet der Segusianer (bei Bugey) und erschien nun im Rücken des helvetischen Heeres.

Von allen Seiten liefen bittere Klagen bei ihm ein über die Verheerungen, welche diese angerichtet; die Aeduer, diese alten Freunde des römischen Volkes, baten dringend um seinen Beistand. Damit ließ er auch nicht lange auf sich warten: Labienus, der bei Genf stehen geblieben war, eilte herbei, überfiel die Tiguriner, die noch auf dem jenseitigen Ufer der Saône stan-

den, in der Nacht, ſchlug ſie und bewerkſtelligte am andern Tage ſeine Vereinigung mit Cäſar.

Mehr erſtaunt als erſchreckt durch die Raſchheit dieſer Operationen, ſandten die Helvetier den greiſen Diviko, den Ueberwinder des Caſſius, an Cäſar ab. Stolz war die Sprache dieſes grauen Kriegers: er verlangte Friede zu halten mit dem Volke der Römer, ſtellte es Cäſar ſogar frei, den Helvetiern in Gallien ein Land zum Wohnſitze anzuweiſen; aber er fügte auch zur Bitte die Drohung: er ſtellte Cäſar vor, daß er nicht auf das Glück des verfloſſenen Tages rechnen dürfe, rief ihm den Conſul Caſſius ins Gedächtniß zurück, und ermahnte ihn, dem Orte, wo ſie ſtünden, durch ſeine Niederlage nicht eine für Rom verderbliche Berühmtheit zu geben. Cäſar's Antwort war nicht minder ſtolz und kraftvoll: er verlangte, daß für den den Aeduern und Allobrogen zugefügten Schaden ſogleich vollgültiger Erſatz geleiſtet werde, und daß, bis dies geſchehen, von den Helvetiern Geißeln geſtellt würden. Ihm erwiderte Diviko: „Die Helvetier haben von ihren Vätern gelernt, Geißeln zu empfangen, nicht aber, ſolche zu geben, was den Römern wohl noch im Gedächtniß ſein wird.“ Alſo trennten ſie ſich.

Das helvetiſche Lager brach auf, Cäſar folgte ihnen mit ſeinem Heere, beſtehend aus 40,000 Mann Fuß und 4000 Reitern. Dieſe Letzteren erlitten gleich Anfangs eine Niederlage durch 500 helvetiſche Reiter, wobei Dumnorix, der Aeduer, welcher zu der den Römern feindlich geſinnten Partei ſeines Volkes gehörte, den Anfang der Flucht machte. Nach vierzehntägigem Hin- und Hermarſchiren machte Cäſar eine Bewegung in ſeine rechte Flanke und marſchirte auf die Stadt Bibracte zu. Die Helvetier folgten ihm, und jetzt, auf günſtigerem Terrain angekommen, verſammelte Cäſar ſein Fußvolk und entwarf den Plan

Felsen herabstürzen, halb ausgefüllt ist. Nach dem beschwerlichen Marsche durch die engen Schluchten des Jura, auf Wegen, die jetzt sogar kaum für einzelne Wagen brauchbar sind, damals aber fast ganz ungangbar sein mußten, an schwindelnden Abgründen vorüber, gelangte endlich der Hause unter Bekämpfung von tausend Schwierigkeiten im langsamen Zuge an das Ufer der Saône. Hier wurden, so gut man es vermochte, Nachen und Flöße gezimmert und der Uebergang bewerkstelligt. In zwanzig Tagen hatten erst drei Cantone übergesetzt, die Tiguriner schlossen und deckten den Marsch. Sodann brach man nach den fruchtbaren Gefilden der Santonen (der jetzigen Saintonge) auf.

Als Cäsar vernahm, daß die Helvetier sich nach dem Norden der Provinz wandten, um sich in deren Nachbarschaft niederzulassen, hielt er es für gut, mit genugsamer Macht das Unternehmen zu beobachten. Er übergab deshalb das Kommando in dem Lande der Allobrogen seinem Legaten Labienus, eilte selbst nach Italien, hob dort zwei Legionen aus, zog drei weitere aus den Winterquartieren daselbst und marschirte mit Sturmschritten durch das Thal d'Ossola zurück, wo er die Völkerschaften der Centolen, Graïocelen und Caturiger, welche sich seinem Durchmarsch widersetzt hatten, zerstreute. Plötzlich war er wieder bei den Vocontiern und Allobrogen, setzte über die Rhone im Gebiet der Segusianer (bei Bugey) und erschien nun im Rücken des helvetischen Heeres.

Von allen Seiten liefen bittere Klagen bei ihm ein über die Verheerungen, welche diese angerichtet; die Aeduer, diese alten Freunde des römischen Volkes, baten dringend um seinen Beistand. Damit ließ er auch nicht lange auf sich warten: Labienus, der bei Genf stehen geblieben war, eilte herbei, überfiel die Tiguriner, die noch auf dem jenseitigen Ufer der Saône stan-

zum fünften Male Consul mit Manius Aq
Den 29. Juli desselben Jahres 652 traf er
Barbaren in der Ebene von Verona (nach P
bei Vercellä) zusammen. Das römische He
55,000 Streiter; die Cimbern dagegen, 15(
der Zahl, schreckend durch Gestalt und Waffe
langsam in einem ungeheuren Viereck heran
vollen Sinne des Wortes einen Raum vo
Stadien (etwas mehr als vierzig Stadien g
eine geographische Meile) einnahm; 15,00
nischte Reiter, ausgezeichnet durch ihre gl
Waffen, zogen ihnen zur Seite. Die Re
Barbaren begab sich in verstellte Flucht vor
mern: diese, zu hitzig in der Verfolgung, g
klug in die Falle. Plötzlich fiel der ganze
haufe der Cimbern die Römer im Rücken an,
die feindliche Reiterei schnell wieder Front g
machte und sie von vorne angriff. „In dieser
stritten Marius und Catulus nicht bloß f
Ruhm und für ihr Land, sondern für alle
Sitten, Künste und Wissenschaften der südlich
und für alles Große und Gute, was aus R
uns gekommen." So der unsterbliche Joha

zur Schlacht. Seine Schlachtlinie ſtand auf einer Anhöhe in drei Treffen: im erſten befanden ſich ſeine vier alten Legionen, im zweiten, hinter dieſem, die zwei Legionen des neuen Aufgebots, im dritten endlich die Gallier, denen Cäſar nicht recht traute. Die Helvetier ſchloſſen ihr geſammtes Gepäck in eine Wagenburg, woſelbſt ſie Weiber, Kinder und Greiſe zurückließen, und rückten in dichtgedrängten, tiefen Schlachthaufen, in Form eines Phalanx, gegen den Feind. Die Reiterei der Römer, welche ſie während ihres Marſches beunruhigte, wurde verjagt, und bald ſtanden ſie am Fuße des Hügels. Im Augenblicke des Zuſammentreffens ſtieg Cäſar vom Pferde, befahl allen ſeinen Reitern ein Gleiches, indem er ausrief: „die Pferde zum Nachjagen", und gab ſodann das Zeichen zur Schlacht. Zuerſt warfen die Römer ihre Wurfſpieße: dieſe, von der Höhe herabgeſchleudert, drangen mit großer Gewalt in die Schilde des Feindes, und hinderten da, wo ſie ſtecken blieben, bei einer Länge von ſieben Schuh, denſelben ſehr in ſeinen Bewegungen. Dieſen Umſtand benutzend, befahl Cäſar ſeinen Soldaten, das Schwert zur Hand zu nehmen, und ſo drangen ſie, begünſtigt von der beim Feinde entſtandenen Verwirrung, in die Reihen deſſelben ein. Die Römer waren ſchon durch ihre vortreffliche Stellung zu ſehr im Vortheil, und die Helvetier zogen ſich in guter Ordnung auf tauſend Schritte zurück. Aber während Cäſar ihnen folgte, fielen ihn die Bojer und Tulinger, 15,000 an der Zahl, in der Flanke an, und zu gleicher Zeit benutzte das Hauptcorps, das auf einem Bergrücken Halt gemacht hatte, die Ueberlegenheit ſeiner Stellung zu einem neuen Angriff. Cäſar ließ ſein drittes Treffen eine Schwenkung machen, um dem Angriff der Bojer und Tulinger zu begegnen; er ſelbſt, mit den beiden erſten Treffen, ſtand

bis in die Nacht hinein; die Frauen und Kin
hen nach dem Gebirge unter kläglichem Geschr
Verfolgung dauerte vier Tage und vier Nä
zu dem Lande der Lingonen (bei Langres
Champagne). Cäsar setzte sich erst am dritte
in Marsch und ließ den Lingonen ankündigen,
sie als Feinde behandeln, wenn sie die Helvet
zunehmen wagten. So der Verzweiflung hing
waren diejenigen, welche ihre unglückliche Natio
lebt hatten, gezwungen, die Gnade des Sieg
zuflehen. Cäsar antwortete den Gesandten, d
vetier sollten ihn erwarten. Er erschien auch
Spitze seines Heeres und verlangte nun vor
Geißeln, sodann befahl er die Auslieferung aller
fen. Darüber erschraken sie sehr, und mit E
der Nacht ergriffen 6000 Mann vom pagus
genus die Flucht, indem sie sich nach dem
wandten. Sie wurden jedoch von den Gallie
fangen und zurückgebracht; Cäsar ließ sie als B
für die Uebrigen sämmtlich niederhauen. Der
rest, 110,000 an der Zahl (so viel waren von 37
übrig geblieben), gehorchte nun den Befehlen C
und dieser verordnete nun, daß sie in ihr Va

zogen sie heim. Cäsar legte zur Sicherung Genfs und der Jurapässe die julische Ritterkolonie zu Noviodunum (Nion) am lemanischen See an. Gegen Deutschland schirmte die Helvetier der Name Roms; sie bewahrten für Italien die Pässe der Alpen.

Solches war der Ausgang einer Unternehmung, welche die Helvetier um ihre alte und lang bewahrte Freiheit brachte, indem sie bald nach Cäsar von Bundesgenossen des römischen Volkes Unterthanen des neu gestifteten Kaiserreichs wurden.

Nach den Helvetiern unterwarf Cäsar noch drei andere Völkerschaften der Schweiz, die Werager, die Sedunen und die Nantuaten, alle drei in Wallis ansässig, weil sie die Communication störten und den Kaufleuten beim Durchzug durch ihr Land übermäßiges Lösegeld abzupressen pflegten. Nach kurzem Kampfe mußten sie um Frieden bitten und Geißeln stellen. Um die römische Herrschaft in diesem Lande zu befestigen, mußte Sergius Galba mit der zwölften Legion daselbst seine Winterquartiere aufschlagen. Er nahm seine Stellung bei Octodurus (dem jetzigen Martigny), einem kleinen Marktflecken der Werager, nahe beim Einfluß der Dranse in die Rhone; das erstgenannte Flüßchen theilte Octodurus in der Mitte und am linken Ufer desselben ließ Galba das Lager befestigen. Die Werager indessen hatten den Römern den Untergang geschworen: vereint mit den Sedunen (in der Gegend von Sitten seßhaft) erschienen sie eines Tages plötzlich auf allen Höhen ringsum, und stürzten mit Ungestüm auf Galba's Lager herab. Seine tapferen Soldaten hatten hier mit Gegnern zu kämpfen, deren Zahl von Stunde zu Stunde wuchs; schon waren die meisten der Römer verwundet, schon war der Graben ausgefüllt und der

ſchen Reichs betrachten wollte. Eine eigene Provinz bildete Helvetien nie: das eigentlich ſogenannte Helvetien (das Land, das die ächten Helvetier bewohnten) reichte bloß vom Genfer- bis etwa an den Züricher See, und wurde zu Gallien gerechnet, und zwar der nördliche und nordweſtliche Theil zur Germania prima, der mittlere und weſtliche zur Provinz Sequanien und der ſüdliche gegen die penniniſchen Alpen und den Genfer See zum narbonnenſiſchen Gallien. In vier Cantone, den Pagus Tigurinus, Tugenus, Urbigenus und Ambronicus, getheilt, lebten hier die Helvetier, die Nachkommen des Ueberreſtes von jenem großen Volke, das Cäſar geſchlagen hatte. Was die 22 Cantone der jetzigen Zeit noch ferner umfaſſen, zählte zu Rhätien, und zwar der nördliche und nordöſtliche Theil am Bodenſee, Raurachien genannt, zu Vindelicien oder dem niederen, der übrige Oſten und Süden zum hohen Rhätien. Der Abſtammung nach war das Hauptvolk, die Helvetier, celtiſchen, die übrigen Völkerſchaften Rhätiens eigentlich italieniſchen Urſprungs. Außer dieſen hatten ſich nach und nach auch einige kleinere deutſche Stämme in dem Lande angeſiedelt.

Was die Verfaſſung der Helvetier betrifft, ſo genoß dieſelbe in manchen Stücken Vorzüge und Freiheiten, wie ſie ein unterworfenes Volk nur ſelten beſitzt. Jede Stadt hatte zwei Vorſteher; die Nation verſammelte ſich vermittelſt Geſandter auf regelmäßigen Tagſatzungen. Der Handel vermehrte ſich im Lande; Noviodunum und Ebrodunum (Nion und Yverdun) ſandten die im Jura einheimiſchen Tannen durch die Seen in den Rhein und die Rhone nach beiden Meeren; Cully hatte ſeinen Bacchus, denn ſchon war auch der Weinſtock am lemaniſchen See einheimiſch geworden. Das Land war für den Kaiſer be-

ſonders wegen ſeiner Lage gegen Deutſchland wichtig und wurde deswegen auch, beſonders unter den erſten Regierungen, mit Sorgfalt geordnet und befeſtigt. Die Kaiſer und ihre Söhne würdigten Anfangs das Land Wallis ihres Patronats; in Helvetien beförderten ſie den Straßenbau; die Päſſe wurden befeſtigt und militäriſch beſetzt. Auf der Seite gegen Deutſchland wurde das Land durch ein Kaſtell geſchützt, deſſen Hut (ein ſeltenes Vorrecht bei beſiegten Völkern) der einheimiſchen Macht anvertraut war.

Wie es jedoch bei längerer Herrſchaft der Römer nicht anders ſein konnte, ſo bekam nach und nach das ganze Land einen römiſchen Anſtrich. Eigennamen, bürgerliche und militäriſche Würden, Klientſchaften, Alles erſcheint auch hier in Inſchriften, wie in Italien, Gallien und allen ehemals römiſchen Ländern, und die Geſchichte des Landes vermengt ſich ganz mit der des römiſchen Reiches und verſchwindet in derſelben ohne bezeichnenden Charakter. Das Wenige, was für die Geſchichte des Landes während dieſer Zeit bemerkenswerth iſt, faſſen wir in Folgendem zuſammen.

In die Zeit der Regierung des Kaiſers Auguſtus fällt die Gründung von Kaiſeraugſt. Dieſelbe geſchah durch Lucius Munatius Plancus, der von Auguſtus in das Land der Rauracher (von Laufenburg am Rhein bis Baſel und Horburg) geſendet wurde, um dieſen Theil der Reichsgrenze ſicher zu ſtellen. Hier legte Plancus in der vortheilhafteſten Gegend, ſo daß er die Jurapäſſe, die aus Gallien nach Helvetien führen, in der Gewalt hatte und die Bewegungen der Deutſchen in Südgermanien, ſo wie die immer noch nicht gezähmten Rhätier beobachten konnte, eine Kolonie an, der er den Namen Aug[illegible] corum (Kaiſeraugſt) gab. Um [illegible] hen, wurden ihr die Rechte italiſcher

und in kurzer Zeit wuchs sie zu einer großen und volkreichen Stadt an. Die Ruinen ihrer Festungswerke, der Wasserleitungen, die Ueberreste der Tempel, so wie das malerisch auf einem Hügel gelegene Theater sind noch jetzt zu sehen.

Das von Unglück und Schande verfolgte Kaiserhaus des Augustus hatte in seinem letzten Sprößling, dem Wüthrich Nero, unwürdig geendet: Sergius Galba, ein grauer Krieger, bestieg nach ihm den Thron. Doch nach kurzer Zeit wurde er, die Hoffnung aller guten Bürger, von dem Heere aus Furcht vor seinem Ernst und seiner Sparsamkeit erschlagen. Für ihn wurde Otho auf den Thron gehoben; dagegen wünschte das Heer in Rhätien und Obergermanien den Vitellius zum Kaiser. Denn von jetzt an waren es nur noch die aufrührerischen Legionen, welche über den Thron des römischen Weltreichs nach Willkür verfügten. Unter denselben war die trotzigste die 24ste Legion, welche sich selbst „die reißende" (rapax) nannte. Dieselbe erlaubte sich, der helvetischen Besatzung von Vindonissa (Windisch) den ihr gebührenden Sold räuberisch zu entreißen. Diese Gewaltthat war der erste Akt einer Bewegung, welche von der römischen Armee in Rhätien zu Gunsten des Vitellius vorbereitet wurde. Die Briefe, die hierüber Aufschluß gaben, wurden von den Helvetiern aufgefangen; dieselben, treu an Galba hängend, dessen Tod sie noch nicht erfahren hatten, setzten die Verräther, welche jene Briefe der Armee in Pannonien (dem jetzigen Erzherzogthum Oesterreich) überbringen sollten, gefangen. Darüber ergrimmten die rhätischen Legionen: bei denselben war ein Jüngling, Allienus Cecina mit Namen, von gewaltigem Körperbau und großer Stärke, kriegerischen Charakters, kühn in seinen Unternehmungen und sehr beliebt beim Heere, weil er seinen Soldaten jede Gewaltthat

ger ab, um die Unterwerfung des Volkes zu verkünden. Cecina verlangte die Hinrichtung des Julius Alpinus, und erklärte, nur der Kaiser vermöge die Nation zu begnadigen. Alles war in Trauer und Verzweiflung: Julia, des Alpinus Tochter, Priesterin der Schutzgöttin von Aventicum, begab sich in das römische Lager und warf sich Cecina zu Füßen. Umsonst; ihr Vater wurde getödtet. Die rührende Grabschrift jener Unglücklichen, die unter den Trümmern aufgefunden wurde, zeugt noch von jener Barbarei. Sie lautet: „Hier bin ich, Julia Alpinula, Priesterin der Göttin Aventia, begraben, eines unglücklichen Vaters unglückliche Tochter: vergeblich suchte ich, den Tod, der ihm drohte, von ihm abzuwenden; es war ihm vom Schicksal bestimmt, so grausam zu enden. Gelebt habe ich 23 Jahre."

Hundert und fünfundzwanzig Jahre nachdem die Helvetier die Milde Cäsars angefleht, standen ihre Gesandten vor Vitellius, um den letzten Tag von der Nation auszuwenden. Als sie zur Audienz zugelassen wurden, mußten sie durch lange Reihen wüthender Feinde dahin schreiten, die ihnen geballte Fäuste und drohende Waffen vor das Gesicht hielten, und mit lautem Geschrei die Ausrottung eines Volkes verlangten, das an römische Krieger Hand anzulegen gewagt hatte. Aber Claudius Cossus, der Sprecher der Gesandtschaft, mußte die Leiden des einst glücklichen Volkes so rührend zu schildern, daß sogar die verhärteten Herzen dieser wilden Krieger erweicht wurden und sie den Kaiser selbst um Gnade für die Helvetier baten. So wurde die Nation gerettet.

Bald nach diesem (im Jahre 69) kam Flavius Vespasianus auf den römischen Thron, und mit ihm beginnt eine in der Geschichte seltene, ununterbrochene Reihe trefflicher Regenten, welche fast ein ganzes Jahrhundert lang zum Glück und Segen ihrer

Völker regierten. Vespasians Vater hatte in Helvetien durch gelungene Geldgeschäfte sein Glück gemacht, und so war des Sohnes Regierung dem Lande segensreich. Er vergrößerte namentlich die Stadt Aventicum durch Gründung einer Kolonie ausgedienter Soldaten unter dem Namen der „treuen, standhaften und wohlgedienten Flavier-Kolonie des helvetischen Aventicums". Sie stand unter dem Patronat mächtiger Staatsbeamten, wurde von zwei Vorstehern oder Curatoren und zehn Decurionen regiert, und wurde bald zum Hauptsitz des Handels und des Luxus herab. Die Stadt zählte viele und prächtige Tempel: außer der Göttin Aventia und dem Schutzgenius von Aventicum wurden noch römische Götter als Apollo, Jupiter und auch Augustus verehrt. Es war ein Kollegium der Arzneikunde gegründet und auch noch andere Lehrzweige wurden vorgetragen in verschiedenen Wissenschaften. Solche wohlthätige Anstalten gediehen trefflich, besonders durch den langen Frieden, der von jetzt an die Länder Helvetien, Rhätien und Wallis beglückte. Da drang der Menschen Fleiß in die Alpen ein, die bis dahin noch wenig untersucht worden waren: man lernte ihre Bäume, Pflanzen und Vögel kennen und benutzen, den Eingeweiden der Erde entriß man den Marmor, man erklimmte die Felsen, das Asyl der Gemsen, aus den Tiefen der Seen gewann man noch ungekannte Fische. Es wuchs fortwährend der Ertrag und der Handel des Landes: die Milch aus Helvetien wurde berühmt, der Käse weithin versendet; im Landbau wurden Versuche gemacht, der Pflug verbessert und im südlichen Rhätien, wo Bacchus herrschte, ein Wein gebaut, der mit dem berühmten Falerner der Römer wetteiferte.

Der Eintheilung des Landes haben wir schon erwähnt; ihre nähere Bestimmung rührt vom Kaiser Hadrian her. Diese Eintheilung war ganz in der

Nach langen mit abwechselndem Glücke geführten Kämpfen mit den Barbaren schloß endlich Constans, Sohn Constantins und Enkel des Constantius, Frieden mit denselben um's Jahr 351. Bald darauf wurde Arbetio, Anführer der Reiterei, mit einem starken Heere gegen die Lenzer in der Gegend von Bregenz, einer rhätischen Stadt in der Nähe des Bodensee's, ausgeschickt: dieselben waren ein wilder Stamm der Allemannen, welche unaufhörlich die Grenze des Reiches mit Einfällen heimsuchten. Arbetio betrat die Alpen bei Chiavenna, stieg über den Splügen und gelangte an die Ufer des Bodensee's, welche damals mit dichten Wäldern und Moräften bedeckt waren. Als die Lenzer den Feind in den Engnissen des ungünstigen Terrains verwickelt sahen, benutzten sie einen dichten Nebel, und fielen aus ihren Hinterhalten über das römische Heer her, machten einen großen Theil nebst zehn Tribunen nieder und stürmten die Schanzen; aber ein glücklich unternommener Ausfall rettete das Heer vom Verderben.

Glücklicher kämpfte Julian gegen die gefährlichen Allemannen. Er, der letzte große römische Kaiser, hatte in Gallien bereits am Unterrhein sich festgesetzt, mit den Franken Friede geschlossen, und zog nun den Rhein aufwärts, um die Allemannen zu bekriegen. Zu gleicher Zeit ließ er von Italien ein Heer von 25,000 Mann durch die Wüste der Helvetier nach dem Lande Raurachien am Oberrhein vorrücken, wo er nach dem heldenmüthigsten Kampfe das übermächtige Heer der Allemannen bei Straßburg (354) schlug und damit den letzten Sieg römischer Kriegskunst über deutsche Tapferkeit erkämpfte.

Nach ihm zerfiel das Reich immer mehr in zunehmender Schwäche und Zerrüttung. Die Heere waren ohne Kriegszucht und bestanden zudem zum größeren Theile aus Barbaren, welche zuletzt wohl selbst

hunderttausend Mann bis Ravenna vor, wäh
gleicher Zeit die Franken vom untern Rhei
Gallien über die Pyrenäen nach Spanien zog
am Ebro das große Tarragona zerstörten,
Griechenland und Asien die Gothen verwüst
herzogen.

Die Heerzüge der Kaiser Claudius, Au
und Probus gingen durch Helvetien, aber
Andenken zu hinterlassen, das näheres Inte
das Land hätte. Wer will die Fluthen der
denen germanischen Stämme, als der Burg
Allemannen, Heruler und vieler andere
len, die sich abwechselungsweise über die Pr
des kraftlosen und altersschwachen Reiches
Einzig bemerkenswerth ist der Sieg, welchen
stantius Chlorus um's Jahr 303 bei Vi
über die Allemannen erfocht: die Barbaren
verfolgt bis zum Günzburger Paß.

In diese Zeit einer allgemeinen Verheeru
Landes mag wohl auch die Zerstörung der
Aventicum fallen. Nach der Mitte des
Jahrhunderts spricht der Geograph Amm

chen Wanderungen im römischen Reiche Wohnsitze am Rhein bei Worms eingeräumt worden. Als nun die Franken zum ersten Male in Gallien erschienen (432), da mißtraute der römische Feldherr Aetius der Treue der Burgunder und wies ihnen die Länder der Alpen, wo sonst die Helvetier und Allobrogen gewohnt hatten, als neue Wohnplätze an, wogegen sie Italien gegen die Einfälle der Deutschen schützen sollten. Da erschien die Geißel Gottes, Attila (450), und die meisten barbarischen Völker, welche bereits Theile des römischen Reiches inne hatten, schlossen sich an Aetius an zur Bekämpfung dieses Feindes. Eine große Schlacht wurde geschlagen in den catalaunischen Gefilden (bei Chalons). In derselben fiel der König der Burgunder, Gonthahar, doch schwanken die Geschichtsschreiber über die Zeit seines Todes zwischen den Jahren 436 und 451. Gewiß dagegen ist, daß nach Gonthahar's Tode die Burgunder von den Westgothen sich den Gundioch zum König erbaten und unter seiner Anführung nach Aetius und Attila's Tode in Verbindung mit den Westgothen weite Eroberungszüge machten, und zwar die Letzteren in Spanien, die Burgunder in der Provence. Sie wohnten, wo jetzt Hoch- und Nieder-Burgund, die Cantone Bern, Freiburg, Wallis, Savoyen, die Dauphiné und ein Theil von der Provence liegen. Lange schon waren diese Länder verödet gewesen: sie konnten sich deshalb ohne Hinderniß in dieselben theilen. In dem romanischen Helvetien waren nur noch schwache Spuren des alten Glanzes anzutreffen: am Genfer See wurde das verfallene Noviodunum von seinem Bischof verlassen; Aventicum erhielt statt seines alten Namens den des Pagus Villiacensis oder Willachgau (woher vielleicht die spätere Wiflisburg), und einige Bauernhöfe auf dem Jura ausgenommen, war Alles Einöde bis gegen Romain-Moutier hin.

Zülpich, in der Nähe von Köln, war die Schlacht, in welcher nach hartem Kampfe die Allemannen bereits gesiegt hatten, als Chlodwig (wie die Legende sagt) in der äußersten Noth den Gott der Christen um Hülfe anrief und Bekehrung zum Christenthume versprach, worauf die Schlacht sich wandte und mit gänzlicher Besiegung und Unterwerfung der Allemannen endigte. — Fortan gehörte der bisher allemannische Theil Helvetiens zum fränkischen Reiche.

Die Ostgothen waren, von den Hunnen gedrängt, von den Ufern des schwarzen Meeres zuerst in das morgenländische Reich gezogen und hatten nach mancherlei Schicksalen das Land Italien, das ihnen vom byzantinischen Kaiser Zeno abgetreten worden war, nach Besiegung Odoakers, der den weströmischen Kaiserthron umgestürzt, erobert. Eine große Anzahl der von Chlodwig besiegten Allemannen, zu stolz, ihm zu gehorchen, verließ ihre Heimath, wandte sich nach dem Po und ließ sich nieder in dem Gebiete des großen Theodorichs, Königs der Ostgothen. Das Land Rhätien wurde zu Italien gerechnet: es umfaßte sowohl Tyrol, einen Theil von Schwaben und ganz Graubündten, als auch die Appenzeller, Glarner und Urner Alpen bis an den Felsen Monstein, in welchen später Dagobert, König der Franken, einen halben Mond hauen ließ. König Theodorich hielt mit kräftiger Hand die Ruhe und Ordnung in seinem Reiche aufrecht: in Rhätien kommandirte Servatus die Breonen, eine noch aus älteren Zeiten herrührende Landmiliz der Rhätier, und hielt sie in strenger Mannszucht. Wir sind nicht genau genug mit der gothischen Sprache bekannt, um wissen zu können, ob sich etwas davon in den Dialekten jener Länder erhalten hat. Seit zwei Jahrtausenden haben die verschiedenen Stämme in Helvetien gehaust, und erst 300 Jahre

Daher ſtammen die älteſten Geſchlechter in dieſen Theile der Schweiz aus burgundiſchem Stamme; daher trifft man zu beiden Seiten des Jura häufig dieſelben Namen, und die dem Lateiniſchen fremden Wörter der Landesſprache ſind großentheils burgundiſchen Urſprungs.

Noch einen größern Theil der Schweiz als die Burgunder nahm das Volk der Allemannen ein. Ihnen gehörte alles Land jenſeits des Uechtlandes, um den Neuenburger und Berner See, an der Aar, den Aargau hinab bis an den Bodenſee, an der Reuß, in Rhätien, endlich noch Deutſchland den Rhein abwärts bis Köln. Die Allemannen waren noch Hirten, die Burgunder trieben ſchon Feldbau: Jene hatten Nichts als Heerden und Waffen, zerſtörten die Städte, trieben Raub und traten in Sold in fremde Kriegsdienſte. Daher kam es auch, daß der burgundiſche Theil der Schweiz ſich civiliſirte, während der allemanniſche hierzu eines neuen Einfalls bedurfte.

Die Franken wohnten am Unterrhein, in Ländern, welche die Römer nie vollſtändig erobert hatten: bei der allgemeinen Wanderung warfen ſie ſich auf Gallien. Dieſes war ſchon längſt von römiſchen Truppen gänzlich entblößt: da, wo die römiſche Herrſchaft noch kümmerlich beſtand, wurden die Einwohner von den Beamten hart gedrückt und waren derſelben überdrüſſig. Dieſe Lage der Dinge begünſtigte ſehr die Eroberungsplane des jungen Chlodwig, Königs der Franken. In einer einzigen Schlacht (bei Nogent, unfern Soiſſons, im gleichen Alter wie Alexander am Granikus) machte er dem Reiche der Römer in Gallien ein Ende und bemächtigte ſich faſt des ganzen Landes (486). Zehn Jahre ſpäter kämpfte er gegen die Allemannen, welche einen Theil der Franken (die Ripuariſchen) feindlich angefallen hatten. Bei

Langres an der Ouche durch Verrath Godegisels und unterwarf sich das burgundische Reich (500). Als die Franken anderwärts beschäftigt waren, empörte sich Gondebald, verband sich mit den Westgothen und eroberte und behauptete alles Land von Aventicum bis zur Aar.

Das wichtigste Ereigniß während seiner Regierung ist jedoch der Landtag, der zu Genf gehalten wurde, um der Macht des Königs, der nach unumschränkter Herrschaft strebte, Schranken zu setzen. Dies geschah im Jahre 502, 36 Jahre, nachdem Gondebald den Thron bestiegen. Die Gesetze des Königs wurden an diesem Tage abgeschafft und auf einen zweiten Tag zu Ambieu ein neues Gesetzbuch entworfen, in welchem man neben vielen Beweisen von Unwissenheit und Aberglauben auch manche fruchtbare Keime der Civilisation und des Fortschrittes antrifft.

Genf, unter den Kaisern zweimal zerstört, wurde unter Gondebald wieder aufgebaut. Noch findet man die Grundfesten seiner Mauern, in welche merkwürdige Trümmer der alten Stadt eingemauert sind. Zur nämlichen Zeit wurden über den Trümmern von Lausonium die ersten Hütten errichtet, aus welchen bald das jetzige Lausanne entstand. Protasius aus Venetien war aus dem verheerten Italien hierher geflohen, um sich einen neuen sicheren Wohnsitz zu bauen. In allen Thälern der Alpen und des Jura erschienen Einsiedler, um welche sich gewöhnlich eine zahlreiche Bevölkerung anbaute, gleichsam als ob die Menschen sich am liebsten an Diejenigen anschlössen, welche vor ihnen zu fliehen scheinen.

Gondebald, der schon sehr alt war, versammelte auf einen Tag die Nation zu Quadruvium (Quarne), seinem Hofe in der Nähe von Genf. Dort wurde sein Sohn Siegmund auf einem Schild emporge-

romanisch-redende Schweiz den Burgund
deutsche Schweiz war allemannisch-fränk
wüste; Rhätien stand unter den Ostgothen.
nige der Franken waren katholisch, die der B
und Ostgothen waren dem arianischen Gl
gethan.

Gundioch, König der Burgunder,
Söhne: einem Jeden derselben hinterließ er
Stadt. So wohnte zu Genf König Hi
Godegisel (Gottesgeißel) zu Besançon,
mar zu Vienne und Gondebald, der
zu Lyon. Letzterer, von Hilperich und G
mit Krieg überzogen, schlug Beide und töd
perich mit Sohn und Gattin; Godemar
der Behauptung von Vienne den Tod de
gefunden, und so bemeisterte sich Gonde
Alleinherrschaft, während der noch übrig
Godegisel unter seiner Oberhoheit regiert
debald selbst aber erkannte noch die Ober
des römischen Kaisers an, dessen Patricius
Hilperich hatte eine Tochter hinterlassen,
men Clotilde. Die Geschichte von Fran
richtet uns von ihr, wie die Hoffnung, ihren

Langres an der Ouche durch Verrath Godegisels und unterwarf sich das burgundische Reich (500). Als die Franken anderwärts beschäftigt waren, empörte sich Gondebald, verband sich mit den Westgothen und eroberte und behauptete alles Land von Aventicum bis zur Aar.

Das wichtigste Ereigniß während seiner Regierung ist jedoch der Landtag, der zu Genf gehalten wurde, um der Macht des Königs, der nach unumschränkter Herrschaft strebte, Schranken zu setzen. Dies geschah im Jahre 502, 36 Jahre, nachdem Gondebald den Thron bestiegen. Die Gesetze des Königs wurden an diesem Tage abgeschafft und auf einen zweiten Tag zu Ambieu ein neues Gesetzbuch entworfen, in welchem man neben vielen Beweisen von Unwissenheit und Aberglauben auch manche fruchtbare Keime der Civilisation und des Fortschrittes antrifft.

Genf, unter den Kaisern zweimal zerstört, wurde unter Gondebald wieder aufgebaut. Noch findet man die Grundfesten seiner Mauern, in welche merkwürdige Trümmer der alten Stadt eingemauert sind. Zur nämlichen Zeit wurden über den Trümmern von Lausonium die ersten Hütten errichtet, aus welchen bald das jetzige Lausanne entstand. Protasius aus Venetien war aus dem verheerten Italien hierher geflohen, um sich einen neuen sicheren Wohnsitz zu bauen. In allen Thälern der Alpen und des Jura erschienen Einsiedler, um welche sich gewöhnlich eine zahlreiche Bevölkerung anbaute, gleichsam als ob die Menschen sich am liebsten an Diejenigen anschlössen, welche vor ihnen zu fliehen scheinen.

Gondebald, der schon sehr alt war, versammelte auf einen Tag die Nation zu Quadruvium (Quarne), seinem Hofe in der Nähe von Genf. Dort wurde sein Sohn Siegmund auf einem Schild emporge-

und erst durch seine völlige Niederlage war der Fall des burgundischen Reiches vollendet. Im Jahre 534 nach unserer Zeitrechnung wurde auch das ostgothische Reich gestürzt, und die Franken dehnten nun ihre Herrschaft über ganz Helvetien nebst Rhätien aus. —

Von nun an verwaltete ein Herzog das niedere Burgund, ein Patricius den südlichen Theil der Schweiz mit Savoyen, Genf, Wallis, Bern, Freiburg und Solothurn; über Allemannien, wozu auch der allemannische Theil der Schweiz gehörte, war ein Herzog, über Rhätien ein Präses gesetzt.

Im Jahre 538 nahmen die Burgunder Antheil an der Rache der Ostgothen gegen Mailand. Diese unglückliche Stadt mußte ihre Empörung schrecklich büßen: alle Männer wurden ermordert, die Frauen in Gefangenschaft abgeführt. Wahrscheinlich nahmen die Helvetier auch an dem Zuge der Allemannen Theil, den diese unter Buzelin und Lanthacher gegen Narses unternahmen: mit diesen plünderten sie Italien und erfuhren gleiches Unglück.

Nach ihnen kamen die Longobarden und eroberten das Reich der Ostgothen Es ist ungewiß, ob die Stadt Bellinzona damals schon bestanden oder erst von ihnen aufgebaut wurde; sie drangen bis zum St. Gotthard vor und stiegen in das Thal von Wallis herab, wo sie mehrere Niederlagen erlitten, unter anderen eine bei Bex. Dies Alles geschah um das Jahr 574.

Als der schwache Dietrich seinem Vater Childebert auf den Thron der Franken folgte, erwarb sich Protadius, ein Römer, das damals noch unwichtige Amt eines Hausmaiers (major domus). Durch seine Klugheit stand er in großem Ansehen bei der Königin Brunhilde. Er haßte den Adel und suchte ihn zu unterdrücken; er erregte deshalb einen Krieg gegen Austrasien, wurde aber in einem Auf-

die Rache des von ihr schwer gekränkter
Dietrich lebte nicht mehr: Brunhilde w
rer Enkelin Theudelane auf dem Schlo
das an einem wichtigen Passe des Jura auf
Felsen lag. Plötzlich zur unglücklichen Stun
sie gefangen genommen und dem Könige der
ausgeliefert, der sie grausam hinrichten ließ.

Die Hausmaier wußten indessen immer me
und Ansehen zu erringen. Alethäus, Hausm
zugleich Patricius der Alpen, von altem burg
Königsgeschlecht, unternahm es sogar, die Fra
dem Lande zu vertreiben. Dazu kam noch, da
einer rasenden Liebe zu Bertrade, der G
des fränkischen Königs Lothar, verzehrt wur
Hof befand sich damals zu Marlenheim i
Dahin sandte Alethäus seinen Freund, den
von Sitten. Dieser prophezeihte der König
trade aus dem, was er in den Sternen gele
ihr königlicher Gemahl kein ganzes Jahr m
werde, und daß hierauf der Patricius Aleth
Krone von Burgund wieder an sich ziehen u
Füßen legen werde. Der Bischof schloß da
er der Königin Bertrade sein Schloß zu G

seiner Abstammung hergeleitet war. Mitten in diesen Wildnissen unter den steilen Felsen, welche gegen das Thal der Birs schroff abfallen, gründete er ein Kloster, von welchem jetzt nur noch das Hauptthor zu sehen ist. In einem nicht weniger romantischen Thale, nahe am Ursprung des Doubs, lebte Wandergisil, ein reicher Edelmann, der sich von den Intriguen des Hofes und dem Getümmel der Welt zurückgezogen hatte und jedem Wanderer, den seine Schritte auf dem gefährlichen Pfade zu seinem Zufluchtsorte führten, Gastfreundschaft gewährte. Dieses ist der Ursprung der Abteien Montier und St. Moritzen. Zu derselben Zeit kam der heilige Imer mit seinem Knechte Albrecht in die Gegenden von Pruntrut, im Thale der Suze, um diese Wüsteneien, welche dem Bischof von Lausanne, dem Nachfolger des Bischofs von Aventicum, gehörten, zu bebauen und fruchtbar zu machen. Imer unternahm eine Pilgerfahrt in das gelobte Land, und als er zurückkam, waren seine Niederlassungen an den Ufern der Suze, am Fuße des majestätischen Chasseral, bereits im blühendsten Zustand. Damals waren noch keine Städte an den Ufern des Bielersees; um den von Murten mochten einige Hütten stehen, weiter hinab gegen Süden lagen die Trümmer von Aventicum. Nicht weit von da lebte Marius, ein burgundischer Edelmann und Verfasser einer Chronik. Im Sommer bebaute er das Land, im Winter verfertigte er Gefäße zu gottesdienstlichem Gebrauch. Das Haus und die Kirche, die er erbaute, gaben der Stadt Payerne (Peterlingen) den Ursprung. Als er zum Bischof von Aventicum ernannt wurde, verlegte er seinen Sitz nach Lausanne. Der Genfer See, jetzt mit Wohnsitzen überſäet, zeigte damals an seinen fruchtbaren Ufern Nichts als Wüsten und Trümmer zerstörter Städte. Auf der einen Seite stiegen die Trümmer von Lausonium empor, auf der

entgegengesetzten, gegen St. Gangolf, waren die Ueberreste von Tauretunum zu sehen, das mit dieser Seite des Gebirges durch Einsturz in den See war versenkt worden; gegen Süden stand Noviodunum, gleichfalls zerstört und verödet. An einem Unglückstage stieg der See plötzlich zu solcher Höhe an, daß Städte, Dörfer und Kirchen von ihm bedeckt wurden und die ganze Bevölkerung ihren Untergang fand. Der See zersprengte die Brücke von Genf und überschwemmte die Stadt. Das Bisthum von Lausanne hatte damals eine sehr große Ausdehnung; es umfaßte einerseits das ganze Gebirgsland des Jura, andererseits das ganze Thalgebiet der Aar bis zu ihrem Ausflusse, und stund unter dem Erzbisthum Besançon, wie diese Länder auch früher schon, noch zu den Römer-Zeiten, zu der Provinz Sequanien gerechnet worden waren. Bald nach Marius kam Donatus, welcher das Christenthum in den Gebirgen predigte und Romain-Moutier im Jura gründete.

Als schottische Einsiedler in Frankreich erschienen, um daselbst das Christenthum auszubreiten, erhielten der heilige Columban, der von Luxeuil, wo er eine

nach Arbon, am Ufer des Bodensees. Hier stand ein Tempel des Wodan. Die frommen Wanderer zertrümmerten die Götzenbilder, weihte eine christliche Kirche und legten einen Garten mit schönen fruchttragenden Bäumen an. Die Eingeborenen, welche diese Wohlthaten nicht zu schätzen wußten, erhielten vom Herzoge die Erlaubniß, die geistlichen Brüder aus ihrem Lande jagen zu dürfen. Gall zog sich nun, da er krank war, zu dem Priester Willram zurück, Columban mit Siegbert reiste nach dem Lande der Longobarden ab. Der Letztere trennte sich von ihm und ließ sich in den schrecklichsten Gegenden der Alpen, nahe bei den Quellen des Rheins, nieder und gründete das Kloster Disentis, während sein Gefährte Gall in der Gegend von Arbon den Grund zu der Abtei St. Gallen legte. Bei Gall's Tode standen bloß einzelne Zellen, und das Kloster erhob sich erst 65 Jahre später unter der Protektion des Hausmaiers von Frankreich, Pipin von Heerstall.

Lange Zeit vor Gall hatte Fridolin, ebenfalls aus Schottland stammend, auf einer Insel des Rheins das Kloster Seckingen gestiftet. Zwei edle Herren, Urso und Landulph, schenkten ihm an den Quellen der Limmath ein hohes Alpenthal mit reichen Weiden: dasselbe ward das Land Glaris genannt, weil Fridolin bei dem besten Meierhofe daselbst St. Hilariuskirche gründete, woraus im Munde des Volks Glaris oder Glarus wurde. So kam Glarus unter den Schirm der Abtei Seckingen. Das Land war schon zu den Zeiten der Römer angebaut worden, denn diese hatten zur Deckung Rhätiens ein Feldlager an den Ufern des Wallenstädter Sees gegründet: eine Karte vom Jahre 965 benennt noch diese Stellung als die des Portius Rivanus; das Nämliche bezeugen auch die Namen Terzen, Quarten, Quinten, welche Namen die einzelnen Cohortenposten bezeichne-

Pipin Veranlassung, das Herzogthum
ganz aufzuheben. Grafen verwalteten d
ter der Aufsicht der königlichen Kammerb
camerae). Pipin der Kurze, Sohn K
tell's, seiner Kraft sich bewußt, und in sei
verschmähend, noch ferner unter dem schwa
tenkönige als Diener zu stehen, stieß endl
willigung des Papstes den Letzten der
vom Throne, und von hier an beginnt di
des karolingischen Königshauses.

Als ein Theil des großen, von Karl
ßen gestifteten Reiches, das, wie sich bal
seiner ungeheuren Ausdehnung auch nu
Kraft seines Geistes zusammengehalten wer
genoß Helvetien eines besser als bisher
Rechtszustandes, was auf den wieder a
Flor des Landes einen unverkennbar gün
fluß übte. Im Uebrigen nahm das Land
gemeinen Schicksalen des Reiches Theil, u
schichte dieser Zeit hat wenig Bemerkensw
dem Lande zu berichten. Das Wichtigste
in Kurzem Folgendes: Isembart, Graf v
gau, rettete das Leben des Kaisers Karl

benten Jahrhundert angehört, in welchem durch die nunmehr befestigte Herrschaft des Christenthums wieder einige Humanität aufdämmerte, und ein kleiner Anfang von Civilisation aus der tiefen Nacht der Barbarei hervorzuleuchten begann.

Die Erbärmlichkeit und gänzliche Thatenlosigkeit der fränkischen Könige damaliger Zeit (ein geistvoller Schriftsteller nennt sie mit Recht: les rois fainéants, d. h. gekrönte Schlafmützen) machte das ursprünglich unbedeutende Hofamt des Major domus bald zur wichtigsten Stelle des Staates, und die Großen des Reiches, als Hausmaier die eigentlichen Regenten desselben, stritten sich beständig um dieses Amt, ja führten gar Kriege deswegen unter einander. Pipin von Heerstall gelang es endlich, diese Würde seinem Hause als Erbe zu hinterlassen (714) und dadurch den Grund zu der eigentlichen Größe desselben zu legen. Sein Sohn Karl Martell (der Hammer) hat nicht allein nationelles, sondern allgemein europäisches Interesse als Retter vor der drohenden Despotie des Orients. Die Eroberungen der Araber erschütterten die Welt: weite Reiche von Asien und Afrika waren ihnen unterlegen, und nach Europa richteten sie jetzt den verlangenden Blick. Spanien war ihnen bereits unterthan, und von hier aus drohte dem übrigen Erdtheil der Untergang. Da errang Karl Martell nach siebentägiger Schlacht den unsterblichen Sieg bei Poitiers (732); das zahllose Heer der Araber war bis zur Vernichtung geschlagen, und Europa von da an frei von ihnen.

Näher berührt wurde Helvetien durch einen anderen Heereszug, der bald darauf von Ungarn aus nach Rhätien geschah. Der Feind hatte wahrscheinlich die Absicht, über den St. Gotthard nach Italien zu ziehen, aber in den Pässen von Dissentis wurde derselbe von den Einwohnern umzingelt und niedergehauen.

Unterdessen wuchs bei dem Hause Pipin's die Macht der Hausmaier mit jedem Tage: die Herzoge lehnten sich öfter, wiewohl vergeblich, gegen ihr Ansehen auf. Bei einem Kampfe solcher Art wurde St. Gallen von den Truppen des Herzogs Gottfried verwüstet. Von einer zweiten Empörung nahm Pipin Veranlassung, das Herzogthum Allemannien ganz aufzuheben. Grafen verwalteten das Land unter der Aufsicht der königlichen Kammerboten (Missi camerae). Pipin der Kurze, Sohn Karl Martell's, seiner Kraft sich bewußt, und in seinem Stolze verschmähend, noch ferner unter dem schwachen Schattenkönige als Diener zu stehen, stieß endlich mit Bewilligung des Papstes den Letzten der Merovinger vom Throne, und von hier an beginnt die Herrschaft des karolingischen Königshauses.

Als ein Theil des großen, von Karl dem Großen gestifteten Reiches, das, wie sich bald zeigte, in seiner ungeheuren Ausdehnung auch nur durch die Kraft seines Geistes zusammengehalten werden konnte, genoß Helvetien eines besser als bisher gesicherten Rechtszustandes, was auf den wieder aufkeimenden Flor des Landes einen unverkennbar günstigen Einfluß übte. Im Uebrigen nahm das Land an den allgemeinen Schicksalen des Reiches Theil, und die Geschichte dieser Zeit hat wenig Bemerkenswerthes von dem Lande zu berichten. Das Wichtigste davon in Kurzem Folgendes: Isembart, Graf von Thurgau, rettete das Leben des Kaisers Karl auf einer Jagd im großen Aachener Forste im Kampfe mit einen wilden Ochsen, und erhielt zur Belohnung [illegible] Besitzungen im Thurgau. Dadurch gründete [illegible] Macht der Grafen von Thurgau. Die Grafen [illegible] Lenzburg (de[illegible] allemannischen zer erinnert) [illegible] selben zahl[illegible]

die Thäler von Schwyz und Unterwalden wurden immer mehr bevölkert.

Eine besonders wichtige Abtei, die von Einsiedeln, verdankt ihre Gründung folgender Veranlassung. Meinrad, Sohn des Grafen Berchtold von Hohenzollern, hatte in dem Kloster Reichenau Geschmack am einsiedlerischen Leben gewonnen; er ließ sich Anfangs in der Nähe des Züricher See's nieder, dann aber, als er sich durch Fasten und Beten gehörig vorbereitet glaubte, begab er sich in die Wüste am Fuße des Berges Etzel und lebte daselbst viele Jahre lang, bis er zuletzt von Räubern erschlagen wurde, welche dafür, wie billig, den Tod durch Henkershand fanden. Achtzig Jahre nach diesem Ereigniß wurde das Kloster Unserer lieben Frauen zu Einsiedeln mitten in den Felsen und Wäldern gegründet, welche Meinrad's Aufenthalt geheiligt hatte. St. Gallen hatte sich schon bedeutend vergrößert; die Wissenschaften wurden daselbst eifrig gepflegt, und die Mönche lasen die besten Schriften der Kirchenväter. Ohne sie würden wir manche Schriften Cicero's entbehren; wir wären weder mit Quinctilian noch mit Ammianus Marcellinus bekannt geworden.

Das Kloster Luzern stand auf der Grenze zwischen Aargau und Thurgau. Pipin hatte die Aufsicht über dasselbe der Abtei Murbach im Elsaß verliehen. Die Besitzungen dieses Klosters wurden später der Sitz mehrerer Städte, wie Sarnen, Stanz, Alpenach, Küßnacht. Wie es scheint, hatte sich Pipin das Land, das von den Alpen und der Aar bis zum Jura sich ausdehnt, für sich selbst als Besitzthum vorbehalten, denn es wurde der Comitatus Pippinensis (die pipinische Grafschaft) genannt. Diese Besitzungen waren für die fränkischen Herrscher von großer Wichtigkeit wegen der Pässe, die vom Lande der Franken und von Germanien nach Italien führen.

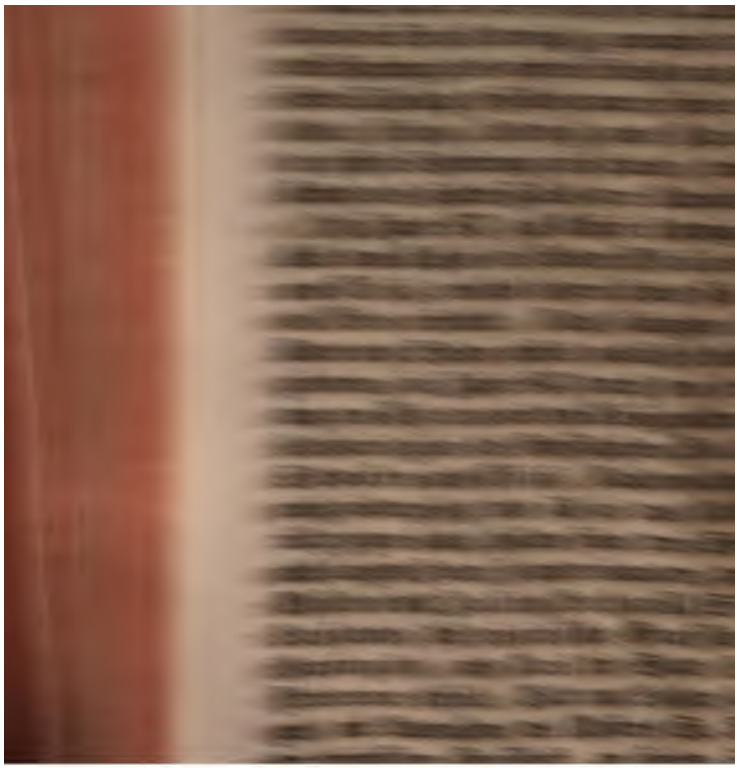

ritz und mächtiger Herzog des Landes, empörte sich, um die Ehre seiner Schwester zu rächen; aber die Truppen Lothars blieben siegreich in dem Kampfe, der in der Nähe des Schlosses Orbe geliefert wurde. Nach Lothars Tod (869) vereinigten sich Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle von Frankreich mit Uebergehung des Kaisers Ludwig und theilten das Erbe ihres Neffen unter sich: Ludwig bekam den Elsaß, Basel, das Land von Solothurn, Murbach mit Luzern, Karl dagegen nahm Lyon, Genf und Lausanne.

Karl dem Kahlen folgte 877 sein Sohn, Ludwig der Stammler. Als derselbe schon 879 starb, hielten die Prälaten und Bischöfe des Reiches Burgund, müde der erbärmlichen Regierung der Karolinger, einen Tag zu Mantala, und sandten hierauf eine Deputation an Boso, Grafen von Vienne, und boten ihm die Krone von Burgund an. Dieser Boso war ein kühner Kriegsmann, mit vielen gewinnenden Eigenschaften ausgestattet; er war besonders durch die Liebe des Königs Karl des Kahlen zu seiner Schwester Richilde unter den Großen mächtig geworden. Von Karl, seinem Schwager, erhielt er die Herrschaft über die Provence, die Grafschaft Vienne, die Abtei St. Moritz und über Wallis. Als ihm nun die Krone von Burgund angeboten wurde, stellte er sich überrascht und unschlüssig; endlich willigte er ein und wurde von Aurelian, Bischof von Lyon, zum König von Burgund gekrönt. So war die Krone von Burgund in einem Zeitraum von fünfthalbhundert Jahren von dem ersten Gunthahar auf das Geschlecht Gundiochs, auf die fränkischen Merovinger, auf den Stamm Karls des Großen und von diesem auf Boso übergegangen.

Als Ludwigs II. Söhne, Ludwig III. und Karlmann, erfuhren, was in Burgund geschehen, er-

grimmten sie sehr wider Boso und zogen gegen ihn zu Felde. Vienne wurde erobert, doch wurde Boso nach dem Tode seiner beiden Feinde von Kaiser Karl dem Dicken in seiner Herrschaft bestätigt, sei es nun, daß Letzterer dieses gethan als Vormund Karls des Einfältigen, oder weil er Burgund als ein ursprünglich kaiserliches Patriziat betrachtete. Von dieser Bestätigung Karls des Dicken, der ursprünglich König der Deutschen war, leiteten die späteren Kaiser das Lehenrecht über das Reich Arelat her, das von seiner Hauptstadt Arelate (dem jetzigen Arles) den Namen erhielt.

Die Bischöfe von Lausanne, für die burgundischen Könige wegen der Pässe durch den Jura und die penninischen Alpen, welche in ihrem Gebiet sich befanden, besonders wichtig, waren bisher immer vom Volke unter Vorgang der Geistlichkeit gewählt worden. Da ließ Papst Johann VIII., unter dem Vorwande seiner Obergewalt über alle Bischofssitze, das Verbot ergehen, daß in Zukunft ohne seine Einwilligung kein Bischof von Lausanne eingeweiht werden dürfe. Dieses Verbot erließ er zu Gunsten des von ihm erhobenen Bischofs Hieronymus, und erhielt ihn auch auf seinem Posten, als Kaiser Karl der Dicke ihn als einen Anhänger Boso's vertreiben wollte. Eben dieser Papst gerieth auch in Streit mit dem Erzbischof von Vienne. Der Legat von Genf wollte den Bischof Optandus, den er geweiht hatte, gegen König Boso und den Erzbischof behaupten, welche diesen nicht anerkannten: der Erzbischof ließ Optandus in Fesseln legen, war aber so klug, dem vom Papste angedrohten Bannfluche zu weichen und denselben wieder frei zu lassen.

König Boso starb im neunten Jahre seiner Regierung, und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Namens Ludwig. Kaiser Karl der Dicke, an Schwäche seinen Vorfahren gleich, verlor seine Krone an Ar-

Besitz des Aargau's streitig machten; der erste setzte über die Reuß und gelangte bis in die Nähe der Ruinen von Vitodurum, nicht weit von dem Schlosse von Kyburg, wo er von den Schwaben geschlagen wurde; doch Herzog Burkard gab ihm seine Tochter Bertha zur Gemahlin, und diese brachte seinem Lande mehr Nutzen, als die Eroberung vieler Provinzen hätte thun können. Sie gründete Peterlingen (Payerne), den Thurm von Gourze und das Schloß Wufflens, Denkmäler, welche die Jahrhunderte überlebt haben und ihren Namen nie erlöschen lassen. Noch lebt die Königin Bertha im Andenken des Volks: noch spricht dasselbe von ihrer Frömmigkeit, von ihrer hohen Weisheit, ihrer unerschöpflichen Mildthätigkeit und ihrer Arbeitsliebe. Man stellt sie gewöhnlich dar, wie sie mitten unter ihren Frauen sich mit Spinnen beschäftigt. Wufflens war, wie man sagt, ihre gewöhnliche Residenz.

König Rudolph wurde von den Großen Italiens gegen König Berengar, den sie haßten, zu Hülfe gerufen und ihm die Krone des Landes angeboten. Er entschloß sich auch dazu, ihnen beizustehen; doch nach abwechselndem Erfolg wurde er durch die trügerische List der Markgräfin von Ivrea zum Mißtrauen gegen die italienischen Herren verleitet, welche sodann den Grafen Hugo von der Provence, den Bruder der Markgräfin, auf den Thron hoben. Umsonst belagerte der Schwiegervater Rudolphs, Burkard von Schwaben, die Stadt Mailand; während der Belagerung wurde er getödtet. Berengar, ohne andere Hülfe, rief die Magyaren nach Italien: sie sollten ihn rächen und sein Land wieder erobern, aber sie verwüsteten dasselbe nur nebst Schwaben, Rhätien und Burgund. Man nannte sie damals Türken oder Ungarn, denn das letztere Wort bedeutete überhaupt Ausländer.

St. Moritz nach Bern und breiteten sich längs des Genfer See's über das ganze Waadtland aus; doch konnten sie dasselbe bloß verwüsten, und wurden genöthigt, wieder daraus abzuziehen. So gut wußte Rudolph die Schwierigkeiten des Bodens zu benutzen. Der Bischof von Sitten wurde von ihm mit der Grafschaft Wallis bekleidet, deren Besitz sowohl für Burgund, als für das Mailändische, von der größten Wichtigkeit war. Rudolph regierte 24 Jahre und hinterließ sein Reich seinem Sohne gleiches Namens.

Seit der Zeit Pipin's wurde das allemannische Helvetien, das Kyburg, Zürich, St. Gallen, Rapperschwyl umfaßte, von königlichen Kammerboten verwaltet, welche zugleich über das frühere Herzogthum Schwaben gesetzt waren. Dieses Amt bekleideten zwei Brüder, Erchanger und Berthold, aus dem Hause der Agilolfingen, die vor uralten Zeiten Herzoge von Baiern gewesen waren. Beide hatten sich in der Schlacht am Inn gegen die Ungarn durch ihren Heldenmuth ausgezeichnet. Damals übertraf Salomo, Bischof von Constanz, Abt von St. Gallen und zehn anderen Klöstern, an Glanz und Ansehen die meisten anderen Großen des Reichs. Die Macht dieses Prälaten und die Schenkungen, welche er fortwährend von der Krone erhielt, erregten den Zorn der Kammerboten; zweimal ließen sie ihn gefangen setzen, doch nach mehreren heftigen Kämpfen wurden sie überwältigt. Beide wurden mit dem Tode bestraft und ihre Güter einzogen. Burkard, Graf von Schwaben, der die Befreiung des Bischofs bewirkt hatte, wurde zum Herzoge von Schwaben ernannt, und der Herrschaft der Kammerboten damit ein Ende gemacht. Dies geschah im Jahre 916 unter Konrad I., dem Könige der Deutschen, dem der allemannische Theil von Helvetien gehorchte.

Es scheint, daß Rudolph und Burkard sich den

Die eben erwähnten Einfälle der Barbaren wurden damals von allen Zeitgenossen für das schreckliche Vorspiel der Vollendung des tausendjährigen Reiches und des dann erfolgenden Untergangs der Welt angesehen. Die Frömmigkeit der Großen beurkundete sich durch zahlreiche Stiftungen: die Königin Bertha stiftete zu diesem Zweck zu Peterlingen ein Kloster vom cluniacensischen Orden, und stattete dasselbe mit ihrem Witthume aus. Die Materialien zur Kirche wurden von dem nahe gelegenen Aventicum genommen. Noch existirt die Stiftungsurkunde; in derselben bedrohen die heftigsten Verwünschungen Jeden, der es wagen würde, die Einkünfte des Klosters zu beeinträchtigen. „Ihr heiligen Apostel Petrus und Paulus", heißt es darin, „und Du, auf Deren Stuhle thronendes Oberhaupt aller Bischöfe! Mögen die Feinde dieses meines Stiftes verstoßen werden aus der Kirche und ausgetilgt aus dem Buche des Lebens. Bei Denen sei ihr Theil, welche zu dem Allmächtigen sagen: hebe Dich weg von mir; bei Dathon und Abiron, wider welche die Erde ihren Schlund aufgethan hat. Es fühle ihr Leib in den Jahren des Lebens den Vorschmack der unendlichen höllischen Pein, gleich Heliodorus, welchen die Engel gestäupt, und gleich Antiochus, welchen die Würmer gefressen!" Eine andere wichtige Stiftung wird gewöhnlich auch in diese Zeit gesetzt, nämlich die Gründung des Hospitiums von St. Bernhard durch Bernhard von Menthon, Mönch aus dem Thale von Aosta. Das Kloster liegt auf dem höchsten Punkte der großen Straße (7476 Fuß über dem Meer), welche vom Thale von Wallis über den St. Bernhard zu den Fluren Italiens hinab führt. Von allen frommen Stiftungen ist diese gewiß die heilsamste: ihr besonderer Zweck ist der, die Wohlthaten der Stiftung den vielen Reisenden, die diese Straße wandeln, zu Theil

Jener Hugo, Graf von Provence, der Rudolph die Krone von Italien entriſſen, hatte vorher ſchon den König von Niederburgund vom Throne geſtoßen und ſich ſeines Reiches bemächtigt. Als er nun, wegen ſeiner Strenge bei den Großen Italiens nicht beliebt, von dieſen ſehr gedrängt wurde, ſchloß er mit Rudolph einen Vergleich, wonach die Krone Italiens ihm verbleiben, Rudolph dagegen das Reich Niederburgund erhalten und mit Hochburgund vereinigen ſollte. Dies geſchah im Jahre 930, und das vereinigte Reich blieb unter dem Namen des Reiches Arelat bei dem Hauſe Rudolphs, bis zu deſſen Erlöſchen, noch 100 Jahre lang.

Nach Rudolphs Tode (937) wurde ſein unmündiger Sohn, Konrad, auf dem Reichstage zu Lauſanne zum Könige gewählt und zu Chavornay als ſolcher proklamirt. Kaum war er wirklich zur Regierung gelangt, als von zwei Seiten zugleich wilde Horden auf ſeine Staaten ſtürzten. Die Sarazenen kamen von Frankreich her, die Ungarn von Rhätien; die Letzteren hatten zu Baſel den Biſchof ermordet. In ſolcher Bedrängniß nahm Konrad ſeine Zuflucht zur Liſt: er verſprach den Ungarn ſeinen Beiſtand gegen die Sarazenen, dieſe warnte er vor der Hinterliſt der Ungarn, und als beide Heere ſich gegenſeitig faſt vernichtet hatten, war es ihm ein Leichtes, ſich beider Anfangs ſo gefährlicher Feinde zu entledigen.

Dieſes Erſcheinen der Barbaren beſtimmte die Königin Bertha zur Erbauung des Thurmes von Gourze, auf der nördlichen Seite des Genfer Sees, in der Entfernung von einer halben Stunde vom Ufer. Er war ohne Thore, und die noch ſtehenden Trümmer geben den Beweis ſeiner Feſtigkeit. Solche Zufluchtsſtätten ſchienen damals nöthig zu jenen drangvollen Zeiten.

Bertha und Wittwe des deutschen Kaisers Otto, welche ihm durch ihr mächtiges Wort den Frieden verschaffte. Es war damals in der Welt kein so dürftiger König, als Rudolph von Burgund. Ohne persönliches Ansehen, war seine Macht durch die Gewalt seiner Großen gänzlich beschränkt. Ueberdies war seine eigene Hausmacht durch schlechte Verwaltung und Verschenkungen so weit heruntergekommen, daß er bei den geringen Einkünften seiner eigenen Erbgüter von dem Einkommen leben mußte, das ihm durch Stiftung von Klöstern und Schenkungen an dieselben als Antheil zufiel. Er war es, welcher dem Hochstifte Lausanne den Flecken Yvonant, dem von Basel das Münster in Granfelden, das Thal Arguel und St. Ursitz übergab; auch stellte er den Klöstern von Romain-Moutier und St. Moritz die ihnen entrissenen Güter wieder zu. Dies Alles geschah jedoch nicht aus Großmuth; denn nur Furcht und Haß waren die Hebel, durch welche Rudolph zu bewegen war. Ewig schwach und mißtrauisch gegen sein Volk, suchte er sich eine Stütze und einen Schirmherrn im Ausland, und faßte deshalb den Plan, den Sohn seiner ältesten Schwester Gisela, den deutschen Kaiser Heinrich II., zum Erben seines Reiches einzusetzen. Dagegen erhob sich Rudolphs zweiter Neffe, der Graf von Champagne, welcher bei freier Wahl mehr Hoffnung auf den Thron für sich hatte, da er den Großen des Reiches wegen nicht allzugroßer Uebermacht geeigneter erscheinen mußte, als der deutsche Kaiser. Noch andere Große widersetzten sich der Vollziehung dieses Beschlusses, den sie für eine Verletzung des dem Reiche Burgund zustehenden Wahlrechts erklärten. Alles rüstete sich zum Kriege. Da floh Rudolph nach Straßburg, wo Heinrich II. sich befand, und übergab ihm feierlich die Krone von Burgund, als ob er unumschränkter Herr darüber gewe-

werden zu lassen, und nicht nur diese Pflicht erfüllen die frommen Väter gewissenhaft, auch die noch wichtigere Pflicht der Lebensretter wurde schon an vielen Tausenden von Unglücklichen geübt, und von jeher wurde der Heldenmuth und die Hingebung der Klosterväter von St. Bernhard gerühmt und gepriesen.

König Konrad war von ruhigem, stillem Charakter, und seine Regierung bietet nichts Bemerkenswerthes dar. Nachdem er 57 Jahre auf dem Thron gesessen hatte, starb er, und die Burgunder ernannten auf einem abermaligen Reichstag zu Lausanne seinen Sohn Rudolph II. zu ihrem Könige. Konrad hatte außer diesem Rudolph noch drei Töchter hinterlassen. Gisela, die älteste, gab er an Heinrich, Herzog von Baiern, und sie gebar den nachmaligen Kaiser Heinrich II.; Bertha wurde an Odo von Blois und Chartres, Grafen von Champagne, vermählt, und wurde nach dessen Tode Gemahlin Roberts, Königs von Frankreich; die dritte Tochter Konrads, mit Namen Gerberge, erhielt Hermann, Herzog von Schwaben.

Der neue König war trotzigen und ungerechten Sinnes, dabei verzagt und von weibischer Natur. Seine ganze Regierung trägt den Stempel der Schwäche und Charakterlosigkeit an sich, und durch ihn ward das Ansehen des burgundischen Reiches im Auslande sehr herabgewürdigt. Er erlaubte sich, einen seiner Großen ohne weitern Grund der väterlichen Güter zu entsetzen: die Großen, dieses Beispiel als verderblich für die Zukunft fürchtend, leisteten Widerstand. Sie hatten sogar beschlossen, den König des Thrones zu entsetzen, und schon war seine Macht besiegt und sein Schicksal entschieden, da verdankte er die Rettung seiner Krone der Ehrfurcht, welche schon lange die Tugenden einer Frau dem Volke eingeflößt hatten. Es war Adelheid, seine Muhme, Tochter der Königin

gau, hatte an der Empörung Theil genommen, welche (um 950) Heinrich der Zänker, Herzog von Baiern, Eberhard, Herzog von Franken, und Giselbert, Herzog von Lothringen, gegen Otto den Großen, König der Deutschen, angezettelt hatten, und welche von Louis d'Outremer, König von Frankreich, unterstützt wurde. Eberhard und Giselbert fielen im Kampfe bei Andernach; Guntram wurde seiner Würden entsetzt, seiner Lehen beraubt und genöthigt, sich auf seine Güter im Aargau zurückzuziehen, wo er unter dem Namen eines Grafen von Altenburg und Windisch lebte. Damals regierte Rudolph II. in Burgund, und dieser gab Guntram das Münster von Granfelden und fast ganz Arguel; doch Konrad II., im Einverständniß mit Otto, bewirkte, daß auf einer Versammlung von geistlichen und weltlichen Herren entschieden wurde: diese Besitzungen könnten keinem Laien gehören, und so wurden sie ihm wieder genommen. Durch diesen neuen Schlag war das Haus Habsburg so herabgekommen, daß Guntram, er, dessen Nachkommen den Völkern am Po und am Indus, an der Donau wie am Tajo, in den Thälern der Alpen und in denen der hohen Cordilleren geboten, sich nicht zu gut dünkte, durch allerlei kleine Ungerechtigkeiten und Plackereien gegen seine schwachen Nachbaren sich auf seinem unbedeutenden Gute im Aargau zu erhalten und Mittel zu neuer Macht und Größe zu sammeln. Sein kleines Erbgut, „Im Eigen" genannt, lag an der Aar und umfaßte nur ein geringes Gebiet.

Guntram begann die Vergrößerung seines Erbgutes durch ungerechte Unterdrückung der Einwohner des Dörfchens Wolen, die aus Gefälligkeit und Mitleid ihm manche Dienste erwiesen, und die er zur Belohnung dafür zu seinen Frohnknechten und Hörigen machte.

sen, und nicht vielmehr dieselbe durch freie Wahl des Volkes erhalten hätte. Dagegen weigerten sich die Burgunder, den Kaiser Heinrich als ihren König anzuerkennen. Heinrich sandte hierauf ein Heer wider sie, das von seinem Freunde Werner, Bischof von Straßburg, befehligt wurde; mit ihm zogen seine beiden Brüder, Radbod, Graf von Habsburg, und Lanzelin, Ritter. Werner drang vor bis zum Genfer See und lieferte hier den Burgundern, unter Anführung des Grafen von Poitiers, eine Schlacht, worin dieselben gänzlich auf's Haupt geschlagen wurden. Nun sahen sie sich genöthigt, die Herrschaft des Siegers anzuerkennen, und von da an wurde die Regierung des Kaisers gerechnet.

Wir haben oben zum ersten Male den Namen des Hauses Habsburg genannt, das nicht nur von jetzt an den entschiedensten Einfluß auf die vor uns liegende Geschichte der Schweiz übte, sondern eine lange Zeit hindurch über die Geschicke aller Völker das entscheidende Wort sprach und vom Glück zum Beherrscher der Erde auserseh'n zu sein schien, eine Größe, von der es nur durch eigene Schuld aus Mangel an Klugheit und Mäßigung wieder herabstürzte. Als gemeinschaftlicher Stammvater der beiden Hauptlinien gilt der reiche Herzog Ettico von Schwaben und Elsaß, der um's Jahr 666 vorkommt. Durch Gerhard vom Elsaß, der um's Jahr 1048 vom Kaiser Heinrich III. mit dem Herzogthum Lothringen belehnt wurde, kamen die späteren Linien von Lothringen, Zähringen, Baden noch ferner zu dem Hause Habsburg, das mit Ausnahme des Fürstenhauses der Welfen alle übrigen Regentenhäuser Europa's an Alter und Glanz des Ursprungs weit überstrahlt. Vor dieser eben erwähnten Vergrößerung durch Lothringen hatte Habsburg ein harter Schlag getroffen. Guntram der Reiche, Landgraf im Elsaß und Breis-

stellt. Konrad II., Herzog von Franken, folgte Heinrich auf den Thron der Deutschen. Seine Gemahlin Gisela war eine Tochter von Gerberge, jüngster Schwester Rudolphs, und wegen dieser Verwandtschaft machte Konrad Ansprüche auf den burgundischen Thron. Dagegen erneuerte Odo, Graf von Champagne, seine Ansprüche auf das burgundische Erbe, und mit mehr Recht als Konrad, da analog mit der Einsetzung des verstorbenen Kaisers Heinrich, als des Sohnes der ältesten Schwester, der Sohn der zweiten Schwester, also Odo, folgen mußte. Selbst wenn man Odo's Ansprüche nicht gelten lassen wollte, so hatte der dritte Prätendent, Konrads Stiefsohn, Herzog Ernst von Schwaben, Sohn der Kaiserin Gisela aus erster Ehe, nähere Ansprüche an Burgund, als Konrad. Konrad II. sah wohl ein, daß er gegen dieser Beiden Ansprüche das Erbe von Burgund nicht für seine Familie erwerben könnte, und so forderte er dasselbe als ein Erbgut des deutschen Reiches, und stützte diese Forderung darauf, daß Rudolph die Krone seines Reiches Heinrich II. nicht als dem Sohne seiner Schwester Gisela, sondern als deutschem Kaiser übergeben, da Heinrich, selbst kinderlos, dieselbe nicht wohl als Erbgut für sich ansprechen mochte. Weiter machte er geltend, daß diese Krone, als ein Eigenthum des karolingischen Kaiserhauses, den Erben von Karls des Großen Krone, also den Kaisern deutscher Nation, angehöre, daß aus diesem Rechtsgrunde Karls des Großen Urenkel, Karl der Dicke, ursprünglich König der Deutschen und Kaiser des fränkischen Reiches, den Stifter des Reiches Burgund, Boso, mit diesem Reiche als karolingischem Eigenthum belehnt habe, und somit Burgund nichts weiter sei, als ein Lehen des deutschen Reiches, das mit dem Tode des Lehensträgers an das Reich zurückfalle. Der beste unter allen Gründen

Ebenso verfuhr sein Sohn Lanzelin gegen die Bewohner des benachbarten Muri, die ihn zu ihrem Schutzherrn erwählt hatten. Radbod, Guntrams Enkel und eben der, welcher an dem Heerzuge Werner's zu Gunsten Heinrichs II. Theil nahm, heirathete später Ida, Tochter des Herzogs Friedrich von Lothringen, deren Mutter eine Schwester des fränkischen Königs Hugo Capet war. Muri wurde nach seinem Tode zu ihrem Witthum bestimmt, und sie errichtete daselbst, zur Sühne der Ungerechtigkeiten, welche Lanzelin und Radbod verübt hatten, ein Kloster. Radbod ist auch der Erbauer des Stammschlosses Habsburg. Die Gründung geschah im Jahre 1020 auf dem Wülpelsberg, welcher aus den Gefilden, die die altrömische Stadt Vindoniſſa bedekken, nicht gar hoch, aber steil und mit Wald bewachsen, empor steigt. Die Stammburg erhebt sich dicht über der Aar; sie war fest, aber klein, wie das Ländchen Im Eigen auch klein war. Von dem Thurme, der jetzt noch 73 Fuß über den Boden sich erhebt, beherrscht das Auge eine sehr mannigfaltige und ziemlich ausgedehnte Aussicht die Aar hinab über einen großen Theil des Aargau's, unzählige Weiler, Dörfer und Städtchen, weite Kornfelder von unzähligen Bächen durchschnitten, im Hintergrunde kühne Berge, damals mit zahllosen Schlössern der Edlen geziert. Bald kam die Zeit, wo die Herren von Habsburg mit stolzem Blick Alles ihr Eigen nennen mochten, was das unersättliche Auge von den Zinnen ihres Schlosses erspähen konnte, eine Zeit des Glanzes, von welcher wohl Radbod, der Gründer des Schlosses, kaum geträumt hatte.

Wir kehren von dieser nöthigen Abschweifung zu unserer burgundischen Geschichte zurück. Kaiser Heinrich starb vor Rudolph (1024), und dadurch ward auf's Neue die Nachfolge in Burgund in Frage ge-

von Lausanne versammelten sich zu Romon die drei Erzbischöfe von Arles, Vienne und Besançon nebst der gesammten Geistlichkeit und machten einen Gottesfrieden, so „daß wöchentlich von der Sonne Untergang Mittwochs bis eine Stunde nach ihrem Aufgang Montags, und jährlich von des Herrn Advent bis zum achten Tage nach Epiphania und von Septuagesimä bis zum achten Tage nach Ostern kein Christ wider den andern die Waffen aufheben sollte; wenn Einer dieses nicht hielte und auf dreimal wiederholte Mahnung nicht abließe, den sollte der Bischof, zu dessen Sprengel er gehörte, von der Gemeine der Christen ausschließen, und kein anderer Bischof sollte ihm die Sakramente darreichen." Der Friede ist ein Geschenk Gottes: die Kirche zeigte sich hier ihres hohen Amtes würdig.

Indessen machte Odo neue Versuche, und der Kaiser kehrte mit einer neuen Armee an die Ufer des Genfer Sees zurück, wo Heribert, Erzbischof von Mailand, und Markgraf Bonifacius, welche von Italien über den St. Bernhard nach Helvetien vorgedrungen waren, zu ihm stießen. Der Kaiser eroberte Genf und zwang Odo zum Frieden. Doch dieser unermüdliche Gegner ergriff die Waffen von Neuem, fiel aber endlich in einer Schlacht, welche ihm der Herzog von Lothringen bei Bar-le-Duc lieferte. Nach dem Tode dieses gefährlichen Feindes hielt Konrad einen Reichstag zu Solothurn, welche Stadt seit Pipins Zeiten durch das benachbarte Kloster St. Ursus reich und blühend geworden war. Er ließ daselbst seinen Sohn Heinrich, dieses Namens den Dritten, zum König von Burgund wählen, und übergab ihm die Krone des Landes unter der Benennung des Reiches Arelat; jetzt zum ersten Male wieder seit den Tagen der Freiheit und den Zeiten des römischen Kai-

Cuno's von Rheinfelden Sohn, des Kaisers Schwager, Herzog von Schwaben und Burgund diesseits des Jura; Berchtold von Zähringen, einer der mächtigsten Herren im Schwarzwalde, war Anfangs sein erbitterter Gegner gewesen, aber als sich Beide vom Kaiser vernachlässigt sahen, vereinigten sie sich gegen denselben. Sie besetzten die Pässe der Alpen, um Heinrich den Durchzug nach Italien zu sperren; aber dieser unterhandelte zu Vevay mit Adelheid, verwittweter Markgräfin von Italien. Graf Amadeus, ihr Sohn, Abt von St. Moritz, geleitete ihn bis nach Italien, wo er schmähliche Buße that vor dem Papste zu Canossa.

Die Spaltung wurde noch vergrößert, als Rudolph von Schwaben auf dem Reichstage zu Pforzheim zum Gegenkaiser erwählt wurde. Der Graf von Lenzburg, Herr von Baden und Zug, ein treuer Anhänger Kaiser Heinrichs, legte die päpstlichen Gesandten gefangen, welche von dem Wahltage des neuen Königs zurückkamen, darunter einen Abt von Marseille, einen italienischen Gelehrten, Namens Christian, nachmaligen Bischof von Aversa, und gegen 600 Mönche, die ihr Gefolge bildeten. Zur Belohnung erhielt er die Landgrafschaft im Zürichgau. Ebenso gab der Kaiser dem Bischof von Lausanne die Reichsgüter und Herrschaften des geächteten Rudolph im romanischen Helvetien und ernannte ihn zum Kanzler des Reiches Italien. Damals wurde über den Trümmern des alten Aventicums die Wiflisburg für den Dienst des Kaisers erbaut und mit Mauern umgeben.

Berchtold von Zähringen verwüstete das Gebiet des unglücklichen Bisthums Basel, welches von Heinrichs Vater, Heinrich III., beträchtlich vergrößert worden war. Bald jedoch starb Berchtold aus Verdruß über die Siege des Kaisers; sein Sohn

ferthums gehorchte ganz Helvetien und Rhätien nur einem einzigen Herrscher.

Während des vortrefflichen Heinrichs III. kräftiger Regierung genoß Helvetien mit dem gesammten deutschen Reiche Ruhe und Frieden; die Macht der deutschen Kaiser gelangte unter ihm zum Gipfel ihrer Größe. Heinrichs persönliche Kraft schlug die rebellischen Versuche einiger burgundischen Großen nieder und verschaffte sich die Anerkennung und ungetheilte Verehrung des ganzen Landes.

Nur zu bald starb Heinrich III. im kräftigsten Mannesalter (1056), und schon während der vormundschaftlichen Regierung seines Sohnes, Heinrich IV., bereiteten sich die Stürme, welche nach dessen wirklicher Thronbesteigung bald in offenen Kampf ausbrachen, einen Kampf, reich an Greueln und Verbrechen aller Art, an Thaten des Fanatismus wie der Vaterlandsliebe, wie außer ihm nur wenige in der Geschichte vorkommen. Es galt hier zwischen Kaiser und Papst einen Kampf auf Leben und Tod: es handelte sich um die Lösung der Frage, ob die weltliche Macht in der Person des ersten Fürsten der Christenheit, oder ob die Kirche fortan über die Welt gebieten sollte; eine Frage, welche nach 150jährigen blutigen und verzweiflungsvollen Anstrengungen von beiden Seiten endlich mit Erhebung der päpstlichen Uebermacht endete und die Macht des deutschen Kaisers entscheidend brach.

Die ganze Christenheit war in zwei feindliche Feldlager getheilt, und auch Helvetien mußte an dem verzweifelten Kampfe Theil nehmen.

Sogar bis in die Kirche selbst erstreckte sich die Spaltung: so hielten die Bischöfe von Lausanne, Basel, Sitten und Constanz zu der Partei des Kaisers, ganz Rhätien war gleichfalls kaiserlich, Chur dagegen hielt zum Papste. Dazumal war Rudolph, Graf

Mäßigung beobachtete, die nur starke Geister zu üben vermögen.

Nach Rudolphs von Schwaben unglücklichem Ende hatte sein Sohn Berchtold von Rheinfelden um das Herzogthum Schwaben mit Friedrich von Hohenstaufen zu kämpfen, der ein Eidam Kaiser Heinrichs war: Berchtold starb, und seine sämmtlichen Güter erbten auf seinen Schwager, Berchtold von Zähringen, und gegen ihn erneuerte Friedrich den Kampf mit doppelter Anstrengung. Das Glück der Waffen war zweifelhaft, der Streit hatte schon sehr lange gedauert, die Völker waren ermüdet; so zog Berchtold von Zähringen, der ein weiser und gerechter Mann war, zu dem Kaiser auf den Reichstag nach Mainz und übergab daselbst freiwillig das Herzogthum Schwaben an Friedrich von Hohenstaufen (im Jahre 1097). Zur Belohnung hierfür belehnte ihn der Kaiser mit der Statthalterschaft über Gau, Stadt und Münster von Zürich. Dies war der Anfang der Macht, welche die Zähringer von da an zum Segen des Landes über Helvetien ausübten.

Vor und während dieser Zeit, besonders während der Schrecknisse des grauenvollen Krieges, geschahen mehrere Stiftungen, welche wir, da sie auf den Zustand und die Geschichte des Landes von Einfluß waren, in Kürze betrachten wollen. Die Gründung des Klosters Einsiedeln haben wir oben schon erzählt. Dasselbe war unterdessen durch reiche Vermächtnisse und Stiftungen von allen Enden der Christenheit her sehr bereichert, zu hoher Macht und Ansehen gelangt. Das gnadenreiche Bild der heiligen Maria zog Pilgrimme in Schaaren herbei, und lange blieb das Kloster „Unserer lieben Frauen in den Einsiedeln" einer der berühmtesten Wallfahrtsorte der Welt, und war für die Schweiz das, was ehemals Delphi für Griechenland gewesen war.

gleiches Namens, des Gegenkaisers Rudolph Sidam, setzte den Krieg fort. Er war ein kühner, unerschrokkener Soldat, und mit Hülfe seiner glücklichen Waffen gelang es ihm, die Güter, welche vom vorigen Kaiser an das Stift zu Basel verschenkt worden waren, wieder zu erwerben. Sein mächtigster Gegner war Ulrich von Eppenstein, Abt von St. Gallen, der als treuer Anhänger Heinrichs mit unerschütterlichem Muthe und Treue seines Herrn Sache verfocht. Nach hartnäckiger Vertheidigung mußte er der Ueberzahl seiner Feinde weichen, um so mehr, da der Krieg bloß gegen seine Person geführt wurde und er edelmüthig das Land nicht seinen eigenen Interessen opfern wollte; er zog sich also in die Stadt Agen an der Garonne zurück, der ganze Convent floh in die Alpen. Sobald Rudolph im Kampfe gegen den rechtmäßigen Kaiser gefallen war, erschien Ulrich von Eppenstein wieder im Land, schlug den Grafen von Toggenburg, den feindlichen Heerführer, und setzte sich wieder in den Besitz seiner Herrschaft. Das Schloß Toggenburg lag auf einem hohen und steilen Felsen zwischen Lütisburg und Wyl, und wurde allgemein für uneinnehmbar gehalten; Ulrich von Eppenstein eroberte dasselbe aber dennoch durch Ueberfall. Da beschlossen die benachbarten Herren, seine Feinde, ihn für diese Kühnheit zu züchtigen. Berchtold von Zähringen zog vom Bodensee daher, Diethelm von Toggenburg folgte mit seinem Heere dem Laufe des Rheins. Aber Ulrich wußte sich aller dieser Feinde geschickt zu erwehren, und zuletzt war er es, von dem sie den Frieden annehmen mußten. Das Stift von St. Gallen vergrößerte sich bedeutend unter Ulrichs langer Verwaltung; er war ein Mann von außerordentlichen Anlagen und seltener Charakterstärke, den das höchste Unglück nie kleinmüthig zu machen vermochte, und der selbst im Glück

n dieſelbe Zeit fällt die Gründung des Kloſters Alban bei Baſel, die Errichtung von Bellelay, Johann, Interlacken, Seedorf, Rougemont, Hautecreſt, Hauterive und von noch vielen anderen Klöſtern und Stiftern; auch fällt die Entſtehung der Stadt Schaffhauſen in dieſe Periode. Außer dem Schirmrecht der Stadt und des Münſters von Zürich hatten die Herzoge von Zähringen auch die Landgrafſchaft von Burgund, in welcher ſie gerichtliche Gewalt übten. Dieſes ihr Land erſtreckte ſich von Aarwangen bis Thun, auf dem öſtlichen Ufer der Aar: Berchtold von Zähringen hatte daſſelbe als Erbgut von ſeinem Schwiegervater, Rudolph von Schwaben, geerbt. Alſo hielt er die Landtage und Gerichte unter alten Eichen, an Heerſtraßen über Blut und Appellationen zu Gericht; er hielt die Heerſchau, gab den Reiſenden Geleit, erhob an den Brücken den Zoll; von ſeiner Hand wurden die Lehen angenommen, er hatte Münze, Hochflug und Hochwild.

Eine Reihe glücklicher Ereigniſſe trug dazu bei, die aufſtrebende Macht des Hauſes Zähringen zu raſcher Entwickelung zu bringen. Dazu gehörte zuerſt die Empörung des Grafen Reinhold von Chalons und Mayon, der ſich weigerte, die Obergewalt des neugewählten deutſchen Kaiſers Lothar (aus dem Hauſe Supplingenburg) über das Reich Burgund anzuerkennen. Mit dem Tode Heinrichs V. (1125) war der Mannsſtamm der fränkiſchen Kaiſer, welche durch Gewalt ihrer Waffen dieſes Königreich ſich unterworfen hatten, für immer erloſchen. Reinhold, indem er Burgund nicht für Lehen des deutſchen Reiches, ſondern für Erbgut des jetzt ausgeſtorbenen fränkiſchen Fürſtenhauſes erklärte, wollte nun verſuchen, ob er die Anſprüche, die ſchon ſein Ahn, Odo von Champagne, gegen Konrad II. von Franken erhoben

[redacted] nicht jetzt mit beſſerem Glück [redacted]

Lucens war durch den kurz vorher [redacted] Tode Wilhelms III., Grafen von [redacted] und der Franche Comté, deſſen ſämmtliche [redacted] gefallen waren, eine bedeutende [redacted] bekommen, ſo daß er von Baſel [redacted] über viele Herren zählte, die ihm [redacted] Folge ſeiner Weigerung kam [redacted] Speier, um dem neuen Kaiſer zu [redacted] dieſer durch dafür die Reichsacht über [redacted] die Vollſtreckung derſelben dem Herzog Konrad von Zähringen, und belehnte dieſen [redacted] mit ſämmtlichen Lehen Reinholds, [redacted] dieſer verlustig erklärt worden war. Letzteres that Lothar deswegen, um das Haus der Zähringer, gegenüber von dem ihm feindlichen Hauſe der Hohenſtaufen zu erhöhen, welches bei der kaum verfloſſenen Königswahl mit ihm um die Kaiſerkrone geſtritten hatte. Reinhold wurde beſiegt und gefangen zum Kaiſer geführt, der ihm nur noch die Franche Comté als Reichslehen ließ. Das Reſt ſeiner Beſitzungen, alles Land dieſſeits der Jura, wurde dem Herzog von Zähringen übergeben.

[redacted]

ser (1152) und Reinhold. Friedrich von Hohenstaufen, der neue Kaiser, heirathete Beatrix, Herrin von Hochburgund, und gelangte so zu dem Besitze sämmtlicher Herrschaften Reinholds. Den Zähringern bestätigte er die Statthalterschaft über das Land diesseits des Jura; dazu ernannte er sie noch zu des Kaisers Statthaltern in dem Königreiche Arelat und zu Schirmherren der drei Hochstifte Sitten (mit Wallis), Genf und Lausanne. Dagegen schritt auch die Macht der Hohenstaufen in dem Lande Helvetien rasch voran. Der Sohn des Kaisers, Otto, erhielt einen Theil des Aargaus. Friedrich, ein anderer Sohn desselben, war der mächtigste Herr in dem Lande Chur, welches er von dem Grafen von Pfullendorf erhalten hatte, der ein Oheim seines Vaters, des Kaisers, und ein Schwager Albrechts von Habsburg, mit dem Beinamen des Reichen, war.

Unter allen Regenten aus dem Hause Zähringen, deren Verwaltung überhaupt dem Lande nützlich und segensreich war, ist Berchtold IV. derjenige, der durch wohlberechnete Einrichtungen am meisten zu des Landes aufblühendem Flor und Wohlstand beigetragen hat. Dies erreichte er hauptsächlich durch Sicherung und Erleichterung des Handels, besonders aber durch Gründung neuer und Begünstigung schon vorhandener Städte. Als Herr der Flüsse und der Straßen mußte ihm daran gelegen sein, den Ertrag der Zölle zu erhöhen, und deswegen suchte er die Handelsverbindungen zu vervielfältigen und zu sichern. Die Kraft der großen Herren aber, die, trotzig auf ihre Macht pochend, nach Unabhängigkeit strebten und die Zerwürfniß des Papstes mit dem Kaiser, wodurch des Letztern Macht und Einfluß gelähmt wurde, trefflich dazu benutzten, konnte er, gegen den, als des Kaisers Statthalter, ihre Widerspenstigkeit zunächst gerichtet war, durch kein anderes Mittel besser im Zaum

hatte, nicht jetzt mit beſſerem Glück verwirklichen könnte. Zudem war durch den kurz vorher erfolgten Tod Wilhelms III., Grafen von Hochburgund oder der Franche Comté, deſſen ſämmtliche Güter an Reinhold gefallen waren, eine bedeutende Macht in ſeine Hand gekommen, ſo daß er von Baſel bis an die Ufer der Iſère viele Herren zählte, die ihm unterthänig waren. In Folge ſeiner Weigerung kam Reinhold nicht nach Speier, um dem neuen Kaiſer zu huldigen; dieſer ſprach dafür die Reichsacht über ihn aus und übertrug die Vollſtreckung derſelben dem Herzog Konrad von Zähringen, und belehnte dieſen ſchon zum Voraus mit ſämmtlichen Lehen Reinholds, deren dieſer verluſtig erklärt worden war. Letzteres that Lothar deswegen, um das Haus der Zähringer, gegenüber von dem ihm feindlichen Hauſe der Hohenſtaufen zu erhöhen, welches bei der kaum verfloſſenen Königswahl mit ihm um die Kaiſerkrone geſtritten hatte. Reinhold wurde beſiegt und gefangen zum Kaiſer geführt, der ihm nur noch die Franche Comté als Reichslehen ließ: der Reſt ſeiner Beſitzungen, alles Land dieſſeits des Jura, wurde dem Herzog von Zähringen übergeben.

Doch bald lief dieſe ſchnell emporgekommene Macht Gefahr, wieder eben ſo ſchnell zu enden, als Konrad von Hohenſtaufen auf den Kaiſerthron gelangte (1137) und der Herzog von Zähringen ſich für die Partei ſeines Mitbewerbers, Heinrichs von Sachſen, erklärte. Schon hatte der Neffe des Kaiſers, Friedrich, Zürich eingenommen, das ganze Gebiet des Herzogs verwüſtet und viele Burgen gebrochen, da unterwarf ſich dieſer der Uebermacht und erhielt durch Vermittelung S. Bernhards nicht nur ſeine alten Beſitzungen als Lehen zurück, ſondern auch noch einen Theil der Herrſchaften Reinholds.

Auf Konrad von Zähringen folgte ſein Sohn, Berchtold IV. Kurz darauf ſtarb auch der Kai-

chweine zu kaufen: alsdann bereiteten die Bürger
zum Hausgebrauch für den Winter nöthige
ahrung. Das Haus eines Mörders wurde nieder-
iſſen und lag ein Jahr wüſte. Nie wurde einer
adt von dem Herrn ein Bürger aufgedrungen, und
einer an freiem Abzug verhindert. Ein dienſtba-
Mann, der ein Jahr eine Stadt bewohnte, ohne
ſein Herr ihn reklamirt hatte, war frei. Dieſes
ht trug ſehr viel zur Bevölkerung der Städte, aber
zu Streitigkeiten derſelben mit den Herren bei.
den Kämpfen ihres Herrn hatten ſie den beſtimm-
Beiſtand zu leiſten, durften aber nicht weiter zu
gezwungen werden, als ſo weit, daß Jeder
ts zu Hauſe ſchlafen konnte.
ies waren die allgemeinen Grundſätze, welche bei
ung von Bürgerſchaften zu Grunde gelegt wur-
Berchtold brachte dieſelben zum erſten Male
ſührung bei Erbauung der Stadt Freiburg
chtlande im Jahre 1178. Dieſe Stadt, mitten
den Beſitzungen der Grafen von Welſchneuen-
und Greyerz, nahe an den Ländereien des Bi-
von Lauſanne, in einer ſehr ſtarken Lage ange-
eſtimmte der Herzog zu einer feſten Burg für
deren Adel, der von den Mächtigen hart be-
wurde. Er ſtiftete ſie zum Theil auf Gütern
ſters Peterlingen; doch fand dieſe neue Grün-
ele Feinde, und die Bürger waren genöthigt,
ſie mit Errichtung der Stadtmauer beſchäf-
en, Soldaten zu ihrer Vertheidigung zu mie-
d deshalb eine Abgabe auf alle geiſtlichen und
den Gebäude der Stadt zu legen. Die Bür-
aft war gemiſcht aus deutſchem und romaniſchem
ſtamme, und noch jetzt iſt dieſer Unterſchied deutlich
merken, denn noch ſprechen ſie deutſch am Fluſſe
omaniſch auf dem Felſen, ohne daß alle Einwoh-
beides verſtehen.

halten, als durch Erschaffung freier und unabhängiger Bürgerschaften, die, schon von Anfang an den Großen feindlich gegenüber stehend, nothwendig sich an ihn anschließen und so ein starkes Gegengewicht gegen den Trotz der Herren abgeben mußten. Er machte es demnach zu seiner angelegentlichen Sorge, die alten Flecken durch Befestigungen stark zu machen und vor feindlichen Ueberfällen zu sichern und an günstigen Punkten neue Städte zu gründen, ein Mittel, wodurch er sein Andenken in dem Lande für alle Zeiten befestigte. Die Liebe zur Freiheit, der Reiz des Gewinns und das Bedürfniß der Ruhe vereinigte daselbst bald eine zahlreiche Bevölkerung. Bei der Verfassung, die er diesen Städten gab, war das Recht der Stadt Köln zum Muster genommen, und dem Rathe dieser Stadt wurde auch die Entscheidung in schwierigen und zweifelhaften Rechtsstreiten übertragen. Uebrigens war das damals herrschende Recht sehr einfach: die Bürger wurden gerichtet unter einem von ihnen jährlich neugewählten Schultheißen von zwölf oder vierundzwanzig Räthen, die aus ihrer Mitte genommen waren. Es war Jedem verboten, seinen Mitbürger vor einen fremden Richterstuhl zu fordern; ebenso durfte kein Fremder als Zeuge gegen einen Bürger zugelassen werden. Freiheit der Person war Jedem zugesichert, den einen Fall ausgenommen, wenn Einer des Diebstahls oder der Gewichts- und Geldverfälschung angeklagt war, denn dazumal kam es, um den Handel zu heben, sehr darauf an, hierin streng zu verfahren. Die Bürgerschaft sorgte für die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen; ein ungetreuer Vormund verlor zur Strafe sein eigenes Vermögen. Die Preise für Wein, Brod und Fleisch, damals die vornehmsten Speisen, wurden von den Räthen und Bürgern bestimmt. Fleischern war nicht erlaubt, vierzehn Tage vor oder nach dem St. Martinsfest Ochsen oder

Schweine zu kaufen: alsdann bereiteten die Bürger die zum Hausgebrauch für den Winter nöthige Nahrung. Das Haus eines Mörders wurde niedergerissen und lag ein Jahr wüste. Nie wurde einer Stadt von dem Herrn ein Bürger aufgedrungen, und nie einer an freiem Abzug verhindert. Ein dienstbarer Mann, der ein Jahr eine Stadt bewohnte, ohne daß sein Herr ihn reklamirt hatte, war frei. Dieses Recht trug sehr viel zur Bevölkerung der Städte, aber auch zu Streitigkeiten derselben mit den Herren bei. In den Kämpfen ihres Herrn hatten sie den bestimmten Beistand zu leisten, durften aber nicht weiter zu gehen gezwungen werden, als so weit, daß Jeder Nachts zu Hause schlafen konnte.

Dies waren die allgemeinen Grundsätze, welche bei Bildung von Bürgerschaften zu Grunde gelegt wurden. Berchtold brachte dieselben zum ersten Male in Ausführung bei Erbauung der Stadt Freiburg im Uechtlande im Jahre 1178. Diese Stadt, mitten unter den Besitzungen der Grafen von Welschneuenburg und Greyerz, nahe an den Ländereien des Bischofs von Lausanne, in einer sehr starken Lage angelegt, bestimmte der Herzog zu einer festen Burg für den niederen Adel, der von den Mächtigen hart bedrängt wurde. Er stiftete sie zum Theil auf Gütern des Klosters Peterlingen; doch fand diese neue Gründung viele Feinde, und die Bürger waren genöthigt, während sie mit Errichtung der Stadtmauer beschäftigt waren, Soldaten zu ihrer Vertheidigung zu miethen, und deshalb eine Abgabe auf alle geistlichen und weltlichen Gebäude der Stadt zu legen. Die Bürgerschaft war gemischt aus deutschem und romanischem Stamme, und noch jetzt ist dieser Unterschied deutlich zu bemerken, denn noch sprechen sie deutsch am Flusse und romanisch auf dem Felsen, ohne daß alle Einwohner Beides verstehen.

Berchtold V. folgte dem Beiſpiel ſeines Vaters: er ſchlug die großen Freiherren im Gebirge, welche ſich in ihren Vorrechten angegriffen glaubten, und gründete gleich zu Anfang ſeiner Verwaltung die Städtchen Burgdorf und Moudon. Um die trotzigen Herren im Uechtlande und im Gebirge im Zaum zu halten, faßte er den Plan, eine ſtarke reichsfreie Stadt zu gründen, und ſuchte dazu einen feſten, den Feinden beinahe unzwinglichen Punkt. Dabei nun warf er ſeine Augen auf Bern, das damals nur ein kleiner Ort war, gelegen auf einer von der Aar gebildeten Halbinſel, auf hohem Felſen, der gegen den Fluß ringsum ſchroff abfällt. Um's Jahr 1191 gab Berchtold dem Cuno den Bubenberg den Auftrag, Bern mit Mauern zu verſehen. Die Stadt wurde von dem Kaiſer als freie Stadt des Reiches beſtätigt, und dies erhob ſie raſch zu einem blühenden Zuſtand. Von der Majeſtät des Kaiſers war dazumal auf den reichsfreien Bürger kein viel größerer Abſtand, als auf den großen Baron; deshalb zogen auch viele Adelige von der ganzen Nachbarſchaft in ihre Mauern und nahmen das Bürgerrecht. Neben denen von Bubenburg nennt man die von Egerdon, von Muhlern und auch den berühmten Namen derer von Erlach, welche zweimal das Vaterland aus dringender Gefahr retteten und der Stadt ſieben Bürgermeiſter gaben. Von Zürich und von Freiburg im Breisgau kamen Bürger herbei, um ſich in ihr niederzulaſſen; Handwerker und Handelsleute ſtrömten allenthalben zuſammen. Die erſten Häuſer wurden aus Holz gebaut. Ehe noch der heilige Vincenz, der Märtyrer, Schutzpatron von Bern wurde, erbaute der Biſchof von Lauſanne daſelbſt eine Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau.

Genf, obgleich es öfters durch die Streitigkeiten ſeiner Biſchöfe und Grafen beunruhigt wurde, eiferte,

wie auch Lausanne, mit den Städten Freiburg und Bern um den Vorrang.

In dem allemannischen Helvetien hoben sich die Städte Zürich und Basel immer mehr. Die letztere wurde von vier Rittern und einer bestimmten Zahl von Bürgern verwaltet, unter der obersten Gewalt des Bischofs, der jedes Jahr die Wähler unter den Stiftsherren bestimmte, die auserlesenen Ritter und Bürger bestätigte und die Stelle des Bürgermeisters vergab. Basel war damals die ansehnlichste Stadt in ganz Helvetien wie in Rhätien. Auch die Größe Zürichs entfaltete sich immer mehr. Als Stapelplatz des ganzen Handels zwischen Deutschland und Italien, tauschte es das Eisen, die Weine des ersteren, die Häringe des Nordmeers gegen südliche Produkte. Durch diese vermehrte Verbindung mit der Lombardei schlugen aber auch ganz neue Ideen von Freiheit und Eidgenossenschaft nach und nach in ihr Wurzeln, gegründet in den italischen Städten durch die Predigten des berühmten Arnold von Brescia und weiter getragen von Zürich aus nach den ersten und volkreichsten Städten des Rheins und Deutschlands.

Das Haus Savoyen war unterdessen unter langsamem, aber sicherem Fortschreiten zu großer Macht gelangt und hatte sich eines großen Theils der Güter des Klosters St. Moritz bemächtigt. Schon mehrere Reibungen hatten zwischen den Grafen aus diesem Hause und den Herzogen von Zähringen Statt gefunden, und als Kaiser Philipp, der entweder aus Irrthum oder aus Besorgniß vor der steigenden Größe der Zähringer die dem Herzog gehörende Burg Moudon an Thomas von Savoyen vergabte, brach der Zwist in offene Feindseligkeit aus. Der Herzog zog mit all seiner Macht gegen den Grafen von Savoyen und hinderte ihn dadurch an der Besitznahme des widerrechtlichen Geschenks. Die Walliser hatten in die-

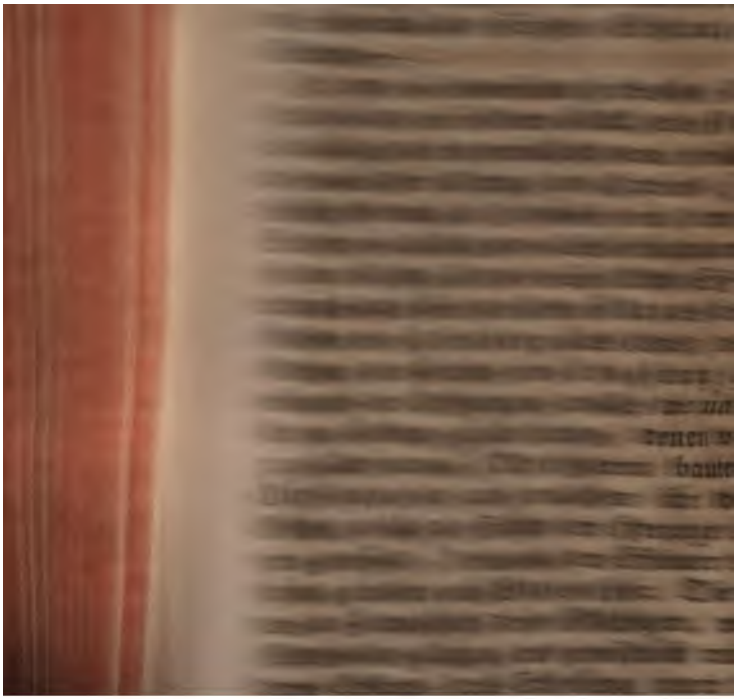

Rapperschwyl wohnten auf der Mark Rhätiens an der Grenze der Alpenwüste: ihre Lust war die Jagd und all ihr Glück daheim auf ihrer einsamen Burg. Dies fühlte Graf Rudolph von Rapperschwyl, als er eines Tages von einem fernen Zuge in die Arme seiner Gemahlin zurückkehrte. Sein Verwalter kam ihm entgegen und verkündigte mit vielbedeutendem Blicke eine traurige Botschaft. Da sprach der Graf: „Sage, was du willst, nur rede nicht wider die Geliebte meines Herzens, die Gräfin, sie, die Freude meines Lebens.“ Da fürchtete sich der Knecht; er war gekommen, sie der Untreue anzuklagen. Behend wandte er seinen Vortrag auf die Vertheidigung des Landes wider die Feinde seines Herrn, und rieth demselben, an der Stelle, wo, durch zwei Landspitzen eingeengt, der Züricher See am schmalsten ist, eine Burg und Stadt zu erbauen. Dies ist der Ursprung von Neu-Rapperschwyl.

Nicht so gleichgültig benahm sich Graf Heinrich von Toggenburg. Ein Rabe entführte durch das offene Fenster den Brautring der Gräfin Ida von Toggenburg; ein Dienstmann fand ihn und hob ihn auf; der Graf erkannte ihn an dessen Finger. Rasend vor Wuth eilte er zu der unglücklichen Ida, riß sie aus ihrem Gemach und stürzte sie in den Graben der hohen Toggenburg hinab; den Dienstmann ließ er an dem Schweif eines wilden Pferdes den Felsen hinunterschleifen. Wunderbar glücklich verwickelte sich die Gräfin in ein Gebüsch und blieb unverletzt von dem entsetzlichen Sturz; in der Nacht machte sie sich davon los, ging in den Wald und lebte daselbst lange Zeit von Wurzeln und Kräutern, bis eines Tages ein Jäger sie in demselben auffand. Ihre Unschuld war indessen schon an den Tag gekommen, doch, obschon der Graf sie mit Bitten bestürmte, wollte sie doch nicht mehr nach dessen Schlosse zurückkehren, sondern

begab ſich in das Kloſter Fiſchingen, wo ſie bis an ihr Ende fromm und ſtill lebte.

Neben dieſen mächtigen Großen, deren Unterdrükkungsſucht und Anmaßung gegenüber dem niedern Adel und den Gemeinen in gleichem Verhältniß mit ihrer Gewalt wuchs, ſtieg ſtill und langſam die Kraft der einzelnen Städte, genährt durch Handel und weiſen Ländererwerb, und es mangelte ihnen am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts unter der Regierung des gleich helldenkenden als kräftigen Kaiſerhauſes der großen Hohenſtaufen nur noch feſte Verbindung unter einander, um den Angriffen der Herren Troz zu bieten.

Unter der Herrſchaft der Herzoge von Zähringen wurde der Name der freien Männer von Schwyz zum erſten Male genannt. Dieſer Name, der ſpäter auf ganz Helvetien überging, war bis daher ſo unbekannt geweſen, daß die Mönche von Einſiedeln es wagen konnten, ihn dem Kaiſer zu verhehlen. Die kleine Völkerſchaft bewohnte die ſchönen Wieſen, welche den Fuß des Hacken umgeben; dunkle Wälder krönen die Berge, und weiterhin ſcheinen ſteile Felſen gleich einer undurchdringlichen Mauer dieſen Wohnſiz der Hirten vor jedem Fremden zu verſchließen. Die Sage über ihre Abſtammung, die im Munde des Volkes vom Vater auf den Sohn ſich vererbte, lautet folgendermaßen: „Es war ein altes Königreich gegen Mitternacht im Lande der Schweden und Frieſen; über daſſelbe kam große Hungersnoth. Da wurde in einer Verſammlung der Gemeine beſchloſſen, daß je der zehnte Mann das Land verlaſſen ſolle; dieſem Geſetze mußte Jeder, den das Loos traf, gehorchen. Da zogen ſie aus in drei Haufen unter drei Hauptleuten, 600 ſtreitbare Männer, mit Weib und Kind, Hab und Gut; ſie ſchwuren, einander ewig nie zu verlaſ-

Sie wurden reich an fahrender Habe durch ih-

ren sieghaften Arm, da sie am Rhein den Grafen Peter von Franken schlugen, der sich ihrem Durchzuge widersetzen wollte. Sie baten zu Gott um ein Land, wie das ihrer Altvordern gewesen, wo sie ihr Vieh weiden möchten im Frieden, ohne Kränkung von fremder Gewalt; da führte sie Gott in die Gegend von Brochenburg, und daselbst erbauten sie Schwyz. Das Volk mehrte sich, da wurde der Wald ausgerodet, sie verbreiteten sich bis Brieg und bis in's Oberhasli-Thal."

Dies ist die Sage, wie sie in jenen Thälern noch erzählt wird und wie sie Johann v. Müller aufzeichnete; geschichtliche Zuverlässigkeit fehlt ihr, namentlich in den Einzelnheiten. So weiß man nichts Sicheres über den Zeitpunkt jener Wanderung, noch jener Hungersnoth im Norden, denn bei Völkern auf dieser Kulturstufe ist an keine ordentliche Zeitrechnung zu denken; dann ist die Ursprache der alten Schwyzer nach und nach erloschen, und mit ihr sind viele Namen, viele Sagen, wie in den Geschichten der Gothen und Longobarden, unkenntlich geworden.

Die Völkerschaft genoß lange völlige Freiheit und Unabhängigkeit: eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1240 bekräftigt, daß dieses Volk den Schirm des Reichs aus freiem Willen gesucht und erworben. Der Herzog von Schwaben richtete daselbst nach allemannischem Recht im Namen des Kaisers; die Schirmvogtei im Lande übertrugen die Schwyzer in unruhigen Zeiten oft für die Dauer mehrerer Jahre den mächtigen Grafen von Lenzburg. Doch konnten wichtige Angelegenheiten nur in allgemeiner Versammlung der Gemeine entschieden werden, und zu allen Beschlüssen war allgemeine Uebereinstimmung erforderlich. Die Natur selbst machte hier Gleichheit zum Gesetz. Ueber alles Volk wählte die Gemeine einen Landammann von freier Geburt, ehrlichem Na-

men und gutem Wohlstand. Unfreie Männer waren nicht fähig, die Landammannschaft zu erhalten, dagegen war Armuth kein Grund zur Ausschließung von derselben. Doch wurden vorzugsweise Begüterte hierzu gewählt, da es einem armen Hirten, der sein Vieh von Berg zu Berg umhertreiben mußte, unbequem gewesen wäre, zu jeder Zeit im Hauptort im Thal Gericht zu halten. Eben so wurden zu Richtern meistens Wohlhabende ernannt, weil nur derjenige, der durch Anarchie zu verlieren hat, für die Erhaltung der Ordnung und Freiheit interessirt ist. Geringe Streitigkeiten wurden von sieben bis neun Richtern gerichtet; betraf es die Ehre, so war die doppelte Zahl von Richtern erforderlich; bei größeren Händeln wählte entweder der Richter selbst sich mehr Beisitzer, oder wurden sie ihm vom Volke zugetheilt. Noch vor Kurzem bestand zu Schwyz ein besonderer Gebrauch, der sogenannte Gassenrath, nach welchem bei der Schlichtung kleiner Händel die sieben ersten Landleute, welche die Gasse der Gerichtsstätte passirten, zu Richtern genommen wurden. Das Blutgericht aber wurde in des Kaisers Namen von dem Reichsvogte öffentlich in dem Lande gehalten.

Anfangs wohnten die Schwyzer in schwacher Anzahl weit auseinander in den Wüsten des Gebirges. Nach und nach entstanden neben den ursprünglichen Hauptorten Schwyz, Altorf und Stanz aus mancherlei Anlaß mehrere Dörfer und Kirchen. Jede Gemeinde war für sich und unabhängig von der andern; doch gegen Ausländer hielten sie zusammen, und man betrachtete immer die Stämme von Uri, Schwyz und Unterwalden als ein Volk, das seinen Nachbarn als das freie Volk der drei Waldstätte bekannt war. Ihre Thäler öffneten sich alle gegen den Vierwaldstätter See; die Bewohner des Oberhasli trennten sich nach und nach von dieser klei-

nen Föderation, da sie mit den anderen nicht einerlei Freunde und Feinde hatten.

In glücklicher Zurückgezogenheit und ungekannt von der Welt lebten diese nachmaligen Befreier Helvetiens unangefochten in ihrem Besitz, bis Gerhard, Abt zu Einsiedeln, bei Kaiser Heinrich V. über sie Klage führte, weil sie ihr Vieh auf Alpen des Klosters weideten. Die wachsenden Heerden der Unterthanen von Einsiedeln trafen nämlich auf den Grenzbergen mit denen der Landleute von Schwyz zusammen. Nun hatte allerdings Heinrich II. dem Kloster die benachbarte Wüste als Eigenthum verliehen, ohne der Schwyzer zu gedenken, welche ihm unbekannt waren und von dem Abte absichtlich verhehlt wurden, und so konnte der Abt unter der ihm gehörigen Wüste verstehen alles Land, das er durch seine Leute anbauen lassen konnte. Die Schwyzer, welche den Boden zu der Zeit jener Schenkung schon als Erbe ihrer Väter besessen hatten, weigerten sich, denselben zu verlassen. Der Abt rief sie vor die Gerichte der Großen von Schwaben, Schwyz aber verwarf diese, da nur der Kaiser Herr sei in ihrem Lande. Da brachte der Abt die Klage vor Heinrich V. auf den Tag zu Basel (1114); Graf Rudolph von Lenzburg, Schutzherr von Schwyz, sprach hier gegen Ulrich, Grafen von Rapperschwyl, Schirmvogt von Einsiedeln. Der Kaiser sprach dem Abt das Land zu, doch kehrten sich die Schwyzer hieran nicht und behaupteten ihr Land, ohne daß man unter Heinrich V., noch unter dem folgenden Kaiser Lothar versucht hätte, dieselben daraus zu vertreiben. Erst unter dem Kaiser Konrad III. wurde den Schwyzern und ihrem Schirmvogte, Ulrich von Lenzburg, auf erneuerte Klagen Gehorsam anbefohlen unter Androhung der Reichsacht im Falle der Weigerung. Da sprachen die Landleute: „Wenn der Kaiser mit ihrem Schaden und mit

Beſchimpfung des Andenkens ihrer Väter ihre Alpen ungerechten Pfaffen geben wolle, ſo ſei der Schirm des Reichs ihnen zu nichts nütze; hinfüro wollen ſie mit ihrem Arm ſich ſelbſt ſchirmen.“ Umſonſt belegte ſie der Kaiſer mit der Acht des Reiches, umſonſt ſchleuderte der Biſchof von Konſtanz den Fluch der Kirche auf dieſelben; ſie fürchteten ſich weder vor dem Kaiſer, noch vor dem Bannfluch der Kirche, und traten aus dem Schirm des Reichs. Sie trieben ungehindert ihren Handel nach Luzern und Zürich, wo nach den Stadtgerechtigkeiten der Markt auch Geächteten offen ſtand. Sie hielten ihre Prieſter zum Gottesdienſt an und weideten ihr Vieh ohne Hülfe und ohne Furcht.

Als Friedrich Barbaroſſa auf den Thron gelangte (1152), kam Ulrich von Lenzburg in die Thäler und forderte die Schwyzer auf, ſich nicht um die Reden der Pfaffen zu kümmern, ſondern nach der Sitte ihrer Väter mit ihm für den Kaiſer in den Krieg zu ziehen nach Italien; alsbald verſammelten ſich 600 rüſtige Jünglinge und zogen unter Ulrich von Lenzburg zum Kaiſer. Als dieſer vom Papſt in den Bann gethan wurde, als Friedrich II. von dem Concilium von Lyon als Gottesleugner verflucht, von ſeinen Fürſten, Räthen, ja von ſeinem eigenen Sohne verlaſſen wurde, als die halbe Welt wider das Haus der Hohenſtaufen ſich erhob, da konnte doch weder Strafe noch Gefahr die Schwyzer bewegen, ihre Anhänglichkeit an ihren rechtmäßigen Kaiſer und ſein erhabenes Haus aufzugeben.

Lange nach dem Tode jenes Ulrich, des letzten Grafen von Lenzburg, wählte Unterwalden den Grafen Rudolph von Habsburg zum Schutzherrn. Als Kaſtvogt von Murbach (im Elſaß) hatte dieſer große Gewalt in Luzern und konnte ſich den Landleuten in Lieb und Leid wichtig machen. Kaiſer Otto IV. ſetzte

eben diesen Fürsten den drei Waldstätten zum Reichsvogt. Rudolph bemühte sich, den langen Hader zwischen den Schwyzern und dem Abt zu Einsiedeln auszugleichen, und bewirkte auch wirklich einen Vergleich. Nichts desto weniger trugen die Bewohner der Waldcantone nur unwillig die Oberherrschaft seines Hauses, indem sie seine Macht und Herrschsucht mit Recht fürchteten. So standen die Sachen, als Berchtold V., Herzog von Zähringen, dieses Stammes der Letzte, starb, im Jahre 1218, in dem nämlichen, in welchem der nachmalige Kaiser Rudolph von Habsburg geboren ward. Neunzig Jahre hatte die wohlthätige Herrschaft der Zähringer über Burgund gedauert.

Nach dem Tode Berchtolds folgte ihm sein Schwager, Graf Ulrich von Kyburg, in seinen Besitzungen und Rechten auf Burgund. Die Besitzungen des Herzogs in Schwaben fielen den Herzogen von Teck und den Grafen von Fürstenberg zu, die im Breisgau den Markgrafen von Baden, deren Ahn ein Sohn des ersten Berchtold gewesen war. Bern und Zürich, welche auf Reichsgebiet lagen, setzte der Kaiser in die Reichsfreiheit; Freiburg dagegen, auf Erbgütern gestiftet, vererbte seine Schirmvogtei auf das Haus Kyburg. Die Statthalterschaft von Burgund bekleidete Anfangs Heinrich, erstgeborner Sohn des Kaisers, und nach ihm mehrere andere Große des Reichs.

Zwanzig Jahre verflossen nach Diesem unter allerhand einzelnen Streitigkeiten, die jedoch von geringem Belang waren. — Die Bewohner des Landes widmeten sich unter dem Schutze des Gesetzes ihren Arbeiten; die Städte befestigten und verbesserten ihre Rechte und Gesetze immer mehr. Basel ging allen übrigen voran mit trefflicher Einrichtung der Zünfte und mit Schließung vortheilhafter Bündnisse, welche es mit den Städten am Rhein zu dem Zwecke einge-

gangen hatte, um mit vereinter Macht den Bedrückungen des immer mehr überhandnehmenden Faustrechts, des Straßenraubes und der ungerechten Zölle sich zu erwehren. Die Stadt Solothurn war durch die Gründung des Münsters von St. Ursus entstanden: nach und nach hatte sich eine zahlreiche Gemeinde gesammelt, unter der auch viele adelige Geschlechter sich niederließen.

Seit 200 Jahren war Schaffhausen von einem kleinen, zur Aufnahme von Schiffsleuten bestimmten Weiler (daher der Name, der gleichbedeutend ist mit Schiffhausen) zu einer ansehnlichen Stadt angewachsen. Der Abt des Klosters zu allen Heiligen mit den Bürgern unternahm es, den Ort mit Mauern und Graben zu umschließen, und verband die Stadt vermittelst einer Brücke mit dem Thurgau. Der Kaiser setzte über sie einen Reichsvogt; jährlich ernannte der Abt einen Schultheiß und einen Theil des Raths vom Adel; die übrigen Räthe wählte das Volk. Anfangs war der Adel daselbst sehr reich und mächtig; nach und nach jedoch gingen seine Güter in die Hände der Bürger über.

Bern hatte während der ersten neunzig Jahre bei sehr beschränktem Umfang nichts als eine Weide und zwei Waldrechte besessen, wußte aber dennoch kräftig den häufigen Angriffen seiner Feinde zu widerstehen und sich so rasch zu heben, daß es bald in Burgund gleiche Rechte übte, wie früher die Herzoge von Zähringen. Ein Blick auf die Verfassung der Stadt wird uns dieses rasche Aufblühen erklären. Die Bürgerschaft bestand aus freien Männern und aus eigenen Leuten, welche letztere aufgenommen wurden, wenn nicht innerhalb Jahresfrist ihre Leibeigenschaft bewiesen wurde. Als Pfand seiner Treue mußte jeder Bürger ein eigenes Haus besitzen; alle waren verbunden, die Stadt und ihre Mitbürger nach Kräften

zu vertheidigen. Blutrache ermordeter Bürger durch gerichtliche Klage und rechtlichen Zweikampf war jedem Bürger so frei als den Blutsverwandten; hiebei kam sogar im Jahre 1285 der Fall vor, daß ein Zweikampf zwischen einem Manne und einer Frau statt hatte, in welchem letztere den Sieg davon trug. Die Berner traten in die bürgerlichen Rechte mit dem vierzehnten Jahre, mit funfzehn Jahren schwuren sie dem Reich, der Stadt und ihrer Obrigkeit. Selbstrache war in zwei Fällen erlaubt: wenn einer in seinem Hause überfallen wurde, und wenn ein Fremder, nachdem er einen Bürger verfolgt, in die Stadt kam. Ihr Bürgerrecht nannten sie ihre Ehre, Gerechtigkeit hielten sie für den Ruhm der Stadt. So stolz sie gegen ihre Feinde waren, so gehorsam waren sie zu Hause ihren Eltern; es war ein Gesetz, daß der Sohn, der mit seiner Frau das Haus seiner Mutter bewohnte, am Heerd (wo man zu essen pflegte), der Mutter den besten Platz lassen mußte. Jährlich wurde mit allgemeiner Einstimmung ein Schultheiß und ein Rath gewählt. Für die Angelegenheiten der Kriegsmannschaft, für Steuern, Vormundschaft, Erbrechte wurde später ein Venner aufgestellt: bei wachsender Bevölkerung wurden deren später vier. Alle Urtheilssprüche, welche zu Bern geschahen, konnten von Niemand als von dem kaiserlichen Hofgericht abgeändert werden. So war die Verfassung von Bern beschaffen; bei den mancherlei wichtigen Freiheiten und Vorrechten, die sie ihren Bürgern sicherte, war sie sehr geeignet, reiche und wohlhabende Männer in ihre Mauern zu locken. Die besondere Lage des Landes begünstigte die schnelle Zunahme der Bürgerschaft noch mehr.

Das Berner Oberland war damals unter eine Menge Herren getheilt: die Grafen von Greyerz besaßen das ganze Thal der Sane; Frutingen ging von

seinem ursprünglichen Herrn gleiches Namens auf die von Wädischwyl und dann auf die von Thurn zu Gestelen über; das vordere Land im Grindelwald und am Brienzer See gehörte den Herren von Stratlingen, von Brandis, den Freiherren von Umspunnen und von Rinkenberg. Die Bergbewohner von Oberhasli hatten wie die Schwyzer ihren Landammann. Als der Herzog von Zähringen auf der Grenze von Aargau, Uechtland und Oberland die Stadt Bern erbaute, zur Verstärkung seiner Partei gegen die widerspenstigen Freiherren, zogen viele Edle in die Stadt, um vereinigt ihr Gut besser zu behaupten; aus allen Thälern strömte Volk daselbst zusammen. Bald wurde der Umfang der Mauern für die Bevölkerung zu klein und es entstand eine Menge von Außenbürgern, die, weit um im Lande von Solothurn bis an die Gipfel der Alpen verbreitet, in einer großen Kette allgemeiner Verbindung und gleichen Interesses mit all ihrer Macht und ihrem Reichthum an die Interessen der Stadt geknüpft waren. So war Bern, obgleich es Anfangs über gar kein eigenes Gebiet zu verfügen hatte, doch schon damals stark durch Waffenmacht und durch den kriegerischen Geist seiner Bürger, und während andere Städte sich durch Gewerbsleiß, Künste und Handel hoben, sammelte Bern Bürger und Waffen, versuchte seine Macht gegen die Grafen von Kyburg, führte Krieg im romanischen Helvetien, wurde Schiedsrichterin in den wichtigsten Streiten, übte auf seinem Gebiet kaiserliche Macht und verband sich durch Verträge mit Freiburg, Laupen, Wallis, Oberhasli, Biel und mit den vornehmsten Rheinstädten.

Nach dem Tode Ulrichs von Kyburg vermehrte sein Sohn Hartmann die Macht seines Hauses noch durch seine Verbindung mit einer Gräfin von Savoyen. Der zweite Sohn Ulrichs erhielt die Statthalterschaft der ehemaligen Zähringen'schen Länder; die Land-

grafschaft auf dem östlichen Ufer der Aar erhielten die Grafen von Buchegk von Kyburg zu Lehen; die Landgrafschaft am westlichen Ufer erhielten die Grafen von Neuenburg.

Der Bischof von Lausanne, aus dem letztern Hause abstammend, hatte mit Freuden den Tod des letzten Zähringers vernommen. Alsbald versammelte er das Kapitel, die Edlen und die Bürgerschaft, und nachdem er das Andenken Berchtolds feierlich verdammt, übergab er die Schirmvogtei auf ewige Zeiten zu eigenen Händen der heiligen Jungfrau. Diese Ceremonie konnte er jedoch nur auf den Trümmern der Stadt vornehmen, da sie drei Jahre zuvor durch eine große Feuersbrunst zum Aschenhaufen geworden war. Der Bischof hatte eine Kreuzfahrt gelobt, wollte dieselbe aber nicht vor Wiederaufbauung der Stadt antreten. Zu dieser Wiederaufbauung ließ er in der ganzen Christenheit Beisteuern sammeln. Noch heute steht die damals erbaute Kirche und ist eines der schönsten Denkmäler gothischen Styls. An dem Tage, an dem er seine Kreuzfahrt antreten wollte, starb der Bischof. Die Grafen von Kyburg verzichteten indessen keineswegs auf die Schirmvogtei, welche sie als ein Erbgut ansprachen und welche der Bischof zu Gunsten der heiligen Jungfrau aufgehoben hatte; sie verkauften ihre Rechte darauf an Aimon von Faucigny. Die Wahl des neuen Bischofs gab im Jahre 1239 Veranlassung zu schweren Unruhen; die harte Erschütterung des kaiserlichen Throns unter der drangvollen Regierung Friedrichs II. von Hohenstaufen erlaubte den Großen, die Würden, die sie mit Heißhunger wünschten, ungescheut mit den Waffen in der Hand sich streitig zu machen. So geschah es, daß in Lausanne eine Partei den Prinzen Philipp von Savoyen, die andere einen gewissen Johann von Cossonay zum Bischof wählte. Der Freiher von Faucigny kämpfte für das

Haus Savoyen; umsonst wurde der Friede vermittelt. Als Johann von Cossonay den Bischofstuhl eingenommen hatte, machte Faucigny einen zweiten Angriff auf die Stadt Lausanne. Die Bürger der obern kämpften gegen die der untern Stadt, welche in der Wuth des Kampfes abermals ein Raub der Flammen wurde. Von Bern und Murten kamen 1000 Mann im Namen des Kaisers, um dem Herrn von Cossonay beizustehen, und besetzten das St. Mariusthor. Da stürzte Peter von Savoyen an der Spitze von 6000 Mann mit Wuth in die Stadt, so daß Blutvergießen, Raub und Brand in allen Straßen herrschte. Die kaiserliche Macht trug den Sieg davon; doch mußte der Bischof, um sich die Ruhe zu sichern, viele Rechte seines Hauses an Savoyen abtreten.

Die Grafen des uralten Hauses Savoyen, das von geringem Anfang im Laufe der Jahrhunderte zu großer Macht und Glanz sich erhoben hatte, besaßen außer ihren Stammgütern jenseits des Genfer See's, zu der Zeit, von der wir erzählen, auch schon vieles Gut in dem Lande Waadt und in dem Uechtland. Vor allen seinen Vorfahren glänzend an Fürstentugend und Ritterlichkeit war zu dieser Zeit Graf Peter von Savoyen, der siebente Sohn des Grafen Thomas; er besaß alle Tugenden eines vollendeten Ritters und großen Fürsten, so daß er von seinen Zeitgenossen als großer Mann bewundert und oft mit Karl dem Großen verglichen wurde. Lange Zeit wurde in den Sagen der Waadt alles Wunderbare und Kühne ihm zugeschrieben, und er vereinigte die allgemeine Stimme in der Bewunderung seiner Größe. Zu Bern ging von ihm vor Alters folgende Sage: „Die Stadt Bern hatte keinen Fuß breit Erdreich jenseits der Aar, um eine Brücke anzustützen, bis man daselbst eine Wiese, kaufte und nun die Bürger unter-

nahmen, eine Brücke über die Aar zu bauen. Als sie bis in die Mitte des Stromes gekommen waren, verbot ihnen der Graf von Kyburg den weitern Bau. Die Berner, mit den Waffen in der Hand, setzten den Bau der Brücke fort; dagegen bot der Graf alle seine Macht auf, sie daran zu hindern. Dazumal war der Graf den Bernern weit überlegen. Da stand einer unter ihnen auf und lobte den Heldenmuth Peters von Savoyen. Dieser junge Graf war vieler Fürsten Bruder, doch ohne eigene Macht. Da wurde beschlossen, diesen zum Schutz aufzurufen, und zwei Herren gingen deswegen, in Mönchskutten gehüllt, über die Oberländer Berge nach Chillon. Den Grafen freute das Zutrauen der Berner; er eilte schnell zu ihnen. Bei dem Grafen von Kyburg, dessen Bruder sein Schwager war, nahm er sich der Stadt redlich an und bewog ihn zur Nachgiebigkeit. Von diesem kam er zurück nach Bern und legte selbst Hand an die Brücke, um das Volk zu ermuntern. Nachmals zogen dagegen 500 rüstige Jünglinge aus Bern aus, um ihm in seinem Kriege zu helfen; sie erschienen, als er eben angreifen wollte; da schwur der Graf, wenn er siege, so wolle er den Bernern keine Bitte abschlagen. Er siegte mit Gottes und der Berner Beistand; da sprach der Bannermeister von Bern: „„Gold und Silber wollen wir nicht, aber wir bitten um den Brief der Schirmherrschaft, welchen Ihr von uns bekommen; Ihr wollet den uns schenken, und nicht unser Herr, sondern unser Freund seyn.““ Graf Peter wurde zwar überrascht durch diese unvorhergesehene Bitte, doch gab er den Brief und machte einen Bund mit den Bernern, welchen beide Theile gehalten haben, bis Graf Peter bei gutem Alter in großem Ruhm verstorben ist.“

Die Zeit der traurigen Zerwürfniß zwischen dem großen Hohenstaufen Friedrich II. und seinem Tod-

feinde, dem Papſt, in deren Folge zwei Gegenkönige hinter einander, nämlich Heinrich Raſpo, Landgraf von Thüringen (1246), und Wilhelm, Graf von Holland (1248), gegen den Kaiſer aufſtanden, benutzte Peter von Savoyen trefflich zur Erweiterung und Befeſtigung ſeiner Macht. Morill im Wallis und im Lande Waadt Payerne, Vevay und Morat begaben ſich unter ſeinen Schutz. Er zog gegen ſeinen Feind, den Biſchof von Sitten, erbrach die Mauern ſeiner Hauptſtadt, zerſtörte die Schlöſſer von Blandra und von Mangepan und kam auf ſeinem Zuge bis Brigg und Gembs, in dem Lande Wallis. Von da kehrte er zurück; zu St. Moritz erwartete ihn Johann von Coſſonay, Biſchof von Lauſanne, mit Boſo von Gradez, Biſchof von Sitten, und anderen geiſtlichen Herren. Daſelbſt übergab ihm Rudolph, des Kloſters Prälat, den Ring des heiligen Feldoberſten Mauritus, und Graf Peter verordnete, daß er für alle Folgezeit je auf den Aelteſten des Hauſes Savoyen vererben ſollte. Von dem Grafen von Greyerz empfing er erneuerte Huldigung, wie auch von Ulrich von Aarberg, vom Hauſe Neuenburg, für die Lehen Arconciel und Illens. Willis ſchloß ein zehnjähriges Bündniß mit Bern wegen des Anſehens, in dem dieſe Stadt beim Grafen ſtand. Den Grafen von Genf ſtrafte er um 20,000 Mark Silbers, weil er ihm die Huldigung verweigert hatte, und für die Summe nahm er die Burgen von ihm, deren Lage und Stärke in dem Grafen von Genf den Gedanken der Freiheit erhielt.

Peter hatte ſeine Jugend am engliſchen Hofe zugebracht und daſelbſt größeres Anſehen erlangt, als ſonſt dem Ausländer geſtattet wird: er war daſelbſt zum Grafen von Richmond, zum Herrn von Eſſex und von Dover erhoben worden, und war einer der Erſten im königlichen Rath von England geweſen.

Als nach dem Tode Konrads IV. von Hohenstaufen und Wilhelms von Holland die Könige Alphons von Castilien und Richard von Cornwall sich um die deutsche Krone stritten, zählte Letzterer hauptsächlich auf Peter von Savoyen, und um ihn für sich zu gewinnen, belehnte er ihn nach dem Tode des letzten Grafen von Kyburg mit allen Reichslehen desselben im Lande Helvetien (1263).

Es ist in den Jahrbüchern des romanischen Landes folgende dunkle, nicht ganz unwahrscheinliche Sage: „In den Jahren König Richards haben die großen Barone, welche Peters Macht ungern erduldet oder die Vergrößerung derselben gefürchtet, mit Rath und Willen der Städte unter einem Feldhauptmann sich wider ihn rottirt; ihr Häufe, als er Chillon, derer von Savoyen uralte Burg, zu erobern sich unterstanden, sei durch Graf Peters behende List überrascht worden und in seine Gewalt gekommen. Alle Ueberwundenen haben dem Sieger geschworen; hierauf sei er mit großem Zeug durch das Land gezogen, die ganze Gegend sei der Preis einer gewonnenen Schlacht gewesen. Zu Mouden, als die untere Stadt eingenommen war, habe beim Anblick des Zeugs der große Thurm nicht gehalten, zu Romont sei die Mauer durch die Steinwurfmaschinen von ihren Vertheidigern entblößt worden; an diesem Orte habe der Graf den Thurm erbaut, der noch bis auf diesen Tag nach ihm genannt wird; er habe (gleich denen, welche sich über freie Völker alter Zeit gewaltsamer Herrschaft vermessen) solche Schlösser zum Schrecken seiner Feinde auch zu Murten, zu Yverdun und anderen Orten erbaut. Um die Belehnung sei er vor dem Reichsoberhaupt erschienen in einer halb goldenen, halb stählernen Rüstung, weil er halb durch Gold, halb durch Waffen die Waadt erworben; statt seiner Rechtsansprüche habe er auf sein Schwert gewiesen. Als die

Grafen Peter von Greyerz, Rudolph zu Genf und Amadeus von Montfaucon während ſeiner Abweſenheit abgefallen, habe er ſie durch plötzlichen Ueberfall mit engliſchen Völkern von der Vergeblichkeit ihres Widerſtandes überzeugt."

Gewiß iſt, daß er der Gründer der Macht war, welche ſeit jener Zeit das Haus Savoyen über die Waadt und bis in das deutſche Land übte. Er ſetzte den Hugo von Paleſieux zum erſten Landvogt über die Waadt. In der Stadt Moudon, dem Sitze des Landvogts, pflegten ſich die Stände des romaniſchen Landes zu verſammeln. Sobald die Stände durch die Syndici dieſer Stadt einen außerordentlichen Landtag begehrten, durfte der Landvogt deſſen Zuſammenberufung nicht über drei Wochen verſchieben. Eine alte Schrift nennt den Komthur von der Chaux, den Probſt von Romain-Moutier und Payerne, den Abt von Hautcreſt, vom See des Jura, von Marſens, den Vicarius von Romont, die Aebte von St. Bernhard und St. Oyan, als die Prälatenbank jenes Landtags. Der Adel hatte an ſeiner Spitze die Grafen von Romont, Greyerz, Neuenburg nebſt dem Biſchof von Lauſanne; nach dem zahlreichen Adelsſtand kamen noch die Vorſteher der vier guten Städte Moudon, Yverdun, Morges und Nion und die Geſandten zehn geringerer Städte.

Während dieſer Händel im romaniſchen Helvetien wurde auch der allemanniſche Theil, der unter dem Herzogthum Schwaben ſtand, durch großen Streit bewegt. Kaiſer Friedrich II. fand in keinem Theile des Reiches treuere Freunde, als hier; vor Allen zeichnete ſich aus der Abt von St. Gallen, Konrad von Bußnang. Er ſcheute ſich nicht, ſich mit dem Herzog Ludwig von Baiern, dem mächtigen Feinde des Kaiſers, in Streit einzulaſſen, und wurde ſpäter der Vermittler zwiſchen dieſen beiden Fürſten. In

Zürich, als einer gibellinischen Stadt, wurde der Geistlichkeit vom Papste untersagt, den Gottesdienst fernerhin zu halten; darauf erklärten die Einwohner, daß die Klerisei entweder den Gottesdienst wie bisher fortzusetzen oder die Stadt augenblicklich zu verlassen habe, worauf diese, welche dem Kaiser siegreich Trotz boten, den Bürgern der Stadt Zürich nachgeben mußte. Die Schwyzer wurden von dem Kaiser aufgefordert, zum Beistand des Abts von St. Gallen 600 Mann gegen Diethelm von Toggenburg auszusenden, was diese auch bereitwillig thaten, nachdem der Kaiser dem Grafen Rudolph von Habsburg (dem Großvater des nachmaligen Kaisers) die verhaßte Reichsvogtei über ihr Land abgenommen hatte. In Italien kämpfte ihre auserlesene Schaar mit solchem Heldenmuthe gegen die Guelfen, daß der Kaiser den Struthan von Winkelried, einen Unterwaldner, zum Ritter schlug, und außerdem noch jedem Thal eine Urkunde der Freiheit gab, nach welcher die Schwyzer freiwillig den Schirm des Kaisers gewählt hätten (1240).

In dem Jahre, da die Waldstädter sich dieser Erklärung freuten, starb auf einer Wallfahrt Graf Albrecht von Habsburg, Sohn Rudolphs des Alten, der den Schwyzern wegen der Landvogtei verhaßt gewesen war. Er hatte von seiner Gemahlin Heilwig, vom Hause Kyburg mehrere Söhne, von welchen Rudolph der älteste war, und dieser folgte ihm in seinem Antheil an dem habsburgischen Gut. Dieser Antheil jedoch war für den ehrgeizigen Rudolph viel zu gering und bestand aus einer Landgrafschaft im Elsaß und einer Grafschaft im Aargau. Den größeren Theil der Stammgüter besaß sein väterlicher Oheim gleiches Namens, der mit fünf Söhnen zu Lauffenburg wohnte. Der feurige, ungeduldige Jüngling, dem seine Hitze jeden Augenblick Verderben drohte,

fühlte sich zu höheren Dingen erhoben und verschmähte in seinem Heldenmuthe die langsamen Wege der Vorsicht und Klugheit. So kam es, daß er im vierzigsten Jahre seines Alters durch eigenmächtigen Trotz in seinem Herzen verletzt, von seiner Mutter Bruder entzweit, von der Kirche zweimal gebannt war. Denn abwechselnd befehdete er den Grafen von Laufenburg, seines Vaters Bruder, und Hartmann von Kyburg, seinen mütterlichen Oheim, um Güter von ihnen zu erwerben, so daß letzterer das ganze Erbgut von Kyburg dem Bischof von Straßburg, Heinrich von Stahleck, mit seinem Hochstift schenkte. Darauf verbrannte Rudolph in einer Fehde gegen den Bischof von Basel das Kloster der Maria Magdalena, das in einer der Vesten gelegen war, und wurde deshalb vom Papst Innocenz in den Bann gethan. Jetzt nahm Rudolph zur Versöhnung der Kirche an der Kreuzfahrt Ottokars, Königs von Böhmen, wider die Ungläubigen in Preußen Antheil, welche letzteren für die Güter und Freiheit ihrer Väter in einem fünfzigjährigen Kriege mit den Rittern des deutschen Ordens kämpften.

Von jetzt an änderte sich das Glück des Grafen, der durch Widerwärtigkeiten klug geworden, seine Leidenschaften zu bezähmen wußte. Noch bei Lebzeiten seiner Mutter versöhnte er sich mit seinem Oheim, Hartmann von Kyburg, und von jetzt an blieben diese beiden Häuser verbunden. Bei dem herannahenden Ende des alten Grafen Hartmann suchte Rudolph den Bischof von Straßburg, Walther von Geroldseck, durch Hartmanns Fürsprache zu bewegen, daß er die voreilige Uebergabe des kyburgischen Landes aufhebe. Er leistete dem Bischof in dem Kriege, den dieser mit der Stadt Straßburg führte, sehr wichtige Dienste, doch ohne seinen Zweck erreichen zu kön-

Da sagte Rudolph zu dem Bischof: „Da Eure

Hochwürden meine Dienste nicht erkennt, so mögt Ihr Euch anderswo Kriegsmänner suchen." Rudolph übernahm nun von den Bürgern von Straßburg die Hauptmannschaft in ihrem Kriege wider den Bischof. Rasch hintereinander eroberte er die Städte Kolmar und Mühlhausen, und Bischof Walther hatte bis an seinen Tod keinen Augenblick Ruhe vor ihm, was den folgenden Bischof, Heinrich von Geroldseck, bewog, die Urkunde der Vergabung des kyburgischen Erbes an den Besitzer zurückzustellen. Bald nach diesem sandte Graf Hartmann von Kyburg Eilboten auf Habsburg, um Rudolph zu bitten, daß er mit allen seinen Dienstmannen sich aufmache, die Ehre seines grauen Alters zu rächen an dem Volke seiner Stadt Winterthur, welches fast unter seinen Augen seinen Thurm bei dieser Stadt überrumpelt und zerstört hatte. Rudolph zögerte nicht; aber noch ehe er seinen Oheim erreicht hatte, kam die traurige Kunde zu ihm, daß Hartmann, letzter Graf auf Kyburg und Landgraf zu Thurgau, seinen uralten Namen durch den Tod beschlossen habe (1264). Da versammelte sich aus allen Kirchspielen der Grafschaft Kyburg, von Baden, aus dem Thurgau und von dem rhätischen Gaster die Menge der Edeln, welche an die Burgen des ausgestorbenen Geschlechts pflichtig waren, mit ihnen die Vorsteher der Städte, die Prälaten der Klöster, welche vom Hause Graf Hartmanns gestiftet und beschirmt worden waren, und aus den benachbarten Waldstädten, Städten und Ländern viele Freunde des neuen Grafen. Hartmann der Alte wurde mit Schild und Helm zur Erde bestattet. Rudolph vergab der Stadt Winterthur, und ließ sich in seinem neuen Erbe huldigen. An diesem Tage wurde die habsburgische Herrschaft größer als je zuvor in den langen Geschlechtsaltern der vergangenen Zeit. Als Rudolph mit seinen Freunden diesen Tag festlich beging, dachte

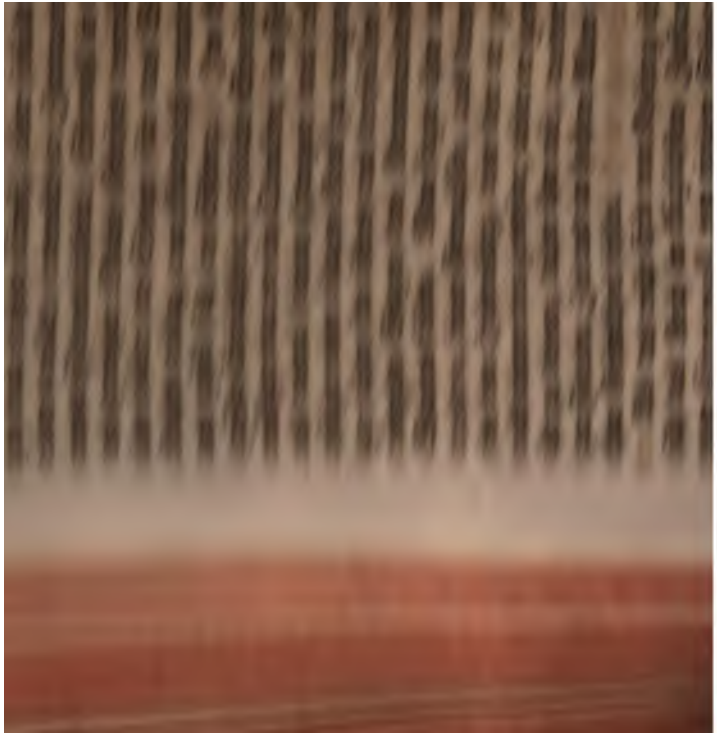

keine Oberaufsicht, die so sehr nöthig war, und keine Obrigkeit. Das Recht des Stärkern und rohe Kriegsgewalt herrschte frei im unglücklichen Lande. Die Kriegsleute und Dienstmannen erlaubten sich solche Ausschweifungen und Unordnungen, daß auch dem Räuber kein Raub, dem Kriegsmann kein Brod übrig blieb. Rudolph hatte seine Jugend unter den Waffen verlebt; Friedfertigkeit paßte weder zu seinem Charakter, noch zu den damaligen Zeitumständen. Dazu kam, daß, da er über die vornehmsten Orte seines Gebietes, nach den Sitten alter Freiheit, Nichts als das Vogteirecht hatte, seine große Freigebigkeit weniger durch sein Einkommen unterstützt wurde, als man glauben möchte. Dieses Schirmrecht besaß er zu Aarau, Baden, Bubikon, in Mellingen, Windisch, in Sursee und an vielen anderen Orten. Ueberhaupt würden sich unsere Fürsten (wie Johannes von Müller bemerkt) wenig um alte Ansprüche kümmern, wenn sie ihre Länder in den Schranken der Gewalt regieren müßten, wie ihre Vorfahren. Es wäre für Rudolph leicht gewesen, durch Unterdrückung der Städte und Vertheilung ihres Gebietes den Adel sich geneigt zu machen; er aber that gerade das Gegentheil: er erklärte sich für den Beschützer der Bürger und des Landvolks gegen die oft ungerechte Gewalt der Großen. Unter dieses waren an Geburt und Macht manche ihm gleich oder noch größer; die Bürger (damals nicht weniger kriegerischen Sinnes, ehe ihr Muth von Gewinnsucht bezwungen und von weibischem Leben entkräftet war) gehorchten ohne Widerrede seinem Befehle und hielten die beste Mannszucht, wovon so oft der Sieg im Kampfe abhängt. Durch die bürgerlichen Gesetze waren sie mehr als die Herren an Ordnung gewöhnt, und durch den gesellschaftlichen Umgang hatten sie mehr Feinheit und Geschicklichkeit zu geheimen Einverständnissen, verstellten Angriffen,

überhaupt zu all den Kriegslisten, welche in jener Zeit und in jenem Lande gewöhnlich den Ausschlag gaben.

Graf Heinrich von Rapperschwyl, nachdem er mit seiner Gemahlin, Anna von Homberg, das gelobte Land und Egypten besucht hatte, gründete an den Ufern der Limmath das Kloster von Wittingen und übergab demselben mehrere seiner Besitzungen in dem Lande Uri. Der Abt dieses Klosters weigerte sich, für seine Besitzungen in Uri zu den öffentlichen Lasten beizusteuern, und berief sich dabei auf die von dem Kaiser den geistlichen Orden zugestandene Immunität. Die Bewohner von Uri wollten sich diese Anmaßung des Klosters nicht gefallen lassen, und so entstand zwischen dem gibellinischen Zürich und dem gleichgesinnten Schwyz und Uri ein dreijähriges Bündniß zu dem Zwecke: „Jeden, der einem Herrn Lehenspflicht schuldig sei, zu schirmen, daß dieselbe nicht gesteigert werde.“ Zürich verpflichtete sich, die Thäler der Verbündeten vor jedem Einfalle zu beschützen; gegen feindliche Schlösser wollten sie mit vereinter Macht ausziehen. Dies ist der älteste Bund der Waldstädte mit einer fremden Stadt; unter ihnen selbst bestand noch immer das uralte Bündniß der Altvordern.

Zu jener Zeit erschütterte Eccelino da Romano, der größte Gibelline in Ober-Italien, durch unermüdlichen Krieg alle welfischen Städte der Lombardei. Die durch ihn wieder erneuerten Spaltungen erstreckten sich sogar bis nach Uri; es schien unmöglich, Blutvergießen zu vermeiden. Da beriefen die Bewohner von Uri in dieser Noth ihren Vogt Rudolph von Habsburg, der auch kurz vorher von den Schwyzern zu diesem Amte gewählt worden war. Er zog mit allen seinen Dienstmannen in das Land Uri, und war noch von vier der einflußreichsten Herren des Adels

begleitet. Durch seine Vermittelung kam endlich der Friede zu Stande und wurde beschworen: jede der beiden Parteien stellte zur Bürgschaft zwanzig Geißeln; auf den Friedensbruch wurde eine Strafe von 120 Mark Silber, Ehrlosigkeit, Rechtlosigkeit und Verlust aller Adelsrechte gesetzt.

Rudolph wurde bald nach Antritt des kyburgischen Erbes mit fast allen benachbarten Großen, als den Grafen von Rapperschwyl, von Toggenburg, von Regensberg, mit Heinrich von Neuenburg, Bischof von Basel, und mit dem Abt von St. Gallen in Krieg verwickelt; alle Diese waren entweder durch Lehnschaft oder Verwandtschaft mit einander verbunden und beneideten Rudolph wegen des kyburgischen Erbes, an welches sie vermöge der Blutsverwandtschaft Ansprüche gehabt hatten. Die Grafen von Regensberg hatten weitläufige Besitzungen längs des Rheins in dem Kleckgau, an den Ufern der Limmath, rings um den Züricher See und über Unterwalden hinaus bis an den Brünig. Als nun eine so mächtige Zahl feindlicher Barone sich zum Kriege wider Rudolph rüstete, sandten die von Zürich zu Lütold von Regensberg sechs Herren und eben so viele von der Bürgerschaft und baten ihn um seinen Schirm. Der Freiherr sprach: „Euer Zürich ist von meinen Herrschaften wie der Fisch vom Garn umgeben: ergebet Euch, ich will Euch gnädig regieren.“ Darüber erschrak die Stadt. Sie sandte alsbald zu Rudolph von Habsburg, der sie freundlich aufnahm und sogleich von ihr den Eid empfing und wieder leistete. Dieser Schritt brachte Lütold von Regensberg und seine Verbündeten in Besorgniß und Bewegung. In kurzer Zeit begannen die Fehden; die Burgen wurden eifrig verwahrt. Da wurde Lütold gemeldet, Rudolph rüste sich zur Belagerung seiner Stammburg; alsbald ver-

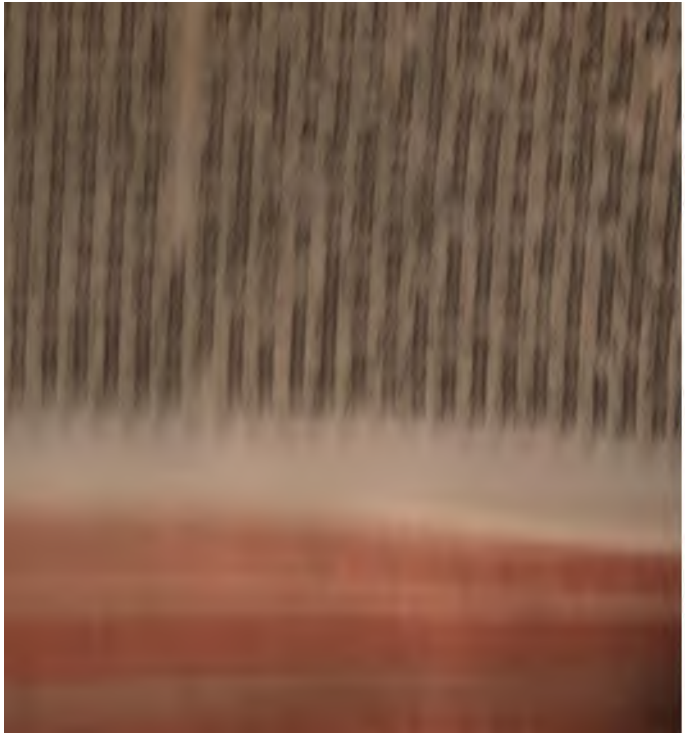

ohne bemerkt zu werden. Als man am waldigen Ufer gelandet, warfen die Schiffsleute Kleider in den Fluß und erhoben ein Geschrei, als hätten sie Schiffbruch gelitten. Darauf fielen die Kriegsleute von Glanzenberg aus der Burg, um Beute zu machen. Rudolphs Leute benutzten unterdessen von ihrem Hinterhalt aus den günstigen Augenblick und das Schloß war verloren. Eben so geschickt zeigte er sich bei der Eroberung der alten Uetliburg, in der Züricher Landschaft gelegen. Täglich kamen aus dieser Burg zwölf Reiter auf Schimmeln zur Jagd und zum Raub. Rudolph kaufte heimlich zwölf gleiche Pferde, und als er jene abwesend wußte, ließ er sie bei einbrechender Nacht von den Zürichern verfolgen und sprengte rasch an die Burg; diese wurde von der betrogenen Besatzung eilfertig eröffnet und von Rudolph eingenommen.

Folgender Zug beweist außer der Gewandtheit und List Rudolphs auch das edle Vertrauen zu sich selbst, das ihn beseelte. Der Abt von St. Gallen, der bei der Zurückgabe des kyburgischen Erbes von Seiten des Bischofs von Straßburg dem Grafen von Habsburg feindlich gewesen, war mit seinem Volk nach Wyl gezogen, um von da aus einen Einfall in das kyburgische Gebiet zu machen, weil Rudolph bis jetzt gezögert hatte, die Lehen zu empfangen, welche er von dem Kloster trug. Mehr als 900 Ritter und Edle saßen mit dem Abt auf der Burg Wyl, um dessen Namenstag zu feiern, als man auf einmal den Grafen von Habsburg anmeldete. Der Abt lachte bei dieser Kunde und hielt das Ganze für den Scherz eines neuangekommenen Gastes; aber wie groß war sein Erstaunen, als Rudolph wirklich bloß mit zwei Rittern, welche ihm von Basel gefolgt waren, in den Saal eintrat. Der Graf sprach: „Herr Abt von St. Gallen, ich trage Lehen von Eurem Heiligen; die Ursache

ist Euch nicht unbewußt, warum ich gesäumt habe, sie zu empfangen. Des Haders ist genug; ich will dem Urtheil der Schiedsrichter folgen und bin gekommen, Euch zu sagen, daß zwischen dem Abt und St. Gallen und dem Grafen von Habsburg nie Krieg sein soll." Auf dieses empfing ihn der Abt mit aller Herzlichkeit, und Rudolph setzte sich zur Tafel. Hier erzählte er die unglücklichen Begebenheiten der Fastnacht zu Basel: einige junge Edelleute hatten sich daselbst Ausschweifungen erlaubt, da waren die Bürger zusammengerennt, hatten einige der Ritter erschlagen und die anderen zur Flucht gezwungen. Rudolph erklärte weiter, daß er, obgleich er sich in der schwierigsten Lage befinde, doch alle seine begonnenen Fehden aufgeben wolle, um nur den frechen und übermüthigen Pöbel von Basel und seinen verrätherischen Bischof gehörig zu züchtigen. Da schwuren alle Gäste: „diese Fehde ginge den ganzen Adel an und Alle müßten daran Theil nehmen." Sie hielten auch wirklich Wort, und man zog mit vereinter Macht gegen Basel, welches bald, nachdem es bedeutenden Schaden erlitten, gezwungen wurde, um Frieden zu bitten. Dieser neue Frieden dauerte jedoch nicht sehr lange; der Bischof zerstörte das Schloß von Ottmarsheim und ein Städtchen im Elsaß, beide Rudolph gehörig, und weigerte sich, diesem dafür Genugthuung zu geben. Da zog Rudolph abermals aus mit großem Zeug zur Eroberung der Stadt; er lagerte sich auf dem Sanct Margarethenberg bei Binningen, welches man für das alte Arialbinum der Römer hält. Eines Tages, als er mit geringer Begleitung die Stadt umritt, machten die Belagerten einen raschen Ausfall, und er verdankte seine Rettung nur der Schnelligkeit seines Rosses. Ein kurzer Waffenstillstand wurde geschlossen; da erschienen von Frankfurt am Main der Reichserbmarschall, Heinrich von Pappenheim, und Fried-

Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg,
lphs Lager und verkündeten ihm: „daß im
und in der Versammlung der Kurfürsten
z, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von
von Allen ermächtigt, in Betrachtung seiner
Tugend und Weisheit, den Grafen Rudolph
absburg über das römische Reich der Deut-
m Könige ernannt habe." Rudolph war über
otschaft mehr erstaunt, als Diejenigen, welche
nten. Die Stadt Basel ersuchte ihn alsbald,
em Volk in ihre Mauern einzuziehen; er ver-
Vergessenheit und Verzeihung für das Vergan-
und begab sich nach Breisach, wo seine Gemah-
t dem ganzen Adel des Aargaus und den Ge-
n Zürichs und der anderen Städte ihn erwar-
Von da begab er sich nach Aachen, und von dem
ürsten von Köln mit der Krone Karls des Gro-
gekrönt zu werden (1273).

udolph, nach neunzehnjährigem Interregnum
er der erste kräftige Kaiser seit Friedrich II., ge-
gte in sehr schwieriger Lage auf den Thron, recht-
igte aber die Erwartungen, die man von ihm ge-
t hat. Seine erste und schwierigste Aufgabe aber
r die Wiederherstellung des Landfriedens, nach-
n zwanzig Jahre lang das Faustrecht und alle
chrecken zügelloser Gewalt das Reich verheert hat-
n. Mit kräftiger Hand bändigte er den Trotz der
roßen, schirmte das Reich und suchte allenthalben
n Segen des Friedens und der Ruhe im Lande zu
rbreiten. Für Helvetien insbesondere war seine
errschaft höchst wohlthätig: er erhöhte den blühen-
n Wohlstand der Städte und verlieh ihnen neue
reiheiten. Zürich vor allen war der Gegenstand
ner besonderen Vorliebe; dasselbe bewies seine
ankbarkeit dadurch, daß hundert Männer aus Zü-
h mit dem Kaiser in den Krieg zogen, welchen er

gegen den mächtigen Ottokar von Böhmen zu führen hatte. Der Stadt Bern vergab er ihre Eigenmächtigkeit, mit welcher sie während des Interregnums die Einkünfte des Reichs an sich gezogen hatte. Luzern, das, ein Eigenthum des Klosters Murbach, unter habsburgischer Vogtei stand, verlieh er dieselben Rechte, welche die Stadt Bern so sehr gehoben hatten. Gleichermaßen bedachte er die Stadt Laupen und verlangte von dem Bischof von Basel für die Stadt Biel die Freiheiten von Basel. Den Schwyzern gab er mit dem Ausdruck seines ganzen Wohlwollens die Versicherung: „er wolle sie als werthe Söhne zu des Reichs besondersten Diensten in unveräußerlicher Unmittelbarkeit bewahren." Die Stadt Mühlhausen, welche er einige Jahre vorher von dem Joche des Bischofs von Straßburg befreit hatte, schlug er huldvoll wieder zum Reiche.

Nicht minder gnädig und freigebig bewies er sich auch gegen den Adel und die Geistlichkeit. Er erhob den Abt zu Einsiedeln und den Bischof von Lausanne zu Fürsten des Reichs. Rudolph war in letztere Stadt gekommen, um der Einweihung der dortigen Kathedrale beizuwohnen. Papst Gregor X. vollführte diese erhabene Ceremonie in Gegenwart einer ungeheuren Zahl von Fürsten und Prälaten. Die Pracht, welche bei dieser Gelegenheit zur Schau gestellt wurde, grenzt an's Unglaubliche; Rudolph allein verwendete auf seine Staatskleidung 900 Mark Silber, eine Summe, welche die Einkünfte des reichsten Freiherrn damaliger Zeit übersteigt. Von Ulrich von Güttingen, Abt von St. Gallen, erzählt man, daß er, um seinen Gastwirth zu bezahlen, seine Herrschaft Grüningen dem Hause Habsburg zu ewigem Erblehen verkaufen mußte. Der Kaiser hatte den auf die wachsende Größe seines Hauses wohlberechneten Gedanken, das Königreich Burgund mit Bewilli-

gung der Reichsstände zu Gunsten seines Sohnes Hartmann wieder herzustellen; dem neapolitanischen Hause von Anjou übertrug er des Reiches Lehenrecht über das arelatenische Königreich, als Karl von Anjou sein Eidam wurde.

Indessen stieg die Macht des Hauses Savoyen immer höher. Dem Gründer derselben, dem heldenmüthigen Peter, der im 60sten Jahre zu Chillon starb, war sein Bruder Philipp gefolgt. Diesem schwuren die Berner, ermüdet von der Anarchie des Interregnums, „daß sie, bis ein König oder Kaiser diesseits des Rheins mächtig werde, ihm für den Schirm — Zölle, Münzrechte und Appellationsgebühren lassen und getreuen Gehorsam leisten wollten.“ Der Erzbischof von Besançon gab ihm als unveräußerliche Lehen Stadt und Burg Nion; Laupen, Murten und die Reichsburg Gumminen erkannten seine Oberherrschaft an; kurz das Haus Savoyen wurde eben so mächtig in dem romanischen Helvetien, als das Haus Habsburg in dem allemannischen geworden war. Eine Collision zwischen beiden Häusern schien unvermeidlich; Gelegenheit dazu gaben die Berner, welche ihrem Vertrage gemäß wieder unter den Schutz des Reiches zurücktraten. Doch gelang es dem Papst Gregor und Eduard von England, diesmal noch zu vermitteln. Nichts desto weniger brach aber der Krieg einige Jahre später aus, und zwar aus folgender Veranlassung: die Gemahlin Philipps von Savoyen, Alix, stammte aus dem Hause Hochburgund (Franche Comté): die Grafen von Pfirt und Mömpelgard strebten nach der Vogtei über den Ort Bruntrut, und wurden dadurch bewogen, dem Grafen Otto von Hochburgund, Stiefsohn der Gräfin von Savoyen, zu huldigen, da diesem Hause die Vergabung zustand. Andererseits machte der Bischof von Basel, Rudolphs Freund, der dieses Land für sein Kapitel erkauft hatte,

den savoyischen Bewerbern dieses Amt streitig. Darüber kam es zum Krieg, und der Bischof wurde von Otto, Pfalzgrafen von Hochburgund, Reinhold von Mömpelgard und Dietrich von Pfirt geschlagen. Bruntrut wurde von ihnen erobert, ohne daß sie sich im Mindesten um die Abmahnungsbefehle des Kaisers bekümmerten. Rudolph aber zog rasch herbei, vertrieb sie aus Bruntrut und verfolgte sie bis an die Mauern von Besançon, wo er sie von Neuem schlug. Besançon selbst galt zu damaliger Zeit für uneinnehmbar, und der Kaiser benutzte deshalb nicht ungern den Anlaß, welchen die Stadt Freiburg im Uechtlande ihm gab, sich mit der Unterwerfung der Grafen zu begnügen, um dagegen wider ihren Stiefvater, den Grafen von Savoyen, sich wenden zu können.

Graf Eberhard vom Hause Habsburg-Laufenburg hatte durch seine Gemahlin, eine Tochter des jüngeren Grafen Hartmann von Kyburg, Ansprüche auf Freiburg erlangt, dieselben aber an das Reich verkauft. Dadurch glaubte sich Margaretha von Savoyen, Wittwe Hartmanns des Aeltern, in ihrem Recht an die Einkünfte dieser Stadt beeinträchtigt, welches Recht ihr vor 63 Jahren als Morgengabe bewilligt worden war. Ihr Bruder, Graf Philipp von Savoyen, der gehofft haben mochte, einst dieses Recht seiner Schwester zu erben, belastete unter dem Vorwand billiger Entschädigung die Bürger von Freiburg mit neuen Zöllen. Deswegen sandte der Kaiser an den Grafen den Bischof von Lausanne; doch der Graf gab eine trotzige Antwort, würdig des alten Kriegers, der noch nichts von dem Feuer seiner Jugend verloren hatte. Die unmittelbare Folge davon war der Einfall kaiserlicher Truppen in die welsche Schweiz; Peterlingen wurde belagert und das Heer drang bis Lausanne vor. Der Tapferste unter den Kriegern des Kaisers und der am meisten dazu beitrug,

daß Philipp um Frieden bitten mußte, war des Kaisers eigener Sohn Hartmann. Rudolph liebte ihn auch von allen seinen Kindern am meisten, und hoffte, obgleich er nicht der Aelteste war, ihn einst auf den Kaiserstuhl zu heben; Eduard von England wollte ihm seine Tochter zur Gemahlin geben; doch den jungen, kaum achtzehn Jahre alten Prinzen traf plötzlich mit seinem ganzen Gefolge ein kläglicher Tod. Er schiffte mit vielen edlen Herren von Breisach aus den Rhein hinab, um zu seinem Vater zu stoßen. In dieser Gegend ist der Strom durch viele Inseln unterbrochen; der Kahn, in dem sie fuhren, gerieth in einen Wirbel, stieß an einen überhängenden Baum und schlug um, gerade dem Orte Rheinau gegenüber. Hartmann kämpfte sich glücklich durch den Strom; aber als er edelmüthig versuchte, einen sinkenden Freund aus den Wellen zu retten, verschlang der Strom die Beiden, und das ganze Gefolge traf das gleiche Loos. Acht Tage später übertrug Rudolph seinen beiden übrigen Söhnen die Lehen von Oesterreich (1282).

Der letzte Krieg Rudolphs gegen Philipp von Savoyen entstand folgendermaßen: Philipp hatte den Bischof von Lausanne nebst allen Edlen aus dieser Stadt vertrieben und ihre Häuser einreißen lassen; gegen alle Befehle des Kaisers blieb er taub und verharrte in seinem Trotz gegen denselben. Da erachtete dieser für nothwendig, sein Ansehen gegen diesen übermüthigen Rebellen zu behaupten, und zog mit Heeresmacht in sein Land. Mit jugendlichem Heldenmuthe sprang er bei der Belagerung von Murten in den dortigen See, um die Stadt von der Wasserseite aus anzugreifen; er eroberte diese Stadt nebst Peterlingen. Da traten der Papst Martin, die Königin Margaretha, Wittwe Ludwigs des Heiligen, und Eduard von England als Vermittler in dem blutigen Kampfe auf, und sie brachten denn auch endlich

den savoyischen Bewerbern dieses Amt streitig.
über kam es zum Krieg, und der Bischof wu
Otto, Pfalzgrafen von Hochburgund, Rei
von Mömpelgard und Dietrich von Pf
schlagen. Bruntrut wurde von ihnen erober
daß sie sich im Mindesten um die Abmahnunge
des Kaisers bekümmerten. Rudolph aber zo
herbei, vertrieb sie aus Bruntrut und verfolgte
an die Mauern von Besançon, wo er sie von
schlug. Besançon selbst galt zu damaliger
uneinnehmbar, und der Kaiser benutzte desha
ungern den Anlaß, welchen die Stadt Freib
Uechtlande ihm gab, sich mit der Unterwerfu
Grafen zu begnügen, um dagegen wider ihren
ter, den Grafen von Savoyen, sich wenden zu

Graf Eberhard vom Hause Habsburg
fenburg hatte durch seine Gemahlin, eine
des jüngeren Grafen Hartmann von K
Ansprüche auf Freiburg erlangt, dieselben aber
Reich verkauft. Dadurch glaubte sich Marg
von Savoyen, Wittwe Hartmanns des Ae
ihrem Recht an die Einkünfte dieser Stadt be
tigt, welches Recht ihr vor 63 Jahren als
gabe bewilligt worden war. Ihr Bruder,
lipp von Savoyen, der gehofft haben mochte
ses Recht seiner Schwester zu erben, bela
dem Vorwand billiger Entschädigung die
Freiburg mit neuen Zöllen. Deswegen
Kaiser an den Grafen den Bischof von Lau
der Graf gab eine trotzige Antwort, würd
Kriegers, der noch nichts von dem Feu
gend verloren hatte. Die unmittelbare
war der Einfall kaiserl
Schweiz; Pet
drang bi
Kriege

Philipp um Frieden bitten mußte, war des Kai-
zener Sohn Hartmann. Rudolph liebte ihn
n allen seinen Kindern am meisten, und hoffte,
er nicht der Aelteste war, ihn einst auf den
bl zu heben; Eduard von England wollte
Tochter zur Gemahlin geben; doch den jun-
achtzehn Jahre alten Prinzen traf plötzlich
ganzen Gefolge ein kläglicher Tod. Er
elen edlen Herren von Breisach aus den
um zu seinem Vater zu stoßen. In
ist der Strom durch viele Inseln un-
Kahn, in dem sie fuhren, gerieth in
stieß an einen überhängenden Baum
erade dem Orte Rheinau gegenüber.
te sich glücklich durch den Strom;
hig versuchte, einen sinkenden Freund
retten, verschlang der Strom die
ze Gefolge traf das gleiche Loos.
ertrug Rudolph seinen beiden
eben von Oesterreich (1282).
olphs gegen Philipp von Sa-
ermaßen: Philipp hatte den
nebst allen Edlen aus dieser
re Häuser einreißen lassen;
iters blieb er taub und ver-
n denselben. Da erachtete
nsehen gegen diesen über-
ten, und zog mit Hee-
jugendlichem Helden-
erung von Murten in
von der Wasserseite
Stadt nebst Peter-

einen Vergleich zu Stande. Der Graf von Savoyen mußte demselben gemäß Gumminen, Murten und Peterlingen aufgeben, und sah sich von da an genöthigt, auf seine Aussichten auf Freiburg und Lausanne zu verzichten; dagegen wurde er lebenslänglich als getreuer Vogt des Reiches in den Schutz desselben aufgenommen.

Nach Philipps Tode folgte dessen Neffe Amadeus in der Herrschaft über Savoyen; unter die vielfachen glänzenden Erweiterungen seines Gebiets gehört besonders auch die wichtige Erwerbung von Genf, gemacht bei folgender Gelegenheit: Der Graf Aymon von Genf erlaubte sich fortwährend gegen Bürgerschaft und Geistlichkeit mannigfache Anmaßungen und Bedrückungen, welche von dem Bischof Robert, seinem Bruder, nicht mit dem gehörigen Nachdruck zurückgewiesen wurden. Deswegen rief die Stadt die Hülfe des mächtigen Grafen von Savoyen an; dieser besiegte auch Aymon und besetzte die Burg. Als jedoch nach Aymons und seines Bruders Robert Tode Wilhelm von Conflans zum Bischof ernannt wurde, weigerte sich Savoyen, die auf einer Insel mitten in der Stadt gelegene sehr feste Burg zu verlassen, und die Gewalt, welche Aymon als Vizthum besessen, zurückzugeben, bevor nicht die Kriegskosten, welche es zu nicht weniger als 40,000 Mark Silbers anschlug, zurückgezahlt seien. Der Bischof that Amadeus in den Bann, dieser appellirte aber an das Urtheil des heiligen Stuhls. Mit Klugheit vermochte seine Partei unter den Bürgern den Bischof zu einer für Savoyen sehr vortheilhaften Theilung der Gewalt, vermöge welcher ihm für Lebenslang die Würde des Vizthums der Stadt Genf übertragen wurde. Das Vizthum hatte beinahe ausschließlich die höchste Gewalt in richterlichen und Handelsangelegenheiten; Genf aber war zu jener Zeit der Mittel-

punkt des Handels zwischen Deutschland, Frankreich und Italien. Der Graf von Genf, der solchergestalt um seine Gewalt gekommen war, versuchte zwar mit Hülfe des Dauphins von Frankreich einen Einfall in die Stadt; diesmal aber beeilte sich der Bischof, um nicht als im Einverständniß mit dem Angreifer befindlich zu erscheinen, den Bannfluch auf seinen frühern Freund zu schleudern. Der Angriff wurde auch wirklich abgeschlagen; der Graf aber zog in das Faucigny und eroberte daselbst mehrere zu dem Erzstift gehörige Schlösser; selbst Nion vereinigte sich mit ihm. Zu Genf hatte die savoyische Partei den Bischof im Verdacht eines Einverständnisses mit den Feinden: Bewaffnete drangen in seine Wohnung und tödteten vor seinen Augen mehrere der Seinigen. Diese Unruhen veranlaßten viele Genfer, welche zu keiner der beiden kämpfenden Parteien gehörten, auszuwandern; der Graf von Vallengin nahm sie freundlich auf und wies ihnen Besitzthum an. Endlich kam durch Vermittelung zwischen den beiden feindlichen Grafen ein Friede zu Stande, welchem gemäß das Schloß von Genf an Savoyen blieb, der Graf von Genf aber dasselbe von ihm zu Lehen bekam.

Um die nämliche Zeit übertrug der Kaiser dem Grafen Rudolph von Savoyen, Sohn des Grafen Amadeus, der letzterem vielfach entgegen war, die Grafschaft Neuenburg als Lehen des Reiches, und später erhielt dieselbe der Schwager des Kaisers, Johann von Chalons, einer der reichsten und mächtigsten Freiherren in Hochburgund. (Von diesem edlen Geschlechte stammen die Fürsten von Oranien ab.)

Während der Kaiser gegen die Stadt Bern in einen Krieg verwickelt war (welchen wir weiter unten erzählen werden), wurde derselbe durch Otto, Grafen von Hochburgund, genöthigt, abermals einen Zug in

dessen Land zu machen. Derselbe zeigte die verrätherische Absicht, seine vom Reiche empfangenen Lehen von Deutschland ab und der Krone Frankreich zuzuwenden. Das Heer des Grafen stand in einer festen Stellung hinten dem Doubs, Rudolph aber setzte kühn über denselben, und da der König von Frankreich, Philipp der Schöne, keine Hülfe sandte, so kam durch Vermittelung Roberts, Herzogs von Burgund, Schwagers der Kaiserin Isabelle, und durch die Bemühungen Wilhelms von Champvent, Bischofs von Lausanne, ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen der Graf die Oberlehensherrlichkeit des deutschen Kaisers anerkennen mußte.

Wichtiger und schwieriger war der Krieg, der gegen Bern geführt wurde. Der Kaiser war den Bernern zum Voraus nicht sehr hold, weil sie ihm in dem früheren Kriege gegen Philipp von Savoyen nur sehr ungern Dienste geleistet hatten. Da kam noch dazu, daß eines Tages der Leichnam eines ermordeten Knaben in den Straßen von Bern gefunden wurde: die Greuelthat dieses Mordes wurde alsbald, wie damals immer, den Juden aufgebürdet; einige derselben bekannten unter den Qualen der Folter die That, wurden sofort gerädert und alle übrigen aus der Stadt verbannt. Die Juden, die Kammerknechte des Reichs, wandten sich an den Kaiser, der sofort ihre Wiederaufnahme befahl. Bern dagegen weigerte sich, hierin zu gehorchen, und so erschien Rudolph, der gerade auf dem Zuge wider Graf Otto begriffen war, gegen das Ende des Monats Mai 1288 mit 15,000 Mann vor Bern und besetzte den Zugang zu der Halbinsel, auf welcher die Stadt liegt. Doch die festen Mauern derselben, die schnell fließende Aar und die tapfere Vertheidigung der Bürger vereitelten alle Anstrengungen des kaiserlichen Heeres. Umsonst wurden Massen brennenden Holzes, Pechs und Schwe-

fels die Aar hinab gegen die Brücke gerichtet, um diese und mit ihr die Stadt, welche erst kürzlich nach einem Brande aus lauter hölzernen Häusern wieder aufgebaut worden war, in Brand zu stecken: die Flöße wurden durch Pfahlwerk, welches die Bürger in die Aar schlugen, angehalten und verbrannten, ohne der Stadt zu schaden. Der Kaiser hatte nicht Geld genug, um ein stehendes Heer länger vor die Stadt zu legen; List und Gewalt war ohne Erfolg versucht worden, und so war er denn genöthigt, die Belagerung aufzuheben und die Führung des Krieges dem Adel des Landes zu überlassen. Gegen diesen nun wandten sich die Berner mit entschiedener Uebermacht und unternahmen gegen die feindlichen Herren des Oberlandes viele glückliche Züge. Vergebens vertheidigten die Herren von Weißenburg, von Thurn mit dem Grafen von Greyerz den starken Paß zwischen dem Riesen und Stockhorn, welcher allein den Zutritt in das Sibenthal öffnet und welcher daher Landespforte genannt wurde; das Felsenschloß Wimmis, die Burg Jagberg wurden trotz alles Widerstandes erobert. Anton von Blankenburg, der jetzt den Angriff der Berner erwartete, erstaunt über solche Heldenthaten, wurde Bürger zu Bern und vermählte sich daselbst. Er zweifelte nicht daran, daß eine Stadt, deren Bürger so frei waren und deren Krieger so heldenmüthig fochten, zu hoher Macht und Glück gelangen müsse.

Im folgenden Frühjahre, im April, saß Brugger, Bannerherr von Bern, auf der unteren Brücke seiner Stadt; auf einmal bemerkt er einen feindlichen Haufen, der größtentheils hinter einem benachbarten Hügel versteckt war: da ergreift der alte Kampfheld sein Banner, ruft die Bürger seiner Straße zu den Waffen und erwartet den Feind festen Fußes auf der Brücke. Bald erschien auch Herzog Rudolph, des

Kaisers Sohn, der aus dem Aargau eine große Heeresmacht herbeiführte; Brugger mit den Wenigen, die sich um ihn gesammelt, stritt gegen den Herzog, bis weitere Hülfe aus der Stadt kam, und verkaufte sein Leben theuer. Rasch erschien die Hülfe: Walo von Greyerz, das Banner in den Händen der Feinde erblickend, stürzte sich wie verzweifelnd mitten unter dieselben, entriß es ihnen mit starker Hand und brachte es blutig und zerrissen den Seinen zurück. Darum wurde er und seine ganze Nachkommenschaft von den Bernern die Biderben genannt; den Bären des Banners setzte die Stadt in ein rothes Feld, um anzuzeigen, daß er mit Bürgerblut gerettet worden. Auf der Brücke wurde so lange und so hartnäckig gekämpft, daß die Kaiserlichen endlich vom Angriff abstehen und den Rückzug antreten mußten. Die Judenschaft wurde erst lange nach Rudolphs Tode in die Stadt wieder zugelassen und erst nachdem dieselbe für den Schaden, den sie der Stadt verursacht, dieser 1000 und dem Schultheiß 500 Mark Silbers als Entschädigung bezahlt hatte. Also endete der Krieg der Stadt Bern gegen den Kaiser Rudolph.

Das nach und nach etwas in Verfall gekommene Stift St. Gallen wurde bald nach Diesem durch Uneinigkeiten beunruhigt. Der Abt Berthold von Falkenstein, mit welchem Rudolph einst so freimüthig umgegangen, starb; an seine Statt wurden von zwei verschiedenen Parteien Heinrich von Wartenberg und Ulrich von Huttingen, beide zu Aebten von St. Gallen, erwählt. Die Kämpfe dieser Beiden um die ihnen zuerkannte Würde, die Verschleuderung der kostbarsten Güter des Klosters, der Verkauf sogar der heiligen Gefäße sind für uns nicht so sehr von Interesse, als das treulose Verfahren ihres Nachfolgers, Reinbolds von Ramstein, gegen die Bewohner von Appenzell. Dieser Canton

verdankte seine langsame Entstehung der Errichtung der Kapelle Mariazell, mitten unter den Alpenweiden, wie auch der Name schon andeutet. Die Bevölkerung war bedeutend angewachsen; nach dem Beispiel anderer Thäler hatten sie sich auch einen Landammann gewählt in der Person Hermanns von Schönenbühl, aus edlem Geschlechte. Der Abt schien geneigt, diese Wahl zu bestätigen, und lud den Landammann auf sein Bergschloß Clanx, das oberhalb Appenzell gelegen war. Kaum hatte dieser aber das Schloß betreten, als er verrätherischerweise gefangen genommen wurde; er blieb Gefangener des Abts bis an seinen Tod, und der Abt erhob zum Voraus schon 70 Mark Silbers von seinen Gütern als Lösegeld, gleich als könnte er auch über seine Seele gebieten; von 500 weiteren Marken (dem Werth der Güter) gab er dessen Erben nur 150. Gleiche Räubereien erlaubte sich Ulrich von Ramschwag, Vogt des Klosters, gegen die Bewohner von St. Gallen.

Reinbolds Nachfolger war aus dem edlen Hause von Montfort, welche von denen von Fortifels, nahe bei Werdenberg, abstammten; der Bischof von Chur, Bruder des neuen Abts, hatte viel zu dessen Wahl beigetragen. Damals stand Kaiser Rudolph auf dem Gipfel seiner Macht: er liebte es, den Adel des Reiches an seinem Hofe zu vereinigen; dem Abte jedoch erlaubten die Einkünfte von St. Gallen und sein eigenes Vermögen (er war der Sohn einer zahlreichen Familie) nicht, länger an der Pracht des Hofes, wie sie damals herrschte, Theil zu nehmen, und so beeilte er sich, wieder in seine Einsamkeit sich zurückzuziehen. Unglücklicherweise versäumte er dabei, diesen Schritt gehörig bei dem Kaiser durch seine Gründe zu rechtfertigen, und so glaubte dieser in seiner schnellen Abreise eine Handlung der Feindseligkeit und des Hasses von Seiten des Abtes erblicken zu müssen, und

einen Vergleich zu Stande. Der Graf von Savoyen mußte demſelben gemäß Gumminen, Murten und Peterlingen aufgeben, und ſah ſich von da an genöthigt, auf ſeine Ausſichten auf Freiburg und Lauſanne zu verzichten; dagegen wurde er lebenslänglich als getreuer Vogt des Reiches in den Schutz deſſelben aufgenommen.

Nach Philipps Tode folgte deſſen Neffe Amadeus in der Herrſchaft über Savoyen; unter die vielfachen glänzenden Erweiterungen ſeines Gebiets gehört beſonders auch die wichtige Erwerbung von Genf, gemacht bei folgender Gelegenheit: Der Graf Aymon von Genf erlaubte ſich fortwährend gegen Bürgerſchaft und Geiſtlichkeit mannigfache Anmaßungen und Bedrückungen, welche von dem Biſchof Robert, ſeinem Bruder, nicht mit dem gehörigen Nachdruck zurückgewieſen wurden. Deswegen rief die Stadt die Hülfe des mächtigen Grafen von Savoyen an; dieſer beſiegte auch Aymon und beſetzte die Burg. Als jedoch nach Aymons und ſeines Bruders Robert Tode Wilhelm von Conflans zum Biſchof ernannt wurde, weigerte ſich Savoyen, die auf einer Inſel mitten in der Stadt gelegene ſehr feſte Burg zu verlaſſen, und die Gewalt, welche Aymon als Vizthum beſeſſen, zurückzugeben, bevor nicht die Kriegskoſten, welche es zu nicht weniger als 40,000 Mark Silbers anſchlug, zurückgezahlt ſeien. Der Biſchof that Amadeus in den Bann, dieſer appellirte aber an das Urtheil des heiligen Stuhls. Mit Klugheit vermochte ſeine Partei unter den Bürgern den Biſchof zu einer für Savoyen ſehr vortheilhaften Theilung der Gewalt, vermöge welcher ihm für Lebenslang die Würde des Vizthums der Stadt Genf übertragen wurde. Das Vizthum hatte beinahe ausſchließlich die höchſte Gewalt in richterlichen und Handelsangelegenheiten; Genf aber war zu jener Zeit der Mittel-

punkt des Handels zwischen Deutschland, Frankreich und Italien. Der Graf von Genf, der solchergestalt um seine Gewalt gekommen war, versuchte zwar mit Hülfe des Dauphins von Frankreich einen Einfall in die Stadt; diesmal aber beeilte sich der Bischof, um nicht als im Einverständniß mit dem Angreifer befindlich zu erscheinen, den Bannfluch auf seinen frühern Freund zu schleudern. Der Angriff wurde auch wirklich abgeschlagen; der Graf aber zog in das Faucigny und eroberte daselbst mehrere zu dem Erzstift gehörige Schlösser; selbst Nion vereinigte sich mit ihm. Zu Genf hatte die savoyische Partei den Bischof im Verdacht eines Einverständnisses mit den Feinden: Bewaffnete drangen in seine Wohnung und tödteten vor seinen Augen mehrere der Seinigen. Diese Unruhen veranlaßten viele Genfer, welche zu keiner der beiden kämpfenden Parteien gehörten, auszuwandern; der Graf von Vallengin nahm sie freundlich auf und wies ihnen Besitzthum an. Endlich kam durch Vermittelung zwischen den beiden feindlichen Grafen ein Friede zu Stande, welchem gemäß das Schloß von Genf an Savoyen blieb, der Graf von Genf aber dasselbe von ihm zu Lehen bekam.

Um die nämliche Zeit übertrug der Kaiser dem Grafen Rudolph von Savoyen, Sohn des Grafen Amadeus, der letzterem vielfach entgegen war, die Grafschaft Neuenburg als Lehen des Reiches, und später erhielt dieselbe der Schwager des Kaisers, Johann von Chalons, einer der reichsten und mächtigsten Freiherren in Hochburgnnd. (Von diesem edlen Geschlechte stammen die Fürsten von Oranien ab.)

Während der Kaiser gegen die Stadt Bern in einen Krieg verwickelt war (welchen wir weiter unten erzählen werden), wurde derselbe durch Otto, Grafen von Hochburgund, genöthigt, abermals einen Zug in

dessen Land zu machen. Derselbe zeigte die verrätherische Absicht, seine vom Reiche empfangenen Lehen von Deutschland ab und der Krone Frankreich zuzuwenden. Das Heer des Grafen stand in einer festen Stellung hinten dem Doubs, Rudolph aber setzte kühn über denselben, und da der König von Frankreich, Philipp der Schöne, keine Hülfe sandte, so kam durch Vermittelung Roberts, Herzogs von Burgund, Schwagers der Kaiserin Isabelle, und durch die Bemühungen Wilhelms von Champvent, Bischofs von Lausanne, ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen der Graf die Oberlehensherrlichkeit des deutschen Kaisers anerkennen mußte.

Wichtiger und schwieriger war der Krieg, der gegen Bern geführt wurde. Der Kaiser war den Bernern zum Voraus nicht sehr hold, weil sie ihm in dem früheren Kriege gegen Philipp von Savoyen nur sehr ungern Dienste geleistet hatten. Da kam noch dazu, daß eines Tages der Leichnam eines ermordeten Knaben in den Straßen von Bern gefunden wurde: die Greuelthat dieses Mordes wurde alsbald, wie damals immer, den Juden aufgebürdet; einige derselben bekannten unter den Qualen der Folter die That, wurden sofort gerädert und alle übrigen aus der Stadt verbannt. Die Juden, die Kammerknechte des Reichs, wandten sich an den Kaiser, der sofort ihre Wiederaufnahme befahl. Bern dagegen weigerte sich, hierin zu gehorchen, und so erschien Rudolph, der gerade auf dem Zuge wider Graf Otto begriffen war, gegen das Ende des Monats Mai 1288 mit 15,000 Mann vor Bern und besetzte den Zugang zu der Halbinsel, auf welcher die Stadt liegt. Doch die festen Mauern derselben, die schnell fließende Aar und die tapfere Vertheidigung der Bürger vereitelten alle Anstrengungen des kaiserlichen Heeres. Umsonst wurden Massen brennenden Holzes, Pechs und Schwe-

fels die Aar hinab gegen die Brücke gerichtet, um diese und mit ihr die Stadt, welche erst kürzlich nach einem Brande aus lauter hölzernen Häusern wieder aufgebaut worden war, in Brand zu stecken: die Flöße wurden durch Pfahlwerk, welches die Bürger in die Aar schlugen, angehalten und verbrannten, ohne der Stadt zu schaden. Der Kaiser hatte nicht Geld genug, um ein stehendes Heer länger vor die Stadt zu legen; List und Gewalt war ohne Erfolg versucht worden, und so war er denn genöthigt, die Belagerung aufzuheben und die Führung des Krieges dem Adel des Landes zu überlassen. Gegen diesen nun wandten sich die Berner mit entschiedener Uebermacht und unternahmen gegen die feindlichen Herren des Oberlandes viele glückliche Züge. Vergebens vertheidigten die Herren von Weißenburg, von Thurn mit dem Grafen von Greyerz den starken Paß zwischen dem Riesen und Stockhorn, welcher allein den Zutritt in das Sibenthal öffnet und welcher daher Landespforte genannt wurde; das Felsenschloß Wimmis, die Burg Jagberg wurden trotz alles Widerstandes erobert. Anton von Blankenburg, der jetzt den Angriff der Berner erwartete, erstaunt über solche Heldenthaten, wurde Bürger zu Bern und vermählte sich daselbst. Er zweifelte nicht daran, daß eine Stadt, deren Bürger so frei waren und deren Krieger so heldenmüthig fochten, zu hoher Macht und Glück gelangen müsse.

Im folgenden Frühjahre, im April, saß Brugger, Bannerherr von Bern, auf der unteren Brücke seiner Stadt; auf einmal bemerkt er einen feindlichen Haufen, der größtentheils hinter einem benachbarten Hügel versteckt war: da ergreift der alte Kampfheld sein Banner, ruft die Bürger seiner Straße zu den Waffen und erwartet den Feind festen Fußes auf der Brücke. Bald erschien auch Herzog Rudolph, des

Kaisers Sohn, der aus dem Aargau eine große Heeresmacht herbeiführte; Brugger mit den Wenigen, die sich um ihn gesammelt, stritt gegen den Herzog, bis weitere Hülfe aus der Stadt kam, und verkaufte sein Leben theuer. Rasch erschien die Hülfe: Walo von Greyerz, das Banner in den Händen der Feinde erblickend, stürzte sich wie verzweifelnd mitten unter dieselben, entriß es ihnen mit starker Hand und brachte es blutig und zerrissen den Seinen zurück. Darum wurde er und seine ganze Nachkommenschaft von den Bernern die Biderben genannt; den Bären des Banners setzte die Stadt in ein rothes Feld, um anzuzeigen, daß er mit Bürgerblut gerettet worden. Auf der Brücke wurde so lange und so hartnäckig gekämpft, daß die Kaiserlichen endlich vom Angriff abstehen und den Rückzug antreten mußten. Die Judenschaft wurde erst lange nach Rudolphs Tode in die Stadt wieder zugelassen und erst nachdem dieselbe für den Schaden, den sie der Stadt verursacht, dieser 1000 und dem Schultheiß 500 Mark Silbers als Entschädigung bezahlt hatte. Also endete der Krieg der Stadt Bern gegen den Kaiser Rudolph.

Das nach und nach etwas in Verfall gekommene Stift St. Gallen wurde bald nach Diesem durch Uneinigkeiten beunruhigt. Der Abt Berthold von Falkenstein, mit welchem Rudolph einst so freimüthig umgegangen, starb; an seine Statt wurden von zwei verschiedenen Parteien Heinrich von Wartenberg und Ulrich von Huttingen, beide zu Aebten von St. Gallen, erwählt. Die Kämpfe dieser Beiden um die ihnen zuerkannte Würde, die Verschleuderung der kostbarsten Güter des Klosters, der Verkauf sogar der heiligen Gefäße sind für uns nicht so sehr von Interesse, als das treulose Verfahren ihres Nachfolgers, Reinbolds von Ramstein, gegen die Bewohner von Appenzell. Dieser Canton

erdankte seine langsame Entstehung der Errichtung er Kapelle Mariazell, mitten unter den Alpenwei- en, wie auch der Name schon andeutet. Die Be- ölkerung war bedeutend angewachsen; nach dem Bei- piel anderer Thäler hatten sie sich auch einen Land- mmann gewählt in der Person Hermanns von Schönenbühl, aus edlem Geschlechte. Der Abt chien geneigt, diese Wahl zu bestätigen, und lud den Landammann auf sein Bergschloß Clanx, das ober- halb Appenzell gelegen war. Kaum hatte dieser aber das Schloß betreten, als er verrätherischerweise gefan- gen genommen wurde; er blieb Gefangener des Abts bis an seinen Tod, und der Abt erhob zum Voraus schon 70 Mark Silbers von seinen Gütern als Löse- geld, gleich als könnte er auch über seine Seele gebie- ten; von 500 weiteren Marken (dem Werth der Gü- ter) gab er dessen Erben nur 150. Gleiche Räube- reien erlaubte sich Ulrich von Ramschwag, Vogt des Klosters, gegen die Bewohner von St. Gallen.

Reinbolds Nachfolger war aus dem edlen Hause von Montfort, welche von denen von Fortifels, nahe bei Werdenberg, abstammten; der Bischof von Chur, Bruder des neuen Abts, hatte viel zu dessen Wahl beigetragen. Damals stand Kaiser Rudolph auf dem Gipfel seiner Macht: er liebte es, den Adel des Reiches an seinem Hofe zu vereinigen; dem Abte jedoch erlaubten die Einkünfte von St. Gallen und sein eigenes Vermögen (er war der Sohn einer zahl- reichen Familie) nicht, länger an der Pracht des Ho- fes, wie sie damals herrschte, Theil zu nehmen, und so beeilte er sich, wieder in seine Einsamkeit sich zu- rückzuziehen. Unglücklicherweise versäumte er dabei, diesen Schritt gehörig bei dem Kaiser durch seine Gründe zu rechtfertigen, und so glaubte dieser in seiner schnel- len Abreise eine Handlung der Feindseligkeit und des Hasses von Seiten des Abtes erblicken zu müssen, und

warf ſeine volle Ungnade auf denſelben. Der Abt lebte äußerſt einfach, begnügte ſich bei ſeinen öfteren Reiſen in Frankreich und Italien mit einem oder zwei Begleitern und erregte durch dieſe Sparſamkeit auch den Unwillen ſeiner Chorherren, welche darin einen Tadel und vielleicht eine künftige Beſchränkung ihres eigenen hoffährtigen Lebens ſahen. So ließen ſie ſich bewegen, eine Klage gegen den Abt einzureichen, und Rudolph war nur zu ſehr geneigt, dieſer ein geneigtes Gehör zu ſchenken; mehrere Male wurde ein päpſtlicher Legat beauftragt, die Sache zu unterſuchen, und obgleich im Grunde kein Tadel gegen den Abt aufgefunden werden konnte, wurde er dennoch in den Bann gethan und aus der Kirche ausgeſchloſſen. Wilhelm von Montfort bewies im Unglück eine ſtarke Seele und machte keine Miene, dem Kaiſer nachzugeben; im Gegentheil widerſetzten ſich mehrere hohe Häuſer den Befehlen des Kaiſers und nahmen ſich des Abtes an. Da machte der Kaiſer Einfälle in die Länder derer von Würtemberg, Zollern und Nellenburg und eroberte auch das Gebiet von St. Gallen. Die vom Kaiſer erbaute Stadt Schwarzenbach wurde von ihm ermächtigt, den Abt anzugreifen; dieſer aber bemächtigte ſich derſelben, verbannte die Stadt und führte die Einwohner weg. Seine Freunde jedoch wurden einer nach dem andern genöthigt, der Macht Rudolphs zu weichen, und ſo wurde auch Montfort endlich gezwungen, ſich dem Kaiſer zu unterwerfen. Der Letztere, gerade mit Schachſpielen beſchäftigt, empfing ihn ſehr ungnädig; die Unterhandlungen wurden ſogar ganz abgebrochen, als der Kaiſer zur Bedingung des Friedens die Uebergabe des Schloſſes Iberg machte und der Abt ſich weigerte, durch einen für ſein Kloſter unerſetzlichen Verluſt einen unverſchuldeten Krieg zu endigen. Der Kaiſer kam ſelbſt *nach* St. Gallen, um einen neuen Abt weihen zu laſ-

sen und dem Monfort seine wenigen Freunde vollends zu entreißen. Seine beiden Brüder, Friedrich von Monfort, Bischof von Chur, und Heinrich von Bußnang, Schwiegersohn des Grafen von Bregenz, vertheidigten ihn nach Kräften gegen ihren Vetter, Hugo von Werdenberg, der den Abt bekriegte; dieser jedoch schlug sie und nahm den Bischof gefangen. Nach langer Gefangenschaft machte der Bischof einen Versuch zur Flucht; er wollte sich an zusammengeknüpften Tüchern von einem hohen Thurme herablassen, die Tücher rissen jedoch entzwei und der unglückliche Prälat wurde todt auf dem Felsen gefunden. Der Abt von St. Gallen, unterdessen von zwei Bauern edelmüthig unterstützt, hielt sich einige Zeit auf dem alten Schlosse Toggenburg; als er erfuhr, daß Verräther mit dem Plane umgingen, ihn daselbst auszuliefern, entfloh er, barg sich in der Aue bei Grießenberg, und kam von da an den Bodensee, wo er sich von einem Schiffer an das andere Ufer übersetzen ließ. Er hielt sich dann einige Zeit in Sigmaringen, hierauf in Tettnang und dann auf dem Schlosse Aspremont in Rhätien versteckt; denn Rudolph war nach Konstanz gekommen und ließ ihn mit dem größten Eifer suchen. In dem Augenblick, als er für seine Freiheit am meisten besorgte, kam von St. Gallen eine Deputation der Bürgerschaft bei ihm an, um ihm zu verkünden, daß sein Feind, der Kaiser, todt sei, und ihn einzuladen, in ihre Mitte zurückzukehren. Der Abt berief das Kapitel und den Adel zusammen und bestätigte vor der ganzen Versammlung die Rechte der Stadt auf ihre Besitzungen und ihre Freiheit.

In dem achtzehnten Jahre, nachdem es, wie er oft sagte, der göttlichen Vorsehung gefallen, „aus der Hütte seiner Väter ihn in den kaiserlichen Palast zu heben", seines Alters im 74sten Jahre, erkrankte Kai-

ſer Rudolph. Als er ſein Ende herannahen fühlte, machte er ſich auf nach Speier, um in der dortigen Gruft neben den vielen anderen Kaiſern und Königen des deutſchen Reiches von ſeinen Thaten auszuruhen, ſtarb aber auf dem Wege dahin zu Germersheim, einem Städtchen, das er ſelbſt gegründet hatte (1291). Er war ein Mann von großem Verſtand und darum auch meiſt ein guter Mann geweſen.

Neun Jahre früher, im Jahre 1282, hatte er ſeinen beiden Söhnen Albrecht und Rudolph mit Bewilligung der Kurfürſten das Herzogthum Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain zu Lehen übergeben, „auf daß dieſe ſeine Söhne, in der Zier höherer Würde im Fürſtenrath, ihre unverbrüchliche Treue dem Reiche wirkſamer beweiſen möchten.“ Dieſe Länder hatten ſeit längerer Zeit ausgezeichnete Privilegien genoſſen, welche hauptſächlich von den beiden großen Hohenſtaufen herrührten. Man zeigt noch jetzt die Briefe, nach welchen feſtgeſetzt war: „der Fürſt von Oeſterreich ſei des Reichs der Deutſchen Erzherzog, im Rang von allen Fürſten, welche nicht berufen werden, die Kaiſer zu wählen; er empfange des Lehen ſeines Landes zu Pferde, im Lande ſelbſt, ohne Lehenserkenntlichkeit, und bringe es nicht nur auf ſeinen erſtgebornen Sohn, ſondern auch auf Töchter, und wenn er unbeerbt ſtürbe, nach freiem Teſtament auf wen er wolle; er müſſe nicht an die deutſchen Reichstage kommen, doch ſei er zu denſelben ein für allemal eingeladen; von ſeinen Gerichten finde keine Appellation ſtatt; ihn vermöge Niemand vor fremde Richterſtühle zu nöthigen; zum gemeinen Weſen des Reiches zu ſteuern, beruhe auf ſeinem Willen; ſeines Landes Geiſtlichkeit ſtehe unter ſeiner eigenen Schirmvogtei; das Reich könne in ſeinem Lande keine Güter erwerben, er dagegen möge ſich in dem ganzen Reich, wo immer es ihm beliebe, vergrößern und ausbreiten;

alles Dieses gelte für alle Länder, deren Gewalt er jetzo besitze, so wie für alle diejenigen, welche er noch ferner unter sich bringen werde." Neben dieser festen Grundlage in dem Südosten Deutschlands hatte das Haus Habsburg seine Besitzungen in Helvetien unter Kaiser Rudolph bedeutend vergrößert. Kyburg, Baden, Lenzburg, Zofingen, Grüningen und Freiburg waren zu dem früheren Besitz hinzugekommen, und hiezu fügten seine Söhne noch die Stadt Luzern. Diese hatte 500 Jahre lang in Glück und Frieden unter der väterlichen Regierung der Abtei Murbach gestanden, und genoß einer ziemlich freien Verfassung. Alles war der Verfügung der Bürger anheimgestellt: Gesetze, Auflagen, Verträge, Krieg und Frieden. Sie erwählten ihre Obrigkeit, der Abt dagegen den Ammann, aber mit Bewilligung des Volkes. Diese Freiheiten wollte sie sich erhalten, und wünschte daher, unter dem Kloster zu bleiben; darum gab sie dem Abt Berchtold von Falkenstein 260 Mark Silbers um die Bestätigung ihrer Unveräußerlichkeit von seinem Stift; doch kaum waren sechs Jahre nach dieser feierlichen Versicherung verflossen, als er sie schon an Rudolphs Söhne verkaufte. Die Prinzen erhielten die Stadt Luzern, St. Leodegars Münster, fünf Dörfer im Elsaß, nebst den Orten Küßnacht, Stanz, Alpenach, Sarnen für 2000 Mark Baseler Münze. Bald empfand Luzern die traurigen Folgen dieses Wechsels: Auflagen und Frohndienste wurden mit Strenge eingetrieben, die Almosen des Klosters hörten auf; doch blieb nichts übrig, als sich zu unterwerfen, und unter der ganzen Bevölkerung fanden sich bloß zwei Mönche, welche so kühn waren, die Herrschaft Albrechts für unrechtmäßig zu erklären: beide starben im fernen Gefängniß.

Die Stadt Zürich dagegen, glücklicher in Erhaltung ihrer Privilegien, genoß all der Gunst des Kaisers, welche ihr damals die Absendung ihres tapferen Heerhaufens in den Krieg gegen Ottokar verschafft hatte. Zum Andenken an diesen Zug waren in dem dortigen Minoritenkloster die Wappenschilde aller derer aufgestellt, welche damals im Kampfe gefallen waren, und mit gerechtem Stolz blickten die Bürger auf diese Denkmale. Mit Erstaunen bemerkte von nun an der raubsüchtige Adel, daß sich die Kaufleute dieser Stadt jetzt nicht mehr ungestraft ausplündern ließen; Zürich war mit Bern und Basel dem rheinischen Städtebund beigetreten, der zum Zweck hatte, die Mitglieder gegenseitig gegen Plünderungen und Beeinträchtigungen jeder Art zu schützen.

Albrecht von Oesterreich, der einzige Uebriggebliebene von den vier Söhnen Rudolphs, wurde, wie fast alle Männer, welche ihr Leben in großen Geschäften hinbringen, von den Geschichtsschreibern sehr verschieden beurtheilt; für die Einen war er ein Gegenstand bitteren Hasses, die Anderen weihten ihm ihre ganze Bewunderung, und in der That verdient er Beides. Er war ein Mann von unerschütterlicher Standhaftigkeit; ehrgeizig und habsüchtig, war er ein tapferer und erfindungsreicher Krieger, der seine Macht nur dazu anwendete, um seine unmäßige Ländergier zu befriedigen. Sein Wille duldete keine Schranken, und ihn beseelte vornehmlich jener Haß gegen die gesetzlichen Schranken seiner Gewalt, welcher so oft irrigerweise für den Ausdruck hohen Fürstensinnes gehalten wird. Er war durchdrungen von einem Geiste der Ordnung, wonach er an Weibern Sittsamkeit, Muth am Krieger und Gelehrsamkeit am Priesterstand liebte. Er besaß einen so hohen Grad von Selbstbeherrschung, daß er bei sehr leidenschaftlichem Temperament seine Zunge doch stets im Zaume hielt, nie

im Zorn sich gegen Jemand im Reden verfehlte und nie der Wollust Gewalt über sich ließ. Sein ganzes Wesen war der Art, daß er weder vor, noch während seiner Regierung oder nach seinem Tode weder von seiner Verwandtschaft, noch von seines Vaters Freunden, weder bei seinem Volke, noch im deutschen Reiche jemals einigermaßen geliebt wurde.

Er hielt besonders auf ein starkes, wohlgeübtes Kriegsheer: er war der Erste, der sich leichte ungarische Reiterei hielt, geübt besonders im Bogenschießen zu Pferde im Angriff und auf der Flucht; auf starken Hengsten ritten wohlbewaffnete Panzerreiter und Ritter in gleichförmiger Rüstung; dem Heere folgte stets ein Zug mit unzähligem Belagerungszeug aller Art. Bald hatte er Gelegenheit, die Stärke seines Heeres im eigenen Lande zu erproben. Seiner Bedrückungen im Vergleich der früher genossenen Freiheiten überdrüssig, hatten sich Oesterreich, Steiermark und die anderen Länder empört; Albrecht bezwang sie jedoch nach hartem Kampfe und drängte die Bürger von Wien dergestalt, daß die Rathsherren ihm barfuß und barhaupt die Schlüssel der Stadt überbringen mußten; allda zerriß er vor ihren Augen ihre Freiheiten, welche ihm längst lästig waren. Er strebte nach der Krone von Ungarn, Böhmen, nach der Landgrafschaft Thüringen und anderen Ländern, doch wurde hierin sein Ehrgeiz nie befriedigt; denn nach Johannes von Müllers Ausspruch ist es unmöglich, „daß über Alle herrsche, den Alle hassen."

Albrecht besaß kein angenehmes und gewinnendes Aeußere; er litt beständig an den Augen und sein auf Landvergrößerung, Geld und Soldaten starr hingerichteter Sinn konnte durch keine Fröhlichkeit aufgeheitert werden. Er war ungefähr 43 Jahre alt, als er nach dem Tode seines Vaters zur ungetheilten Verwaltung seiner Erblande gelangte; denn sein Bruder

Rudolph war noch vor ſeinem Vater geſtorben und hatte bloß einen unmündigen Sohn, Johann, hinterlaſſen, über deſſen Güter Albrecht die Vormundſchaft führte.

Sobald die beunruhigende Kunde der Vorfälle in den Erblanden nach Helvetien kam, verſammelten ſich die Bewohner von Schwyz, Uri und Unterwalden und erneuerten mit folgenden Worten ihren uralten Bund: „Jedem ſei zu wiſſen, daß die Männer des Thales Uri, die Gemeine von Schwyz, wie auch die Männer des Gebirges von Unterwalden, in Erwägung der böſen Zeiten ſich wohlvertraulich verbunden und geſchworen haben, mit aller Macht und Anſtrengung an Gut und Leuten einander in und außer den Thälern auf eigene Koſten wider alle die zu helfen, welche ihnen Gewalt anthun möchten; das iſt ihr alter Bund. Wer einen Herrn hat, gehorche ihm pflichtgemäß. Wir ſind eins geworden, in dieſe Thäler keinen Richter aufzunehmen, der nicht Landammann und Einwohner iſt oder der ſein Amt kaufte. Unter den Eidgenoſſen ſoll jeder Streit ausgemacht werden durch die Klügſten; wenn Einer den Spruch derſelben verwürfe, den wollen die Anderen zur Annahme zwingen. Jeder ſoll einem Richter in den Thälern Gehorſam leiſten, und wir alle Eidgenoſſen werden von ihm Erſatz für den Schaden ſeiner Halsſtarrigkeit nehmen. Dieſe Ordnungen zu unſerem allgemeinen Wohl ſollen, ſo Gott will, ewig währen.“

Zu gleicher Zeit kam ein anderer Bund zu Stande, der für Albrecht nicht weniger gefährlich war. Der Biſchof von Konſtanz, Vormund ſeines Neffen, Hartmanns von Kyburg, erfuhr, daß Erzherzog Albrecht die Unabhängigkeit ſeiner Vettern auf ihrem Erbe antaſten wolle, und ſchloß alsbald mit Amadeus, Grafen von Savoyen, ein Schutz- und Trutzbündniß. Man kam dahin überein, daß Savoyen —

Laupen, Gumminen und sonst noch Alles, was Rudolph diesem Hause entrissen, wieder einnehmen und Schirmherr von Bern bleiben sollte, welches letztere Recht Amadeus nach dem Tode Rudolphs bis zur Wahl eines neuen Königs von den Bernern erhalten hatte. Während der Adel von Steiermark sich gegen Albrecht auflehnte und im Reich Vorbereitungen zur Wahl eines neuen Königs getroffen wurden, schloß sich auch der Abt von St. Gallen und die Stadt Zürich dem savoyischen Bündniß an: der Charakter Albrechts entfernte alle Welt von ihm. Ja, sein eigener Schwager, Wenzeslaus, König von Böhmen, war derjenige, welcher am meisten zu der Wahl Adolphs von Nassau zum deutschen Kaiser beitrug. Als Albrecht die Hoffnung auf den Kaiserthron verloren hatte, zog er aus, seine Lehen einzunehmen.

In der Schweiz kam es bald zwischen der savoyischen Partei und zwischen den Anhängern Albrechts von Oesterreich zu offenem Kampfe. Die Züricher, im Bunde mit Savoyen, schlugen unter ihrem Hauptmann Friedrich, Grafen von Toggenburg, die Einwohner der Stadt Winterthur, welche für die Sache Albrechts gegen sie ausgezogen waren. Da eilte der Statthalter Albrechts, Graf Hugo von Werdenberg, herbei, um den Einwohnern von Winterthur zu Hülfe zu kommen. Die Züricher wollten sich auf ihrem Marsche gegen die erschrockene Stadt noch mit den Truppen des Bischofs von Konstanz vereinigen, welche durch den Fluß Thur von ihnen getrennt waren; unglücklicherweise aber fiel der Bote, der deswegen an den Bischof abgesandt war, dem Feinde in die Hände. Da gab Hugo, der so ihren Plan inne wurde, einem zuverlässigen Manne seines Haufens folgenden Brief, angeblich von Seiten des Bischofs an die Züricher gerichtet: „Euren Sieg haben wir mit Vergnügen vernommen und wol-

len morgen Mittag bei Euch sein. Derjenige, welcher Euch diesen Brief bringt, ist mit den geheimen Wegen besser bekannt, als Euer Bote; meldet uns durch ebendenselben, von welcher Gegend her wir zu Euch stoßen sollen." Hierunter drückte Hugo das Siegel eines Briefes, den er früher von dem Bischof erhalten hatte, ließ noch eine Fahne mit dem bischöflichen Wappen anfertigen und benachrichtete den Schultheißen von Winterthur von der Sache; letztere Stadt hatte unterdessen noch Verstärkung von Schaffhausen erhalten. Die Züricher gingen in die Falle; frohlokkend begrüßten sie das bischöfliche Banner nebst den Freunden, die mit ihm herannahten. Da wurden sie plötzlich von dem Grafen von Werdenberg und dem Schultheißen der Stadt Winterthur zu St. Georgen mit Wuth überfallen, geriethen in die größte Verwirrung und wurden beinahe bis zur Vernichtung geschlagen. Dieser Schlag nöthigte sie alsbald, mit Hugo einen Separatfrieden abzuschließen. Bald darauf zog Albrecht selbst herbei und verwüstete das Hochstift Konstanz. Nellenburg wurde erobert und zerstört, der Abt von St. Gallen in die Stadt Wyl eingeschlossen, bis er sich genöthigt sah, in sein Kloster zu fliehen. Die Stadt wurde kurz nachher verbrannt und die Einwohner nach Schwarzenbach geführt.

Die Regierung Adolphs von Nassau (1291 bis 1298) war günstig für das Gedeihen der Schweiz, namentlich wurde die Freiheit der Städte befestigt. Zürich, Bern und Mühlhausen erhielten neue wichtige Rechte. Wallis, das so oft durch die Fehden der trotzigen Barone beunruhigt wurde, genoß damals größere Sicherheit, als je zuvor, denn der Bischof von Sitten trat in den Bund mit Bern und verpflichtete sich, im Verein mit dieser Stadt wider die Ruhestörer im Oberland auszuziehen, und dadurch wurden die Freiherren von Raron, Eschenbach und Weißenburg

gezwungen, ihre gewaltthätigen Unternehmungen einzustellen. Helvetien blieb dem Kaiser Adolph treu, trotz der mannigfachen Aufreizungen und Intriguen, welche für Albrecht von Habsburg versucht wurden. Der Abt von St. Gallen lebte am Hofe Adolphs, dessen ganze Gunst er genoß. Zwanzig Helme zogen mit ihm in die entscheidende Schlacht am Donnersberge, welche das Schicksal des Reichs entschied. Der Bischof zeigte sich daselbst des großen Namens der Montforts würdig und stritt mit seinem Haufen so lange, bis Adolph selbst mitten im heftigsten Gedränge fiel (1298). Der kriegerische Prälat flüchtete nach St. Gallen, wo er durch Vermittelung seines treuen Freundes, Heinrich von Klingenberg, einiger Ruhe genoß und kurz darauf starb, wegen seines starken Geistes und unerschütterlichen Muthes mit Recht bewundert.

Helvetien war über das Unglück am Donnersberg heftig erschrocken, denn es befand sich nun einem Sieger gegenüber, der durch die Anhänglichkeit, welche das Land seinem Nebenbuhler bewiesen hatte, stark gereizt war. Vor Allen schienen die Waldstädte alle Ursache zur Besorgniß für die Zukunft zu haben: der neue Kaiser befand sich zu Straßburg, wo er die Privilegien und Rechte vieler Städte bestätigte. Auch von den Cantonen der Waldstädte kam eine Deputation zu ihm. Er gab ihnen zur Antwort: „Ich gedenke Euch nächstens eine Veränderung Eures Zustandes antragen zu lassen.“ Es ging das Gerücht, Albrechts Partei habe zu Freiburg die Oberhand gewonnen, und die Grafen von Savoyen mit ihren mächtigen Vasallen waffneten sich wider Bern.

In diesem Kampfe standen außer Savoyen und Freiburg Graf Ludwig von der Waadt, Peter von Greyerz und Rudolph von Neuenburg gegen Bern, so daß die Berner mit ihren Verbündeten, den Mün-

nern von Solothurn, an Zahl weit geringer waren, als ihre Feinde. Dennoch baten sie nicht um Frieden, weil (wie Joh. von Müller richtig bemerkt) ein freies Volk in die größte Gefahr des Unterganges kommt, wenn es in billigen Sachen der Uebermacht weicht. Als die Berner die Nachricht erhielten, daß der Feind in ihre Grenzen eingefallen sei, zogen sie aus unter ihrem Feldhauptmann Ulrich Kastlan von Erlach, einem unerschrockenen und wohlerfahrenen Ritter. Der Feind stand in einer guten Stellung des Donnerbühls und hatte seine zahlreichen Haufen im Jammerthale ausgebreitet. In stolzer Ordnung zogen die Berner bis dicht an seine Reihen, dann gab Erlach das Zeichen zum Kampfe, und die Bürger stürzten voll Muth in die Schlacht, um ihre Freiheit zu retten. Zu gleicher Zeit wurde der linke Flügel des Feindes durch eine Abtheilung der Berner, welche Erlach weiter oben über die Aar hatte setzen lassen, im Rücken gefaßt und gerieth in große Verwirrung. Die Begeisterung, mit welcher die Berner in den Kampf stürzten, erhöhte noch den Schrecken der Ritter, so daß ihr Heer endlich die Flucht ergriff, auf welcher der größte Theil desselben umkam. Bei Oberwangen entschied sich endlich das Glück des Tages ganz für die Berner. Die Sieger brachten unter ihrem heldenmüthigen Erlach achtzehn feindliche Banner in die Stadt zurück, welche in der Kirche des heiligen Vincenz aufgestellt wurden, und dankten Gott für den Sieg, den er ihrer gerechten Sache verliehen hatte (am 2. März 1299).

Dieser Sieg erschütterte die Macht der Grafen von Savoyen in dem Lande Waadt; die Grafen von Neuenburg wurden Freunde der Berner. Indessen waren dem Kaiser von dem Volke seiner schweizerischen Erblande häufige Klagen gegen Zürich zugekommen, und sofort zog er gegen diese Stadt und la-

gerte sich auf dem Züricher Berge. Das Land wurde allenthalben verwüstet, die Heerden geraubt. Die Züricher erklärten dem Kaiser, daß sie ihm durchaus nicht den Gehorsam zu verweigern gesonnen seien, wofern er der Stadt ihre alten Freiheiten bestätigen wolle; wegen der Klagen, welche die Kyburger gegen sie, und umgekehrt, Zürich gegen jene, zu führen hätten, wollten sie den Spruch bestellter Schiedsrichter abwarten. Die Bürger schlossen die Thore nicht vor dem Kaiser, wachten aber dennoch sorgfältig für die Sicherheit ihrer Stadt und ließen sich nicht in ihren Geschäften stören; man sah von dem königlichen Lager aus Märkte und Gassen von rüstigem Volke belebt, die Mauern wohl bewacht, die muthige Jugend in guter Ordnung in den Straßen sich üben. Albrecht, weder mit hinreichendem Belagerungszeug noch mit Mannschaft versehen, hörte ihre Botschaft gnädig an, bestätigte der Stadt ihre Freiheiten und zog in Zürich ein.

Nach dem Tode Wilhelms von Montfort, des Abts von St. Gallen, zog der Kaiser die Kastvogtei des Klostergebiets mit Willen des Volkes an sich; die von Glarus aber brachte er nicht so ohne allen Kampf in seine Gewalt. Hier war Burkhard von Schwanden kaiserlicher Kastvogt, und dieser hatte in dem kaum verflossenen Kampfe Albrechts mit Adolph von Nassau zu dem Letztern gehalten. Albrecht zerstörte ihm dafür Schwanden, Soole und Schwendi, seine und seines Lehnsmannes Berchtold Burgen. Burkhard floh hierauf in den Orden des heiligen Johann, nahm als Comthur von Buchsee rühmlichen Antheil an der heldenmüthigen Vertheidigung von Rhodus und starb in Deutschland als Großmeister des Ordens. Als Albrecht die Landvogtei über Glarus zum Vortheil seines Hauses einzog, flüchteten viele alte Häuser des Landes, als die Tschudi, die Freuler, Stuki, Kirchmatter und Andere, nach Uri, Schwyz und

und mit deren Erzählung der zweite Hauptabschnitt unserer Geschichte beginnt. —

Kaiser Albrecht I., nicht weniger als sein großer Vater Rudolph bemüht, dem Hause Habsburg mehr Glanz und Größe zu bringen, hatte sein Auge zu diesem Zwecke besonders auf Helvetien geworfen: mit ächt politischer Weisheit berechnete er, daß, wer über ein Land, wie dieses, das zwischen den drei großen Reichen Deutschland, Frankreich und Italien so trefflich gelegen, von einem starken und tapfern Volke bewohnt war, und, wenn einig, jedem Eroberer unangreiflich sein mußte, sich dauernde Herrschaft zu erringen vermöge, leicht den Thron von Europa gewinnen möchte, und so gestaltete sich in ihm der feste Wille, durch alle irgend dienlichen Mittel sich die Herrschaft dieses Landes zu sichern. Wie wir gesehen haben, hatte er durch Erbschaft, Kauf, Einziehung und selbst Unterdrückung fast die ganze nördliche Hälfte des Landes sich zu eigen gemacht: der Süden war in verschiedene größere und kleinere Herrschaften getheilt, und mochte mit nicht großer Mühe gewonnen werden, wenn erst in der Mitte des Landes ein festes, abgeschlossenes Reich gegründet war. Hier lagen die drei Waldcantone Uri, Schwyz und Unterwalden, in stillen Alpthälern bis zum Gotthard ausgebreitet, im Schutze des deutschen Reiches einer alten Freiheit genießend und ihr mit aller Liebe anhängend. Gegen sie richtete er nun seine Bestrebungen, gegen sie war die ganze Macht seines Hauses gerichtet; das Vereiteln dieser Unternehmung erschütterte Habsburg tief, stürzte einen edlen Sprößling desselben in blutigen Tod und zog den Verlust seiner gesammten helvetischen Erblande nach sich. Zuerst versuchte er den Weg der Unterhandlung. Er sandte seine beiden Räthe, die Herren von Ochsenstein und von Lichtenberg, an die Waldstädte mit folgender Botschaft:

„Die Männer der drei Cantone würden wohl für sich und ihre Nachkommen sorgen, wenn sie sich dem ewigen Schirme des königlichen Hauses unterwerfen wollten; alle benachbarten Städte und Länder, die Kastvogteien fast aller Klöster, welche Gut und Leute bei ihnen haben, und Alles, was Kyburg und Lenzburg in den Waldstädten besessen, gehöre dem König; sie, einfache Landleute, könnten des Königs Majestät und seinem unermeßlichen, waffenkundigen Kriegsheere nicht widerstehen, aber der König möchte sie zu seines Hauses lieben Kindern haben; er sei Enkel ihrer alten Schirmvogte von Lenzburg, Sohn König Rudolphs, ein streithafter, sieghafter, gewaltiger Herr, welchem sowohl nothwendig als rühmlich sei, zuzugehören; wenn er ihnen den ewigen Schirm seines ganzen glorreichen Geschlechts zuwenden wolle, so sei es nicht, als trage er Lust zu ihren Heerden, und als wolle er Lust von ihrer Armuth, sondern weil er von seinem Vater und aus den alten Geschichten vernommen, welch ein tapferes Volk sie seien; der König liebe tapfere Männer sehr und möchte auch sie anführen zum Sieg und reich machen durch Beute, und Ritterschaft und Lehen unter sie bringen.“ Da sprachen die Edlen und Freien und alles Volk aus den Waldstädten: „Sie wissen wohl und werden sich ewig erinnern, wie ihnen der selige König ein gnädiger Hauptmann und Vogt gewesen, und wollen auch seinem Stamm dies allezeit gedenken: aber sie lieben den Zustand ihrer Altvordern und wollen in demselben verharren; der König möchte ihnen doch bestätigen, wie sein Vater gethan.“

Hierauf sandten sie Werner, Freiherrn von Attinghausen, Landammann von Uri, an den königlichen Hof, um Bestätigung ihrer Freiheiten einzuholen und einen kaiserlichen Vogt zu erbitten, der über Leben und Tod Recht spreche. Aber der König war gerade im

Krieg gegen die Kurfürsten und sonst übel zu sprechen. Er begnügte sich, die Reichsvogteisachen seinen Amtleuten, welche zu Rothenburg und Luzern auf seinem Eigenthum saßen, zu übertragen, und sandte an das Land Uri das Verbot, die Klostergüter von Wettingen mit irgend einer Abgabe zu belegen.

Da der Kaiser noch keinen Schirmvogt von Reichswegen ernannt hatte, so schlossen die Schwyzer ein Schutzbündniß auf zehn Jahre mit Werner, Grafen von Hornberg, der wegen gleichen Ursachen in Ungnade war, und zogen, als er beeinträchtigt wurde, ungescheut zu seiner Hülfe in das Land Glastern, dem Könige gehörig. Indessen fuhren sie fort, den Kaiser um einen Vogt zu bitten, der die Gewalt im Namen des Reichs verwalte, damit nicht (wie Albrecht wünschte) ihr Gehorsam unter österreichischer Gewalt zur erblichen Pflicht werde. Die alten Kaiser hatten bisher dieses Amt einem großen Grafen übertragen, der dann, wenn über Blutschuld zu entscheiden war, in das Land gebeten wurde; König Albrecht ernannte dagegen Hermann Geßler von Bruneck, vom habsburgischen Stammgut Im Eigen, und Beringer von Landenberg, einen Edelknecht von altem Haus, zu Vögten über die Waldcantone. Beide waren von stolzem, trotzigem Charakter, zu Erpressungen durch ihre Armuth gezwungen, zu Unterdrückungen jeder Art geneigt und vom König angewiesen und vollkommen geeignet, das Volk durch fortgesetzte Ungerechtigkeiten und Quälerei entweder gegen die Vogtei von Reichswegen einzunehmen und ihnen dagegen die österreichische Herrschaft annehmbar zu machen, oder dasselbe zum Aufstand zu reizen und ihm dann unter diesem Vorwand seine alten Freiheiten entziehen, wie Albrecht dies in den österreichischen Erblanden gethan hatte. Die beiden Reichsvögte, die keine eigenen Schlösser hatten und vom Kaiser hierzu

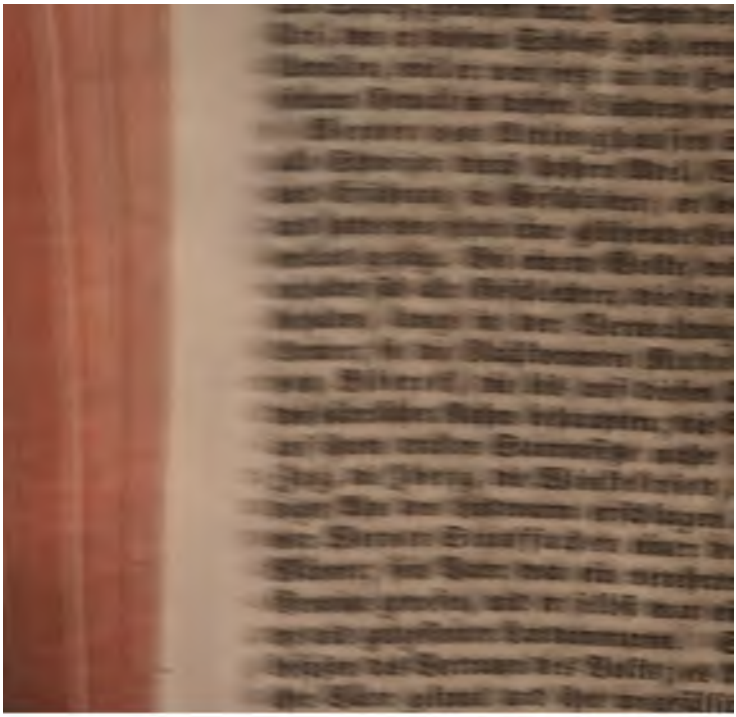

In ihren einsamen Hütten haben sie Zeit und Muße zum ruhigen Nachdenken; an Festtagen, wenn das Volk von den Bergen zur Kirche herabkommt, werden dann die Gedanken ausgetauscht. Noch jetzt findet man, wenn man diese Landbewohner prüft, ein freiheitstolzes Volk zu Schwyz, ein frommes, altgesittetes im Lande Unterwalden, auch zu Uri gar biedere, gutgesinnte Männer.

Die Vögte übten ihre Gewalt mit aller nur möglichen Härte und Uebermuth: wegen der geringsten Fehler wurden die Landleute in finstere Kerker, oft außer Landes und auf lange Zeit gefangen gesetzt; die Ausgangszölle wurden erhöht, oft die Ausfuhr ganz verboten. Alle Vorstellungen bei den Vögten und beim Könige waren umsonst. Die Geistlichkeit war diesem sehr ergeben, weil sie durch seine Begünstigung keine Steuern bezahlen durfte. Dazu kam noch, daß der Ehrgeiz manche der Jünglinge, wie Wolfenschieß, dem Lande abtrünnig und der österreichischen Herrschaft ergeben machte, wie denn Letzterer des Königs Burgvogt auf Roßberg wurde. Alle gutgesinnten Schweizer waren über alles Dies tief betrübt und in Sorge für die Zukunft: was sie am meisten kränkte, war die stolze Verachtung, welche die Vögte gegen das Volk aussprachen, wie (nach Müller) bei verdienstlosen Leuten im Besitz ungewohnten Ansehens gegen Diejenigen, welche nicht weit unter ihnen stehen, der Stolz immer am gröbsten ist. Die alten, lang verehrten Geschlechter nannten sie den Bauernadel. Eines Tages ritt Geßler in dem Orte Steinen an der Wohnung Stauffacher's vorüber (wo seit 1400 die Kapelle zum Kreuz steht); dieses Haus war nach Art eines reichen Landmannes von schön gezimmertem Holz erbaut, mit vielen hellen Fenstern geziert, mit Namen und Sinnsprüchen bemalt, weitläufig

nils glänzend. Da rief Geßler voll Grimm aus: „Wie, soll man noch leiden, daß das Bauernvolk so schön wohnt?“ — Auf der Insel Schwanau, welche so lieblich aus dem Lowerzer See emporsteigt, in dem Lande Schwyz, wohnte ein Burgvogt, welcher die Tochter eines angesehenen Mannes von Arth entehrte, und dafür von ihren Brüdern erschlagen wurde.

Eines Morgens, da Wolfenschieß aus Engelsberg an die Alzellenhöhe kam, sah er ein schönes Weib auf dem Wiese sitzen. Durch Fragen erfuhr er von ihr, daß ihr Mann, Konrad von Baumgarten, nicht zu Hause war, und befahl ihr darauf, ihm ein Bad zuzurüsten. Als er hierauf mit Heftigkeit Ungebührliches von ihr verlangte, entsprang die Frau unter dem Vorwande, die Kleider ablegen zu wollen, aus dem Zimmer und lief zu ihrem Mann in den Wald, der alsbald herzukam und ihn erschlug. Baumgarten mußte sogleich flüchten und wurde überall aufgesucht; auch den Tod des Vogts zu Schwanau wollte Geßler rächen, da wurde er durch den Aufstand aller Männer von Arth daran gehindert. — Stauffacher's Hausfrau konnte unterdessen die beleidigende Drohung nicht vergessen, welche Geßler vor ihrem Manne wegen seines schönen Hauses ausgestoßen hatte; die alten Sitten gaben damals den Frauen männlichen Sinn, und sie bewog ihren Gatten, dem drohenden Unglück zuvorzukommen. So fuhr dieser über den See zu seinem alten Freunde Werner Fürst zu Attinghausen, einem reichen Landmann (Herbst 1307). Dort fand er einen jungen Mann von Muth und Verstand bei ihm verborgen: er war aus dem Melchthal im Lande Unterwalden und hieß Arnold der Halden. Wegen eines geringen Vergehens hatte ihn Landenberg um sein schönstes Gespann Ochsen gestraft; als sein alter Vater diesen Verlust beklag-

merte, hatte der Knecht Landenberg's die Frechheit, zu sagen: „Wenn die Bauern Brod essen wollen, so mögen sie selbst an dem Pflug ziehen.“ Diese Worte reizten den jungen Erni zu heftigem Zorn; er schlug dem Knecht mit seinem Stock einen Finger der Hand entzwei. Darüber mußte er plötzlich das Land verlassen, und der Vogt, in der Wuth, daß er seiner nicht habhaft werden konnte, beging die abscheuliche Grausamkeit, dem alten Vater Erni's die Augen ausstechen zu lassen. Da kamen die Drei überein, daß, obgleich der Widerstand grausame Rache über die Waldstädte herbeiführen könne, sie doch lieber den Tod erdulden wollten, als dieses grausame und unwürdige Joch noch länger zu tragen. Es wurde beschlossen, daß Jeder seine Vertrauten und Verwandten erforschen sollte, und zu fernerer Zusammenkunft war das Rütli bestimmt, eine hochgelegene Waldwiese am einsamen Ufer des Waldstädter Sees, nicht weit von der Grenzmark zwischen Uri und Unterwalden, wo im See einsam der Mythenstein steht. Hier rathschlagten sie oft in stiller Nacht über die Befreiung des Volkes und gaben einander Nachricht, mit welchem Fortgang sie zu dieser That geworben; Fürst und Melchthal kamen dahin auf einsamen Pfaden, Stauffacher über den See in seinem Kahn; mit ihm der Sohn seiner Schwester, der Edelknecht von Rudenz. Die Versammlungen wurden immer zahlreicher; sie vertrauten sich daselbst ihre Gedanken ohne allen Rückhalt; je gefahrvoller die That war, desto inniger verband sich ihr Herz.

In der Nacht Mittwochs vor Martinstag im Wintermonate 1307 brachten Fürst, Melchthal und Stauffacher Jeder zehn rechtschaffene Männer seines Landes, auf deren Treue sie sich verlassen konnten, an diesen Ort. Diese dreiunddreißig Männer, beseelt von

„Stauffacher.
Wir stiften keinen neuen Bund; es ist
Ein uralt Bündniß nur von Väter Zeit,
Das wir erneuern! Wisset, Eidgenossen!
Ob uns der See, ob uns die Berge scheiden,
Und jedes Volk sich für sich selbst regiert,
So sind wir eines Stammes doch und Bluts,
Und eine Heimath ist's, aus der wir zogen. —
Hört, was die alten Hirten sich erzählen:
— Es war ein großes Volk, hinten im Lande
Nach Mitternacht, des litt von schwerer Theurung.
In dieser Noth beschloß die Landsgemeine,
Daß je der zehnte Bürger nach dem Loos
Das Land verlasse. — Das geschah,
Und zogen aus, wehklagend, Männer und Weiber,
Ein großer Heerzug, nach der Mittagssonne,
Mit dem Schwert sich schlagend durch das deutsche Land,
Bis an das Hochland dieser Waldgebirge;
Und eher nicht ermüdete der Zug,
Bis daß sie kamen an das wilde Thal,
Wo jetzt die Muotta zwischen Wiesen rinnt —
Nicht Menschenspuren waren hier zu sehen,
Nur eine Hütte stand am Ufer einsam.
Da saß ein Mann und wartete der Fähre —
Doch heftig wogete der See und war
Nicht fahrbar; da besahen sie das Land
Sich näher und gewahrten schöne Fülle
Des Holzes, und entdeckten gute Brunnen,
Und meinten, sich im lieben Vaterland
Zu finden. — Da beschlossen sie, zu bleiben,
Erbaueten den alten Flecken Schwyz,
Und hatten manchen sauren Tag, den Wald
Mit weit verschlung'nen Wurzeln auszuroden —
Drauf, als der Boden nicht mehr gnügen that
Der Zahl des Volks, da zogen sie hinüber

Zum ſchwarzen Berg, in die wild-ſteile Halde,
Wo, hinter ew'gem Eiseswall verborgen,
Ein and'res Volk in andern Zungen ſpricht.
Den Flecken Stanz erbauten ſie am Kernwald,
Den Flecken Altorf in dem Thal der Reuß –
Doch blieben ſie des Urſprungs ſtets gedenk.
Aus all' den fremden Stämmen, die ſeitdem
In Mitte ihres Lands ſich angeſiedelt,
Finden die Schwyzer Männer ſich heraus:
Es zieht das Herz, das Blut ſich zu erkennen.
Die andern Völker tragen fremdes Joch;
Sie haben ſich dem Sieger unterworfen.
Es leben ſelbſt in unſerm Landesmarken
Der Saſſen viel, die fremde Pflichten tragen,
Und ihre Knechtſchaft erbt auf ihre Kinder.
Doch wir, der alten Schweizer echter Stamm,
Wir haben ſtets die Freiheit uns bewahrt.
Nicht unter Fürſten bogen wir das Knie;
Freiwillig wählten wir den Schirm der Kaiſer.
Denn herrenlos iſt auch der Freiſte nicht;
Ein Oberhaupt muß ſein, ein höchſten Richter,
Wo man das Recht mag ſchöpfen in dem Streit.

Der höchste Blutbann war allein des Kaisers;
Und dazu war bestellt ein großer Graf,
Der hatte seinen Sitz nicht in dem Lande.
Wenn Blutschuld kam, so rief man ihn herein,
Und unter offnem Himmel, schlicht und klar,
Sprach er das Recht und ohne Furcht der Menschen.
Wo sind die Spuren, daß wir Knechte sind?
Ist Einer, der es anders weiß, der rede!
Dem Kaiser selbst versagten wir Gehorsam,
Da er das Recht zu Gunst der Pfaffen bog.
Denn als die Leute von dem Gotteshaus
Einsiedeln uns die Alp in Anspruch nahmen,
Die wir beweidet seit der Väter Zeit,
Der Abt herfürzog einen alten Brief,
Der ihm die herrenlose Wüste schenkte —
Denn unser Dasein hatte man verhehlt —
Da sprachen wir: „Erschlichen ist der Brief!
Kein Kaiser kann, was unser ist, verschenken;
Und, wird uns Recht versagt vom Reich, wir können
In unsern Bergen auch des Reichs entbehren!“
— So sprachen unsre Väter! Sollen wir
Des neuen Joches Schändlichkeit erdulden,
Erleiden von dem fremden Knecht, was uns
In seiner Macht kein Kaiser durfte bieten.
— Wir haben diesen Boden uns erschaffen
Durch unsrer Hände Fleiß, den alten Wald,
Der sonst der Bären wilde Wohnung war,
Zu einem Sitz für Menschen umgewandelt;
Die Brut des Drachen haben wir getödtet,
Der aus den Sümpfen giftgeschwollen stieg;
Die Nebeldecke haben wir zerrissen,
Die ewig grau um diese Wildniß hing,
Den harten Fels gesprengt, über den Abgrund
Den Wandersmann den sichern Steg geleitet;
Unser ist durch tausendjährigen Besitz
Der Boden — und der fremde Herrenknecht

Soll kommen dürfen und uns Ketten schmieden
Und Schmach anthun auf unsrer eignen Erde?
Ist keine Hülfe gegen solchen Drang?
Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht.
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst —
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenübersteht —
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben —
Der Güter höchstes dürfen wir vertheid'gen
Gegen Gewalt. — Wir stehn für unser Land,
Wir stehn für unsre Weiber, unsre Kinder!

Konrad Hunn.

Ich war zu Rheinfeld an des Kaisers Pfalz,
Wider der Vögte harten Druck zu klagen,
Den Brief zu holen unsrer alten Freiheit,
Den jeder neue König sonst bestätigt.
Die Boten vieler Städte fand ich dort,
Vom schwäb'schen Lande und vom Lauf des Rheins,
Die all' erhielten ihre Pergamente
Und kehrten freudig wieder in ihr Land.
Mich, euren Boten, wies man an die Räthe,
Und die entließen mich mit leerem Trost:
„Der Kaiser habe diesmal keine Zeit;
„Er würde sonst einmal wohl an uns denken.“
— Und, als ich traurig durch die Säle ging
Der Königsburg, da sah ich Herzog Hansen
In einem Erker weinend stehn, um ihn
Die edeln Herrn von Wart und Tegerfeld,
Die riefen mir und sagten: „Helft euch selbst!
„Gerechtigkeit erwartet nicht vom König.

„Beraubt er nicht des eignen Bruders Kind
„Und hinterhält ihm sein gerechtes Erbe?
„Der Herzog sieht ihn um sein Mütterliches:
„Er habe seine Jahre voll, es wäre
„Nun Zeit, auch Land und Leute zu regieren.
„Was ward ihm zum Bescheid? Ein Kränzlein setzt ihm
„Der Kaiser auf: Das sei die Zier der Jugend." —

Rösselmann.

Bei diesem Licht, das uns zuerst begrüßt
Von allen Völkern, die tief unter uns
Schwerathmend wohnen in dem Qualm der Städte,
Laßt uns den Eid des neuen Bundes schwören.
— Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr.
— Wir wollen frei sein, wie die Väter waren:
Eher den Tod, als in der Knechtschaft leben.
— Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.

Stauffacher.

Jetzt gehe Jeder seines Weges still
Zu seiner Freundschaft und Genossame!
Wer Hirt ist, wintre ruhig seine Heerde
Und werb' im Stillen Freunde für den Bund!
— Was noch bis dahin muß erduldet werden,
Erduldet's! Laßt die Rechnung der Tyrannen
Anwachsen, bis ein Tag die allgemeine
Und die besondre Schuld auf Einmal zahlt.
Bezähme Jeder die gerechte Wuth
Und spare für das Ganze seine Rache:
Denn Raub begeht am allgemeinen Gut,
Wer selbst sich hilft in seiner eignen Sache." —

Unterdeß trug sich zu, daß Hermann Geßler erschossen wurde von Wilhelm Tell, einem Urner aus dem Dorfe Bürglen, der ein Schwiegersohn Walter Fürst's und einer der Verschworenen war. Der Vogt, aus tyrannischem Argwohne oder auf er-

haltene Warnung vor bevorstehenden Unruhen, wollte Diejenigen herausfinden, welche seine Herrschaft am ungeduldigsten ertrugen, und bediente sich dazu (wie sinnbildliche Zeichen jenen Zeiten und überhaupt solchen Völkern gewöhnlich sind) eines Hutes, der die Gewalt des Herzogs vorstellen und dem die nämliche Ehre wie diesem erzeigt werden sollte. Dadurch wollte Geßler die Freunde der Freiheit zwingen, die Hauptzierde des Fürsten zu ehren, den sie nicht als den ihrigen anerkennen wollten.

Tell verschmähte es, sich vor dem Hut, dem alten Sinnbild der Freiheit, in dem jetzigen Sinne zu beugen; durch voreilige Aeußerung seiner Denkungsart bewog er den Vogt, ihn gefangen nehmen zu lassen. Geßler übte an ihm den Muthwillen eines Tyrannen; er befahl, daß Tell, dessen Gewandtheit im Bogenschießen berühmt war, von dem Haupte seines eigenen Kindes einen Apfel mit dem Pfeile herabschießen sollte. Der Schuß gelang; aber nach vollbrachter That übernahm den Mann das Gefühl, daß Gott mit ihm sei, so, daß er bekannte, er würde bei unglücklichem Ausgang des Wagnisses seinen Sohn am Vogte gerächt haben. Der Vogt, Tells Verwandte scheuend, getraute sich nicht, ihn hiefür in Uri selbst gefangen zu halten, und führte ihn deshalb mit Verletzung des Gesetzes, welches verbot, einen Schweizer in ausländischer Gefangenschaft zu halten, von Altorf weg über den Waldstädter See. Das Schiff war kaum bis in die Nähe des Rütli gekommen, da brach aus den Schlünden des St. Gotthards der Föhn mit der ihm eigenen Gewalt hervor; der enge See thürmte voll Wuth Welle auf Welle, rasend tobten die Wogen gegen die Felsen und drohten das schwache Fahrzeug zu zertrümmern. In dieser Todesnoth befahl Geßler, dem Tell, einem starken, rüstigen Manne, den er als vortrefflichen Schiffer kannte, die

Fesseln abzunehmen, da bloß noch von seiner Kraft und Gewandtheit Rettung zu erwarten war. In Angst ruderten sie weiter, mit Blitzesschnelle flog das Schifflein an dem grausen Felsenufer vorüber; man war am Fuße des Axenberges, rechts, wenn man aus Uri fährt. Plötzlich wendet Tell das Schifflein nach dem Ufer, ergreift sein nahe liegendes Schießzeug und mit mächtigem Sprunge setzt er auf einen platten Felsen am Ufer (die Tellsplatte genannt von da an). Mit kräftigem Fußtritt hatte er den Kahn in den stürmischen See zurückgeschleudert; er selbst kletterte am Felsen empor und floh in's Gebirge, den Vogt, dem Tode preisgegeben, zurücklassend. Wider Erwarten entkam jedoch Geßler der Gefahr und landete bei Küßnacht. Tell indessen war durch das Land Schwyz geeilt und stellte sich in der hohlen Gasse dem Vogt entgegen, hinter einem Gebüsch verborgen: hier traf Geßlern sein sicherer Rachepfeil. So starb dieser vor der zur Befreiung des Landes verabredeten Stunde, ohne Theilnahme des unterdrückten Volks, durch den gerechten Zorn eines freien Mannes. Wer ist, der die Handlung Tells tadeln könnte? Er müßte nicht begreifen, wie unerträglich dem feurigen Gemüth eines tapfern Jünglings Trotz, Hohn und Unterdrückung der uralten Freiheit des Vaterlandes, zumal in damaliger Zeit, sein mußte. Seine That erscheint allerdings bei strenger Beurtheilung als reiner Mord und also als Verbrechen; doch ist sie nicht anders als diejenigen, welche in den alten Geschichten und in den heiligen Büchern an den Befreiern Athens und Roms und an vielen Helden der alten Hebräer darum gerühmt werden (wie J. von Müller bemerkt), auf daß für Zeiten, wo die uralte Freiheit eines friedsamen Volkes überlegener Macht nicht widerstehen könnte, zum Lohn der Unterdrücker solche Männer aufgenährt werden. „Gesetzmäßige Regen-

glühender Liebe zum Vaterland, fürchteten sich in ihrer Gefahr weder vor Kaiser Albrecht, noch vor der Macht Oestreichs. Von heiliger Begeisterung ergriffen, von frommer Zuversicht erfüllt, gaben sie sich die Hand und schwuren: „Daß in diesen Sachen Keiner von ihnen Etwas nach eigenem Gutdünken wagen, Keiner den Andern verlassen wolle; sie wollen in dieser Freundschaft leben und sterben; Jeder soll das unschuldige, unterdrückte Volk in seinem Thal nach gemeinem Rath in den uralten Rechten ihrer Freiheit so behaupten, daß ewig alle Schweizer dieser Freundschaft Genuß haben sollen; sie wollen den Grafen von Habsburg von allen ihren Gütern, Rechten und eigenen Leuten auch nicht das Geringste entfremden; die Vögte, ihr Anhang, ihre Knechte und Söldner sollen keinen Tropfen Blut verlieren, aber die Freiheit, welche sie von ihren Voreltern empfangen, dieselbe wollen sie ihren Enkeln aufbewahren und überliefern." Als Alle hierzu fest entschlossen waren, haben Walther Fürst, Werner Stauffacher und Arnold von der Halden aus Melchthal ihre Hände gegen Himmel und schwuren: „Im Namen Gottes, der Kaiser und Bauern von gleichem Stamm in allen unverrückbaren Rechten der Menschheit geschaffen hat, also mannhaftig die Freiheit mit einander zu behaupten." Als die Dreißig dies hörten, hob ein Jeder seine Hand auf, und leisteten bei Gott und allen Heiligen diesen Eid; dann kehrte ein Jeder in seine Hütte zurück, verhielt sich ruhig und winterte sein Vieh.

Wunderbar schön und unübertrefflich hat der unsterbliche Schiller diese welthistorische Nacht und die Handlung in derselben geschildert. Wir können nicht umhin, die betreffenden Stellen aus der zweiten Scene des zweiten Aufzuges seines „Wilhelm Tell" zu citiren:

„Stauffacher.
Wir stiften keinen neuen Bund; es ist
Ein uralt Bündniß nur von Väter Zeit,
Das wir erneuern! Wisset, Eidgenossen!
Ob uns der See, ob uns die Berge scheiden,
Und jedes Volk sich für sich selbst regiert,
So sind wir eines Stammes doch und Bluts,
Und eine Heimath ist's, aus der wir zogen. —
Hört, was die alten Hirten sich erzählen:
— Es war ein großes Volk, hinten im Lande
Nach Mitternacht, des litt von schwerer Theurung.
In dieser Noth beschloß die Landsgemeine,
Daß je der zehnte Bürger nach dem Loos
Das Land verlasse. — Das geschah,
Und zogen aus, wehklagend, Männer und Weiber,
Ein großer Heerzug, nach der Mittagssonne,
Mit dem Schwert sich schlagend durch das deutsche Land,
Bis an das Hochland dieser Waldgebirge;
Und eher nicht ermüdete der Zug,
Bis daß sie kamen an das wilde Thal,
Wo jetzt die Muotta zwischen Wiesen rinnt —
Nicht Menschenspuren waren hier zu sehen,
Nur eine Hütte stand am Ufer einsam.
Da saß ein Mann und wartete der Fähre —
Doch heftig wogete der See und war
Nicht fahrbar; da besahen sie das Land
Sich näher und gewahrten schöne Fülle
Des Holzes, und entdeckten gute Brunnen,
Und meinten, sich im lieben Vaterland
Zu finden. — Da beschlossen sie, zu bleiben,
Erbaueten den alten Flecken Schwyz,
Und hatten manchen sauren Tag, den Wald
Mit weit verschlung'nen Wurzeln auszuroden —
Drauf, als der Boden nicht mehr gnügen that
Der Zahl des Volks, da zogen sie hinüber

Der höchste Blutbann war allein des Kaisers;
Und dazu war bestellt ein großer Graf,
Der hatte seinen Sitz nicht in dem Lande.
Wenn Blutschuld kam, so rief man ihn herein,
Und unter offnem Himmel, schlicht und klar,
Sprach er das Recht und ohne Furcht der Menschen.
Wo sind die Spuren, daß wir Knechte sind?
Ist Einer, der es anders weiß, der rede!
Dem Kaiser selbst versagten wir Gehorsam,
Da er das Recht zu Gunst der Pfaffen bog.
Denn als die Leute von dem Gotteshaus
Einsiedeln uns die Alp in Anspruch nahmen,
Die wir beweidet seit der Väter Zeit,
Der Abt herfürzog einen alten Brief,
Der ihm die herrenlose Wüste schenkte —
Denn unser Dasein hatte man verhehlt —
Da sprachen wir: „Erschlichen ist der Brief!
Kein Kaiser kann, was unser ist, verschenken;
Und, wird uns Recht versagt vom Reich, wir können
In unsern Bergen auch des Reichs entbehren.“
— So sprachen unsre Väter! Sollen wir
Des neuen Joches Schändlichkeit erdulden,
Erleiden von dem fremden Knecht, was uns
In seiner Macht kein Kaiser durfte bieten.
— Wir haben diesen Boden uns erschaffen
Durch unsrer Hände Fleiß, den alten Wald,
Der sonst der Bären wilde Wohnung war,
Zu einem Sitz für Menschen umgewandelt;
Die Brut des Drachen haben wir getödtet,
Der aus den Sümpfen giftgeschwollen stieg;
Die Nebeldecke haben wir zerrissen,
Die ewig grau um diese Wildniß hing,
Den harten Fels gesprengt, über den Abgrund
Den Wandersmann den sichern Steg geleitet;
Unser ist durch tausendjährigen Besitz
Der Boden — und der fremde Herrenknecht

seine Volljährigkeit erreicht hatte, Albrecht beständig zögerte, ihm seines Vaters Theil an dem habsburgischen Erbe abzutreten: der Kaiser wollte ihm ein fernes Land in Sachsen dafür erobern. Was Johanns Unmuth noch vermehrte, war, daß sein Bruder Leopold, mit ihm in gleichem Alter, bereits große Einkünfte und Macht befaß; die Edlen des Aargau's, der Habsucht Albrechts müde, sehnten sich schon lange nach Johanns Herrschaft, und reizten ihn fortwährend, den Kaiser um das Land zu bitten, das sein Vater noch bei Lebzeiten des alten Königs besonders verwaltet. Vergebens; der Kaiser schlug es ihm zu wiederholten Malen ab. So goß Johann seine bitteren Klagen in den Busen junger Freunde. Obschon sie ihre Hülflosigkeit fühlten, wurden sie doch von seinem Unglück gerührt; es dünkte sie, daß ein Oberherr, der dem Lehensmann sein Recht versagt, dadurch den Schirm des Rechts, welches er verhöhnt, selbst verliere, und Gewalt zur Nothwehr werde. Also beschloß Herzog Johann mit Walter von Eschenbach, Rudolph von Palm, Konrad von Tegerfeld und Rudolph von Wart, den König Albrecht zu tödten. An dem zur Ausführung festgesetzten Tage fehlte ihnen jedoch die Entschlossenheit zur That und die Gelegenheit verstrich. Einen der Verschwornen drückte die Angst der Schuld; er beichtete den ganzen Plan, und als Buße wurde ihm auferlegt, den Kaiser zu warnen. Dieser hielt die ganze Sache für eine List seines Neffen, ersonnen, um ihn durch plötzlichen Schrecken zur Herausgabe der Güter zu vermögen; kalt hörte er die Botschaft an und beachtete sie weiter nicht. An dem Morgen des Tages, wo der König getödtet wurde, machte Johann einen letzten Versuch. Er bat den Kurfürsten von Mainz und den Bischof von Konstanz mit sehr nachdrucksvollen Worten, dem Kaiser neue Vorstellungen in Betreff

seiner Sache zu machen; dieser gab jedoch nichts als leere Versicherungen und schützte für den Augenblick übergroße Beschäftigung vor, welche der Krieg mit Böhmen veranlasse. Der junge Prinz schwieg und zog sich zurück, das Herz voll Bitterkeit und Haß gegen seinen Oheim. Albrecht, um ihn zu gewinnen, rief ihn zurück und bot ihm hundert Pferde zur Auswahl an. An der Tafel wurden Kränze umhergereicht; Albrecht gab den schönsten seinem Neffen; aber der Schmerz, der in dessen Seele lebte, war Jedem bemerklich. Da kam die Nachricht an, daß die Kaiserin sich nähere; man beschloß, ihr entgegen zu reiten. Noch glaubte der Kaiser seinen Neffen durch Uebersendung der besten Speisen zu beschwichtigen: vergeblich; der Prinz hatte ihm ewigen Haß geschworen, und als man sich von der Tafel erhob, sagte er kurz zu den Verschworenen: „Er will reiten, mit Wenigen.“

Mittwoch Nachmittags, am ersten Mai, ritt König Albrecht von dem Stein zu Baden herunter, der Kaiserin entgegen. Mit ihm waren Landenberg, Exvogt von Unterwalden, und Eberhard von Waldsee, wegen deren er im Lande gehaßt wurde, ferner Graf Burkhard von Hohenberg, Hugo von Werdenberg, der bei Winterthur siegte, und viele andere Ritter und Herren. Scherzend, gegen Gewohnheit, ritt der König bis zu dem Uebergang über die Reuß bei Windisch (dem alten Vindoniſſa). Hier unter dem Vorwand, der Nachen möchte zu sehr beschwert werden, trennten die Verschworenen den Kaiser von seinem Gefolge und setzten allein mit ihm über. Auf seinem Stammgut Im Eigen, im Angesicht von Habsburg, auf den Ruinen der altrömischen Stadt, ritt der Kaiser dahin zwischen Eschenbach und Wart. Palm folgte nach; Herzog Johann verzögerte noch

die Abfahrt des Nachens, um das Gefolge entfernt zu halten. Als er nachkam, raunte man ihm zu, der Augenblick sei da. Man kam in Gebüsche, da rief Johann plötzlich: „Es ist genug!“ und warf sich dem Kaiser entgegen; alsbald fiel ihm Eschenbach in die Zügel. Der Kaiser, voll Verwunderung, glaubte noch immer, sie scherzten. „Hier der Lohn des Unrechts!“ rief plötzlich Herzog Johann und rannte ihm die Lanze durch die Kehle. Da spaltete Palm ihm mit dem Schwerte den Kopf, Eschenbach traf ihn in's Gesicht; Wart stand betäubt und unthätig. Nach einem lauten Schrei sank der König ohnmächtig und von Blut überströmt nieder. Ein armes Weib hatte Alles mit angesehen; sie eilte herbei, hob ihn auf und in ihren Armen verschied der Kaiser. In diesem Augenblick eilte sein alter Kanzler, der Bischof von Straßburg, herbei; er küßte seine blutbespritzten Wangen und ließ ihn auf einen Wagen laden. Die ganze Stadt Brugg lief herbei, das traurige Schauspiel mit anzusehen. Castelen sprengte den Mördern nach, konnte aber bloß dreier ihrer Knechte habhaft werden, welchen die heftigsten Folterqualen kein Bekenntniß entlocken konnten. Kein Kaiser der Deutschen, weder vor Albrecht noch nach denselben, ist je eines so grausamen Todes gestorben.

Herzog Johann hatte sich auf Albrechts Pferd geschwungen, und die Verschworenen, erschrocken, wie wenn sie nicht die Urheber dieses verbrecherischen Planes gewesen, sprengten nach verschiedenen Seiten auseinander und sahen sich nie wieder. Der Herzog floh zuerst mit einem jungen Menschen seines Alters nach Einsiedeln, und irrte von da in den Wäldern umher. Von Palm weiß man nicht, wann noch wo die nagende Reue seinem Leben ein Ende machte. Von Tegerfeld hat man nichts mehr gehört. Eschenbach

floh mit Wart nach Falkenstein, der Burg seines Oheims.

Da man im ersten Augenblick eine Verschwörung gegen Albrechts ganzes Haus befürchtete, führte der Graf von Hohenberg den Herzog Leopold auf den Stein zu Baden (das dortige sehr feste Schloß): die Kaiserin vertraute sogleich dem Grafen von Straßberg und Heinrich von Grießberg die Verwaltung der vorderen Erblande; beide waren Männer von erprobter Treue und genossen das allgemeine Vertrauen. Dem Bischof vom Basel ertheilte man Frieden; alle Städte und Burgen rüstete man zur Vertheidigung; man forderte die Waldstädte, welche Albrecht kurz vorher mit seiner Rache bedroht hatte, zur Hülfe auf in dieser Noth. Die von Schwyz verschanzten die Eingänge des Landes; die Unterwaldner verwahrten durch Pfahlwerk die Landung bei Stanzstadt und errichteten den noch jetzt stehenden Thurm daselbst. Auf die Aufforderung der Oesterreicher antworteten sie folgendermaßen: „Den König, welcher uns nie Gutes erwiesen, wollen wir nicht rächen an denen, die uns nie Leid gethan; wir wollen kein Theil nehmen an ihrer That; wir halten Frieden mit allen, die uns ruhig lassen.“ Solothurn, das den Söhnen Albrechts Truppen zuschickte, und Bern, das sich begnügte, in Friede mit ihnen zu leben, erneuerten ihren alten Bund. Albrechts Familie machte vergebliche Anstrengungen, seinem erstgeborenen Sohne Friedrich den deutschen Kaiserthron zu erhalten: Graf Heinrich von Luxemburg wurde zum Kaiser erwählt durch Bemühung eben jenes Peter Aichspalter, Erzbischofs von Mainz, der die übrigen Wähler für Heinrich zu stimmen wußte.

Herzog Leopold übte an den Mördern seines Vaters schreckliche Rache. Er belagerte und eroberte

Da-

wenn in der Wirklichkeit fest begründet und als wohlthätiges Gemeingut eines Welttheils erscheinend, wohl nicht geringere Heiligkeit ansprechen mag, ob auch einzelne Thatumstände seiner Entstehung so oder anders beschaffen seien."

In der ersten Stunde des Jahres 1808 wurde ein Jüngling zu Unterwalden aus der Zahl derer, welche im Rütli geschworen hatten, die Waldstädte zu befreien, von einer Magd auf der Burg Roßberg an einem Seile in ihre Kammer hinaufgezogen. Im Graben des Schlosses warteten seiner zwanzig Freunde, welche er jetzt eben so mit dem Seil herauf beförderte, wie ihm seine Geliebte gethan. Die Jünglinge bemächtigten sich des Burgvogts und der Besatzung und hielten sich ruhig. — Zu Sarnen begab sich in der Frühe der Vogt Landenberg von der Burg herab zur Messe, als ihm zwanzig Männer aus Unterwalden mit Kälbern, Ziegen, Lämmern, Hühnern und Hasen begegneten, welche sie ihm nach uralter Sitte zum Neujahrsgeschenk darbringen wollten. Der Vogt, vergnügt über ihre Freigebigkeit, hieß sie ihre Gaben in die Burg bringen. Sobald als die Zwanzig im Thor waren, stieß Einer von ihnen in's Horn: auf dieses Zeichen zog jeder derselben ein Eisen aus dem Busen und steckte es auf den zugespitzten Stock; aus dem benachbarten Erlenholz rannten dreißig weitere Gesellen auf die Burg und nahmen die Besatzung gefangen. Hierauf ließen sie das Wahrzeichen ertönen, worauf das ganze Land Unterwalden ob und unter dem Kernwald in allgemeiner Bewegung aus allen Dorfschaften zusammenströmte; von Alpe zu Alpe ergingen die verabredeten Zeichen. Die Männer von Uri bemeisterten sich am gleichen Tage des Schlosses Uri. Stauffacher, an der Spitze seiner Schwyzer, zog an den Lowerzer See und nahm das Schloß Schwanau. Aber selbst im ersten Augenblick der

Begeisterung über ihr neues Glück vergossen die Schweizer keinen Tropfen Blutes und hüteten sich, irgend ein bestehendes Recht anzutasten. Als Landenberg auf seiner Flucht eingeholt wurde, begnügte man sich damit, ihn Urfehde schwören zu lassen, daß er nicht mehr in die schweizerischen Waldstädte kommen wolle, und ließ ihn zum Kaiser ziehen. Am folgenden Sonntag kamen die Schweizer zusammen und schwuren den uralten ewigen Bund. In Melchthal konnte sich nun der alte blinde Vater an dem Gedeihen der guten Sache erfreuen; der Sohn kehrte wieder heim nach Alzellen zu seinem treuen Weibe; Walter Fürst ehrte öffentlich seinen tapfern Tochtermann; zu Steinen öffnete Stauffachers Frau Allen, welche im Rütli und bei Lowerz gewesen waren, gastfrei ihr Haus. Der Bund, im Rütli beschworen, hatte gesiegt, und neues Leben erfüllte die Schweizer.

Im Anfang des Frühlings kam Albrecht in seine vorderen Erblande, um sich gegen Böhmen zu rüsten. Dem Bischof von Basel, Otto von Granson, verweigerte er die sonst übliche Ertheilung der Reichslehen, denn er war mit dem Stifte unzufrieden, weil der Vorgänger des jetzigen Bischofs, Peter Aichspalter, dem Stifte den Sisgau erworben, welchen er selbst an sich zu bringen gewünscht hatte. Es fehlte wenig, so hätte der Bischof sich des Kaisers bei seinem Aufenthalte zu Basel bemächtigt und ihn gefangen gesetzt. Das Hoflager war zu Rheinfelden; der König, begleitet von den geistlichen Kurfürsten, dem Herzog Ludwig von Baiern, den Bischöfen von Straßburg und Speier, durchzog den Thur- und Aargau. Endlich kam er von Winterthur nach Baden.

Mit dem Kaiser war Johann, einziger Sohn seines Bruders Rudolph. Dieser Prinz war unzufrieden mit seinem Oheim, weil, trotz dem, daß er

seine Volljährigkeit erreicht hatte, Albrecht beständig zögerte, ihm seines Vaters Theil an dem habsburgischen Erbe abzutreten: der Kaiser wollte ihm ein fernes Land in Sachsen dafür erobern. Was Johanns Unmuth noch vermehrte, war, daß sein Bruder Leopold, mit ihm in gleichem Alter, bereits große Einkünfte und Macht besaß; die Edlen des Aargau's, der Habsucht Albrechts müde, sehnten sich schon lange nach Johanns Herrschaft, und reizten ihn fortwährend, den Kaiser um das Land zu bitten, das sein Vater noch bei Lebzeiten des alten Königs besonders verwaltet. Vergebens; der Kaiser schlug es ihm zu wiederholten Malen ab. So goß Johann seine bitteren Klagen in den Busen junger Freunde. Obschon sie ihre Hülflosigkeit fühlten, wurden sie doch von seinem Unglück gerührt; es dünkte sie, daß ein Oberherr, der dem Lehensmann sein Recht versagt, dadurch den Schirm des Rechts, welches er verhöhnt, selbst verliere, und Gewalt zur Nothwehr werde. Also beschloß Herzog Johann mit Walter von Eschenbach, Rudolph von Palm, Konrad von Tegerfeld und Rudolph von Wart, den König Albrecht zu tödten. An dem zur Ausführung festgesetzten Tage fehlte ihnen jedoch die Entschlossenheit zur That und die Gelegenheit verstrich. Einen der Verschwornen drückte die Angst der Schuld; er beichtete den ganzen Plan, und als Buße wurde ihm auferlegt, den Kaiser zu warnen. Dieser hielt die ganze Sache für eine List seines Neffen, ersonnen, um ihn durch plötzlichen Schrecken zur Herausgabe der Güter zu vermögen; kalt hörte er die Botschaft an und brachtete sie weiter nicht. An dem Morgen des Tages, wo der König getödtet wurde, machte Johann einen letzten Versuch. Er bat den Kurfürsten von Mainz und den Bischof von Konstanz mit sehr nachdrucksvollen Worten, dem Kaiser neue Vorstellungen in Betreff

seiner Sache zu machen; dieser gab jedoch nichts als leere Versicherungen und schützte für den Augenblick übergroße Beschäftigung vor, welche der Krieg mit Böhmen veranlasse. Der junge Prinz schwieg und zog sich zurück, das Herz voll Bitterkeit und Haß gegen seinen Oheim. Albrecht, um ihn zu gewinnen, rief ihn zurück und bot ihm hundert Pferde zur Auswahl an. An der Tafel wurden Kränze umhergereicht; Albrecht gab den schönsten seinem Neffen; aber der Schmerz, der in dessen Seele lebte, war Jedem bemerklich. Da kam die Nachricht an, daß die Kaiserin sich nähere; man beschloß, ihr entgegen zu reiten. Noch glaubte der Kaiser seinen Neffen durch Uebersendung der besten Speisen zu beschwichtigen: vergeblich; der Prinz hatte ihm ewigen Haß geschworen, und als man sich von der Tafel erhob, sagte er kurz zu den Verschworenen: „Er will reiten, mit Wenigen.“

Mittwoch Nachmittags, am ersten Mai, ritt König Albrecht von dem Stein zu Baden herunter, der Kaiserin entgegen. Mit ihm waren Landenberg, Exvogt von Unterwalden, und Eberhard von Waldsee, wegen deren er im Lande gehaßt wurde, ferner Graf Burkhard von Hohenberg, Hugo von Werdenberg, der bei Winterthur siegte, und viele andere Ritter und Herren. Scherzend, gegen Gewohnheit, ritt der König bis zu dem Uebergang über die Reuß bei Windisch (dem alten Vindonissa). Hier unter dem Vorwand, der Nachen möchte zu sehr beschwert werden, trennten die Verschworenen den Kaiser von seinem Gefolge und setzten allein mit ihm über. Auf seinem Stammgut Im Eigen, im Angesicht von Habsburg, auf den Ruinen der altrömischen Stadt, ritt der Kaiser dahin zwischen Eschenbach und Wart. Palm folgte nach; Herzog Johann verzögerte noch

die Abfahrt des Nachens, um das Gefolge entfernt zu halten. Als er nachkam, raunte man ihm zu, der Augenblick sei da. Man kam in Gebüsche, da rief Johann plötzlich: „Es ist genug!“ und warf sich dem Kaiser entgegen; alsbald fiel ihm Eschenbach in die Zügel. Der Kaiser, voll Verwunderung, glaubte noch immer, sie scherzten. „Hier der Lohn des Unrechts!“ rief plötzlich Herzog Johann und rannte ihm die Lanze durch die Kehle. Da spaltete Palm ihm mit dem Schwerte den Kopf, Eschenbach traf ihn in's Gesicht; Wart stand betäubt und unthätig. Nach einem lauten Schrei sank der König ohnmächtig und von Blut überströmt nieder. Ein armes Weib hatte Alles mit angesehen; sie eilte herbei, hob ihn auf und in ihren Armen verschied der Kaiser. In diesem Augenblick eilte sein alter Kanzler, der Bischof von Straßburg, herbei; er küßte seine blutbespritzten Wangen und ließ ihn auf einen Wagen laden. Die ganze Stadt Brugg lief herbei, das traurige Schauspiel mit anzusehen. Castelen sprengte den Mördern nach, konnte aber bloß dreier ihrer Knechte habhaft werden, welchen die heftigsten Folterqualen kein Bekenntniß entlocken konnten. Kein Kaiser der Deutschen, weder vor Albrecht noch nach demselben, ist je eines so grausamen Todes gestorben.

Herzog Johann hatte sich auf Albrechts Pferd geschwungen, und die Verschworenen, erschrocken, wie wenn sie nicht die Urheber dieses verbrecherischen Planes gewesen, sprengten nach verschiedenen Seiten auseinander und fuhren sich nie wieder. Der Herzog floh zuerst mit einem jungen Menschen seines Alters nach Einsiedeln, und irrte von da in den Wäldern umher. Von Palm weiß man nicht, wann noch wo die nagende Reue seinem Leben ein Ende machte. Von Tegerfeld hat man nichts mehr gehört. Eschenbach

floh mit Wart nach Falkenstein, der Burg seines Oheims.

Da man im ersten Augenblick eine Verschwörung gegen Albrechts ganzes Haus befürchtete, führte der Graf von Hohenberg den Herzog Leopold auf den Stein zu Baden (das dortige sehr feste Schloß): die Kaiserin vertraute sogleich dem Grafen von Straßberg und Heinrich von Grießberg die Verwaltung der vorderen Erblande; beide waren Männer von erprobter Treue und genossen das allgemeine Vertrauen. Dem Bischof vom Basel ertheilte man Frieden; alle Städte und Burgen rüstete man zur Vertheidigung; man forderte die Waldstädte, welche Albrecht kurz vorher mit seiner Rache bedroht hatte, zur Hülfe auf in dieser Noth. Die von Schwyz verschanzten die Eingänge des Landes; die Unterwaldner verwahrten durch Pfahlwerk die Landung bei Stanzstadt und errichteten den noch jetzt stehenden Thurm daselbst. Auf die Aufforderung der Oesterreicher antworteten sie folgendermaßen: „Den König, welcher uns nie Gutes erwiesen, wollen wir nicht rächen an denen, die uns nie Leid gethan; wir wollen kein Theil nehmen an ihrer That; wir halten Frieden mit allen, die uns ruhig lassen.“ Solothurn, das den Söhnen Albrechts Truppen zuschickte, und Bern, das sich begnügte, in Friede mit ihnen zu leben, erneuerten ihren alten Bund. Albrechts Familie machte vergebliche Anstrengungen, seinem erstgeborenen Sohne Friedrich den deutschen Kaiserthron zu erhalten: Graf Heinrich von Luxemburg wurde zum Kaiser erwählt durch Bemühung eben jenes Peter Aichspalter, Erzbischofs von Mainz, der die übrigen Wähler für Heinrich zu stimmen wußte.

Herzog Leopold übte an den Mördern seines Vaters schreckliche Rache. Er belagerte und eroberte

Schloß Wart und zerstörte es, nachdem er alle Diener Rudolphs hatte niedermetzeln lassen. Obgleich Johann von Wart an dem Verbrechen seines Bruders unschuldig war, so zerstörte doch der Herzog sein ganzes Glück und versetzte ihn in solches Elend, daß er seine Tage in einer elenden Hütte zu Neftenbach, einem Dorfe seiner Voreltern, beschließen mußte. Farwangen, Palms vornehmste Burg, wurde den Belagerern vermittelst Kapitulation geöffnet, wonach der Besatzung das Leben zugesichert war; aber der Herzog und seine Schwester Agnes, Wittwe des ungarischen Königs Andreas, ließen 63 edle und andere Krieger im Walde enthaupten, ungeachtet diese bis in den Tod ihre Unschuld betheuerten. Die Vasallen des Herrn von Eschenbach traf gleiches Loos auf dessen Burg Maschwanden. Nachdem alle Diener umgebracht waren, soll in der Wiege sein Kind gewinselt haben und die Königin Agnes nur mit Mühe von den Kriegsmännern, welche mehr Menschlichkeit besaßen als diese Furie, verhindert worden sein, dasselbe zu erwürgen. Die 28jährige Königin war von außerordentlicher Härte und Grausamkeit; ihre Rache wüthete blind gegen Tausende von Unschuldigen. „Ich bade mich in Mailhau", soll sie gesagt haben, wenn sie Ströme von Blut um sich her fließen sah. Friedrich und Leopold schritten sodann zur Belagerung der Schnabelburg, eines Eschenbach'schen Schlosses auf dem Albis, in der Nähe von Zürich; einen Theil von Eschenbach's Besitzungen an der Sihl erhielt die Stadt Zürich (es war dies das erste Gebiet der Stadt). In den Tagen, als diese Burg zerstört wurde, sprach Kaiser Heinrich über die Mörder Albrechts die Reichsacht aus. Durch dieselbe wurden alle Verschworene für todeswürdige Leute, ihre Weiber für Wittwen erklärt; sie waren ihren Freunden verboten, ihren Feinden erlaubt, ihr Gut dem Reich

verfallen und alle Diejenigen, welche ihnen Aufenthalt gewährt, für mitschuldig erkannt.

Herzog Johann war in Mönchstracht nach Italien gekommen: in der Folge wurde er von dem Kaiser zu Pisa gesehen; von da an weiß man Nichts mehr von ihm, weder wie hoch er sein Lebensalter gebracht, noch ob er bei den Augustinern zu Pisa oder als ein unbekannter Bruder Im Eigen auf dem Stammgut gestorben, und ob der Blinde, den Viele zu Wien auf dem Neumarkt betteln gesehen, in der That in Sohn Johanns und Urenkel Rudolphs gewesen, wie er behauptete. Walther von Eschenbach, nachdem er seiner Gemahlin eine Urkunde ihres mitgebrachten Guts zugesendet hatte, lebte noch 35 Jahre als ein Schäfer im Lande Würtemberg, und gab sich erst bei seinem Tode zu erkennen. Er wurde daselbst nach der Würde seines Ranges begraben, als letzter Sprößling eines uralten Stammes, von dem nichts mehr übrig blieb, als der Nachhall deutscher Lieder. Der Freiherr von Wart, der der That bloß zugesehen, war nach Avignon gezogen, um vom Papste Absolution dieser Sünde zu erflehen, und wurde von seinem Vetter, Diebold von Blamont, den Kindern Albrechts ausgeliefert und von den Richtern zum Tode verurtheilt. Als er mit gebrochenen Gliedern auf das Rad geflochten war, sprach er mit freiem Gemüth: „Ich sterbe unschuldig; aber in Wahrheit haben auch die Anderen nicht einen König erschlagen, sondern Den, welcher wider Ehre und Eid seine blutige Hand an seinen Herrn, König Adolph, gelegt, wider Gott und Recht seinem Vetter, Herzog Hans sein Land vorenthalten, und wohl werth gewesen wäre, zu leiden, was nun ich. Mir vergebe Gott meine Sünden." Seine Gemahlin, welche die Königin Agnes vergeblich bei Gottes Gnade am jüngsten Gericht kniend um das Leben ihres Gemahls angefleht hatte,

blieb drei Tage und drei Nächte betend unter dem Rade, bis er ſtarb. Nach ſeinem Tode ging ſie zu Fuß nach Baſel, wo ſie in troſtloſem Grame ſtarb. Dieſe grauſame Hinrichtung fand Statt nach Einigen zu Brugg, dem Schauplatz des Verbrechens, nach Anderen zu Winterthur, nahe bei Wart's Schloß.

Nach all dieſen ſchaudervollen Grauſamkeiten ließ die Königin Agnes an der Stelle, wo Albrecht gefallen war, ein Kloſter der Minoriten und ein Nonnenkloſter vom Orden der heiligen Clara erbauen. Auf den Trümmern eines Palaſtes des uralten Vindoniſſa erhob ſich das Kloſter von Königsfelden. Agnes, welche von Jugend auf keinen Gefallen an dem Treiben der Welt gehabt hatte, ließ ſich in der Nähe des Kloſters nieder, wo ſie alle Uebungen der aufrichtigſten Demuth und Ergebenheit mitmachte. Dennoch verſuchte ſie vergebens, den Bruder Berchtold Strobel von Offtringen, einen alten Kriegsmann Rudolphs von Habsburg, der in einer Felshöhle unterhalb Brugg mit Bruder Niklaus von Biſchofszell einſiedleriſch lebte, in die Kirche ihres Kloſters zu bringen. Er antwortete: „Frau, das heißt Gott ſchlecht dienen, wenn man unſchuldiges Blut vergießt und aus dem Raub der Gemordeten Klöſter gründet. Gott hat nur Gefallen an Güte und Erbarmen.“

Die Waldſtädte waren von König Albrecht mit der härteſten Züchtigung bedroht worden: ſein Tod änderte die Lage der Dinge. Kaiſer Heinrich beſtätigte ihre Freiheiten, erkannte ihre Unabhängigkeit an und billigte, was ſie gegen die Vögte des Hauſes Oeſterreich gethan hatten. Dreihundert der Eidgenoſſen begleiteten ihn auf ſeinem Zuge nach Italien. — Bald erneuerte ſich wieder der alte Streit zwiſchen dem Kloſter Einſiedeln (worüber Oeſterreich die Kaſtvogtei hatte) und den Landbewohnern von Schwyz. Zürich vermittelte jedoch, denn dieſer Stadt war daran

gelegen, die Ruhe in einem Lande zu erhalten, durch welches der Handel über den St. Gotthard ging. Kurz darauf wurde aber der kaum vermittelte Friede bei folgender Gelegenheit wieder gebrochen: Zwei Familien aus Schwyz hatten eine Wallfahrt zu der Mutter Gottes nach den Einsiedeln gemacht. Daselbst waren sie von den Mönchen mit Vorwürfen überhäuft und, als endlich der Streit in Thätlichkeiten ausartete, gar verwundet worden. Da versammelte der Landammann von Schwyz, Konrad ab Iberg, die Gemeinde, und den Bewohnern von Einsiedeln wurde der Krieg erklärt. Noch herrschte damals ein Erbstreit, von geringer Wichtigkeit zwar, aber von desto längerer Dauer, zwischen Johann von Seedorf aus dem Lande Uri einer- und Rudolph Tschudi aus Glarus andererseits. Man schlug sich im Lint- und Schächenthal bis an den Fuß der Gletscher, an Orten, wo der verwegenste Reisende kaum einen Fußpfad findet. Johann von Seedorf hieß unter den Hirten nur der Teufel von Schwyz. Man erzählt von ihm, daß eines Tages, als ihm Rudolph Tschudi alle Waffen zerbrochen hatte, er eine Fichte ausgerissen und damit neun seiner Gegner erschlagen habe.

Diese Kämpfe standen alle in engem Zusammenhang mit den Gesinnungen der Feindschaft und des glühenden Hasses, den das Haus Oesterreich fortwährend gegen die Waldstädte nährte, welcher Haß während Heinrichs VII. kräftiger Regierung und der Minderjährigkeit der Erzherzoge nur in kleineren Scharmützeln sich kund geben konnte. So machten die Luzerner, welche Unterthanen des Herzogs Leopold waren, auf einem großen Schiffe, das die Gans genannt wurde, einen Einfall in Unterwalden. Als sie eben bei Stanzstadt landen wollten, gab der Wächter des dortigen Thurmes seinen Landsleuten ein Zeichen und wälzte zugleich einen Mühlstein auf das

eingedrungen, ihre Unterwerfung ein Spiel schien. Er hatte gedroht, „diese Bauern unter seinem Fuß zu zertreten"; er führte viele Stricke und Ketten mit sich, um die Gefangenen wegführen und die Häupter aufhängen zu lassen. Die wenigsten Fürsten wissen von den Wundern, welche ein bedrängtes Volk zu verrichten im Stande ist. Leopold verachtete die Hirten wegen ihres Mangels an Erfahrung in den Künsten des Krieges. Die benachbarten Großen, mit Recht Oesterreichs Uebermacht nach glücklicher Beendigung dieses Krieges fürchtend, suchten zu vermitteln; aber der Herzog stellte Bedingungen, welche die Waldstädte nicht annehmen konnten. Sie erwiderten auf den Antrag: „Es käme wohl uns zu, über den Herzog zu klagen; wir wollen ihn, wenn er uns überziehen will, mit Gott erwarten und seiner Macht uns wehren." Sie thaten wohl, die augenblickliche Gefahr einem nachtheiligen Frieden vorzuziehen; die Erfahrung lehrt nur zu oft, wie verderblich den Völkern Muthlosigkeit werden kann.

Zu Basel war die Vermählung Friedrichs mit Isabella von Arragonien und Leopolds mit Katharina von Savoyen mit aller Pracht gefeiert worden. Von hier aus setzte sich Leopold in Marsch, zog, an Solothurn, das seinen Bruder als Kaiser anzuerkennen sich weigerte, vorüber, auf den Stein zu Baden, wo im Kriegsrath folgender Feldzugsplan entworfen wurde. Um den Krieg mit den drei Cantonen rasch und glücklich zu enden, sollte ein dreifacher Angriff gemacht werden. Würden die Schweizer davon benachrichtigt, so müßte sich ihr Bund nothwendig trennen, und sie könnten dann in den einzelnen Cantonen nur schwachen Widerstand leisten; erführen sie den Plan nicht, so könnten sie dann mit der dreifachen Macht auf einen Schlag vernichtet werden. Jedem Anführer wurde sein Platz angewiesen. Otto

der Jüngere, Graf von Straßberg, Landvogt im Oberhasli, sollte vom Oberland aus mit 4000 Mann in Unterwalden einfallen, was ihm bei der Freundschaft Oesterreichs mit den Grafen von Greyerz und dem Haß zwischen dem Adel und den freien Leuten leicht werden würde. Mehr als tausend Mann rüsteten sich unter den Amtleuten von Wolhausen, Willisau, Rotenberg und Luzern, vom See aus ebenfalls in Unterwalden einzufallen. Der Herzog selbst (majestätisch gwoß und ein ritterlicher Held) führte zwei Heerhaufen über Zug; die schwere Reiterei, welche damals als der Stolz und der Kern der Heere betrachtet wurde, zog in großer Anzahl voran. Zu dem heldenmüthigen Herzog war aus dem ganzen Aargau und Thurgau der gesammte Adel von Habsburg, Lenzburg und Kyburg herbeigezogen. Unter den Tapfersten und Getreuesten des Herzogs zog der Marschall von Hallwyl, noch traurig über den unglücklichen Stoß, welchen er im Turnier seinem edlen Gegner, dem Grafen von Katzenellenbogen, versetzt hatte. Weiter kam noch Landenberg, voll Begierde, sich an seinen Feinden zu rächen; ebenso die Geßler und die Bonstetten, durch lange Herrschaft mit der Gegend um den Egerisee auf's Genauste bekannt. Noch nennt man einen Grafen Heinrich Montfort von Tettnang, welchen Adelstolz oder Eifer für Oesterreichs Sache zum erbittertem Feind der Waldstädte machte; zwei Grafen von Thun und von Lauffenberg, wetteifend um den Ruhm ihrer ersten Waffen; Toggenburg, der ungern gegen die Schweizer zog, aber aus Dankbarkeit hatte Theil nehmen müssen, da die Herzoge ihm die Landvogtei über Glarus und Gasteen gegeben hatten. Auch ein Graf Werner von Honberg gehörte unter die Zahl, der Lehen von dem Kloster Einsiedeln trug. In Zug angekommen, vereinigten sich noch mit dem Heer

Viele, welche aus Haß gegen die Bürger Feinde der Freiheit waren, und Alle, welche aus Furcht vor Oesterreich sich nicht vom Kriege ausschließen wollten. Weiter kamen noch von Zürich dreißig Mann, alle gleich gekleidet, denn sie waren durch Vertrag mit Einsiedeln verbunden, und ihre Stadt Pfäffikon stand unter der Oberhoheit des Abts. Von Einsiedeln endlich führte ein Herr von Urikon des Klosters Volk von Wald und See unter dem Banner des Stifts.

Vor solcher Gefahr erschraken die Landleute von Schwyz nicht und blieben ihren Gesinnungen treu. Die Eingänge des Landes waren durch eine Verschanzung geschützt, welche von dem Rothen Thurm auf dem Wege in die Einsiedeln bis an den Thurm Schoren ging. Die Eidgenossen waren auf den ersten Ruf bereit. Auf die bestimmte Nachricht von der Annäherung des Feindes machten sie sich auf; bei einbrechender Nacht landeten zu Brunnen im Lande Schwyz 400 Männer aus Uri, und wenige Stunden nachher 300 weitere aus Unterwalden; die übrigen dieses Cantons waren zur Vertheidigung ihres Vaterlandes am Brünig (auf der Seite gegen das Berner Oberland, von woher ebenfalls Einfall drohte) zurückgeblieben. Alle zogen durch die Wiesen hinauf zu dem Flecken Schwyz. Daselbst war ein alter Mann, Rudoph Reding von Biberegk, an Kräften zwar schwach, so daß seine Füße ihn nicht weiter tragen konnten, aber voll Erfahrung im Krieg, so daß seine Landsleute ihm gern und begierig zuhörten und sein Rath viel bei ihnen galt. Dieser sprach zu ihnen: „Vor allen Dingen müßt Ihr suchen, des Krieges Meister zu werden, damit es nicht auf den Feind ankomme, sondern auf Euch, wann, wo und wie der Angriff geschehen soll. Dies werdet Ihr erlangen vermittelst einer guten Stellung. Ihr, an Zahl viel die Schwächeren, müßt trachten, daß dem Herzog die

überlegene Macht nichts helfe, und Euer kleiner Haufe darf in keiner als in der entscheidenden Stunde und nicht ohne Vortheil das Leben wagen. Der Herzog wird von Zug aller Wahrscheinlichkeit nach durch den Wald und durch das stille Egerithal heranziehen, da dies der kürzere und bessere Weg ist; hier muß also der günstige Augenblick wahrgenommen werden. Die Anhöhe des Morgartens bietet Euch eine natürliche Schanze, über welcher die Altmatte sich in einer ziemlich beträchtlichen Ebene ausbreitet; mit dieser hängt der Sattelberg zusammen, und ihr habt nun hier verschiedene Wege vor Euch, den Kampf glücklich zu führen. Entweder könnt Ihr von dem Berg aus über die Altmatte nach dem Morgarten einen Anlauf nehmen und den Feind in den Paß zurückwerfen, ihm in die Seite fallen und ihn dann trennen, oder Ihr könnt den Feind im Thal vorrücken lassen, ihm dann in den Rücken fallen und ihn so vielleicht ganz abschneiden. Alles wird Euch leichter werden dadurch, daß der Feind Euch verachtet, und weil der Vertheidigungskrieg am besten von denen geführt wird, welche das Land wohl kennen."

Auf diese Art bezahlte der alte Reding dem Vaterlande redlich seine Schuld, und die Landleute dankten ihm dafür. Nachdem sie hierauf nach alter Sitte der Waldstädte Gott, ihren einzigen Hort, um Hülfe angerufen, zogen sie aus, 1300 Eidgenossen, und stellten sich auf dem Sattelberge auf. Damals, wie immer in Zeiten großer Parteiung, war eine Zahl Zahl Schwyzer aus ihrem Vaterlande verbannt; sobald diese vernahmen, daß die Freiheit ihres Vaterlandes bedroht war, kamen sie, ihrer Fünfzig, auf die Grenzmarken, und baten um die Erlaubniß, durch muthvolle Vertheidigung des gemeinen Besten sich ihrer Abstammung würdig zu zeigen. Die Eidgenossen, welche es für unpassend hielten, wegen einer drohen-

den Gefahr ein einmal gegebenes Gesetz abzuändern, weigerten sich, sie in ihre Grenzen aufzunehmen; die Fünfzig stellten sich also außerhalb der Landesgrenze auf den Morgarten und beschlossen, für das Vaterland das Leben zu opfern!

Die Morgensonne des 15. November 1315 ging strahlend auf und leuchtete bald auf den Helmen und Küraſſen der Ritter und edlen Herren wieder; so weit man sehen konnte, dehnte sich das glänzende Heer aus; der ganze Thalgrund schimmerte von Helmen und Speeren. Es war dieses, so weit die Geschichte reicht, das erste Heer, welches in die Waldstädte gezogen kam, und unter mancherlei Empfindungen sahen die Schweizer dasselbe gegen die Landmarken heranziehen. Montfort von Tettnang rückte zuerst mit der Reiterei in den Paß; bald nahm dieselben den ganzen Raum zwischen dem Sattelberg und dem See ein und stand in dicht gedrängten Reihen den Schweizern gegenüber. In diesem Augenblick erhoben die Fünfzig ein lautes Geschrei und wälzten Felsblöcke, die sie in Haufen gesammelt hatten, vom Morgarten herab auf den Feind; Schleuderer warfen mit großer Leibeskraft Steine in ihre Reihen und brachten Schrekken und Verwirrung unter die Ritter. Als die Dreizehnhundert auf dem Sattelberge die Unruhe und Angst der Ritter sahen, stürzten sie in guter Ordnung herab und fielen in vollem Lauf dem Feinde in die Seite; mit ihren Keulen und Morgensternen zerschmetterten sie die Rüstungen, und mit langen Hellebarden führten sie Schlag auf Schlag und Stich auf Stich nach dem erstaunten Feind. Da fiel Graf Rudolph, habsburgischen Stammes von der Lauffenburger Linie; es fielen drei Freiherren von Bonstetten, zwei von Hallwyl, drei von Urikon, vier von Toggenburg; zwei Geßler wurden erschlagen und Landenberg diesmal nicht mehr geschont. Die Eidgenossen ver-

loren ihrerseits Sohn und Neffen von Walther Fürst, einen von Beroldingen und Hospital, der wider den Willen seines eigenen Sohnes für die Freiheit seines Vaterlandes focht. Die Reiterei des Herzogs war in den Engpaß eingepreßt und überdies durch den halbgefrornen Boden an jeder Bewegung auf der Straße gehindert; viele der Pferde, durch die grenzenlose Verwirrung erschreckt, sprangen in den See: die übrigen Ritter, als sie die Blüthe des Adels hingemäht sahen, stürzen sich auf das Fußvolk zurück, das noch keine Ahnung davon hatte, was vorgegangen war. Diese konnten wegen Mangels an Raum den Rittern die Glieder nicht öffnen, und so wurden viele der Ersteren von den Pferden ihrer Kriegsgesellen zertreten, noch weit mehr aber von den Schweizern erschlagen. Die Züricher fielen alle auf dem Platz, wo sie aufgestellt waren. Leopold entkam dem Schrecken der Schlacht und wurde von einem landkundigen Manne auf abgelegenen Pfaden weiter geleitet, bis er todtblaß und in tiefer Traurigkeit in Winterthur ankam. Bald war das ganze Heer der Oesterreicher in wilder Flucht aufgelöst; die Schweizer hatten in anderthalb Stunden einen vollständigen Sieg erfochten durch den Muth und Verstand, womit sie die Ungeschicklichkeit ihrer Feinde nützten, ohne selbst beträchtlichen Verlust zu erleiden.

Am nämlichen Tage hatte der Graf von Straßberg unerwartet den Brünig überschritten, während die Unterwaldner noch nichts Gewisses weder über seine Bewegungen, noch über die Stärke seines Heeres wußten. An der Spitze von 4000 Mann nahm er ohne bedeutende Schwierigkeit Lungern, Sarnen und Sarnen und gelangte endlich bis an die Alpnacher Bucht gerade zu derselben Zeit, da die Luzerner bei Bürgistadt eine Landung versuchten. Der Ober- und Unterwald, welche beide nichts von der

Gefahr des anderen wußten, schickten sich gegenseitig Boten, um zum Beistand aufzurufen: beide Boten trafen sich unterwegs; an Hülfe war nicht zu denken. Auf beiden Seiten machte man unerhörte Anstrengungen, um den Feind so lange aufzuhalten, bis die dreihundert Männer, welche nach Schwyz gezogen waren, zurückkehren würden. Der Bote, der sie zurückrufen sollte, vernahm schon zu Brunnen den glänzenden Ausgang der Schlacht; die Unterwaldner und Urner waren schon, von den Schwyzern bewirthet und begleitet, an das Ufer des Sees zurückgekehrt, und auf die Kunde dieses Boten bestiegen Alle sogleich die Schiffe. Die Männer aus Uri und Schwyz wollten sich's nicht nehmen lassen, ihre Brüder nach Unterwalden zu begleiten, um auch dort den Feind zu bekämpfen; aber der kleine Haufen der Unterwaldner, wetteifernd, dies allein zu thun, entschuldigte sich damit, daß ihre Obrigkeit keinen Aufruf an die Eidgenossen für nöthig erachtet habe. Nichts desto weniger schifften sich, trotz allen Sträubens, hundert Schwyzer mit ihnen ein, und so zogen sie, 4000 Mann stark, aus. Der Wind war ihnen günstig, die Ueberfahrt rasch: plötzlich erschienen sie zu Buochs und schlugen die Luzerner dergestalt, daß Viele derselben auf der eiligen Flucht im Wasser umkamen. Kaum war dieser schnelle erfochten, so wandten sie sich unter lautem Sieschrei nach dem Oberwald gegen ihren letzten Straßberg stand zu Alpnach mit seinen Mann gegen diese 4000; als er in den Händen Eidgenossen die Fahnen sah, welche er noch in vermuthete, kannte er auch schon das Schickpold's und gab den Befehl zum Rückzug. suchte er seinen Marsch mit der äußersten gung durch wenige Tapfere zu decken; er wurde linke Hand verwundet, und im Augenblicke erein ganzer Haufe die Flucht nach Winkel auf

zu entziehen. Eberhard kam selbst herbei, um seine Rechte geltend zu machen; aber er diente Allen nur zum Gegenstand des Spottes und Gelächters, denn er war klein und verwachsen. Er wohnte bei seinem Bruder auf dem Schlosse Landshut. Plötzlich läßt ihn dieser mitten in der Nacht ergreifen und schickt ihn als Gefangenen nach Rochefort, einem Schlosse des Grafen von Neuenburg, dessen Schwiegersohn Hartmann war. Nothgedrungen mußte Eberhard den Herzog Leopold zum Schiedsrichter annehmen, dessen Spruch sehr parteiisch zu Gunsten seines Bruders ausfiel. Zu Thun feierte man die Versöhnung beider Brüder durch ein Fest, wozu der ganze umliegende Adel geladen war. Hartmann liebte seinen Bruder nicht und konnte sich nicht enthalten, seinen beißenden Spott an demselben auszulassen. Eine Spitzrede erzeugte die andere, Eberhard hatte ebenfalls seine Anhänger, und so kam es denn bald zum offenen Kampf, in welchem Hartmann auf einer finstern Treppe im Schlosse erschlagen wurde; man weiß nicht, ob dies durch den Herrn von Worb oder durch seinen eigenen Bruder geschah. Diese Schreckensscene rief die Bürger von Thun vor das Schloß; sie kamen in dem Augenblicke bewaffnet herbei, als Hartmanns Leichnam vom Schloß herabgestürzt wurde. Voll Schrekken entflohen die Einen, die Anderen wurden gefangen. Eberhard ließ die Thore sperren, sandte um Hülfe nach Bern und versprach, der Berner ewiger Bürger zu sein und der Stadt das Lehensrecht über sein Schloß zu Thun zu verleihen. Da säumten die Berner nicht, zogen herbei und brachten die Einwohner wieder zum Gehorsam. Der Graf zahlte den Bernern jedes Jahr eine Mark Silber, woraus die Berner, zum Andenken an dieses Ereigniß, eine silberne Schale fertigen ließen!

Wir erwähnen nur kurz einiger Ereignisse von minderer Wichtigkeit, als des Streits des Grafen von Nidau, vom Hause Neuenburg, mit Gebhard von Wippingen, Bischof von Basel; der Gründung von Neustadt durch den Letzteren; seiner Flucht von Landeron und der fruchtlosen Rache, welche die Berner dafür zu nehmen suchten. Kyburg, mit Bern unzufrieden, entfernte sich immer mehr von der Stadt und trat nach dem Tode Herzog Leopolds, ungeachtet es früher sich geweigert hatte, mit den Waldstädten zu marschiren, bald in ein enges Bündniß mit denselben, gewährte ihnen freien Paß am Brünig und gewann bedeutenden Einfluß bei denselben. In dem Streite Ludwigs von Baiern mit dem Papste, in welchem dieser seine Bannstrahlen auf den Kaiser schleuderte, hielt sich Bern zum Schein aus tiefer Ehrfurcht vor Letzterem zum heiligen Stuhl, ungeachtet die Stadt erst neulich durch Kauf die Vogtei von Laupen vom Kaiser erhalten hatte. Den Bernern lag bloß daran, in dem damaligen Parteienkampfe für sich selbst zu sorgen und ihr Gebiet auf Kosten des Reichs zu vergrößern. Also unternahmen sie es, den Landvogt von Oberhasli, Johann von Weißenburg, zweimal aus dem Lande zu vertreiben, weil er treu seinem Kaiser anhing. Hernach bemächtigte sie sich des für unüberwindlich gehaltenen Schlosses von Graßberg im unteren Sibenthal und noch mehrerer anderer Schlösser, welche den Herren von Thurn und den Grafen von Neuenburg gehörten. Ungescheut griffen sie die Grafen von Greyerz an und befreiten ihren Bürger Otto Lombard von Müllinen, der von dem Grafen Peter von Greyerz und den Herren von Thurn zu Gestelen und von Weißenburg belagert wurde. Immer schroffer standen sich von da an die beiden Parteien gegenüber: auf der einen Seite die edlen Herren, die ergrimmten

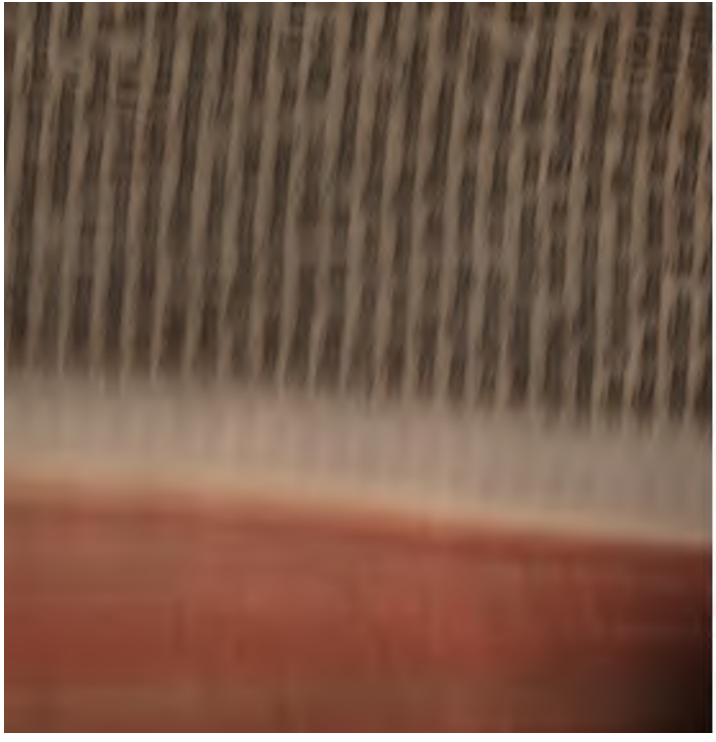

war Luzern. Ueber diesen vierten Canton der Schweiz sagt Golbéry:

Dieser Canton verband sich 1332 mit Schwyz, Uri und Unterwalden und vervollständigte so die vier Cantone, welche man die Waldstädte nennt. Luzern gehörte Anfangs der Abtei Murbach im Elsaß, die es von Pipin erhalten hatte; später kam es durch Tausch an das habsburgische Kaiserhaus. Die Abtei hatte eine sehr milde Regierung geführt, die der Entwickelung der Freiheit sehr günstig war; wie die Stadt Luzern von der österreichischen Herrschaft sich los gemacht, haben wir in der Geschichte gesehen. So wie der Canton nun besteht, grenzt er im Osten an Aargau, Zug und Schwyz, im Westen an Bern, im Süden an Bern und Unterwalden, im Norden an den Aargau; seine Längenausdehnung beträgt elf bis zwölf Stunden, die in die Breite deren neun bis zehn. Angenehme und fruchtbare Hügel, von Flüssen und Bächen durchschnitten, durchziehen das Land; die Berge erreichen eine Höhe von 7000 Fuß; die höchsten sind der Pilatus, das Roth- und Tannenhorn. Bedeutendere Flüsse sind: die Reuß, Wigger, Emme, die Luthern und die Sar. Ein Theil des Vierwaldstädter Sees heißt See von Luzern; außerdem besitzt der Canton noch andere, unter welchen die von Sempach und Baldegg, so wie der Arthsee, die schönsten und fischreichsten sind. Luzern ist eine der Gegenden der Schweiz, wo die Aecker so viel hervorbringen, als zum Verbrauch nöthig ist: der Ackerbau macht hier unaufhörliche Fortschritte. Der Entlibuch eignet sich seiner prächtigen Weiden und seiner Alpen wegen vornehmlich zur Viehzucht. Die Luthern und die Wald-Emme führen etwas weniges Gold mit sich.

Die Bevölkerung dieses Cantons ist weit beträchtlicher, als die der drei vorangegangenen; er hat nicht

zoge eingeschlossen, und konnte kaum seinem Schicksale entgehen. Auch Schaffhausen, ungeachtet seiner großen Liebe zur Unabhängigkeit, konnte sich nicht erhalten, denn Johann von Habsburg, Graf von Lauffenburg, und Rapperschwyl, Landgraf im Kleckgau, auf der einen Seite, auf der andern der Graf von Nellenburg, der Herzoge Pfleger in einem vorderen Theile der Erblande, besaßen alles Land ringsum, beinahe bis an die Thore der Stadt. Dazu herrschte beständig Uneinigkeit zwischen dem Abt, dem Kloster und der Bürgerschaft. An der Spitze der Verwaltung stand ein Schultheiß (welches Amt, ein Lehen des Klosters, lange bei dem Hause Randenburg blieb); Räthe und Bürger nahmen an der Verwaltung Antheil. Die Gerichtspflege blieb unabhängig, Dank der Gnade Rudolphs von Habsburg und ihrer eigenen Wachsamkeit. Gleichheit vor dem Gesetz, Verantwortlichkeit aller obrigkeitlichen Personen bildeten die Grundlage dieser kleinen Gemeinde; und obgleich noch gering und ganz von Holz aufgebaut, war Schaffhausen frei und glücklich, als es von Ludwig für eine unbekannte Summe Geldes an Oesterreich verpfändet wurde. Nach und nach wurde die Stadt aus den benachbarten Steinbrüchen mit steinernen Gebäuden versehen, die Häuserreihen umschlossen schon die üppigen Ufer des Rheins; Weinberge, Wiesen, Gärten erstreckten sich bis zu ihm herab. Auch unter der herzoglichen Herrschaft wurde nichts versäumt, um Ackerbau und Handel zu heben, und die Bürger mochten wohl nicht beklagen, daß sie aus den unruhvollen Stürmen der Republik unter die sichere und geregelte Obhut Oesterreichs gelangt waren.

Um diese Zeit unternahmen die Schweizer ihren ersten selbstständigen Zug nach Italien und brachen mit 200 Männern von Zürich nach dem Liviner-Thale auf gegen Galeazzi Visconti. In dem wüthen-

den Kampfe der Gibellinen und Guelfen, welchen die Städte Oberitaliens, Como und Mailand an der Spitze, gegen einander führten, war es geschehen, daß Reisende aus Uri festgehalten und ihrer Waaren beraubt wurden: deshalb wurde der Zug unternommen, um dafür Genugthuung zu holen. Ueber die Teufelsbrücke durch das lachende Urserenthal stiegen sie nach Airolo herab, und ohne durch das alte Lombardenschloß, das diesen Paß vertheidigt, sich aufhalten zu lassen, gelangten sie bis nach Faido und Giornico, wohin Franchino Rusca aus Como herbei eilte, um den Streit zu vermitteln und sichern Durchgang für die Zukunft zu verbürgen. Der Vertrag wurde abgeschlossen zu Como von Johann von Attinghausen, Ritter und Landammann zu Uri.

Bald nach dem Zuge in das Ticino-Thal unternahmen die Unterwaldner einen andern Zug in das Oberland zur Rettung der Freiheit des Oberhasli. Dieses ganze Land war in der größten Gährung und Verwirrung; die Parteien befehdeten sich gegenseitig und waren auf's Heftigste gegen einander erbittert. Dies Alles geschah aus folgenden Gründen: das Haus der Grafen von Kyburg hatte an der Stelle, wo die Aar den Thuner See wieder verläßt, das Schloß von Thun im Besitz und beherrschte von hier aus die ganze reizende Landschaft bis zum Niesen und Stockhorn und bis zum Brienzer See bei Interlacken, eine Gegend, schon damals ein prangender Garten voll Pracht und Anmuth. Dies Alles nebst der Landgrafschaft Burgund (von Herzog Leopold ihnen ertheilt) gehörte den Grafen von Kyburg; aber in ihrem Hause herrschte gewaltiger Zwist. Der junge Graf Hartmann benutzte die Abwesenheit seines Bruders Eberhard, des Probstes in Amsoltingen, der dazumal zu Bologna geistlichen Studien oblag, um ihm einen Theil seines väterlichen Einkommens

zu entziehen. Eberhard kam ſelbſt herbei, um ſeine Rechte geltend zu machen; aber er diente Allen nur zum Gegenſtand des Spottes und Gelächters, denn er war klein und verwachſen. Er wohnte bei ſeinem Bruder auf dem Schloſſe Landshut. Plötzlich läßt ihn dieſer mitten in der Nacht ergreifen und ſchickt ihn als Gefangenen nach Rochefort, einem Schloſſe des Grafen von Neuenburg, deſſen Schwiegerſohn Hartmann war. Nothgedrungen mußte Eberhard den Herzog Leopold zum Schiedsrichter annehmen, deſſen Spruch ſehr parteiiſch zu Gunſten ſeines Bruders ausfiel. Zu Thun feierte man die Verſöhnung beider Brüder durch ein Feſt, wozu der ganze umliegende Adel geladen war. Hartmann liebte ſeinen Bruder nicht und konnte ſich nicht enthalten, ſeinen beißenden Spott an demſelben auszulaſſen. Eine Spitzrede erzeugte die andere, Eberhard hatte ebenfalls ſeine Anhänger, und ſo kam es denn bald zum offenen Kampf, in welchem Hartmann auf einer finſtern Treppe im Schloſſe erſchlagen wurde; man weiß nicht, ob dies durch den Herrn von Worb oder durch ſeinen eigenen Bruder geſchah. Dieſe Schreckensſcene rief die Bürger von Thun vor das Schloß; ſie kamen in dem Augenblicke bewaffnet herbei, als Hartmanns Leichnam vom Schloß herabgeſtürzt wurde. Voll Schrecken entflohen die Einen, die Anderen wurden gefangen. Eberhard ließ die Thore ſperren, ſandte um Hülfe nach Bern und verſprach, der Berner ewiger Bürger zu ſein und der Stadt das Lehensrecht über ſein Schloß zu Thun zu verleihen. Da ſäumten die Berner nicht, zogen herbei und brachten die Einwohner wieder zum Gehorſam. Der Graf zahlte den Bernern jedes Jahr eine Mark Silber, woraus die Berner, zum Andenken an dieſes Ereigniß, eine ſilberne Schale fertigen ließen!

Wir erwähnen nur kurz einiger Ereignisse von minderer Wichtigkeit, als des Streits des Grafen von Nidau, vom Hause Neuenburg, mit Gebhard von Wippingen, Bischof von Basel; der Gründung von Neustadt durch den Letzteren; seiner Flucht von Landeron und der fruchtlosen Rache, welche die Berner dafür zu nehmen suchten. Kyburg, mit Bern unzufrieden, entfernte sich immer mehr von der Stadt und trat nach dem Tode Herzog Leopolds, ungeachtet es früher sich geweigert hatte, mit den Waldstädten zu marschiren, bald in ein enges Bündniß mit denselben, gewährte ihnen freien Paß am Brünig und gewann bedeutenden Einfluß bei denselben. In dem Streite Ludwigs von Baiern mit dem Papste, in welchem dieser seine Bannstrahlen auf den Kaiser schleuderte, hielt sich Bern zum Schein aus tiefer Ehrfurcht vor Letzterem zum heiligen Stuhl, ungeachtet die Stadt erst neulich durch Kauf die Vogtei von Laupen vom Kaiser erhalten hatte. Den Bernern lag bloß daran, in dem damaligen Parteienkampfe für sich selbst zu sorgen und ihr Gebiet auf Kosten des Reichs zu vergrößern. Also unternahmen sie es, den Landvogt von Oberhasli, Johann von Weißenburg, zweimal aus dem Lande zu vertreiben; weil er treu seinem Kaiser anhing. Hernach bemächtigte sie sich des für unüberwindlich gehaltenen Schlosses von Graßberg im unteren Sibenthal und noch mehrerer anderer Schlösser, welche den Herren von Thurn und den Grafen von Neuenburg gehörten. Ungescheut griffen sie die Grafen von Greyerz an und befreiten ihren Bürger Otto Lombard von Müllinen, der von dem Grafen Peter von Greyerz und den Herren von Thurn zu Gestelen und von Weißenburg belagert wurde. Immer schroffer standen sich von da an die beiden Parteien gegenüber: auf der einen Seite die edlen Herren, die ergrimmten

Feinde des anmaßenden Berns, auf der andern ein hochgesinnter Senat, der seine Hand wider Jedermann aufhob, der das gemeine Wohl der Stadt in der Person irgend eines Bürgers anzutasten wagte. Beiden Parteien war es nicht sowohl um den Kaiser und Papst, als um Freiheit und Herrschaft zu thun. So standen die Sachen im Oberland, als die Unterwaldner in's Oberhasli einrückten, auf welches Land der Reichsvogt, Johann von Weißenburg, fast unerschwingliche Steuern aufgelegt hatte, so daß sich die Männer von Oberhasli bei denen von Unterwalden darüber beklagten und ihre Hülfe forderten. Man beschloß, gemeinschaftlich Weißenburg's Schloß, Umspunnen, anzugreifen; die Einwohner von Oberhasli aber waren nicht vorsichtig genug, verriethen sich und kamen noch überdies zu früh, noch ehe die von Unterwalden da waren. So kamen achtzehn derselben im Kampfe um, fünfzig wurden gefangen und auf das Schloß geschleppt. Daselbst saßen sie gefangen zwei volle Jahre, bis endlich der Landammann ihres Landes sich mit der Bitte um Hülfe an die Berner wandte, mit dem Versprechen, daß ewig die Vogtei über ihr Land der Stadt Bern gehören sollte. Die Berner hatten mit Johann von Weißenburg noch andere Ursachen zum Streit und ließen sich also nicht lange bitten. Weißenburg, um die Sache zu Ende zu bringen, öffnete die Burg, verkaufte die Vogtei um das Nämliche, um was er sie vom Kaiser gekauft hatte, und wurde mit allen seinen Schlössern Bürger von Bern.

Von jetzt an vergrößerte sich der Bund der drei Waldstädte Uri, Schwyz und Unterwalden durch den allmähligen Zutritt der übrigen helvetischen und der ihnen benachbarten Gebiete, bis die Schweiz endlich ihre jetzige Ausdehnung und Macht erhielt. Die erste Stadt, welche sich dem erwähnten Bunde anschloß,

war Luzern. Ueber diesen vierten Canton der Schweiz sagt Golbéry:

Dieser Canton verband sich 1332 mit Schwyz, Uri und Unterwalden und vervollständigte so die vier Cantone, welche man die Waldstädte nennt. Luzern gehörte Anfangs der Abtei Murbach im Elsaß, die es von Pipin erhalten hatte; später kam es durch Tausch an das habsburgische Kaiserhaus. Die Abtei hatte eine sehr milde Regierung geführt, die der Entwickelung der Freiheit sehr günstig war; wie die Stadt Luzern von der österreichischen Herrschaft sich los gemacht, haben wir in der Geschichte gesehen. So wie der Canton nun besteht, grenzt er im Osten an Aargau, Zug und Schwyz, im Westen an Bern, im Süden an Bern und Unterwalden, im Norden an den Aargau; seine Längenausdehnung beträgt elf bis zwölf Stunden, die in die Breite deren neun bis zehn. Angenehme und fruchtbare Hügel, von Flüssen und Bächen durchschnitten, durchziehen das Land; die Berge erreichen eine Höhe von 7000 Fuß; die höchsten sind der Pilatus, das Roth- und Tannenhorn. Bedeutendere Flüsse sind: die Reuß, Wigger, Emme, die Luthern und die Sar. Ein Theil des Vierwaldstädter Sees heißt See von Luzern; außerdem besitzt der Canton noch andere, unter welchen die von Sempach und Baldegg, so wie der Arthsee, die schönsten und fischreichsten sind. Luzern ist eine der Gegenden der Schweiz, wo die Aecker so viel hervorbringen, als zum Verbrauch nöthig ist: der Ackerbau macht hier unaufhörliche Fortschritte. Der Entlibuch eignet sich seiner prächtigen Weiden und seiner Alpen wegen vornehmlich zur Viehzucht. Die Luthern und die Wald-Emme führen etwas weniges Gold mit sich.

Die Bevölkerung dieses Cantons ist weit beträchtlicher, als die der drei vorange[illegible]nen; er hat nicht

glieder des kleinen Raths und hat das Recht der Begnadigung, so wie überhaupt alle übrigen Rechte der Souveränität. Dieser Landtag findet regelmäßig im Jahre viermal statt, doch kann ihn der permanente Rath zusammenberufen, so oft er es für nöthig erachtet. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zu machen, jedoch unter der Bedingung, daß sie zuerst dem Rathe und dem Schultheißen zur Prüfung vorgelegt werden. Wenn zwölf Mitglieder es verlangen, so muß der Schultheiß über wichtige Sachen sowohl den permanenten als auch den großen Rath in Kenntniß setzen. Das Antragsrecht, die vollziehende, administrative und richterliche Gewalt werden von ersterem gehandhabt. Der permanente Rath wählt zwölf Männer, die ein Appellationstribunal bilden, das in letzter Instanz in Civil- und Kriminalsachen entscheidet; eben so steht es bloß dem permanenten Rath zu, die Todesstrafe auszusprechen. Jeder Schultheiß regiert ein Jahr; er führt die Korrespondenz, giebt Gesetze und Polizeibefehle, und nichts kann zur Berathung kommen, von dem er nicht vorher in Kenntniß gesetzt wäre. Bei seiner Abwesenheit wird er durch die beiden ältesten Räthe vertreten. Außerdem ist einer der Rathsherren mit einer Gewalt bekleidet, die der eines Kanzlers ähnlich ist; man nennt ihn den Rathrichter. Er bewahrt die Siegel und die von der Obrigkeit herrührenden Dokumente auf, sammelt die Wahlstimmen und publicirt das Ergebniß der Wahlen. Um wählen zu können, muß man Bürger und zwanzig Jahre alt sein, eine Auflage von ungefähr 600 französischen Franken bezahlen und darf nie Bankerott gemacht haben; um wählbar zu sein, muß man 25 Jahre zählen, wenigstens 6000 französische Franken besitzen und dem Staate wichtige Dienste geleistet haben. Ein Alter von dreißig Jahren ist nöthig, um am permanenten Rath Antheil nehmen zu können.

Obgleich die katholische Religion Staatsreligion ist, so können doch alle Bürger ohne Unterschied zu allen Aemtern gelangen. — Luzern stellt 1734 Mann zum Bundeskontingent. — Der Klerus hängt heutzutage vom Bischofsthum Basel ab, sonst gehörte er zu dem von Konstanz; es giebt zehn Klöster im Canton. Mit besonderer Sorgfalt befleißigt man sich, den Unterricht der Kinder zu verbessern. Nach vielem Streite ward 1826 eine reformirte Kirche errichtet, die der König von Preußen durch viele Geschenke bereicherte.

Vom See aus gesehen, entzückt Luzern den Reisenden durch seinen äußerst lieblichen Anblick; der Reichthum der Landschaft, die Schönheit der Berge, die gothischen, sonderbar geformten Thürme mit stählernen Spitzen, die bedeckten Brücken, welche über den See führen (die eine von ihnen ist 1000, die andere 1324 Fuß lang), bringen eine unbeschreiblich schöne Wirkung hervor. Diese beiden Brücken sind mit Bildern behängt, welche, schon schwarz vom Alter, meist Scenen aus der Schweizergeschichte darstellen; außerdem erblickt man noch Gegenstände der heiligen Geschichte, die aber meist an Sitten des sechzehnten Jahrhunderts erinnern. Die Brücken sind für die Einwohner sehr vortheilhaft; man kann daselbst gerauhe Zeit spazieren gehen und genießt einer entzückenden Aussicht. Am äußersten Ende des Sees erblickt man die schneeigen Gipfel Uri's, links erhebt sich die schöne imposante Kuppe des Rigi, rechts der finstere Pilatus mit seinen Felsen und seinen heiligen Traditionen. Zwei isolirte Spitzen mit kühnen scharfen Formen ragen in der Ferne über diese Felsenmasse hervor; ihre Oberfläche beträgt nicht weniger als zehn Quadratstunden. Man würde sich in Masse dorthin begeben, wenn der Pilatus bekannter wäre und den Wünschen der Reisenden näher läge würde; aber ehemals be-

durfte es einer besondern Erlaubniß vom Magistrate, um ihn besuchen zu dürfen, und man mußte sich verpflichten, keinen Stein in den See zu werfen, damit derselbe nicht entweiht und der böse Geist, der den Pilatus bewohnt, nicht gereizt würde. Die Hirten mußten schwören, keinen Fremden ohne diese Bedingungen hinzuführen; der Schwur wurde jedes Jahr erneuert, und ein Amtsdiener verkündigte den Bergbewohnern den Befehl, Niemandem den Weg zu zeigen. Die Legende sagt, daß der von Gewissensbissen verfolgte Pontius Pilatus hieher gekommen sei, um sich kopfüber in den kleinen See zu stürzen, welcher sich auf dem Gipfel des Berges befindet. Nun zum bösen Geist geworden, sucht er, sobald man einen Stein in den See wirft, mit fürchterlichen Stürmen das Land heim; Hagel und Windstöße schleudert er gegen die Nahenden und zupft die im See Badenden an den Füßen hinab. Der Naturalist Konrad Geßner löste im sechzehnten Jahrhundert den Zauber. Man berichtet auch, daß Johann Müller, Pfarrer von Luzern, nachdem er sich mit den Magistraten über die Mittel berathen hatte, die anzuwenden wären, um diesen Aberglauben aufzuheben, 1584 auf den Pilatus, von einem Stadtknecht begleitet, gegangen sei. In Gegenwart einer unermeßlichen Menge Neugieriger habe derselbe einen Stein in den See geworfen und laut gerufen, Pilatus möchte sich zeigen; hierauf habe er einem Bauer befohlen, durch den See zu gehen, welches Wagstück zum allgemeinen Entsetzen der Hirten weder Sturm noch Ueberschwemmung verursacht habe. In den ältesten Zeiten hatten mehrere Personen die Todesstrafe erlitten, welche das Verbot wegen des Pilatus übertreten hatten, und sieben Priester wurden eines Tages auf dem Berge arretirt, zu einer Zeit, in der die Befreiung der Schweiz Epoche machte. Man sieht, daß dieser Aberglaube den Namen Pila-

tus aus der Geſchichte Chriſti entlehnte; eine andere Ableitung des Namens iſt jedoch wahrſcheinlicher, nämlich die, daß der urſprüngliche Name mons pileatus geweſen, d. h. ein mit einem Hut bedeckter Berg, da eine Wolke von ſolcher Form gewöhnlich den Gipfel umgiebt. Brundelnalp hat ein bewundernswerthes Echo, es iſt indeſſen ſchwer für den Fremden, es zu hören, da, um zu dieſem Ziele zu gelangen, eine ſehr ſtarke Stimme gehört. Die Bauern üben ſich darin, nach allen Richtungen hin zu rufen, die Töne prallen raſch zu ihnen zurück und bilden eine ſonderbare, manchmal harmoniſche Muſik; man glaubt, die Geiſter ſich fragen und einander aus dem Grunde der majeſtätiſchen Erhöhungen antworten zu hören. Vorzüglich bewundert man dieſe Wirkung in den ſchönen Sommernächten. Auf dem Gipfel des nämlichen Piks ſteht eine koloſſale Statue des heiligen Dominikus von einer Höhe von dreißig Fuß; ſie befindet ſich mitten in einer Höhle und ſtellt einen Menſchen vor, deſſen Beine gekreuzt ſind und der auf einem Tiſche ſitzt. Ein Einwohner von Luzern wollte dieſe Statue genau betrachten, erklimmte daher den Berggipfel und ließ ſich an einem Seile herab; ein vorſpringender Felſen verhinderte ihn jedoch, ſich dem Eingange der Höhle zu nähern; deshalb verſah er ſich mit einer gebogenen Stange, um auf ſolche Art hinter den Felſen zu langen; aber unglücklicherweiſe brach das Seil und der Unkluge ſtürzte in den bodenloſen Abgrund. Der Pilatus beſteht aus einer Kalkmaſſe, die mit Quarz vermiſcht iſt; Verſteinerungen ſind viele vorhanden und man findet Abdrücke von Fiſchen im Schiefer.

Luzern beſitzt ein Meiſterwerk von Thorwaldſen: an der Seite einer finſtern Kapelle, in der ſich die Namen der braven Todten vom 10. Auguſt 1792 befinden, liegt ein kleiner Teich am Fuße eines ſenkrechten Felſens, deſſen unermeßliche Wand dieſen einſamen

leinen Spiegel auf dem Hute tragend. Der
ngt in der Gemeinde an; eine vor einem
epflanzte Fahne bezeichnet den Ort, dem
ufmerksamkeit schenken muß. Der Fremde
nkt ein Glas Wein und verliest dann eine
in burlesken, von ihm verfertigten Ver-
lungen auf Frauen und Mädchen, auf die
lkerung des Dorfes sind darin enthalten;
sonen zu nennen, ist verboten. Zuweilen
Anspielungen so ziemlich klar und dabei
o stark, daß sie die Betheiligten tief ver-
die Person des Gesandten ist heilig. Am
ge droht ihm keine Gefahr, er kann die
uerin wählen und in den Tanzsaal führen,
sonen, deren Weise und Manieren er nach-
t, dürfen sich nicht durch das kleinste Wort
Beim Abendessen nimmt der Gesandte den
ein; von ihm hängt die Dauer des Festes
muß er es vermeiden, sich zu verspäten, denn
t der Nacht beraubt ihn der Freiheit, welche
lasmen schützte, und er muß schnell fliehen,
en Verwünschungen, Steinwürfen und Stock-
ntgehen will. Wenn er in sein Dorf zurück-
, wird er durch die Magistrate noch beson-
. — Im letzten Jahrhundert gesellte man zu
remonie noch die Darstellung des Krieges:
ewohner theilten sich in zwei Parteien, wo-
ie Schweizer, die andere den Feind vorstellte;
chener Rangirung knieten sie auf den beiden
nieder und beteten, sodann begann Knie an
n an Arm und Brust an Brust ein gymna-
mpf. Bei diesen Kämpfen stürzte mehr als
lia sich unter die Kämpfenden, um einen be-
uder oder Mann zu schützen und, wenn man
hre Bitten achtete, selbst zu kämpfen. Zu-

im achten Jahrhundert entstand: ein Graf von Lenzburg ward daselbst von einem Bären zerrissen, worauf dessen Vater, um seinen Schmerz zu verewigen, auf dieser Stelle eine Kapelle gründete. Die Kirche der Abtei besitzt vier Gemälde, welche diese Begebenheit darstellen. In Münster herrscht ein sonderbarer Gebrauch: alle Jahre reiten die Einwohner aus, einen Trompeter an ihrer Spitze; sie reiten durch das Feld und halten an jedem Hause, dessen Besitzer einem jeden der Reiter eine Balle Butter schenkt, die den Armen als Spende gereicht wird. Eine Rede macht den Anfang der Prozession; der Priester predigt zu Pferde. — Butisholz, woselbst die durch den Grafen von Armagnac kommandirten Engländer nahe an einem Hügel, der noch jetzt ihren Namen trägt, in die Flucht geschlagen wurden, ist ein großer Flecken, in dem man noch das Andenken an diese Großthat einfacher Bauern bewahrt, die, mit den Rüstungen der Edelleute bedeckt, aus der Schlacht zurückkehrten.

Was Sitten und Physiognomie der Einwohner betrifft, so ist wohl der Entlibuch, die südlichste Gegend des Cantons Luzern, am originellsten. Dieses schöne Thal mißt acht Stunden in der Länge und zwei bis vier in der Breite. Hier sind das Rothhorn, das Tannenhorn und andere Gipfel, die sich bis 7000 Fuß über das Meer erheben. Hier sieht man den merkwürdigsten Menschenschlag der ganzen Schweiz, ausgezeichnet durch Stärke, Schönheit und durch die Talente, mit denen er begabt ist. Die Menschen sind hier von Natur stolz und unabhängig; sie lieben leidenschaftlich die Uebung im Ringen, und um sie gehörig zu betreiben, finden sie bei ihrem Hirtenleben gehörige Muße. Einige sonderbare Gebräuche existiren unter ihnen: Am Montag vor der Fastnacht senden sich wechselsweise die Ortschaften einen Deputirten zu Pferde und in Paradekleidung, mit Bändern geschmückt

und einen kleinen Spiegel auf dem Hute tragend. Der Gesandte langt in der Gemeinde an; eine vor einem Hause aufgepflanzte Fahne bezeichnet den Ort, dem man seine Aufmerksamkeit schenken muß. Der Fremde erscheint, trinkt ein Glas Wein und verliest dann eine lange Rede in burlesken, von ihm verfertigten Versen: Anspielungen auf Frauen und Mädchen, auf die ganze Bevölkerung des Dorfes sind darin enthalten; nur die Personen zu nennen, ist verboten. Zuweilen sind diese Anspielungen so ziemlich klar und dabei manchmal so stark, daß sie die Betheiligten tief verletzen, aber die Person des Gesandten ist heilig. Am ganzen Tage droht ihm keine Gefahr, er kann die schönste Bäuerin wählen und in den Tanzsaal führen, und die Personen, deren Weise und Manieren er nachgemacht hat, dürfen sich nicht durch das kleinste Wort rächen. Beim Abendessen nimmt der Gesandte den Ehrenplatz ein; von ihm hängt die Dauer des Festes ab; doch muß er es vermeiden, sich zu verspäten, denn die Ankunft der Nacht beraubt ihn der Freiheit, welche seine Sarkasmen schützte, und er muß schnell fliehen, wenn er den Verwünschungen, Steinwürfen und Stockschlägen entgehen will. Wenn er in sein Dorf zurückgekehrt ist, wird er durch die Magistrate noch besonders fetirt. — Im letzten Jahrhundert gesellte man zu dieser Ceremonie noch die Darstellung des Krieges: die Dorfbewohner theilten sich in zwei Parteien, wovon eine die Schweizer, die andere den Feind vorstellte; nach geschehener Rangirung knieten sie auf den beiden Feldern nieder und beteten, sodann begann Knie an Knie, Arm an Arm und Brust an Brust ein gymnastischer Kampf. Bei diesen Kämpfen stürzte mehr als eine Hersilia sich unter die Kämpfenden, um einen besiegten Bruder oder Mann zu schützen und, wenn man nicht auf ihre Bitten achtete, selbst zu kämpfen. Zu-

letzt erschien der Magistrat, der dem Wettkampf ein Ende machte. Die häufigen Unfälle, welche diese Kämpfe verursachten, führten das Verbot dieses Gebrauches herbei. Moralisten wollen jedoch bemerkt haben, daß sie im Gegentheil einen heilsamen Einfluß geäußert hätten, indem dadurch die Skandale, welche die Rede des reitenden Abgesandten nach sich zogen, vermieden worden seien. — Die Heirathen werden ebenfalls mit sonderbaren Ceremonien begangen: wenn das Paar verlobt ist, so wird die Braut versteigert, und Sorge getragen, daß der Zukünftige das letzte Gebot erhält. Am Tage der Hochzeit erscheint eine alte, braun gekleidete Frau, mit dem Gürtel der Braut und dem Blumenstrauß des Bräutigams geputzt. Beides wirft sie in's Feuer und stellt aus der Art, wie diese Gegenstände brennen, das Horoskop für die Zukunft des Paares.

Im ganzen Canton Luzern existirt der Gebrauch des Kiltgangs, d. h. einer Nachtvisite, welche die Buben ihren Mädchen abstatten. Nach dem Abendgebet eilen sie (oft stundenweit) aus ihrer Wohnung zum Fenster der Vielgeliebten, die ein Bouquet schönfarbiger Blumen erhält. Die Unterhaltung endigt erst bei Sonnenaufgang. Man rühmt die Beständigkeit solcher Verbindungen, so wie die Treue der Liebhaber und die der Geliebten. Wehe dem, der sie brechen würde! Man erzählt, daß ein junger Reisender, der sich statt des erwarteten Liebhabers eingestellt hatte, in einen öffentlichen Brunnen geworfen, hernach in einem Netze auf einen Baum gehangen worden sei, woselbst er während eines ganzen Tages allen Vorübergehenden zum Gespötte gedient habe.

Die Luzernischen Wohnungen sind sehr hübsch; die Käsehütten haben kleine in einander geschobene Fenster, weiße Vorhänge und grüne, glasirte Dachziegel. *Die Kirchhöfe* sind sehr entfernt: jedes Grab hat seine

Inschriften, sein Ex-voto, seine Kronen. Die National-Erinnerungen sind so heilig, wie die der Familien; zu Sempach liest man an der Kapelle die Geschichte des 9. Juni 1386, und im Innern derselben befinden sich die Wappenschilder und die Namen der Unterdrücker. Obgleich die Zeit sie verwischt, so hat doch kein moderner Maler die Kühnheit gehabt, sie zu restauriren. Der Gang von Sempach befindet sich auf einem sehr schlechten, aber sehr alten Bilde, das die That Arnolds von Winkelried darstellt.

Außer den Kriegern, die wir in der Geschichte genannt haben, besitzt der Canton Luzern noch viele berühmte Männer. Die erste Buchdruckerei in der Schweiz gründete Beromünoli bei Luzern im Jahre 1470 durch den Kanzler Elias von Laufen. Man behauptet auch, daß die ersten Bücher, welche in Frankreich gedruckt erschienen, aus den Pressen von Ulrich Hering von Münster hervorgegangen seien. Der Lexikograph Stalder erwarb viel Ruhm in der gelehrten Welt; er hat uns einige Proben aus den am Montag vor Fastnachtdienstag abgehaltenen Reden mitgetheilt; auch Professor Hottinger, der glückliche Nachahmer von Johannes von Müller, ist von Luzern. Derselbe hat, als Fortsetzung des Müller'schen Werkes, eine vortreffliche Geschichte der Religionskriege, die seit dem sechzehnten Jahrhundert die Schweiz bewegten, geschrieben.

Wir fahren nun in der Geschichte fort. Luzern befand sich um die erwähnte Zeit in keiner günstigen Lage, und hatte gegründete Ursachen, mit der Herrschaft der Herzoge von Oesterreich unzufrieden zu sein. Die Stadt hatte zwar ursprünglich nicht die Verpflichtung, ihre Truppen über die Grenzmarken ihres Gebietes hinausziehen zu lassen, hatte aber in ihrem freiwilligen Gehorsam gegen die Herzoge auf dieser Ge-

rechtſame nicht beſtanden, und war ſo mit in die Kriege ihrer Herren verwickelt worden. Eine Folge hiervon war, daß die benachbarten Cantone die Verbindungen mit ihr unterbrachen, und ihr dadurch die Handelsſtraße über den St. Gotthards-Berg unzugänglich blieb. Der Sold für ihre Truppen wurde ihr, trotz aller Mahnungen, nicht gezahlt, die Befeſtigungen der Stadt mußten aus Furcht vor Feindſeligkeiten von Seiten der Nachbaren mit großen Koſten vergrößert werden, die Angelegenheiten der Stadt wurden von Beamten der Herzoge verwaltet, und dieſe nebſt Allen, welche die Regierung in Händen hatten, verfügten zugleich auch über ihre Nachfolger, und Bürger und Volk hatten das Nachſehen. Endlich gerieth die Stadt ſogar mit dem Herzoge in Streit, weil ſie die Zofinger Münze, die man im Lande auch ſonſt nirgends annehmen wollte, in ihrem Werthe herunterſetzen mußte. Der Herzog befahl in Folge deſſen ſofort, dieſe Schäzzung der Zofinger Münze wieder aufzuheben, und belegte Luzern zur Strafe mit neuen Steuern. Das Volk gerieth dadurch in die größte Beſtürzung. Es wurde berathen und beſchloſſen, mit den drei Waldſtädten einen zwanzigjährigen Waffenſtillſtand abzuſchließen, und da man wußte, daß man hierzu die Einwilligung des Herzogs nicht erhalten würde, beſchloß man natürlich, dieſelbe gar nicht erſt von ihm einzuholen. Ueber dieſen Beſchluß des Volkes waren aber die Patrizier Luzerns nicht wenig erbittert; ſie nannten denſelben eine Verletzung der dem Herzoge ſchuldigen Pflicht, und ſuchten heimlich aus dem benachbarten Aargau Truppen in die Stadt zu ſchaffen, um die Rädelsführer des Volkes ergreifen zu laſſen. Wirklich erſchien auch eines Nachts plözlich der Burgvogt von Rotenburg, ein Herr von Ramſchwag, mit 300 Reitern vor der Stadt; indeſſen waren die Patrizier ſelber nicht ganz einig unter ſich, und einige von

ihnen hatten das Volk gewarnt, so daß dieses vorsichtig geworden war, und nur den Burgvogt nebst einigen wenigen seiner Begleiter in die Stadt einließ. Er bemühte sich nun, den erwähnten Beschluß der Bürger und des Volkes rückgängig zu machen, aber vergebens; somit zog er unverrichteter Dinge wieder aus Luzern und mit ihm zugleich alle Patrizier, welche für den Herzog Partei ergriffen hatten, und nach dem, was vorgefallen war, Furcht hatten, in der Stadt zu verbleiben. Hatte man vorher nur einen zwanzigjährigen Waffenstillstand mit den drei Waldstädten beschlossen, so wurde jetzt der vollständige Beitritt Luzerns zum Bunde derselben beschlossen. Die Aufnahme fand von Seiten der Waldstädte ohne Weiteres statt, das heißt ohne daß sie die Folgen scheuten, und dies geschah fünfundzwanzig Jahre nach dem berühmten Schweizer Freiheitsjahre, also im Jahre 1333. Bei dieser Gelegenheit wurde zwar auch von Luzern noch beschlossen, alle dem Hause Habsburg schuldigen Verpflichtungen gewissenhaft zu halten; indeß war doch der Vertrag der Stadt mit den Waldstädten selbst ein ungerechter zu nennen, da sie dem Herzoge von Oesterreich erbeigen war, und demnach, ohne seine Einwilligung, mit einem fremden Staate durchaus keinen Vertrag schließen durfte, noch viel weniger aber mit einem Volke, welches mit dem erwähnten Herzog nur scheinbar Frieden hatte, in der That aber demselben noch immer kampfbereit gegenüber stand. Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Die benachbarten Erblande des Herzogs kündigten den vier Eidgenossenschaften den Krieg an und verwüsteten alles Land um die Stadt Luzern mit Feuer und Schwert. Die Bewohner Luzerns schwuren, sich zu rächen. Ein Zug, den sie nach Aarau unternahmen, mißlang zwar und sie wurden von dem Burgvogt von Ramschwag überfallen und geschlagen; aber die Hülfstruppen von

Schwyz, welche eben um dieſe Zeit am Zuger See heraufzogen, ſchlugen die Sieger und vereinigten ſich ſogleich mit den Luzernern. Der fernere Kampf bot nun zwar keine beſonders entſcheidenden Momente dar; indeß bewies er doch, daß die Männer von Luzern ihrem einmal gefaßten Beſchluſſe mit großer Feſtigkeit und Beharrlichkeit treu blieben. Dagegen unterließen die Patrizier nicht, ihren Plan, den Herzog wieder einzuſetzen, weiter zu verfolgen; ſie verſchworen ſich heimlich, Luzern plötzlich zu überfallen, Alles, was ſich ihnen widerſetzen würde, niederzumachen und die Stadt dem Herzog zu übergeben. Als ſie ſich aber (in der Nacht nach dem St. Peter- und Paul-Tage) unter dem Schwibbogen der Schneider-Trinkſtube verſammelten und eine Beſprechung hielten, bevor ſie ihren Plan ausführten, wurden ſie von einem Knaben belauſcht, der von ihnen nicht bemerkt worden war. Sie entdeckten ihn zwar, als er erſchrocken die Flucht ergreifen wollte, und ließen ihn, thörichter Weiſe, einen Eid ſchwören, daß er von Allem, was er geſehen und gehört, keinem lebenden Weſen etwas verrathen würde; der Knabe lief aber ſofort nach der Fleiſcher-Trinkſtube, begab ſich an den Ofen und erzählte dieſem (nicht lebenden Weſen) Alles, was er vernommen hatte, worauf die Bürger ſofort zu den Waffen eilten. Jetzt wollten die Verſchworenen, die ihren ganzen Plan vereitelt ſahen, heimlich in ihre Wohnungen zurückſchleichen; aber ſie wurden an ihrem Zeichen, einem rothen Aermel, erkannt und gefangen genommen. Noch in derſelben Nacht wurden Boten nach den drei Cantonen abgeſandt, und dieſe ſchickten ſogleich 300 Mann Truppen nach Luzern, ſo daß die Stadt keinen Ueberfall mehr zu fürchten hatte. Seit dieſer Zeit verloren die Patrizier allen ihren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt; 300 Bürger bildeten die Rathsverſammlung derſel-

en, welche nach förmlicher demokratischer Verfassung egierte, wie ihr denn die Besorgung aller Gemeinde-eschäfte, die Festsetzung der Einnahmen und Ausga-en und auch die Entscheidung über Krieg und Frieden nbedingt zustand.

Um diese Zeit starb gerade der Freiherr Johann Donat von Batz, der mächtigste Herr in ganz Ho-hen-Rhätien, dessen Ländereien ihm theils angehörten, theils von ihm, als Vogt, verwaltet wurden. Dieser Mann war der Schrecken seines Landes gewesen, ein tapferer Krieger, der alle seine Feinde besiegt, aber die Ueberwundenen und Gefangenen auf die gräß-lichste Weise behandelt hatte; — Tod durch Hunger oder durch die Qualen der Folter war gewöhnlich ihr Loos, und der große Baron, wie er nämlich allge-mein genannt wurde, ergötzte sich an den Qualen der Unglücklichen. Sein Tod erregte daher im ganzen Lande große Freude, und der niedere Adel, der es bis dahin nicht gewagt hatte, ein Lebenszeichen von sich zu geben, erhob sich jetzt und rüstete sich gegen die Waldstädte, um durch Feindseligkeiten gegen dieselben die Gunst der Herzoge von Oesterreich zu erlangen. Der Abt von Disentis befahl den Bewohn-nern des Urseren-Thals, den vier Cantonen den St. Gotthards-Paß zu verschließen. Vergebens beriefen dieselben sich auf ihre alten Privilegien, ver-mögen deren sie das Recht hatten, in allen Landes-kriegen neutral zu bleiben; der Abt wollte sie nicht an-erkennen und marschirte gegen die Urserner zu Felde. Aber in ihrem Thale stieß er bereits auf die Truppen von Uri, welche ihm eine Niederlage beibrachten. Gleich nachher starb auch der Abt von Disentis, und sein Nachfolger, ein Neffe Johanns von Atting-hausen, des Landammanns von Uri, bemühte sich gemeinschaftlich mit diesem Letzteren, die Streitigkeiten zu schlichten, und da auch die Befehlshaber im Berge-

barten Como sich für die vier Waldstädte und die Urserner erklärten und denselben alle Einfuhrzölle erließen, so kam ein Frieden zu Stande, welcher für die Cantone sehr vortheilhaft war. Kurz darauf wurde auch ein zweiter Friede mit den Herzogen von Oesterreich geschlossen, welche, durch ihren Krieg mit Böhmen gänzlich erschöpft, nicht mehr gegen Luzern zogen, vielmehr in allen ihren Erblanden einen allgemeinen Landfrieden anbefahlen, in den sie zugleich auch Elsaß, Schwaben, Rhätien und alle Alpenländer einschlossen. Indeß legten sie ihre Klage gegen Luzern dem Kaiser vor, welcher neun Schiedsrichter aus Bern, Basel und Zürich ernannte. Diese prüften die ganze Angelegenheit, erklärten den Bund der drei Waldstädte für unschuldig und den Beitritt Luzerns zu demselben desgleichen für unsträflich; mit anderen Worten: der Bund der vier Waldstädte, Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern, wurde bestätigt (im Jahre 1333).

Mittlerweile war der alte Streit zwischen den Grafen von Savoyen und den Grafen von Genf wieder von Neuem ausgebrochen, und wurde mit großer Heftigkeit in der Stadt Genf selbst geführt, woselbst beide Grafen feste Schlösser besaßen; — alltäglich fast geriethen die feindlichen Parteien zusammen, und lieferten sich gegenseitig blutige Straßenkämpfe. Die Bürger von Genf waren indeß größtentheils savoyischer Gesinnung, wie sie denn auch im ersten Kriege den Grafen von Savoyen zu Hülfe gerufen hatten; dagegen war der Genfer Bischof Aymo du Quarre, so wie der Herr von Gex, Wilhelm von Joinville, auf Seiten des Grafen Amadeus von Genf. Dieser Letztere bewog den Grafen von Entremont, sich zu Gunsten des Dauphins Hugo von Frankreich zu erklären, der die Herrschaft Faucigny besaß und mit dem Grafen Amadeus von Sa-

voyen in der wüthendsten Feindschaft lebte. Der Graf von Savoyen belagerte eben das Schloß Entremont, als der Graf von Genf diese Gelegenheit benutzte und nebst dem Dauphin vor Genf erschien, wo der erwähnte Bischof sie in die untere Stadt einließ und sie die Festungsburg bezogen. Aber die Partei des Grafen von Savoyen hatte auf den Höhen und auf der Rhone-Insel eine vortheilhaftere Stellung eingenommen und nöthigte den Grafen von Genf bald, die Stadt wieder zu verlassen. Bald darauf starb derselbe, und sein Sohn, der Graf Wilhelm, verzichtete nicht nur auf eine Fortsetzung des Kampfes mit dem Grafen von Savoyen, sondern er entband auch alle Anhänger seines Vaters ihres Wortes. Dagegen wurden die Anhänger des Grafen von Savoyen, welche den Bischof vertrieben hatten, jetzt von diesem und dem Erzbischof von Vienne in den Bann gethan, und eine Folge hiervon war, daß die savoyisch gesinnten Patrizier, aus Furcht vor den Bürgern, die Stadt verließen. Der Bischof hatte bald noch größere Genugthuung; er wurde zum Fürsten von Genf ernannt; jedoch die Würde eines Vizthums von Genf dem Grafen von Savoyen bestätigt. Dies geschah kurz vorher, ehe der Kaiser Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg, der dem Grafen sehr gewogen war, in Genf erschien. — In späterer Zeit, als Peter von Faucigny den bischöflichen Stuhl von Genf inne hatte, brach indeß abermals eine Fehde zwischen den Anhängern des Grafen von Genf und denen des Grafen von Savoyen aus, und zwar in Folge eines Mordes, den mehrere Genfer Bürger an einem Diener des Grafen von Genf verübt hatten. Als nun die Grafen Eduard und Aymo von Savoyen an der Spitze von Truppen vor der Stadt erschienen, wurden sie natürlich von den Bürgern mit Freuden eingelassen; sie eroberten bald die Burg des Grafen

achteten nicht auf die Bitten und Dro
schofs, und überlieferten bei dieser G
festen Plätze innerhalb und außerhalb
Grafen von Savoyen; so daß diese
Herrschaft immer weiter ausdehnten
bald in Gefahr, ihre Freiheit gänzli
Gänzlich geschlichtet wurden übrigens
Streitigkeiten erst durch den König
Frankreich. — Die Residenz des m
Savoyen war Moudon; es dehnte a
gesagt, seine Herrschaft immer mehr a
dieselbe sogar schon auf die Länder e
einst Karl der Große dem Kapitel
schenkt hatte, und die zwischen dem G
dem St. Gotthard lagen. Außerdem
in dem romanischen Helvetien noch a
Herren, so die Herren von Granson u
von Montfaucon und Mömpelg
Grafen von Neuenburg und von
In diese Zeit der Rohheit und Ge
wie ein Sonnenstrahl in dunklen W
Zug der Bürger von Solothurn, de

länger widerstehen konnte und vom Wasser mit fortgerissen wurde, und zwar in demselben Augenblicke, als die Truppen des Herzogs dieselbe eroberten. Die Letzteren befanden sich demnach in der Lage, bald ertrinken zu müssen; aber die Bewohner von Solothurn, weit entfernt, sich über den Untergang ihrer Feinde zu freuen, sandten ihnen schnell ihre Nachen zur Hülfe, retteten sie und brachten sie in die Stadt. Als die Krieger hier sorgsam gewärmt und gespeist waren, wurden sie zurück in das Lager ihres Herzogs geschickt. Von solchem Edelmuthe erstaunt und gerührt, begab sich Leopold von Oesterreich mit dreißig Rittern vor die Stadt, kündigte ihr Frieden an, und beschenkte sie zum Andenken mit einem Banner. — So wurde dieser Krieg beendigt.

Kurz nach dieser Zeit erhielten die Eidgenossen wieder einen Zuwachs ihrer Macht, durch den Beitritt von Zürich zu ihrem Bunde. — Ueber diesen Canton sagt Golbéry:

„Die Grenzen dieses Cantons sind: im Nordosten der Thurgau, im Südosten St. Gallen, im Süden Schwyz und Zug, im Westen Aargau, im Nordwesten das Großherzogthum Baden und Schaffhausen. Sein Territorium beträgt zehn bis zwölf Stunden in der Länge und sechs bis zehn in der Breite. Als die Stadt der Eidgenossenschaft beitrat, hatte sie noch keine Besitzungen, und all ihr Reichthum bestand in einigen Rechten am See, welche ihr Kaiser Otto I. verliehen hatte. Wir haben ihre Krieger gegen die Schweizer bei Morgarten für das Haus Oesterreich fechten gesehen, und erst im Jahre 1351, nach vielem Blutvergießen und Aufruhr, was die neue, ihr von Rudolph Brun verliehene Constitution veranlaßte, trat sie der Eidgenossenschaft bei. — Die Ländereien Zürichs sind sehr fruchtbar. Es sind 135,000 Morgen tragbaren Feldes, 15,600 Mor-

gen Viehweiden und 60,000 Morgen Wälder vorhanden, ohne das im Privatbesitz befindliche Land mitzuzählen. Ueberdies umfaßt das Gebiet von Zürich faſt die schönſten Gegenden der Schweiz, das Klima iſt im Allgemeinen ſehr mild, ausgenommen in hochgelegenen Orten, wo auch die Fruchtbarkeit ſehr gering iſt. Mehrere Bergketten durchziehen das Land, worunter der Albis, Allmann, deren Namen für den Alterthümler bedeutungsvoll ſind, und der Lägersberg. Auf der öſtlichen Seite des Sees trennt eine Bergkette den Erſteren von dem Greifenſee. Keiner jener Gipfel erreicht die Schneegrenze, denn die höchſten Berge ſind nur 3600 Fuß hoch; aber für den Reiſenden haben ſie unendlich viel Reiz durch die bewundernswürdigen Fernſichten, die ſie ihm gewähren, ohne daß er ſich jenen Gefahren ausſetzt, mit welchen ihn die Eisberge von Wallis oder vom Oberlande bedrohen. An den Grenzen dieſes Cantons, und zwar beim Schloſſe Laufen, bildet der Rhein ſeinen bekannten Fall. Außer dieſem Fluß beſitzt der Canton noch die Reuß, Limmath, Thur, Töss und Glatt. Der See wird in den großen und in den kleinen getheilt; dieſer letztere reicht von der Brücke von Rapperſchwyl bis zur ſüdlichen Spitze. Noch giebt es einige kleinere, ſehr pittoresk gelegene Seen, wie unter anderen der von Pfäffikon und der Durler oder Turler See.

Obgleich die Viehzucht ſehr bedeutend iſt, ſo ſteht Zürich hierin doch vielen Ländern der Schweiz nach; man zählt 367,000 Stiere, 10,500 Kühe, 8500 Kälber, 1400 Ochſen, gegen 3000 Pferde, 3,800 Schafe, 2800 Ziegen, 15,000 Schweine, 2300 Hunde. — Die Flüſſe und Seen ſind ſehr fiſchreich; der Ackerbau wird ſehr begünſtigt, die Induſtrie jedoch vorzugsweiſe betrieben. Die Rebe kommt zu Winterthur und an den Ufern des Sees fort. Es giebt viele Mine-

ralwasser. Die Bevölkerung zählt 227,000 Einwohner, d. h. das Vierfache von der Anzahl Menschen, welche diese Gegenden gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts bewohnten. Beinahe alle Einwohner bekennen sich zu der reformirten Religion, nur zu Dietikon und Rheinau giebt es Katholiken. Der Transito-Handel war und ist in diesem zwischen Italien und Deutschland gelegenen Canton von großem Gewicht. Nach der Zerstörung Mailands im zwölften Jahrhundert durch Friedrich Barbarossa brachten von dort Arbeiter ihre Industrie nach Zürich. Der Handelsgeist und die Handelsgeschäfte hatten im letzten Jahrhunderte bedeutenden Erfolg. Heutzutage hat Zürich beinahe 160,000 Spulen in den Seidenspinnereien; es besitzt ferner mehrere Färbereien und Tuchmanufakturen, und seit einigen Jahren bezieht es, das Unglück Lyons weise benutzend, die Rohseide aus Frankreich und verarbeitet sie zu Stoffen.

Im Vorsitz hat Zürich die erste Stelle; es ist einer der drei Vororte. Der Canton wird in elf Aemter getheilt: Zürich, Knonau, Wädenschwyl, Meilen, Grünen, Kyburg, Greifensee, Winterthur, Andelfingen, Embrach und Regensberg. Er hat im Ganzen 26,700 Einwohner, die für 53,000,000 Gulden versichert sind. Die Souveränität übt im Namen des Volkes ein aus 212 Gliedern bestehender großer Rath. Dieser bestimmt die Abgaben, ernennt die Gesandten und die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Landtagsdeputirten. Der kleine Rath oder der Regierungsrath muß ihm Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen. Er erwählt seine eigenen Mitglieder, ferner die Glieder des kleinen Raths, die Staatsräthe, endlich die beiden Chefs des Cantons, die Bürgermeister. In der Regel versammelt sich der große Rath jährlich zweimal. Der kleine hat nur 25 Mitglieder.

Dieſer verfaßt die Geſetzesvorſchläge, wacht über die Vollziehung der vorhandenen Geſetze, beſetzt die Aemter und übt die Juſtiz. Die Bürgermeiſter präſidiren, Jeder in ſeiner Tour während eines Jahres. Der kleine Rath erneuert ſich alle zwei Jahre; der aus fünf Gliedern des kleinen Raths beſtehende Staatsrath iſt ein diplomatiſcher Körper; derſelbe wacht indeß über die innere Sicherheit und über die Polizei im Cantone; in dringenden Fällen nimmt er zu außerordentlichen Maßregeln ſeine Zuflucht. Zur Ausübung ihrer politiſchen Rechte ſind die Bürger des Cantons in 65 Wahlkollegien oder Tribus getheilt. Dieſe Kollegien ernennen nur 72 Mitglieder des großen Rathes; derſelbe vervollſtändigt ſich ſelbſt durch eigene Wahl von 130 anderen Mitgliedern. Jene 72 Erwählte ſind alle zwei Jahre einer neuen Wahl unterworfen; ſie können jedoch wieder gewählt werden. Ein höheres, dreizehn Glieder zählendes Tribunal entſcheidet über alle Civil- und Kriminalſachen in letzter Inſtanz. Die Todesſtrafe wird durch vier Mitglieder des kleinen Rathes ausgeſprochen. Für Eheſtreitigkeiten iſt ein aus Laien und Geiſtlichen gemiſchtes Tribunal vorhanden. — Als Bundescontingent ſtellt Zürich 3700 Mann, und zur Bundeskaſſe liefert es einen Beitrag von 74,000 Schweizerfranken. Man rühmt ſehr den Schulunterricht in dieſem Cantone. Die Conſtitution von 1831 enthält in ſich ſelbſt die Bedingung der Revidirung nach Verlauf von ſechs Jahren. — Die Privilegien, welche die Hauptſtadt ſonſt beſaß, ſind gänzlich aufgehoben worden; die politiſche Freiheit aller Bürger wurde proklamirt."

(Fortſetzung und Schluß dieſes Artikels im nächſten Bande.)

Ende des Zweihundertſten Theiles.

Schnellpreſſendruck von E. Litfaß in Berlin, Adler-Straße Nr. 6.

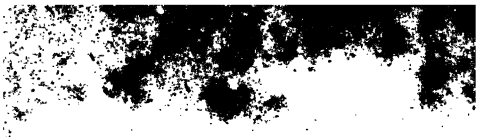

Stanford University Libraries
3 6105 014 902 550

AE
27
K8
v.200

STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.